

LEHRBUCH

DER

GERICHTLICHEN MEDIZIN.

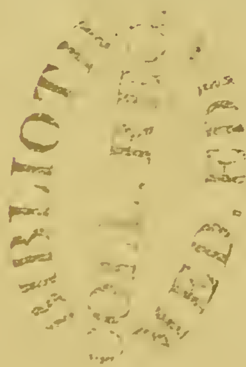
MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER GESETZGEBUNG ÖSTERREICHS UND DEREN VERGLEICHUNG MIT DEN GESETZGEBUNGEN DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS UND ENGLANDS.

FÜR ÄRZTE UND JURISTEN

VON

Dr. ADOLF SCHAUENSTEIN

DOCENTEN AN DER WIENER HOCHSCHULE, K. K. GERICHTS-CHEMIKER FÜR NIEDER-ÖSTERREICH ETC.



WIEN 1862.

WILHELM BRAUMÜLLER

K. K. HOFBUCHHÄNDLER.

Vorwort.

Das vorliegende Lehrbuch lehnt sich, das Bedürfniss der österreichischen Aerzte zunächst im Auge haltend, an die vaterländische Gesetzgebung an. Dass neben dieser auch die Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten, sowie die Rechtspflege Frankreichs und Englands berücksichtigt wurde, soweit diess, ohne die eng gezogenen Grenzen und den Standpunkt eines Lehrbuches der gerichtlichen Medizin zu verrücken möglich war, dürfte für Jene, welche durch Neigung oder Beruf zu einem eingehenden Studium dieser Wissenschaft sich angeregt oder gezwungen fühlen, nicht als unnützer Ballast erscheinen. Die Klarheit der Auffassung einer Rechtsfrage kann dadurch nur gewinnen, wenn die in den verschiedenen Gesetzgebungen verschiedene Anschauung derselben bekannt, der Standpunkt des Beurtheilers dadurch erhöht, dessen Gesichtskreis erweitert ist und so sehr man auch mit vollem Rechte die Grenze zwischen dem Wirkungskreise des Gerichtsarztes und des Richters genau einzuhalten und jedes Uebergreifen des Einen in die Sphäre des Andern zu vermeiden streben muss: das Wesen der gerichtlichen Medizin, als der Anwendung naturkundigen Wissens zu Zwecken der Rechtspflege, bringt es nothwendig mit sich, dass gründliche Kenntniss und erspriessliches Wirken auf ihrem Ge-

biete nur Jenem möglich ist, dem rechtswissenschaftliche Anschauung nicht fremd ist.

Bei der Bearbeitung des überreichen Stoffes strebte ich in möglichst engem Rahmen ein treues Bild dessen zu geben, was die verschiedenen Zweige der Natur- und Heilkunde, aus deren Anwendung auf die Rechtspflege sich das Lehrsystem der gerichtlichen Medizin aufbaut — bei dem gegenwärtigen Stande des Wissens an positiven Thatsachen zur Aufklärung und Beurtheilung jener Verhältnisse bieten, zu deren Erkenntniss der Richter des rathenden Beistandes sachverständiger Aerzte nicht entbehren kann. Die gefährlichste Klippe, welche der Lehre der gerichtlichen Medizin droht, die Sucht zu generalisiren und allgemeine Lehrsätze als Axiome hinzustellen, welche dann gegenüber den unendlich mannigfachen Kombinationen, gegenüber den stets zu individualisirenden Fällen des wirklichen Lebens sich als Trugschlüsse erweisen, deren voreilige Anwendung den Gerichtsarzt so leicht zu allzu positiven Aussprüchen verleitet und damit schon unsäglichen Schaden verursacht hat, suchte ich nach Kräften zu vermeiden, vor ihr zu warnen und dagegen hervorzuheben, wie jeder einzelne Fall nicht nach abstrakten, willkürlich aufgestellten Kategorieen, sondern in concreto, nach seinen Besonderheiten aufgefasst, erwogen und beurtheilt werden müsse.

Die engen Grenzen eines Lehrbuches verboten mir die Aufnahme gerichtlich-medizinischer Casuistik, welche nach meiner Ansicht nur dann nutzbringend ist, wenn sie nicht in dem Erzählen einzelner Fälle oder in dem einfachen Reproduziren eines gerichtlich-medizinischen Befundes und Gutachtens, sondern in einer wahrhaft kritischen Bearbeitung und Beleuchtung wirklicher in medizinischer Hinsicht lehrreicher Rechtsfälle besteht. Eine solche Casuistik, welche freilich am besten in einem gut geleiteten

gerichtlich-medizinischen Conversatorium gelehrt würde, wäre für den mit den Grundsätzen der Wissenschaft bereits Vertrauten die beste Vorschule, ein rechtes Vorbild der praktischen gerichtsärztlichen Thätigkeit, ist aber weder dem Umfange noch der wahren Aufgabe eines Lehrbuches, welches nur Anleitung und Anregung zu eingehendem Studium geben soll, angemessen. Die hie und da beliebte Beigabe einiger Befunde und Gutachten, welche gleichsam als Muster hingestellt werden, glaubte ich mit vollem Rechte unterlassen zu müssen, weil der Nutzen solcher doch nur dem speziellen Falle entsprechender Befunde sehr gering zu achten ist. Die Aufgabe des Experten ist in der Wirklichkeit zu vielgestaltig und ihre Lösung zu folgenschwer, als dass eine Schablone benützt werden könnte und dürfte.

Der Beruf des Gerichtsarztes ist einer der schönsten und edelsten, welche dem Menschen gegeben sein können — der Gedanke, seine Wissenschaft und seine geistige Kraft dem Dienste des Rechtes, jener Idee, welche den Staat und die menschliche Gesellschaft gründete und zusammenhält, zu weihen, vermag aber allein die Last des Ernstes und der Verantwortung tragen zu helfen, welche mit diesem Berufe verbunden sind. Je inniger die Ueberzeugung von der hohen Bedeutsamkeit gerichtsärztlichen Wirkens, je höher die Achtung vor dieser Thätigkeit ist, desto gedeihlicher wird Studium und Ausübung der gerichtlichen Medizin sich entwickeln. Der Aufschwung unsrer Wissenschaft steht aber — ihre Geschichte beweist es — auch im innigsten Zusammenhange mit der Ausbildung der Rechtspflege und in dieser Beziehung ist unsrer Wissenschaft in Oesterreich noch ein weites Feld, eine — wir hoffen es — freudige Zukunft offen.

Die wenigen Jahre, seit welcher sich Deutschland der Oeffentlichkeit der Rechtspflege erfreut, haben für Ausbildung und He-

bung unserer Wissenschaft schon Unendliches geleistet und je festeren Boden die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens gewinnt, je inniger sie in das Rechtsbewusstsein des Volkes übergeht, desto strenger werden die Anforderungen an die Sachverständigen, desto schwieriger ihre Aufgabe, desto dringender nothwendig deren spezielle Fachkenntniss und Bildung, aber auch die Achtung vor der Wissenschaft wird dort viel höher, wo sie ihre der Rechtsidee geweihte Wirksamkeit nicht mehr in der engen Rathsstube, sondern im hellen, freien Lichte der Oeffentlichkeit zu entfalten vermag!

Wien, im Oktober 1861.

Schauenstein.

Inhalt.

Allgemeiner Theil.

Besonderer Theil.

Erstes Buch.

Rechtsfragen durch das Geschlechtsleben des Menschen bedingt und den Schutz der Gattung bezweckend.

Erster Abschnitt.

Von der gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Unzucht wider die Natur.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ehe.

Dritter Abschnitt.

Von der Schwangerschaft.

Vierter Abschnitt.

Von der vorsätzlichen Frühgeburt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Geburt.

Sechster Abschnitt.

Von der Tödtung des Neugebornen.

Zweites Buch.

Rechtsfragen den Schutz des Lebens und der Gesundheit des Individuums bezweckend.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Angriffe auf Leben und Gesundheit eines Individuums.

Drittes Buch.

Rechtsfragen die Feststellung gewisser individueller Zustände bezweckend.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Druckfehler:

Pag.	219	Zeile	17	von	unten	lies	das	statt	dass.
„	222	„	1	„	oben	„	dem	„	den.
„	229	„	15	„	unten	„	Sonnen	„	Sommer.
„	238	„	4	„	oben	„	der	„	des.
„	293	„	3	„	„	„	wurde	„	würde.
„	297	„	21	„	„	„	Lappen	„	Lappens.
„	306	„	20	„	„	„	dürfen	„	dürfe.
„	397	„	8	„	unten	„	gelten	„	gelte.
„	321	„	13	„	oben	„	Absicht	„	Hinsicht.
„	330	„	18	„	„	„	des	„	der.
„	335	„	14	„	unten	„	jener	„	jenen.
„	387	„	4	„	„	„	vorhanden	„	vohanden.
„	405	„	14	„	oben	„	Bezeichnung	„	Beziehung.
„	444	„	13	„	oben	„	müssen	„	muss.

Einleitung.

Der Staat ist, in seiner ideellen Begründung, die Verkörperung der sozialen Idee, der thatsächliche Ausdruck des dem Menschen angebornen Strebens, aus der Vereinzelung herauszutreten, und sich andern Individuen seiner Gattung anzuschliessen, um durch die Vereinigung Vieler desto grössere Sicherheit für den Einzelnen, durch die bewusste Unterordnung unter den Willen der Allgemeinheit die gedeihliche Entwicklung des Individuums zu finden. Durch die Unterordnung unter die Idee der menschlichen Gesellschaft hat der Einzelne einen gewissen Umfang seines natürlichen Rechtes auf ein seiner physiologischen Beschaffenheit entsprechendes Dasein der Allgemeinheit abgetreten, um dafür auch den Schutz derselben zu geniessen, und dem chaotischen Zustande eines „Krieges Aller gegen Alle“ zu entgehen.

Das der Staatsgewalt übertragene Recht wird ihr zur Pflicht gegen den Einzelnen, und indem sie das Recht wahrt, erfüllt sie ihre Pflicht nicht nur gegen den Einzelnen, sondern gegen die Gesammtheit, die ja nur durch die Aufrechthaltung des allgemeinen Rechtszustandes existiren kann. Mannigfach und den verschiedenen, sicher auch nicht zufälligen sondern durch bestimmte natürliche Einflüsse bedingten Anschauungen der einzelnen Völkerstämme entsprechend sind die Zustände und Verhältnisse, deren Schutz der Staatsgewalt übertragen und zur Pflicht gemacht wurde und es mag Manches dem Einem Stamme für Recht gelten, was Andern als Unrecht erscheint; gewisse Zustände sind aber so unbestreitbares Recht des Einzelnen, dass sich keine Gesellschaft denken lässt, die diese nicht als Recht anerkennen wollte. Zu solchen zählt das Recht eines Jeden auf das Leben, und zwar auf ein Leben, das als solches nur den Gesetzen der Natur unterworfen, nicht durch von andern Menschen herrührende Einflüsse verändert oder gefährdet werden darf. Der Staat hat also das **Leben** und die **Gesundheit** seiner Bürger zu schützen, und er übt diesen Schutz, indem er alle Einflüsse, welche dieselben gefährden können, möglichst abzuhalten oder doch in ihren schädlichen Wirkungen nach Kräften zu mindern strebt. Gefährdung der physiologischen Entwicklung des Individuums kann aber durch freie Handlungen Anderer

gesetzt werden, und gegen solche kann der Staat nicht durch vorbeugende Massregeln schützen, sondern er kann derlei Handlungen nur dadurch möglichst zu verhindern suchen, dass er sie kraft der ihm zustehenden Rechtsgewalt verbietet und die Aufrechthaltung dieses Verbotes durch Androhung von entsprechender Strafe zu sichern strebt. Das Strafgesetz ist auch nur Schutz des Rechtes und die vom Staate verhängte Strafe hat einerseits die Bedeutung einer vorbeugenden Massregel, indem durch sie von ähnlicher Rechtsverletzung abgeschreckt werden soll, andererseits die principielle Bedeutung einer Sühne der verletzten Rechtsidee, die der Staat, weil sie seine wahre Grundlage ist, nicht ungestraft verletzen lassen darf.

Die Thätigkeit des Staates äussert sich demnach in zwei Richtungen, in einer vorbeugenden, verhindernden — präventiven — und einer, die geschehene Verletzung des Rechtes sühnenden, strafenden repressiven — oder, um die gebräuchlichen Ausdrücke anzuwenden, der Staat übt, um seine Bürger zu schützen, Polizei und Justiz.

Wo es sich aber um die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, mithin um die Erhaltung physiologischer Zustände handelt, da ist es wohl klar, dass eine richtige Erkenntniss dieser physiologischen Zustände nothwendig ist, um die denselben gefährlichen Einflüsse erkennen, und die geeigneten Mittel zu deren Hintanhaltung oder Bekämpfung wählen und anwenden und endlich auch willkürliche Eingriffe in die normalen Zustände erkennen und nach ihrer Bedeutung für das Individuum beurtheilen zu können. Der Staat muss sich daher an die Naturwissenschaft um Rath wenden, und in beiden Richtungen, der präventiven und der repressiven von ihr Belehrung fordern, damit seine Wirksamkeit eine zweckmässige sei.

Er that diess im Beginne unbewusst und unwillkürlich — als — dem engen Kreise des menschlichen Wissens entsprechend — die Wissenschaft noch nicht in einzelne Zweige und Richtungen sich getheilt hatte, als noch alles höhere Wissen, Natur- und Gotteskunde und alle durch Erkenntniss bedingte Thätigkeit — Naturforschung und Heilkunde, Gesetzgebung und Religionskultus in Eines vereinigt, das grosse, heilig bewahrte Geheimniss hervorragender Geister bildeten. In den in sagenhaftes Dunkel gehüllten Uranfängen staatlicher Einrichtung finden wir schon Gesetze, welche die Erhaltung der Gesundheit der Staatsbürger bezwecken, Gefährdungen derselben mit Strafen bedrohen.

Als die Bildung zunahm, der Kreis der Erkenntniss sich unendlich erweiterte, das Staatsleben kräftigte, mehrten sich auch die Fragen, welche der Staat an die Naturwissenschaft und zumal an die Heilkunde stellte, und die Wissenschaft selbst kam den Forderungen des Staates entgegen und so entwickelte sich allmälig — im vergangnen Jahrhundert auch

systematisch geordnet, eine eigene Disziplin, die Anwendung der Natur- und Heilkunde zu Staatszwecken — die Staatsarzneikunde.

Wie aber in der Thätigkeit des Staates jene oben erörterten zwei Richtungen — Polizei und Justiz — sich geltend machen, so musste auch die Anwendung der Natur- und Heilkunde zu den Zwecken des Staates jene beiden Richtungen einhalten, musste in beiden dem Staate rathend zur Seite stehen, und theilte sich demnach naturgemäss in zwei Zweige, deren einer, der präventiven Thätigkeit des Staates dienend — als medizinische Polizei — auch Gesundheitspflege oder Hygiene; der andere, der repressiven Wirksamkeit des Staates entsprechend, als Gerichtsarzneikunde, oder gerichtliche Medizin nun einen hochwichtigen Theil der Gesammtheilkunde bilden, und vorzüglich in der letzten Zeit in freudigstem Gedeihen begriffen, dem Staate schon die herrlichsten Früchte trugen.

Füglich mögen die beiden Wissenschaften — wenn sie auch selbstständig sind, und ihre Gebiete von einander wohl gesondert werden können, — als Theile Einer Wissenschaft, der Staatsarzneikunde betrachtet werden, da sie das Eine gemeinsam haben, dass ihnen beiden die Erkenntniss der Natur und des Menschen nicht Selbstzweck ist, sondern dass beide, durch die Anwendung dieser Erkenntniss in der jeder von ihnen eigenthümlichen Richtung der sozialen Idee dienen. Das schöne Ziel die allgemeine Wohlfahrt zu fördern ist beiden dasselbe, nur die Wege, auf welchen sie diesem Ziele nachstreben, sind verschieden — und wie sie beide als systematisch geordnete Lehre gegenüber andern Wissenszweigen noch sehr jung sind, steht auch beiden noch eine glänzende Zukunft offen, wenn erst der Staat die hohe Bedeutung dieser Forschungen für sein Wohl im vollen Umfange erkennen und schäzen lernen wird.

Begriff der gerichtlichen Medizin.

Der Rechtspflege kommen, weil sie sich mit dem Menschen beschäftigt — häufig Verhältnisse als Grundlage ihrer Entscheidung vor, welche, in physiologischen oder pathologischen Zuständen wurzelnd, nur mit Hilfe ärztlich-naturwissenschaftlicher Erkenntnisse richtig erkannt zu werden vermögen. Ihre richtige Erkenntniss, sei diess nun, dass ihr wirkliches Vorhandensein, sei es, dass ihr ursächlicher Zusammenhang unter sich oder mit andern dem Richter bekannten Thatsachen erforscht und zweifellos festgestellt werden muss, ist dem Richter nothwendig, um daraus, als einer Prämisse, den von ihm geforderten Schluss, das Urtheil zu ziehen, und er muss diese Erkenntniss, welche er selbst nicht besitzt und selbst nicht erwerben kann, durch Vermittlung von mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüsteten Aerzten — von „Sachverständigen“ — sich zu ver-

schaffen trachten. Alle jene Verhältnisse im Leben des Menschen, welche Gegenstand von Rechtsfragen werden können, welche aber ohne naturwissenschaftliche Kenntniss nicht richtig aufgefasst zu werden vermögen — bilden sonach den Gegenstand der Doctrin, welche, weil sie eben zu gerichtlichem Zwecke vorzugsweise ärztliche Kenntnisse anwendet — gerichtliche Medizin oder auch Gerichtsarzneikunde genannt wird.

Die gerichtliche Medizin kann bezeichnet werden: als die Lehre von der Anwendung naturwissenschaftlicher und ärztlicher Kenntnisse zu Zwecken der Rechtspflege.

Es lässt sich nicht läugnen, dass der Name „gerichtliche Medizin" weder den Begriff, noch den Inhalt der Lehre genau ausdrückt — insbesondere, wenn dem Namen Medizin die demselben zukommende Bedeutung eines auf Heilzwecke gerichteten Wissens beigelegt wird. Doch ist er, seit Bohn (1690) denselben einführte — fast eingebürgert, und mag demnach beibehalten werden, umsomehr, als die mannigfachen Versuche die Doctrin anders zu benennen, nicht sehr glücklich ausfielen. „Gerichtliche Anthropologie" (Hebenstreit), gerichtliche Physik (Klose), gerichtliche Semiotik (Plenk) scheinen nicht bezeichnender zu sein. Der Name „*Jurisprudentia medica* (Alberti) ist prinzipiell nicht zu rechtfertigen, und am bezeichnendsten wäre wohl die von Mende warm empfohlene Benennung „medizinische Hilfskunde des Rechtes", wenn sie nicht — abgesehen von manchen sprachlichen Bedenken — allzu schleppend wäre. Der Name „gerichtliche Medizin, *medicina legalis* — (die Bezeichnung *medicina forensis* möchten wir der Staatsarzneikunde als Gesammtheit zusprechen), blieb der herrschende, und wurde auch in andern Sprachen angewandt *(médecine légale)* bei den Franzosen, während die Engländer theils von *legal medicine,* theils von *medical jurisprudence* sprechen.

Aus der Begriffsbestimmung geht schon hervor, dass die gerichtliche Medicin sich aus einer Summe anderer Kenntnisse zusammensetzt, die sie zu dem ihr eigenen Zwecke sammelt, ordnet und benutzt. Das ganze soziale Leben des Menschen in seinen vielgestaltigen Verhältnissen gibt ihr den Anstoss zur Thätigkeit, und die gesammte Naturwissenschaft und die Heilkunde geben ihr die Mittel an die Hand, ihre Aufgabe zu lösen; die Gesetzgebung schafft den Umfang, die Naturwissenschaft den Inhalt der gerichtlichen Medizin.

Entwicklung der Wissenschaft der gerichtlichen Medizin.

Es hiesse den eng gemessenen Raum eines Lehrbuches weit überschreiten, wenn wir dem Gange der Wissenschaft von ihren ersten Spuren bis jezt folgen und den allmäligen Aufbau der Lehre schildern wollten

und wir müssen uns beschränken, in kurzen Umrissen anzudeuten, wie nach und nach die Lehre Form und Gliederung und Geltung erlangte. Die ersten Anfänge reichen so weit zurück, als uns überhaupt schriftliche Ueberlieferungen von Gesetzen und Staatseinrichtungen erhalten sind, da der Uebergang der Menschen aus der Vereinzelung oder dem patriarchalischen Familienleben in ein geordnetes Staatsleben nothwendig Rechtsverhältnisse und Rechtsfragen erzeugen musste, deren billige Lösung nur durch eine, wenn auch noch so beschränkte Erkenntniss der Natur möglich war. Der zu fällende Richterspruch forderte eine richtige, d. i. nach dem damaligen Stande der Erkenntniss richtig scheinende Auffassung des Thatbestandes, und so musste das Gesetz hierauf Rücksicht nehmen und es stellte für gewisse Fragen entweder selbst die von dem Gesetzgeber für entscheidend gehaltenen objectiven Kennzeichen auf, oder es verwies die Lösung der Frage an die, welche damals die alleinigen Träger und Hüter menschlichen Wissens waren, an die Priester. Schon in der mosaischen Gesetzgebung finden wir die ersten Andeutungen von der Anwendung anthropologischer, selbst heilkundiger Kenntnisse zur Entscheidung von Fragen des bürgerlichen und peinlichen Rechtes, so wie wir in demselben Gesetzwerke auch die ersten Spuren hygienischer Massregeln treffen. Als mit der Zunahme der Erkenntniss die Wissenszweige sich mehr und mehr sonderten und die Heilkunde aus dem geheimnissvollen Dunkel der Tempel ins öffentliche Leben trat, als unter dem heitern Himmel Griechenland's menschliches Wissen und Schaffen zu schneller für alle Zeiten fruchtbringender Blüthe gelangte, mussten wohl durch die eifrige Pflege der ärztlichen Wissenschaft, wie zumal der grosse Koër sie übte und seine Schüler zu gleicher treuer Beobachtung der Natur erzog, auch Fragen erörtert werden, die sich von selbst aufdrängten und die weniger dem Heilzwecke des Arztes als seinem Wissensdrange, und in ihrer Anwendung der Rechtspflege wichtig waren und es ist wohl anzunehmen, dass in Fällen, wo Natur- oder Heilkunde den Thatbestand aufklären konnten, sich die Rechtsgelehrten, zumal der Anwalt des Angeklagten, Raths erholte bei Naturforschern, wie ja der König Hiero die Frage, ob die goldene Krone aus unvermischtem Golde geschmiedet sei, dem grossen Archimedes vorlegte; das erste historische Beispiel der Befragung eines Sachverständigen, der erste Fall der Anwendung „gerichtlicher Chemie." Wir besitzen aber keine Andeutungen, dass Aerzte als sachverständige Zeugen vor Gericht gerufen wurden, oder gar als solche berufen werden mussten. Wenn Suetonius erzählt (C. Jul. Caes. cap. 82), dass der Arzt Antistius an der Leiche Cäsars von den 23 Stichwunden nur die Eine *„quod secundo loco in pectore acceperat"* für tödtlich erklärte, so wissen wir nicht, ob diese Untersuchung der Leiche durch einen Sachverständigen vielleicht durch die

Freunde Cäsars veranlasst, oder bloss die letzte Dienstleistung des Arztes war, welche Antistius dem grossen Toden erwies. Dass übrigens den Aerzten sowohl, als den Laien eine Schlussfolgerung aus Wahrnehmungen an der Leiche auf die Todesursache geläufig war, beweisen manche Aeusserungen der Historiker, wenn man auch, dem Stande der anatomischen Kenntnisse entsprechend, derlei Wahrnehmungen weder richtig zu machen, noch weniger richtig zu deuten verstand.

Als sich die Jurisprudenz nach und nach entwickelte, und endlich im Justinianischen Codex ihren Höhepunkt fand, scheinen einzelne Kapitel der Gesetze sichtlich unter Beiziehung sachkundiger Aerzte entworfen, obwohl auch hier der nothwendigen Berufung von Experten keine Erwähnung geschieht.

In altgermanischen Gesetzen machte sich die Nothwendigkeit ärztlicher Beurtheilung z. B. von Verletzungen zum Behuf des Masses der Strafe oder der zu entrichtenden Sühne zuerst deutlich geltend und im Salischen, im Ripuarischen Gesetze und in jenem anderer deutschen Stämme sind hierauf bezügliche Bestimmungen von der Berücksichtigung des Ausspruches Sachverständiger — zugleich das erste Denkmal praktisch geübter gerichtsärztlicher Thätigkeit.

Der grosse Hohenstaufe Friedrich II. wusste den Werth der Heilkunde für den Staat, dessen Idee er sein ganzes Leben lang gegen die Hierarchie verfocht, wohl zu schätzen, und er schuf die ersten Anfänge einer Medizinalgesetzgebung und schuf eigentlich den ärztlichen Stand aufs Neue, und entriss die ihm theure Wissenschaft dem mönchischen Dunkel. Aber gegen die Barbarei der folgenden Jahrhunderte konnte die zarte Pflanze der Wissenschaft nicht aufkommen, und erst, als das 15. Jahrhundert den Wendepunkt im Geistesleben Europa's gesetzt, und an der Hand des klassischen Alterthums wieder ein Streben nach Wissen und Forschen durch die Geister glühte, da gewann auch die Naturforschung, also auch die Heilkunde wieder Leben.

Für unsere Wissenschaft aber war vorzüglich die Einführung des Strafgesetzes Karl V. („die peinliche Halsgerichtsordnung, oder Carolina") von Bedeutung, da dasselbe die Nothwendigkeit gerichtsärztlicher Entscheidungen in bestimmten Fällen deutlich aussprach. Es bedurfte aber erst noch des Aufschwunges der Anatomie, um derlei Aussprüche mit einiger Objektivität geben zu können, und so finden wir denn auch den berühmten Chirurgen Ambrosius Paré als einen der ersten Schriftsteller in der gerichtl. Medizin (über Verletzungen und: Anweisung, gerichtliche Gutachten zu fertigen). Zu Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts wurde die erste systematische Behandlung der einschlägigen Lehren als gerichtliche Medizin durch Fortunatus Fidelis in Palermo (die erste Ausgabe erschien 1602) und durch den vielerfahrenen Paul Zacchias

in Rom (1630) versucht — und damit eigentlich der erste Grund zur selbstständigen Auffassung der Lehre gelegt.

Auf deutschem Boden war — nach einigen unbedeutenden Vorgängern — Johannes Bohn in Leipzig der erste wissenschaftliche Bearbeiter und brachte den Namen „gerichtliche Medizin“ zur bleibenden Geltung. Von nun an den andern Zweigen der Heilkunde ebenbürtig, folgte die Wissenschaft dem Fortschritte der Gesammtheilkunde, und fand zuerst in Deutschland fleissige Pflege.

Die französische Revolution rief aber der deutschen Forschung einen mächtigen Nebenbuhler hervor, indem sie die alte Gerichtsordnung stürzend, öffentliches Verfahren und Schwurgerichte einführte und dadurch den anregendsten Einfluss auf die Sachverständigen übte, so dass nun in Frankreich eine Reihe der besten Kräfte mit treuer Hingebung das Feld der gerichtlichen Medizin bebauen. Die Nothwendigkeit, das ausgesprochene Gutachten vor den Schranken des Gerichtes zu vertheidigen, musste zum eifrigsten Studium aufmuntern und der vor den Assisen geführte wissenschaftliche Streit bereicherte die Wissenschaft. Was früher im Aktenstaube erstickte, was über die Schwelle der Rathsstube nicht hinausdrang, das musste nun in der freien Oeffentlichkeit, vor hundert und hundert aufmerksamen Zuhörern, ganz anders fest begründet und bewiesen sein, sollte es den methodischen Angriffen des Vertheidigers und der von diesem zu Hilfe gerufenen Sachverständigen nicht erliegen. Der mächtigste Reiz für strebende Geister, der Ruhm, wurde durch die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens für die französischen Gerichtsärzte der Impuls zur Thätigkeit. Weit über die Kreise der Schule, über die Studirstube der Aerzte hinaus erscholl das Lob jener Männer, die als Experten in einem oder dem andern der berühmten Strafprozesse an dem Gerichtsschranken sich Lorbeeren pflücken konnten, und es begreift sich wohl, dass bei solcher Anregung Männer wie Devergie, Orfila u. A. die Wissenschaft, welcher sie so grosse Erfolge verdankten, mit Feuereifer pflegten. Die Versuchung lag freilich nahe, in der stolzen Sicherheit des Triumfes auch oberflächliche Beobachtungen, halbfertige Schlüsse mit allem Aplomb der Wissenschaft und des Namens als sichere Urtheile auszusprechen. Aber wenn wir diess auch nicht verkennen und weit entfernt sind, die Leistungen Frankreichs in der gerichtlichen Medizin als etwas Unerreichbares hinzustellen, die Verdienste französischer Gelehrten um unsere Wissenschaft sind immerhin glänzende Leistungen und zugleich — und desshalb vorzüglich mussten wir ihrer eingehender erwähnen — der sprechendste Beweis dafür, dass die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens für die Rechtspflege von unermesslichem Nutzen ist. — Die Gerichtsreform in Deutschland ist noch zu neu, zu wenig ins Leben gedrungen, um nachhaltige Einwirkung auf unsere Wissenschaft üben zu

können und dennoch lässt sich, nach dem Stillstand früherer Jahre ein regeres Leben, ein Fortschritt auf dem Gebiete der Staatsarzneikunde nicht verkennen. — Der unselige Hang, die gerichtliche Medizin zur „medizinischen Jurisprudenz" zu machen, und Lehrbücher und Fachjournale mit scharfsinnigen, juristischen Klügeleien über dem Berufe des Experten ganz fernstehende Begriffe zu füllen, nimmt immer mehr ab, und während man dem Juristen die Mühe und die Verantwortlichkeit überlässt, sich in den oft gar nicht definirbaren Begriffen der Gesetzbücher zurechtzufinden, strebt man, die objektive Wahrnehmung möglichst rein und zuverlässig zu induktiven Schlüssen zu verarbeiten. Die segensreiche Wirkung, welche die jetzige Naturwissenschaft auf die Heilkunde überhaupt übt, verfehlt auch nicht, sich im Gebiete der gerichtlichen Medizin geltend zu machen, und je festere Wurzeln das öffentliche Verfahren im Volke schlägt, je reger das Interesse wird, mit welchem die Nation der Rechtspflege folgt, desto grösser wird die Mahnung und die Anregung für die Sachverständigen, der Höhe ihrer Wissenschaft zu entsprechen.

Die gerichtliche Chemie datirt ihren Ursprung gar erst aus dem jezigen Jahrhundert, wenn auch die Uranfänge der Analyse auf nassem Wege schon von Plinius angedeutet und gerade forensischer Art (auf die Entdeckung von Verfälschungen gerichtet) sind. Die chemische Analyse ist aber eine Tochter der Neuzeit — und ihre systematische Bearbeitung zu forensischen Zwecken erst in den lezten Jahrzehenden entstanden. Die Jugend dieser Lehre wird durch ihre zu hoher Vollendung gediehene Entwicklung reichlich aufgewogen und die Natur ihres Gegenstandes bewirkte, dass dieses Hauptstück der gerichtlichen Medizin eines der best bearbeiteten und die objektivsten Schlüsse gewährenden ist.

Verhältniss der gerichtlichen Medizin zur Gesammtheilkunde und zur Rechtswissenschaft.

Wenn wir im Eingange die gerichtliche Medizin als integrirenden Theil der Staatsarzneikunde auffassten und begründeten, so kann dadurch ihrer Selbstständigkeit kein Abbruch geschehen, da gerade durch die Theilung der Staatsarzneikunde das Gebiet der Lehre sehr scharf und bestimmt ebensowohl von den übrigen Zweigen der Gesammtheilkunde. als von der ihr so nahe verwandten Hygiene abgegrenzt werden konnte. Zu der letzteren, mit welcher sie der gemeinsame Zweck, der Staatszweck, verbindet, steht sie, wie wir diess im Eingange schon kurz andeuteten, in demselben Verhältnisse, in welchem Justiz und daher die Rechtswissenschaft im engeren Sinne zur Polizei, also zu den sog. staatswissenschaftlichen Fächern steht. Der Zweck ist Beiden gemeinsam, das Streben denselben zu erreichen, ist jeder eigenthümlich und wo die eine

lehrt, wie eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit verhütet werden kann, da lehrt die andere, wie die Verletzung eines Rechts erkannt und vom naturkundigen Standpunkte aus beurtheilt werden soll. Dass beide Fächer häufig ineinander greifen, kann nicht Wunder nehmen, da das Objekt Beiden gemeinsam ist, und sie müssten nicht Naturwissenschaft sein, wenn sich die Grenze, die sie trennt, haarscharf zeichnen liesse. — Es ist aber zu verschiedenen Zeiten von verschiedener Seite versucht worden, der gerichtlichen Medizin die Anerkennung als eigener selbstständiger Doktrin abzusprechen. Diese Versuche könnten als eine, in die Methodologie der ärztlichen Wissenschaften gehörige Streitfrage, in einem Buche, welches sich die Erörterung der gerichtlichen Medizin als Doktrin zum Zwecke setzt, füglich übergangen werden, wenn sie nicht ihren Ursprung in einer falschen Auffassung und einer Unterschätzung der Wichtigkeit dieser Kenntniss hätten, einer Unterschätzung, welche in der praktischen Rechtspflege schon oft genug die traurigsten Folgen hatte.

Es handelt sich uns hiebei nicht darum, für den Fortbestand der an allen Hochschulen errichteten Lehrkanzeln der gerichtlichen Medizin zu plädiren, und zu rechtfertigen, was die Studienordnung aller medizinischen Lehranstalten schon längst überall fordert, dass der Arzt auch gerichtliche Medizin höre — d. h. das betreffende Zeugniss über den Besuch dieses Kollegiums beibringe — in solcher Weise fassen wir die Frage um die Selbstständigkeit der Doktrin wahrlich nicht auf — uns ist nur darum zu thun, der bei Richtern und selbst bei Aerzten noch verbreiteten Ansicht entschieden entgegenzutreten, als sei der Arzt als solcher auch schon befähigt, Gerichtsarzt zu sein, d. h. befähigt, ein für den Richter massgebendes Urtheil sich zu bilden und abzugeben. Die Kenntniss, welche der als Sachverständiger berufene Arzt haben muss, wenn er sein schwer verantwortliches Wirken mit dem rechten Ernste auffasst, sezt sich zusammen aus einer Summe von naturwissenschaftlichen und speziell ärztlichen Kenntnissen, die er schon in der bewussten Absicht sich eigen machte, sie für die Rechtspflege zu verwerthen. Wie der Arzt als solcher die Naturwissenschaften studirt, mit der Absicht, durch die in ihnen gewonnenen Lehren sich bei der Beobachtung und endlich bei der zweckmässigen Behandlung von Krankheitsfällen leiten zu lassen, so muss die gerichtliche Medizin Natur- und Heilkunde mit der Absicht durchforschen, aus ihnen Anhaltspunkte zur richtigen Erkenntniss und Erschliessung von Thatsachen zu gewinnen, über welche sie ein Urtheil abzugeben von der Rechtspflege aufgefordert wird. Diese besondere Richtung der Forschung ist es, welche sie zur selbstständigen Doktrin macht, wenn sie gleich — eben weil sie die Anwendung der Wissenschaft ist — durch diese und mit dieser lebt, und alle die Veränderungen, die mannigfachen Schwingungen mit empfinden muss, welchen diese selbst im Laufe der Zeit unter-

liegt. Der Arzt als solcher hat nur Einen Zweck — das ist, dem Kranken Rath und Beistand zu leisten; — der Gerichtsarzt leistet diesen Rath und diese Hilfe nicht dem kranken Individuum, sondern dem Staate. Der verschiedene Zweck bedingt auch verschiedene Auffassung und wir sehen nicht ein, wie man die Selbstständigkeit der gerichtlichen Medizin läugnen kann, wenn man die Heilkunde selbst, d. i. die sogenannte „praktische Medizin" eine selbstständige Wissenschaft nennt, da sie doch auch nur die Anwendung naturwissenschaftlicher Kenntniss zu einem bestimmten Zwecke, dem Heilzwecke ist.

Auch der Umfang der Kenntnisse ist Beiden nicht gemeinsam, die Medizin kann manches spezielles Wissen ganz gut entbehren, was die gerichtliche Medizin als unbedingt nothwendig in den Kreis ihrer Forschungen aufnehmen muss. Für den Arzt ist es vollkommen gleichgiltig, was für einen Begriff die Strafgesetzgebung mit einem bestimmten Namen verbindet — der Gerichtsarzt kann diese Kenntniss nicht entbehren; für den Heilzweck ist eine Wunde eine Veränderung am Körper, deren mögliche üble Folgen für den Verletzten der Chirurg zu verhüten sucht, für den Gerichtsarzt ist die Wunde eine Wirkung, deren Ursache er genau zu erforschen streben muss, eine Thatsache, deren Causalnexus mit einer bestimmten Handlung er logisch zu entwickeln hat. Wir könnten diese Antithesen noch weit fortspinnen, und vor Allem noch jener technischen Fertigkeiten gedenken, welche der Gerichtsarzt sich aneignen muss, die dem Arzte ganz entbehrlich sind, wir glauben aber mit diesen kurzen Bemerkungen schon genug angezeigt zu haben, dass der verschiedene Zweck der Doktrin auch eine verschiedene Richtung der Forschung bedinge. In welcher Weise nun der Arzt, welcher als Sachverständiger urtheilen soll, sich diese ihm hiezu nöthigen Kenntnisse erwirbt, ob er die einzelnen Fächer der Natur- und Heilkunde in der bewussten Absicht ihrer möglichen Anwendung auf die Rechtspflege studirt, und so als Autodidakt sich endlich das Lehrgebäude der gerichtlichen Medizin selbst konstruirt, oder ob er diese Sammlung von Kenntnissen schon als geordnetes System erhält und sich eigen zu machen sucht, das ist zulezt gleichgiltig — jede angewendete Wissenschaft entsteht auf die erste Art und schreitet fort, nachdem ein System gebildet und dadurch die Grundlage zu weiteren Forschungen gegeben ist.

Fasst man die Gesammtheilkunde als Anthropologie im weitesten Sinne auf, so ist die gerichtliche Medizin ein Theil derselben — und macht, mit ihrer Schwester, der Hygiene, im Bunde, den Menschen in seinen sozialen Beziehungen zum Gegenstand ihrer Forschung; hat aber die Medizin nur die praktische Bedeutung des Heilzweckes, dann steht ihr die gerichtliche Medizin, als dem Staatszwecke dienend, ebenbürtig zur Seite, und die Erfahrungen und Lehren der Heilkunde zu ihrem

besonderen Zwecke benützend, verbindet sie damit noch jene Kenntnisse, die sie zur Erreichung ihrer Aufgabe nothwendig hat.

Nicht Ueberschätzung ist es, wenn man verlangt, dass man sich zum Gerichtsarzte durch besondere Studien bilden müsse, wie man ja auch zum Arzte, zum Chirurgen durch spezielle Studien sich bilden muss; wer nur einigermassen die Art und Weise aus Erfahrung kennt, wie dieser Rath oft ertheilt wird, den der Richter verlangt, dieser wissenschaftliche Ausspruch, von dem Ehre und Freiheit und Leben des Angeklagten abhängt, ein Ausspruch, der eigentlich noch ernstere Bedeutung hat, als der Spruch des Richters, weil dieser auf jenen sich gründet und nur die logische Konsequenz des ersteren ist — wer da weiss, wie oft die unbestimmten, unklaren oder — was noch gefährlicher ist — die zu bestimmten Aussprüche der Sachverständigen eine Rechtsfrage verwirren, ihre Lösung verzögern oder endlich ganz unmöglich machen — der wird es wohl gerechtfertigt finden, dass wir den Werth und die Wichtigkeit der gerichtl. Medizin und ihrer besonderen Pflege mit allem Nachdruck gegen jenen Schlendrian vertheidigen, der da meint als Sachverständiger sei der — nächste Arzt der Beste — der wird die Worte des erfahrenen Hofmann als den Ausdruck innigster Ueberzeugung unterschreiben: „klar muss es den Staatsregierungen werden, dass das bisherige Prinzip, Aerzte schlechtweg zu Gerichtsärzten zu machen, ein völlig unhaltbares ist, denn die gerichtsärztliche Thätigkeit ist eine ganz andere, als die ärztliche und es kann Jemand das Eine in ausgezeichnetem Grade sein, ohne es im Andern nur zur Stufe der Mittelmässigkeit zu bringen.“ —

Die methodologische Stellung der gerichtlichen Medizin im System des ärztlichen Unterrichts ist mit der Bestimmung ihres Begriffes klar gezeichnet; sie setzt ärztliche Kenntnisse voraus, und kann daher füglich nur von solchen, die schon ärztlich gebildet sind, mit Nutzen betrieben werden.

Dass der Richter mit der gerichtlichen Medizin möglichst vertraut sein solle, ist ebensowohl durch die Natur der Sache, als durch die Gesetzgebung begründet, welche ihn nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sich ein Urtheil über die Glaubwürdigkeit des von den Sachverständigen gegebenen Gutachtens zu bilden. Wie kann diess der Richter, ohne selbst eine richtige Ansicht von den Lehren der Wissenschaft zu haben, über deren richtige oder unrichtige Anwendung er entscheiden soll? Er darf und soll entscheiden, ob das Gutachten nicht „unvollständig“ oder „unbestimmt“ sei, er soll die Aufmerksamkeit der Sachverständigen auf bestimmte Punkte lenken, er soll endlich die Fragen vorlegen, deren Beantwortung den Inhalt des Gutachtens bildet — wie kann er diess ohne Kenntniss der gerichtlichen Medizin? Wie oft sind die Fragen so gestellt, dass sie gerade dann nicht bestimmt beantwortet werden können, wenn die Sachverständigen auf der Höhe ihrer Wissenschaft stehen — wie oft

muss die Antwort unbestimmt oder unvollständig sein oder kann gar nicht gegeben werden — weil sie unmöglich ist — und der Richter meinte doch mit seiner Frage den Fall so scharfsinnig inquirirt zu haben! Wie viele Missdeutungen und irrige Auffassungen von beiden Seiten stören das Zusammenwirken, weil der Begriff, der dem Einen geläufig, dem Andern fremd ist — und auch fremd bleiben wird, wenn nicht die eingehendsten Erläuterungen eine Vereinbarung bewirken! Je vertrauter der Richter mit dem Gedankengange, dem Umfange der Hilfsmittel der Wissenschaft ist, an welche er sich um Rath und Beistand wendet, desto sachgemässer wird er auch seine Frage stellen, und desto richtiger wird auch der Sachverständige antworten. Dem Ideale der Rechtspflege würde es entsprechen, wenn der Richter auch Sachverständiger wäre; da nun aber des Menschen Wissen „Stückwerk" ist — so blieb wohl kein anderes Mittel, als dass der Richter sich an Andere wendet, dass sie durch ihr Wissen die Erhebung ergänzen; und er selbst soll, so viel als möglich, vertraut sein mit den Grundsätzen, auf welche sich der Ausspruch des Experten stützt. Eine vollkommene Sachkenntniss ist allerdings nicht zu verlangen, weil eine solche eben nur der Arzt haben kann, aber die Grundprinzipien der gerichtlichen Medizin, die Grenzen ihrer Erkenntniss, ihre induktive Logik — diess sollte auch dem Richter nicht fremd sein — und wohl mag man in dieser Auffassung die gerichtliche Medizin als einen nothwendigen Theil der Rechtswissenschaft bezeichnen.

Allerdings wird aber die Ausdehnung und die Form des Unterrichtes in der gerichtlichen Medizin für Juristen eine andere sein müssen, als für den Mediziner, weil es sich für den ersteren um die Erlangung allgemeiner Prinzipien, für den lezteren um Erwerbung spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten handelt; weil eben dem Ersteren die Naturanschauung abgeht, welche der Zweite schon erworben mitbringen soll. —

Dass endlich die Gesetzgebung die gerichtliche Medizin in jenen Gebieten ihres Wirkens, wo eben der Thatbestand nur durch Hilfe der Naturwissenschaft erhoben werden kann, gar nicht oder nur zu ihrem Nachtheile entbehren könne, ist klar. Wer in solchem Einflusse eine Herabsetzung der Rechtswissenschaft sieht, der vergisst, dass die Gesetzgebung, will sie gewisse Verhältnisse regeln, dieselbe doch auch richtig kennen muss. Eine Kenntniss sehr vieler Verhältnisse im sozialen Leben ist aber nur der Naturforschung möglich, weil es eben physiologische oder pathologische Vorgänge sind, die sich hier geltend machen. Die Naturforschung aber war es gewiss nicht, welche jene Begriffe und Distinktionen in so manches Kapitel der Strafgesetzgebung brachte, die nun, weil sie der Naturforschung vollkommen fremd oder ihren Lehren geradezu widersprechend sind, die Anwendung auf konkrete Fälle so sehr erschweren oder oft ganz unmöglich machen.

Nicht die naturgemässe Auffassung eines Falles ist es, welche dem Sachverständigen die meisten Schwierigkeiten bereitet, aber jene Kategorien sind es, in welche er den individuellen Fall einreihen soll, Kategorien denen er sich in seiner Amtsthätigkeit unterwerfen muss, welche aber die ewig wechselnde und im steten Wechsel doch ewig gesetzmässige Natur nicht kennt! Belege hierfür zu suchen, können wir dem Leser getrost überlassen.

Gliederung der Lehre.

Die richtige, systematische Eintheilung einer, ihren Stoff aus verschiedenen andern Doctrinen entlehnenden und denselben nach ihrem eigenthümlichen Zwecke verarbeitenden Wissenschaft, wie diess die gerichtliche Medizin thun muss, wird immer auf Schwierigkeiten stossen, weil der Eintheilungsgrund ein verschiedener sein kann. Zuletzt ist die Eintheilung einer Wissenschaft eine rein theoretische Frage, deren richtige Lösung zwar dem Lernenden das Studium wesentlich erleichtert, ihre grösste Bedeutung aber doch mehr für den Lehrenden hat, der sich dadurch den Stoff seiner Lehre leichter übersehbar und somit auch eher beherrschbar zu machen sucht. Man findet in den verschiedenen Lehr- und Handbüchern der gerichtlichen Medizin die mannigfachsten Eintheilungen versucht, häufig auch — und vielleicht ist darob kein Vorwurf zu machen — gar keine Eintheilung, sondern eine willkürliche Aneinanderreihung der einzelnen zu behandelnden Fragen und wir könnten — der engeren Grenzen eines Lehrbuches eingedenk — es einfach unterlassen, diese theoretische Frage auch nur vorübergehend zu besprechen. Es scheint uns aber nicht ungerechtfertigt, über eine Art der versuchten Eintheilung unseres Gegenstandes einige Worte zu sprechen, da durch diese Eintheilung die Selbstständigkeit der Doctrin selbst in eigenthümlicher Weise in Frage gestellt werden könnte.

Von der Thatsache ausgehend, dass die gerichtliche Medizin aus einer Summe von theils rein naturwissenschaftlichen, theils ärztlichen Kenntnissen sich zusammensetzt, glaubte man, eine übersichtliche Vertheilung des verschiedenartigen Stoffes dadurch am leichtesten zu ermöglichen, wenn man die gerichtliche Medizin in so viele Abschnitte zerfällt, als besondere Wissenszweige ihr die einzelnen nothwendigen Kenntnisse zuführen. Man sprach von einer gerichtlichen Chirurgie, einer gerichtlichen Gynäkologie u. s. w. und kam damit zuletzt zu einer Reihenfolge so vieler Doctrinen, als die Gesammtheilkunde und die Naturkunde überhaupt Fachwissenschaften zählt. Von dieser Eintheilung zu dem weitern Schlusse, dass eigentlich die gerichtliche Medizin für sich gar nicht bestehe, und vielmehr in jeder der sie konstruirenden Wissenschaften die für forensi-

sche Zwecke wichtigen Lehrsätze in dieser Hinsicht hervorgehoben werden sollten, war nur ein Schritt; und in der That versuchte man hie und da diese Idee zur Verwirklichung zu bringen, und wir begegnen in der Literatur manchem in dieser Richtung angestellten Versuche z. B. einer *Chirurgia forensis* u. s. w.

Es lässt sich aber hiebei nicht übersehen, dass die dem täglichen Leben entnommenen Fälle, zu deren richtiger Beurtheilung die gerichtliche Medizin ja die Anleitung geben soll, eine solche systematische Trennung und Gruppirung von vorneherein unmöglich machen, indem oft der einfachste Befund Erscheinungen zu berücksichtigen hat, deren Deutung durch die verschiedensten Disziplinen gelehrt wird. Der einfachste Fall einer Nothzucht z. B. wird zu seiner richtigen Auffassung einer Summe von Spezialwissen bedürfen, das nach dem obigen Prinzipe ebensowohl in der „forensischen Gynäkologie", als auch in der „forensischen Chirurgie" ja wenn man konsequent sein will, auch in einer „forensischen Histologie" zu suchen wäre. Weder Lehrer noch Lernende können durch solche Zersplitterung gewinnen und so entschieden hervorgehoben werden muss, dass zur praktischen forensischen Thätigkeit eine theoretische und praktische Vertrautheit mit den einzelnen Fächern der Heilkunde unentbehrlich ist, so wird doch die allgemeine Richtung, die auf das bestehende Gesetz begründete Zusammenfassung der zu dieser Thätigkeit nothwendigen Lehren der Natur- und Heilkunde immer erspriesslicher in Einem Lehrgebäude versucht werden können, als dass der Lernende gezwungen wird, sich die Belehrung aus einer nicht geringen Anzahl verschiedener Disziplinen zusammenzusuchen.

Einer andern oft gewählten Eintheilung, die von der Verschiedenheit des zu beurtheilenden Objectes ausging, und darnach die Doctrin in eine Lehre: von den Untersuchungen am Lebenden — und eine von jener an Todten schied, können wir eine logische Begründung nicht anerkennen; indem die Veranlassung zur gerichtsärztlichen Untersuchung jedenfalls das Hauptmoment ist, und nicht der Zustand, in welchem das Object sich bei der Vornahme der Untersuchung befindet, und durch eine solche Eintheilung gerade die in sich sehr abgerundeten und geschlossenen Kapitel der gerichtlichen Medizin z. B. die Lehre von den Verletzungen, von den Vergiftungen und Andere, in ihrem Zusammenhange auseinandergerissen werden.

Wenn im Nachfolgenden versucht wird, den Grundgedanken aufzustellen, der uns bei der Ordnung des zu lehrenden Stoffes leitete, so geschieht es wahrlich nicht in dem Wahne, durch diese Eintheilung irgend etwas geleistet zu haben, was nicht auch Mängel und Lücken hätte. Wir wollen damit nur, dem freundlichen Leser sowohl, als uns selbst das Netz zeichnen, in dessen Felder wir die einzelnen Details eintragen werden.

Die gerichtliche Medizin ist weder aus sich selbst, aus innerem Wis-

sensdrange, entstanden, noch um ihrer selbst willen da — sie entwickelte sich durch und für das Interesse der Rechtspflege, und die Forderungen dieser sind massgebend für ihren Umfang. Die verschiedenen durch die Gesetzgebung bedingten Rechtsfragen sind es, welche die Arbeiten auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin hervorrufen und die Rechtsverhältnisse zu deren Beurtheilung eben naturwissenschaftliche Kenntnisse nöthig sind, scheinen uns der natürlichste Eintheilungsgrund für unsere Doctrin. Die Feststellung des objektiven Thatbestandes in einer bestimmten Rechtsfrage ist die Aufgabe der gerichtlichen Medizin, und die möglichen Rechtsfragen sind daher das eigentliche Substrat der Wissenschaft — ob die Feststellung des Thatbestandes an einem lebenden oder todten Objecte vorgenommen werden muss, kann für die Lehre kein Eintheilungsgrund sein, sondern erfordert nur, dass sie die bezüglichen Erscheinungen am Lebenden wie am todten Objecte erörtere.

Rechtsfragen, zu deren Erörterung die Hilfe der Naturwissenschaft vom Staate in Anspruch genommen wird, haben das Leben des Menschen zum Objecte.

Der Staat hat eine doppelte Aufgabe, er muss das Leben der Gesammtheit, und in ihr jenes des Einzelnen schützen, und Angriffe auf dasselbe, wenn er sie nicht mehr verhindern kann, wenigstens durch Ausübung seines Strafrechtes sühnen. Des Staates Wirken ist in dieser Hinsicht ein wesentlich *erhaltendes* und seine Strafgesetze entspringen aus dem Streben, die Gesammtheit, wie den Einzelnen zu schützen.

Der Staat hat vorerst, als Verkörperung der menschlichen Gesellschaft, den Fortbestand dieser Gesellschaft, also die *Fortpflanzung der Gattung* zu schützen, und die Gesetzgebung aller Staaten hat eine Reihe von straf- und civilrechtlichen Bestimmungen, welche als letzten Zweck haben:

I. Die *Erzeugung* zu schützen; und daher 1. dem mächtigen Fortpflanzungstriebe des Menschen die Schranke setzen, über welche hinaus seine Befriedigung dem Zwecke und Wohle der Gesammtheit nicht entspricht, und 2. die dem Triebe gesetzten Schranken, *die Ehe* so zu schützen suchen, dass dieses Rechtsverhältniss sowohl mit Naturgesetzen, als auch mit den herrschenden socialen oder religiösen Ideen im Einklange steht;

II. das *Erzeugte* zu schützen, sei es in seiner Existenz überhaupt oder im Besitze gewisser durch den Beginn der Existenz selbst ihm zufallenden bürgerlichen Rechte und es gehören hieher alle Gesetze, welche zum Objecte die Schwangerschaft und deren normales Ende, die Geburt, haben, oder andererseits verhindern sollen, dass nicht dem Erzeugten das Dasein gefährdet werde durch verbrecherische Einleitung der Frühgeburt oder nach vollendeter Geburt durch den Mord des Gebornen.

Wenn der Staat durch diese Gesetze die Gattung schützt, so muss er wie oben erwähnt, auch die Erhaltung des Individuums schützen — und er thut diess, indem er jede Störung der Gesundheit und des Lebens, wenn sie absichtlich oder doch durch Verschulden eines Andern gesetzt wurde, mit Strafe bedroht, — und es ergeben sich für die gerichtliche Medizin die Aufgaben, das Mass der Gefährlichkeit solcher Störungen zu bestimmen — in der Lehre von den Verletzungen und Vergiftungen und von Kunstfehlern, und ferner den Causalnexus zwischen dem erfolgten Tode und irgend einer — fremden oder eignen — Handlung zu erforschen, in der Lehre von den Todesursachen und vom Selbstmorde.

Ausserdem kommen noch zu berücksichtigen jene Fälle, wo es sich darum handelt, die Individualität selbst oder gewisse Zustände des Individuums zu konstatiren; und die gerichtliche Medizin wird in dieser Richtung von der Feststellung der Identität eines Individuums, von den Lebensaltern — von zweifelhaften oder simulirten körperlichen und geistigen Krankheiten, und in lezterer Hinsicht von der Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit, und endlich von der Konstatirung des Todes und der Zeit seines Eintrittes zu handeln haben. —

Bevor jedoch zur Erörterung dieser einzelnen Verhältnisse und der Aufstellung von Regeln für das Handeln des Sachverständigen im einzelnen Falle geschritten werden kann, müssen die allgemeinen Gesichtspuncte für die Beweisführung durch Sachverständige angedeutet und die gesetzlichen Formen und Vorschriften, durch welche die Thätigkeit des Gerichtsarztes im Allgemeinen geregelt wird, erläutert werden, welches den Inhalt des formellen Theils der gerichtlichen Medizin bildet.

So gliedert sich denn die Lehre folgendermassen:

I. in einen allgemeinen, formellen Theil,

II. in einen besondern materiellen Theil und dieser muss alle Fragen erörtern, welche die Rechtspflege an die gerichtliche Medizin stellen kann; solche entstehen aus den Gesetzen des Staates, die

A. den Schutz der Gattung bezwecken, und zwar

1. durch Schutz der Zeugung, durch gesetzliche Regelung des Fortpflanzungstriebes, und diess:
   a) durch Verbot gesetzwidriger Befriedigung,
   b) durch Regelung der Befriedigung durch ein bestimmtes Rechtsverhältniss — die Ehe.
2. Durch Schutz des Erzeugten.
   a) Gesetzlicher Schutz der Schwangerschaft,
   b) der Geburt; indem das Gesetz α) eine rechtswidrige Beschleunigung des Eintrittes der Geburt verbietet, β) die Geburt selbst und γ) endlich das Kind vor feindlichen Einflüssen zu schützen sucht.

B. Gesetze, die den Schutz des Individuums bezwecken.

Aus diesen erwächst der gerichtlichen Medizin die Aufgabe zu erörtern:

1. Störungen der Gesundheit und des Lebens des Individuums, und diese als
   a) von ihm selbst zugefügt — Selbstmord,
   b) von Andern veranlasst,
      α) Verletzungen,
      β) Vergiftungen,
      γ) Kunstfehler;
   c) die Lehre von den Todesursachen überhaupt.
2. Feststellung individueller Zustände und zwar
   a) Identität der Person,
   b) Konstatirung gewisser Zustände; α) des Alters, β) des Gesundheitszustandes, des körperlichen sowohl: simulirte, verhehlte Krankheiten, als γ) insbesondere des geistigen — und δ) endlich des Todes und der Zeit seines Eintrittes.

Lehr- und Lernmethode.

Fast alle deutschen Lehrbücher der gerichtlichen Medizin heben ein Klagelied an, dass der Unterricht in dieser Wissenschaft „Manches zu wünschen übrig lasse" — dass Schüler und oft auch Lehrer dieselbe nur als ein Nebenfach betrachten, und demgemäss auch behandeln, und allerdings sprechen die Gutachten, welche manche an den Hochschulen gebildete Aerzte vor Gericht abgeben, und die so oft eintretende Nothwendigkeit dieselben noch einer nachträglichen Beurtheilung von Seite wissenschaftlicher Behörden zu unterziehen, deutlich genug dafür, dass die vollständige Ausbildung zum Gerichtsarzte bei der Art und Weise, wie das Studium der gerichtlichen Medizin jetzt getrieben wird, nicht oder doch nicht allgemein erreicht wird. Wenn aber diese Klagen begründet sind — und dass sie es sind, kann nicht geläugnet werden — so ziemt es sich wohl, den Ursachen nachzuforschen, warum die für den Staat so nothwendige, ja ganz unentbehrliche Doctrin so vernachlässigt und warum aus den Lehranstalten nicht ebenso viele ihrem Berufe vollkommen gewachsene Gerichtsärzte hervorgehen, als an ihnen treffliche Heilärzte, gewandte Chirurgen, oder Geburtshelfer erzogen werden. Viel mag allerdings die nicht bloss unter den Laien, sondern seltsam genug auch unter den Jüngern Aeskulap's noch herrschende Meinung, dass die gerichtliche Medizin ein Wissenszweig sei, mit dem man später, wenn man seine Lehren einmal im Leben braucht, schon noch zurecht kommen könne, zu der Vernachlässigung des Studiums beitragen, und dort, wo wie auf vielen deutschen Hochschu-

len die gerichtliche Medizin nicht ihren eigentlichen Fachlehrer hat, sondern als Nebenfach neben einer andern, den speziellen Beruf des Lehrers bildenden, practischen Disziplin gelesen wird, ist es wohl erklärlich, dass die Staatsarzneikunde zuletzt vom Schüler und Lehrer eine etwas oberflächliche Behandlung erfährt. Der Grund des Uebels muss aber tiefer liegen, denn andere, an Umfang und allgemeinem Werthe ihr weit nachstehende Spezialitäten werden mit Vorliebe und Eifer gepflegt, und in dem wenn auch kleinen Kreise der Lernenden entwickelt sich das regste Streben, während in dem „obligaten" Fache der gerichtlichen Medizin — nichts geschieht. — Nicht in dem Lernenden, nicht im Lehrer liegt die Ursache für diese Zurücksetzung des Faches, sondern darin, dass gerade von der Seite, welche das regste Interesse an der eifrigen Pflege desselben haben muss, gar nichts geschieht, was zum Studium desselben aneifern, was die Wahl desselben zum Lebensberufe begründen könnte. — Der junge Arzt, welcher eine Spezialität des grossen Ganzen der Heilkunde sich seiner Neigung, seinen Fähigkeiten und andern Verhältnissen entsprechend, zum Berufe auserwählt, weiss recht wohl, dass er nur dann in dem speziellen Fache Tüchtiges zu leisten vermag, wenn er sich demselben ganz und ungetheilt widmet; er weiss aber auch, dass er durch die Anwendung der erworbenen Kenntnisse eine sein Leben ehrenvoll ausfüllende Thätigkeit finden wird, durch welche er auch den Ersatz findet für all die Zeit und Mühe und die Jugendkraft, die er, um in seinem Fach tüchtig zu werden, gern und willig verwendet hat.

Die gerichtliche Medizin ist auch ein spezielles Fach, und fordert als solches eine bestimmte Richtung der Studien, sie fordert mehr als andere medizinische Disziplinen die Erwerbung von Kenntnissen, die nur für sie, nicht für die „Ausübung" der Heilkunde nöthig sind, sie fordert die Erlangung gewisser manueller Fertigkeiten, die auch wieder nur für sie, für ärztliche Praxis gar nicht verwerthbar sind, sie fordert zur Erlernung und zur Ausübung, dass fortgesetztes Studium den Fachmann auf der Höhe seiner Doctrin erhalte — ein Studium, das ihn der Praxis nur entfremdet, — sie fordert eben, um kurz zu sein, wie jedes rechte menschliche Wissen, ihren Mann ganz und ungetheilt! Das alles verlangt der Staat, denn nur in seinem Dienste, nur zu seinem Vortheile entstand und besteht die gerichtliche Medizin — das fordert er — und was gibt er dafür? — Der Staat hat es noch nicht einmal dahin gebracht, es sich klar zu machen, dass, um seinen Fragen in der Rechtspflege richtig und gewissenhaft zu antworten, eine besondere Ausbildung nothwendig sei, dass er — wenn er gute Gerichtsärzte haben will — dieselben auch sich heranbilden müsse — dass er aber denen, welche ihm in dieser Richtung ihre Kräfte weihen wollen, es auch möglich machen müsse, sich diesem Berufe ganz und ungetheilt hinzugeben. Für jede Beschäftigung, die ein besonderes Wissen

verlangt, wird dessen Nachweis gefordert, während aber der Staat sich wohl hütet, die ärztliche Behandlung eines Pferdes Jemanden anzuvertrauen, der nicht die erworbene Kenntniss der Thierheilkunde nachweist, — überlässt er oft Ehre und Freiheit und Leben eines Angeklagten dem Ausspruche eines sogenannten Sachverständigen, der als Halbwisser viel schädlicher wirkt als ein Laie, weil der letztere, seiner Unkenntniss sich bewusst — wenigstens vorsichtig im Urtheil sein wird! Und wenn der Staat auch befähigte und vollkommen gebildete Sachverständige wählt, was bietet er ihnen als Ersatz für die wissenschaftliche Arbeit die Frucht langer Jahre voll Studien — für ihre Thätigkeit voll erschütternden Ernstes und schwerer Verantwortung? — Man lese das gesetzliche Ausmass der „Gebühren" — und dann frage man noch, warum es wenig wahrhaft sachverständige Gerichtsärzte gibt! — — —

Wenn im Eingange die gerichtliche Medizin als eine Summe von naturwissenschaftlichen Kenntnissen zu Zwecken der Rechtspflege erkannt wird, so ist es hier auch leicht, anzudeuten, wie man sich für den Beruf des Gerichtsarztes ausbilden solle. Nach vollendeten ärztlichen Studien wende man seine Aufmerksamkeit vorzüglich jenen Spezialitäten zu, die am häufigsten forensische Anwendung finden und suche vorzüglich sich Fertigkeit in der Diagnostik, zumal der chirurgischen und gynäkologischen zu erwerben.

Genaue Kenntniss der Anatomie, der deskriptiven und topografischen sowohl, als der pathologischen — ist unbedingt nothwendig und fortgesetzte Uebung muss den Gerichtsarzt auch zum praktischen Anatomen machen, bevor er es wagt, sein Messer und sein Auge dem Dienste der Justiz zu weihen.

Daneben mache er sich mit dem Gebrauche des Mikroskopes vertraut, und verschaffe sich durch oftmalige Selbstanschauung deutliche Vorstellungen vorzüglich solcher Gegenstände, die in der gerichtsärztlichen Wirksamkeit ihm am häufigsten vorkommen werden.

Eine gründliche Kenntniss der Toxikologie und der analytischen Chemie ist ihm ebenfalls unbedingt nothwendig, da er, wenn er nicht selbst Hand anlegt an chemische Analysen, wenigstens vollkommen mit solchen Untersuchungen vertraut sein muss, um sie überwachen und ihre Ergebnisse nach ihrem Werth oder Unwerth beurtheilen zu können.

Eigene Anschauung und Erfahrung in der Psychiatrie suche er sich durch aufmerksame Beobachtung vieler Geisteskranken zu erwerben, und wenn auch auf diesem Gebiete nur massenhafte und lange Jahre erfordernde Erfahrung zum wirklichen Fachmanne bilden kann, so wird doch sein Urtheil wenigstens nicht in grellem Widerspruche mit Erfahrung und Wissenschaft stehen.

Die genaue Kenntniss der für den Arzt wichtigen Abschnitte der

Gesetzgebung und der juristischen Formen ist nicht minder nothwendig und die Vergleichung der heimischen mit fremden Gesetzgebungen wird den Kreis seiner Anschauungen erweitern, und ihm seine Aufgabe als Beirath des Richters immer klarer machen.

Während er sich durch Selbststudium und unter Anleitung guter Lehrer sich diese Kenntnisse und Fertigkeit erwirbt, suche er, um sein Urtheil zu üben und die in seiner Wirksamkeit so unentbehrliche schnelle Auffassung und den richtigen Scharfblick zu erwerben, durch das Studium und die sorgfältige Selbstbehandlung gerichtlich medizinischer Fälle Erfahrung zu erlangen, die ihm dann in seiner eignen Thätigkeit reichlich zu Statten kommen wird. Hier vor Allem wird ein kasuistischer Unterricht — sprachlich unrichtig hat man diess ein „gerichtsärztliches Klinikum" genannt — die Ausbildung vollenden, der an wirklich vorkommenden, und an gut erzählten vorgekommenen Fällen die Schüler beobachten und urtheilen lehrt, der von einfachen bis zu den verwickeltsten Fällen fortschreitend den Schüler in das Praktische seines Berufes einführt und ihn durch zweckmässig angeregte und geführte Diskussion auch an den richtigen Ausdruck seiner Beobachtung, an die schnell gewandte Widerlegung von Einwürfen, kurz an die den Anfänger so verwirrenden Momente einer öffentlichen mündlichen Gerichtsverhandlung gewöhnt.

Nicht minder wären häufige Uebungen in der Ausarbeitung schriftlicher Befunde und Gutachten von grossem Vortheile und können mit den Uebungen in der Obduktion, in mikroskopischen und chemischen Untersuchungen leicht verbunden werden.

Dass eine solche Ausbildung am besten dann möglich gemacht würde, wenn der Staat, wie er jetzt z. B. in Oesterreich „Operateursinstitute" zu gründlicherer Bildung von Chirurgen hat, und mit verhältnissmässig sehr geringen Mitteln dem Lande alljährlich einen Nachwuchs tüchtiger und erprobter Chirurgen sichert — auch eine Anstalt zur Bildung von Gerichtsärzten gründen und die „Bestellung" als Gerichtsarzt von dem Nachweise der an dieser Fachschule vollendeten Ausbildung abhängig machen würde, ist klar; und andererseits nicht minder zweifellos, wie sehr die Rechtspflege durch die Heranbildung guter, ihrem Fache vollkommen gewachsener Sachverständiger gewinnen würde. —

Für die Zwecke des Selbststudiums führen wir hier einige, vorzüglich neuere Werke aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin an, die sowohl als Grundlage des Studiums, als auch zur Fortbildung benützt werden mögen.

Von neueren deutschen Lehr- und Handbüchern der gerichtlichen Medizin nennen wir:

Böcker's Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 2. Aufl. Iserlohn 1857.

C. Bergmann *Medicina forensis* für Juristen. Braunschweig 1846.

Casper prakt. Handb. d. ger. Med. 3. Aufl. Berl. 1860. 2 Bde. — das umfangreichste neue Werk, reich an Casuistik.

Krahmer's Handb. d. ger. Med. 2. Aufl. Braunschweig 1857.

v. Siebold Lehrb. d. ger. Med. Berlin 1847.

Schürmayer Lehrb. d. ger. Med. 3. Aufl. Erlangen 1861.

Wald ger. Med. Leipzig 1858.

Von französischen:

Devergie médec. légale 3. édit. Par. 1852.

Orfila leçons de méd. lég. — deutsch übersetzt v. Krupp. 1850. 5 Bände.

Briand et Chaudé manuel complet de méd. lég. 6. èd. Par. 1858.

Von englischen:

Taylor, medical jurisprudence, 6. ed. London 1858.

Casuistik.

Die unten angeführten Fachblätter bieten immer reichlichen Stoff — übrigens sind auch Sammlungen von Fällen veröffentlicht und zwar aus älterer Zeit die Sammlungen von Metzger, Pyl, Bernt, aus neuerer: Leichenöffnungen v. Casper Berl. 1853. Maschka, Sammlung gerichtsärztl. Gutachten der Prager med. Fakultät Prag. 1853.

Fachzeitschriften.

Henke's Zeitschr. f. Staatarzneikunde. — 4 Hefte im J. Erlangen bei Enke.

Schneider's deutsche Zeitschr. f. Staatsarzneikunde 4 Hefte. Erlangen, Enke.

Friedreich's Blätter f. gerichtl. Anthropologie.

Casper's Vierteljahresschrift.

Endlich die treffl. Annales d'hyg. publique et de médecine légale, 4 Hefte jährl. Paris, Baillière.

Allgemeiner Theil.

Der Beweis durch Sachverständige.

Grundlage und Entstehungsursache der gerichtlichen Medizin ist die Nothwendigkeit, in welche sich die Rechtspflege versetzt sieht, behufs der richtigen Erkenntniss von Thatsachen, welche sie unter ihre Rechtsregel subsumiren soll, sich an die Naturwissenschaft zu wenden, und daher zur Erhebung und zweifellosen Feststellung solcher Thatsachen den Beistand naturkundiger Männer zu fordern, welche durch ihre Kenntnisse und Fertigkeiten befähigt und durch den ihnen abgenommenen Eid verpflichtet sind, die Aufgabe des Richters in jener Richtung zu lösen und so seine Thätigkeit ergänzen, in welcher er wegen der mangelnden Fachkenntnisse sie nicht befriedigend zu lösen vermöchte. Das juristische Urtheil ist im einfachsten Ausdrucke ein Schluss, von dessen Vordersätzen der erste, obere durch die bestehende Gesetzgebung gegeben ist, während der zweite, die Beziehung des zu beurtheilenden Thatverhältnisses zur Gesetzgebung, erst bewiesen werden muss. Es muss die Thatsache selbst, und häufig — zumal im Strafrechte, ihr ursächlicher Zusammenhang mit einer bestimmten vermutheten oder bekannten Handlung als zweifellos festgestellt d. h. bewiesen werden, wenn der Richter weiterhin die Beziehung derselben zum Gesetze ergründen soll. Ist nun die Thatsache eine solche, dass zu ihrer Erkenntniss und näheren Beurtheilung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, ist sie, um sogleich von gerichtlich medizinischen Experten zu sprechen, in physiologischen oder pathologischen Zuständen begründet oder hat sie solche selbst veranlasst, so kann der Richter, dem die Fachkenntnisse fehlen, vom Vorhandensein und Causalnexus der Thatsache sich nur dadurch Ueberzeugung verschaffen, dass er mit den erforderlichen Kenntnissen begabte Männer verpflichtet, die Thatsachen zu erforschen und ihm ihr begründetes Urtheil über dieselbe mitzutheilen, d. h. er sucht den Beweis durch Sachverständige herzustellen.

„Was durch den Befund mehrerer oder nach Umständen auch nur Eines Sachverständigen (§. 78) in der gesetzlichen Form bestätigt wird, kann für rechtlich bewiesen gehalten werden.“ Mit diesen wenigen Worten stellt der §. 263 der österreich. Strafprozessordnung die Theorie des Beweises durch Sachverständige auf. Dass aber diese Theorie nicht so leicht festgestellt ist, als die lakonische Kürze dieses Paragrafes könnte

glauben lassen, das beweisen die vielen Kontroversen und abweichenden Lehren der besten Lehrer des Strafrechts.

Seit Jahren, vorzüglich aber in den 2 letzten Jahrzehenden wurde über die rechte Theorie dieses Beweises und die dadurch bedingte Stellung der Sachverständigen mit grosser Erbitterung gekämpft, ohne dass dadurch die Frage zu befriedigendem Abschlusse hätte gebracht werden können. Eine genaue Kenntniss der verschiedenen Ansichten der Rechtsgelehrten hierüber ist für den Gerichtsarzt allerdings von hohem Interesse, eine Erörterung des Gegenstandes gehört aber unserer Meinung nach in die Rechtswissenschaft, nicht in die gerichtliche Medizin, noch weniger in ein Lehrbuch dieser Wissenschaft, und wir würden unserm Vorsatze, juristische Erörterungen so viel als möglich zu vermeiden, gleich im Beginne untreu werden, wollten wir uns in eine nähere Besprechung einlassen und wir verweisen die Leser, welche sich für die Frage interessiren, vorzugsweise an die Arbeiten der Rechtsgelehrten, zumal auf Mittermaier's eingehende Forschungen über dieses Thema (im Archiv f. preuss. Strafrecht I. Bd. 1. Heft und in seinem Werke: Lehre vom Beweise). So klar und nahe liegend die im Eingange dieses Abschnittes erörterte Weise des Vorgehens ist, dass der Richter dort, wo er mit seinem Wissen nicht ausreicht — sich an Männer wendet, die das ihm mangelnde Wissen besitzen — so fängt das Schwierige und Streitige der Sache erst an, wenn das Gutachten des Experten abgegeben ist; denn nun drängt sich die Frage nothwendig auf, ob der Ausspruch der Sachverständigen für den Richter bindend — und wie weit er für ihn massgebend ist? Einerseits wäre es ein logischer Widerspruch, wenn der Richter über Wahrheit und Richtigkeit des materiellen Theiles des Gutachtens der Sachverständigen urtheilen wollte, da er ja gerade, weil er selbst dieses Urtheil sich zu bilden nicht befähigt ist, dieselben berief — andererseits hat er unbezweifelbar das Recht über die logische Richtigkeit ihrer Aussagen zu urtheilen und es ist auch nicht zu verkennen, dass das Gutachten der Sachverständigen für den Richter bindend erklären, dasselbe infallibel halten hiesse, was doch auch nicht überall zu rechtfertigen wäre. Die unten angeführten gesetzlichen Bestimmungen (§. 85) zeigen, dass die österreichische Rechtspflege dem Richter eine Beurtheilung des logischen sowohl als des materiellen Theils der Aussagen der Experten einräumt, und zur praktischen Lösung solcher Zweifel einen Instanzenzug auch für die wissenschaftlichen Urtheile, wie für jene der Gerichte eingeführt hat.

Die zumal bei den Juristen herrschende Ansicht, der Sachverständige sei eben nur Zeuge, lässt sich auch nicht strenge durchführen und behaupten, da es sich nicht verkennen lässt, dass ein grosser Unterschied zwischen der — die wahrheitsgetreue Erzählung zufällig gemachter

Wahrnehmungen zum Zwecke habenden Aussage eines Zeugen, und dem die begründete Deutung absichtlich angestellter Beobachtungen gebenden Gutachten eines Sachverständigen ist.

Der Ausdruck „technischer Zeuge" ist eben nur ein anderer Name, eine keineswegs glückliche Umschreibung des den Begriff der Wirksamkeit sehr gut gebenden Wortes „Sachverständiger" und dadurch weder theoretisch noch praktisch etwas gewonnen.

In der That kann nicht geläugnet werden, dass der Sachverständige einen Theil der richterlichen Thätigkeit, nemlich insoweit der Richter zu derselben der Fachkenntnisse des Sachverständigen bedurfte — auf sich nimmt, dass seine Wirksamkeit demnach jene des Richters ergänzt, und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist seine Stellung theoretisch jedenfalls eine andere als die des Zeugen — in praxi gilt er eben als solcher und seine Aussage als Zeugenaussage, obwol sie thatsächlich eine dem Gerichte über dessen Wunsch gegebene Belehrung ist. Dieser Charakter der Aussagen des Sachverständigen tritt dort noch deutlicher hervor, wo die altgermanische Weise der Schwurgerichte zu Recht besteht. Die Geschwornen sind nicht, wie diess bei einem rechtsgelehrten Richter möglich ist, an eine bestimmte Beweistheorie gebunden, ihr Wahrspruch ist der Ausdruck ihrer innern Ueberzeugung, die sie sich nach Anhörung der Anklage, der Aussagen des Angeklagten, und der Entlastungs- und Belastungszeugen, der Vertheidigung gebildet haben. Die Aufgabe des Sachverständigen wird es demnach sein, die Ueberzeugung, welche er sich selbst über den Thatbestand — soweit dieser durch fachwissenschaftliche Kenntnisse erkannt zu werden vermag — gebildet und begründet, auch in dem Geschwornen zu wecken und zu begründen, damit der Geschworne das Gutachten des Experten zur Begründung seiner eigenen Ansicht des Falles anwende, nicht desshalb, weil es der Sachverständige gegeben, sondern weil er selbst, durch die Auseinandersetzung des Sachverständigen belehrt, von der Richtigkeit desselben sich überzeugen liess. Dadurch erscheint der Einfluss und die tiefernste Verantwortlichkeit des Sachverständigen noch bedeutender gegenüber dem Schwurgerichte, wo, um mit Mittermaier's Worten zu sprechen, „der Wahrspruch der Geschwornen nicht selten nur ein Vertrauensvotum ist, welches sie der Autorität eines Mannes geben, der über eine gerichtsärztliche Frage aussagt."

Im reinen Civilrechtsverfahren ist die Bedeutung der Gutachten Sachverständiger eine andere. Hier wird ein Kunstbefund nur dann erhoben, wenn eine oder beide der streitenden Parteien es verlangen, um den Befund und das Gutachten als Beweismittel zu benützen. Die innere Wahrheit des Gutachtens zu untersuchen, ist hiebei nicht Sache des Richters, sondern der Gegenpartei, welche einen Gegenbeweis liefern und dadurch die ihr nachtheiligen Folgen des Gutachtens von sich abwenden

kann. Thut sie es nicht oder nicht genügend, so ist das ihre — nicht des Richters Versäumniss, und der leztere hat nur darüber zu wachen, dass das Gutachten die in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Eigenschaften habe, dass es formell richtig ist, und dass es wirklich das sage, was es nach der Behauptung des Beweisführers sagen soll — die Unrichtigkeit des Inhaltes hat die Gegenpartei zu beweisen.

Gesetzliche Bestimmungen.

Oesterreichische Strafprozess-Ordnung.

§. 78. Setzt die Erforschung eines zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so sind der Erhebung der That Sachverständige und zwar in der Regel zwei beizuziehen. Ist Gefahr am Verzuge oder handelt es sich um einen Fall von geringerer Wichtigkeit, so genügt auch die Beiziehung Eines Sachverständigen.

§. 79. Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind dergleichen bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen. Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet oder die Abgabe eines Gutachtens verweigert, so unterliegt er den in den §§. 118 u. 230 ausgesprochenen Geldstrafen. (Die Geldstrafe bestimmt der §. 230 auf 5—50 Gulden); und es kann auch ein Vorführungsbefehl wider den säumigen Sachverständigen erlassen werden. Die Kosten dieser Vorführung, und selbst die der möglicherweise wegen seines Ausbleibens vertagten Schlussverhandlung fallen dem Säumigen zur Last. Gegen diese Verurtheilung kann aber der Sachverständige bei dem verurtheilenden Gerichte Einspruch erheben. Er muss diess binnen 8 Tagen nach der an ihn erfolgten Zustellung des Erkenntnisses thun und nachweisen, dass ihm entweder die Vorladung nicht gehörig behändigt wurde [1], oder dass ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniss vom Erscheinen abgehalten habe. Eine Mässigung der Strafe kann ausgesprochen werden, wenn der Nachweis geliefert wird, dass diese Strafe oder der auferlegte Kostenbetrag nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse steht. Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtshofes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig (§. 231).

§. 80. Personen, welche bei einem Straffalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidigt werden dürfen, sind der Untersuchung dieses Straffalles bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ihres Befundes auch als Sachverständige nicht beizuziehen. Hieher müssen bezogen werden: Staatsbeamte, deren Zeugniss das ihnen obliegende Amtsgeheimniss verletzen würde, wenn sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Behörde eigens entbunden wurden (§. 112), Verwandte, Verschwägerte oder der Vormund des Beschuldigten (§. 113), Personen, welche mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben (§. 132). Andere in diesen Paragrafen aufgeführte Gründe gegen die Vernehmung und Beeidigung haben auf die von dem Richter gewählten Sachverständigen keine Anwendung, da sie die Zeugen im Allgemeinen vor Augen habend. Personen von der Beeidigung ausschliessen, die entweder der Mitschuld verdächtig, oder gerichtlich nicht unbescholten sind, oder deren Geisteszustand ein klares Bewusstsein nicht erwarten lässt, oder die in dem Verhöre nachweislich Unwahres aussagen. —

§. 81. Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidigt sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginn der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern. Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich ver-

1) Der §. 219 verordnet, dass zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage der Schlussverhandlung, wo möglich ein Zeitraum von 3 Tagen offen bleibe.

pflichtet werden, dass sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

§. 82. Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, ausser, wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes sich zu entfernen für angemessen erachten, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie z. B. bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtungen oder länger dauernde Versuche gemacht werden können. Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber die geeignete Vorsorge zu treffen, damit die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde.

§. 83. Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein durch Sachverständige. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, dass ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten. In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungsakten unerlässlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Akten selbst mitgetheilt werden.

§. 84. Die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder sogleich zu Protokoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu ihnen eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 85. Finden der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt oder der Gerichtshof, dass das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, dass es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen sei, oder dass die aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig seien, oder weichen die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander ab, so sind dieselben von dem Untersuchungsrichter darüber zu vernehmen und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, ist der Augenschein, so weit es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständiger zu wiederholen.

Sind aber die Sachverständigen in Bezug auf das Gutachten verschiedener Meinung, so kann der Untersuchungsrichter sie entweder nochmals vernehmen oder einen dritten Sachverständigen beiziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einholen. Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so ist in solchen Fällen das Gutachten der medizinischen Fakultät der nächst gelegenen Universität einzuholen. Letzteres kann auch dann geschehen, wenn der Gerichtshof wegen der Wichtigkeit des Verbrechens die Einholung des Fakultäts-Gutachtens für die Erforschung der Wahrheit für nöthig findet.

Die besonderen für gewisse Arten des gerichtlichen Augenscheines z. B. bei Verletzungen, Leichenbeschau u. s. f. aufgestellten Verfügungen (§. 86—95) sind bei den betreffenden Abschnitten im besondern Theile angeführt.

Von den das Verfahren bei der öffentlichen Schlussverhandlung regelnden Vorschriften heben wir nur wenige den Sachverständigen betreffende Paragrafe heraus.

§. 240. Ergibt sich aus der Schlussverhandlung, dass ein Zeuge oder Sachverständiger falsch ausgesagt habe, so kann der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes denselben sogleich verhaften lassen und die strafgerichtliche Verfolgung einleiten.

§. 243. Ausser dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Gerichtsmitglieder, und der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger, der Angeklagte und der Beschädigte sowie ihre Vertreter berechtigt, an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen, nachdem sie hiezu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben. Der Vorsitzende hat jedoch jede Frage, die ihm unpassend erscheint, zurückzuweisen.

§. 244. Der Angeklagte sowohl, als auch der Privat-Ankläger und der Beschädigte, sowie deren Vertreter sind berechtigt Alles geltend zu machen, was zur

Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann.

Wenn jedoch von einer dieser Parteien oder von einem Zeugen oder Sachverständigen gegen irgend eine der vernommenen Personen oder gegen einen Vertreter, gegen den Staatsanwalt oder gegen eine Gerichtsperson Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden oder überhaupt die dem Gerichte schuldige Ehrfurcht durch ein unverständiges Benehmen verletzt wird, so kann das Gericht wider den Schuldigen auf Antrag des Beleidigten oder auch von Amtswegen eine angemessene Disziplinarstrafe verhängen.

Auch im standrechtlichen Verfahren haben (§. 405) in Ansehung der Erhebung des Thatbestandes, der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen die für das ordentliche Strafverfahren gegebenen Vorschriften zu gelten, aber das ganze standrechtliche Verfahren ist vom Anfange bis zu Ende von dem versammelten Gerichte so viel als möglich, ohne Unterbrechung zu pflegen. Es findet weder ein besonderes Untersuchungsverfahren, noch ein Anklage-Beschluss statt. Die längste Dauer des Verfahrens ist auf 8 Tage festgesezt und wird von dem Zeitpunkte an, wo der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, gerechnet.

Anwendbar auf die Sachverständigen ist das durch kais. Verordnung vom 12. März 1859 erlassene Gesetz über die Haftung für das Verschulden der Gerichtsbeamten, wornach, wenn eine richterliche Person bei der Justizverwaltung schuldbarer Weise durch Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflicht einer Partei Schaden zufügt, sie der letzteren, soferne dieselbe auf andere Weise den Ersatz zu erlangen nicht vermag, zur vollen Schadloshaltung verpflichtet ist (§. 1), da sich diese Verbindlichkeit (§. 2) auf alle Personen erstreckt, welche bei diesen Behörden und Aemtern im Dienste stehen oder zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen bestimmt sind.

Dagegen schützt das Gesetz die Sachverständigen in der Ausübung ihres Berufes, indem §. 153 des Strafgesetzes eine Verletzung, die den Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben zugefügt wird, als eine schwere erklärt, wenn sie auch sonst nicht eine schwere zu nennen war, und der §. 300 nennt den Versuch, öffentlich Andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen — das Vergehen der Aufwiegelung und bestraft es mit 1 bis 6monatlichem Arreste.

Ist so das Ansehen, die Autorität der Sachverständigen genügend gewahrt, so lässt sich ein gleiches, kaum sagen von der materiellen Entlohnung für ihre Thätigkeit, für welche §. 335 der St. P. O. sorgt: Sachverständige, welche in einer Staats- oder Gemeindebedienstung stehen oder bei einem Gerichte bleibend als solche bestallt sind, haben für das Gutachten selbst keine Vergütung anzusprechen, sondern nur den Ersatz der zur Erstattung des Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen. Andere Sachverständige erhalten nebst dem Ersatze der nöthigen Vorauslagen eine von dem Gerichte mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr und zwar in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind von 2 bis 20, ausser diesem Falle von 1 bis 5 Gulden (Conv. Mze.)

Ausserdem haben Sachverständige für Amtshandlungen ausser dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes auch Reise- und Zehrungskosten anzusprechen und diese Gebühren sind ihnen wo möglich gleich nach ihrer Verwendung auszuzahlen oder kostenfrei zuzumitteln (§. 336). Die Forderung derselben haben sie bei Verlust ihres Anspruches längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe ihres Gutachtens anzubringen.

Ueberdiess wurden durch einen Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1855 die Gebühren für jede einzelne gerichtsärztliche Verrichtung festgesezt. und ein Tarif entworfen, den wir der Vollständigkeit wegen nicht übergehen können, und dessen weiterer Besprechung wir uns füglich enthalten zu können glauben.

GEBÜHREN-TARIF
für die streng-gerichtsärztlichen Verrichtungen.

(Minist.-Verordn. vom 17. Febr. 1855.)

(In österr. Währung berechnet.)

	fl.	kr.	1/10
In Civil-Rechtssachen:			
Ermittlung des ehelichen Unvermögens:			
a) für die Untersuchung	2	10	—
b) für jeden hierzu nothwendigen folgenden Besuch	—	52	5
c) für das schriftliche Gutachten	1	5	—
Für die Untersuchung eines an Wahn- und Blödsinn Leidenden und zwar:			
a) wegen Bestimmung des Wahn- oder Blödsinnes . . . }	2	10	—
b) wegen Bestimmung der Heilung desselben . . . . . }	bis		
c) wegen Bestimmung der heiteren Zwischenzeit . . . . }	4	20	
Für jeden folgenden nothwendigen Besuch	1	5	—
Für das schriftliche Gutachten, je nach der geringeren oder grösseren Ausführlichkeit . . . . 2 fl. 10 kr. bis	4	20	—
Für Untersuchung wegen Gewährleistung für bestimmte Viehkrankheiten:			
a) bei Schafen oder anderen kleinen Thieren			
von 1—5 Stück	—	52	5
bei 5—10 Stück	—	78	7
und so fort:			
b) bei Rindern und Pferden für 1 Stück	1	5	—
Für die Untersuchung bei körperlichen Verletzungen, in so ferne sie ausser dem Strafverfahren vorkommt	2	10	—
Für jeden erforderlichen folgenden Besuch	—	52	5
Für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens	2	10	—
Im Strafverfahren:			
A. Verbrechen.			
Für die Untersuchung bei der Nothzucht oder bei der Schändung .	1	5	—
Für die Untersuchung bei der Unzucht gegen die Natur oder bei der Kuppelei durch Verführung einer unschuldigen Person . . .	1	5	—
Für die gerichtliche Section (Leichen-Eröffnung)	3	15	—
Für die Abfassung eines abgesonderten Gutachtens	2	10	—
Für die gerichtliche Section eines Neugebornen mit Vornahme der Lungenprobe	4	20	—
In Fällen, wo die Untersuchung an faulen Leichen vorzunehmen ist, über die oben angeführte Gebühr noch	2	10	—
Für die Vornahme einer chem. Untersuchung bei Vergiftungen, nebst dem Ersatze der dazu verwendeten nach d. Arzneitaxe berechneten Prüfungsmittel . . . . 6 fl. 30 kr. bis	10	50	—
Für die Leitung und Ueberwachung der Untersuchung und für das darüber abgefasste Gutachten dem Arzte . 3 fl. 15 kr. bis	5	25	—
Für die nachträgliche Untersuchung des Mordwerkzeuges oder anderer hierher gehöriger Gegenstände	2	10	—
im Falle aber letztere Gifte wären, nebst Ersatz der Prüfungsmittel	4	20	—
Für die Untersuchung der Mutter bei dem Verdachte der Abtreibung der Leibesfrucht	2	10	—
Für die bei Weglegung von Neugebornen erforderlichen Untersuchungen:			
a) bei lebend gefundenen Kindern	2	10	—
b) bei todt gefundenen Kindern	4	20	—

	fl.	kr.	$^{1}/_{10}$
Für die Untersuchung eines körperlich schwer Beschädigten oder im Zweikampfe Verwundeten	2	10	—
für jeden erforderlichen folgenden Besuch	—	52	5
für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens	2	10	—
Untersuchung eines Gefangenen bezüglich der Leibesbeschaffenheit (Gebrechen) etc.	—	17	5

B. Vergehen und Uebertretungen:

	fl.	kr.	$^{1}/_{10}$
a) für die Untersuchung einer leichten körperlichen Verletzung	1	5	—
b) für die Untersuchung einer schweren körperlichen Verletzung	2	10	—
c) für die Untersuchung im Falle der Tödtung (gerichtliche Section) die oben angegebenen Gebühren.			
Untersuchung der Wöchnerin wegen verheimlichter Geburt	1	5	—
Untersuchung einer unreifen Frucht	1	5	—
Im Falle die Section des Kindes nöthig ist, dafür sammt Gutachten	3	15	—
Untersuchung einer verbotenen Arznei (beim Verkaufe derselben von Seite Berechtigter)	1	5	—
Für die Untersuchung einer schlecht oder falsch bereiteten Arznei (ausgenommen, wenn eine chemische Untersuchung nöthig wäre)	1	5	—
Untersuchung von verwechselten Arzneien	1	5	—
Untersuchung bei unbefugtem Handel mit Arzneien:			
a) einzelner oder einiger, ohne Rücksicht auf die Qualität	1	5	—
b) vieler oder ganzer Sammlungen derselben 1 fl. 5 kr. bis	3	15	—
Untersuchung bei einem Verschulden eines Heil- oder Wundarztes die oben bezeichneten Gebühren.			
Untersuchung bei Vernachlässigung einer Krankheit	1	5	—
Untersuchung eines Giftes, wenn es bei Krämern oder Hausirern gefunden wird:			
a) wenn der Augenschein genügt	—	52	5
b) für eine weitläufigere Untersuchung . . . 1 fl. 5 kr. bis	2	10	—
Untersuchung einer mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behafteten Amme oder Hebamme	1	5	—
Untersuchung eines wüthenden oder wuthverdächtigen Thieres	2	10	—
Untersuchung eines bösartigen Thieres	1	5	—
Untersuchung von Fleisch bei Gewerbsleuten	1	5	—
Untersuchung von krankem Viehe bei einer Viehseuche; die oben bezeichneten Gebühren.			
Untersuchung von Getränken	1	5	—
Untersuchung von Zinngeschirr oder anderen gesundheitsschädlichen Aufbewahrungen oder Zubereitungen von Genussmitteln, sammt den hierbei erforderlichen chemischen Untersuchungen	1	5	—
Untersuchung bei Selbstverstümmelungen, wie bei leichten oder schweren körperlichen Verletzungen.			
Untersuchung bei Raufhändeln und anderen in dem Strafgesetze bezeichneten Fällen nach Beschaffenheit der stattgefundenen leichteren oder schwereren Verletzungen und der Zahl der verletzten Personen, wie oben.			
Untersuchung der im §. 431 des Strafgesetzes bezeichneten Fälle, nach den vorstehend entwickelten Ansätzen.			

Anhang.

	fl.	kr.	$^{1}/_{10}$
Für ein von Seite des Gerichtes gefordertes Krankheitszeugniss	1	5	—
Für die Beiwohnung bei einer gerichtlichen Hauptverhandlung, Gerichtssitzung, um Aufschlüsse zu geben:			
a) für einen halben Tag	3	15	—
b) für einen ganzen Tag	5	25	—
c) für jeden folgenden halben Tag	2	10	—

	fl.	kr.	1/10
Gerichtliche Section eines todten Thieres:			
a) eines grösseren	3	15	—
b) eines kleineren	1	57	5

Wenn diese Verrichtungen von einem Wundarzte vorgenommen werden, so erhält er nur die Hälfte der hier angesetzten Gebühren.

Nebst den hier angesetzten Gebühren haben die von den Gerichten als Sachverständige in Anspruch genommenen Sanitätspersonen, wenn die Verrichtung für das Gericht ihre Entfernung von dem Wohnorte erheischt, die durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen bestimmten Diäten und Reisegelder zu fordern.

Das österreichische Strafverfahren.

Das Verfahren in Strafsachen ist in Oesterreich dermalen durch das kaiserliche Patent vom 29. Juli 1853 (Reichsgesetzblatt, Stück XLVII. Nr. 151) geregelt und wir glauben eine möglichst kurze Schilderung desselben werde für den als Sachverständigen berufenen Arzt nicht unerwünscht sein, um ihm so das Gebiet zu zeichnen, auf welchem er seine Thätigkeit als Gerichtsarzt entfalten soll. Eine erschöpfende Darstellung des ganzen Verfahrens kann, als dem Zwecke der gerichtlichen Medizin fremd, hier nicht erwartet werden.

Die strafgerichtliche Verfolgung findet von Amtswegen statt, ausgenommen in jenen Fällen, wo das Gesetz dieselbe von dem Verlangen eines Betheiligten abhängig macht, wie diess unter den die gerichtliche Medizin möglicherweise interessirenden Uebertretungen beim Ehebruch, wo der beleidigte Theil längstens binnen 6 Wochen, nachdem ihm die Beleidigung bekannt geworden, die Untersuchung verlangen muss, der Fall ist; und ebenso bei der Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen oder der Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen Sohn oder Anverwandten, wo die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen der Anverwandten oder der Vormundschaft statt hat.

Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird in 3 Instanzen geübt.

In erster Instanz von den Bezirksämtern und Bezirksgerichten; und von den Gerichtshöfen erster Instanz (Landes- und Kreisgerichten). Die lezteren sind zugleich immer Untersuchungsgerichte, während von den ersteren nur Einige nach Massgabe der Ortsverhältnisse für einen bestimmten Umkreis eigens als Untersuchungsgerichte bestellt sind, und das Untersuchungsverfahren wird bei dem Landes- und Kreisgerichte durch einen oder mehrere Untersuchungsrichter gepflogen, welche der Vorsteher des Gerichtshofes aus der Mitte desselben bestellt. Der Gerichtshof erster Instanz ist auch in seinem Gerichtssprengel zur mündlichen Schlussverhandlung und zum Urtheilsspruche berufen. Einzelne Uebertretungen sind im Polizei-Rayon der Hauptstädte der Sicherheitsbehörde als erster Instanz, statt des Bezirksgerichtes zugewiesen. Doch hat auch in diesen

Fällen, wo die administrative Behörde als richterliche fungirt, die Strafprozessordnung ihre Anwendung.

In zweiter Instanz üben die Oberlandesgerichte, in dritter endlich der oberste Gerichtshof die Strafgerichtsbarkeit aus.

Das Untersuchungsgericht leitet die Untersuchung ein, sobald es entweder selbst irgend wie Kenntniss von einem Verbrechen oder Vergehen erhalten, oder über Aufforderung des Staatsanwaltes, und erstattet an den zur Entscheidung berufenen Gerichtshof kurze Anzeige — und dieser hat auch zu entscheiden, ob die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens zu einem Strafverfahren nicht geeignet sei. Der Untersuchungsrichter soll keinen wichtigen Akt ohne vorläufige Verständigung mit dem Staatsanwalte vornehmen.

Die Voruntersuchung hat die genaue Erhebung des Thatbestandes zum Zwecke, und sucht diesen durch mehrere Mittel zu erreichen, von welchen uns vorzüglich der gerichtliche Augenschein interessirt. Der Augenschein ist dann vorzunehmen, wenn eine strafbare Handlung an einem Orte oder an einer Person Spuren zurückgelassen hat. Die Vornahme dieser Handlung geschieht durch den Untersuchungsrichter unter Beiziehung zweier Gerichtszeugen. Die Verbindlichkeit, sich als Gerichtszeuge verwenden zu lassen, ist, wie §. 69 sagt, eine allgemeine Bürgerpflicht, und es sind von ihr nur Jene, deren Berufserfüllung im allgemeinen Interesse durch diese Dienstleistung nicht unterbrochen oder gehindert werden soll, befreit. Unter solchen von diesem Onus befreiten, nennt der §. 69 ausdrücklich „die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen.“ Zum Augenschein beruft überdiess der Richter auch die Sachverständigen und es gelten hier die oben angeführten Bestimmungen. Schon während der Untersuchung kann der Richter noch andere Sachverständige befragen, oder schon in erster Instanz das Gutachten der medizinischen Fakultät der nächsten Universität einholen, welche in gerichtl. medizinischen Fragen die zweite und höchste wissenschaftliche Instanz ist.

Ergeben sich durch die Voruntersuchung rechtliche Verdachtsgründe gegen ein bestimmtes Individuum, so wird die Voruntersuchung zur Spezial-Untersuchung und der Richter hat das Recht, den Beschuldigten vorzuladen oder vorführen oder verhaften zu lassen, und hat denselben zu verhören und nöthigenfalls mit den Zeugen zu konfrontiren, bis die Untersuchung so weit gediehen ist, dass von weiteren Erhebungen eine bessere Aufklärung nicht zu erwarten ist, oder wenn sie dargethan hat, dass entweder ein Thatbestand einer strafbaren Handlung gar nicht vorhanden oder die Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten behoben sind, worauf die Untersuchung geschlossen, und nachdem diess dem Beschuldigten erklärt, und eine zweitägige Bedenkzeit, wenn er selbe

verlangt, gewährt, hierauf noch ein Schlussverhör mit ihm vorgenommen und dann der ganze Akt dem Gerichtshofe übergeben wird.

Die Untersuchung wird auch geschlossen, wenn der Staatsanwalt im Auftrage des Justizministers es verlangt, oder wenn der Privatkläger, auf dessen Verlangen allein die Untersuchung geführt wird, von der Klage absteht. In diesem Falle kann aber der Beschuldigte sich mit der Ablassung nicht begnügen, und die Erhebung von Entlastungsbeweisen verlangen, welche er für seine gänzliche Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt.

Der Gerichtshof bestellt nun einen Berichterstatter, welcher die Akten prüft, und dem Staatsanwalt mittheilt. Werden weitere Erhebungen und Ergänzungen für nöthig gefunden, so werden solche ohne Weiteres veranlasst. Die Berathung des Gerichtshofes erfolgt nun über den Bericht und Antrag des Referenten so wie über den Antrag des Staatsanwaltes, und der Gerichtshof entscheidet (mit absoluter Mehrheit), ob entweder die Voruntersuchung eingestellt wurde, oder von jedem weitern Verfahren gegen den Untersuchten abzulassen, oder endlich, der Untersuchte in Anklagestand zu versetzen sei.

Gegen diesen Beschluss steht sowohl dem Beschuldigten, als dem Staatsanwalt und dem Privatkläger die Berufung an das Oberlandesgericht zu, welche innerhalb 24 Stunden nach der geschehenen Mittheilung des Beschlusses anzumelden, und binnen 8 Tagen ausgeführt anzubringen ist. Bestätigt das Oberlandesgericht den erstrichterlichen Beschluss, so ist eine weitere Berufung nicht zulässig; im entgegengesetzten Falle kann eine weitere Berufung an den obersten Gerichtshof ergriffen werden, gegen dessen Entscheidung, als der höchsten Instanz, natürlich kein weiterer Rechtszug offen stehen kann.

Bei der Eröffnung des Anklagebeschlusses wird dem Angeklagten bekannt gemacht, dass er berechtigt sei, sich einen Vertheidiger entweder selbst zu wählen oder sich einen solchen vom Gerichte wählen zu lassen — und es ist dem Angeklagten selbst gegen seinen Willen von Amtswegen ein Vertheidiger zu bestellen, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, welches die Todesstrafe oder eine Kerkerstrafe von mindestens 5 Jahren nach sich zieht.

Der Vertheidiger hat das Recht die Akten einzusehen, sich von einzelnen Aktenstücken Abschrift zu nehmen, und es sind ihm auf Verlangen von den Augenschein-Protokollen und den Gutachten der Sachverständigen unentgeldlich Abschriften zu ertheilen.

Binnen 8, längstens 14 Tagen nachdem der Anklagebeschluss in Rechtskraft erwachsen ist, muss der Staatsanwalt die Anklageschrift überreichen, in welcher er den Thatbestand auseinandersetzt, und die Anord-

nung der Schlussverhandlung begehrt und zugleich beifügt, welche Zeugen und Sachverständige er zu derselben vorgeladen haben will.

Der Vorsteher des Gerichtshofes bestimmt hierauf den Tag der Schlussverhandlung, und gibt denselben rechtzeitig dem Angeklagten, dessen Vertheidiger u. s. f. bekannt, und ladet die Zeugen und Sachverständigen vor, so dass denselben das Erscheinen bei der Schlussverhandlung möglich ist.

Der Vertheidiger oder der Angeklagte kann nun die Vernehmung noch anderer Sachverständiger verlangen, als der vom Gerichtshofe vorgeladenen — der Gerichtshof entscheidet über dieses Begehren nach Anhörung des Staatsanwaltes, und kann auch jezt noch eine Ergänzung der Untersuchung anordnen. — Gegen die Nichtbewilligung des Begehrens der Vorladung neuer Sachverständiger von Seite des Staatsanwaltes oder des Angeklagten steht kein Rechtszug offen, und Beschwerden hierüber können nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Schlussverhandlung verbunden werden.

Die Schlussverhandlung ist beschränkt öffentlich und es kann über besondere Gründe auch eine geheime Sitzung angeordnet werden.

Nach Eröffnung der Schlussverhandlung durch den Aufruf der Sache werden die vorgeladenen Sachverständigen aufgerufen, die bereits Beeidigten an die Heiligkeit des Eides erinnert, die nicht beeidigten erinnert, dass sie ihre Aussagen zu beschwören haben werden, worauf sie in das für sie bestimmte Zimmer abtreten. Es wird hierauf die Anklage vom Staatsanwalte vorgetragen, und der Angeklagte zur Beantwortung derselben aufgefordert, und — wenn der Angeklagte nicht ein Geständniss seiner Schuld ablegt, — das Verhör mit dem Angeklagten und die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen begonnen. Diese werden einzeln aus dem Zeugenzimmer gerufen und in der Regel abgesondert vernommen. Dass die Sachverständigen nicht bloss von dem Gerichtshof, sondern auch von dem Staatsanwalt und vom Vertheidiger oder dem Angeklagten selbst befragt werden können, geht aus dem oben angeführten §. 243 hervor.

Akten des Untersuchungsverfahrens, wie z. B. die Protokolle über den Augenschein, Gutachten der Sachverständigen u. dgl. müssen bei einverständlichem Willen des Staatsanwaltes und des Angeklagten vorgelesen werden; in Ermanglung dieses Einverständnisses entscheidet der Gerichtshof, ob die Vorlesung derselben gestattet werde oder nicht.

Sobald nun die Sache hinlänglich erörtert ist, so wird die Verhandlung beendigt, und der Staatsanwalt erhält das Wort zur Begründung der Anklage und seiner Schlussanträge. Der Vertheidiger antwortet — und wenn der Staatsanwalt oder überhaupt der Kläger (Privatkläger und Beschädigter) hierauf erwidert, so gebührt dem Angeklagten und seinem

Vertheidiger die Schlussrede. — Hierauf zieht sich der Gerichtshof zurück zur Berathung des Urtheils, und dieses wird dann in öffentlicher Sitzung dem Angeklagten vorlesen.

Gegen das Urtheil steht dem Kläger wie dem Angeklagten und dessen Verwandten die Berufung an das Oberlandesgericht, und wenn dessen Urtheil das erstrichterliche aufhebt, oder ändert, auch an den obersten Gerichtshof zu.

Diess ist in kurzer Skizze das Bild des Strafverfahrens, wie es nach dem heute noch zu Recht bestehenden Gesetze in Oesterreich geübt wird, nachdem die frühere Strafprozessordnung vom Jahre 1850 nur kurze Zeit die Rechtspflege — und wahrlich nicht zu deren Nachtheile — geregelt hatte.

Berufung der Sachverständigen.

Die Berufung der Sachverständigen steht im Beginne der Untersuchung einzig dem Untersuchungsrichter zu. In der Wirklichkeit aber tritt sehr oft der Fall ein, dass die erste Erhebung des Thatbestandes und der erste mit Hilfe eines Sachverständigen vorzunehmende Augenschein von einer andern Behörde gepflogen werden muss, und es kann somit keinem Zweifel unterliegen, dass auch diese Behörde einen Sachverständigen zuziehen könne, dessen Beihilfe sie zur richtigen Vornahme des Augenscheines gar nicht entbehren kann. Es wird z. B. auf offener Strasse ein Leichnam aufgefunden, der an diesem Orte nicht so lange liegen bleiben kann, bis das kompetente Untersuchungsgericht davon in Kenntniss gesetzt werden und selbst die Erhebungen an Ort und Stelle vornehmen kann. In solchem Falle bleibt wohl nichts übrig, als dass die Ortspolizei die ersten Erhebungen vornimmt, und den Leichnam an einen zur Vornahme weiterer Untersuchung geeigneten Ort übertragen lässt. Es ist aber von der grössten Wichtigkeit, dass in solchen Fällen die Lage des Leichnams genau untersucht und beschrieben, der Ort, wo derselbe gefunden wurde und seine Umgebung mit der grössten Aufmerksamkeit durchforscht, und jede auch anscheinend ganz unbedeutende Wahrnehmung an derselben klar und deutlich und umständlich geschildert werde, so dass das Bild des Ortes der That durch diese Beschreibung für die spätere Untersuchung erhalten wird wenn es nicht möglich ist, es in Wirklichkeit bis zur Vornahme der späteren Erhebungen unversehrt zu erhalten. Geringfügige Umstände und Wahrnehmungen können oft für die ganze Untersuchung massgebend werden, und solche Erhebungen können ohne die Mitwirkung und den Beirath eines wissenschaftlichen Experten gar nicht ihren Zweck erreichen. Die betreffende Behörde wird also in solchen ohnediess nur ausnahmsweise vorkommenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, einen

Sachverständigen berufen, den Augenschein vornehmen, und Alles, was irgend von Wichtigkeit für die weiteren Erhebungen sein könnte, entweder wenn möglich, unverändert und unversehrt für den unverweilt in Kenntniss zu setzenden Untersuchungsrichter aufbewahren, oder wo diess nicht möglich ist, durch genaue Beschreibung, Zeichnung, Abdrüke (z. B. bei Fusstapfen u. dgl.) für die eigentliche gerichtliche Untersuchung zu erhalten streben, statt durch müssiges Zuwarten zwar die juridische Form zu respektiren, das Wichtigste aber, den Gegenstand der Untersuchung, vielleicht der vollständigen Vernichtung anheimfallen zu lassen. Ist der Bericht des Sachverständigen über diese Erhebungen genau und klar und deutlich, so kann derselbe eine unschätzbare Grundlage für die gerichtliche Untersuchung geben und wird, wenn man ihn auch nicht als Aussage eines in gerichtlicher Form berufenen Sachverständigen gelten lässt, wenigstens als zu beschwörende Zeugenaussage von grösserem Werthe sein, als wenn der in regelrechter Form vorgenommene Augenschein den Leichnam verfault, die Blutspuren am Boden oder den benachbarten Gegenständen vom Regen weggewaschen, die zur Zeit des Auffindens der Leiche deutlich und tief eingedrückten Fusstapfen durch den in der Zwischenzeit gefallenen Regen unkenntlich gemacht und zerstört findet. Wer da weiss — wie oft aus anscheinend ganz geringfügigen Umständen die stärksten Verdachtsgründe, ja die Ueberweisung gegen eine bestimmte Person als den Thäter gewonnen werden können, und wie gerade die erste Erhebung am Orte der That und zur rechten Zeit vorgenommen die wichtigsten Materialien für die Anklage liefert — der wird die obigen Bemerkungen gerechtfertigt und es begreiflich finden, dass das sonst an gesetzlichen Formen nicht wenig starr haltende französische Gesetz diese erste Erhebung, welche sonst dem Prokurator oder über dessen Requisition dem eigens bestellten Untersuchungsrichter *(juge d'instruction)* in Fällen der Ertappung auf frischer That, oder wo überhaupt ein längerer Verzug das Resultat der Erhebung gefährden konnte, den administrativen Behörden, dem Commissär der Polizei, den Offizieren der Gendarmerie, den Maires und deren Adjunkten zuweist. Nur muss ungesäumt die Anzeige an den Staatsprokurator (Staatsanwalt) erstattet, und die Erhebung ganz nach jenen Vorschriften und Formen vorgenommen werden, welche für die eigentliche richterliche Behörde gelte. In Oesterreich ist dem Bezirksamte die Vornahme z. B. von Leichenobduktionen zu gerichtlichem Zwecke in jenen Fällen übertragen, wo die Beschleunigung der Vornahme nothwendig erscheint, nur hat es, insofern es nicht selbst Untersuchungsgericht ist, das zuständige Untersuchungsgericht ungesäumt zu benachrichtigen.

Der Untersuchungsrichter beruft also die Sachverständigen zum Augenscheine und ihm steht die Wahl derselben zu. Man hat auf dieses Recht der freien Wahl viel Gewicht gelegt, in ihr den Ausdruck der

Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richters gesehen, der die Sachverständigen nur nach seiner Ueberzeugung von ihrer Glaubwürdigkeit berufen wird, da ihm ja ihr Ausspruch als rechtlicher Beweis gelten muss. Es ist aber diese freie Wahl der Sachverständigen nicht so frei, als man sich einbilden will. Abgesehen davon, dass schon die nächsten Worte desselben Paragraphes (§. 79) von bei einem Gerichtshofe bleibend angestellten Sachverständigen sprechen, wo also der einzelne Untersuchungsrichter an die Berufung dieser ausser in eigens benannten Fällen gebunden, eine freie Wahl ihm daher benommen ist, sieht man auch sonst den grossen Vortheil dieser Freiheit nicht ein. Die Wahl setzt die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit, das ist in diesem Falle, der wissenschaftlichen Befähigung der einzelnen dem Richter bekannten Sachverständigen voraus — während der Richter sich ein Urtheil über den grössern oder geringern Grad der fachwissenschaftlichen Kenntniss und Fertigkeit des einen oder andern Experten gar nicht bilden kann, da ihm ja diese Fachwissenschaft fremd ist. Der Richter kennt oder soll die Forderungen kennen, welche nach dem heutigen Stande der Naturwissenschaft überhaupt und der Heilkunde insbesondere an den Experten gestellt werden müssen, er soll den Umfang der Kenntnisse und Fertigkeit wissen, welche den Experten erst befähigen in einem gegebenen Falle ein gründliches, objektives Gutachten zu geben, er kann aber nicht beurtheilen in wie fern ein bestimmter Experte diese Forderung erfüllt, und ob derselbe wirklich diese Eigenschaften und zwar in höherm Masse besitze, als Andere, welchen er gerade die bestimmte Persönlichkeit vorzieht — es fehlt ihm jeder Masstab für die Beurtheilung der Befähigung, eine begründete Auswahl ist ihm also unmöglich, mithin auch die freie Wahl und deren Bedeutung für seine subjektive Ueberzeugung ganz illusorisch; und der Richter wird sich endlich bei der Wahl durch subjektive Meinung, durch den mehr oder minder verdienten Ruf des Experten, und endlich durch lokale Opportunitätsgründe und Präcedenzfälle leiten lassen, Umstände und Erwägungen, welche im günstigen Falle eine richtige Wahl nicht verhindern — nie und nimmer aber an und für sich eine solche begründen.

Die Rechtspflege würde also gewiss nicht gefährdet werden, wenn der Staat die oberste Leitung des Gerichtswesens, die Wahl der Sachverständigen selbst vollziehen würde, und eigens zu diesem Berufe gebildete Aerzte als Gerichtsärzte für die einzelnen Gerichtssprengel bestellen würde, für deren spezielle Ausbildung zu diesem Amte der Staat sorgen, und sich der erworbenen Befähigung versichern könnte. Wie sehr die Rechtspflege gewinnen würde, wenn durch solche Fürsorge des Staates überall gebildete Sachverständige mit der gerichtsärztlichen Thätigkeit betraut wären, wie viele Zeit und Geld raubende Proceduren, bei noth-

wendiger Einholung von anderen und endlich von Ueber-Gutachten durch eine solche Einrichtung erspart würden, das liegt klar vor Augen.

So wenig wir also die Aufstellung von Gerichtsärzten, d. h. von eigens zu diesem Berufe herangebildeten mit allen dazu nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüsteten Aerzten — als eine Gefährdung der Rechtspflege anzusehen vermögen, so wenig möchten wir andererseits uns der vornehmen Geringschätzung mitschuldig machen, mit welcher so viele deutsche Gerichtsärzte und Schriftsteller über gerichtliche Medizin auf Frankreich und England herabsehen, welche die Institution bestellter Gerichtsärzte nicht kennen und dem Richter — freilich auch dem Vertheidiger die freie Wahl der Experten lassen. Auch dort gilt, was wir oben von dieser freien Wahl gesagt — aber man lese doch die grossen Strafprozesse, welche Epoche machten in der gerichtlichen Medizin, und man wird sich überzeugen, dass Richter und Vertheidiger die berühmten Namen der Wissenschaft gar wohl kennen, und den Rath und die Meinung der Fachgelehrten gar wohl zu würdigen wissen. Dass auch in der Gerichtspflege jener Länder Gutachten vorkommen, die alles andere eher als wissenschaftlich begründet, wissen wir zur Genüge — aber wir kennen auch im deutschen, mit Sanitäts- und Medizinalräthen aller Kategorien, mit Kreis- und Bezirks- und Stadt-Physikern so reichlich gesegneten Vaterlande Fälle genug, wo Befund und Gutachten dadurch nicht besser wurden, weil ein „bestellter Gerichtsarzt“ sie verfasste. Mit dem Titel und dem Anstellungsdekrete ist nicht zugleich die Befähigung ertheilt, und der leidige Spruch, dass, wer das Amt erhalte auch den nöthigen Verstand mit in den Kauf bekomme, ist bei Aemtern, welche wirklich wissenschaftliche Thätigkeit erfordern, nicht so stichhaltig, als in andern Fällen. Je weniger sich der Laie den ungeheueren Einfluss der gerichtlichen Medizin auf die Rechtspflege, den wahren Umfang dieser Wissenschaft und die Schwierigkeiten des Berufes des Experten klar zu machen versteht, desto unglücklicher fällt meistens die Wahl solcher „Gerichtsärzte“ aus, und weil man keinen Begriff davon hat, dass das rechte, gewissenhafte Studium zu diesem Berufe allein ein Leben ausfüllt, so kumulirt man aus Ersparniss — wohl auch aus Dienstesrücksichten, das Amt des Gerichtsarztes mit dem des Sanitätsbeamten, obwohl der Wirkungskreis beider ein ganz heterogener ist. Wenn sich der Staat die Versicherung verschaffen kann, dass er nur wirklich in jeder Hinsicht befähigte Gerichtsärzte anstellt, so hätte deren bleibende Bestellung gewiss den Vorzug von der nicht so sehr freien, als eigentlich willkürlichen Wahl derselben durch den Untersuchungsrichter, doch müsste andererseits gerade bleibenden Gerichtsärzten gegenüber die freisinnigste Auslegung des Gesetzes betreffs der Zuziehung anderer Sachverständigen auf Wunsch des Vertheidigers oder des Staatsanwalts Platz greifen, um den ärgsten Feind regen, geistigen Wirkens.

die nur zu häufige Folge langer, in gleichem Kreise sich bewegender Amtsthätigkeit, die Schablonenarbeit fern zu halten.

Im weitern Verlaufe der Untersuchung kann der Richter auch neue Sachverständige berufen, wenn ihm das Gutachten der Ersten in irgend welcher Richtung mangelhaft oder ungenügend erscheint oder wenn er überhaupt die Zuziehung neuer Experten zur Erforschung der Wahrheit für nöthig oder förderlich hält. Die Aufgabe dieser neu berufenen Sachverständigen ist oft viel schwieriger, weil ihnen meist nicht mehr die eigene Beobachtung als Grundlage ihres Ausspruches dienen kann, sondern nur die Berichte der ersten Experten ihnen zur Beurtheilung vorliegen. Sind nun diese Berichte — und das ist leider oft genug der Fall — mangelhaft abgefasst, ist zumal die Beschreibung der von ihnen wahrgenommenen Erscheinungen nicht sehr klar und umständlich entworfen, so dass das Augenscheinsprotokoll wirklich ein treues, nicht zu missdeutendes Bild des Vorgefundenen gibt, dann wird eine richtige Beurtheilung des Falles sehr schwierig, oft ganz unmöglich sein, und es liegt hierin für jeden als Experten berufenen Arzt wieder die ernste Mahnung, jeder in diesem Berufe vorzunehmenden Beobachtung die grösste Sorgfalt, die gewissenhafteste Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit die wissenschaftliche Arbeit, und als solche ist jedes gerichtsärztliche Gutachten aufzufassen, auch die Feuerprobe fachkundiger Prüfung nicht zu scheuen habe.

Ist die Sache bis zur Schlussverhandlung gediehen, so kann der Staatsanwalt sowohl, als der Vertheidiger das Verlangen stellen, dass auch noch andere Sachverständige, als die vom Gerichtshofe vorgeladenen, zur Schlussverhandlung berufen werden, es ist aber dem Beschlusse des Gerichtshofes anheimgestellt, ob er diesem Verlangen Folge geben wolle oder nicht. Bewilligt der Gerichtshof die vom Staatsanwalt oder vom Vertheidiger verlangte Berufung, so ist es selbstverständlich, dass es auch diesen Sachverständigen durch Einsichtnahme der Akten, zumal jener Punkte, welche durch ihr Urtheil näher beleuchtet werden sollen, ermöglicht sein muss, sich eine genaue Kenntniss des Falles zu verschaffen. Diess hat um so weniger Schwierigkeiten, als es ja dem Vertheidiger gestattet ist, sich Abschriften von allen Akten der Untersuchung zu nehmen, und ihm solche von den Augenscheinsprotokollen und Gutachten der Experten auf Verlangen unentgeldlich vom Gerichte behändigt werden.

Wenn aber der Gerichtshof die vom Vertheidiger erbetene Berufung neuer Sachverständiger abweist, so hat der Vertheidiger kein Recht des Rekurses gegen diese Verweigerung, und er kann sich nur nachträglich beschweren, aber der Zweck seiner Bitte, bei der Schlussverhandlung eine eingehende Erörterung des durch die Experten erhobenen Thatbestandes zu veranlassen, ist, da die Schlussverhandlung ohne die von ihm gewünschten Sachverständigen vor sich geht — verfehlt — und ihm damit

ein wesentliches Mittel zur Vertheidigung vorenthalten. — Wie soll der Vertheidiger die wissenschaftliche Glaubwürdigkeit des vorliegenden Gutachtens bekämpfen, zu dessen Beurtheilung ihm die Fachkenntniss mangelt, über dessen Richtigkeit oder Unrichtigkeit er aber durch Sachverständige seines Vertrauens belehrt wird? Ein Rechtsfall kann einzig und allein auf dem Ergebniss der Untersuchung der Gerichtsexperten basiren, und das Gutachten, welches diese abgaben, ist weder dunkel noch unbestimmt, noch inkonsequent, wie das Gesetz (§. 8) sagt, — und der Gerichtshof hat somit keine Veranlassung, eine Ergänzung oder Erneuerung der Untersuchung für nothwendig zu erachten. Der Vertheidiger aber hatte den Fall mit allen seinen Einzelheiten Fachkundigen vorgelegt, und diese haben ihm mit voller wissenschaftlicher Begründung die Ueberzeugung verschafft, dass Befund und Gutachten, die hier allein den objektiven Thatbestand darstellten — allerdings nicht dunkel, unbestimmt etc. sind, dass sie aber mehr als das — dass sie unwahr sind! Wie kann der Vertheidiger nun diese Ueberzeugung auch dem Gerichtshofe klar machen? Er kann als Laie die streng fachwissenschaftliche Kritik nicht üben — bringt er dem Gerichte die wohlbegründeten Urtheile jener Experten, welche ihm diese Ueberzeugung verschafften, so wird das Gericht dieselbe als Privatgutachten, als nicht in der gesetzlichen Form d. i. von einem vom Gerichte berufenen und beeideten Experten gegeben — einfach als nicht zur Sache gehörig ignoriren — und das einzige Mittel, das ihm bleibt nemlich die wissenschaftlichen Experten seiner Wahl zur Schlussverhandlung zu ziehen und durch ihre Aussagen das Irrige der von den Gerichtsexperten gegebenen Gutachten auch den Richtern klar zu machen — diess einzige Mittel, um zu beweisen, dass im vorliegenden Falle gar kein Thatbestand vorliege, der eine Anklage begründet, es wird ihm genommen, weil der Gerichtshof „die Zuziehung der von ihm genannten Sachverständigen nicht für nöthig erachtet“! Was kann es ihm frommen, ein Kreuzverhör mit den Experten zu versuchen, ihnen Fragen zu stellen, um ihnen die inneren Widersprüche ihres Gutachtens nachzuweisen, da ihm die Fachkenntniss mangelt, um die Tragweite der Fragen und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Beantwortungen zu ermessen? „Mögen“ — so sagt treffend der rechtskundige Erzähler jenes Prozesses, welcher alle diese prinzipiellen Fragen ins hellste Licht setzte (der Korneuburger Vergiftungsprozess, dargestellt von einem praktischen Juristen. Wien 1860 bei Josef Klemm) — mögen die Aussprüche der vor Gericht vernommenen Experten „der Wissenschaft noch so keck ins Gesicht schlagen — wenn die Keckheit nur einen Grad erreicht, der auch den gebildeten Laien verblüfft, so bietet ein solches Gutachten keine Angriffspunkte für den Laien“. —

Man hat allerdings eingewendet, dass die Zuziehung der Experten des Vertheidigers zur Schlussverhandlung keinen Erfolg verbürge, da über

den sich möglicherweise entspinnenden rein wissenschaftlichen Streit der Gerichtshof doch nicht kompetent wäre. Es mag Fälle geben, wo die wissenschaftliche Wahrheit dem Laien schwer gewiss zu machen ist — es mag auch vorkommen, dass der klarsten, eindringendsten Kritik gegenüber beim Laien die Ignoranz und die Lüge triumfirt, — wie wäre sonst in der Welt so viel Charlatanismus möglich und mächtig? — alles diess zugegeben, so hätte doch die Zuziehung der Experten des Vertheidigers einen juristisch praktischen Werth. Die wissenschaftliche Erörterung der streitigen Punkte mag in der Schlussverhandlung auch nicht den vom Vertheidiger gewünschten Erfolg haben — sie fand wenigstens Statt, und er kann sich auf dieselbe berufen, wenn er gegen das Urtheil an die höhere Instanz appellirt — und diese wird bei der Entscheidung über die Appellation jedenfalls das Gutachten der höhern wissenschaftlichen Instanz d. i. der medizinischen Fakultät der nächsten Hochschule über die widerstreitenden Meinungen einholen. Der streng juristische Begriff der Appellation verlangt, dass dem höhern Richter kein anderes Material zur Beurtheilung vorliege, als dem Unterrichter, und das Obergericht hat, wenn eine solche Bestreitung der Aussage der Experten nicht in den Akten des Straffalles in gesetzlicher Form enthalten ist, nur die Wahl zwischen der Möglichkeit materiellen Unrechtes — wenn die vom Vertheidiger behauptete Unrichtigkeit der Gutachten wirklich wahr ist — und der Missachtung der Form, wenn das Obergericht durch jene Beweise für diese Unrichtigkeit, welche der Vertheidiger in seiner Berufung beibringt, sich bestimmen lässt, die Entscheidung der kompetenten wissenschaftlichen Körperschaft einzuholen. —

Die Idee der Gerechtigkeit fordert, dass eine Gegenbeweisführung möglich sei, und dass sie nicht von vorneherein vom Gerichte versagt werden dürfe — und der Angeklagte und sein Vertheidiger sollen das Recht haben, Sachverständige ihrer Wahl zur Untersuchung und Verhandlung beizuziehen, ohne dass das Gericht über die Begründung dieses Begehrens zu entscheiden hätte.

In Frankreich und England steht es dem Ankläger, wie dem Vertheidiger frei, so viele Sachverständige ihrer Wahl zu der Verhandlung zu laden, als ihnen gutdünkt. — Da den Geschwornen das Urtheil über Schuldig oder Nichtschuldig zusteht, und dieselben an eine durch ein Gesetz festgestellte Beweistheorie nicht gebunden sind, so steht es ihnen allerdings frei, welchen Werth sie auf die Aussagen dieser eigentlich nur als Zeugen vernommenen Sachverständigen legen wollen. Je ernster die Geschwornen ihre Aufgabe auffassen, desto aufmerksamer werden sie die Beweise prüfen, auf Grund deren sie entscheiden und desto weniger wird es zu befürchten sein, dass sie sich über die Aussagen von Sachverständigen leichtfertig hinaussetzen, wenn deren Glaubwürdigkeit nicht schon

durch vorangegangene Irrthümer, oder durch im vorliegenden Falle bewiesene Unsicherheit gelitten hat. Die Möglichkeit, dass die Geschwornen durch die Celebrität eines Experten, oder durch persönliche Aeusserlichkeiten, Rednertalent, dialektische Schlagfertigkeit u. dgl. sich bestimmen lassen und die Wahrheit der Aussagen der Experten nach solchen Gründen entscheiden, lässt sich nicht läugnen, besteht aber ebenso bei Richtern und angestellten Experten. Die innere Kraft der Wahrheit des begründeten Wissens mag in einzelnen Fällen erstickt werden können, im Grossen wird sie dennoch siegreich durchdringen, und hieran verzweifeln heisst den Beweis durch Sachverständige überhaupt verneinen, denn der angestellte Gerichtsarzt kann ebenso wohl irren, als der rechtsgelehrte Richter und der letztere hat zur Beurtheilung der Richtigkeit der Aussagen der Experten nicht im mindesten mehr Berechtigung als der Geschworne.

Die Behauptung, die in neuerer Zeit vielfach aufgestellt wird, dass gerade den Schwurgerichten gegenüber in der alleinigen Berufung angestellter Gerichtsärzte das einzige Heil liege, hat nur eine scheinbare Richtigkeit, denn es ist nicht einzusehen, warum der Geschworne die Aussage des Experten bloss desshalb für unbezweifelbar anerkennen soll, weil letzterer den Titel Physikus oder dgl. führt. Ebenso wenig kann der Einwurf, dass durch diese Berufung der Experten durch Vertheidiger und Kläger die Zahl derselben zu sehr vermehrt, und durch so viele gutächtliche Aeusserungen die Geschwornen eher verwirrt als aufgeklärt werden, als begründet anerkannt werden, denn es können in solchen Fällen die Experten doch nur immer über die eine oder andere Frage und hier nur entgegengesetzter Meinung sein, und Aufgabe des die Verhandlung Leitenden ist es sonach, ein Abschweifen von dem eigentlichen Streitpunkte zu verhindern. Wenn aber über eine Thatsache oder deren Deutung die Männer der Wissenschaft so verschiedener Ansicht sein können, dass nicht zwei kontradiktorisch entgegengesetzte Ansichten, sondern mehrere konträre Anschauungen sich begründet geltend machen, dann ist die Sache wohl so, dass sie nach „Wissen und Gewissen“ nicht entschieden werden kann, und es ist besser, sie als unlösbar demonstrirt zu haben, als die zufällig übereinstimmende Ansicht zweier Experten zur Basis eines Richterspruches zu machen.

Das Recht des Angeschuldigten, auf Berufung von Sachverständigen zu dringen, ist ihm wohl auch in jenen Fällen gewahrt, wo der Privatkläger von der Klage abstand, der Angeklagte aber sich mit dem Ablassungsbeschlusse nicht begnügt, sondern den Beweis seiner gänzlichen Schuldlosigkeit führen will — bei Ehebruch und bei Entehrungs- und Verführungsfällen. Die Zuziehung von Sachverständigen kann hier nicht verweigert werden, die Wahl derselben steht aber unter denselben Normen, wie beim gewöhnlichen Untersuchungsverfahren.

Die Einholung eines schriftlichen Gutachtens eines Sachverständigen

durch den Vertheidiger steht diesem allerdings frei — und als Mittel (§. 244) das der Vertheidiger anwenden kann, um die Aussage eines Sachverständigen zu widerlegen, stände theoretisch und der Natur der Sache nach der Vorlesung desselben nichts im Wege — in praxi hängt die Bewilligung der Vorlesung von der Entscheidung des Gerichtshofes ab und stosst als ein „nicht zu den Akten der Untersuchung" gehörendes Dokument sowohl bei der Verhandlung wie später als Beilage zur Berufungs-Ausführung auf formelle Schwierigkeiten, die juristisch so weit getrieben werden können, dass selbst in einem sehr bekannten Falle das vom Obergerichte amtlich eingeholte Uebergutachten einer medizinischen Fakultät als formwidrig — und als blosses vom ersten Richter gar nicht zu beachtendes Privatgutachten erklärt wurde! In Frankreich sind diese sogenannten *„consultations médico-légales"* häufig angewendet, und werden als Mittel zur Vertheidigung entweder vorgelesen (nach einigen Cassations-Urtheilen kann ihre Vorlesung gar nicht gehindert werden) oder ihr Inhalt im Verlaufe der Verhandlung und der Plaidoyers zur Kenntniss der Jury gebracht, was nicht gehindert werden kann. Rechtspflege und die Wissenschaft der gerichtlichen Medizin haben schon aus solchen Konsultationen die schönsten Früchte geerntet.

Die Zahl der zu berufenden Sachverständigen bestimmt das Gesetz für wichtigere Fälle auf zwei, bei minder wichtigen oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, kann auch nur Einer berufen werden. Es lässt sich im Allgemeinen die Zuziehung zweier Experten wohl rechtfertigen, obwohl auch nicht zu übersehen ist, dass in gewissen Fällen die wahre Erhebung des Thatbestandes doch nur durch Einen gemacht werden kann. Eine Theilung der Arbeit zwischen beiden lässt sich prinzipiell entschieden nicht rechtfertigen, es soll vielmehr Jeder so viel als möglich selbst beobachten, denn deswegen eben beruft das Gesetz mehrere, nicht aber, damit der Eine den müssigen Zuschauer des Andern mache. Ganz unpassend ist die hie und da noch geübte Gewohnheit, vorzüglich zu Obduktionen einen Arzt und einen Wundarzt zu berufen, und es ist gar nicht zu begreifen, wie man diese Widersinnigkeit je begründen wollte. Der Staat erkennt die verschiedene Ausbildung der beiden, er spricht die Superiorität des Arztes über den Wundarzt aus, und bei einer der wichtigsten Aufgaben, die dem Arzte überhaupt vom Staate gestellt werden können, setzt er ihm den in jeder Beziehung untergeordneten Chirurgen als gleichberechtigt zur Seite! Das Widersinnige dieser Gepflogenheit leuchtet aus der alten Obduktions-Instruktion grell hervor, wo von der „Prävalenz der wissenschaftlichen Bildung" des Arztes gesprochen und ihm die Aufzeichnung der beobachteten Erscheinungen übertragen ist, während dann der Wundarzt bei der Abfassung des Gutachtens ihm doch wieder gleichgestellt ist. Dem letztern wurde auch die Sektion selbst übertragen, und

diese Instruktion hatte noch Geltung, nachdem das Studium der pathologischen Anatomie dem Arzt zur Pflicht gemacht worden war, während an der österr. Chirurgenschule die pathologische Anatomie auch heute noch unter den obligaten Lehrfächern vermisst wird! Der sachverständige Arzt wird wohl hoffentlich die Obduktion der Leiche nicht als eine „niedere Dienstverrichtung" ansehen, und lieber das Messer selbst führen, als das Ergebniss der Sektion durch Ueberlassung derselben an einen der pathologischen Anatomie Unkundigen zu gefährden. —

Auswahl der Sachverständigen.

Die oben in den gesetzlichen Bestimmungen (§. 80) angeführten Hindernisse gegen die Berufung eines Sachverständigen im bestimmten Falle brauchen keiner näheren Erläuterung. Es kömmt hier nur noch zu erwähnen, dass nach einer Ministerial-Verordnung die Professoren der Hochschulen nicht als Experten berufen werden sollen.

Diese Verordnung ist einerseits dadurch begründet, dass die Thätigkeit der Professoren durch häufige Berufungen vor Gericht dem eigentlichen Berufe, dem Lehramte entzogen würde, andererseits aber darin, dass dieselben als Mitglieder der sogenannten Begutachtungskommissionen eigentlich Experten der zweiten Instanz sind.

Es kann übrigens die Frage aufgeworfen werden, wie es dann zu halten sei, wenn der Gerichtsarzt zugleich der behandelnde Arzt in dem zu beurtheilenden Falle ist, eine Möglichkeit, die zumal in den kleineren Städten oder auf dem Lande häufig genug in Wirklichkeit auftritt. Wenn auch der Zweck des Heilarztes jenem des Gerichtsarztes nicht widerspricht, so dürfte es doch prinzipiell geboten sein, den behandelnden Arzt vom Sachverständigen zu trennen, und die Vereinigung dieser Beiden in Einer Person im konkreten Falle, wenn es immer möglich ist, zu vermeiden. Schon die Möglichkeit, dass die ärztliche Behandlung selbst Gegenstand einer gerichtlichen Frage werden kann, dass der Experte Partei und Richter zugleich sein müsste, lässt eine solche Kumulation bedenklich erscheinen; und es wird im Interesse des Arztes selbst liegen, wenn in solchen Fällen ein zweiter Sachverständiger beigezogen wird, wenn es nicht vorzuziehen ist, dass der behandelnde Arzt sich hier der Thätigkeit als Experte ganz enthalte, und seine am Krankenlager gemachten Beobachtungen als einfacher Zeuge dem Gerichte mittheilt.

Eine andere Frage ist, ob jeder Arzt verpflichtet sei, als Sachverständiger zu erscheinen, wenn der Richter ihn als solchen beruft. Den gesetzlichen Vorschriften nach, welche Sachverständige und Zeugen häufig in ihren Anordnungen zusammen fassen, könnte es fast scheinen, als ob jene Zwangsmassregeln, die das Gesetz gegen säumige Zeugen kennt, auch

den Arzt treffen könnten, der als Sachverständiger berufen, dieses Amt nicht auf sich zu nehmen erklärt. Und allerdings erfolgen häufig genug die Vorladungen der Sachverständigen mit dem Zusatze jener Androhung von Strafen bei Versäumniss des Termins. Es ist hiebei aber wohl zu unterscheiden zwischen Zeugen und Sachverständigen. Wird z. B. der Arzt, welcher einen Verletzten behandelt, oder welcher einem unter verdächtigen Umständen Verstorbenen den letzten Beistand leistete, vom Gerichte aufgefordert, seine Beobachtungen mitzutheilen, die Geschichte des Verlaufes der Krankheit, so wie er ihn zu beobachten Gelegenheit hatte, zu erzählen, oder bei der Obduktion der Leiche gegenwärtig zu sein, um dem Obducirenden etwa nöthige Aufklärungen zu geben, so erscheint der Arzt in solchen Fällen nicht als Sachverständiger des Gerichts, sondern als einfacher Zeuge und es ist klar, dass er sich dieser Zeugenschaft nicht entschlagen könne, und dass er hier ganz unter denselben Bestimmungen des Gesetzes steht, wie jeder andere, dessen Aussagen dem Richter irgendwie für den zu untersuchenden Fall von Belang scheinen. Als solcher muss er auch über die rechtzeitige Vorladung zur Schlussverhandlung erscheinen, und so lange verweilen, als das Gericht die Anwesenheit der Zeugen überhaupt für nothwendig erachtet.

Ganz anders verhält es sich, wenn der Richter ihn als Sachverständigen zur Vornahme des Augenscheins oder zur Abgabe eines Gutachtens auffordert. Zur gerichtsärztlichen Thätigkeit sind, wie schon wiederholt hervorgehoben wurde, besondere Kenntnisse und Fertigkeiten nothwendig, die der praktische Arzt nicht zu besitzen braucht, eine besondere eigenthümliche Studienrichtung befähigt erst zu dieser Wirksamkeit, und wie man überhaupt zu wissenschaftlicher Thätigkeit nicht gezwungen werden kann, so kann der praktische Arzt auch gewiss nicht gezwungen werden, seine Zeit, sein Wissen und seine Mühe zu einer ihm, wenn nicht fremden, doch dem eigentlichen Berufe nach entfernt liegenden Thätigkeit zu verwenden und eine schwere Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, welche ausserhalb des Kreises seiner Lebensaufgabe ebensowohl, als seiner für diese nothwendigen Kenntnisse liegt. Nur der irrthümliche Glaube, dass jeder Arzt schon als solcher zum Gerichtsarzte befähigt sei, kann den Richter veranlassen, bei der Wahl des Sachverständigen nur auf die Eigenschaft als Arzt, nicht auf die spezielle Befähigung Bedacht zu nehmen. Dem praktischen Arzt kann z. B. die Ausführung gewisser mikroskopischer oder gar chemischer Untersuchungen ganz fremd sein — die Vornahme einer Leichenobduktion braucht er strenge genommen in seinem Berufe gar nicht — und doch soll er nun Alles diess wissen und ausführen können und zwar in solcher Vollendung, dass auf diese Untersuchung hin ein Ausspruch basirt wird, von dem Ehre und Freiheit und Leben eines Mitbürgers abhängt? Mit welchem Rechte kann man

vom Arzte verlangen, dass er seinem Berufe fremde Studien treibe, und während er in diesem ein segensreiches Wirken entfaltet, auf fremdem Gebiete sich der Gefahr eines Irrthums aussetze, eines Irrthums, der, weil er dessen Möglichkeit von vorneherein anerkennen muss — geradezu gewissenlos wäre? — Der Richter würde sich höchlichst verwahren, wenn der Staat ihn plötzlich in irgend einem Verwaltungszweige verwenden wollte, und doch hat er auf der Hochschule das betreffende Collegium auch gehört, wie der Mediziner Chemie oder gerichtliche Medizin. — Wie könnte man den Arzt zu solcher heterogener Thätigkeit zwingen, bloss desshalb, weil der Richter keinen rechten Begriff von dem Umfange der ärztlichen Wissenschaften hat? Je mehr man in Einzelheiten eingeht, ohne desshalb gerade seltene Fälle als Beispiele zu wählen, desto mehr wird man sich von der Unmöglichkeit überzeugen, jeden Arzt als solchen zum Experten zwangsweise zu berufen? Es handelt sich z. B., zu entscheiden, ob die Flecke, die der Richter selbst auf jener Messerklinge wahrnimmt, von Blut herrühren? Das ist eine einfache Frage, meint der Laie, und ruft den Arzt, der ihm am nächsten ist, um sein Gutachten abzugeben. Wie aber, wenn dieser ihm endlich begreiflich macht, dass zur Beantwortung dieser Frage ein Mikroskop gehöre, welches er als praktischer Arzt nicht besitzt, da ihm nicht einmal die Musse gegönnt wäre, das kostbare Instrument zu benützen? Was in diesem Falle durch den Mangel der nöthigen Hilfsmittel erklärt wird, die Unmöglichkeit, von jedem praktischen Arzte gerichtsärztliche Funktionen zu fordern, das wird in den so häufig vorkommenden schwierigen Entscheidungen über zweifelhafte Geisteszustände durch den Mangel an Vertrautheit mit diesem speziellen Fache erklärt werden müssen, und je mehr die Heilkunde überhaupt in der neueren Zeit in Spezialitäten zerfällt, desto weniger kann man von Einem verlangen, in allen Fächern gleich bewandert und mit ihnen so vertraut zu sein, dass in den schwierigsten Fällen ein sicheres Urtheil gegeben werden kann.

In Fällen, wo der Arzt sich der ihm gestellten Aufgabe nicht vollkommen gewachsen fühlt, muss es ihm desshalb frei stehen, die Berufung als Experte und die damit verbundene Verantwortung abzulehnen, indem er dem Richter offen erklärt, die von ihm gewünschte Wirksamkeit liege ausser dem Kreise seines Berufes und seiner Studien. Die alte Instruktion für gerichtliche Leichenschauen (Dezemb. 1814) bemerkt sehr richtig: „Der Arzt ist verpflichtet, in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind, und wegen Mangel an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugestehen und er darf sich nicht durch die armselige Eitelkeit, über Alles absprechen zu wollen, zu Trugschlüssen verleiten lassen.“ — Diese gute Lehre gilt nicht blos von Einzelheiten in einem Befunde, sondern von

der Thätigkeit des Experten überhaupt, und der Arzt vergibt sich gewiss weit weniger, wenn er dem Richter beweist, dass er den tiefen Ernst der Rechtspflege und der ihm zugedachten Aufgabe vollkommen erfasse und desshalb den Umfang seines Wissens wohl kennend, dieselbe nicht auf sich nehme, da er sich ihr nicht genug gewachsen fühle, als wenn er in leichtfertiger Selbstüberschätzung ein Urtheil abgibt, das unsägliches Unheil anrichten, oder doch die Rechtspflege sowohl, als ihn selbst in der ärgerlichsten Weise blossstellen kann.

Die Thätigkeit als Experte kann von einem nicht eigens als Sachverständigen bestellten, und als solchen in Eid und Pflicht genommenen Arzte nicht gefordert, sie muss von seiner freien Willensäusserung abhängig gemacht werden. Hat der Arzt einmal erklärt, dass und warum er die Berufung ablehne, so kann sein Erscheinen vor Gericht nicht mehr gefordert werden, ausser wenn er als Zeuge in einem bestimmten Falle berufen wurde — gegen andere Forderungen kann er sich verwahren, da sein Beruf als praktischer Arzt ihm andere, dringendere Pflichten auferlegt, wie ja auch das Gesetz (siehe oben pag. 34) die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen von der sonst allgemeinen Verpflichtung befreit, sich als sogenannte Gerichtszeugen, in Oesterreich wohl auch Beisitzer genannt, verwenden zu lassen.

Dass nach §. 94 der österr. Strafprozessordnung mit der körperlichen Untersuchung von Frauenspersonen auch Hebammen statt der Aerzte betraut werden können, freilich nur „in minder wichtigen Fällen" — müssen wir der Vollständigkeit wegen erwähnen, eine Besprechung dieses Paragrafes können wir uns füglich ersparen; jeder Arzt weiss, was bei dem Bildungsgrade der Hebamme von ihrem wissenschaftlichen (!) Urtheil zu halten sei, und dass in der ernsten Amtshandlung eines Arztes etwas „Unschickliches" läge, das supponirt doch hoffentlich das Gesetz nicht.

Zur Vornahme chemischer Untersuchungen braucht der Richter „Chemiker", ohne dass das Gesetz näher bezeichnet, welche Bildung diese Chemiker haben sollen. Der Ausdruck „Chemiker" ist viel zu vag, um den Richter bei der Wahl sachverständiger Chemiker leiten zu können. Zur Vornahme gerichtlich-chemischer Untersuchungen gehört nicht minder eine gewisse spezielle Bildung, eine besondere Richtung der chemischen Studien, und die Chemie muss sich, soll sie dem Gerichte brauchbare Resultate liefern, auch an andere Wissenschaften, z. B. Botanik, Pharmakognosie, und an die Medizin lehnen, und erst die Summe dieser Kenntnisse macht es möglich, im gegebenen Falle eine gründliche und erschöpfende Beurtheilung desselben zu gewinnen. Die Vornahme der Untersuchung selbst setzt eine gründliche theoretische Kenntniss der analytischen Chemie, aber auch die technische Fertigkeit zur Ausführung derselben voraus, Erfordernisse, welche nicht Alle, die sich „Chemiker" nennen, in sich vereinen.

Häufige unliebsame Erfahrungen, die füglich bei etwas grösserer Aufmerksamkeit auf den Gang der Hilfswissenschaften für die Rechtspflege hätten vermieden werden können, zeigten deutlich genug, dass sowie nicht jeder Arzt befähigt ist, Gerichtsarzt zu sein, auch nicht jeder, der irgend einmal ein Collegium über Chemie besuchte, befähigt sei, als gerichtlicher Experte zu fungiren, und nach und nach gewinnt in deutschen Ländern, auch in einzelnen Provinzen Oesterreichs die Einrichtung Halt, gerichtlich chemische Untersuchungen von eigenen hiezu aufgestellten Gerichtschemikern vornehmen zu lassen. — Die Lehre von den Vergiftungen und deren Ausmittlung wird uns Gelegenheit geben, auf dieses Thema zurückzukommen.

Objekte der Thätigkeit des Sachverständigen.

Das Objekt der gerichtsärztlichen Thätigkeit kann sehr verschieden sein, indem entweder Gegenstände vorliegen, durch deren Beobachtung der Sachverständige sich ein Urtheil bilden soll, oder indem solche mangeln und nur Erzählungen, Berichte, Geständnisse oder Befunde anderer Experten seiner Beurtheilung unterzogen werden. Sei das Objekt welches immer, stets suche der Sachverständige sich mit dem Falle in allen Einzelheiten vertraut zu machen, bevor er sein Gutachten abgibt, und verlange, wenn er davon nur immer Belehrung hoffen kann, die Einsicht der Akten; indem oft ganz unbedeutende, dem Laien wenigstens ganz unwichtig dünkende Momente für den denkenden und erfahrenen Sachverständigen wichtige Anhaltspunkte sein und einzelne ihm sonst unverständliche Erscheinungen in's hellste Licht setzen können. Häufig wird er durch solche Detailkenntniss des Falles dem Richter schätzbare Fingerzeige für die weitere Untersuchung geben können, und intelligente Richter werden in solchem Rathe keine unberufene Einmischung, sondern eine sie zu Dank verpflichtende Hilfeleistung des Sachverständigen sehen, der ja nicht mit Unrecht das „Auge des Richters“ genannt wurde. Wer seine Pflicht als Sachverständiger dadurch am besten zu erfüllen wähnt, dass er mit ängstlicher Sorgfalt sich nur an das ihm vom Richter Mitgetheilte und nur an die von diesem gestellten Fragen hält, der versteht eben seine Aufgabe nicht, die vielmehr darin besteht, den Richter bei der Erhebung und Festhaltung des Thatbestandes mit allen von der Wissenschaft gebotenen Hilfsmitteln zu unterstützen. Die Fragen, welche der Richter stellt, sind oft dem Falle und dessen medicinischer Auffassung nicht entsprechend, häufiger noch erschöpfen sie den Gegenstand keineswegs, und es ist dies wohl kaum anders möglich, da zur Fragestellung selbst Fachkenntniss erfordert wird. Der Arzt mache daher den Richter auf solche Lücken und Mängel der Fragestellung aufmerksam und gebe

die erschöpfende Darstellung des Falles nach seiner Auffassung und hebe die grössere oder geringere Wichtigkeit einzelner Beobachtungen für die Erhebung des Falles klar und deutlich hervor, und halte sich stets vor Augen, dass er zwar die Fragen des Gerichtes vorzugsweise zu berücksichtigen und zu beantworten habe, sich aber durch dieselben von einer selbstständigen Auffassung des vorliegenden Falles nicht abhalten lassen dürfe, sondern berechtigt und verpflichtet sei, Alles zu erheben und in seinem Gutachten anzuführen, was er selbst als zur Sache gehörend von Wichtigkeit und bedeutsam erachtet. Von dem richtigen Takte und der Erfahrenheit des Arztes wird es abhängen, dass er nicht zu viel sagt und nicht zu viel inquirirt, so wie es sich von selbst versteht, dass er dort, wo er Befragung des Angeklagten oder Anderer für erspriesslich hält, diess nur im Einvernehmen mit dem Richter oder durch diesen ausführt, dass er überhaupt seinen Wirkungskreis nicht überschreite, wie er ihn andererseits nicht beschränken lassen und jeden Versuch hiezu entschieden zurückweisen soll. Ein einmüthiges, durch den Amtseifer Beider gebotenes vereintes Wirken ist es, was Beide anstreben, und was sie sich durch gegenseitige Verständigung und Klarmachen der Standpunkte ermöglichen sollen.

Die Thätigkeit des Gerichtsarztes beginnt schon vor der eigentlichen Erhebung z. B. der Obduktion, indem die Erfahrung, die Kenntniss und der Scharfsinn des Arztes oft schon aus der ersten Anzeige oder dem ersten Akte des Augenscheines auf einzelne Details aufmerksam gemacht, dieselben der eigenen Beobachtung unterwerfen und der Berücksichtigung des Richters empfehlen wird, die später entweder gar nicht mehr wahrzunehmen oder nicht mehr so richtig zu deuten sind.

Nicht nur der Gerichtsarzt muss sich diesen, wenn wir so sagen dürfen, inquisitorischen Scharfblick erwerben, der aus unbedeutenden Spuren wichtige Folgerungen zu ziehen vermag, jeder praktische Arzt kann in die Lage kommen, solchen Scharfsinn zu üben, da er verpflichtet ist, in gewissen Fällen die Amtsthätigkeit des Gerichtes auf dieselben aufmerksam zu machen. Wir lassen den Wortlaut der betreffenden Gesetzesstelle — §. 359 des Strafgesetzes — folgen:

„Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens, oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als eine Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden geahndet.“

Der angeführte Paragraf des Strafgesetzes verdient seiner in praxi möglichen häufigen Anwendung wegen eine eingehende Besprechung. Die

nicht zu verkennende Absicht des Gesetzes ist, die Entdeckung strafbarer Handlungen möglichst zu sichern und zu verhindern, dass durch bewusste oder unbewusste Vorschubleistung ärztlicher Individuen solche Handlungen dem Auge und dem Arme der strafenden Gerechtigkeit entzogen werden. Von diesem Gesichtspunkte wird kein rechtlicher Mann sich der Aufforderung des Gesetzes entziehen, und diesen Zweck des Gesetzparagrafen gerne und willig fördern helfen. Für den Todtenbeschauer zumal ist eine solche Anzeige verdächtiger Fälle noch besondere Amtspflicht und es lässt sich hiegegen nicht die geringste Einwendung machen. Die allzu allgemeine Fassung dieses Paragrafes ist jedoch geeignet, bei Aerzten eine Kollision der Pflichten zu erzeugen, die wiewohl sie nicht in der Absicht des Gesetzes lag, durch den Paragraf, so wie er einmal vorliegt, fast nothwendig hervorgerufen werden muss.

Es gibt nämlich Fälle, wo der Beschädigte und dessen Angehörige den Schutz des Gesetzes gar nicht anrufen wollen, und wo sie in ganz ehrenhafter Weise den Fall dem Stillschweigen des Arztes, dessen Beistand sie suchen, anvertrauen, und seiner Gewissenhaftigkeit den guten Ruf, die Ehre der Familie mit voller Sicherheit in die Hände legen zu können meinen, während das Gesetz den Arzt mit Strafe bedroht, wenn er dieses Vertrauen nicht verletzt, wenn er das Gelöbniss nicht bricht, das er als Arzt abgelegt. Es ist eine sonderbare Begriffsverwirrung, dem Arzte bei dem Antritt seines Berufes ein Gelöbniss abzufordern — und zu gleicher Zeit dessen treuliches Bewahren für eine Gesetzübertretung zu erklären und als solche zu strafen! Und das Gelöbniss — das jedem Arzte bekannte, ist doch so klar und deutlich: *Secreta aegrorum, nisi a legitimo judice ex officio interpellatum nemini me revelaturum, spondeo.* Also nur das Befragen des Richters, die Forderung der Zeugenaussage können den Arzt verpflichten, das Geheimniss seiner Kranken zu enthüllen, das er treu zu bewahren geschworen — nicht aber, dass er selbst hingehe und die Anzeige mache. Auch kennt das Gesetz diese schon im alten Hippokratischen Eide dem Arzte auferlegte Pflicht der Verschwiegenheit sehr wohl und achtet sie, und bedroht die Verletzung derselben ausser in Folge „ämtlicher Anfrage“ mit Untersagung der Praxis. §. 498 des Strafgesetzes sagt: Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse des ihrer Pflege anvertrauten Person Jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf 3 Monate, das zweite Mal auf 1 Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden. Der §. 499 macht diese Verschwiegenheit auch den Apothekern zur Pflicht und bestraft die Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis zu 50 Gulden am Eigenthümer oder Provisor — an einem Gehilfen aber, der sich selbe zu

Schulden kommen liess, mit Arrest von 1 bis zu 14 Tagen. Diese Paragrafe und der vorhin erwähnte §. 359 stimmen untereinander nicht überein, wenn man strenge den Wortlaut berücksichtigt und in der Interpretation derselben auf den Geist der Gesetzgebung nicht Bedacht nimmt; und wir hätten, dem letzteren vertrauend, die mögliche Kontroverse gar nicht erwähnt, wenn uns nicht Fälle bekannt wären, wo man wenigstens beabsichtigte, Aerzte zur Verantwortung zu ziehen, welche ihr Gelöbniss, und den dasselbe wahrenden §. 498 für bindender als den §. 359 halten zu müssen glaubten.

Dem Rechtlichkeitsgefühle des Arztes könnte man es füglich überlassen, zu entscheiden ob er in einem Falle die Behörde benachrichtigen solle, oder ob in einem andern er es vor seinem Gewissen verantworten könne, wenn er den Schleier des Geheimnisses über Vorfälle deckt, die nach dem Buchstaben des Gesetzes vielleicht angezeigt werden sollen, während er seines Gelöbnisses gedenkend, sie als ihm anvertraute Güter betrachtet, über die er ohne Einwilligung der Betheiligten nicht verfügen kann. — Kein Arzt wird im Zweifel sein, was er zu thun habe, wenn er ein Kind auf dem Krankenlager findet, von dessen barbarischer Behandlung unverkennbare Spuren lautes Zeugniss geben — und nicht die Ausflüchte oder selbst die Bitten der Eltern werden ihn bewegen, seine Pflicht zu verkennen und die Hilfe der Gesetze gegen die Rohheit anzurufen. Aber man rufe denselben Arzt in eine Familie, wo das Haupt derselben von ungeheuren Schiksalsschlägen plötzlich getroffen, in dumpfer Betäubung keiner ruhigen Anschauung fähig, verzweifelnd an sich selbst Hand angelegt und sich eine Verletzung beigebracht — oder wo die Tochter in jugendlicher Schwärmerei tief gekränkt in einer unglücklichen Liebe mit unsicherer Hand den Stahl gegen sich zückte — ob dann der Arzt noch daran denken wird, die Anzeige zu machen und damit die Unruhe, die Angst der Familie und der Verletzten selbst zu vermehren, wo es doch seine Pflicht ist, vor Allem die Aufregung der letzten möglichst zu beschwichtigen, was für den Verlauf der Verletzung selbst von grösstem Einflusse ist? Wer wird da den Stein auf ihn werfen, wenn er sein Gelöbniss und seinen Heilzweck höher hält, als den Buchstaben des §. 359? — Ein anderes Beispiel beleuchtet noch mehr, wie eine strikte Auslegung dieses Paragrafes mit der Uebung geradezu im Widerspruche steht. Der Zweikampf ist im österr. Gesetze strenge verpönt und alle Mitschuldigen werden mit harter Strafe bedroht. Der zu Hilfe gezogene Arzt ist doch sicher Mitwisser und daher — auch ohne §. 359 — eigentlich zur Anzeige verpflichtet, es ist uns aber kein Fall bekannt, wo der Arzt desshalb zur Verantwortung gezogen worden wäre, und Rechtslehrer neigen zu der Ansicht, dass die Aerzte nicht als Mitschuldige betrachtet werden können, da ihnen eine böse Absicht nicht zur Last gelegt werden

kann. Eine strenge Handhabung des Gesetzes würde endlich den ärztlichen Beistand bei diesem traurigen Ueberreste eines barbarischen Zeitalters unmöglich oder sehr schwierig machen und dadurch gewiss mehr Schaden anrichten, als durch das Streben, dieser Unsitte ein Ende zu machen, gerechtfertigt werden könnte.

Es dürfte in solchen, ohnediess seltenen Fällen die Pflichtenkollision sich dadurch lösen lassen, dass der Arzt die Familie oder den Beschädigten von dem Bestehen dieser Bestimmung unterrichtet, und unter Hinweisung auf die Verantwortung, der er sich aussezt, die bestimmte Erklärung verlangt, ob man ihn zur Bewahrung des Geheimnisses verpflichtet, insolange nicht das Gericht von ihm Zeugenaussage fordert, und ob man dieses Verschweigen unter allen Umständen selbst verantworten werde?

Wir wissen, dass dieser Ausweg, dem Buchstaben des Gesetzes nach, nicht sehr korrekt ist, sehen aber, aufrichtig gestanden, keinen andern Ausweg aus dem Dilemma, in welches der Arzt durch sein Gelöbniss einer — und die ohne Rücksicht hierauf zu allgemein gehaltene Fassung des Paragrafes andererseits geräth. Bei einer Umarbeitung des Strafgesetzes möge dieser Paragraf nicht vergessen werden. —

Es ist bei der Vornahme des Augenscheines auf eine Menge von Details zu achten, welche allgemein aufzuzählen unmöglich wäre, da jeder Fall nach seiner Eigenthümlichkeit beurtheilt und behandelt werden muss. Nur beispielsweise wollen wir aufmerksam machen, dass der Sachverständige die Oertlichkeit der That sehr sorgfältig aufzunehmen und alle dort befindlichen Gegenstände genau zu untersuchen habe, ob sich an denselben vielleicht Veränderungen oder überhaupt Wahrnehmungen ergeben, welche mit der zu erhebenden Thatsache irgend in Zusammenhang stehen können. Die Lage der Leiche z. B., deren nächste Umgebung — die Beschaffenheit des Bodens, auf welchem sie liegt — Fussspuren — Blutflecken auf demselben oder an dem benachbarten Gesträuche, den Wänden u. s. w., der Zustand der Bekleidung der Leiche — das alles kann im Verlaufe der Untersuchung von höchster Wichtigkeit sein, und wie oft gehen diese Zeichen unbeachtet verloren, weil bei der ersten Erhebung der scharfe Blick eines an Beobachtung gewöhnten Sachverständigen fehlte! Sandkörner auf den Kleidern oder der Haut der Leiche, Pflanzentheilchen in den Haaren derselben können oft mit überzeugender Gewissheit beweisen, dass der Ort, wo die Leiche vorgefunden wurde, nicht auch der Ort der That ist, und gestatteten schon öfters, den Ort der That, und damit auch den wahrscheinlichen Thäter zu entdecken. Wir können nur den Rath geben, dass der Sachverständige Nichts für unwesentlich halte, und dass er lieber zu viel als zu wenig in den Kreis seiner Beobachtung ziehe. Nicht vom Richter ist es zu verlangen, dass er Gegenständen seine gespannte Aufmerksamkeit zuwende, die seinem Berufe,

seinen Kenntnissen, seinem ganzen Ideengange ferne stehen. Ihm ist das Blatt in den Haaren des Leichnams eben ein Blatt und wenn dessen Form nicht gar auffallend ist, so wird er ihm keine weitere Beachtung schenken. Dem Naturforscher ist aber das Blatt ein Theil einer bestimmten Pflanze, die er kennt, und die er am Fundorte der Leiche nicht findet, und ein wichtiger, für den ganzen Rechtsfall verhängnissvoller Schluss ist gewonnen, dass dieser Körper, sei er noch lebend, oder schon als Leichnam — mit dieser Pflanze in Berührung gekommen sein muss — und diesem Gedankengange folgend durchsucht man die Umgegend, findet endlich die Pflanze — und sieht an einzelnen abgestreiften Zweigen und an dem in ihrer Umgebung leicht aufgestreiften Sande, dass hier der Körper geschleift wurde, und wie man nun weiss, von wo aus der Leichnam an seinen Fundort geschleppt wurde — ist plötzlich ein flammendes Licht über das bisher geheimnissvolle Dunkel des Falles geworfen — die Untersuchung hat damit Richtung und Haltpunkte gefunden und folgerichtig fortgeführt, entlarvt sie den Thäter und das hat das Blättchen in den Haaren des Leichnams bewirkt, das ein an Naturbeobachtung gewohntes Auge sah — ein an Beobachtung gewohnter Geist als Ausgangspunkt seiner logischen Schlüsse benützte — das Blättchen, das die rauhe Hand eines Leichenträgers vielleicht zerdrückt, aus den Haaren geschüttelt hätte, während der Richter allenfalls die *„Species facti“* diktirte! Wer mit der Literatur der Strafrechtspflege, der Kriminalfälle vertraut ist, wird wissen, dass das vorher Erörtete nicht romanhafte Ausschmükung der Wichtigkeit des „Augenscheines“ ist.

Die Untersuchung der vorhandenen Objekte erfordert also immer die grösste Aufmerksamkeit, die scharfsinnigste Umsicht des Sachverständigen, und nur gründliche Sachkenntniss, verbunden mit technischer Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen der Wahrnehmungen, und unbefangene, ruhig prüfende Beobachtung werden die Aufgabe in einer dem ernsten Zwecke entsprechenden Weise zu lösen vermögen. Das lernt sich nicht aus einem Buche, nicht durch Vorträge, sondern einzig und allein durch Uebung, durch praktischen Unterricht.

Nicht immer aber liegt der gerichtsärztlichen Untersuchung ein materielles Objekt, sei dieses nun leblos oder lebend — zu Grunde — oft hat der Sachverständige nur Aussagen und Berichte, über welche der Richter sein Urtheil fordert. Es fehlt das Untersuchungsobjekt, weil es entweder absichtlich oder unabsichtlich der Entdeckung entzogen oder nicht aufgefunden wurde, oder weil es vielleicht durch die Länge der zwischen vollbrachter That und Untersuchung verstrichenen Frist verschwunden, — z. B. Spuren leichter Verletzungen — oder wenigstens für den Zweck der Untersuchung unbrauchbar geworden z. B. ein Leichnam durch Fäulniss u. dgl. m. oder weil die That überhaupt keine

materiellen Spuren zurückliess. Ja es kann, die Gerichtspraxis weist solche Fälle auf — ein Objekt fehlen, weil die That selbst gar nicht geschah — wie diess bei Selbstanklagen, die in einem Zustand von Geistesstörung stattfinden, öfters eintritt, wo endlich der Selbstankläger das Objekt der Untersuchung werden muss.

In solchen Fällen sind bloss die Aussagen und Berichte das Objekt der gerichtsärztlichen Beurtheilung und von der grösseren oder geringeren Deutlichkeit und Vollständigkeit der Aussagen wird es abhängen, ob aus ihnen ein für das Gericht brauchbarer Schluss gezogen werden kann oder nicht.

Zu diesen Aussagen gehören auch die Aussagen von Aerzten oder anderen Sanitätspersonen, die z. B. dem Beschädigten ärztlichen Beistand geleistet, ihn während der Krankheit u. s. w. beobachteten, und welche, wenn sie klar und deutlich und den Anforderungen der Wissenschaft entsprechend abgefasst sind, allerdings eine sehr gute Grundlage für das Urtheil des Gerichtsarztes gewähren. Oft genug aber haben sich diese von Fachmännern abgegebenen Berichte keiner besondern Klarheit zu erfreuen, und tragen, zumal wenn der Fall von der Art war, dass er durch seinen Verlauf dem behandelnden Arzte nicht auffiel und überdiess ein längerer Zeitraum bis zur Aufforderung zur Zeugenanssage verstrichen ist, gar oft den Stempel der Inkorrektheit an sich und verrathen deutlich, dass sie nur aus dem Gedächtnisse mühsam zusammengestellt, nicht die Aufzeichnungen der frischen Wahrnehmungen sind. Der Sachverständige, welcher aus solchen Berichten und Krankheitsgeschichten sein Gutachten über den Fall schöpfen soll, hat nichts zu versäumen, für die Ergänzung der Lücken in denselben zu sorgen, indem er über Punkte, welche ihm für seine Erkenntniss des Falles wichtig erscheinen, den behandelnden Arzt entweder selbst — in Gegenwart des Richters — befragt, oder durch diesen befragen lässt und so versucht, sich und dem Gerichte den Fall möglichst aufzuklären. —

In gleicher Weise muss er verfahren, wenn seiner Prüfung das Gutachten anderer früher in der Sache befragten Experten unterzogen wird. Er ist gegen diese von vorneherein in ungünstigerer Lage, da ihm nicht das Objekt selbst vorliegt, die Möglichkeit eigener Anschauung sonach entzogen ist und er kann nur die Schilderung der von den ersten Experten gemachten Wahrnehmungen zum Ausgangspunkte seiner Forschungen nehmen. Unklare, mangelhafte Befunde kann er durch Befragen der Experten zu ergänzen suchen — und es steht ihm unbestreitbar das Recht zu, vom Richter zu verlangen, dass dieser die ersten Experten über die von ihm gewünschten Punkte befrage. Hat er hiedurch eine Ergänzung des Befundes gewonnen oder auch — nicht gewonnen, so analysire er Schritt für Schritt den Befund, und in gleicher

Art — Satz um Satz das auf jenen begründete Gutachten — ruhig und entschieden — leidenschaftslos und strenge — subjektive Anschauungsweise und objektive Begründung sorgsam auseinander haltend, wo möglich auch dem Laien fassbar und überzeugend. Dass zu dieser schwierigen Arbeit die Abgabe eines in angemessener Frist abzugebenden schriftlichen Gutachtens (§. 84) immer dem augenblicklichen Diktiren eines Protokolls vorzuziehen ist, ist klar — und es wird zuletzt durch die Frist von wenig Tagen dem ganzen Verfahren weniger Nachtheil zugefügt, als durch ein unklares unfertiges Diktat, welches das Ergebniss augenblicklicher Eingebung, nicht jenes ruhigen Studiums ist. Zum Erproben der Schlagfertigkeit des Gedankens bietet die Schlussverhandlung schon Gelegenheit. —

Dass übrigens die Beschaffenheit der vorliegenden Aussagen, Berichte und Befunde ein positives Ergebniss der sachverständigen Beurtheilung oft ganz unmöglich machen kann, ergibt sich wohl von selbst, und die Sicherheit der Schlüsse leidet immer, wenn dem Experten das materielle Untersuchungsobjekt und mit ihr die Möglichkeit eigener Wahrnehmung mangelt, noch grössere Vorsicht und Vermeiden allzu sicher hingestellter Schlüsse ist daher in solchen Fällen besonders zu empfehlen.

Der Befund.

Die Thätigkeit des Gerichtsarztes hat dem bisher Erörterten zufolge eine doppelte Richtung — sie muss zuerst die Thatsachen, zu deren Deutung sie in Anspruch genommen wird, beobachten, sei diess nun durch eigene Wahrnehmung, den Augenschein; oder durch die Sammlung aller zur genauen Erkenntniss der Thatsache erforderlich scheinenden, im betreffenden Fall durch anderweitige Wahrnehmungen und Erhebungen bekannt gewordenen Umstände; — und hierauf hat sie diese Thatsachen, dem besonderen Zwecke des Gerichtes entsprechend, richtig zu deuten.

Demgemäss wird auch der Ausdruck dieser Thätigkeit — gleichgiltig ob diess mündlich oder schriftlich geschehe, ein doppelter sein, ein einfach erzählender oder beschreibender Bericht — der Befund — und eine den Befund erläuternde, die Thatsachen dem Bedürfnisse der Rechtspflege entsprechend erklärende Darstellung des Sachverhaltes — das Gutachten. Man nennt wohl auch das gesammte Urtheil des Sachverständigen, wozu, wie beim juristischen Urtheil, als Begründung auch der Befund gehört — Gutachten, *Arbitrium,* oder *Parere medicum* — wohl auch Bericht. Die eigentlich nur dem Befunde, *per abusum* aber auch für diesen und das Gutachten angewendete Bezeichnung *Visum repertum* scheint uns gar nicht zweckmässig, da das, was dieser Ausdruck inkorrekt genug bezeichnen soll (es müsste wenigstens heissen

Visum et repertum) nämlich das Wahrgenommene, sich nur auf den Befund, nicht auf das Gutachten beziehen kann.

Die beiden, das Elaborat des Gerichtsarzts bildenden Theile sind nicht immer zu Einem Ganzen vereinigt, sondern getrennt, so dass z. B. der Befund eigentlich das beim gerichtlichen Augenschein aufgenommene Protokoll ist, und das Gutachten erst später nach einer zu reiflicher Ueberlegung nothwendigen Frist gesondert abgegeben wird, was selbstverständlich den logischen Zusammenhang Beider als Prämissen und Schlusssatz nicht aufhebt.

Der Befund besteht in der wahrheitsgetreuen Schilderung Alles dessen, was der Sachverständige wahrgenommen, oder in jenen Fällen, wo ein materielles Untersuchungsobjekt mangelt, in der geordneten Darstellung dessen, was dem Gerichtsarzt zur Beurtheilung bekannt gegeben wurde. Im ersten Falle ist, wie schon erwähnt, der Befund häufig Augenscheins-Protokoll — wie diess z. B. bei Untersuchungen von Leichen, oder von Verletzten u. dgl. der Fall ist, wo die Instruktion für gerichtliche Odduktionen fordert, dass während der Untersuchung der Befund zu Protokoll diktirt werde, und die Obduzenten gemahnt werden, sich nicht auf ihr Gedächtniss zu verlassen und die gemachten Wahrnehmungen etwa erst zu Hause zu Papier bringen zu wollen. Der „die Obduktion leitende“ Arzt diktirt seine Wahrnehmungen — wir haben schon oben (pag. 45) unsere Verwunderung ausgedrückt, warum die Instruktion die Führung des Messers und das Diktiren des Protokolles sondert? — dem beeideten Protokollführer.

Dass das Protokoll auch in der durch Verordnungen festgesetzten Form geschrieben werde, darüber hat allerdings der Richter zu wachen, doch ist die Kenntniss derselben auch dem Gerichtsarzte nothwendig und wir geben daher in Kürze die Form an, wie sie für gerichtliche Leichen-Obduktionen durch die Instruktion vom 28. Jänner 1855 in höchst detaillirter Weise vorgeschrieben ist und füglich für alle Augenscheins-Protokolle als Norm gelten kann.

Dasselbe trägt als Ueberschrift die Worte: Sektions- (Augenscheins-) Protokoll und den Tag der Untersuchung. Der Eingang des Protokolls (er wird über die ganze Breite des der Länge nach gebrochenen Bogens Papier geschrieben) enthält: die Behörde, auf deren Anordnung der Augenschein erfolgt, die Bezeichnung des Ortes und der Zeit des vorgenommenen Augenscheines; jene des Untersuchungsobjektes (hier der Leiche), der Umstände, unter welchen sie gefunden wurde, oder welche zur Vornahme der gerichtlichen Beschau Veranlassung gegeben haben — die übrigen den Experten bekannt gemachten Erhebungen — ferner die Anerkennung der Identität der Leiche (des Untersuchungsobjektes) und die Bemerkung, dass die Sachverständigen beeidet oder an ihren auf-

habenden Eid erinnert, die Gerichtszeugen mittelst Handschlages zur vollsten Aufmerksamkeit und Bewahrung des Stillschweigens über Alles, was ihnen im Laufe der Untersuchung bekannt geworden ist — verpflichtet wurden. Hierauf folgen unter den (in der Mitte der Bogenseite stehenden) Worten: „In Gegenwart“ die Namen und Qualifikationen der Mitglieder der Kommission.

Das eigentliche Protokoll wird auf die (dem Protokollführer rechts liegende) Spalte des gebrochenen Papieres geschrieben und ist nach den einzelnen Theilen seines Inhaltes in besondere, durch grosse Buchstaben oder römische Ziffern bezeichnete Unterabtheilungen und diese wieder durch kleine Buchstaben oder arabische Ziffern in kleine Absätze zu theilen um die im Gutachten nothwendige Berufung auf einzelne Angaben des Protokolls leichter ausführen zu können.

Ist der Augenschein beendet, so wird das Protokoll vorgelesen, und durch die wieder der ganzen Breite der Bogenseite nach geschriebene Bemerkung: „den sämmtlichen Anwesenden vorgelesen und da Niemand etwas beizufügen hatte, um — Uhr geschlossen“ in regelrechter Form zum Abschlusse gebracht, und nun in der Weise unterfertigt, dass die anwesenden Gerichtspersonen und Zeugen links — die Aerzte, die obduzirenden und andere etwa beigezogenen Sanitätspersonen auf der rechten Spalte sich unterzeichnen.

In dem Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden, durchstrichene Stellen müssen noch lesbar bleiben — und erhebliche Aenderungen und Berichtigungen von Seite der Aerzte ausdrücklich aufgenommen, am Rande oder im Nachhange bemerkt und von den Kommissionsmitgliedern vorschriftsmässig unterschrieben werden. Wenn das Protokoll aus mehreren Bogen besteht, so werden diese mit einem Faden geheftet und dessen Enden mit dem Gerichtssiegel so befestigt, dass ohne Verletzung des Siegels kein Bogen herausgenommen werden kann.

Die genaue Prüfung des Protokolles vor der Unterzeichnung ist den Experten um so dringlicher zu rathen, da sie einerseits dadurch auf beim Diktiren immerhin mögliche Irrungen oder andere Mängel rechtzeitig aufmerksam gemacht, deren Berichtigung vor Abschluss des Protokolles veranlassen können, andererseits aber durch die mangelnde Sachkenntniss des Protokollsführers zumal medizinische Kunstausdrücke oft in einer Weise ins Protokoll gesetzt werden, die vorzüglich für spätere Leser desselben wahrhaft unbehaglich oft den Sinn des Satzes vollständig verrückt und selbst zu Missdeutungen desselben Anlass geben kann.

Von Wichtigkeit und offenbar auch für andere Untersuchungen, als die in der erwähnten Instruktion allein berücksichtigten Leichen-Obduktionen, massgebend ist die Bestimmung, dass „wenn Einer der Sachver-

ständigen die wahrgenommenen Thatsachen anders angeben zu müssen glaubt, als diess der andere Experte gethan, der abweichende Befund zu Protokoll gegeben werden müsse, und dass in solchem Falle nach Thunlichkeit schon bei der Aufnahme des Thatbestandes ein dritter Arzt beizuziehen — oder, nach §. 85 der Strafprozessordnung — der Augenschein zur wiederholen sei.

Bei Untersuchungen an Lebenden wird das unmittelbare Diktiren des Augenscheinsprotokolles nicht immer zweckmässig sein, und es wird dem Urtheile des Arztes überlassen werden müssen, ob er den möglicherweise sehr ungünstig wirkenden Eindruck der protokollarischen Aufnahme des Thatbestandes in Gegenwart des Kranken oder Verletzten verantworten zu können glaubt. Man wird in solchen Fällen ein Abweichen von der Form um so eher rechtfertigen können, als ja z. B. bei Untersuchungen von weiblichen Individuen an den Schamtheilen u. dgl. die Vornahme des Augenscheines nicht an die Gegenwart der Gerichtspersonen gebunden ist. Ein gleiches tritt ein, wenn die Untersuchung längere Zeit erfordert, z. B. eine mikroskopische oder chemische ist, in welchen Fällen der Augenschein durch die Sachverständigen allein vorgenommen werden kann. In diesen Fällen ist dann von einem Augenscheins-Protokolle im strengen Sinne des Wortes keine Rede, sondern die Experten erstatten dem Richter Bericht über den von ihnen vorgenommenen Augenschein.

Haben wir nun die Form des Befundes, wie sie durch gesetzliche Bestimmungen vorgezeichnet ist, genügend erörtert, so dürfen wir wohl über das Wesentliche desselben, über den Inhalt einige Andeutungen uns erlauben.

Aus dem Begriffe und Zwecke des Befundes ergeben sich auch dessen nothwendige Eigenschaften; der Befund ist die wahrheitsgetreue Beschreibung des Wahrgenommenen — und damit sind auch die Forderungen, welche überhaupt an eine Beschreibung gestellt werden, für ihn geltend, nämlich die Wahrheit, die Vollständigkeit und die Klarheit. Mag die Untersuchung noch so sachkundig geführt werden, mag die Wahrnehmung noch so richtig sein, wenn sie nicht so geschildert wird, dass die Beschreibung ein treues Bild von ihr gibt, dass das, was man selbst wahrgenommen, auch von Anderen nach der Beschreibung unzweifelhaft erkannt werden muss, so ist der Werth der Untersuchung durch deren Darstellung vermindert, ja vielleicht verloren und nichts kann daher dem Gerichtsarzt wärmer empfohlen werden, als dass er sich in der Beschreibung und Darstellung der verschiedenartigsten anatomischen und pathologischen Zustände und Erscheinungen übe, und durch Uebung sich Fertigkeit und Gewandtheit in der Auffassung und der klaren Wiedergabe der Beobachtungen erwerbe, und so jenen Musterbildern der

Darstellung nachstrebe, wie sie von grossen Naturforschern, als rechtes Kennzeichen ihrer Meisterschaft gerade in jenen Wissenszweigen, die dem Gerichtsarzte unentbehrlich sind, in der Anatomie und pathologischen Anatomie, uns als Vorbild vorliegen, wie man beobachten und beschreiben soll.

Der Befund ist die Grundlage des Gutachtens, und dieses entbehrt jedes Haltes, wenn der Befund mangelhaft oder undeutlich ist; Lücken und Mängel im Befunde sind eben so viele Angriffspunkte, von welchen aus die Richtigkeit des Gutachtens mit grösserem oder geringerem, immer aber mit dem Erfolge angefochten werden kann, dass durch die nachgewiesene Zweifelhaftigkeit der Beobachtung auch die Schlüsse des Sachverständigen zweifelhaft werden und das Vertrauen des Richters auf die Glaubwürdigkeit der Aussage des Experten erschüttert wird. Man vergesse nicht, dass der Befund für den Sachverständigen, der ihn entwirft und daraus sein Gutachten bildet, eigentlich überflüssig ist, dass er vielmehr dazu dient, die Wahrnehmungen, deren Objekt meist vergänglich ist, zu erhalten und dadurch einem andern Sachverständigen die Möglichkeit zu geben, die Richtigkeit des gegebenen Gutachtens zu prüfen und es entweder zu bestätigen oder zu bestreiten. Diese zweite Beurtheilung des Falles kann nur in seltenen Fällen den Augenschein wiederholen, meistens muss sie von dem Befunde, wie ihn die ersten Experten in den Akten niedergelegt haben, als Grundlage ihrer Schlussfolgerungen ausgehen und kann dabei sich vom Wortlaute des Befundes nicht entfernen, um unvollständige oder undeutliche Darstellungen etwa durch vertrauliche Aufschlüsse der ersten Experten ergänzen oder aufklären zu lassen. Der Befund wird desto mehr seinem Zweck entsprechen, je mehr bei seiner Abfassung der Gedanke festgehalten wird, dass man es einem Andern, der selbst nicht das Objekt beobachten kann, möglich machen müsse, aus der Darstellung der Wahrnehmungen sich ein Urtheil zu bilden.

Alles, was man beobachtet, muss so beschrieben werden, dass der Sachkundige gar nicht im Zweifel sein kann, was man beobachtet habe. Es wäre, als Vermengung von Beobachtung und Deutung derselben ein logischer Fehler, in den Befund statt der genauen Beschreibung der wahrgenommenen Erscheinungen schon ihre, wenn auch unzweifelhafte Deutung zu geben, und z. B. einfach zu sagen: hier war eine Schnittwunde — oder — in jenem Lungenflügel war eine Pneumonie vorhanden, statt die Wunde oder die Lunge genau zu beschreiben, wo dann jeder Sachverständiger ohnediess den gleichen Schluss ziehen wird, den das Gutachten zog, nämlich dass hier aus der Beschaffenheit der Wunde, der Lunge hervorgehe, dass eine Schnittwunde, eine Pneumonie vorhanden war. Es ist diess, zumal für Ungeübte oft schwerer zu vermeiden, als man meint, indem man sich gewöhnt, die gemachte Wahrnehmung mit ihrer Deutung

zu identifiziren, und je weniger man im Zweifel über die richtige Deutung der Erscheinungen ist, desto leichter die beiden Operationen des Denkens, Wahrnehmen und Schliessen, in Eine zusammenfliessen lässt.

Die Ausdrücke, deren man sich zur Beschreibung des Wahrgenommenen bedient, müssen scharf, bestimmt und unzweideutig sein, und den Meister der Darstellung wird man auch hier, wie bei jeder Darstellung, an der klaren Kürze erkennen; doch opfere man nicht die Deutlichkeit einer nachgeahmten Kürze — *brevis esse laboro, obscurus fio* — und das letztere ist in einem Befunde jedenfalls nachtheiliger, als der Fehler einer etwas breiten Schreibweise.

Dass man unnöthige Anhäufung von Fremdwörtern und Kunstausdrücken vermeide, ist eine billige schon durch die Regeln der Stylistik gerechtfertigte Forderung — jeden Kunstausdruck zu vermeiden ist aber wohl unmöglich und nicht einzusehen, was die Schilderung durch die statt jener gebrauchten schleppenden Umschreibungen in stylistischer Hinsicht sowohl, als an Klarheit gewinnen könne. Zumal Juristen pflegen sehr häufig über die „Unverständlichkeit“ der Kunstbefunde zu klagen, die durch die vielen „Fremdwörter“ veranlasst sei, wir glauben aber nicht, dass der Laie dadurch einen richtigeren Begriff und eine Einsicht in den ganzen Vorgang erhalte, wenn man etwa „angeschoppt“ statt „infiltrirt“ sagen würde.

Eine gute, zweckmässige Ordnung in der Darstellung ist, wie überhaupt allgemeines Erforderniss jeder Gedankenmittheilung, hier, um so mehr nothwendig, als sich durch Einhaltung einer gewissen Reihenfolge in der Aufzeichnung der Wahrnehmungen der Sachverständige am besten vor dem Auslassen oder Vergessen irgend einer Wahrnehmung schützt, und die Uebersichtlichkeit der Beschreibung gewinnt allerdings durch die in der Instruktion vorgeschriebene Unterabtheilung und Paragrafirung des Befundes. Die Ordnung ergibt sich meistens durch die Reihenfolge der verschiedenen Akte der Untersuchung.

Die genaue Schilderung der Art und Weise, wie die Untersuchung vorgenommen wurde, ist von grösster Wichtigkeit für eine spätere Prüfung der Ergebnisse der Untersuchung und kann höchstens in jenen Fällen in ihren Details übergangen werden, wo sich diese z. B. bei der Obduktion einer Leiche, von selbst verstehen, obwohl auch hier besondere Untersuchungen z. B. die der Lungen bei Neugebornen oder die angewandte Vorsicht bei der Eröffnung des Magens bei Verdacht auf Vergiftung u. dgl. besonders angegeben und erzählt werden müssen.

Die genaueste und mit der ängstlichsten Gewissenhaftigkeit bis ins Kleinste gehende Darstellung der Untersuchungsweise ist aber unbedingt nothwendig, wenn die Methode der Untersuchung Einfluss üben kann auf das Ergebniss der Untersuchung, wie diess am deutlichsten bei chemischen

Untersuchungen hervortritt. Hier ist, in viel höherem Grade, als bei anatomischen Untersuchungen, die genaue Kenntniss der Methode, welche der Sachverständige bei seiner Analyse befolgte, nothwendig, um über die Glaubwürdigkeit des Ergebnisses Ueberzeugung zu erlangen. Eine fehlerhafte Methode — ein Unberücksichtigtlassen einer Vorsichtsmassregel kann hier das ganze Resultat in Frage stellen und es kann ein vorhandenes Gift nicht gefunden werden, weil der Chemiker ein ungeeignetes Verfahren zu dessen Ausmittlung einschlug — und andererseits — *exempla odiosa* — die Gegenwart eines Körpers behauptet werden, der nicht vorhanden ist. — Dasselbe gilt auch von mikroskopischen Untersuchungen, da auch hier eine unpassende Verfahrungsweise das Resultat gefährden, ja ganz unmöglich machen kann. Wer einen angeblich von Sperma herrührenden Fleck zu untersuchen hat, und eine Mass Wasser zum Auswaschen verwendet, darf sich wohl nicht wundern, wenn es ihm nicht gelingt, einen Samenfaden zu entdecken. —

Obwohl es möglich ist, selbst aus ganz richtigen Wahrnehmungen falsche Schlüsse zu ziehen, das Gutachten demnach auch bei sehr richtigem und gut erhobenem Befunde irrig sein kann, so lässt sich doch im Allgemeinen behaupten, dass ein guter Befund meist auch von einem richtigen Gutachten gefolgt wird und es ergibt sich daraus die dringende Mahnung, dass Jeder, der einmal als Gerichtsarzt zu fungiren in die Lage kommen kann, sich bei Zeiten im Entwerfen von Befunden, vorzüglich in dem die gespannteste Aufmerksamkeit, schnelle Auffassung uud Geläufigkeit im Ausdrucke erfordernden Diktiren eines Befundes übe, was nur durch praktischen Unterricht und häufige Versuche möglich ist. Die zu vermeidende Klippe hiebei ist die anfangs in der besten Absicht geübte Nachahmung guter Muster, welche dann häufig in ein gedankenloses Nachbeten der aufgestellten Formen und so schliesslich in den krassesten Gewohnheitsschlendrian ausartet, so dass ein erfahrenes Auge aus dem dergestalt entworfenen Befunde auch die Schablone unschwer erkennt, nach welcher diktirt wird. Die Gedankenlosigkeit kann sich glücklich schätzen, wenn sie keine andere Folge nach sich zieht, als die Beschämung und wenn nicht ein Schuldloser darunter zu leiden hat! —

Das Gutachten.

Die eigentliche Erfüllung der Aufgabe des Sachverständigen bildet das Gutachten, zu welchem der Augenschein und der Befund nur die nöthigen Vorarbeiten waren und nicht so unrichtig gab einer der ältesten Schriftsteller unseres Faches (Ambrosius Paré) seinem Werke die Bezeichnung: „Anweisung zur Verfassung von Gutachten." Das Gutachten — wir sehen hier ab von dessen Form, ob es schriftlich gegeben, ob es

mündlich in der Schlussverhandlung vorgetragen wird — ist der Zweck der ganzen Thätigkeit des Gerichtsarztes und um dieses ruft ihn der Richter als Sachverständigen zu Hilfe.

Es ist auch hier, wie beim Befunde, die Form wohl zu beachten, und wir wählen auch hier die Vorschriften, welche für die gerichtliche Todenbeschau massgebend sind, als Leitfaden, um an ihnen und durch sie zu zeigen wie das Formelle des Gutachtens beschaffen sein müsse.

Zuvörderst kömmt zu erwähnen, dass das Gutachten entweder gleich nach Beendigung der Untersuchung von den Sachverständigen über gegenseitige Besprechung zu Protokoll diktirt oder aber nachträglich schriftlich abgegeben wird, wozu eine angemessene Frist gewährt werden muss. — Aus vielen Gründen möchten wir, zumal dem weniger Geübten, rathen, sich nur in Ausnahmsfällen, wo der Fall sehr klar und seine Entscheidung nicht im Mindesten zweifelhaft ist, zur sofortigen Abgabe des Gutachtens zu verstehen, in etwas schwierigeren Fällen aber stets die nachträgliche Einbringung eines schriftlich ausgearbeiteten Gutachtens vorzuziehen, da die Befriedigung der Eitelkeit, mit seinem Urtheil „schnell fertig" zu sein, nur zu häufig auf Kosten der Gründlichkeit erkauft und die Uebereilung oft durch später nothwendig werdende Aenderung und Zurückziehen des Urtheils unliebsam genug gebüsst wird.

Für das schriftlich abgegebene Gutachten schreibt das österr. Gesetz folgende Formen vor: Der Eingang desselben muss nebst Ort und Zeit der vorgenommenen Untersuchung auch den Auftrag von Seite des Untersuchungsrichters oder der denselben ersetzenden Behörde enthalten und überhaupt den Gegenstand des Gutachtens klar und unzweideutig anführen. Während wir die speziell auf die Leichenobduktion bezüglichen Bestimmungen für die im besonderen Theile abzuhandelnde Lehre von der Untersuchung der Leichen uns vorbehalten, wollen wir hier die mehr allgemeinen Regeln, die für jedes Gutachten massgebend sein müssen, anführen. Es wird gefordert, dass bei der Begründung des Gutachtens die durch die Untersuchung gewonnenen Ergebnisse durch richtige, der Naturwissenschaft entnommene Grundsätze erklärt, durch „aus der Natur der Sache gezogene Schlüsse" erläutert und durch zuverlässige Beobachtungen und anerkannte Erfahrungen bestätigt werden. Eigene oder fremde Hypothesen und Meinungen liefern keinen Beweis; und Autoritäten dürfen nur zur Bekräftigung der Begründung citirt werden. Es ist das, „was aus medizinisch-physischen Gründen mit Gewissheit zu entscheiden ist," genau zu unterscheiden von dem, „was nur muthmasslich angegeben werden kann." Der Arzt ist daher in Fällen, die ihm zweifelhaft sind und wegen Mangel an aufklärenden Umständen auch zweifelhaft bleiben, verpflichtet, sein Unvermögen, ein entschiedenes Urtheil zu fällen, offen einzugestehen und der Sachlage nach entweder sich nur theilweise mit

Bestimmtheit auszusprechen oder auch, wenn es nicht anders sein kann, ein ganz zweifelhaftes Gutachten abzugeben.

Den Schluss des Gutachtens hat die Formel zu bilden: „Welches wir nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaften entsprechend, zur richterlichen Kenntniss bringen und durch unsere Namensunterschriften als glaubwürdig bestätigen."

Hierauf folgen Datum und die Unterschriften der Sachverständigen.

Sind irgend welche Belege dem Gutachten beizuschliessen, so sind dieselben vor der Schlussformel eigens zu erwähnen und zu bezeichnen, und deren gleichzeitige Rücksendung anzuzeigen. Solche Belege sind entweder den Sachverständigen behufs der Untersuchung vom Gerichte übergeben, wie Werkzeuge, Waffen, Leichentheile, Kleidungsstücke u. dgl. oder es sind Untersuchungsakten denselben zur Einsicht zugestellt worden, oder es sind, wie diess bei chemischen Untersuchungen öfters eintritt, diese Objekte als Beweisstücke erst durch die Untersuchung selbst hervorgegangen. In allen Fällen müssen diese Gegenstände bezeichnet und es muss ausdrücklich bemerkt werden, dass sie dem Gutachten angeschlossen und dem betreffenden Gerichte überreicht werden.

Diess ist die gesetzliche Form der Gutachten, über welche nichts weiter zu erinnern ist. —

Ueber den Inhalt des Gutachtens mögen einige allgemeine Bemerkungen nicht überflüssig erscheinen.

Das Gutachten ist, abgesehen von seiner juristisch bestimmten Form, eine wissenschaftliche Thesis, welche aufzustellen der Gerichtsarzt durch die im Befunde enthaltenen Wahrnehmungen veranlasst wurde, welche wissenschaftlich begründet werden muss, und deren Begründung eben durch die richtige Deutung dieser Wahrnehmungen gegeben ist. In solcher reiner Form aber kömmt in der Praxis das Gutachten nur in jenen Fällen vor, wo die Natur und Beschaffenheit des der Wahrnehmung und Beurtheilung unterzogenen Gegenstandes schon klar und bestimmt darauf hindeutet, was eigentlich das Gericht von diesem Gegenstande zu wissen verlangt. Viel häufiger aber gibt der Richter an, in welcher Hinsicht er den Ausspruch des Sachverständigen für seine richterlichen Zwecke nöthig habe, und die Natur des Gutachtens wird dadurch insofern modifizirt, als nicht der Sachverständige seine zu beweisenden Sätze aufstellt, sondern dass ihm vielmehr Fragen vorgelegt werden, deren Beantwortung den Inhalt des Gutachtens bildet.

Dadurch wird oft Inhalt und Umfang des Gutachtens näher und schärfer bestimmt, die Aufgabe des Sachverständigen aber auch schwieriger, weil neue, ausser der Wahrnehmung gelegene Verhältnisse und Umstände in Erwägung gezogen werden müssen, weil eben im gerichtsärztlichen

Gutachten jenes Ineinandergreifen und Verweben von Naturwissenschaft und Gesetzesbestimmung klar zu Tage tritt, welches die Wesenheit der gerichtlichen Medizin ausmacht. Es ist allerdings eine durch die ganze Stellung des Sachverständigen principiell bedingte Forderung, dass das Gutachten jedes Hinübergreifen in das juristische Gebiet des Richters vermeiden, dass es, wie man zu sagen pflegt, „rein ärztlich" gehalten sein solle, man vergisst aber dabei vollständig der grossen Zahl von alltäglich sich ergebenden Fällen, wo das Gutachten nothwendig dem juristischen Begriffe sich anbequemen muss, wenn es dem Richter überhaupt brauchbar sein soll. Der Begriff einer „schweren Verletzung" z. B. ist kein durch die Naturwissenschaft gegebener, er ist vielmehr durch die Gesetzgebung der gerichtlichen Medizin aufgedrungen und der Sachverständige muss sich in seinem Ausspruche den Bestimmungen des Gesetzes unterwerfen und den konkreten Fall denselben richtig subsumiren. Im Allgemeinen ist aber die Warnung vor Aufnahme juristischer Begriffe in das Gutachten ganz gegründet, und es ist die Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall unbestreitbar Aufgabe des Richters, nicht des Arztes.

Es geht aus diesen nur angedeuteten Schwierigkeiten abermals die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Verständigung, eines einheitlichen Zusammenwirkens zwischen Richter und Experten hervor, die durch starres Festhalten an kleinlichen Formalitäten, durch schroffes Entgegentreten gewiss nur zum Nachtheile der Rechtspflege gehindert wird.

Wir können uns hier nicht versagen, die Worte eines österreichischen Rechtsgelehrten (Fr. v. Ney ger. Arzneikunde) anzuführen, welcher dieselbe Frage vom Standpunkte des Juristen aus betrachtend, zu demselben Ergebnisse kommt: „Ein jeder Streit über die ärztliche und richterliche Kompetenz bei einer gerichtlichen Erhebung setzt immer voraus, dass der eine oder der andere Theil oder beide ihrem Fache nicht gewachsen sind, denn kein Richter kann den Arzt hindern, alles zu sagen, was er zu sagen für nöthig findet, und kein Arzt den Richter alles zu fragen, was er zu fragen für nöthig findet. Wird etwas Ueberflüssiges vom Arzte gesagt, so steht es dem Richter frei, durch passende Fragen den Arzt dahin zu bringen, dass sich für jeden, der den Aufsatz liest, von selbst der Umstand, dass es überflüssig war, ergebe. Zu viel zweckmässige Fragen zu stellen ist unmöglich und sind unzweckmässige Fragen gestellt, so muss sich deren Unzweckmässigkeit durch eine der richtigen Auffassung des Falles entsprechende Darstellung von selbst ergeben, ohne dass es eines Streites hierüber bedarf."

Das Recht der Fragestellung steht dem Richter unbezweifelt zu, und ebenso unbezweifelt ist die Verpflichtung des Experten, diese Fragen zu berücksichtigen; aber es kann auch kein Zweifel obwalten, dass auch der Sachverständige das Recht haben muss, den Richter auf etwa unzweck-

mässige d. h. der ärztlichen Wissenschaft geradezu widersprechende Fragen aufmerksam und ihm jene Gesichtspunkte klar zu machen, welche nach seiner Sachkenntniss für die Erhebung und Beurtheilung des Falles von Einfluss sein können. Dem Richter steht es immer frei, ob er solchen begründeten Rathschlägen Folge gibt oder nicht, der Arzt aber hat im letzteren Falle wenigstens seine Pflicht gethan und nichts versäumt, was er von seinem Standpunkte für wichtig zu halten berechtigt war.

Zur richtigen Fragestellung würde eine gründliche Fachkenntniss erfordert, die von dem Richter nicht zu verlangen ist; denn richtige und den Gegenstand erschöpfende Fragen stellen, heisst ja nichts anderes, als wissen und dem Befragten vorzeichnen, was Alles aus dem Wahrgenommenen gefolgert werden könne, und es ist demnach nicht befremdend, dass die vom Gerichte gestellten Fragen gar oft Aufschluss über etwas verlangen, was aus dem Vorliegenden gar nicht gefolgert werden kann, und andererseits wieder Manches übersehen, was aus dem im bestimmten Falle Erhobenen klar und für den Sachverständigen unbezweifelbar hervorgeht. Die unpassenden Fragen zurückweisen, und, was der Richter übersehen, auch stillschweigend übergehen, weil eben darnach nicht gefragt wurde, ist Verkennen der Aufgabe, man begründe vielmehr, warum die Naturwissenschaft jene Fragen nicht oder nicht bestimmt beantworten könne, und erläutere das, was man selbst für wichtig hält, und suche so den Fall möglichst aufzuklären. —

Seiner innern Natur nach lehnt sich das Gutachten an den Befund, aus dem es ja hervorgegangen und die Darstellung muss diesen innigen Zusammenhang so klar und vollständig als nur möglich, und mit steter Hinweisung auf den dem Gerichte vorliegenden Befund, zu zeigen und zu beweisen sich bestreben.

Wiederholt haben wir schon darauf hingewiesen, dass die Einsicht in die Akten, die etwa dem Experten nothwendig scheinende Erhebung weiterer Thatsachen u. dgl. zur richtigen und vollständigen Beurtheilung des Falles, mithin zur Abgabe des Gutachtens nothwendig sind, und das Gutachten muss daher auch auf solche, nicht in dem eigentlichen Kunstbefunde enthaltene Angaben gebührend Rücksicht nehmen, dabei deutlich aussprechen, woher diese Angaben dem Sachverständigen bekannt geworden sind und inwiefern diese Angaben mit den objektiven Wahrnehmungen übereinstimmen oder nicht, mithin die aus jenen geschöpften Folgerungen zu bestätigen im Stande sind oder ihnen zu widersprechen scheinen.

Die Einsicht in die Akten ist, wie die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen zeigen, dem Sachverständigen nicht verwehrt, während man in früherer Zeit, z. B. nach der alten preussischen Medizinal-Ordnung (1791) engherzig genug war, dieselbe zu verweigern, und dadurch verhüten zu müssen meinte, dass der Arzt durch die Einsicht in die

Akten sein objektives Urtheil irgend beeinflussen lasse und nicht mehr mit voller Unbefangenheit abgeben könne. Es ist überflüssig, das Widersinnige einer solchen Massregel, die dem Arzte jede genauere Kenntniss der Umstände, unter welchen die Veränderungen, die er sieht, entstanden sind, sorgfältig entzieht, während sein Urtheil gerade auf dieselben (z. B. auf möglichen Beistand, auf vernachlässigte Pflege bei Verletzung u. dgl.) Rücksicht nehmen soll, näher zu beleuchten.

Eine Verweigerung solcher Mitwirkung des Richters, um ein vollständiges Gutachten möglich zu machen, dürfte formell wohl kaum die Verweigerung der Abgabe des Gutachtens rechtfertigen (Schürmayer), jedenfalls aber wäre in dem erstatteten Gutachten die Begründung des Begehrens nach Einsicht der Akten u. dgl. zu geben und die erfolgte Verweigerung als Grund anzuführen, warum das Gutachten nicht als ein erschöpfendes betrachtet werden könne und zugleich der Vorgang zur Kenntniss der höhern richterlichen Instanz zu bringen.

Die Beweisführung im Gutachten muss klar und verständlich sein und hier mehr als beim Befund ist die Mahnung gerechtfertigt, technische, nur dem Fachmanne verständliche Ausdrücke möglichst zu vermeiden, da das Gutachten ja nicht für solche, sondern für Laien geschrieben wird. Das Citiren von Autoritäten ist, wie die Instruktion ganz sachgemäss sagt, mit weiser Mässigung anzuwenden.

Ganz richtig warnt auch die Instruktion vor der Vermengung dessen, was nur als wahrscheinlich angegeben werden kann mit dem, was als bewiesen und gewiss behauptet werden darf. Es ist ein leider sehr oft vorkommender Irrthum Sachverständiger, dass sie glauben, eine bestimmte Meinung abgeben zu müssen, und ihrem wissenschaftlichen Ansehen etwas zu vergeben wähnen, wenn sie nur zweifelhaft oder ganz ungewiss sich aussprechen. Diese unselige Eitelkeit, dieser Wahn, durch bestimmte Behauptungen ihr Wissen und ihren Scharfblick zu beweisen, hat der Rechtspflege und dem Ansehen der Experten schon unberechenbaren Schaden zugefügt, und man kann zumal Anfänger nicht oft und eindringlich genug mahnen, doch ja vorsichtig in den vor Gericht abgegebenen Aussprüchen zu sein und nichts als gewiss zu behaupten, was man nicht mit unumstösslichen Beweisen erhärten kann. Je höher die wissenschaftliche Bildung, je reicher die Erfahrung des Gerichtsarztes ist, desto umsichtiger und rückhaltender wird sein Urtheil, desto bescheidener und auf alle Möglichkeiten Bedacht nehmend sein Gutachten sein. Anfänger und Ungeübte werden durch die Bestimmtheit der Fragen, die der Richter an sie stellt, befangen, sie glauben, so positiver Frage auch eine positive Antwort geben zu müssen, und meinen, ein negatives Ergebniss der Untersuchung, ein zweifelhaftes Gutachten oder gar die Erklärung, dass in dem vorliegenden Falle ein bestimmtes Urtheil abzugeben nicht

möglich sei, werde nicht der Natur des Falles, sondern ihrer mangelnden Befähigung zugeschrieben und geben in dieser Verwirrung endlich ein Gutachten, das sie gewiss nicht mit gleicher Bestimmtheit gegeben hätten, wenn sie den Fall ruhig erwogen hätten. Auch über diese Klippe hilft nur die Uebung, und praktischer, in casuistischer Weise betriebener Unterricht.

Stimmen die beiden Experten in ihrem Urtheile nicht überein, so bleibt, wenn durch die wissenschaftliche Erörterung des Falles eine Einigung nicht erzielt werden kann, kein anderer Ausweg, als dass jeder der Sachverständigen ein abgesondertes Gutachten abgebe. Dasselbe müsste auch eintreten, wenn sie schon im Befunde von einander abweichen, wo dann wenn möglich zur Erhebung des Thatbestandes ein dritter Sachverständiger zugezogen wird (Instrukt. §. 13). So unangenehm es sein kann, eine solche Meinungsverschiedenheit offen auszusprechen und das Gutachten des Collegen anzufechten, so kann natürlich vor derlei Rücksichten die Pflicht des Sachverständigen, den Fall nach seiner Ueberzeugung zu beurtheilen, und diese dem Gerichte gegenüber zu begründen und aufrechtzuhalten, auch nicht im geringsten verletzt werden und die abweichende Ansicht ist mit aller Entschiedenheit und allen Beweisgründen, welche die Wissenschaft und scharfsinnige Beurtheilungsgabe bieten können, in würdiger Form zu vertheidigen. Ist es möglich, diese Beweisführug so klar zu machen, dass sie auch dem Richter als Laien in der Fachwissenschaft verständlich wird, so ist es natürlich desto besser — meist aber fordert ein Streit über wissenschaftliche Fragen zur Beurtheilung so eingehende Fachkenntniss, dass ein solcher dem Richter meist dunkel bleiben wird. — Das Gesetz bestimmt in solchem Falle die Entscheidung anderen Sachverständigen — und zwar der höhern wissenschaftlichen Instanz anheimzustellen; es wäre in solchem Falle nichts gewonnen, wenn über dem Streben nach populärer Darstellungsweise die wissenschaftliche Gründlichkeit und Schärfe des Sondergutachtens vernachlässigt worden wäre.

Thätigkeit des Sachverständigen bei der Schlussverhandlung.

Den Schlussakt der Thätigkeit des Sachverständigen bildet die Schlussverhandlung, bei welcher derselbe noch einmal seine Meinung endgiltig auszusprechen und dieselbe — wenn sie angefochten wird — zu begründen hat. Wir haben hierüber nur wenig beizufügen.

Sind nur jene Sachverständigen zu der Schlussverhandlung berufen, welche schon während der Untersuchung Befund und Gutachten abgaben, so ist diesen der Fall vollkommen bekannt, und sie haben dann nur auf allfällige neue durch das Zeugenverhör bekannt werdende Thatsachen Bedacht zu nehmen, welche möglicherweise auch ihre Auffassung des Thatbestandes ändern und sie selbst zu wesentlichen Umänderungen ihres

Gutachtens nöthigen können. Andere Experten, die bloss zur Schlussverhandlung berufen werden, haben offenbar dasselbe Recht, wie die ersten Experten, die volle Einsicht in die Akten zu verlangen, und es ist ihnen eine genaue Kenntniss des Falles, so wie er bis zur Schlussverhandlung vorliegt, unbedingt nothwendig, weil sie nur dadurch den Werth der in der Verhandlung sich ergebenden Thatsachen für ihre Beurtheilung ermessen können.

Was oben über die Fragestellung des Richters an die Sachverständigen gesagt wurde, gilt auch hier und die Begabung des Sachverständigen tritt in dem Kreuzfeuer der Fragen, mit welchem ihn Anklage und Vertheidigung erproben, deutlich hervor. Schnelle Auffassung und die Sicherheit begründeten Wissens muss den Sachverständigen vor übereilten Aussprüchen, vor Verwirrung und Missdeutung bewahren. Die Begründung seiner Aussprüche muss klar und bündig und mit jener selbstbewussten Sicherheit gegeben werden, die, weil sie von sich selbst überzeugt ist, auch andere überzeugt. Die wichtigsten Punkte des Thatbestandes unverrückt im Auge behalten, sie in ihrer Wesenheit und im ursächlichen Zusammenhang in einer wo möglich auch dem Laien verständlichen Weise erklären, ohne hiebei in weitschweifige Belehrungen zu gerathen, die eher verwirren, als erklären, oder, was für den Erfolg noch schlimmer ist — zuletzt nur langweilen — den Einwürfen entgegenkommen und sie überzeugend widerlegen — durch unerwartete Einwürfe sich nicht verblüffen lassen, sondern sie nach ihrer Bedeutung für den konkreten Fall beleuchten — das ist die glänzende aber schwierige Aufgabe des Sachverständigen vor den Schranken des Gerichtshofes, wo das lebendige Wort seinen gewaltigen Zauber übt. —

Wir haben das Bild mit glänzenden Farben gemahlt, wir müssen auch die Kehrseite enthüllen, um daraus die Mahnung abzuleiten, sich auch für diesen Theil der Thätigkeit des Gerichtsarztes vorzubilden. Es kann nichts unerquicklicheres geben, als den Sachverständigen, der die Wissenschaft repräsentirt, in zaghaftem Schwanken sich in Widersprüche verwickeln, durch die Fragen des Vertheidigers in Verwirrung gerathen und ihn ängstlich nach passenden Worten ringen zu sehen, wo man klare, bestimmte Aussprüche von ihm erwartet. Wie kläglich — wenn bei der abgesonderten Vernehmung jeder Sachverständige eine andere Auffassung zeigt, und bei der versuchten Vereinbarung der Aussprüche sich die wissenschaftliche Debatte in ein verworrenes, in unendliche Breite sich verlierendes Gerede verflacht, — so dass endlich weder Vertheidiger, noch Ankläger, noch der Gerichtshof und endlich die Sachverständigen selbst nicht den Kernpunkt der Frage noch anzugeben wissen. Und diess Alles vielleicht bei sehr gebildeten gewissenhaften Sachverständigen, während — wir haben diess auch erlebt, — kecke Unverschämtheit, be-

wusste Lüge oder grobe Unwissenheit sich in einen blendenden Wortschwall zu hüllen versteht und dem Laien als Wahrheit imponirt! —

Je festere Wurzeln die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens im Volke schlägt, desto ernster tritt an die Aerzte die Forderung, sich für öffentliches Wirken als Sachverständige vorzubereiten und auszubilden. Aufmerksames Studium öffentlicher Strafverhandlungen durch Besuch der Gerichtssäle und durch Lesen solcher ärztlich interessanter Fälle aus Ländern, wo das öffentliche Verfahren schon längst in der Blüte steht, — England, Frankreich — häufige Uebung in rednerischer Darstellung von Befunden oder Begründung von Gutachten, am meisten aber Uebungen in Diskussionen über gerichtlich-medizinische Fälle in einem gut geleiteten Conversatorium, das scheinen uns die Mittel, um sich auch für diese Seite gerichtsärztlichen Wirkens auszubilden, damit man vor die Schranken des Gerichtshofes nicht bloss ein gründliches Wissen bringe, sondern dieses Wissen auch geltend zu machen und ihm jenen Einfluss auf den Richter zu sichern vermöge, welchen es üben kann und üben soll.

Besonderer Theil.

ERSTES BUCH.

Rechtsfragen, durch das Geschlechtsleben des Menschen bedingt, und den Schutz der Gattung bezweckend.

Erster Abschnitt.

Von der gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Gesetzliche Bestimmungen.

Oesterreich. Strafgesetz.

§. 500. Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht blos auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Aergerniss zu erregen fähig sind, sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind. Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen a) Unzucht, b) gröbliche und öffentliches Aergerniss verursachende Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit, [c) Betteln, d) verbotene Spiele, e) Trunkenheit, f) andere grössere Unsittlichkeiten.]

§. 501. Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist als Uebertretung mit 1—3 monatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von 1 bis zu 3 Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, dass die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

§. 504. Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Uebertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von 1 bis zu 3 Monaten bestraft werden.

§. 505. Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. — Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt.

§. 506. Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Uebertretung mit strengem Arreste von 1 bis zu 3 Monaten bestraft werden. Ausserdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

§. 516. Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aerger-

niss erregende Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig und soll zu strengem Arreste von 8 Tagen bis zu 6 Monaten verurtheilt werden. — —

§. 125. Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu ausserehelichem Beischlafe missbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 126. Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen 5 und 10 Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zu Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen 10 und 20 Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

§. 127. Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindet oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene aussereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach §. 126 zu bestrafen.

§. 128. Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter 14 Jahren oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 127 bezeichnete Weise geschlechtlich missbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 129 lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu 5 Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu 10 und wenn eine der im §. 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu 20 Jahren bestraft werden.

§. 129. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: I. Unzucht wider die Natur, das ist a) mit Thieren, b) mit Personen desselben Geschlechtes.

§. 130. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu 5 Jahren. Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von 5 bis zu 10 Jahren und wenn einer der Umstände des §. 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 131. II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. Die Strafe ist Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre.

§. 132. III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet. IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.

§. 133. Die Strafe ist schwerer Kerker von 1 bis zu 5 Jahren.

Preussen.

§. 142. Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren werden bestraft: 1. Vormünder — — 2. Beamte — — 3. Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder andern Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 143. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechtes, oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniss von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

§. 144. Mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren wird bestraft, 1. wer an einer Person des einen oder andern Geschlechtes mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt, 2. wer eine in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung missbraucht; 3. wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen geübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Die andern deutschen Gesetzgebungen.

Baiern macht den Begriff des Verbrechens der Nothzucht von der Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung abhängig und erhöht das Strafausmass nach den Folgen, und nach dem Alter des Genothzüchtigten, wie auch darnach, ob die Nothzucht vollendet war d. h. wenn die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt ist, und kennt auch eine „Nothzucht an einer Mannsperson." — Der fleischliche Missbrauch einer arglistig betäubten — oder einer wahnsinnigen, blödsinnigen, schlafenden oder höchst betrunkenen Person ist nicht Nothzucht, wird aber mit 1 bis 2jährigem Gefängnisse, im ersten Falle der arglistigen Betäubung mit 1 bis 4jährigem Arbeitshause bestraft. Der Beischlaf mit einem Mädchen unter 12 Jahren wird mit halb- bis 2jährigem Gefängniss bestraft, wenn nicht die Handlung wegen verübter Gewalt oder Drohung in das Verbrechen der Nothzucht übergegangen ist.

Würtemberg definirt Nothzucht: „wer eine Frauensperson durch Gewalt, Drohung oder arglistige Betäubung ausser Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten und in solchem Zustande sie schändet." — Nicht das Verbrechen, aber die gleiche Strafe wird erkannt, wenn eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Gewalt, Bedrohung oder arglistige Betäubung gemissbraucht, ferner wenn eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht missbraucht wird. —

Es kann jedoch, wenn weder Gewalt angewendet wurde, noch der Missbrauchten ein bleibender Nachtheil an ihrer Gesundheit erwuchs, die Strafe gemindert werden, wenn sich ergibt, dass die Frauensperson schon mannbar gewesen. — Der Missbrauch einer wahn-blödsinnigen oder bewusstlosen Person wird mit einem mindern Grade der Gefängnissstrafe verpönt. Den gleichen Begriff hat auch die Gesetzgebung Hessens, und setzt die gleiche Strafe auch für die Verführung und Missbrauchung eines Mädchens und auch (§. 332) eines Knabens unter 14 Jahren; der Art. (342) erklärt: In allen Fällen, in welchen die Unzucht durch Beischlaf verübt wird, ist das Verbrechen für vollendet zu achten, wenn die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Baden hat den gleichen Begriff, aber nicht den Namen des Verbrechens, rechnet aber die arglistige Betäubung nicht unter die Mittel zur Nöthigung, und verschärft die Strafe ausser nach den verschiedenen Folgen, auch darnach, wenn „die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist." — Dieselbe Strafe verhängt der nachfolgende Artikel 336 auf den Missbrauch einer arglistig betäubten oder einer noch nicht 14 Jahre alten und noch nicht mannbaren Frauensperson.

Sachsen (und Altenburg) belegen mit gleicher Strafe die durch Gewalt oder Drohung bewirkte Nöthigung einer Frauensperson zur Duldung unehelichen Beischlafes und die in gleicher Weise erzielte Missbrauchung einer Manns- oder Frauensperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes; die Strafe wird gemildert, wenn die Genöthigte vorher in dem begründeten Rufe einer unzüchtigen und liederlichen Lebensart gestanden hat Die Unzucht mit Personen in bewusstlosem Zustande wird dann strenger geahndet, wenn der Verbrecher den bewusstlosen Zustand absichtlich zur Erreichung dieses Zweckes herbeigeführt hat. In Bezug auf das Alter unterscheidet das sächsische Gesetz Kinder unter 12 und Mädchen von 12 bis 14 Jahren. Mit lezteren getriebene Unzucht wird wenn kein bleibender Nachtheil für die Gesundheit erwuchs, mit Gefängniss von 4 bis 6 Monaten bestraft. Bezüglich der Kinder unter 12 Jahren lautet das Gesetz: Diejenigen, welche Kinder unter 12 Jahren zum Beischlafe missbrauchen oder zu Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes andere unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen, trifft 1 bis 2jähriges — bei bleibendem Nachtheil 4—8jähriges beim Tode des Kindes bis 15jähriges Zuchthaus.

Die sächsischen Herzogthümer kennen nur Nothzucht durch Anwendung von Gewalt oder Drohung — und belegen den Missbrauch einer bewusstlosen, oder unzurechnungsfähigen Person mit geringerer Strafe. — Wer noch nicht mannbare Kinder unter 14 Jahren zum Beischlafe missbraucht, hat 1 bis 3jähriges, nach den Folgen auch bis 15jähriges Zuchthaus verwirkt. — Wenn Jemand eine mannbare Person unter 14 Jahren oder unter Anwendung von Betrug oder List eine andere unbescholtene Person zum Beischlafe mit sich verleitet, so tritt gegen den Verführer 1monatliche bis 1jährige Gefängnissstrafe ein.

Hannover und Braunschweig unterscheiden Nothzucht als Nöthigung einer Frauensperson durch Gewalt, Drohung oder Betäubung zur Duldung des unehelichen Beischlafes, und erhöhen die Strafen nach den Folgen, nach der Erreichung der verbrecherischen Absicht und wenn die Genothzüchtigte noch nicht mannbar (Braunschweig: noch nicht über 15 Jahre alt) war. Schändung hingegen nennen sie die Missbrauchung einer Frauensperson im bewusstlosen, oder einem die Willensfreiheit aufhebenden Zustande.

Frankreich: Code pénal.

Art. 330. Toute personne, qui aura commis un outrage public à la pudeur sera punie d'un emprisonnement de 3 mois à 1 an, et d'une amende de 16 fr. à 200 fr.

Art. 331. Tout attentat à la pudeur consommé ou tenté sans violence sur la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de onze ans, sera puni de la réclusion.

Art. 332. Quiconque aura commis le crime de viol sera puni des travaux forcés à temps. Si le crime a été commis sur la personne d'un enfant au-dessous de l'âge de 15 ans accomplis, le coupable subira le maximum de la peine des travaux forcés à temps. Quiconque aura commis un attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence contre des individus de l'un ou de l'autre sexe, sera puni de la réclusion. Si le crime a été commis sur la personne d'un enfant au-dessous de l'âge de quinze ans accomplis, le coupable subira la peine des travaux forcés à temps.

Art. 333. Si les coupables sont les ascendants de la personne, sur laquelle a été commis l'attentat, s'ils sont de la classe de ceux, qui ont autorité sur elle, s'ils sont ses instituteurs ou ses serviteurs à gages ou serviteurs à gages des personnes ci-dessus dés gnées, s'ils sont fonctionnaires ou ministres d'un culte, ou si le coupable quel qu'il soit, a été aidé dans son crime par une ou plusieurs personnes, la peine sera celle des travaux forcés à temps, dans le cas prévu par l'art. 331, et des travaux forcés à perpétuité dans les cas prévus par l'article précédent.

Art. 334. Quiconque aura attenté aux moeurs en excitant, favorisant ou facilitant habituellement la débauche ou la corruption de la jeunesse de l'un ou de l'autre sexe au-dessous de l'âge de 21 ans sera puni d'un emprisonnement de 6 mois à 2 ans, et d'une amende de 50 à 500 frcs.

Das französische Gesetz unterscheidet demnach — analog dem österreichischen — mehrere Kategorien, die öffentliches Aergerniss gebenden Vergehen gegen die Sittlichkeit, *outrages* — die Angriffe auf die Sittlichkeit, *attentats à la pudeur* und den gewaltsam erzwungnen Beischlaf — *viol* — die Nothzucht im gewöhnlichen Sinne des Sprachgebrauchs. Unter der 2ten Klasse, der Attentate auf die Sittlichkeit begreift das französische Gesetz alle unzüchtigen Handlungen, ob sie nun speziell auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet, oder durch ein anderes Motiv veranlasst sind und es unterliegt keinem Zweifel und die französische Rechtspflege hat es auch in wiederholten Fällen entschieden, dass solche Vergehen auch unter Ehegatten möglich sind und hat in dem ehelichen Verhältniss ganz richtig einen der im Art. 333 vorgesehenen Erschwerungsgründe für den Thäter gesehen.

Wird ein solches Attentat an einem Kinde unter 11 Jahren, dem Begriffe gemäss macht das Geschlecht desselben keinen Unterschied, ohne Anwendung von Gewalt verübt oder versucht, so tritt dieselbe Strafe ein, welche ein gewaltthätiges Attentat auf Erwachsene nach sich zieht, das Zuchthaus, *(reclusion)*. Wird der unsittliche Angriff mit Gewalt an einem Kinde unter 15 Jahren geübt oder versucht, so ist die Strafe der Zwangsarbeit verwirkt.

Die eigentliche Nothzucht aber an einem Kinde unter 15 Jahren geübt, verwirkt das höchste im Gesetz mögliche Ausmass der zeitlichen Galeerenstrafe. Zum Begriffe derselben wird die Anwendung von Gewalt erfordert, oder die Anwendung solcher Mittel, welche das Weib unfähig zum Widerstande machen — die „arglistige Betäubung", wohl auch — an der Jury ist es darüber den Wahrspruch zu finden — die „gewaltthätigen Drohungen" der deutschen Gesetzgebungen. Der moralische Werth oder Unwerth der Misshandelten kann weder dem Wortlaute des Gesetzes, noch dem Rechtsbrauche nach — die Wesenheit des Verbrechens aufheben oder ändern.

Das englische Gesetz definirt Nothzucht *(rape)* als den an einem Weibe mit

Gewalt und gegen ihren Willen vollzogenen Beischlaf *(carnal knowledge)* — und fordert ausdrücklich (18. Sect. von 9. Geo. IV. c. XXXI.). dass der Beweis des Eindringens des Gliedes geliefert werde, um den Beischlaf als vollzogen zu erklären, *(Carnal knowledge shall be deemed complete upon proof of penetration only).* Hingegen erklärt es jeden an einem Mädchen unter 10 Jahren vollzogenen Beischlaf als Nothzucht, selbst wenn er mit dessen Einwilligung, ja sogar über Anreizung von ihrer Seite erfolgte. — Sodomy — definirt das englische Gesetz als die naturwidrige Vereinigung eines Menschen mit andern Menschen oder Thieren — und fordert auch hier den Beweis des vollzogenen Aktes — es ist aber zur Feststellung des Verbrechens nicht nothwendig, dass die Handlung gegen den Willen des Andern erfolgte — und die Einwilligung macht nur den andern Theil gleich schuldig — doch wird er, trotz dieser Schuldigsprechung als rechtsgiltiger Zeuge gegen den andern betrachtet. Wird das Verbrechen an einem Knaben unter 14, oder einem Mädchen unter 12 Jahren vollführt, so trifft die Schuld den Thäter allein, da die Einwilligung der Kinder als ungiltig betrachtet wird.

Das Verbrechen der Nothzucht wurde bis noch vor wenigen Jahren mit dem Tode bestraft; und noch sühnen einzelne Staaten Nordamerika's (Virginien und Missouri) die geraubte Weibesehre mit dem Tode des Schänders.

Es kann nicht in unserer Aufgabe liegen, einen Commentar oder eine Kritik des bestehenden Strafgesetzes zu geben; bei der Häufigkeit der Anwendung der vorstehenden Paragrafe in der forensischen Wirksamkeit des Arztes und bei der Nothwendigkeit, die für den Arzt besteht, die Terminologie des Richters zu kennen, möge eine kurze Erörterung der Bestimmungen des österreichischen Gesetzes als berechtigt erscheinen.

Der an einem weiblichen Individuum vollzogene aussereheliche Beischlaf heisst Nothzucht, 1. wenn das Weib das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, in welchem Falle selbst dessen Einwilligung zum Beischlafe das Verbrechen nicht anfhebt; 2. wenn das Weib wehr- oder bewusstlos ist gleichviel ob ohne oder durch Zuthun des Thäters, oder wenn es ausser Stand gesetzt wird, Widerstand zu leisten, durch gefährliche Bedrohung oder wirkliche Gewaltthat.

Päderastie, Tribadie, Unzucht mit Thieren, heissen Unzucht wider die Natur. (§. 129).

Wenn ein Mann ein Mädchen unter 14 Jahren oder eine Erwachsene, die wehr- oder bewusstlos ist, auf andere Weise, als durch den wirklichen Coitus, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes missbraucht, so heisst diess Schändung, und dasselbe Verbrechen liegt vor, wenn ein Weib einen Knaben unter 14 Jahren oder, was wenigstens denkbar wäre, einen Mann im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit in gleicher Weise d. i. nicht durch den Coitus — missbrauchen würde.

Der Begriff Nothzucht ist ziemlich präcis gestellt, und es dürfte höchstens das im §. 127 gebrauchte Wort „unternommener Beischlaf" Veranlassung zu Zweifeln geben, ob damit „vollbracht" oder „versucht" gemeint sei. Rechtslehrer sprechen sich dafür aus, dass ein Versuch des Verbrechens zulässig sei.

Befremden mag allerdings die im Gesetze liegende Möglichkeit, die

freilich nur selten in praxi vorkommen dürfte, dass da der Beischlaf ausdrücklich „ausserehelich“ sein muss, der Gatte, nachdem die Ehe geschieden ist, die geschiedene Gattin zum Beischlafe zwingen kann, während sie nach ausgesprochener Scheidung gewiss nicht verpflichtet sein kann, ihm zu Willen zu sein, der erzwungene oder durch „Betäubung der Sinne“ ermöglichte Beischlaf mithin sicher eine Rechtsverletzung ist. —

Viel weniger bestimmt ist der Begriff „Schändung“ — zumal, wenn man einen Versuch der Nothzucht zulässig hält; man nehme z. B den häufig genug vorkommenden Fall, dass ein Mann ein Mädchen unter 14 Jahren zur Befriedigung seiner Geschlechtslust gebrauchen will, und den Coitus an ihr zu vollziehen sucht, — die kindliche, wenig entwickelte Beschaffenheit ihrer Geschlechtstheile hindert ihn aber den Coitus wirklich zu vollziechen, und der Akt beschränkt sich dem zufolge auf eine Berührung der äussern Scham mit dem männlichen Gliede, — so ist diess dem Wortlaute zufolge: Schändung — kann aber jedenfalls auch als versuchte Nothzucht angesehen werden; das gleiche Strafausmass für beides lässt die Unterscheidung überhaupt als nicht wesentlich wichtig erscheinen.

Die in andern Gesetzgebungen mögliche Frage, ob Nothzucht an einem männlichen Individuum verübt werden könne, entfällt in der österreichischen Gesetzgebung, da der §. 125 ausdrücklich nur von dem „an einer Frauensperson vollzogenen Beischlaf“ spricht. — Die immerhin vorkommenden Fälle, wo z. B. Knaben zarten Alters von ihren Wärterinen oder Erzieherinen zur Befriedigung ihrer Lüste missbraucht werden, kämen unter den Begriff der Schändung zu subsumiren, obwohl sie als solche nicht aufgefasst werden könnten, wenn der Missbrauch darin besteht, dass mit den Knaben wirklich Coitus gepflogen wird, da hier das Gesetz, die Möglichkeit solcher Fälle wie es scheint, vergessend, nur von anderer als im §. 127 bezeichneten Weise geschlechtlichen Missbrauches spricht.

Allgemeines.

Die im §. 516 des österr. Strafgesetzes angeführten „unzüchtigen Handlungen“, im französischen Gesetze *„outrages à la pudeur“* werden wohl nur höchst selten Veranlassung zum Einschreiten des Gerichtsarztes geben, es müsste sich denn um den Gesundheitszustand des Beschuldigten handeln, indem häufig derlei öffentliches Aergerniss erregende Handlungen nur das Zeichen einer bestehenden Geistesstörung sind.

Die in den Paragrafen 501—506 erwähnten Uebertretungen können aber die Intervention des Arztes nothwendig machen, wenn es sich um die Feststellung des Thatbestandes der wirklich stattgehabten Unzucht handelt. — Die Aufgabe des Arztes fällt hier natürlich mit jener zusammen, die er in den Fällen der Nothzucht und Schändung zu lösen hat.

Die Begriffe: Nothzucht, Schändung, Unzucht — sind rein juridische, und — wie oben gezeigt — in den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden aufgefasste; es liegt daher auch ganz ausser dem Wirkungskreise des Arztes, den speziellen Fall unter die richtige Kategorie zu bringen, er mag diess getrost dem Richter überlassen; seine Aufgabe kann nur sein, durch eine genaue objektive Erforschung und Erwägung aller Umstände, wobei naturgemäss die genaueste Untersuchung der angeblich Beschädigten sowohl als des Beschädigers von der grössten Wichtigkeit ist, das Urtheil zu begründen, ob und inwiefern im gegebenen Falle wirklich eine Handlung ausgeübt wurde, welche auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet war. Ob diese Befriedigung das alleinige, oder überhaupt das nächste Motiv war, ist dem Arzte und dem Richter gleichgiltig, denn es lassen sich gar wohl Fälle denken, wo als das erste Motiv zu solchen Handlungen weniger die Geschlechtslust, als vielmehr Rachsucht u. dgl. anzunehmen ist.

Die in allen Staaten beobachtete Häufigkeit solcher Vergehen macht es dem Arzte zur Pflicht, den Gegenstand gründlich zu studiren, über welchen er *in foro* sich auszusprechen veranlasst wird, und es ist ihm die äusserste Vorsicht, die gewissenhafteste Erwägung aller Umstände um so mehr ans Herz zu legen, je schwieriger oft solche Fragen sich gestalten und je häufiger gerade auf diesem schmutzigen Felde falsche Anklagen — sei es aus Bosheit oder um von dem Angeklagten etwas zu erpressen, — geschmiedet werden. Er suche sich durch sorgfältigste Sammlung aller Einzelheiten den Fall bis ins kleinste Detail vollkommen klar zu machen und hüte sich — es mag diese Regel nicht oft genug wiederholt werden — vor jedem Ausspruche, den er nicht aufs strengste durch seine objektive Wahrnehmung beweisen kann.

In der allgemeinsten Fassung würde die Frage, welche sich der Arzt zuerst stellen und deren Lösung er zuerst versuchen müsste, dahin lauten: Ob im vorliegenden Falle wirklich ein Beischlaf stattgefunden? da andere unnatürliche Arten der Befriedigung der Wollust doch verhältnissmässig selten Gegenstand forensisch-ärztlicher Beurtheilung sind. Unter allen Umständen wäre der vollgiltige Beweis für einen stattgehabten Beischlaf durch die erwiesene Gegenwart des männlichen Sperma's in den weiblichen Genitalien herzustellen, — aber wie oft wird es möglich sein, dass der Sachverständige so frühzeitig zu Rathe gezogen wird, dass er die Merkmale des vollzogenen Geschlechtsaktes noch zu erkennen vermag? Die mikroskopische Untersuchung des Schleimes der Scheide wird in allen Fällen, wo sie bald nach dem angeblich geübten Coitus vorgenommen werden kann, durch die Entdeckung von Samenfädchen den sichersten Beweis für die wirklich stattgehabte Begattung gewähren. Die

Bewegung der Samenfädchen erhält sich bekanntlich in den weiblichen Genitalien ziemlich lange, und Bischoff[1]) fand in den Tuben von Kaninchen noch am achten Tage nach der Begattung, in Bewegung begriffene Samenfäden. Doch ist hiebei nicht zu übersehen, dass nach Moleschott's Untersuchungen das alkalische Sekret der Uterusschleimhaut die Bewegung der Samenfäden allerdings konservirt, der saure Vaginalschleim aber diese erhaltende Wirkung nicht zeigt. Erfahrungen beim Menschen liegen zwar nicht viele vor — doch haben Bayard und Donné 1 bis 3 Tage nach geübtem Coitus die Samenfäden in dem Schleime der weiblichen Scheide gefunden.

Die Untersuchung des Scheidenschleimes auf Samenfäden ist in allen Fällen vorzunehmen, wo nur kurze Zeit, 1 bis 3 Tage, nach dem angeblichen Coitus verflossen ist, und wo nicht besondere Umstände von vorneherein die Untersuchung fruchtlos erscheinen lassen, wie z. B. die nachweisbar erfolgte Reinigung der Genitalien nach dem Beischlafe oder bedeutende, durch den gewaltsam erzwungenen Coitus veranlasste Blutungen oder krankhafte Zustände der Scheidenschleimhaut, da z. B. die Leucorrhoe die schnelle Zersetzung der Samenfäden bedingt. In den letzteren Fällen mag aber die mikroskopische Durchforschung des Schleimes der Vagina immerhin versucht werden, nur hüte man sich dann, dem negativen Ergebnisse derselben eine grössere Bedeutung für das Gutachten einzuränmen, als es in der That beanspruchen darf. Die Abwesenheit von Samenfäden im Vaginalschleime schliesst die Möglichkeit eines stattgehabten Beischlafes nicht aus — die Gegenwart derselben ist aber der objektive Beweis für einen solchen. (Das Raffinement einer angeblich Stuprirten, nach Vollziehung eines Beischlafes sich zur Untersuchung zu stellen, um die falsche Klage wegen erlittener Nothzucht zu begründen, würde freilich die Beweiskraft dieses objektiven Befundes auch für sich gewinnen.) — Die Untersuchung auf Samenfäden verliert auch dadurch viel an ihrer Bedeutsamkeit, dass Casper nachwies, dass die Samenfäden nicht konstant in dem Sperma eines und desselben Individuums vorkommen, sondern öfters, bei ganz gesundem Zustande und gar nicht veränderter Geschlechtslust, für einige Zeit ganz fehlen.

Dass eine solche Untersuchung übrigens Vertrautheit mit dem Mikroskope und genaue durch oftmalige Anschauung erworbene Kenntniss der Formelemente voraussetzt, braucht wohl nicht erst erinnert zu werden. Mikroskop und Reagirglas des Chemikers sind nur in der Hand des Geübten unschätzbare Hilfsmittel der Erkenntniss, in jener des Ungeübten oder Unwissenden höchst gefährliche Quellen des Irrthums. Im vorliegenden Falle könnten, freilich nur für den ganz Ungeübten, die

1) Müller's Archiv 1841, pag. 16.

im Scheidenschleime nach Scanzoni und Kölliker häufig vorkommende *Trichomonas vaginalis* oder gar sich gelegentlich abstossende Flimmerzellen aus dem Uterus oder den Tuben zu Täuschungen Veranlassung geben.

Nothzucht an Erwachsenen.

Häufiger und bisher fast allein von den Gerichtsärzten beachtet, sind es Veränderungen an den weiblichen Geschlechtstheilen, welche als Folgen des stattgehabten Beischlafes der Beurtheilung des Gerichtsarztes unterzogen werden müssen. Dass auch diese nur dann mit einiger Sicherheit erkannt und beurtheilt werden können, wenn nicht allzulange Zeit zwischen der angeblichen Ausübung des Beischlafes und der Untersuchung verging, ist klar, und dieser Zeitraum muss um so kürzer sein, je unerheblicher die lokalen Erscheinungen waren. Zugleich kommt aber hier ein weiteres höchst wichtiges Moment zu beachten, der Zustand der weiblichen Genitalien vor dem Akte, welcher die Veranlassung zu der gerichtlichen Untersuchung bildet. Der mechanische Akt des Eindringens des männlichen Zeugungsgliedes in die weibliche Scham setzt bekanntlich Veränderungen der letzteren, welche um so deutlicher ausgeprägt sein werden, je öfter die durch das männliche Glied bewirkte Erweiternng und Ausdehnung derselben stattfand, — und deren Form wird noch mehr durch stattgehabte Geburten verändert. Je ausgedehnter die weiblichen Geschlechtstheile durch häufigen Gebrauch derselben geworden, desto weniger Spuren wird ein einzelner Coitus zurücklassen, und es ist mithin klar, dass der an einem Weibe, welches schon häufig den Geschlechtsakt vollzogen, verübte gesetzwidrige Beischlaf an ihren Geschlechtstheilen fast gar keine merklichen Veränderungen bewirken wird, ausser, wenn das Missverhältniss der beiderseitigen Geschlechtstheile gar zu bedeutend wäre oder der Coitus mit besonderem Ungestüm ausgeübt oder vielleicht von mehreren Mitschuldigen oft wiederholt wurde. (Bullen erzählt einen Fall, wo ein 17jähriges Mädchen von mehreren Männern nach einander missbraucht wurde und wo trotz eingeleiteter Behandlung, Ulzeration eintrat, welche die äussern Schamtheile bis zum Mons Veneris hinauf zerstörte, die Symphysis oss. pubis blosslegte und erst nach langer Dauer heilte. Syphilis war nicht vorhanden).

In solchen, gewiss nur seltenen Fällen können dann ein Reizungszustand der Schleimhaut der Genitalien, Excoriationen — Einrisse und in deren Gefolge Blutungen u. s. w. — beobachtet werden und den Thatbestand eines verübten Beischlafes begründen helfen. Die subjektiven Symptome, welche als Folgen eines sehr impetuosen oder oft wiederholten Coitus auftreten können — das erschwerte, schmerzhafte Gehen —

Schmerzen und Störungen bei der Excretion des Harnes und der Fäces u. dgl. wird der Gerichtsarzt wohl nicht übersehen, aber auch — als subjektive — nicht überschätzen.

Neben den rein örtlichen Spuren des ausgeübten Beischlafes, die, wie erwähnt, bei erwachsenen, nicht mehr jungfräulichen Personen, häufig, ja sogar in den meisten Fällen vollständig fehlen, kommen aber Spuren der stattgehabten Gegenwehr, des Ringens mit dem Angreifer vor — als Hautabschürfungen, Quetschungen, Sugillationen u. dgl., — welche für die Erhebung des vollständigen Thatbestandes, zumal des Umstandes, dass der Beischlaf gegen den Willen der Beschädigten stattgefunden, von grösster Wichtigkeit sein können. Sie kommen an den verschiedensten Körperstellen vor, zumeist an jenen, welche zum kräftigsten Widerstande gebraucht, von dem Angreifer zunächst bewältigt werden mussten, so an den Armen, den Schenkeln — oder auch an solchen, wo ein starker Druck durch den verursachten Schmerz oder die drohende Gefahr den Widerstand des Weibes am ersten zu brechen geeignet schien, so am Halse, an den Brüsten — oder, um das Schreien zu verhindern, in der Umgebung des Mundes. Es sind der Fälle genug in der Kriminalgeschichte bekannt, wo die Nothzucht durch den zu ihrer Vollbringung nothwendigen Kampf zum Morde wurde. —

Es ist aber nicht aus den Augen zu verlieren, dass das Fehlen solcher Spuren eines stattgehabten Kampfes keineswegs zu dem Schlusse berechtigt, dass ein solcher gar nicht stattgefunden, da die Lage und Stellung der Genothzüchtigten und andere Umstände den Kampf von vorneherein unmöglich machen oder sehr abkürzen konnten. Wenn übrigens, wie solche Fälle bekannt sind, der Verbrecher Genossen seiner Gewaltthat hat, so wird die Ueberwältigung des Weibes ganz ohne Spuren des Kampfes geschehen können. —

Diese meist nur leichten Verletzungen können ebenfalls nur kurze Zeit nach ihrer Entstehung deutlich erkannt und richtig beurtheilt werden — und eine Untersuchung, die 8 oder 14 Tage oder noch später nach der angeblichen That vorgenommen wird, wird in den meisten Fällen kein Ergebniss liefern können.

Nothzucht mit Defloration.

Anders gestaltet sich die Sachlage in jenen Fällen, wo der Beweis hergestellt werden soll, dass ein Beischlaf an einem weiblichen Individuum vollführt oder versucht wurde, welches bisher noch gar nicht den Geschlechtsakt vollzogen hatte, wo also die Nothzucht zugleich die Entjungferung oder Defloration bewirkte. — Dadurch gelangen wir zu der Lehre von der Virginität überhaupt, und das Urtheil des Arztes über diese kann

auch bei andern gerichtlichen Veranlassungen als bloss bei Fragen über Nothzucht oder Schändung gefordert werden, und es sind deren sehr wichtige, wie wir weiter unten bei der Lehre von der Ehe zeigen werden.

Das hier das Wort Virginität, Jungfrauschaft, nur in seiner physiologischen Bedeutung in Betracht kommen könne, ist an sich selbst klar, und die Begriffsbestimmung „Jungfrau“ liesse sich demnach in folgender Weise geben: „Jungfrau ist ein mannbares d. h. bereits die Menstruation zeigendes Mädchen, welches noch nie den Geschlechtsakt vollzog.“ Für den anatomischen Begriff ist es vollkommen gleichgiltig, wer diesen Akt vollzog — ob die Erweiterung und Zugängigmachung der Scheide durch ein männliches Glied oder durch ein künstliches Surrogat desselben bewirkt wurde.

Als wichtigstes anatomisches Zeichen der Jungfrauschaft erscheint die Unverselrtheit des Hymens, der Scheidenklappe. Der Hymen, auch Jungfernhäntchen genannt, ist bekanntlich eine Duplikatur der Schleimhaut, welche den Scheideneingang schliesst und gleichsam die Grenze zwischen äussern und innern Geschlechtstheilen bildet. Die Klappe ist in der Mehrzahl der Fälle halbmondförmig, so dass ihr oberer konkaver Rand gegen die Oeffnung der Harnröhre sieht, und eine Oeffnung zum Scheideneingange frei lässt, welche den Abgang des Menstrualblutes und auch, zumal, wenn die Membran nicht sehr derb ist, die Einführung eines nicht allzu voluminösen Körpers gestattet. Die Membran kann auch den Eingang der Scheide vollkommen schliessen (*hymen imperforatus*) und so eine scheinbare Atresie der Scheide erzeugen, welche aber durch eine Operation gehoben werden kann. Andere Abnormitäten beziehen sich auf den Ort, welchen die durch die Membran begrenzte Lücke einnimmt, indem diese statt am oberen konkaven Rande des Häutchens in dessen Mitte gelegen, oder auch mehrfach vorhanden sein kann. (*Hymen circularis et cribriformis.*) — Auch eine Theilung der Oeffnung des Hymens durch eine gegen die Harnröhremündung aufsteigende senkrechte Schleimhautbrücke und eine solche durch ein queres Band hat man beobachtet.

Tardieu stellt gar 5 Haupttypen des Hymens auf, die sich aber wohl auf 3 zurückführen lassen, von denen eine, die lippenförmige, d. h. eine vertikale Spalte bildende im zartern Kindesalter häufig vorkömmt.

Es dürfte überflüssig sein, alle Anomalien der Form dieser Schleimhautfalte zu erwähnen, da der Gerichtsarzt nicht gar zu oft in die Lage kommen wird, unversehrte Hymen zu untersuchen *„difficilis res virginitas, ideoque rara“* — und es mag nur noch speziell jene öfters beobachtete Form genannt werden, wo die centrale Oeffnung des Hymens sehr gross ist, so dass die Membran nur eine kreisförmige schmale

Leiste am Scheideneingange bildet, da ein solcher Hymen die Einführung eines nicht zu voluminösen Gliedes ohne Verletzung gestattet.

Die forensische Bedeutung des Hymens in Fragen streitiger Virginität darf weder, wie diess auch geschah, geläugnet, noch aber andererseits überschätzt werden. Ein angeborner Mangel des Hymens wurde bisher nur selten (in den sehr seltenen Fällen der Duplicität der Vagina immer) beobachtet, und diese Thatsache, so wie die durch Versuche gewonnene Erfahrung, dass der Hymen durch gewisse Körperbewegungen, wie Reiten nach Männerart, Springen, Fallen mit ausgespreitzten Füssen u. dgl. nicht zerstört wurde, erhöhen den forensischen Werth des intakten Zustandes dieser Membran. Die Beweiskraft desselben wird aber wieder eingeschränkt, wenn man erwägt, dass der Hymen durch krankhafte Prozesse in der Scheide, durch Verletzungen verloren gehen kann, und dass überdiess ein Coitus auch ohne Verletzung des Hymens möglich ist. Ist die Membran selbst schlaff, ihre Oeffnung gross, der Scheideneingang überhaupt weit, und das männliche Glied verhältnissmässig klein, so begreift es sich, dass der Coitus, wenn er nicht *nimio impetu* ausgeübt wird, eine Zerreissung des Hymens nicht nothwendig zur Folge haben muss. Dadurch erklären sich auch die zahlreich bekannten Fälle, wo der Hymen noch bei dem Eintritt der Geburt bestand, und oft als ein überraschendes Geburtshinderniss auf operativem Wege entfernt werden musste.

Die Unversehrtheit des Hymens ist immerhin noch das verlässlichste Zeichen der Jungfrauschaft, und die nothwendigen Beschränkungen seiner Beweiskraft sind doch meist nur Ausnahmszustände. —

Von jeher suchte man aber auch nach andern Kennzeichen der Jungfrauschaft, und wenn dieselben auch einzeln bei weitem weniger Beweiskraft als die Unverletztheit des Hymens für sich beanspruchen dürfen, so gibt doch ihre Vereinigung eine auch der ängstlichsten Skepsis nicht mehr zu bestreitende Basis und des vielerfahrenen alten Zacchias Ausspruche kann die Geltung nicht versagt werden: *„Haec omnia signa simul conspirantia integrae virginitatis conjecturam praebent.“*

Wenn man auch füglich manches Zeichen, das die Alten gepriesen, wie die nach der Defloration eintretende Anschwellung des Halses — oder das mehr oder weniger krause Schamhaar — oder gar die „frischen rothen Lippen und hellen glänzenden Augen,“ die ein Neuerer als Kennzeichen rühmt — einer Erörterung nicht werth hält, so bietet doch die anatomische Beschaffenheit der weiblichen Sexualorgane manche Anhaltspunkte. Die grossen Schamlippen schliessen bei jungfräulichen Personen genau aneinander und bedecken die zarten, rosenrothen feuchten Nymphen und die Clitoris; — der Scheideneingang, sowie der ganze Vaginalkanal ist enge, die Runzeln der Scheide hart und prall, die Brüste endlich fest, derb, ihre Warzen klein, mit rosenrothem, nicht braun pigmentirtem

Hofe (der übrigens natürlich nicht in Folge häufigen Geschlechtsgenusses, sondern der Laktation auftritt) umgeben.

Dass dieses Gesammtbild nach der Individualität verschieden sein, oder durch Krankheiten geändert werden könne, versteht sich von selbst, und dass die Erweiterung der Schamtheile auch in Folge von Masturbation u. dgl. auftreten könne, ist nicht minder klar — während andererseits alle diese Symptome nur durch oft wiederholten Coitus bemerkbar verändert werden. Auch kann nicht geläugnet werden, dass durch adstringirende Mittel ein weiter schlaffer Scheidenkanal auf ein erwünschtes Mass zurückgeführt, und so eine Täuschung bewirkt werden kann.

Da während der Menstruation die Genitalien in einem Reizungszustande sich befinden und die Okular-Inspektion durch das Menstrualblut behindert ist, so dürfen solche Untersuchungen nicht während der Menstruation vorgenommen werden, damit man nicht selbst eine Untersuchung sich erschwere, die an und für sich schwierig und unsicher genug ist; *„obstetricis manus et oculi saepe falluntur“* sagt der heilige Cyprian.

Der an einer Jungfrau vollzogene Beischlaf wird in den meisten Fällen deutlich erkennbare Spuren zurücklassen und zwar um so mehr, je gewaltsamer er ausgeübt wurde und je grösser das männliche Glied im Verhältnisse zu den Geschlechtstheilen der Deflorirten war. Die Enge der Schamspalte, die Gegenwart des Hymens, die Enge der Scheide und die durch häufigen Gebrauch noch nicht abgestumpfte Reizbarkeit der Geschlechtsorgane setzen dem Akte einen Widerstand entgegen, zu dessen Bewältigung ein grösserer Kraftaufwand erfordert wird, der um so leichter Verletzungen der Schamtheile bedingt, je schonungsloser der Verbrecher seine Begierde zu stillen sucht; das gewaltsame Eindringen des Gliedes in die Scham wird Reizungszustände, Röthe, Schwellung, Entzündung der Schamlippen. Ecchymosen, Hautabschürfungen, und selbst Einrisse bewirken; bei bedeutender Enge der Spalte und brutalem Ungestüm des Verbrechers kann auch das Frenulum verletzt und zerrissen werden. Der Hymen wird in den meisten Fällen entweder ganz oder theilweise in seinem freien Rande eingerissen, und hiedurch eine Blutung veranlasst, die bekanntlich bei orientalischen Völkern als das glaubwürdige Zeichen der tadellosen Jungfräulichkeit der Neuvermählten gilt, obwohl auch hiebei zufällige und absichtliche Täuschung nicht ausgeschlossen ist.

War die Zerreissung des Hymens eine vollständige, so erscheinen dessen Reste anfangs als blutige Schleimhautlappen, die nach und nach vernarben und die bekannten höckerigen Carunculae myrtiformes bilden. Diese Vernarbung braucht eine verschieden lange Zeit, die im Allgemeinen wohl zwischen 4 und 12 Tagen schwankt. Tardieu hat eine Vernarbungsdauer von 15, selbst 20 Tagen beobachtet, und erwähnt, dass die Reste des zerrissenen Hymens häufig als Schleimhautlappen bleiben —

wenn der Geschlechtsakt nicht öfters wiederholt wurde, wodurch erst das Verschrumpfen derselben zu den Karunkeln bedingt werde.

Eine Wiedervereinigung des Hymens findet nie Statt.

Kleinere Einrisse vernarben und sind als Einbuchtungen und Kerben des freien Randes des Hymens erkennbar. —

Dem höhern Grade der gesetzten Störung entsprechend wird die Entjungferung auch bedeutendere Allgemeinstörungen nach sich ziehen, als ein gewaltsamer Beischlaf an einem bereits längst deflorirten Weibe. Die Schmerzen und Funktionsstörungen im Urogenitalsysteme werden hier viel konstanter beobachtet und nicht minder konstant die Beschwerden beim Gehen, welche theils durch die Verletzungen in den Genitalien, theils wohl auch durch das gewaltsame Auseinanderdrängen der Schenkel verursacht sind. Wenn auch jene bedeutenden Verletzungen, die bei gewaltsam missbrauchten Kindern vorkommen, wie Risse des Perineums, Rupturen der Scheide u. dergl., bei erwachsenen Mädchen nur in den allerseltensten Fällen beobachtet werden, so können doch sehr ernsthafte Störungen, sowohl örtliche wie allgemeine, als unmittelbare Folgen des erzwungenen Beischlafes auftreten, und ihre Entstehung wird den zu beurtheilenden Fall kompliziren und die Strafbarkeit des Verbrechers erhöhen. Die Gemüthsaufregung, in welche das Opfer der männlichen Rohheit gesetzt wird, ist genügend, um tiefe Störungen in der psychischen, wie in der physischen Sphäre hervorzurufen, und es sind der Fälle mehrere bekannt, wo in Folge des erlittenen Schreckens und überhaupt der Erregung Krankheiten des Nervensystems bewirkt wurden, wie Epilepsie oder Meningitis, oder wo eine bleibende Geistesstörung in der Form der Melancholie oder des Wahnsinns die Folge der erlittenen Gewaltthat war. Lokale Störungen werden zumal durch grosses Missverhältniss der beiderseitigen Genitalien bedingt werden, und es können sich tief eingreifende Entzündungen mit nachfolgender Geschwürsbildung einstellen, oder in geringerem Masse anhaltende Konstriktionen der Vulva, Blasenkrampf und spastische Zuschnürung des Sphincter ani; — und eine öfters auch sanguinolente Blennorrhoe. —

Es ergibt sich aus dem Erörterten, dass eine geschehene Defloration wohl in den meisten Fällen erkennbar sein wird, wenn die Untersuchung bald nach verübter That vorgenommen werden kann. Dass übrigens Fälle bekannt sind, wo eine Defloration im anatomischen Sinne (mit Zerreissung des Hymens) nicht stattgefunden, während doch der Beischlaf vollständig und oftmals wiederholt vollzogen wurde, kann den Werth der objektiven Zeichen der Virginität und der Defloration für die weitaus grösste Mehrzahl der Fälle nicht vermindern. Ein schlaffer den weiten Scheideneingang wenig schliessender Hymen, ein im Verhältnisse zu den weiblichen Genitalien dünnes männliches Glied und schonende Einführung des-

selben erklären jene Fälle, wo erst der Geburtshelfer den Hymen zerstören musste, und wo nicht die Erzeugung, sondern erst die Geburt des Kindes der anatomischen Jungfrauschaft ein Ende machte.

Durch oftmalige Wiederholung des Geschlechtsaktes gehen die oben angeführten Eigenschaften der weiblichen Genitalien allmälig verloren, und der häufige Gebrauch der Geschlechtstheile muss endlich mechanische Aenderungen in ihrer Beschaffenheit setzen, die es dem Untersuchenden möglich machen, ein begründetes Urtheil über mehr oder minder häufig stattgehabten Geschlechtsgenuss abzugeben. Solche Begutachtungen werden bei Fragen über Nothzucht u. dergl. nur selten vorkommen, da das Gesetz zur Konstatirung des Verbrechens der Nothzucht durchaus nicht den Nachweis fordert, dass die Genothzüchtigte, wenn sie ledig ist, auch in moralischem Sinne Jungfrau sei, oder überhaupt in sexueller Beziehung sich der Enthaltsamkeit rühmen könne, da vielmehr nach der Auffassung des Gesetzes, Nothzucht selbst an einer Lustdirne verübt werden kann; aber der Zustand der Geschlechtstheile der angeblich Beschädigten wird immer wichtige Aufschlüsse und Winke für Arzt sowohl als Richter geben. Allerdings kann es sich nicht darum handeln, durch die Besichtigung der Klägerin sich eine vorgefasste Meinung über ihre „Sittsamkeit“ zu bilden, und durch diese sich in weiteren Erhebungen und Beurtheilungen leiten und verleiten zu lassen, aber es ist doch auch selbstverständlich, dass man um so mehr auf der Huth sein wird, sich durch listige Anklagen und Schilderungen nicht täuschen zu lassen, wenn der Körper der Klägerin laut genug dafür spricht, dass sonst sittsames Sträuben gegen sexuelle Befriedigung nicht ihre Gewohnheit sei. — Die Häufigkeit falscher Anklagen wegen Nothzucht oder Schändung die, um von dem Angeklagten Geld zu erpressen, von der angeblich Beschädigten, oder, im Uebermasse der Gemeinheit, von den Eltern des angeblich stuprirten Kindes geschmiedet werden, — (Amos sagt, in England kämen auf 1 erwiesene Klage 12 falsche, — und von fast 1200 in Frankreich von 1850—1854 der Nothzucht an Erwachsenen Angeklagten mussten mehr als 500 freigesprochen werden) mahnt den Arzt mit der grössten Vorsicht zu Werk zu gehen.

Solche Untersuchungen können aber auch nothwendig werden in Fällen, wo es sich um Konstatirung der Verführung (§. 132) handelt oder bei Klagen wegen Verläumdung, oder selbst in Ehesachen, wo die Anschuldigung unsittlichen Lebenswandels als Hinderniss der Einwilligung zur Ehe durch den Augenschein widerlegt oder bestätigt werden könnte.

Bei häufigem Gebrauche der Geschlechtstheile werden die Gewebe die pralle Beschaffenheit und zarte Färbung verlieren. Die grossen Schamlippen werden nicht mehr genau aneinander schliessen, vielmehr eine klaffende Spalte bilden, aus welcher die welken trockenen, durch Varicositä-

ten ihrer Venengeflechte schmutzig blau gefärbten Nymphen hervorragen. Der Hymen fehlt, und dessen Reste sind als *carunculae myrtiformes* sichtbar. Tardieu meint sogar, aus der Beschaffenheit der Reste des Hymens ein Urtheil bilden zu können, ob der Geschlechtsakt nach der Defloration öfters wiederholt wurde, indem er die Karunkeln erst durch wiederholten Beischlaf entstehen lässt, während nach der Zerreissung des Hymens die Lappen desselben, ohne von der Stelle zu rücken, vernarben, und erst durch öftere mechanische Reizung sich mehr und mehr zurückziehen und einschrumpfen. In jenen seltenen Fällen, wo der Hymen durch den Beischlaf nicht zerstört wird, erscheint er dann als eine nach innen zu trichterförmig gewölbte Membran. Der Scheideneingang und der ganze Scheidenkanal ist weit, die Runzeln nicht mehr so prall und derb.

Welcher Art aber die Einwirkungen gewesen, welche diesen Zustand der Genitalien hervorbrachten, wird, ausser wenn die Zeichen überstandener Schwangerschaft vorhanden sind, die Untersuchung der Geschlechtstheile nicht lehren, denn auch masturbatorische Reizungen werden dasselbe Bild entstehen machen, ein Umstand, welcher vorzüglich bei der Untersuchung jüngerer Mädchen wohl im Auge zu behalten ist, damit nicht die Folgen der Selbstschändung als solche sträflichen Umganges mit einem vielleicht boshafter Weise fälschlich angeklagten Manne betrachtet werden. Frische, bedeutende Verletzungen, wie sie nach versuchtem oder vollbrachtem Coitus vorkommen, dürften durch Masturbation wohl nicht zu Stande kommen, die nachfolgende Erweiterung der Geschlechtstheile aber kann sehr leicht, und bei dem zur Gewohnheit werdenden Laster noch rascher eintreten, als die natürliche Befriedigung der Geschlechtslust. Die überreizte Fantasie geschlechtlich Aufgeregter sucht und findet Ersatz für die durch Umstände — Scheu vor den Folgen u. s. f. erschwerte oder unmöglich gemachte Geschlechtsvereinigung in fremden Körpern, welche in die Scheide eingeführt, daselbst ihrer Form und Grösse und Substanz nach viel bedeutendere mechanische Veränderungen zu setzen im Stande sind. Wer da glaubt, dass solche Befriedigung der Lust höchstens dem Alterthume zukam wo die Damen von Milet wegen solcher Unzucht in üblem Rufe standen, der kann sich, wenn nicht anderweitige Sittenstudien ihn überzeugen, an jenen nicht gar so seltenen Fällen belehren, in welchen fremde Körper in die Scheide eingeführt, nur durch chirurgische Hilfe wieder entfernt werden konnten. Eine kluge Ueberwachung und Beobachtung und psychologischer Scharfblick des Arztes wird solche heimliche Sünden nicht allzu schwer entdeken, auch ohne dass am rechten Zeigefinger eine Warze gefunden wird, wie in manchen Lehrbüchern erbaulich zu lesen.

Hatte der häufige Geschlechtsgenuss auch Befruchtung zur Folge, so sind dann auch die Zeichen überstandener Schwangerschaft und Geburt

vorhanden, und der Arzt wird nicht in Verlegenheit sein, was er von der angeblichen Sittsamkeit der Untersuchten zu halten habe. Dass er hiebei auf möglicherweise bestehende oder früher bestandene Krankheiten der Sexual-Organe und deren Folgen Bedacht nehmen müsse, ist klar.

Gegen mögliche Täuschungen z. B. durch adstringirende Mittel u. dergl. wird ihn die genaue, noch sicherer die wiederholte und unvorhergesehene Untersuchung am besten schützen.

Anknüpfend hieran ist wohl auch des Zustandes der männlichen Genitalien zu erwähnen, welcher durch häufigen Geschlechtsgenuss hervorgebracht wird — und welchen zu konstatiren der Arzt in den Fragen wegen Schändung (§. 128) oder Verführung (§. 132.) oder wegen Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit berufen werden kann.

Sind schon beim Weibe die Zeichen der Keuschheit sehr unsicher und zweifelhaft, wo die Natur doch im Hymen ein physiologisches Merkmal gesetzt, so sind sie beim männlichen Geschlechte, welches eines solchen Palladium's entbehrt, noch unsicherer, und die körperliche Unschuld eines Knaben ist noch schwieriger zu konstatiren, als die eines Mädchens. Dennoch können solche Untersuchungen gefordert werden, nicht bloss vom Arzte als Rathgeber gegen die die physische und psychische Tüchtigkeit untergrabende Onanie, sondern auch in foro — in den oben genannten Fällen oder, wenn frühreife Knaben selbst schon unzüchtiger Handlungen angeklagt werden.

Man war auch hier bestrebt, die mannigfaltigsten Zeichen aufzufinden und als charakteristisch zu erklären — aber weder eine besondere Hautfarbe, noch „kleine Bläschen im Gesichte" noch auch die wenigstens etwas physiologischer aussehende Beobachtung, dass die Reflexbewegung des Cremaster's bei gelinder Berührung der inneren Schenkelfläche mangle, — (eine Bewegung, die bei konstatirten Onanisten auch oft beobachtet wird) können irgend objektiven Werth haben; und die Ueberwachung und Gewinnen des Vertrauens des Knaben wird eher zum Ziele führen, als eine Liste von Zeichen und Symptomen. — Dass durch frühen Gebrauch und Missbrauch der Genitalien dieselben sich rascher entwickeln und das Aussehen erlangen, das ihnen im vollkommen manubaren Alter zukömmt, ist erklärlich — andererseits aber auch Fälle genug bekannt, wo einzelne Knaben früher geschlechtsreif werden, als es nach dem betreffenden Klima und der Menschenrace im Durchschnitte zu geschehen pflegt. Die Zeichen der Pubertät können ebensowohl durch frühen Geschlechtsgenuss früher auftreten, als sie physiologisch dem Individuum zu kommend, zugleich die Erklärung für das frühzeitige Streben nach Geschlechtsgenuss geben.

Die Entwicklung des Haarsystems an gewissen Körpertheilen steht unläugbar im Zusammenhang mit dem Geschlechtsleben und die Behaarung der Schamtheile, das Sprossen des Bartes lässt auf die Pubertät

schliessen. Frühzeitiges Auftreten der Behaarung wird von jeher als Zeichen der Frühreife angesehen, und das Alterthum brachte dasselbe in Causalnexus mit früherem Geschlechtsgenusse, zumal durch Masturbation; wie die Verse des in solchen Dingen viel erfahrenen Martialis lehren:

— — *et faciunt digiti, sollicitantque virum* —
Inde tragus, celeresque pili, mirandaque matri
barba — — — — — — —

Sicherer als solche Zeichen sind einige anatomische Veränderungen, welche durch oftmalige Reizung der Geschlechtstheile nothwendig erzeugt werden: die durch häufige Zerrung bewirkte leichte Zurückschiebbarkeit der Vorhaut, Schlaffheit des Scrotums, endlich eine Volumszunahme des Gliedes — Zeichen, die, wie man sieht, ebensowohl auch in der individuellen Beschaffenheit des Untersuchten ihre Begründung haben können. Bei Onanisten soll die Eichel des meist ziemlich langen Gliedes kolbig aufgetrieben erscheinen — „*pénis en massue*," ein Befund, der, wenn er wirklich pathognomonisch ist, doch viel zu unsicher scheint, um darauf einen Schluss bauen zu dürfen.

Nothzucht bei Kindern.

Es ist eine durch die Kriminalstatistik aller Länder bewiesene Thatsache, dass die Zahl der an Kindern bis zu 14 Jahren verübten unzüchtigen Angriffe jene bei Erwachsenen weit übersteigt, und nicht bloss die letzten Jahre der Kindheit, wo die bei einzelnen Individuen bereits eintretende Körperentwicklung, verbunden mit der leicht zu missbrauchenden Naivetät und Unerfahrenheit oder der lüsternen Neugierde junger Mädchen das Verbrechen nicht entschuldigt, aber wenigstens psychologisch erklärt — nicht diese Jahre der beginnenden Pubertät sind es, welche das grösste Kontingent zu den Opfern brutaler Geilheit liefern, sondern gerade das noch zartere Kindesalter bietet die meisten Fälle, dass der unentwickelte Körper, dessen Formen noch gar nicht geeignet sind, die Sinnlichkeit zu entflammen, in oft schauderhafter Weise missbraucht wird. Von 400 Nothzuchtsfällen, waren nach Tardieu 300 an Mädchen unter 15 Jahren verübt, und von diesen betrafen 198 Kinder, die noch das 11. Jahr nicht erreicht hatten. Auch Casper zählt unter 136 Fällen 99 an Kindern bis zu 12; — 20 an solchen von 12 bis 14 Jahren verübte Gewalthätigkeiten auf! Diese Zahlen sprechen laut genug und es ist also das Kindesalter das eigentliche Gebiet dieser empörenden Rohheit; und in diesem sind selbst das Säuglingsalter und die ersten Jahre der Kindheit nicht vor solchen psychologisch ganz unglaublichen Angriffen sicher. Wenn Casper unter jenen 99 Kindern das jüngste mit $2\frac{1}{2}$ Jahren anführt, so sind auch Fälle bekannt, wo noch jüngere Kinder das Opfer

solcher Angriffe wurden, wie jener vielbekannte schauderhafte Fall der gewaltsamen Nothzucht an einem 11 Monate alten Kinde (1848 *vid. Taylor med. jur. pag.* 697) — und ein ähnlicher, vor wenig Jahren in Wien an einem, wenn wir nicht irren, 8 Monate alten Mädchen! — Die Verbrecher sind nicht etwa junge, frühreife Buben, sondern entweder in voller Jugendkraft stehende Männer — häufig aber Greise, die an so zarten Kindern ihre schnöde Begierde zu befriedigen suchen.

Die geringe Entwicklung der Geschlechtstheile in der Kindheit, die Enge derselben und des sie begrenzenden Knochenskeletes lassen einen wirklich vollzogenen Beischlaf mit vollständiger Einführung des Gliedes ohne die erheblichsten Verletzungen gar nicht möglich erscheinen, und wirklich lässt sich auch in den meisten Fällen die vollständige Immission gar nicht annehmen, was für jene Gesetzgebungen, die den Begriff „Nothzucht" von der „Vollführung des Beischlafes" abhängig machen, von grosser Wichtigkeit ist. Nach englischem Gesetze z. B. wäre nur in den seltensten Fällen eine Nothzucht (*rape*) an einem Kinde zu konstatiren und die Annalen der englischen Rechtspflege bieten mehrere Fälle, in denen erst erörtert werden musste, ob die *immissio in vaginam* erst das Verbrechen bedinge oder nicht die nachweisbare *immissio in vulvam*? Der gesunde Sinn der Richter abstrahirte vom Buchstaben des Gesetzes und hielt das letztere für genügend, um darauf hin das Verdammungsurtheil zu sprechen.

Erfolgte die versuchte Einführung des männlichen Gliedes mit grosser Gewalt, oder gelang sie wirklich, so sind ausgebreitete Zerreissungen der Schamtheile, Dammrisse und dergl. die nothwendige Folge. In jenem oben erwähnten Falle, wo ein englischer Soldat auf dem Marsche ein 11monatliches Mädchen nothzüchtigte, war das Perinaeum, die Schamlippe, die Clitoris, und die Scheide zerrissen und letztere vom Uterus vollkommen abgetrennt, wie die Obduktion des etwa 24 Stunden nach der erlittenen Misshandlung verstorbenen Kindes zeigte. Auch in dem zweiten der angeführten Fälle war das Perinaeum vollständig zerrissen.

Wurde ein so hoher Grad von Gewalt nicht angewendet, und beschränkte sich der Akt, wie meistens auf ein mehr oder minder heftiges Andrängen des Gliedes an die Vulva, so werden die Verletzungen in Abschürfungen, und Einrissen der Labien bestehen — und es kann, wenn derlei Versuche oft wiederholt werden, allmälig eine charakteristische Formveränderung der Geschlechtstheile bewirkt werden, die endlich die vollständige Einführung des Gliedes gestattet, ohne dass eine wirkliche Defloration durch Zerreissung das Hymens stattfindet. Es werden nemlich die nachgiebigen Wände der Schamspalte allmälig erweitert, und nach einwärts gedrängt, so dass sich auf Kosten des Schamkanals ein Trichter bildet, an dessen Boden der ebenfalls nach einwärts gedrängte,

durch den wiederholten Druck verdünnte und oft nur mehr einen ringartigen schlaffen Wulst darstellende Hymen liegt. Eine solche Erweiterung kann wohl nicht Wunder nehmen, wenn man sich jener Fälle erinnert, wo die weibliche Harnröhre irrthümlich als Scheide benützt, endlich so erweitert wurde, dass sie dem erigirten männlichen Gliede hinlänglichen Raum zu diesem *error loci* bot. Die ganzen Schamtheile werden durch solchen häufigen Missbrauch in der Weise verändert, wie wir diess im vorigen Abschnitte beschrieben — indem die Schamspalte weit geöffnet, die kleinen Schamlippen verlängert, die Clitoris stark entwickelt, zum Theil von ihrem Präputium entblösst erscheint.

Wenn aber auch wirkliche Trennungen des Zusammenhanges an der Oberfläche der Schamtheile fehlen, so stellt sich bei Kindern nach solchen Angriffen fast immer eine mehr weniger heftige Entzündung der Genitalien ein, welche wohl durch die zarte succulente Beschaffenheit derselben im Kindesalter zu erklären sein dürfte, und als fast konstant auftretendes Symptom für den Gerichtsarzt von grosser Bedeutung ist.

Diese Entzündung tritt oft, zumal wenn sehr grosse Gewalt geübt wurde, sehr rasch, oft schon nach einigen Stunden, sonst auch erst in 2—3 Tagen ein. Als erstes Symptom stellen sich meist Schmerz beim Gehen, dann ein Brennen an den Schamtheilen, vorzüglich bei der Harnexcretion ein. Beide Labien zeigen sich geröthet, geschwollen, sehr empfindlich, so dass die Untersuchung oft sehr schwierig ist, ihre Temperatur ist erhöht, und diese Symptome sind es, welche erst die Aufmerksamkeit der Eltern des Kindes erregen, und die That entdecken, welche die Kinder oft in Folge kindlichen Unverstandes oder eingeschüchtert durch Drohungen des Thäters verschwiegen. Nach einigen Tagen tritt ein reichlicher, dicker, gelbgrünlicher, in der 2. Woche weisser werdenden Eiter in grosser Menge entleerenden Ausfluss aus der Scheide ein, welcher meist 3 bis 4 Wochen andauert. Diese Vaginitis ist nicht etwa bedingt durch eine ansteckende Kranheit des Schänders, sondern tritt bei Kindern nach solchen Attentaten fast immer auf, auch wenn der Thäter ganz gesund ist, und sie ist daher von virulenter Blennorrhoe wohl zu unterscheiden.

Wenn diese Entzündung einerseits ein wichtiges Kennzeichen geschehener Angriffe ist, so ist sie andererseits auch wieder eine Quelle von Täuschungen, was um so weniger zu übersehen ist, als dieselbe oft die einzige Veranlassung ist, dass die Eltern des Kindes eine an ihm geübte Schandthat muthmassen und desshalb entweder in gutem Glauben Klage führen, oder aber eine vorhandene Entzündung benützen, um auf sie gestützt, böswillig eine falsche Anklage geschehener Misshandlung zu erheben. Es kömmt nämlich bei Kindern nicht selten eine ähnliche Entzündung der äussern Genitalien vor, ohne durch irgend eine Gewalt-

thätigkeit veranlasst zu sein, und zwar entweder als einfach katarrhalische, oder als chronische Entzündung — begründet in Unreinlichkeit, in sogenannter skrophulöser Anlage, oder endlich auch durch Masturbation. Eine sehr genaue, allgemeine Untersuchung des Kindes und die Berücksichtigung des Verlaufes ist nothwendig, um eine solche in inneren Ursachen ihren Ursprung suchende Krankheit von einer durch fremde Gewaltthat erzeugten zu unterscheiden. — Der Verlauf der katarrhalischen Entzündung ist immer viel langsamer, und dieselbe erreicht selten jene Höhe, wie eine traumatische — und die bei cachectischen Kindern vorkommende Leucorrhoe lässt sich durch das blasse Aussehen der Theile, und die dünne serös-schleimige Beschaffenheit des Sekretes unterscheiden.

Es wird in solchen Fällen nothwendig sein, genau zu erheben, ob der Beginn der Krankheit irgend in wahrscheinlichen Zusammenhang mit der vorgeblichen Schändung gebracht werden könne, wobei übrigens selbstverständlich auch die etwa an den Genitalien bemerkbaren Spuren von Gewaltthätigkeit von grossem Gewichte sein werden. Eine allzulange Dauer der Krankheit macht es überdiess auch unwahrscheinlich, dass sie traumatischen Ursprunges sei, oder wird wenigstens ein bestimmtes Urtheil hierüber unmöglich machen. Häufig kömmt nach unzüchtigen Angriffen auch die Uebertragung der Syphilis vor, und es wird die spezifische Entzündung oft sehr schwierig von der oben geschilderten Vaginitis zu unterscheiden sein. Ricord machte darauf aufmerksam, dass es ein zwar nicht unumstössliches Zeichen sei, aber mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit für die spezifische Natur einer solchen Entzündung spreche, wenn der Sitz derselben vorzüglich die Urethra ist, der Ausfluss also vorzüglich aus dieser beobachtet wird, während bei einer einfachen Entzündung das Sekret beim Druck auf die Dammgegend aus der Scheide entleert wird.

Syphilitische Geschwüre an den Genitalien werden wohl in den meisten Fällen den Schluss auf geschehene unzüchtige Akte rechtfertigen, obwohl man hiebei nicht vergessen darf, dass auch eine andere Art der Infektion immerhin möglich ist. Wenn Ryan erzählt, die Infektion zweier Kinder, welche anfangs einem Schamattentate zugeschrieben wurde, sei durch das Waschen derselben mit einem Schwamme geschehen, dessen sich ein im Hause befindliches, an Blennorrhoe leidendes Mädchen bediente, so lässt sich gegen die Möglichkeit einer solchen Infektion gar nichts einwenden — im Allgemeinen wird aber jeder Arzt den Werth aller jener Erzählungen, mit welchen die Kranken oder deren Angehörige die Entstehung der Syphilis auf die möglichst ehrbare Weise zu erklären suchen, gebührend zu schätzen wissen, und auch hier die goldene Lehre nicht vergessen, die ein spanisches Sprichwort enthält, dass „von allen

sichern Dingen — der Zweifel das sicherste ist" *(De las cosas mas seguras la mas segura es dutar!)*

Jener schon oben erwähnte Aberglaube, dass der Beischlaf mit einer Jungfrau, und vorzüglich mit einem Kinde die Syphilis heile, ist gewiss nicht ohne Einfluss auf die Häufigkeit beobachteter Infektion.

Wie schon öfters erwähnt, wird die Untersuchung des Angeklagten oft sehr wichtige Anhaltspunkte geben, indem der Vergleich seines Gesundheitszustandes mit den an dem Kinde beobachteten Erscheinungen oft in augenfälligem Widerspruche steht. Der empörende Fall, den Casper erzählt, wo eine Mutter ihre elfjährige Tochter von ihrem Galan missbrauchen liess, um auf Grundlage der hiedurch bewirkten Tripperinfektion eine falsche Nothzuchtsklage gegen einen wohlhabenden Kaufmann zu erheben, um von diesem Geld zu erpressen, mag den Arzt zur Vorsicht und zum Misstrauen ermahnen.

Es kommen ferner Substanzverluste an den Genitalien von Kindern vor, die als idiopathische wohl zu unterscheiden sind von syphilitischen und traumatischen. Es gehören hieher ulzeröse Prozesse durch Entzündungen der Follikel oder als sogenannter *herpes vulvae,* die in Folge von Unreinlichkeit, von Reizungszuständen der Theile u. s. w. entstehen und oft einem weichen Chancre gleichen, sich von diesem aber durch ihr meist gruppenförmiges Auftreten, und den nicht speckigen Grund, wohl auch durch viel kürzere Dauer unterscheiden.

Bekanntlich kommt im kindlichen Alter auch eine Zerstörung der Genitalien durch Noma entweder primär oder sekundär nach gewissen Kranheiten, Typhus, Scharlach u. s. w. vor, und ein solches Vorkommen hätte in einem oft citirten Falle (ein 4jähriges Mädchen erlag dieser Krankheit, Manchester 1791) den 15jährigen Jungen, mit dem dasselbe einige Tage in Einem Bette geschlafen, als Mörder verurtheilen machen, wenn nicht zum Glücke noch rechtzeitig das Vorkommen mehrerer ähnlicher Erkrankungsfälle unter ganz unverdächtigen Umständen ihn gerettet hätte. Aehnliche Fälle, wo das Leiden auch gleichsam epidemisch war, erzählt auch Capuron.

Verletzungen durch den Widerstand veranlasst, findet man bei Kindern fast nie, was theils in der gar zu ungleichen körperlichen Kraft des Thäters, theils auch darin seinen Grund hat, dass die unerfahrenen Kinder meist bewogen werden, in den ihnen unbekannten Akt zu willigen, welche Einwilligung das Verbrechen nicht aufhebt.

Die Vertheidigung des Angeklagten geht in solchen Fällen, wo ein entschiedenes Läugnen nicht möglich ist, meistens dahin, dass die Berührung der Schamtheile nicht mit dem Gliede, sondern nur mit den Fingern geschah — und es wird daher oft die Frage gestellt, ob die vorgefundene Verletzung durch das männliche Glied oder durch den Finger

veranlasst wurde? Die Antwort ist in vielen Fällen nicht mit Sicherheit zu geben; und es mögen Zerreissungen des Hymens häufig durch den eingeführten Finger bewirkt werden — grössere Zerreissungen der Schamtheile sind wohl eher durch das in ungezügelter Geschlechtswuth angedrängte Glied zu erklären, als dass man annehmen sollte, der Finger habe solche Zerstörungen veranlasst. — Die Entscheidung wird oftmals zweifelhaft bleiben müssen.

Bei oft wiederholtem Missbrauche kann das Allgemeinbefinden des Kindes durch die seinem Alter nicht entsprechende Ueberreizung sehr ernsthaft gestört und ein cachektischer Zustand des Kindes herbeigeführt werden.

Auch Mord kann mit Nothzucht an Kindern komplizirt werden, nicht nur durch die Verletzungen selbst, wie oben ein Fall erzählt wurde, sondern auch als vorsätzlicher Mord, indem sich der Thäter des Opfers als des Zeugen seiner That zu entledigen sucht. Ein solcher Fall ist der seiner Zeit berühmte Prozess Léotade in Toulouse (1847—1848), wo die 15jährige Cécile Combettes mit allen anatomischen Kennzeichen erlittener Nothzucht, mit zertrümmertem Schedel auf dem Kirchhofe gefunden wurde. Einige Cypressenblättchen und ein Blumenblatt von Geranium, welche in den Haaren hafteten, führten darauf, dass die Leiche aus dem anstossenden Klostergarten der Schulbrüder, in welchem gerade an der Kirchhofmauer diese Pflanzen standen, in den Kirchhof geworfen worden war. War damit und durch den erweislichen Umstand, dass das unglückliche Mädchen zuletzt im Kloster gesehen worden war, der Verdacht auf das Kloster gelenkt, so wurde er bestätigt, als man unter der Wäsche der Klosterbrüder ein an den Aermeln und am Vorderblatte mit menschlichen Excrementen besudeltes Hemd fand, und in den Excrementen Feigenkerne, wie sie in den den Leichnam besudelnden Excrementen und in dem Darminhalte der Gemordeten ebenfalls gefunden worden waren. Der Bruder Léotade wurde — ob der einzige Schuldige, blieb in Dunkel gehüllt — zu den Galeeren verurtheilt. Der Prozess verdient darum das Interesse des Sachverständigen, weil er lehrt, wie bei solchen Untersuchungen auch die kleinsten Details von unendlicher Wichtigkeit werden können.

Untersuchung von Samenflecken.

Sehr häufig wird dem Gerichtsarzte die Aufgabe gestellt, zu entscheiden, ob die an Kleidungsstücken u. dgl. wahrnehmbaren Flecke und Verunreinigungen von menschlichem Samen herrühren, und es werden derlei Gegenstände sehr oft die einzigen Untersuchungsobjekte sein, aus deren genauer Betrachtung allein der Beweis geführt werden kann, dass im vorliegenden Falle eine auf die Befriedigung der männlichen Ge-

schlechtslust zielende Handlung stattgefunden. Wo der Geschlechtsakt nur versucht wurde, wo an den weiblichen Geschlechtstheilen keine Verletzung gesetzt wurde, oder wo deren Spuren schon verschwunden sind, wird das ergossene Sperma das einzige Zeugniss sein für den verübten Frevel, den der Richter konstatiren soll, und das Mikroskop wird oft noch Aufschluss geben, wo die Besichtigung der Beschädigten sowohl, als des Schädigers den Sachverständigen ganz im Stiche lässt.

Es mag von vorneherein mit allem Nachdruck betont werden, dass die chemische Untersuchung solcher Flecke, welche so häufig und nicht bloss von dem Richter, sondern selbst von Aerzten gefordert wird, nie einen vollgiltigen Beweis zu liefern vermag, dass dieselben von Samenflüssigkeit herrühren, dass sie höchstens Andeutungen geben oder den durch die mikroskopische Untersuchung gewonnenen Befund noch des Weiteren bestätigen und bekräftigen kann, und dass daher das Mikroskop allein es ist, mit dessen Hilfe der Sachverständige die an ihn gestellte Frage beantworten kann.

Eine genaue Kenntniss der Formbestandtheile des menschlichen Samens ist daher dem Gerichtsarzte unbedingt nothwendig, und da mikroskopische Untersuchungen nicht aus einem Buche erlernt werden, so möge jeder Arzt, der je in die Lage kommen zu können glaubt, als Sachverständiger berufen zu werden, sich mit dem Gebrauche des Mikroskops vertraut machen und die Formbestandtheile durch oftmalige eigene Anschauung kennen zu lernen trachten, bevor er eine solche Untersuchung im Auftrage des Richters auf sich nimmt, oder dieselbe ruhig von sich weisen und den Richter aufmerksam machen, dass er zur Lösung dieser Frage sich an einen geübten Mikroskopiker wende. *„Non omnia possumus omnes!“* —

Untersucht man den frisch ergossenen Samen eines zeugungsfähigen Mannes unter dem Mikroskope, so findet man folgende Formelemente:

1. Fadenförmige, sich frei bewegende Körper, die dem Samen eigenthümlich zukommen, die Samenfäden.

2. Rundliche, blasse, fein granulirte, in ihrem Verhalten den farblosen Blutkörperchen ähnliche Gebilde, die Samenkörnchen Wagner's, welche allerdings nicht sowohl aus dem Hoden, als vielmehr aus den accessorischen Drüsen der Geschlechtsorgane stammen, aber fast konstant in jedem Samen vorkommen.

3. Elementarkörner von verschiedener Grösse und Anzahl.

4. Kristallinische Formen, welche durch die Verdunstung des Wassers des Spermas unter dem Mikroskope entstehen, kleine, meist rhomboëdrische Gebilde, die sich häufig quer übereinander lagern, und dadurch kreuz- und sternförmige Figuren erzeugen, und welche aus den

im Sperma in beträchtlicher Menge enthaltenen phosphorsauren Erdsalzen bestehen.

Neben diesen dem Sperma als solchem zukommenden Elementen werden sich auch Formbestandtheile finden, die aus der Harnröhre stammen, und es wird demnach sowohl Schleim, als auch das Epithel der Harnröhre, im ergossenen Sperma beobachtet werden, ohne für die Erkennung desselben irgend charakteristisch zu sein. Das Epithel der männlichen Harnröhre ist bekanntlich vom Anfange derselben an bis zur vordern Hälfte der *Fossa navicularis* cylindrisch und von hier an erst geschichtet pflasterförmig, während in der weiblichen Harnröhre gleich an das gemischte Epithel der Harnblase sich anschliessend pflasterförmiges Epithel auftritt.

Von diesen Formelementen sind es die Samenfäden, welche als nur dem Sperma zukommend, charakteristisch und für die Diagnose des zu untersuchenden Excretes von der höchsten Bedeutung sind.

Die Samenfäden sind strukturlose, lineare Elementartheile mit eigenthümlicher Bewegung, welche, wie Versuche (von Prévost) nachwiesen, die Träger der Befruchtungskraft des Samens sind. Der Glaube an die thierische Natur dieser Gebilde, welcher früher allgemein herrschend, auch die damals gebräuchliche Benennung als Samenthierchen, Spermatozoën veranlasste, und selbst zu abenteuerlichen Klassifikationen dieser Gebilde anregte, ist in neuerer Zeit — wohl für immer — verlassen, und der von Kölliker zuerst gebrauchte Name: Samenfäden ganz passend.

Es sind bekanntlich lineare Körper, an welchen ein breiterer Theil und ein fadenförmiger, den ersteren an Länge beträchtlich übertreffender, spitz zulaufender unterschieden werden kann. Die alte Anschauung, welche in diesen Gebilden Thiere erblickte, hat sich in der Benennung dieser Theile als Kopf und Schwanz noch erhalten. Die Länge der menschlichen Samenfäden beträgt 0.012 bis 0.014 Linien. Der breitere Theil, der Kopf oder die Scheibe bildet ein Oval, das am vordern Ende etwas abgestumpft ist; von der Seite gesehen erscheint er mehr birn- oder herzförmig, nach vorn etwas zugespitzt. In der Mitte desselben ist bei gewisser Lage ein etwas hellerer Fleck bemerklich, wahrscheinlich nur der optische Ausdruck einer seichten Vertiefung der übrigens ganz strukturlosen Scheibe. Der längste Durchmesser beträgt durchschnittlich 0.002, der Querdurchmesser 0.0012 Linien. Der etwa 0.008 bis 0.012 Linien lange schwanzförmige Theil ist von der Scheibe scharf, mitunter an der Vereinigungsstelle, durch eine bemerkbare Einschnürung geschieden, und wird nach hinten immer dünner und läuft in eine kaum sichtbare Spitze aus.

Wenn diese morphologische Beschaffenheit der Samenfäden, die bei der Anwendung einer Vergrösserung von 250 schon deutlich wahrgenom-

men werden kann, an und für sich höchst charakteristisch ist, so wird hingegen die auffallendste und interessanteste Eigenthümlichkeit, nämlich die Bewegung derselben in forensischen Fällen nur höchst selten zur Beobachtung kommen, da dieselbe nur unter besonders günstigen Verhältnissen einige Zeit anzudauern vermag. Diese Bewegungen sind theils den willkürlichen ähnlich, theils gleichen sie in hohem Grade der Flimmerbewegung. Es sind sowohl blosse Schwingungen des fadenförmigen Endes, welches überhaupt beständig in schlangenähnlichen Oszillationen begriffen ist, als auch Drehungen um die eigene Axe und auch vollständige Ortsbewegungen. Diese Schwingungen werden von im Sperma schwimmenden Epithelialzellen für einige Zeit unterbrochen, während sie auf die Samenkörnchen und Kryställchen selbst eine bewegende Kraft ausüben. Die Schnelligkeit der Bewegung wurde von Henle gemessen, und beträgt nach ihm Einen Zoll in $1\frac{1}{2}$ Minuten.

Die Bewegungsfähigkeit dauert im ejaculirten Samen einige, höchstens (nach Gerlach) 9 Stunden und erlöscht allmälig, bis die Fäden als gestreckte lineare Körper ruhig liegen bleiben. In den weiblichen Genitalien, zumal dem Uterus und den Tuben erhält sich, wie schon oben bemerkt, die Bewegungsfähigkeit durch längere Zeit. Die Bewegung wird augenblicklich aufgehoben durch Zusatz von Wasser, von verdünnten Säuren und Alkalien. Zusatz von viel Wasser bedingt auch, wahrscheinlich als einfache hygroskopische Erscheinung eigenthümliche Formveränderungen, indem sich das fadenförmige Ende in eine Schlinge krümmt, und weiter zusammenrollt. Von Wichtigkeit für die mikroskopische Beobachtung ist auch die oft schon vor dem Aufhören der letzten Bewegung eintretende Trennung des Zusammenhanges zwischen Kopf und Schwanz, indem gerade in den forensischen Objekten, der eingetrockneten Samenflüssigkeit, häufig die Fäden nicht mehr ganz, sondern nur ihre, allerdings noch immer charakteristischen Bruchstücke gefunden werden. —

Jene in der forensischen Praxis wohl nie vorkommenden Fälle abgerechnet, wo es möglich wäre, von der mikroskopischen Durchforschung des Vaginalschleimes nach Samenfäden ein beweiskräftiges Ergebniss zu erwarten und zu erhalten, sind es meist eingetrocknete Flecke auf Kleidungsstücken u. dgl., deren Entstehung dem ergossenen Sperma zugeschrieben, und deren Konstatirung als solche gefordert wird. Meist sind es Stücke der Leibeswäsche — wie Hemden, Unterröcke u. dgl. — welche die angeblich Genothzüchtigte getragen, und auf welchen der Geschlechtsakt diese Spuren hinterlassen hat, oder es ist die Bettwäsche, Leintücher, Kissen u. dgl. oder aber Kleidungsstücke des Angeklagten, und wieder theils Stücke der Leibwäsche, theils der Kleidung, wie Beinkleider u. s. f. oder es tragen Einrichtungsstücke, Stühle, Ruhebetten

u. dgl. die Zeichen des vollführten oder versuchten Aktes. Die Beschaffenheit der Gegenstände, auf welchen die verdächtigen Flecken gefunden werden, ist für die ganze Untersuchung eben sowenig gleichgiltig, als Ort und Stelle, welche diese Flecke auf dem Kleidungsstücke einnehmen, und es können aus ersterem Umstande sich oft bedeutende Schwierigkeiten für die mikroskopischen Untersuchungen, aus dem letzteren oft sehr wichtige Anhaltspunkte für eine nähere Darstellung des fraglichen Thatbestandes ergeben.

Es wird auch hier, wie überall in der gerichtlichen Medizin, jeder Fall nach seiner Eigenthümlichkeit individualisirt werden müssen, und der Ort, wo solche Flecke in einem Falle nachgewiesen werden, kann die näheren Umstände der That überraschend aufhellen, während in vielen andern die Stelle ganz und gar keine Bedeutung für die weitere Beurtheilung ansprechen kann. Am Hemde des weiblichen Individuums sind es meist 2 Stellen, wo derlei Flecke beobachtet werden, die äussere Fläche des vorderen Theiles des Hemdes und die innere des hinteren, doch sind selbstverständlich nach Art und Weise des Angriffes u. s. f. die verschiedenartigsten Modifikationen dieses Vorkommens möglich. Bei der Kleidung und Wäsche des Mannes ist es vorzüglich die vordere Fläche, welche auf das Vorkommen solcher Flecke genau zu untersuchen sein wird, jedenfalls versäume aber der Gerichtsarzt nie, den Sitz solcher Flecke mit der ängstlichsten Genauigkeit zu beschreiben, weil dieser Umstand, der vielleicht auf den ersten Blick sehr gleichgiltig scheint, im Verlaufe der Verhandlung ungeahnte Bedeutung erhalten kann, und zumal bei falschen Anklagen, in grellem auffallenden Widerspruche mit den in solchem Falle meist sehr detaillirten Schilderungen der Anklägerin stehen, und so die Unwahrheit der Anklage entlarven kann. Diese Aufmerksamkeit auf den Sitz der einzelnen Flecke wird dadurch um so dringender geboten, als in den meisten Fällen auf den zu untersuchenden Kleidungsstücken mehrere, von verschiedenen Ursachen herrührende Flecke vorkommen, die vielleicht nach dem äusseren Ansehen sich ziemlich gleichen, und deren Verschiedenheit erst die mikroskopische Untersuchung erkennt und nachweist, so dass schon hiedurch eine genaue Beschreibung des Ortes der einzelnen Flecke, als Unterscheidungsmerkmal derselben nothwendig wird.

Aus demselben Grunde ist auch die Beschreibung des äussern Ansehens der Flecke nothwendig, wenn auch aus demselben ein Schluss auf ihre Entstehungsart nicht gerechtfertigt ist, und die bloss äussere Besichtigung derselben das Mikroskop nie entbehrlich zu machen vermag.

Wenn auf einem ungefärbten Stoffe, wie Linnen oder Baumwollzeug Sperma eintrocknet, so entsteht ein, nach der Menge des ergossenen Samens, verschieden grosser Fleck von gelbgrauem Stiche — mit

buchtigen, ziemlich scharf und etwas dunkler kontourirten Rändern — das Gewebe ist ziemlich steif, als wäre es „gestärkt" — und meist lässt sich auch durch das äussere Aussehen ermitteln, auf welcher Seite des Zeuges das Sperma eingetrocknet sei, indem diese Stelle bei schiefer Beleuchtung mit künstlichem Lichte (Lampe oder Kerze) einen gewissen Lichtreflex wahrnehmen lässt, der auf der andern Seite, wohin die Flüssigkeit nur imbibirte, fehlt.

Dieses Aussehen der Samenflecke ist an und für sich wenig charakteristisch, da die genannten Eigenschaften auch Flecken zukommen, welche von andern Flüssigkeiten und Excretionsstoffen, wie Schleim, eiweisshaltigen Sekreten u. dgl. herrühren, und es wird überdiess diese Beschaffenheit der Flecken nur auf weisser Leib- oder Bettwäsche einigermassen deutlich hervortreten. Auf gefärbtem Zeuge, auf Tuch oder auf stark beschmutzter Wäsche wird der Fleck noch weniger Anhaltspunkte zur Vermuthung über seine Entstehungsart bieten. Man war daher von jeher bedacht, irgend ein charakteristisches Merkmal aufzufinden, wodurch Samenflecke als solche erkannt zu werden vermöchten und hoffte, bevor man zur mikroskopischen Untersuchung Zutrauen gewann, von der chemischen Untersuchung verdächtiger Flecke Aufschluss. Die Chemie ist aber durchaus nicht im Stande, auch nur irgend eine Andeutung über das Vorhandensein von Sperma zu geben, da im Samen kein Stoff vorhanden ist, der den Samen eigenthümlich charakterisirt, so dass seine Darstellung es gewiss oder auch nur wahrscheinlich machen würde, dass der Fleck, aus welchem ein solcher Stoff gewonnen wurde, von Samen erzeugt worden sei. Samenflecke werden durch Behandeln mit Wasser leicht ausgezogen und verschwinden, und das Wasser stellt eine trübe Flüssigkeit dar, in welcher die Gegenwart von eiweissartigen Körpern leicht nachgewiesen werden kann. Dass mit diesem Nachweise gar nichts bewiesen sei, als dass der fragliche Fleck von einer thierischen Substanz herrühre, braucht wohl keine weitere Erörterung. Werden Samenflecke für sich, oder noch besser mit Wasser erwärmt, so entwickelt sich der dem Samen eigenthümliche Geruch und dieses Zeichen wurde lange Zeit bei der Untersuchung solcher Flecke empfohlen. Wären Wahrnehmungen des Geruchsinnes nicht von allen Sinneswahrnehmungen am meisten der Täuschung unterworfen und trüglich, so würde diese Erscheinung des spezifischen Samengeruches schon dadurch sehr viel an ihrer Bedeutung verlieren, dass sie nur bei einigermassen beträchtlicher Menge des Samens und auch hier gewiss nur in nicht gar zu alten Flecken beobachtet werden könnte, andererseits aber in den meisten Fällen die zu untersuchende Wäsche oder Kleidung mit den verschiedensten andern Riechstoffen imprägnirt ist, welche den Geruch des Samens vollkommen decken oder verändern würden. Es ist also diese

Riechprobe hier ebenso unzuverlässig, wie dieselbe bei der Untersuchung von Blutflecken, wo mit nicht geringerer Emphase der „spezifische Blutgeruch“ als Diagnostikum angepriesen wurde, sich vollständig zweifelhaft und überflüssig erwies. Man vergeude nicht Zeit und Mühe und das ohnehin meist nur spärliche Untersuchungsmateriale zu solchen chemischen Spielereien — sondern greife von vorneherein zu dem einzigen entscheidenden Hilfsmittel, dem Mikroskop. —

Die mikroskopische Untersuchung der fraglichen Flecke muss natürlich damit beginnen, dass man die Substanz derselben von dem Zeuge, auf dem sie haften, zu trennen, und ihr zugleich den durch das Eintrocknen verlornen Wassergehalt und dadurch die charakteristische Form wieder zu geben sucht. In dieser zur eigentlichen Untersuchung nothwendigen Vorarbeit des Aufweichens der Flecke im Wasser liegt aber eine Fehlerquelle, welche auch, wie die Geschichte dieser Untersuchungsmethode beweist, lange Zeit die Zuverlässigkeit der Methode zweifelhaft machte und ihre allgemeine Anwendung verzögerte. Man kann nämlich leicht das Mass des Lösungsmittels überschreiten, und um nur gewiss den Fleck „auszuziehen,“ that man des Guten zu viel, und brachte sich durch die unverhältnissmässige Menge des angewendeten Wassers selbst um jeden Erfolg. Wenn man älteren Vorschriften folgend, solche Quantitäten Wassers anwendet, dass zuletzt wieder eine Filtration nothwendig wird, um das eigentliche Objekt der Untersuchung zu sammeln, so lernt man wohl begreifen, warum geübte Mikroskopiker wie z. B. Donné sich gegen die Möglichkeit, in Samenflecken Samenfäden zu finden, aussprachen, während sie bei einer zweckmässigen Behandlung deren gewiss gefunden hätten. Man halte demnach als erste Regel im Auge, das zur Ausziehung des Fleckes angewendete Wasser auf die möglichst kleinste Quantität zu beschränken.

Schon aus diesem Grunde wird es immer vortheilhafter sein, die Stellen, wo die zu untersuchenden Flecke haften, aus dem Zeuge, der Wäsche, Kleidung etc. auszuschneiden, wodurch auch noch der Vortheil erwächst, dass das Untersuchungsmateriale leichter zu handhaben ist und zufällige Verunreinigungen von der Umgebung des Fleckes möglichst ausgeschlossen werden. Bei den am häufigsten vorkommenden Untersuchungen der Leib- oder Bettwäsche bewerkstelligt man dieses Ausschneiden in der Weise, dass man schmale (etwa 3—4 Linien breite) Streifen ausschneidet, welche kleine Flecke ganz, von grösseren Flecken vorzüglich die Mitte derselben einschliessen. Diese Streifchen hängt man dann in ein Glasschälchen oder Uhrglas, in welchem etwas reines destillirtes Wasser enthalten ist, so dass das Ende des Streifchens in das Wasser taucht und das Wasser bis nahe an den Fleck reicht, ohne dass dieser selbst im Wasser liegt. Durch Kapillarwirkung steigt das Wasser bald bis zum

Flecken und dieser wird feucht, schwillt an und gewinnt das Aussehen eines frischen Fleckes. Die erforderliche Zeitdauer wird natürlich verschieden sein nach der Beschaffenheit des Zeuges, und auch nach dem Alter des Fleckes, wie auch darnach, ob er mehr oder minder unversehrt ist oder durch längeres Tragen oder Reiben an Konsistenz und Masse verloren hat.

War der Fleck nicht gar zu alt, und hatte er — wenn man so sagen darf — einen gewissen Körper — d. i. ist er nicht bloss imbibirt, sondern angetrocknet, so werden 10—20 Minuten meist hinreichen, dass er durch das aufgesogene Wasser etwas aufquillt, — bei noch dünneren Flecke wird eine längere Dauer des Eintauchens erforderlich sein. Man schabt nun mit einem scharfen Skalpell etwas von dem aufgequollenen Flecken herab, und sucht so wenig als möglich den Zeug selbst zu schaben, um nicht zu viel Fasern des Zeuges in das Untersuchungsobjekt zu bringen. Die abgeschabene Masse bringt man auf das Objektglas, setzt — wenn nöthig — noch einen Tropfen destillirten Wassers zur bessern Vertheilung und Aufhellung des Objektes zu, gibt das Deckgläschen darauf und durchforscht nun das Objekt bei einer linearen Vergrösserung von etwa 300.

Ist es nicht möglich, solche Streifchen zu schneiden, oder sind die zu prüfenden Flecke so klein und scheinen sie eine zu wenig dicke Schicht auf dem Gewebe zu bilden, um von dieser Imbibition einen günstigen Erfolg hoffen zu können, so schneidet man die Flecke möglichst genau aus, um nicht überflüssiges Gewebe zu erhalten und dadurch mehr Wasser zu bedürfen, und legt sie in ein Uhrglas und setzt etwa 10—12 Tropfen reines destillirtes Wasser zu, so dass dasselbe von dem Zeuge ganz aufgesogen wird und kein Ueberschuss von Wasser im Uhrgläschen bleibt, lässt die Zeugstückchen 10—15 Minuten lang aufweichen, drückt sie dann im Uhrglase durch gelindes Streichen und Pressen mit einem Glasstabe aus — und bringt dann das ausgedrückte Wasser tropfenweise unter das Mikroskop [1]). Erwärmen oder zu langes Mazeriren ist zu vermeiden, weil dadurch die Samenfäden leicht zerstört werden.

Wenn das Ausschneiden der Flecke aus irgend welchem Grunde nicht möglich ist, kann die von C. Schmidt angegebene Methode Anwendung finden. Man überzeugt sich zuerst durch Betrachten des Zeuges bei schief auffallendem Lampenlichte, auf welcher Seite des Zeuges der Fleck haftet, indem daselbst, wie oben erwähnt, ein schwacher Lichtreflex bemerkt wird. Man faltet nun das Wäschstück derart zusammen, dass die befleckte Stelle eine Art Spitzbeutel bildet, dessen äussere Seite eben jene ist, auf welcher der Fleck haftet. Die Spitze dieses aus

1) Siehe Koblanck. Casper's Vierteljschr. f. g. Med. 1853.

dem Zeuge gefalteten Trichters taucht man in reines destillirtes Wasser (in einem Uhrglase), lässt das Wasser imbibiren und drückt dann nach gehöriger Einwirkung das Beutelchen aus, und durchforscht das ausgepresste Wasser.

Haften die Flecke auf Gegenständen, die ein solches Verfahren nicht gestatten (Meubeln z. B. Stühle, Ruhebetten u. dgl.), so bleibt wohl nichts anderes übrig, als den Fleck daselbst mit etwas destillirtem Wasser mittelst eines Tropfgläschens oder einer Pipette zu befeuchten, aufquellen zu lassen, und dann mit einem Skalpell abzuschaben, wobei natürlich auch so wenig als möglich von der Unterlage des Fleckes mitgenommen werden soll, um nicht das mikroskopische Bild unnöthigerweise noch mehr zu verwirren.

Eine erschöpfende Beschreibung des mikroskopischen Bildes zu geben, welches man aus den in der oben geschilderten Weise behandelten Gegenständen gewinnt, ist bei der unendlichen Verschiedenheit der zur Untersuchung kommenden Objekte durchaus unmöglich, und man wird eben die mannigfaltigsten Verunreinigungen und Beimengungen finden, wie ja bekanntlich die mikroskopische Untersuchung der alltäglichsten Gegenstände, des Zimmerstaubes, der Luft u. s. w. ein wahres Chaos aller möglichen Substanzen und des mannigfachsten Detritus gibt. Der geübte Mikroskopiker muss derlei zufällige Beimengungen kennen und es muss nur abermals wiederholt werden, dass solche Untersuchungen nur der mit dem Mikroskop Vertraute nehmen soll und darf, wenn das Ergebniss der Untersuchung nicht von vorneherein den gröbsten Irrthümern unterliegen soll. Wir können daher auch nur in kurzer Skizze die am häufigsten vorkommenden und den Sachverständigen vorzüglich interessirenden Objekte andeuten, welche in solchen Flecken gefunden werden.

Neben Fasern des Gewebes, auf welchen die Flecke haften, und die fast immer, vorzüglich aber in dem durch Abschaben gewonnenen Objekte, zur Beobachtung kommen, wird, zumal bei beschmutzter Wäsche, häufig Staub u. dgl. gefunden werden; sehr häufig und in gestärkter Wäsche immer, auch mehr minder unversehrte oder veränderte Stärkekörner, die ja bekanntlich auch in den aus der Luft sich absetzenden festen Stoffen sehr häufig vorkommen. Die Aufmerksamkeit des Sachverständigen wird sich aber zuerst den Formelementen des Samens zuwenden, welche Eingangs dieses Abschnittes schon des Näheren besprochen wurden. Je älter der Fleck ist, je weniger schonend das Wäschstück seit der Befleckung behandelt wurde, desto weniger darf man hoffen, die Samenfäden unversehrt zu finden, sondern sie werden zum grössten Theile zertrümmert sein, und Kopf und Schwanz getrennt vorkommen, auch in diesen Bruchstücken aber noch immer erkennbar und nicht

leicht mit andern Gebilden zu verwechseln. Erwähnt mag hier noch werden, dass verdünnte Essigsäure ihre Form nicht verändert, so dass ein Zusatz derselben zu dem Objekte möglich ist, und in manchen Fällen andere das Bild verwirrende Substanzen hiedurch beseitigt werden können, ohne den Zweck der Untersuchung selbst zu gefährden.

Sehr häufig, zumal wenn sich die zu untersuchenden Flecke auf der Leibwäsche des Weibes finden, werden die Flecke nicht vom Samen allein herrühren, sondern auch den Schleim der weiblichen Schamtheile enthalten und es ist daher nothwendig, sich auch mit dessen Formelementen genau vertraut zu machen, um sie in gemischten Flecken zu erkennen, da häufig angebliche Samenflecke bloss aus Vaginalschleim bestehen. Es genügt, daran zu erinnern, dass im Vaginalschleim neben der den Schleim konstituirenden molekularen fein granulirten Masse und Schleimkugeln auch Epithelialzellen aus der Vagina gefunden werden, welche bekanntlich pflasterförmig und in der obersten Schichte ziemlich verhornt sind.

Findet man nun nach dem ausführlich geschilderten Verfahren in dem untersuchten Flecke Samenfäden, so ist, und sollte auch nur Ein solches Gebilde gefunden werden, der Beweis hergestellt, dass der Fleck von männlichem Samen herrührt — weiter kann vernünftigerweise die positive Beweiskraft dieser Untersuchung nicht gehen. Dass aber ein negatives Ergebniss dieser Untersuchung mit gleicher Gewissheit den Schluss erlaube, dass der Fleck, weil man in ihm keine Samenfäden gefunden, von Samen nicht herrühre — wie diess Koblanck will, dürfte wohl zu weit gegangen sein, indem mannigfache Umstände bewirken können, dass auch in wirklich von Sperma herrührenden Flecken die allein charakteristischen Gebilde, die Samenfäden, nicht aufgefunden werden. Das Alter der Flecke wird immer einen gewissen Einfluss haben, wenn auch durch vielfältige Beobachtungen sichergestellt ist, dass selbst nach verhältnissmässig langer Zeit noch Samenfäden in den zweckmässig behandelten Flecken zur Wahrnehmung gelangten; doch nimmt die Zahl der wohlerhaltenen Samenfäden, wie sich diess bei so zarten Gebilden von vorneherein erwarten lässt, mit dem Alter des Fleckes ab. Wenn wir auch Bayard's Beobachtung, welcher in einem 6 Jahre alten Flecke noch Samenfäden entdeckt zu haben angibt, mit gebührender Vorsicht aufnehmen, und nur durch eine selten vorkommende, höchst sorgfältige Konservirung des Fleckes erklärbar finden, so liegen doch von Koblanck eine Reihe von Beobachtungen vor, in welchen nach mehreren Monaten, selbst nach einem Jahre noch Samenfäden vollkommen deutlich und zweifellos erkennbar waren, eine Thatsache, von deren Richtigkeit die eigene Erfahrung uns überzeugte.

Viel mehr aber, als das Alter der Flecke, wird die Behandlung,

welcher das befleckte Gewand bis zur Vornahme der Untersuchung ausgesetzt war, von Einfluss sein auf die Erkennbarkeit der Natur der Flecke. Wird das befleckte Kleidungsstück noch längere Zeit nach der stattgehabten Befleckung getragen, ist es hiedurch der fortwährenden Reibung, dem Einfluss-e der Hauttransspiration, der verschiedenen Excrete des Körpers u. dgl. ausgesetzt, oder werden gar die Flecke absichtlich gerieben, so ist es wohl selbstverständlich, dass durch so mannigfache Einwirkung die zarten Gebilde der Samenfäden vernichtet und unkenntlich werden, und dass von der Untersuchung eines solchen Fleckes wenig zu erwarten ist. Ist die befleckte Kleidung u. dergl. sehr beschmutzt, ist das Hemd z. B. auch mit Blut, mit Fäcalstoffen, mit abnormen Sekreten der Genitalien bei Leucorrhoe, Blennorrhoe u. dergl. besudelt, so wird schon die Menge der verschiedenartigen Formelemente die Auffindung der charakteristischen Samenfäden sehr erschweren, wenn diese nicht durch den chemischen Einfluss der beigemengten Stoffe sehr rasch zerstört sind.

Zu allem diesen kömmt nun noch die von Casper mit Nachdruck hervorgehobene Thatsache, dass der menschliche Samen nicht immer Samenfäden enthalte und zahlreiche Beobachtungen sprechen dafür, dass nicht immer mit dem höhern Lebensalter die Samenfäden schwinden und es wurden solche selbst bei 90jährigen Greisen gefunden, doch fehlen dieselben häufig, oder sind nur in sehr spärlicher Anzahl vorhanden, wenn die Zeugungsfähigkeit entweder noch nicht vorhanden, oder schon erloschen ist, während in diesen Altersperioden die Begattungsfähigkeit nicht abgesprochen werden kann, und die Annalen der Rechtspflege eine traurig ekle Reihe von Nothzuchtsversuchen anführen, welche gerade von Greisen und dann zumeist an Kindern verübt wurden; Flecke, welche in solchen Fällen zur Untersuchung kommen, können demnach unzweifelhaft von Samen herrühren, während der objektive Beweis durch die Gegenwart von Samenfäden hier nicht hergestellt werden kann. Aber abgesehen von den Altersverhältnissen, zeigen Casper's Beobachtungen, dass auch bei scheinbar rüstigen, im kräftigen Mannesalter stehenden Individuen im Sperma keine Samenfäden gefunden, ja dass bei einem und demselben Individuum zeitweise gar keine oder sehr wenige, zu andern Zeiten wieder sehr viele Samenfäden beobachtet wurden. Mögen diese Fälle nur Ausnahme sein, mag das Fehlen der Samenfäden pathologisch oder ihr zeitweises Fehlen physiologisch begründet sein, die Thatsache genügt, um die Behauptung, dass ein Fleck, in welchem keine Samenfäden gefunden wurden, gewiss nicht von Samen herrühre, als gewagt erscheinen zu lassen. Gewagte Schlüsse sind überall vom Uebel, strafen sich aber am meisten in forensischen Fällen, und so begnüge man sich mit der getreuen Schilderung des wirklich Wahrgenommenen und erkläre in solchen Fällen, dass, da man in den untersuchten Flecken Samenfäden nicht gefunden,

der objektive Beweis, dass die fraglichen Flecke von Samen herrühren, hier nicht hergestellt werden konnte, und halte sich die Möglichkeiten, welche dieses negative Ergebniss verursacht haben konnten, wohl vor Augen, um etwaige Fragen und Einwürfe des Richters oder des Vertheidigers mit der erforderlichen Gründlichkeit antworten zu können.

Untersuchung des Angeklagten.

Wenn auch im Allgemeinen die körperliche Untersuchung des der Nothzucht oder Schändung Angeschuldigten seltener positive Ergebnisse erwarten lässt, als jene der Beschädigten, so ist sie doch nie zu unterlassen, weil sie doch häufig Aufschlüsse geben kann, und das Bild, welches sich der Sachverständige durch seine Erhebungen von dem ganzen verbrecherischen Vorgange bilden muss, wesentlich zu vervollständigen vermag. Dass bei dem Angeschuldigten noch mehr, als bei dem Opfer seiner Gewaltthat nur von einer rechtzeitigen, möglichst bald nach geschehener That vorgenommenen Untersuchung ein Erfolg zu hoffen, ist, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Die Untersuchung wird zuerst die Geschlechtstheile des Angeschuldigten berücksichtigen und erforschen, ob an denselben nicht ebenfalls Kennzeichen des geübten gewaltsamen Coitus zu finden seien. Verletzungen der männlichen Geschlechtstheile sind durch den mit brutaler Gewalt geübten Geschlechtsakt ebenso gut möglich, als an jenen des Weibes, obwohl sie meist viel unerheblicher sind. Es können hier des höchst seltenen Vorkommens wegen jene Fälle nicht in Betracht kommen, in welchen in Folge eines allzu impetuos begangenen Coitus, oder — wie Demarquay deren erzählt — in Folge heftiger Bewegungen des Weibes während des Coitus, Rupturen der Schwellkörper mit meist lethalem Ausgange entstanden; die häufiger zu beobachtenden Verletzungen des männlichen Gliedes sind für den Betroffenen von meist sehr geringer, für die Konstatirung oder doch Wahrscheinlichkeit eines von ihm geübten gewaltsamen Beischlafes aber von sehr grosser Bedeutung. Es sind Hautabschürfungen an der Vorhaut oder noch häufiger an der Eichel — und es gibt Individuen, die sich durch grosse Vulnerabilität auszeichnen, so dass es nicht eines besondern Impetus oder besonderer Umstände bedarf, um solche Excoriationen an der Eichel entstehen zu machen.

Neben solchen lokalen Folgen der stattgehabten That kann aber auch der Kampf, der vor der Verübung der Nothzucht stattfand, Spuren an dem Angeschuldigten zurückgelassen haben, und es wird demnach der ganze Körper desselben sehr sorgfältig untersucht werden müssen, um solche, meist unbedeutende, häufig dem Thäter selbst nicht bekannte Hautwunden nicht zu übersehen. Sugillationen. Abschürfungen durch Kratzen,

eissen u. dergl.; geritzte Wunden durch in den Kleidungsstücken der emisshandelten befindliche spitze Gegenstände, wie Nadeln, Knöpfe u. dgl. önnen oft zu überweisenden Zeugnissen gegen den hartnäckig längnenen Angeklagten werden. — Solche Verletzungen können freilich auch änzlich fehlen, wenn die Lage der Geschändeten von vorneherein einen Kampf unmöglich gemacht, oder wenn das Missverhältniss der Körperraft zwischen beiden zu gross ist, dass ein einigermassen heftiger Widertand hätte stattfinden können.

Die Grösse und die Beschaffenheit der Geschlechtstheile des Angechuldigten überhaupt ist ferner im Verhältniss zu den Schamtheilen der ngeblich Geschändeten zu betrachten, und es können sich hieraus Folgeungen ergeben, die im gegebenen Falle die Anklage oft sogleich als alsch erkennen lassen. Wenn man auch ganz allgemein gültige Sätze, unter welche jeder denkbare Fall subsumirt werden kann, nicht aufzustelen vermag, so lassen sich doch einzelne Andeutungen geben, welche die Wichtigkeit einer genauen Vergleichung der beiderseitigen Geschlechtsheile in helles Licht setzen. Auffallend stark entwickelte männliche Genialien werden in kindlichen oder doch wenig entwickelten, sehr engen veiblichen Schamtheilen nothwendig Verletzungen bewirken, wenn der Coitus wirklich vollzogen wurde; d. i. wenn das Glied wirklich in die Scheide drang. Das Fehlen jeder Spur einer Verletzung in solchem Falle kann also wohl als Beweis gelten, dass die Immission nicht gelang, mithin las Verbrechen der Nothzucht nicht, höchstens jenes der Schändung (wenn die Beschädigte noch nicht 14 Jahre alt war) vorliege. Umgekehrt muss es doch auch befremdend scheinen, wenn sehr erhebliche Verletzungen an weiten, schlaffen weiblichen Genitalien bemerkt werden, während im Verhältniss zu diesen das männliche Glied klein und schwach entwickelt ist. Es ist aber dieser Schluss schon viel weniger sicher, als der erste von uns als Beispiel angeführte, da die Verletzungen nicht bloss von dem Volumen des männlichen Gliedes abhängen, sondern und noch vielmehr von der Gewalt, mit welcher es eingeführt wurde, und von dem Widerstande, welcher seinem Eindringen entgegengesetzt wurde. Da jeder Fall in concreto beurtheilt werden muss, so lässt sich nicht längnen, dass die Vergleichung der Geschlechtstheile des Thäters und des Opfers von grosser Wichtigkeit sei, woraus aber keineswegs folgt, dass man allgemeine Regeln sich herausklügeln und diese dann auf den speziellen Fall anwenlen dürfe. Wenn sich der alte Zacchias nicht wenig damit zu brüsten weiss, dass er einen der Nothzucht Angeklagten von dieser Anklage entlastet habe, weil sich derselbe gegenüber den geräumigen Theilen der Klägerin keines entsprechend entwickelten Gliedes zu rühmen hatte, so mag der zumal in diesem Kapitel vielerfahrene Alte in diesem Falle das Rechte getroffen haben, als Muster aber oder gar als Schablone für ähnliche Fälle

möchten wir diess Gutachten auch nicht im Entferntesten empfehlen. Uebrigens wird diese vergleichende Untersuchung nur bei auffallenden Unterschieden etwas sichere Anhaltspunkte geben, umsomehr, da diese Vergleichung, oder vielmehr die Messung des männlichen Gliedes nur annähernd gemacht werden kann, da man ja das Glied in nicht erigirtem Zustande zu untersuchen hat, mithin fast immer nur Wahrscheinlichkeitsschlüsse auf dessen Volum in der Erection machen kann.

Die Untersuchung der männlichen Genitalien ist aber ferner nothwendig, um zu erforschen, ob an denselben angeborne oder erworbene Bildungsfehler — oder örtliche Krankheiten vorhanden sind, weil beide oft von dem Angeschuldigten als Vertheidigungsgründe vorgeschützt werden, wodurch er beweisen will, dass es ihm entweder immer, oder doch zur Zeit der That, unmöglich gewesen sei, den Geschlechtsakt zu üben; andererseits aber etwa vorhandene Krankheit, wie z. B. Blennorrhoe oder Syphilis auf die Gemissbrauchte übertragen werden können, wodurch die Strafbarkeit der That nicht unerheblich vergrössert wird.

Dass Bildungsfehler wie Hypospadie, Cryptorchismus u. dergl. keinen Beweis geben können gegen die Schuld des Thäters, braucht wohl nicht erst erwähnt zu werden.

Die Untersuchung der Genitalien des Angeschuldigten und seines Körpers überhaupt kann überdiess noch beitragen, dessen Identität mit dem Thäter zu konstatiren, wenn besondere Kennzeichen am Körper vorhanden sind, welche die Gemissbrauchte als an dem Thäter bemerkt geschildert hatte, wie Tardieu einen solchen Fall erzählt, wo die bemerkenswerthe Anordnung der Schamhaare, welche der Thäter in der Mitte abrasirt, zu beiden Seiten aber in Locken gekräuselt hatte, von den beiden Kindern, welche er schändete, bemerkt und angegeben worden war und zur Ueberweisung des Angeklagten beitrug.

Auch ist die allgemeine Körperbeschaffenheit des Angeklagten zu erwägen, um — zumal, wo es sich um Angriffe auf Erwachsene handelt, ein Urtheil über seine körperliche Kraft sich bilden und darnach auch den stattgehabten Widerstand annähernd schätzen und würdigen zu können.

An den Kleidern, der Wäsche des Thäters mögen Spuren des Kampfes, oder Flecke von Blut oder Samen gefunden werden, die wenn sie auch für sich allein wenig beweisen, doch das Gesammtbild des Falles vervollständigen.

Es mag übrigens zur Statistik dieses Verbrechens noch erwähnt werden, dass fast jedes Alter in diesem Gebiete der Criminalstatistik vertreten sein kann, und dass hinfällige Greise kein geringes Kontingent und diess vorzugsweise zur Nothzucht an zarten Kindern stellen. Auch die Ehe, mithin die Möglichkeit gesetzlicher Befriedigung, hält nicht von solchem Frevel ab, und aus Tardieu's Berichte ergibt sich, dass die

Zahl der Unverehlichten jener der im Ehestand lebenden gleich kömmt, bei den Verbrechen gegen Kinder! — nur Angriffe auf Erwachsene sind bei Verheirateten seltner. Dass die Bande des Blutes vor dieser Verirrung nicht schützen, zeigt die Statistik aller Länder — und Casper sowohl, als Tardieu erzählen der Fälle genug, wo Väter die eigne Tochter zur Befriedigung ihrer Lüste missbrauchten! —

Aufgehobene Widerstandsfähigkeit.

Man sieht aus dem Vorhergegangenen, mit welchen Schwierigkeiten die objektive Feststellung des stattgehabten Coitus zu kämpfen hat, noch schwieriger und oft ganz unmöglich ist der Nachweis, dass der Beischlaf wirklich gegen den Willen des Weibes vollzogen wurde. Sehen wir von jenen Fällen ab, wo die Spuren eines langen heftigen Kampfes als Verletzungen an beiden Betheiligten sichtbar sind, so begreift es sich, dass oft weder Arzt noch Richter sichere Anhaltspunkte haben, um zu entscheiden, ob der angebliche Widerstand denn auch aufrichtig gemeint und nicht ein solcher war, wie ihn Ovid charakterisirt „*tamquam quae vincere nollet*". Es kann sich hiebei nicht um Attentate bei Kindern handeln, die in ihrer Unwissenheit und naiven Zutraulichkeit dem Thäter meist gar keinen Widerstand oder erst dann instinktmässig leisten, wenn der Schmerz sie hiezu anregt — sondern es kann hier nur die Rede von Erwachsenen, geistig Gesunden sein, welche die Bedeutung des Aktes kennen, der an ihnen zu üben versucht wird. Geisteskranke, Blödsinnige schützt das Gesetz besonders durch §. 127.

Das Gesetz zählt 3 Arten auf, wie das Weib „ausser Stand gesetzt wird, Widerstand zu thun", nemlich durch wirklich ausgeübte Gewalt, durch gefährliche Bedrohung, und durch arglistige Betäubung der Sinne.

Der erste Punkt, der thatsächlich gewaltsam erzwungene Beischlaf bot von jeher ein willkommenes Thema zu den verschiedenartigsten Kontroversen, die aus der Sucht, zu generalisiren entsprangen, und immer wieder vergassen, dass die gerichtliche Medizin es immer nur mit individuellen Fällen zu thun, die in ihren theoretisch gar nicht zu erschöpfenden Kombinationen jedes allgemeinen Lehrsatzes spotten. Die Frage: Ob ein einzelner Mann ein gesundes ihm Widerstand leistendes Weib zum Beischlafe zwingen könne? wurde mannigfach erörtert und beleuchtet. In so allgemeiner Fassung der Frage mag man die gewöhnlich folgende verneinende Antwort für berechtigt halten.

Das *argumentum ad hominem,* mit welchem eine nordische Herrscherin eine Nothzuchtsklage damit abzuthun beliebte, dass sie dem klagenden Theile die Unmöglichkeit demonstrirte, den Degen in seine Scheide zu bringen, wenn diese in fortwährender Bewegung erhalten

wurde — ist doch nicht souverän genug, um in allen Fällen wahr zu sein. Gar nicht zu gedenken der Fälle, wo die dem Zwecke des Angreifers günstige Lage des Weibes jeden Widerstand unmöglich macht, kann eine weit überlegene Körperkraft auch den ernstlichsten Widerstand bewältigen — oder durch endliche Ermattung wird die Gegenwehr erlahmen, wobei noch überdiess die unvermeidliche psychische Erregung des Weibes durch solchen Kampf volle Berücksichtigung verdient. Heftiger Schmerz kann auch den festesten Willen brechen, und wenn die im Namen der Gerechtigkeit geübte Tortur dem Gefolterten die unsinnigsten Geständnisse erpresste, so hiesse es wohl zu viel von einem Weibe verlangen, wenn man den an ihr geübten Frevel nur dann mit der Schärfe des Gesetzes sühnen will, wenn der Nachweis geliefert werden kann, dass ein weiterer Widerstand vollkommen unmöglich war. Folgerichtig gäbe es dann eine Nothzucht nur an Ohnmächtigen oder an Sterbenden. — Dass sich der Kampf um die Ehre öfters in jenen um das Leben steigert, dafür sind manche Fälle bekannt, und nicht immer ist es die Absicht des Thäters, durch die Ermordung des Opfers seiner Wollust, den einzigen Zeugen seiner Gewaltthat, und dadurch vermeintlich die einzige Möglichkeit der Entdeckung wegzuschaffen, sondern mancher mit Nothzucht komplizirte Mord mag Folge des Ringens sein, wenn, wie es häufig an solchen Opfern beobachtet wird, der in höchster Geschlechtsaufregung Glühende dem Weibe, theils um dessen Widerstand zu brechen, theils um ihr Geschrei zu ersticken, die Kehle mit den Händen zusammendrückt, und so — vielleicht unbewusst, zum Mörder wird. Das Gesetz hat für solche Fälle vorgesehen und straft mit lebenslänglichem Kerker. Oefters gibt sich das Weib in der Verzweiflung über die ihr widerfahrne Gewaltthat selbst den Tod — Tardieu berichtet mehrere solcher Fälle — und es kann kein Zweifel walten, dass solcher Selbstmord der Genothzüchtigten dem Schänder zugerechnet werden und an ihm bestraft werden müsse.

Die obige Frage lässt sich eben allgemein gar nicht, im konkreten Falle unter Berücksichtigung aller Nebenumstände und der Körperbeschaffenheit beider Betheiligten häufig beantworten.

Die gefährliche Bedrohung mag viel häufiger den Verbrecher zum Ziele führen, als die rohe Gewalt allein; sie zu konstatiren, ist Sache des Richters, nicht des Arztes und seine Aufgabe ist es auch, das vieldeutige Wort „gefährlich“ zu interpretiren — die Drohung, die ein Weib bezwingt, braucht nicht immer „für Leib und Leben“ gefährlich zu sein und mit tiefem psychologischen Scharfblicke erzählt die altrömische Gesichtssage, dass Tarquinius nicht durch das gezückte blanke Schwert Lucretia bezwungen, sondern durch die Drohung, zu verkünden, dass er sie im Ehebruche gefunden.

Die arglistige Betäubung der Sinne zu konstatiren kann

schon eher in den Bereich des naturkundigen Sachverständigen fallen. Es kann hier nicht die, physiologisch allerdings hieher gehörige Erregung der Geschlechtslust durch Wort und Liebkosung gemeint sein, sondern nur eine absichtlich hervorgerufene Störung oder Aufhebung des Bewusstseins oder der Zurechnungsfähigkeit, wie eine solche durch Narkotica, durch Alcoholica u. dgl. bewirkt wird. Von der einfachen, plumpen Berauschung durch alkoholhaltende Getränke bis zur mehr raffinirten durch Inhalation von anästhesirenden Stoffen, wie Aether, Chloroform und der absichtlichen Hervorrufung krankhafter Nervenzustände, wie bei dem sogenannten thierischen Magnetismus, wurde Alles schon benützt, um dem Verbrechen zu dienen, oder es wurden in den beiden letzteren Fällen diese Mittel zu Heilzwecken angewendet, und die eingetretene Bewusstlosigkeit gab erst den Anreiz und die Möglichkeit, den hilflosen Zustand zu missbrauchen. Nicht der, in den meisten Fällen gar nicht mehr mögliche und ohnediess durch andere Nebenumstände, glaubwürdige Aussagen u. dgl. festgestellte Nachweis der Anwendung solcher Mittel ist es, weshalb der Richter sich an den Sachverständigen wendet, sondern er verlangt von diesem die Beantwortung der Frage, ob eine solche Betäubung, wie sie im vorliegenden speziellen Sinne bewirkt wurde, wirklich das Bewusstsein und die Widerstandsfähigkeit des Weibes gänzlich aufhebe. Sind es die gar nicht so seltenen Fälle von Aether- oder Cloroform-Narkose, so kann die Antwort wohl nicht zweifelhaft sein, dass nemlich an einer durch die Inhalation solcher Körper Betäubten ein selbst schmerzhafter Beischlaf — auch mit Defloration vollzogen werden könne. Nicht so klar und in die Augen springend ist die richtige Beurtheilung jener Fälle, wo die Nothzucht während des sogenannten „magnetischen Schlafes“ vollzogen wurde; das gerechte Misstrauen, mit welchem nüchterne Beobachter alle in dieses merkwürdige Gebiet absichtlicher und unabsichtlicher Täuschung gehörigen Erscheinungen aufnehmen, verbürgt wohl auch, dass der Gerichtsarzt nicht gar zu leicht den Erzählungen solcher „Sensitiver“ Glauben schenken, vielmehr seinen Scharfsinn aufwenden werde, um sich nicht durch das Gemisch von weiblicher Eitelkeit, Ueberspanntheit und List, Hallucination und Selbsttäuschung — welches dem gläubigen Laien als „potenzirtes Geistesleben“ imponirt, übertölpeln zu lassen. Ein klug erdachtes und konsequent durchgeführtes Kreuzverhör vermag diese räthselhaften Ekstasen meist sehr erklärlich zu machen, und diesen Verzückungen den Nimbus abzustreifen, der sie in den Augen Unwissender oder Verbildeter umgibt; und in den meisten Fällen wird es gelingen, die interessante Sensitive zu überweisen, dass während des „magnetischen“ Schlafes ihr Geist nicht in allzufernen Zonen weilte, um nicht recht wohl zu wissen und — zu empfinden, was indessen an seiner irdischen Hülle geschah. Wenn irgend etwas, so ist es dieser unverschämte Trug von

thierischem Magnetismus und Hellseherei, welcher den alten, freilich nicht sehr höflichen Satz rechtfertigt: *feminae ne mortuae quidem crede!* —

In nüchterner Weise, als eine der Proteusgestalten der Hysterie, als eine Art von Katalepsie aufgefasst, verliert dieser Zustand seinen wunderbaren Schein und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass er — wie die Ohnmacht, allerdings von einem Manne benützt werden kann, um die Bewusst- und Bewegungslose zu missbrauchen, ohne dass der Akt ihr überhaupt, oder deutlich genug bewusst wird, um sie zu kräftigem Widerstande zu veranlassen.

Gäbe es Substanzen, welche speziell und sicher den Geschlechtstrieb mächtig anzuregen im Stande sind, gäbe es wirklich, wie der allgemeine Glaube zu allen Zeiten annahm, Aphrodisiaca, so würden solche Mittel häufig zur Ausführung verbrecherischer Absicht benützt werden und der Sachverständige hätte die Aufgabe, zu erforschen, ob solche Substanzen dem Opfer der Begierde dargereicht oder von demselben genossen wurden. Noch weniger aber, als es wirkliche Abortiva gibt d. h. Substanzen, welche nothwendig immer und nur den Abortus bewirken, gibt es Aphrodisiaca und es haben alle als solche gepriesenen Mittel entweder gar keine oder nicht die gewünschte Wirkung, indem sie in erheblicherer Gabe als Gifte wirken, und die Wissenschaft hat den Satz nur bestätigt, den schon Ovid von solchen Mitteln ausgesprochen: „*sed dea nec patitur sic ad sua munera cogi*". —

Auch die viel verrufenen und — mehr als man glaubt — zu solchem Zwecke gebrauchten Canthariden haben die spezifische Kraft nicht, die man ihnen zuschreibt, und ihre furchtbare Einwirkung auf die Schleimhaut des Verdauungstraktes und der Harnwege macht sie zu einem der gefährlichsten Gifte, und dass demselben schon Manche zum Opfer gefallen, welche in der frivolen Absicht ihren Geschlechtstrieb zu reizen, dasselbe genossen, mag es rechtfertigen, dass wir dieses Stoffes schon hier erwähnten, dessen nähere Besprechung bei der Lehre von den Vergiftungen nachgesehen werden möge.

Das Gesetz nimmt übrigens und mit Recht keine Rücksicht darauf, ob diese Wehr- und Bewusstlosigkeit mit oder ohne Zuthun des Thäters bestand und es kömmt sonach auch die Frage zu erörtern, ob ein Weib im natürlichen Schlafe genothzüchtigt werden könne, ohne dadurch erweckt zu werden? Die Frage mag Manchem müssig scheinen, sie kömmt aber in der That öfters und zwar ganz berechtigt in Anwendung. — Vor dem Heilsberger Schwurgerichte kam ein Fall zur Verhandlung (Wald gerichtl. Med. II. Bd. 212), wo ein Reisender die Gattin des Gastwirthes im Ehebette neben ihrem Manne missbrauchte, und erst spät durch das zufällige Erwachen des Ehemannes ertappt wurde. Die Frau betheuerte in tiefem Schlafe gelegen und von dem Vorgange erst nach dem versuchten Entflie-

hen des Stuprators Kunde erlangt zu haben; während dieser behauptete, sie habe nicht geschlafen, sondern sei ihm zu Willen gewesen. Wald erklärte, dass man einen sehr tiefen lethargischen Schlaf annehmen müsse, um zu erklären, dass sie nicht durch die nothwendigen Bewegungen erweckt wurde. Die Geschwornen glaubten an den Schlaf und der kecke Eindringling wurde verurtheilt. Ein ähnlicher Fall kam 1854 in England vor die Assisen (*Taylor med. jur.* p 710), wo der Thäter sich in das Ehebett an die Stelle des abwesenden Gatten einschlich, und die Frau, schlaftrunken, wähnte, es sei ihr Mann, welcher nach Hause gekommen, ihr seine Zärtlichkeit beweise. Auch hier wurde der Frevler verurtheilt. Es kann im Allgemeinen nur erklärt werden, dass bei Verheirateten oder sonst an Geschlechtsgenuss gewöhnten ein Beischlaf im Zustande natürlichen Schlafes möglich sei, wenn der Schlaf tief und fest, und zumal wie in den erzählten Fällen, auch ein in der Schlaftrunkenheit möglicher Irrthum der Person hinzukömmt; — ein durch die Beschaffenheit der weiblichen Genitalien erschwerter oder schmerzhafter Beischlaf, eine Defloration dürfte aber selbst aus tiefem natürlichen Schlafe erwecken, und zwar um so mehr, je weniger die Betreffende mit den Bewegungen und Empfindungen des Geschlechtsaktes bekannt ist.

Ob von der andern Seite ein Mann im Schlafe unbewusst den Beischlaf üben könne, hat allerdings viel geringeren praktischen Werth und könnte höchstens dort zur Sprache kommen, wo noch die Unsitte herrscht, dass die Glieder des Hauses untereinander ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht zusammenschlafen, und wo im Falle einer Anklage wegen Attentats auf die Sittlichkeit oder dgl. der Angeklagte seine That damit zu entschuldigen sucht, dass er vorgibt, im Schlafe durch einen geilen Traum oder dgl. erregt unwillkürlich die betreffende Handlung verübt zu haben. — Der Zweifel in solche Angaben ist sicher sehr berechtigt, und wenigstens ein mit etwas Kraftaufwand vollzogener Beischlaf als höchst unwahrscheinlich zu erklären.

Erschwerende Komplikationen.

Hat das Verbrechen der Nothzucht überdiess auch nachtheilige Folgen für die Genothzüchtigte, so vergrössert dieser Umstand natürlich die Strafbarkeit desselben und andrerseits kann die Benachtheiligte für solchen Schaden auch gesetzmässigen Ersatz ansprechen. Es ist hier zuerst die durch die Nothzucht bewirkte S c h w ä n g e r u n g zu erwähnen. Spiritualistische Träumerei hat in früherer Zeit die Möglichkeit einer Schwängerung durch erzwungenen Beischlaf geläugnet, und das Gewicht der Thatsachen hartnäckig ignorirend, die Befruchtung von einer gewissen geistigen Uebereinstimmung der beiden Erzeuger abhängig gemacht. Es hat diese Frage,

welche man in ältern Lehrbüchern unserer Wissenschaft mit grossem Aufwande von Dialektik, Citaten und berichteten Fällen behandelt findet, eben nur mehr historisches Interesse, da jetzt an der Möglichkeit einer Schwängerung bei Nothzucht Niemand mehr zweifelt.

Sind die Verletzungen, welche durch die geübte Nothzucht gesetzt wurden, bedeutend, wie zumal bei Kindern, so kann durch sie auch bleibender Schaden durch verunstaltende oder die Funktion der betreffenden Körpertheile hindernde Narben u. dgl. veranlasst werden.

Häufig wird auch dadurch der Gesundheit Schaden zugefügt, dass durch das Verbrechen der Nothzucht zugleich auch eine Infektion erfolgte, so dass an der Geschändeten virulente Blennorrhoe oder Syphilis beobachtet wird. Es macht dieser Umstand, wie wir schon oben erwähnten, die Untersuchung des Angeklagten nothwendig und die Vergleichung der an Beiden wahrzunehmenden örtlichen Affektionen, wobei freilich nicht zu übersehen ist, dass, selbst wenn der Thäter wirklich an einer ansteckenden Krankheit leidet, noch immer die Möglichkeit wenigstens denkbar ist, dass die an der Geschändeten beobachtete Affektion von anderer Quelle herrühren könne. Eine genaue, sachkundige Untersuchung des vorliegenden Leidens und eine ruhige Erwägung des möglichen Verlaufs der Krankheit, zusammengehalten mit dem Zeitpunkte der That, wird dem Gerichtsarzt objektiven Anhaltspunkt geben, um die Frage, ob anzunehmen, dass die an der Geschändeten vorgefundene syphilitische Erkrankung von dem Nothzuchts- oder Schändungsakte herrühre? — mit mehr oder weniger Gewissheit zu beantworten.

Es ist wohl kaum nöthig aufmerksam zu machen, dass in solchen Fällen, wo die Untersuchung der Geschändeten sehr kurze Zeit nach verübter Gewaltthat vorgenommen wird, die syphilitische Affektion, als noch nicht zum Ausbruche gekommen, nicht beobachtet wird, während spätere, vielleicht von einem andern Sachverständigen vorgenommene, wiederholte Untersuchung die Krankheit bereits in einem vorgerücktem Stadium findet, worüber der Richter oder die Vertheidigung zu belehren sein wird. Die gewöhnliche Incubationsdauer kann übrigens in jenen Fällen sehr abgekürzt werden, wo durch die stattgefundenen Verletzungen der Geschlechtstheile die Aufsaugung des Kontagiums viel rascher erfolgen kann.

Es wird die Uebertragung der Syphilis durch solche verbrecherische Geschlechtsbefriedigung sehr häufig beobachtet, wozu auch der fast überall verbreitete unsinnige Glaube beitragen mag, dass Syphilis und vorzüglich der Tripper durch den Beischlaf mit einem „reinen“ Mädchen, mit einem Kinde oder einer Jungfrau — in manchen Gegenden schreibt man solche reinigende Kraft auch den Schwangern zu — geheilt werde!

Von andern Krankheiten, sowie von dem Tode als Folge der Nothzucht, wurde bereits im Vorhergehenden gesprochen.

Schändung.

Wir können uns über die in den Bereich dieses rein juristischen Begriffes fallenden Fragen kurz fassen. Es gehört hierher, vorausgesetzt, dass die Geschändete das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht hat, oder wenn älter, wehr- und bewusstlos ist, jede Art von Befriedigung der Geschlechtslust, nur nicht ein wirklich vollzogener Coitus. Wurde z. B. die Immission des männlichen Gliedes nicht vollbracht, sondern beschränkte sich der unzüchtige Akt, wie diess häufig an Kindern der Fall ist, nur auf Berührungen der weiblichen Genitalien, entweder mit den Fingern oder dem Gliede, so käme diess unter den Namen Schändung zu subsumiren. Von den durch derlei Akte bewirkten Veränderungen an den Schamtheilen wurde bereits bei der Lehre von der Nothzucht ausführlich gesprochen, dass auch hier die Untersuchung von Flecken in der Kleidung u. dgl. wichtige Aufschlüsse geben könne, versteht sich von selbst.

Weiters wäre hieher zu rechnen jene Art der Befriedigung des Geschlechtstriebes, die an Knaben ausgeübt, als Päderastie bekannt ist, die aber häufig genug auch an Weibern vollzogen wird. Solche Unnatur kommt sogar im Eheleben vor — selten genug zur Kenntniss des Gerichtes und müsste jedenfalls als Schändung bestraft werden. Endlich kommen hieher zu zählen jene widerwärtigen Auswüchse überreizter Geschlechtslust, die für die Sittengeschichte wichtig, aber nur selten Veranlassung zu gerichtsärztlicher Thätigkeit geben, das *„fellare, irrumare, cunnilingere“* u. dgl., immer vorausgesetzt, dass derlei Unzucht zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes getrieben wird, weil zwischen solchen gleichen Geschlechtes sie nicht Schändung, sondern Unzucht heissen würden. Aus dem Oriente, krankhaft überreiztem und übersättigtem Wollustdrange entsprossen, wurden sie auf europäischen Boden verpflanzt und fanden bei den Hellenen, noch mehr aber in dem unter seiner eigenen Grösse und dem entsittlichenden Drucke seiner Prätorianerrotten dahinsiechenden Rom Pflege, und verschwanden nicht mehr, ob sie schon jetzt nur in tiefster Verborgenheit hie und da vorkommen. Dass derlei Ausschweifungen doch öfters vor das Forum des Gerichts gezogen werden, beweisen die Erfahrungen Casper's und Wald's in Deutschland (siehe deren Lehrbücher) und Parent-Duchatelets und Tardieu's in Frankreich. Die Wirksamkeit des Sachverständigen wird aber in solchen Fällen eine sehr beschränkte sein, da es sich wohl nie darum handeln wird, den Thatbestand aus objektiven Merkmalen an dem Angeklagten oder überhaupt den Betheiligten herzustellen, da derlei Unzucht keine Spuren zurücklässt. Aus der Entstehung primärer syphilitischer Geschwüre an zu solchem Missbrauche gewählten Körpertheilen (Mund, Zunge) auf stattgefundene Unzucht zu schliessen, dürfte gewagt

sein, und ein gewaltiger Glaube an forensische Diagnostik gehört dazu die Mittheilung Tardieu's für ernsthaft gemeint zu halten, der zu Folge „ein schiefer Mund, kurze Zähne, dicke, eingestülpte, verbildete Lippen ganz dem schändlichen Missbrauche entsprechen, den man damit trieb!" —

Ist aber der aktive Theil ein Weib, so wären als Schändung jene Fälle zu erklären, wo, wie nicht so selten der Fall, die Verderbtheit und Geilheit von Ammen, Kindsmägden u. dgl. an den ihrer Sorgfalt und Obhut anvertrauten Knaben die Lust zu stillen sucht, wobei masturbatorische Reizungen des Kindes meist als Ausgangspunkt weiterer Unzucht, die endlich bei etwas ältern Knaben bis zum wirklichen Coitus gelangt, vorausgehen. Sehr häufig ist hiebei noch eine weitere Gefahr verbunden, nämlich die Mittheilung der Syphilis. Die frühzeitige Entwicklung der Geschlechtstheile des Kindes mag öfters auf solche Fälle aufmerksam machen.

Als Folgen der Schändung können ausser der Uebertragung der Syphilis — auch Krankheiten entstehen, die entweder auf den missbrauchten Körpertheil beschränkt bleiben oder es treten durch die Ueberreizung und die frühzeitige Erschöpfung der Kraft Störungen im Nervensysteme ein, welche oft die ernsteste Bedeutung für das Leben erlangen können.

Schändung von Leichen.

Auch diese Handlung der ekelhaftesten Rohheit kömmt vor, und während das Thier instinktmässig die Leiche eines Individuums seiner Species meidet, gibt es — hoffentlich sind es seltene Fälle — Menschen, „vernünftige Wesen", welche an weiblichen Leichen ihre rohe Lust zu befriedigen wagen. Das Gesetz hat auch solcher Fälle gedacht, indem der §. 306 des Strafgesetzes sagt: „Wer . . . an menschlichen Leichen Misshandlungen begeht, macht sich eines Verbrechens schuldig und ist mit strengem Arreste von einem bis zu 6 Monaten zu ahnden."

Die Untersuchung der Leiche wird Bedacht nehmen müssen auf die Lage der Leiche und die derselben etwa gegebene Stellung, welche das unzüchtige Vorhaben erforderte — auf etwa vorhandene Verletzungen an den Schamtheilen, Defloration u. dgl., wo der anatomische Befund einen Fingerzeig geben kann, ob diese Verletzungen noch während des Bestehens des Kreislaufs oder nach seinem völligen Stillstand erfolgt seien? — und endlich auf den Inhalt der Geschlechtstheile, in welchem vielleicht Samenfäden nachgewiesen werden können. Auch in Fällen, wo Nothzucht mit Mord komplizirt ist, kann, zumal, wenn sich an der Unthat Mehrere betheiligten, die Frage praktische Wichtigkeit haben, ob der Geschlechtsakt dem Morde voranging? Liebhabern von wunderbaren Geschichten und juridischer Dialektik mag es überlassen bleiben, zu entscheiden, ob Leichenschändung oder Nothzucht, wenn jener Fall wirklich sich ereignet hat,

den der alte Pitaval erzählt, dass der Leichenwärter, von den Reizen eines Mädchens hingerissen, dessen Leichnam schändete, aber dadurch auch den Starrkrampf löste, der sie zur Scheinleiche gemacht hatte und die vermeintliche Todte durch seine Brutalität ins Leben zurückrief und zugleich schwängerte. Die Geschichte ist unwahrscheinlich genug, um — geglaubt zu werden. Da nach §. 2 des Strafgesetzes eine Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet wird, „wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen liess", so dürfte in solchem Falle wohl nur der §. 306, nicht §. 127 in Anwendung kommen.

Unzucht wider die Natur.

Dem Wortlaute des Gesetzes folgend, sind als solche zu betrachten: 1. die Päderastie, 2. die Tribadie und 3. endlich die Unzucht mit Thieren.

I. Päderastie.

Der räthselhafte Drang, die geschlechtliche Befriedigung nicht auf natürlichem Wege, sondern an Personen gleichen Geschlechtes zu suchen, ist in seiner Verwirklichung als wahre Päderastie so alt als die Geschichte der Menschheit in sagenhaftem Dunkel reicht, und ist ein trauriges Vorrecht des Menschen, da bei keiner Thiergattung Aehnliches beobachtet wird. Masturbatorische Reizungen zwischen Individuen desselben Geschlechtes kommen, wie die tägliche Wahrnehmung lehrt, bei Thieren sehr häufig vor, das Raffinement aber, eine der Geschlechtssphäre ganz fremde Körperhöhle zu sexueller Vereinigung zu benützen, ist nur dem Menschen eigen, und wenn — gleichsam die Menschheit über solche Verirrungen zu entschuldigen — einzelne Schriftsteller dieses Laster als Ausdruck einer Geistesstörung anzusehen versuchten *(Kaan, psychopathia sexualis)*, so widerspricht dieser milderen Auffassung die Allgemeinheit desselben im Alterthume und noch jetzt im ganzen Oriente. Soweit die Traditionen der ältesten Völker zurückreichen, gehen auch die Spuren dieses Lasters und die religiösen Mythen derselben bieten der Erzählungen und Andeutungen der Päderastie, als einer ganz gewöhnlichen nicht einmal als verabscheuenswerth hingestellten Thatsache, genug dar. Nur der nordisch-germanische Mythenkreis ist von solcher verfeinerter (?) Lüsternheit frei. In Griechenland durch hellenischen Kunstsinn verfeinert und dadurch noch verführerischer gemacht, erreichte das Laster allgemeine Verbreitung und wurde nach Italien verpflanzt, wo die Römer, wie in Allem, so auch in der Verderbtheit gelehrige Schüler der Griechen waren und das fremde Laster, unter fremdem Namen bei sich bald einbürgerten, wie zahllose Stellen ihrer Dichter und zwar nicht bloss der lasciven unter ihnen hinlänglich beweisen. Im Abendlande verlor diese Verirrung des Geschlechtstriebes

nach dem Falle Roms wenigstens die allgemeine Verbreitung, wenn auch weder der Einfluss des Christenthums, noch jener der durch die eingedrungenen nordischen Stämme ganz veränderten Geistesrichtung das Laster vollständig zu vertilgen vermochten. Im Oriente hingegen erhielt sich das Laster allgemein verbreitet und wich, im Volke tief wurzelnd, auch nicht der Sittenlehre des Korans, blieb trotz angedrohter Strafe herrschend bis zum heutigen Tage und drang, bei dem häufigen Verkehre mit dem Abendlande durch Krieg und Handel — immer wieder in dasselbe herüber. Dass hier nicht die Bildung und nicht der dem Volke im Allgemeinen innewohnende Abscheu gegen das fremde Laster, nicht die strengsten Strafgesetze das Laster auszurotten vermochten, beweisen die Angaben Tardieu's und Casper's und des letzteren Ausspruch mag hart klingen, ist aber unbezweifelt wahr, dass „das Laster in allen grossen Städten für den Uneingeweihten im Finstern umherschleicht, dass es aber keinen be wohnten Fleck zu geben scheine, wo es nicht gefunden würde."

Es ist nicht die Hefe des Volkes, welche — was wenigstens die aktive Päderastie betrifft, — die meisten Schuldigen liefert, sondern häufiger sind es Männer aus den gebildeten Ständen, welche diesem Laster fröhnen, und sich die Individuen, die ihnen zur Befriedigung ihrer wahnwitzigen Gierde dienen, oft aus den tiefsten Schichten der Bevölkerung suchen. Tardieu entrollt ein schauderhaftes Bild, wie diese männliche Prostitution in Paris gewerbsmässig betrieben und wie die unglückliche Verirrung einzelner wohlhabender Männer von solchen Lotterbuben — *tantes* ist ihr Name im Rothwelsch dieser Klasse — zu unaufhörlichen Gelderpressungen, Diebstählen — öfter auch zu Mordtthaten ausgebeutet wurde. —

Der griechische Name Päderastie (Knabenliebe) und die davon abgeleitete lateinische Benennung *paedicare,* deutet darauf hin, dass meist jugendliche Individuen zu Opfern solcher Brutalität ausersehen werden, und gewaltsame Erzwingung dieses Missbrauches kömmt wohl nur bei solchen vor — doch führen Tardieu sowohl als Casper der Beispiele genug an, wo erwachsene, selbst ältliche Männer zu dieser Unzucht sich hergeben, und die alten römischen Schriftsteller, zumal Martial, geisseln nicht wenige ihrer erwachsenen Mitbürger als *„pathici* und *Cinaeden"*. Auch Cäsar hatte das Jünglingsalter schon weit hinter sich, als ihn Curio *„omnium mulierum virum et omnium virorum mulierem"* schmähte.

Gewaltsame Befriedigung des Geschlechtstriebes auf solche Weise wird auch an weiblichen Individuen geübt, und Tardieu berichtet mehrere solcher Fälle, wo wegen dieser Misshandlung, welche der Ehegatte an seiner Frau übte, Klage geführt und die Ehe getrennt wurde.

Die aktive Päderastie kann der Natur der Sache nach keine besonderen anatomischen Kennzeichen an den Genitalien des Thäters verursachen; wenn auch von verschiedenen Autoren mehrere angeführt

werden. Die Grösse des Zeugungsgliedes kann nicht als irgend charakteristisch angesehen werden, wenn es auch im Allgemeinen wahr sein mag, dass bei Päderasten der Penis meist sehr dünn — nur in seltenen Fällen, dann aber auffallend voluminös ist (?). Tardieu gibt an, bei seinen Untersuchungen an aktiven Päderasten eine besondere Form des Gliedes gefunden zu haben, dass es nämlich von der Basis zur Spitze allmälig verjüngt, oder dass wenigstens die Eichel wie verlängert und nach der Spitze hin „wie zugefeilt“ erschien, und überhaupt grosse Aehnlichkeit mit dem Hundepenis zeigte. Auch will er häufig eine Drehung des Gliedes um seine Längsaxe bemerkt haben, so dass die Spalte der Harnröhre schief nach einer Seite hin abwich, und er sucht diese Form zu erklären durch den Widerstand, welchen die Afteröffnung den Eindringen des Gliedes entgegensetzt. Es dürfte sowohl diese Erklärungsart, als auch die Behauptung, dass eine solche Bildung des Gliedes als Beweis für aktive Päderastie gelten könne, sehr gewagt sein, und umsoweniger stichhältig erscheinen, als gerade in den Schriftstellern des Alterthums, welche diesen obscönen Gegenstand mit grosser Sachkenntniss behandeln, und die Zeichen der passiven Päderastie mit aller Genauigkeit beschreiben und verhöhnen, von dieser Verbildung der Geschlechtstheile nichts erwähnt ist, die ihnen gewiss eben so aufgefallen wäre, als der faltenlose After und die *„mariscae“* der Kinaeden. — Die Einführung des Gliedes kann ebenso wie bei der Nothzucht Aufschürfungen der Haut und ähnliche leichte Verletzungen bewirken, die aber eben nichts anderes zu beweisen vermögen, als dass eine heftige Reibung des Gliedes stattgefunden. — Die Ausübung der Päderastie kann aber durch solchen Befund nicht bewiesen werden. Wie ein häufig oder ein mit grosser Gewalt geübter Beischlaf anatomische Veränderung in den weiblichen Schamtheilen setzt, muss auch die gewaltsame oder wiederholte Einführung des Gliedes in den Mastdarm endlich gewisse Veränderungen hervorbringen, und diess hier um so mehr als der Eingang des Mastdarmes durch den ziemlich kräftigen Sphincter ani verschlossen ist, während die weibliche Scham viel nachgiebigere Wände besitzt, und es wird die passive Päderastie viel eher wirkliche anatomische Kennzeichen haben, als diess bei der aktiven möglich ist.

Die gewaltsam geübte Päderastie wird, dem Verhältnisse der Körpertheile und der angewandten Gewalt entsprechend, Spuren hinterlassen, welche allerdings, wie wir dies bei der Nothzucht angaben, nur dann gesehen werden, wenn die Untersuchung bald nach der That erfolgt. Röthe, Excoriationen, Einrisse am After, Entzündung der Schleimhaut — und als subjective Symptome schmerzhaftes Brennen am After, erschwertes Gehen werden immerhin werthvolle Zeichen sein, wenn auch aus ihnen allein oft nicht mit Sicherheit der Beweis geführt werden kann, dass hier Päderastie geübt wurde. — Wurde die Immission vollbracht, und ge-

langt das Opfer sehr bald zur Untersuchung, so hätte wohl auch hier die mikroskopische Untersuchung des aus dem Mastdarm geholten Schleimes auf Samenfäden einen Sinn. — Casper schloss in einem Falle aus den an dem hintern Theile des Hemdes eines 8jährigen Knaben konstatirten Samenflecken auf „päderastische Unzucht“. — Dass eine wirklich vollführte Päderastie durch diesen Befund nicht erwiesen ist, ist wohl ohne weitere Erörterung klar.

Wird die Einführung des Gliedes oft wiederholt, so werden die äussere Haut, und die die Aftermündung umgebenden Weichtheile zurückgedrängt, und die Ringfasern des *Sphincter ani* nach und nach von aussen nach innen ausgedehnt, so dass eine Art Trichter entsteht, der von Vielen für das einzige Zeichen habitueller passiver Päderastie gehalten wird, diese grosse Bedeutung aber ebensowenig, als die vollständige Negation, mit der Casper von diesem Symptom spricht, verdient. Durch fortgesetzte päderastische Reibung wird nach und nach der Sphincter ausgedehnt, erschlafft, und durch die Verminderung oder gänzliche Aufhebung des von ihm geübten Muskelzuges werden auch die Falten der Schleimhaut, welche bei gesunden Individuen die Afteröffnung gleichsam verschliessen, sich ausgleichen, und der After erscheint nun glatt und faltenlos, klaffend und häufig tritt in Folge der Atonie des Schliessmuskels Kothinkontinenz ein. Dieses Verschwinden der Falten des Afters ist jedenfalls ein sehr beachtenswerthes Symptom und ist schon dem erfahrenen Auge der römischen Satyriker nicht entgangen — *„podice laevi“*. — Ist der Widerstand der Schliessmuskeln des Afters überwunden, so steht der Einführung auch sehr umfangreicher Körper in den Mastdarm kein Hinderniss entgegen, denn das Darmrohr erweitert sich leicht.

Die Erschlaffung des Schliessmuskels kann aber auch häufig einen mehr oder minder entwickelten Vorfall des Mastdarms erzeugen, als dessen mindester Grad die *cristae* oder *mariscae* der Alten, wegen deren sie die Kinaeden so viel verspotten, erscheinen. Es ist dies nämlich eine Wulstung der Schleimhaut nach aussen, die den After wulstförmig umsäumt, und karunkelförmig hervorragt.

Die Untersuchung muss mit der nöthigen Vorsicht zur Vermeidung von Täuschungen vorgenommen werden, zumal die Untersuchten Alles aufbieten werden, um den Zweck derselben zu vereiteln, oder die ihnen bekannten Formveränderungen durch allerlei Vorwände und Erzählungen von gehabten Krankheiten, überstandenen Operationen am After u. dgl. zu erklären.

Die Einführung fremder Körper in den After steht meist mit habitueller Päderastie im Zusammenhang und die oft bedeutende Grösse dieser mannigfaltigen Gegenstände beweist, welch ungeheurer Ausdehnung der Mastdarm fähig ist. Ich sah auf Prof. v. Dumreicher's Klinik eine

mehr als ein Seitel haltende Weinbouteille aus dem Mastdarm eines Mannes ziehen, und das hartnäckige Schweigen desselben auf die Frage, warum er sich die Flasche in den After gebracht, bewies, dass die Ursache nicht so unschuldig naiv war, wie bei jenem Bauer, von welchem Hyrtl erzählt, dass er sich den Mastdarm mit einem Stöpsel verschliessen wollte, um sich das Essen zu ersparen. —

An habituellen Päderasten bemerkt man häufig die Sucht, in Kleidung und Gang und überhaupt in der ganzen äusseren Erscheinung weibliche Form nachzuahmen, und schon die alten Römer verlachten ihre Kinaeden, dass sie den Körper sorgfältig enthaarten, um dadurch zarter und weiblicher zu erscheinen.

Durch Päderastie kann ebenfalls syphilitische Ansteckung erfolgen, und auch hier wird die Incubationsdauer sehr verkürzt, wenn durch Einrisse in den After die Aufsaugung des Ansteckungsstoffes erleichtert ist. Primäre syphilitische Geschwüre am After werden immer Verdacht auf geübte Päderastie erregen und ein guter Theil der so häufig daselbst beobachteten Condylome mag ebenfalls in solcher Unzucht seine Entstehung suchen dürfen.

Ausser den örtlichen Leiden kann auch das Allgemeinbefinden durch oftmals geübte Päderastie sehr benachtheiligt werden, zumal bei Knaben, wo häufig auch excessive masturbatorische Reizungen stattfinden.

Häufig komplizirt sich die Päderastie mit Mord, wie z. B. in Paris von 1837 bis 1856 sechs Fälle bekannt sind, wo der Mörder erst sich den krankhaften Gelüsten des Opfers darbot, und dann ihm den gehofften Genuss mit dem Leben bezahlen liess, — oder es geschieht wohl auch, wie bei der Nothzucht, dass der Thäter, nachdem er — zumal an Knaben, seine verbrecherische Lust befriedigt, den Geschändeten ermordet, um seine Frevelthat zu verbergen. Vor etwa 20 Jahren büsste in Wien ein Elender, der den geschändeten Knaben durch Hinabstürzen von der Basteimauer tödtete, sein Verbrechen am Galgen.

Päderastische Unzucht an Weibern — das Wort ist unrichtig, aber die germanischen Sprachen haben keinen Ausdruck für diese Unthat — wäre nach österreichischem Gesetze nicht Unzucht, sondern Schändung — eine gewaltsame Nöthigung hiezu wird nur selten vorkommen, eher noch wird solcher Missbrauch im Ehestande getrieben, und es kann kein Zweifel sein, dass solche Misshandlung, als die Gesundheit der Gattin bedrohend und dem Sittengesetze, sowie dem Zweck der Ehe zuwider, einen giltigen Grund zur Trennung der Ehe gibt. —

II. Tribadie.

Die Tribadie als lesbische Liebe der alten Griechen berüchtigt — die Befriedigung des Geschlechtstriebes zwischen zwei Weibern beschränkt

sich entweder nur auf masturbatorische Reizungen und wird an dem Körper höchstens die oben erwähnten unsicheren Merkmale der Masturbation zurücklassen, so dass der Arzt wohl nur selten ein entscheidendes Urtheil abzugeben in der Lage sein wird. Ohnediess kommen solche Fälle nur dann vor das Forum des Gerichtes, wenn ein Kind zu solcher Unzucht verführt wird. Unzucht zwischen erwachsenen weiblichen Individuen wird, weil mit gegenseitiger Einwilligung getrieben, nur durch besondere Umstände Veranlassung zum gerichtlichen Einschreiten geben. Dass diese Art der Unzucht auch der Neuzeit nicht unbekannt ist, zeugen die Berichte Parent-Duchâtelet's. Im Alterthum — und wohl auch noch jetzt, wurde der Coitus nachgeahmt entweder durch einen künstlichen Priap (*ὄλισβος* ist der griechische Kunstausdruck), oder auch mit Hilfe einer abnorm grossen Clitoris. — Eine solche Volumsvermehrung der Clitoris, dass dieselbe eine Länge von 3 bis 4 Zoll erreicht, mithin recht wohl ein männliches Glied ersetzen kann, wird nicht gar zu selten beobachtet, und es kann diese Anomalie auch den ersten Anreiz zu dieser Verirrung des Geschlechtstriebes geben. Bei einzelnen Negerstämmen kömmt diese Massenzunahme der Clitoris häufig vor, so dass eine Circumcision des praeputium clitoridis als volksthümlicher Gebrauch geübt wird. Sklavinnen aus diesen Stämmen sollen in den Harems grossen Anwerth bei den Frauen finden. Dass übrigens diese Anomalie wirklich zu solcher Unzucht gebraucht wird, beweist die oft citirte Stelle des in derlei Dingen vielerfahrenen Martialis, welcher uns schildert, wie die Römerinnen sich für die päderastischen Gelüste ihrer Männer Genugthuung zu verschaffen wussten:

— — *mentiturque virum prodigiosa Venus.*
Commenta es dignum Thebano aenigmate monstrum,
hic ubi vir non est, ut sit adulterium!

III. Unzucht mit Thieren.

Die Unzucht mit Thieren (fälschlich auch Sodomie genannt, denn was die Einwohner Sodoma's nach der Erzählung der Bibel übten, oder an den Gästen Loth's üben wollten, war Päderastie), dürfte wohl nie, höchstens bei grossem Missverhältnisse der in Contakt gebrachten Theile dem Urtheile des Arztes eine objektive Grundlage bieten. Es mag diese Scheusslichkeit, deren Vorkommen durchaus nicht geläugnet werden kann, häufig in der tiefen Stufe des Geisteslebens der auf solcher That Ertappten, Hirten oder sonst mit den Vieh Beschäftigten wenigstens einen Milderungsgrund finden. Oft mag man auch aus solcher Bestialität eine Mahnung zur Untersuchung des Geisteszustandes des Betreffenden ableiten. Ein solcher Fall ist der uns bekannt gewordene, wo der Kranke,

im Beginn seiner Geistesstörung, die Kloake — einer Henne zur Befriedigung seiner Geschlechtslust brauchte! War hier die Geistesstörung die Ursache der Unzucht, so untergrub in einem anderen Falle die Unzucht allmälig die geistige Gesundheit. Ein junges Mädchen fand auf der Strasse ein hübsches, kleines Hündchen, das ihr nach Hause folgte, zutraulich wurde und bald seiner neuen Herrin die Proben der Erziehung gab, welche es von seiner früheren Besitzerin, welche es verloren, erhalten hatte. Das bis dahin sittsame Mädchen fand Geschmack an der durch einen seltsamen Zufall ihr bekannt gewordenen Unzucht, ergab sich derselben in massloser Weise, und endete nach einigen Jahren unter den Folgen der übermässigen Befriedigung der Geschlechtslust an Geist und Körper dahinsiechend, im Irrenhause.

In Persien ist, wie uns der Leibarzt des Schah Dr. Pollak erzählte, die Sodomie mit Eselinen sehr häufig, und die Soldaten brauchen häufig auf Märschen die mitziehenden Lastthiere in solcher Weise, und diess um so eher, als der Volksglaube diese Bestialität als ein untrügliches Heilmittel der Syphilis anpreist! —



Zweiter Abschnitt.

Die Ehe.

Gesetzliche Bestimmungen.

Oesterreich. Das früher in Oesterreich geltende Eherecht war in den §§. 44 bis 136 des allgem. bürg. Gesetzbuches enthalten. In Folge des Konkordates musste für die Katholiken ein neues, dem kanonischen Rechte angepasstes Ehegesetz gegeben werden (8. Oktober 1856)[1]) und die Vorschriften des bürg. Gesetzbuches gelten jetzt nur mehr für die nicht katholische Bevölkerung. Wir geben von Beiden jene Bestimmungen, welche den Arzt interessiren, und werden jene, welche in Beiden übereinstimmen, nach dem Wortlaute des bürg. Gesetzbuches bringen, und fügen die betreffenden Stellen aus der zugleich mit diesem Ehegesetze kundgemachten „Anweisung für die geistlichen Gerichte in Betreff der Ehesachen" hinzu und diese im lateinischen, ihren Ursprung bezeichnenden Texte.

§. 48. Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind ausser Stande einen giltigen Ehevertrag zu errichten.

§. 49. Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich giltig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, so wird nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert.

§. 50. Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Giltigkeit ihrer Ehe nebst der Erklärung ihres Vormundes der Einwilligung der Gerichtsbehörde.

§. 52. Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

§. 53. Mangel an dem nöthigen Einkommen, erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten, ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmässige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

In gleichem Sinne verfügt auch das katholische Ehegesetz §. 4 (wo bloss von Unmündigen d. h. unter 14 Jahre alten die Rede ist), §. 5, 6, 8, §. 9 (entspr. §. 53), wo noch hinzugefügt ist: „erwiesene oder offenkundige schlechte Grundsätze."

Die Instructio aber sagt:

§. 13. Amentes, furiosi, infantes et quicunque impares sunt talem, qualem rei natura exigit, consensum praestando, matrimonium contrahere nequeunt.

Das kanonische Recht selbst, welches als impedimenta dirimentia matrimonii zuerst den Mangel an Intelligenz aufstellt, und zwar 1. bei Verstandlosen, 2. bei Unmündigen, distinguirt bei diesen Hindernissen wieder, und es können — die vorerwähnte Instructio enthält hievon allerdings nichts — Wahnsinnige, welche periodisch bei Gebrauch des Verstandes sind, in solchen klaren Zeiträumen eine Ehe schliessen „denn dass Personen, die ausser einer fixen Idee, welcher sie delirirend

1) Durch Allerh. Entschl. vom 24. April 1857 auch auf die Armee ausgedehnt.

nachhängen, bei Verstande sind, wenn diese fixe Idee nicht etwa gerade auf die Ehe selbst gerichtet ist, zur Schliessung der Ehe fähig sind, versteht sich so von selbst, dass wir es nur nebenbei erwähnen." ! ! ! — [1])

Bezüglich des Alters erlaubt das kanonische Recht die Ehe bei Knaben mit 14, bei Mädchen mit 12 Jahren, und zwar vom Beginne des dem Geburtstage zunächst vorangehenden Tages an gerechnet, und hält im Falle früherer bewährter Geschlechtsreife den Satz fest, dass dann: prudentia seu malitia supplet aetatem!

Dieser kanonischen Auffassung entsprechend lehrt die Instructio:

§. 17. Quum pueri, qui 14., et puellae quae 12. aetatis annum nondum absolverint, de regulâ neque physice ad matrimonium apti, neque ii sint, qui matrimonii contrahendi vim, prout decet, intelligant, de jure ad matrimonium inhabiles censentur. Quodsi autem unquam eveniret, ut hac aetate minores et physica et morali ad matrimonium aptitudine pollerent nihilominus, nisi desuper ab episcopo dioecesano vel ab ipsa apostolica sede potentiam declaratoriam obtinuerint, matrimonio jungi non possunt.

§. 72. Procurandum est, ut avertantur matrimonia eorum, qui annum quidem 14. et respective 12. absolverunt, ast nondum attigerunt aetatem qua pro terrae gentisque ratione aptitudo ad matrimonium debita cum deliberatione ineundum et maturitas physica adesse solet. —

Als weitere Ehehindernisse führt das Gesetz Zwang, Entführung und Irrthum in der Person des künftigen Ehegatten an (§. 55, 56, 57 und auch das katholische Gesetz erkennt diese Hindernisse (Instr. §. 116 und 120) lässt jedoch das dem gezwungenen oder entführten oder im Irrthum gestandenen Theile zustehende Bestreitungsrecht erlöschen, wenn dasselbe nicht sogleich nach Wiedererlangung der vollen Freiheit ausgeübt wird, oder wenn das eheliche Zusammenleben freiwillig 6 Monate lang fortgesetzt wird.

Der Irrthum in Bezug auf die Unbescholtenheit der Gattin ist durch §. 58 vorgesehen.

§. 58. Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Eheliehung bereits von einem Andern geschwängert findet, so kann er ausser dem im §. 121 bestimmten Falle (siehe bei der Lehre von der Schwangerschaft) fordern, dass die Ehe als ungiltig erklärt werde.

Ganz anders entscheidet das katholische Ehegesetz im

§. 73. Wenn ein Ehemann, welcher ausser dem Falle des §. 121 des allg. b. Gesetzbuches seine Gattin bereits von einem Andern geschwängert findet, sogleich nach Entdeckung dieses Umstandes den ehelichen Umgang mit ihr einstellt und binnen Einem Monate die Klage auf Scheidung anhängig macht, so sollen im Falle, dass die Scheidung nicht ausgesprochen würde, auf sein bei dem ordentlichen Gerichte anzubringendes Ansuchen die bloss bürgerlichen, durch seine Verehelichung begründeten Rechtsverhältnisse so geordnet werden, als habe eine von der Gattin verschuldete Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden.

Besonders interessiren den Arzt, theils weil sein Urtheil zur Entscheidung das allein massgebende sein kann, theils weil das Gesetz seine Begründung in hygienischen Erfahrungen findet, die Ehehindernisse durch Verwandtschaft, und durch das Unvermögen zur ehelichen Pflicht.

Bezüglich der Verwandtschaft sagt das allg. b. G. B. §. 65.

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern, wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine giltige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.

§. 66. Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniss, dass der Mann die in dem §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

§. 125. Das Ehehinderniss der Verwandtschaft erstreckt sich unter Seitenverwandten bei der Judenschaft nicht weiter, als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bru-

1) (Pachmann Kirchenrecht.)

ders oder ihrer Schwester. Das Ehehinderniss der Schwägerschaft aber wird au nachstehende Personen beschränkt: nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester, und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen.

Das kanonische Recht dehnt die hindernde Macht der Verwandtschaft, von welcher aber bekanntlich die lösende Gewalt des Papstes entbinden kann, viel weiter, bis in den 4. Grad nach kirchlicher Rechnung aus.

§. 26. Qui in linea recta aut in quarto vel proximiori quodam lineae transversae (Seitenlinie) gradu consanguinei sunt, validum inter se matrimonium contrahere non possunt, neque refert, an consanguinitas ex copula licita vel illicita exorta est.

Cognatio spiritualis . . . nec non inter patrinum quoque et baptisatum vel confirmatum, nec non baptisati vel confirmati parentes!

§. 30. Matrimonium consummatum inter unam partem et alterius quartum usque inclusive gradum consanguineos affinitatem parit et irritatur (nichtig ist) matrimonium inter eosdem initum.

Vom Unvermögen endlich handelt §. 60.

Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniss, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloss zeitliches oder ein erst während der Ehe zugestossenes selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

§. 100. Insbesondere ist in dem Falle, dass ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrene Aerzte und Wundärzte, nach Umständen auch durch Hebammen zu führen.

§. 101. Lässt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloss zeitliches sei, so sind die Ehegatten noch durch Ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden und hat das Unvermögen die Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungiltig zu erklären.

Das kanonische Recht erkennt in der Impotenz ein Ehehinderniss — gleichviel woher dieselbe entstanden „frigidi, maleficiati aut aliter impotentes.“ Es muss aber entweder schon zur Zeit des Eheschlusses ein unabwendbares geworden sein d. i. weder durch ärztliche Kunst, wenigstens nicht ohne Lebensgefahr, noch durch Exorcismus, noch auf irgend eine menschliche Weise ohne Sünde zu beheben sein — oder wenn es zur Zeit des Eheschlusses kein unheilbares war, doch nachher in ein solches übergegangen sein. Doch können blosse Unfruchtbarkeit, hohes Alter, ansteckende Krankheiten oder Gebrechen, wenn sie auch die Ehe sündhaft machen, nicht als Impotenz erklärt werden, so wenig wie durch sie die Ehe auf dem Sterbebette ausgeschlossen wird. Im Nullitätsprozesse wegen Impotenz müssen Sachverständige gehört werden. In zweifelhaften Fällen, ob das Unvermögen immerwährend oder nur zeitweilig sei, statuirte das kanonische Recht 3 Probejahre, — die nur gekürzt werden konnten durch den Eid der Gatten oder des klagenden Theils, dass die Ehe wegen Impotenz nicht vollzogen sei — und 7 Verwandte oder Nachbarn mussten eidlich betheuern, dass dem ihrer Meinung nach wohl so sein möge! Die Instruktion enthält folgende Sätze:

§. 16. Impotentia debitum conjugale praestandi matrimonium antecedens et insanabilis, ne matrimonium valide contrahatur, impedit.

§. 118. Propter impotentiam matrimonium consummandi, nisi notoria sit, conjuges tantum matrimonium accusare possunt.

§. 198. Ille cujus impotentiae pro absoluta et insanabili declaratae sententia nullitatis innititur, ad nuptias ineundas admitti nequit. Quando postea quomodocumque pateat, eum ad matrimonium consummandum aptum esse, redintegratur conjugium prius ab eo initum.

§. 166. Quando ad probationem conficiendam rei periti [1]) adhibendi sint, eorum

1) „Ut canon dicit, manus saepe fallitur et oculus obstetricum, volumus et mandamus ut adhuc honestas matronas providas ac prudentes deputare curetis ad inquirendum, utrum dicta puella virginitatis privilegio sit munita!“ Decret. II. 19. 14.

duos saltem et eos scientia et integritate praestantes omnique partium studio expertes tribunal matrimoniale seliget, qui juxta instructionem a commissario exarandam et a matrimonii defensore adprobandam investigationem debitam habeant et animi sententiam scriptis pandant. Relate ad partium studium contra rei peritos eaedem valent exceptiones, quae ipsis, si testes essent, opponi possent.

§. 167. Rei periti jurati sint oportet. Ubi de facto agitur, a quo validitas matrimonii dependet, jusjurandum eis etiam tunc deferendum est, quando jam juramento in munere adeundo deposito se obstrinxerint, fore ut veritatem in consultis dandis sancte serveut.

§. 174. . . . Si duo rei periti . . . unanimes declaraverint, impotentiam adesse insanabilem et absolutam ipsamque matrimonium praecessisse, hoc non obstante pars, cujus impotentia asseritur, petere potest, ut tertius quoque rei peritus investigationem habeat. Si impotentia pro respectiva tantum declaratur, conspirans trium saltem rei peritorum declaratio ad probationem plenam necessario requiritur. Quodsi dubium remaneat an impotentia insanabilis existat et matrimonium anteeesserit, rejicienda est declarandae invaliditatis petitio.

§. 175. Exceptio locum habet, quando aut probatum sit, matrimonium nondum consummatum esse aut nullitatis declarandae petitio inter tres a matrimonio contracto annos proponatur, simulque impotentiam adesse non tantum ab utroque conjuge asseveretur sed etiam a duobus rei peritis fide dignis quo valde verisimilis astruatur. Tali casu conjuges consortium matrimoniale per tempus a tribunali constituendum numquam vero non tam diu continuare debent, donee in eo per triennium vixerint. Si elapso hoc tempore denuo petant, ut nullitatis sententia feratur, tribunal matrimoniale certius ante omnia se reddat, nil immutatum esse quoad facta ex quibus impotentiam verisimilem et respective matrimonium nondum consummatum esse colligeretur. His peractis, conjugibus permitti potest ut impotentiam adesse jurejurando attestentur et istud plenam probationem efficit [1]).

Eine Ehe kann über Begehren beider oder Eines Gatten getrennt werden, wenn die vorgeschriebene 3malige Ermahnung zur Versöhnung von Seiten des Seelsorgers erfolglos blieb, und die Einwilligung Beider zur Trennung der Ehe gegeben oder die von dem Einen Theile vorgebrachten Klagen von dem betreffenden Gerichte als rechtmässige Begründung der Scheidung erkannt werden.

§. 109. Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist, wenn er den klagenden Ehegatten böswillig verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden, ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, schwere Misshandlungen oder nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche wiederholte Kränkungen, anhaltende mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

Auch das katholische Ehegesetz führt als Gründe zur Trennung einer Ehe an:

§. 208. . . . quodsi conjux alteram partem ad vitia vel crimina sollicitet; quodsi injuriis realibus vel insidiis vitam ejus et sanitatem in periculum adducat . . . etiam quando malo corporali diuturno contagiosoque laboret, alteri parti supplicatione proposita concedendum est, ut a thoro et mensa separetur usquedum conjugale vitae consortium, quin periculum saluti suae aeternae vel temporali immineat, renovari possit.

Preussen's Gesetzgebung erlaubt Ehen von Männern unter dem 18., von Mädchen unter dem 14. oder 15. (Civilgesetzb.) Lebensjahre nicht, und hat überdiess folgende Sätze aufgestellt: Allg. Landrecht §. 695. Ein Ehegatte, welcher durch

1) „Si autem statim in ipsa novitate post mensem aut duos ad episcopum aut ejus missum proclamaverit, dicens: „volo esse mater, volo filios procreare et ideo maritum accepi, sed vir quem accepi, frigidae naturae est et non potest illa facere, propter quae illum accepi," si probari potest per rectum judicium separare potestis et illa, si vult, nubat in domino! Decret. IV. 15. 1. und: „Requisisti, quantum tempus indulgendum sit naturaliter frigidis ad experientiam copulae nuptialis. Nos vero in praesenti consultatione sentimus, ut a tempore celebrati conjugii si frigiditas prius probari non possit, cohabitent per triennium." Decret. IV. 15. 5.

sein Betragen bei oder nach der Beiwohnung die Erreichung des gesetzmässigen Zweckes derselben vorsätzlich hindert, gibt dem andern zur Scheidung rechtmässig Anlass.

§. 696. Ein auch während der Ehe erst entstandenes gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht begründet ebenfalls Scheidung.

§. 967. Ein Gleiches gilt von unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich hindern.

Das französische Gesetz erwähnt von Ehehindernissen, welche den Arzt interessiren, nur die Geisteskrankheiten. *Cod. Nap. a. 174. „Lorsque l'opposition est fondée sur l'état de démence du futur époux.“* Von Umständen, welche eine geschlossene Ehe ungiltig machen, nennt es (art. 180) nur den Mangel der freien Einwilligung und den Irrthum in der Person — fügt aber im §. 181 eine Beschränkung dieser Nullitätsklagen hinzu: *La demande en nullité n'est plus recevable, toutes les fois qu'il y a eu cohabitation continue pendant 6 mois depuis que l'époux a acquis sa pleine liberté ou que l'erreur a été par lui reconnue.*

Das auffallende Stillschweigen des französischen Gesetzes über die Impotenz als Ehehinderniss oder giltigen Scheidungsgrund vermochte doch die Absicht des Gesetzgebers, anstössige Eheprozesse dadurch zu verhindern, keineswegs zu erreichen, und es wurde dadurch nur der Uebelstand erzeugt, dass in einzelnen Fällen die verschiedenen Gerichtshöfe ganz verschiedene Urtheile fällten, und eine Ehe wegen nachgewiesener Impotenz als nichtig erklärten, während Andere im gleichen Falle dieselbe aufrecht erhielten.

Von Scheidungsgründen nennt der *Code Napoléon* (§. 231) *excès, sévices et injures graves de l'un des époux envers l'autre.*

Der Rechtsgebrauch in England folgt den Anschauungen des kanonischen Rechts über Impotenz. —

Ehehindernisse.

Staat und Kirche haben die rechtliche Giltigkeit der Ehe an gewisse, in den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen enthaltene Bedingungen geknüpft, und der Mangel eines solchen rechtlichen Erfordernisses zur Ehe heisst Ehehinderniss, welche nach der Intensität ihrer Wirksamkeit in trennende und verbietende, *impedimenta dirimentia* und *imp. impedientia* unterschieden werden. Richtiger nennt man die ersteren, welche der Giltigkeit der Ehe entgegenstehen, allein Ehehindernisse; die letzteren der Erlaubtheit der Eheschliessung entgegenstehenden, die aber eine schon geschlossene Ehe nicht ungiltig machen können, Eheverbote. Im Zweifel, ob Ehehinderniss oder Eheverbot? ist die Vermuthung, nach österreichischem Rechte, wie nach kanonischer Satzung für ein blosses Eheverbot.

Einzelne dieser Ehehindernisse entfallen naturgemäss durch den Verlauf der Zeit z. B. jenes der Unmündigkeit, Minderjährigkeit u. dgl. — einige können auch durch die Machtvollkommenheit der betreffenden Autoritäten — Staat und Kirche — für den einzelnen Fall erlassen, und die Schliessung der Ehe durch Dispensation von Ehehindernissen und Verboten erlaubt werden.

Demnach sondern sich die Ehehindernisse in 2 Gruppen, solche welche nicht durch Dispens aufgehoben werden können und andere, wo „aus be-

sonders wichtigen Gründen" die Nachsicht ertheilt werden kann. Das Recht der Dispensation steht in bestimmten Fällen den Bischöfen, in andern nur dem Papste zu, und die Dispensation wird in Rom entweder durch die Pönitentiarie (in geheimen Gewissensfällen) und dann gratis; oder von der Datarie gegen gewisse Taxen, die nach Stand und Einkommen der Dispenswerber verschieden sind *(forma pro nobilibus, pro honestis* und *pro pauperibus et miserabilibus)* ertheilt. Solche durch Dispens zu behebende Hindernisse sind: das Ehehinderniss der Verwandtschaft und Schwägerschaft im 2. Grade kanonischer Rechnung, die Religionsverschiedenheit u. s. w.

Ehehindernisse, welche nach österreichischer Gesetzgebung bestehen, und welche ärztliches Interesse oder die Intervention Sachverständiger zu ihrer Konstatirung beanspruchen, sind:

1. solche aus Mangel an Intelligenz: und zwar bei Unmündigen, bei Minderjährigen (nach dem bürgerl. Gesetze) endlich bei Geisteskranken — das Gesetz (§. 48) hat eine Art von Eintheilung statt des Begriffes selbst gesetzt. — Die Kommentirung eines Kirchenrechtslehrers, welche wir in den gesetzlichen Bestimmungen andeuteten, der zufolge die „*lucida intervalla*" eines Geisteskranken demselben auch die Ehe gestatten, ist eben für den Arzt so „selbstverständlich unrichtig," „dass wir es nur nebenbei erwähnen" — und es zeigt diese verkehrte Auffassung nur wie auch scheinbar sehr klare Verhältnisse total missverstanden werden, wenn eben die Grundbedingung ihres Verständnisses, eine gesunde Naturanschauung, fehlt.

Dass Unmündige (unter 14 Jahren) keine Ehe schliessen können, hat, wie wohl kaum nöthig hervorzuheben, auch den unbestreitbaren physiologischen Grund, dass in diesem Alter auch die physiologische Grundbedingung der Ehe, die Zeugungsfähigkeit, wenigstens in der grossen Mehrzahl der Fälle, in unserem Himmelsstriche noch nicht vorhanden ist. Die katholische Satzung, unter wärmeren Zonen entstanden, nimmt wenigstens bei Mädchen die Fähigkeit zur Ehe mit vollendetem 12. Jahre an, d. i. nach kanonischer Rechnung mit Beginn des dem Geburtstage zunächst vorangehenden Tages.

2. Mangel des Vermögens, den Zweck der Ehe zu erfüllen, physisches Unvermögen, wovon wir später ausführlicher handeln müssen.

3. Hindernisse, welche aus einer besondern Verletzung der Rechtsordnung, der Sittlichkeit oder kirchlicher Gebote entstehen, und hieher zählen, unter Andern:

a) Der Irrthum in der Person, wobei es sich um die Konstatirung der Identität der Person handeln kann. Hieher zu rechnen wären auch jene allerdings seltenen, aber möglichen und in der That schon dagewesenen Fälle, wo ein Irrthum im Geschlechte des einen der Ehegatten

stattgefunden hat z. B. bei sogenannter Zwitterbildung; hieher auch der im §. 58 des bürg. Gesetzbuches vorgesehene Fall, dass der Ehemann seine Gattin bereits von einem Andern geschwängert findet, vorausgesetzt, dass, im Falle die Gattin aus einer frühern ehelichen Verbindung schwanger sein konnte, der vom Gesetze bestimmte Termin zur Wiederverehelichung eingehalten wurde. (§. 120 und 121.). Der Mann kann, wenn er seine Frau von einem Andern geschwängert findet, nach bürgerlichem Rechte die Aufhebung der Ehe, nach kanonischem (§. 73) die Trennung derselben verlangen. — Es ist dabei dem strengen Wortlaute des Gesetzes nach gleichgiltig, ob die Braut ihre Schwangerschaft verschuldet hat, ob sie darum weiss oder nicht, auch gleichgiltig, in welcher Zeit nach der Verehelichung der Mann erfährt, dass die Gattin zur Zeit der Schliessung der Ehe von einem Andern befruchtet gewesen. Denkbar wäre die Kombination immerhin, dass die Braut um ihre noch nicht weit vorgerückte Schwangerschaft, vielleicht selbst von der Schwängerung nichts gewusst, geheiratet, und dann abortirt habe. In diesem Falle trägt die Frau an dem Irrthume des Mannes keine Schuld, und das rechtliche Interesse desselben scheint nicht weiter mehr gefährdet. Dennoch kann der Mann auf der Auflösung der Ehe bestehen und die Strenge des Gesetzes ist, da ja die Forderung der Nullitätserklärung dem freien Willen des Mannes überlassen ist, vielleicht humaner und billiger, als die von dem kirchlichen Gesetze seinem verletzten Gefühle gebotene Genugthuung, sich scheiden zu lassen und wegen fremden Verschuldens oder fremden Missgeschickes sein Lebenlang ehelos bleiben zu müssen.

b) Die Verwandtschaft und Verschwägerung der Ehewerber, ein Hinderniss, dessen Aufstellung durch ethische Gründe bedingt, indessen auch einer physiologischen Begründung nicht entbehrt, da man allerdings beobachtet, dass eine fortwährende Kreuzung desselben Blutes eine allmälige aber sichere Degeneration der erzeugten Individuen zur Folge hat. Gerade in neuester Zeit mehren sich die statistischen Belege hiefür, und vorzüglich Krankheiten des Nervensystems sind es, welche in erschreckender Häufigkeit in Familien auftreten, die sich fortwährend im eignen Familienkreise regeneriren. Dass diess zumal die eigentliche Blutsverwandtschaft in den nächsten Graden betrifft, dass hiedurch erbliche Krankheiten wie z. B. gewisse Missbildungen, Geisteskrankheiten, Taubstummheit u. dgl. in bedauerlicher Weise fortgepflanzt werden, ist klar, und es kann insofern dieses Ehehinderniss als natürlich berechtigt angesehen werden. Nach älterem kanonischen Rechte gab es noch eine 2. und 3. Art der Schwägerschaft und ebenso viele Ehehindernisse, welche nur durch Dispensation erlassen werden konnten. Die *Cognatio spiritualis* gehört, als rein dogmatisches Moment, nicht in das Bereich ärztlichen Wissens.

c) In gewisser Beziehung als wenigstens aufschiebende Ehehindernisse gelten auch jene Zustände, welche das Gesetz (s. oben §. 53 und §. 9 K. E.) als rechtmässige Gründe angibt, die Einwilligung zur Ehe zwischen Minderjährigen zu versagen. Die Ehewerber können gegen diese Versagung die Hilfe des ordentlichen Richters ansuchen und daher können diese Zustände zu Objekten civilgerichtlicher Untersuchung werden.

Erwiesene schlechte Sitten können die Intervention des sachverständigen Arztes zur „Erweisung“ nöthig machen, was demselben hiebei als unterstützendes Merkmal dienen kann, wurde bereits an einem andern Orte (Seite 89 und ff.) erörtert.

Ansteckende Krankheiten. Der Ausdruck ist vielleicht wenigstens nach ärztlicher Auffassung, nicht allzurichtig gewählt, indem uns durch den Begriff „ansteckend“ der Kreis gar zu eng gezogen erscheint, und es sicher eine hygienische Bedeutung hätte, wenn wenigstens in den Fällen, wo zur Schliessung der Ehe noch die Einwilligung Anderer, denen das Wohl der Ehewerber im Herzen liegt, oder doch liegen soll, dieses Wort des Gesetzes auf alle Krankheiten bezogen würde, von denen es bekannt ist, dass sie auch auf die erzeugten Kinder übertragen werden können. Namenloses Unheil könnte verhindert werden, wenn die Familie neben so vielen Rücksichten, die sie bei der Auswahl der Ehegatten für ihre Kinder zu nehmen sich verpflichtet hält, auch die Gesundheit dieser und ihrer Nachkommen nicht vergessen würde. Die Syphilis congenita, die Häredität der Geisteskrankheiten, der Epilepsie, sind traurige Beispiele hiefür, und die Reihe und die Häufigkeit derselben könnte noch vermehrt werden durch jene Krankheiten, die durch das eheliche Geschlechtsleben in ihrem tödtlichen Verlaufe beschleunigt werden, und ebenso häufig die nachkommende Generation siech und elend machen, wie die Tuberkulose, oder welche, durch die Erfüllung des Zweckes der Ehe, den Tod des Weibes veranlassen, wie diess bei so manchen Beckendeformitäten der Fall ist.

Wir wissen, dass es, wie Fodéré sagt, „die individuelle Freiheit beschränken heisse, wollte man die Zahl der körperlichen Gebrechen allzu sehr vermehren, welchen die traurige Prärogative eines Ehehindernisses zukömmt.“ Das Gesetz kann hier nur wenig oder nichts thun, viel aber die allgemeine Bildung und der verständige Rath des Arztes und man frage doch die Mütter und deren Töchter, ob sie die Ehe zugegeben und geschlossen hätten, wenn sie geahnt hätten, dass dadurch die Gesundheit der letztern zerrüttet, und deren Kinder schon im Mutterschoosse siech und vergiftet sein würden? —

„Gebrechen, die dem Zwecke der Ehe hinderlich sind“ bilden ebenso rechtmässige Gründe zur Versagung der Ehebewilligung. — Es sind theils solche Krankheiten, die wir bereits angedeutet,

theils sind es Deformitäten oder Krankheiten, die entweder durch den Ekel und Abscheu, den sie erregen, die innige Gemeinschaft, welche die Ehe sein soll, von vorneherein illusorisch machen, oder welche ihrer Beschaffenheit nach die geschlechtliche Thätigkeit, deren geregelte Form die Ehe ist, zu stören und zu hindern vermögen. Die letzteren fallen dann mit den Fragen über die Zeugungsfähigkeit zusammen, welche wir im Nachfolgenden erörtern werden. Allzu grosse Verschiedenheit im Alter der Ehegenossen ist weder dem Zwecke der Ehe entsprechend, noch für die Gesundheit der Eheleute gleichgiltig und die *lex Pappia* hatte ganz Recht, Männern über 60 Jahren die Verehelichung zu verbieten.

Das Zeugungsvermögen.

Unter den angeführten Ehehindernissen verdient der Mangel des Zeugungsvermögens eine eingehende Besprechung. Der Mangel des Zeugungsvermögens wird einerseits als Begründung einer Klage auf Nullität der Ehe, andererseits als solche einer Klage auf Scheidung zu konstatiren sein, während auch in andern civil- und strafrechtlichen Fragen der Mangel desselben vorgeschützt wird oder überhaupt zu konstatiren ist, wenn es sich um die Abwehr einer Klage wegen Schwängerung oder Entehrung oder Nothzucht handelt. Nach preussischem Gesetze (allg. Landr. §. 669) hängt auch die Gestattung der Adoption bei jüngeren (als 50jährigen) Personen davon ab, dass nach ihrem körperlichen Zustande die Erzeugung von Kindern von ihnen nicht zu vermuthen ist. Auch kann durch Verletzungen der Verlust desselben herbeigeführt werden, was eine besondere Erschwerung der Schuld ist, wie diess in der Lehre von den Verletzungen mit den betreffenden Gesetzesstellen belegt werden wird.

Um ein wirkliches Ehehinderniss zu sein, muss der Mangel des Zeugungsvermögens, das sogenannte Unvermögen, *Impotentia* immerwährend und schon zur Zeit der Schliessung der Ehe vorhanden gewesen sein. Der Beweis hiefür ist durch Sachverständige zu führen, und bleibt deren Ausspruch zweifelhaft, so müssen die Ehegatten Probejahre bestehen (1 nach dem bürgerl., 3 nach dem kath. Ehegesetze) und wenn sich in dieser Zeit die Impotenz nicht gehoben hat, so wird die Ehe als nichtig erklärt. Ein während der Ehe entstandenes Unvermögen bildet einen Grund zur Scheidung.

Der gewöhnliche Sprachgebrauch nimmt das Wort Impotenz nur für die Bezeichnung der Unfähigkeit des Mannes zum Geschlechtsakte, während es gewiss ebenso auch bei dem Weibe gilt, obwohl bei diesem die Unfähigkeit zur Zeugung viel weniger auffallend zu Tage tritt, als beim Manne, was eben für die Redeweise entscheidend ist.

Die Zeugung besteht bekanntlich aus zwei Akten, der rein mechanischen Vereinigung der Geschlechtstheile, und dem Zusammentreffen der Sekrete der Geschlechtsdrüsen, des Samens mit dem Ei. Das letztere ist allerdings das eigentlich Wesentliche der Zeugung, erfordert aber zu seinem Zustandekommen das erstere; während dieses nicht nothwendig vom letztern gefolgt ist.

Fähigkeit und Unfähigkeit zur Zeugung werden also entweder beiden Akten oder nur Einem von ihnen gelten, und es ist klar, dass sie ebensowohl beim Manne als beim Weibe auftreten können.

Die Impotenz wäre demnach zu unterscheiden in eine: *Impotentia coëundi*, die Unfähigkeit zur Vereinigung der Geschlechtstheile, - und die *Impotentia generandi*, die Unfähigkeit, befruchtungsfähige Sekrete der Geschlechtsdrüsen abzusondern. —

Die erste ist es vorzugsweise, welche der allgemeine Sprachgebrauch beim Manne Impotenz nennt, ohne sich viel darum zu kümmern, ob damit auch die zweite verbunden sei, während diese *Impotentia coëundi* beim Weibe, als dem passiven Theile viel seltener oder nur relativ mit einem bestimmten Manne beobachtet wird.

Die zweite ist beim Manne entweder mit der ersten verbunden, oder kann auch für sich allein vorkommen; beim Weibe ist sie wahrscheinlich zu bestimmten Zeitperioden physiologisch, ist auch überdiess als pathologischer Zustand häufig genug ohne die Gegenwart der ersten vorhanden, und wird vorzüglich als Unfruchtbarkeit, Sterilitas bezeichnet.

Beim Weibe zieht die *Impotentia coëundi,* wenn sie absolut ist, nothwendig die *imp. generandi* nach sich, bis sie nicht etwa durch eine Operation oder dgl. gehoben wird. — Beim Manne können, wie erwähnt, beide Arten der Impotenz für sich bestehen.

Unvermögen beim Manne.

Der Zeugungsakt beim Manne beruht auf der Sekretion eines normalen Sperma, auf der normalen Beschaffenheit des Gliedes, welches durch die Erektion d. i. die Blutstauung in den schwammigen Körpern desselben, an Volum vergrössert und von harter Consistenz werden muss, um in die weibliche Scham eindringen zu können und endlich in der in normaler, der Längenaxe des Gliedes folgender Richtung geschehenden Excretion des Spermas. Alles, was auf die Se- und Excretion des Samens Einfluss üben kann, wirkt auf die *Potentia generandi,* was die Erektionsfähigkeit des Gliedes beeinflusst, auf die *Potentia* und *Impotentia coëundi.*

Dass Erektionen des Gliedes auch ohne Sekretion von Sperma möglich sind, beweisen die Castraten, welchen die Hoden extirpirt wurden,

und welche dennoch Erektionen des Gliedes, wenn auch nur selten, zeigen; und denen somit die Fähigkeit zum Beischlafe nicht abgesprochen werden kann, während natürlich Niemanden einfallen wird, sie für zeugungsfähig zu halten.

Umgekehrt sind aber Fälle möglich, wo der Samen zwar secernirt wird, wo aber das Glied fehlt, indem es durch zufällige oder absichtliche Verletzung abgetragen wurde oder wo dasselbe durch Verletzungen, Krankheiten u. s. w. nicht mehr erektionsfähig ist, wo also eine Unfähigkeit zum Beischlafe vorhanden ist, während der von den Hoden secernirte Samen vielleicht ganz normal, mithin zeugungstüchtig wäre.

I. Impotentia generandi.

Zur Zeugungsfähigkeit gehört vor Allem das Vorhandensein der Geschlechtsdrüsen, der Hoden. Es sind nur wenig Fälle bekannt, wo beide Hoden fehlten, ein Defekt, der übrigens im Leben nicht immer zu erkennen wäre, da die Hoden bekanntlich nicht gar so selten in der Bauchhöle bleiben, der äussern Untersuchung mithin unzugänglich sind. Das Fehlen nur Eines Hodens *(Monorchides)* kann, wenn der vorhandene Hode gesund und funktionstüchtig ist, die Zeugungsfähigkeit nicht beschränken.

Dass das Zurückbleiben der Hoden in der Bauchhöle *(Cryptorchie)* die Zeugungsfähigkeit nicht aufhebe, ist sowohl an und für sich klar als auch durch Beispiele von fruchtbaren *Cryptorchis* hinlänglich ausser Zweifel gestellt.

Die Ausführungsgänge der Hoden hat man, auch nur in seltenen Fällen, blind endigend gefunden, was natürlich ebenfalls eine *Impotentia generandi* bedingt, aber auch nicht am Lebenden erkennbar wäre.

Ausser solchen Defekten und viel häufiger als dieselben, kommen aber Veränderungen der Hoden zu berücksichtigen, welche die Funktionstüchtigkeit derselben aufheben, und von solchen wären anzuführen: Vergrösserung durch fremdartige Gewebe; Verkleinerung, die entweder angeboren ist und in mangelnder Entwicklung begründet, oder erworben ist, wie es durch hohes Alter, durch Erschöpfung (durch allzu grossen Verlust des Sperma oder durch Kachexien, so häufig bei Syphilis) als Folge von Entzündung und endlich durch Druck geschehen kann, den Aftergebilde, Ergüsse in die *Tunica vaginalis*, Hernien u. dgl. auf die Drüse üben.

Erkrankungen des Hodens oder seiner Ausführungsgänge können wenigstens für eine Zeit seine Funktion der Spermasekretion aufheben und dadurch eine zeitweilige heilbare (?) Impotenz bewirken. — Ob nicht zu gewissen Perioden das secernirte Sperma bei ganz gesunden Männern

untüchtig zur Zeugung ist, wie ja z. B. bei Vögeln der Samen nur zur Brunstzeit Samenfäden enthält — ist bei dem grossen Dunkel, das über den physiologischen Vorgang der Zeugung in gewisser Hinsicht schwebt, wenigstens nicht mit Gewissheit zu längnen. In wiefern der Allgemeinzustand auf die Funktion der Hoden und auf die Beschaffenheit des Spermas einwirkt, wird später noch bei der Betrachtung der Impotenz aus nicht lokalen Gründen noch zu erörtern sein.

Der Verlust der Hoden durch Verletzungen z. B. durch Castration macht natürlich der Zeugungsfähigkeit ein Ende, wenn auch die Erektionsfähigkeit des Gliedes bei Castrirten, also die *Potentia coëundi* oft noch längere Zeit nach der Castration erhalten bleibt. Die Frage, ob Castrirte bald nach der Extirpation der Hoden noch einen befruchtenden Beischlaf auszuüben fähig sind, wurde als Subtilität mit besonderer Vorliebe von den ältern Autoren behandelt; sie kann, wenn die Hoden gesund waren, keine allzulange Zeit nach der Exstirpation verstrich, bei dem Umstande, als man dann die Gegenwart von in den Samenbläschen angesammeltem, noch befruchtungsfähigem Samen wohl annehmen darf, nicht unbedingt verneint werden, hat aber jedenfalls fast keinen praktischen Werth.

II. Impotentia coëundi aus örtlichen Ursachen.

Es zählen hieher alle angebornen oder erworbenen Missbildungen des männlichen Gliedes, welche dessen Erektion oder dessen Einführung in die weibliche Scham hindern.

Besondere Kleinheit des Gliedes kömmt meist nur mit andern Bildungsfehlern des Genitalapparats vergesellschaftet vor, würde aber für sich allein wohl kaum als ein Zeichen der Impotenz aufgefasst werden können, wenn es sich um den forensischen Ausspruch totaler Zeugungsunfähigkeit handeln sollte. Eine abnorme Grösse des Gliedes könnte dann von Wichtigkeit für das Urtheil des Sachverständigen werden, wenn das Glied in allzu bedeutendem Missverhältnisse zur Grösse der Genitalien des betreffenden weiblichen Individuums stünde, so dass das Einführen desselben zur Erfüllung des *debitum conjugale* ohne bedeutende Verletzung nicht möglich scheint. Es könnte hiedurch eine relative Impotenz begründet werden, die eben nur zwischen den beiden untersuchten Individuen besteht. Es wird aber hier die bedeutende Dehnbarkeit der Wände der weiblichen Genitalien nicht zu übersehen sein; und es müssten monströse Grössenverhältnisse des Gliedes oder umgekehrt excessive Enge der weiblichen Sexualorgane vorliegen, um einen solchen Ausspruch fällen zu können. Wenn man sich jener Fälle erinnert, wo die Harnröhre des Weibes irrthümlich für die Scheide angesehen und durch wie-

derholten Gebrauch endlich so ausgedehnt würde, dass sie die vollständige Einführung des erigirten Penis gestattete, so wird man wohl nur unter sehr besonderen Umständen der Scheide die Möglichkeit absprechen, durch allmälige Erweiterung endlich auch ein voluminöses männliches Glied aufnehmen zu können.

Verbildungen am Gliede, wie Phimosis, Paraphimosis oder ein zu kurzes Frenulum können allerdings die Erektion und die Begattung schmerzhaft machen, selbst hindern, sind aber, als durch operative Eingriffe zu beseitigen, als heilbare Impotenz anzusehen, mithin in Eheklagen in dieser Richtung zu beurtheilen.

Missbildungen des Gliedes, welche hier vorzüglich berücksichtigt zu werden verdienen, sind jene Anomalien in der Ausmündung der Harnröhre, die als Epi- und Hypospadie bekannt sind.

Sie finden ihre morfologische Begründung im Permanentbleiben gewisser fötaler Zustände, aus den frühesten Perioden des embryonalen Lebens; indem die ursprünglich rinnenförmige Urethra erst nach und nach zu einer Röhre geschlossen wird, und je nachdem diese Schliessung mehr oder weniger unvollkommen geschieht, die abnorme Mündungsstelle an der obern Fläche des Gliedes (Epispadie) oder an der untern (Hypospadie) als Ausdruck der Bildungshemmung zurückbleibt.

Epispadie ist sehr selten, und ihr höchster Grad stellt die sogenannte *Inversio vesicae* dar, bei welcher die ganze vordere Wand der Blase, der Harnröhre und auch die Schamfuge fehlt. Mit so hochgradiger Verbildung ist meist auch eine Verkümmerung im Geschlechtsapparate verbunden, und der Penis ist nur rudimentär vorhanden. Dass auch mit dieser ekelhaften Missbildung behaftete Männer sich verehelichten, ist bekannt, von wirklichem Vollzug der Ehe kann aber wohl kaum die Rede sein.

Die Hypospadie — die Oeffnung der Harnröhre an der untern Fläche des Gliedes — kömmt häufiger vor, und ist ihrem Grade nach sehr verschieden, je nachdem die Oeffnung mehr nach vorn, oder mehr nach hinten oder ganz an der Wurzel des Gliedes sich befindet. Höhere Grade sind auch meist mit anderen Verbildungen der Sexualorgane komplizirt, und darnach zu beurtheilen. Sind aber die Hoden normal, und das Glied nicht allzu klein, so dass es im erigirten Zustande in die Schamspalte eingeführt werden kann, so wird es auch bei einer Hypospadie, die nicht allzu weit nach hinten liegt, möglich sein, dass der ausgespritzte Samen in das Innere der weiblichen Geschlechtstheile gelange, da die Wand der Scheide während des Coitus die rinnenförmige Urethra nach unten schliesst, und so momentan in eine Röhre umwandelt. Da es nicht nothwendig ist, dass das Sperma direkt an oder in den Muttermund gespritzt werde, so lässt sich ein befruchtender Beischlaf eines

Hypospadiaeus wohl denken. Befindet sich aber die Oeffnung an der Wurzel des Penis oder gar am Mittelfleische, so bedingt diess in der Regel eine *Impotentia generandi*.

Krankheiten des Gliedes können vorübergehend oder durch ihre Residuen: Exsudate in den Schwellkörpern, Schwielen und grosse Narben in denselben, partielle Verknöcherung desselben u. dgl. auch ein bleibendes Begattungshinderniss setzen. Hieher wären auch Verletzungen des Gliedes, z. B. jene Rupturen der Schwellkörper zu rechnen, welche in seltenen Fällen durch die Einwirkung bedeutender Gewalt auf das erigirte Glied entstanden, so dass nach der Heilung nur mehr ein Theil des Schwellkörpers erektionsfähig war.

Endlich sind auch krankhafte Veränderungen der Umgebung des Gliedes nicht zu übersehen, welche die Erektion unmöglich machen oder die Einführung des kurzen Gliedes in die Scheide verhindern, z. B. grosse Geschwülste des Scrotums, Hydrocele, Elephantiasis, Hernien u. dgl., von deren näherer Beschaffenheit es abhängen wird, ob die durch sie bedingte Impotenz als eine unheilbare betrachtet werden kann oder nicht.

Impotenz aus allgemeinen Ursachen.

Die Zeugungsfähigkeit ist auch beim Manne, sowie beim Weibe, an eine gewisse Lebensperiode gebunden, und weder zu grosse Jugend, noch hohes Alter erfreut sich der Möglichkeit, die Gattung fortzupflanzen, wenn auch in beiden geschlechtliche Erregung und selbst der Akt der Begattung nicht unmöglich ist. Es ist also vorzüglich die *Impotentia generandi* durch das Alter bedingt und es fragt sich nur, ob sich die Periode, innerhalb welcher Zeugung möglich ist, scharf abgrenzen und ob sich diese Grenze durch irgend welche bestimmte Kennzeichen erkennen lässt.

Das Eintreten der Mannbarkeit gibt sich bekanntlich durch gewisse Veränderungen des ganzen Habitus kund, die einen ziemlich sichern Schluss auf die Zeugungsfähigkeit wohl gestatten, wenn sie vereint und im gewöhnlichen Masse vorhanden sind, die aber freilich nach den Individuen wieder verschieden sind, und nur mit Umsicht verwerthet werden dürfen. Die vollständige Entwicklung der Geschlechtstheile, die stärkere Behaarung der Schamgegend und später auch das Sprossen des Bartes, die Veränderungen der Stimme deuten wie bekannt, den Eintritt der Pubertät an, und das Fehlen dieser Zeichen ist bei Missbildungen, welche die Funktionstüchtigkeit der Geschlechtsorgane aufheben, so konstant zu beobachten, dass man ihrem Vorhandensein oder Mangel eine nicht unbedeutende Wichtigkeit für die Entscheidung der streitigen Frage beizulegen wohl berechtigt ist.

Der Eintritt der Zeugungsfähigkeit ist übrigens abhängig von Klima, Abstammung, Lebensweise und Erziehung und in Bezug auf die letztere ist es ganz unzweifelhaft, dass frühzeitige Erregung des Geschlechtstriebes auch die Zeugungsfähigkeit viel früher eintreten macht, als diess sonst durch Klima, Volksstamm und Lebensweise der Fall wäre. Im Allgemeinen kann man den Eintritt der Pubertät in unserem Himmelsstriche und bei unserem Volke zwischen das 14. und 16. Lebensjahr setzen, ohne dass Ausnahmen sowohl von früherer als späterer Reife gerade zu den Seltenheiten gehören würden. In südlicheren Klimaten tritt auch die Mannbarkeit beim Manne wie beim Weibe früher ein.

Wenn der Beginn des zeugungsfähigen Alters durch das Auftreten gewisser Symptome wenigstens einigermassen erkennbar ist, so fehlen uns für das Ende desselben charakteristische Veränderungen, die wir als Erkennungszeichen benützen könnten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass im vorgerückten Alter die Zeugungsfähigkeit erlöscht, wenn auch damit nicht immer die Begierde verstummt, — aber wir vermögen auch nicht annähernd irgend eine Altersperiode zu bestimmen, welche als das normale Ende der Zeugungsfähigkeit erklärt werden könnte. Einigermassen begründete Erfahrungen über die Zeugung von Kindern in hohem Alter zu sammeln, ist aus einleuchtenden Gründen sehr schwer; und wenn Beispiele erzählt werden, dass 70- und 80- ja 100jährige Greise Kinder erzeugt hatten, so lassen sich diese Fälle weder unbedingt verwerfen, noch anderseits unbedingt glauben, und der Gerichtsarzt muss in derartigen Fragen über die Möglichkeit der vorhandenen Zeugungsfähigkeit den Körperzustand des betreffenden Greises genau untersuchen; und wenn er hiedurch nicht irgend Anhaltspunkte für einen positiven Ausspruch gewann, sich mit der negativen Erklärung begnügen, dass er nichts gefunden, was die Möglichkeit der Zeugungsfähigkeit ausschliesse.

Der physiologische Ausdruck der Zeugungsfähigkeit mag allerdings die Gegenwart der Samenfäden im Sperma sein, für forensische Zwecke hat dieser Satz nur sehr beschränkte Bedeutung, da es in praxi nicht leicht möglich sein wird, den Samen des betreffenden Individuums zu untersuchen. Aber auch hievon abgesehen, so würde ein negatives Ergebniss dieser Untersuchung doch nur mit grossem Vorbehalte als Beweis für Impotenz gedeutet werden dürfen, da hiedurch nicht bewiesen wäre, dass das Sperma immer der wichtigen, für seine Funktion entscheidenden morfologischen Elemente entbehre; umsomehr, da ja auch in offenbar zeugungsfähigem Alter der Samen zeitweise keine oder nur wenig Samenfäden enthalten soll.

Dass Krankheiten das Zeugungsvermögen zeitweilig oder auch für immer aufheben können, brauchen wir wohl nicht näher zu erörtern. Dass Lebensweise, Nahrung, Beschäftigung u. s. w. einen bedeutenden Einfluss

üben können, ist ebenfalls klar, wird aber kaum eine forensische Bedentung beanspruchen dürfen.

Ausser solchen in objektiv wahrnehmbaren Zuständen wurzelnden Ursachen des Unvermögens aber wirken bekanntlich auch psychische Gründe in ganz unerklärter Weise auf die Zeugungsfähigkeit. Die verschiedenartigsten Gemüthsstimmungen können unbezweifelbar das Zeugungsvermögen des Mannes für kürzere oder längere Zeit, ja in Bezug auf eine bestimmte Person, vielleicht für immer lähmen, und die Angabe solcher Gründe wird gerade in Eheklagen am häufigsten vorkommen, weil sich zuletzt ein solcher Grund objektiv nicht bestreiten lässt. Derlei psychische Momente setzen meist nur ein vorübergehendes oder nur ein relatives Unvermögen.

Geringer Geschlechtstrieb (die *frigida natura* des kanonischen Rechtes) kann ebensowohl wie Uebermass von Begierde das Zeugungsvermögen aufheben; wenn aber die Frigiditas nicht durch materielle Körperzustände bedingt ist, so wird sie gleich der letzteren, nur für einige Zeit ihre Wirkung ausüben, und ein günstiger Augenblick wird das „*maleficium*“ auch ohne Exorcismus lösen.

Besonderer Widerwille und Abscheu gegen eine bestimmte Person ist von psychologischem Standpunkt aus als mächtiges Hinderniss wol zu beachten; und wenn sich körperliche Zustände nachweisen lassen, welche diesen Abscheu erklären, so erkennt ja auch das Gesetz dieselben als Gründe zur Scheidung an (anhaltende Leibesgebrechen), Gründe zur Auflösung der Ehe können sie freilich nicht abgeben. Allgemeines lässt sich hierüber nicht sagen und Casper hat ganz Recht, den Arzt zur Vorsicht in der Erwägung solcher Momente zu warnen, da oft die schamlosesten Frechheiten demselben als Motive der unüberwindlichen Abneigung u. dgl. vorgetragen werden. Dass der Abscheu vor körperlichen Gebrechen sehr subjektiv sei, beweisen die bekannten Fälle von Schwängerung bei Kloakenbildung oder bei den widerlichsten rhachitischen Missgestalten — Fälle, die viel glaubwürdiger und viel abschreckender sein dürften, als der so oft citirte Fall Ruggieri's, wo der Ehemann die Ehe für ungiltig erklären lassen wollte, weil seine junge Frau „*mulier formosa superne*“ am Unterleibe angeblich ganz mit schwarzen Haaren bedeckt war „wie ein schwarzer Pudel“! —

Zeugungsfähigkeit beim Weibe.

Ungleich häufiger als beim Manne, kommt beim Weibe wirkliche Zeugungsunfähigkeit vor, wird aber, da sie in der grössten Mehrzahl der Fälle als reine *Impotentia generandi* die Fähigkeit zum Beischlafe nicht ausschliesst, nur höchst selten Gegenstand gerichtlicher Klage. Es ist über-

haupt eine eigene Begriffsverwirrung, die in solchen Klagen „wegen Impotenz" herrscht, indem man zwar sehr anständig von dem Zwecke der Ehe, nämlich Kinder zu erzeugen, spricht, dagegen das Hauptaugenmerk doch nur darauf richtet, ob die Befriedigung der Geschlechtslust möglich ist — und wäre z. B. die Hypospadie nicht so häufig mit einer mangelhaften Grössenentwicklung des Gliedes verbunden, so wären der Scheidungsklagen wegen solcher Verbildung gewiss fast keine in den Annalen der Rechtspflege zu finden. Das derbe Wort der Dekretalen (siehe oben Pag. 129) *„non potest ea facere, propter quae illum accepi"* drückt viel wahrheitsgetreuer die Motivirung solcher Klagen aus. —

Nur selten kommen beim Weibe bleibende, nicht durch zweckmässige Mittel zu entfernende Zustände vor, welche bloss die Begattung hindern, während die eigentlichen Geschlechtsorgane, Uterus, Eileiter und Eierstöcke, funktionstüchtig sind. Als solche Zustände sind zu nennen: die Atresie der Scheide, der Verschluss derselben durch ein festes, straffes Jungfernhäutchen, die Verwachsung der Scheide oder die abnorme Verengung derselben oder der äusseren Schamtheile in Folge geheilter krankhafter Prozesse durch Narbengewebe, durch Aftergebilde, hypertrofische Nymfen und Clitoris u. dgl. In den meisten dieser Fälle wird ein operativer Eingriff das Hinderniss entfernen können, welches der Begattung und wenn die inneren Geschlechtsorgane normal sind, auch allein der Befruchtung entgegenstand; dass ein Eindringen des männlichen Gliedes bis zum Muttermunde zur Befruchtung nicht absolut nothwendig sei, beweisen aber die Fälle von Schwängerung bei unversehrtem Hymen. Häufig begegnet man aber bei Ehescheidungsklagen der Behauptung einer relativen Impotenz des Weibes, dass nämlich der Beischlaf mit einem gewissen Manne wegen zu grossem Missverhältnisse der beiderseitigen Geschlechtstheile unmöglich oder sehr schmerzhaft sei. Es wurde hierüber schon im Vorigen gehandelt, und angedeutet, wie schwer hier ein Urtheil mit Bestimmtheit zu fällen sei, was nur bei wirklich excessivem Missverhältnisse möglich sein dürfte; und wie Zeit und Gewohnheit und die natürliche Dehnbarkeit der Scheide dieses *impedimentum matrimonii* zu heben wohl im Stande sind. Dass eine besondere Kürze des Scheidenkanals gegenüber einem langen männlichen Gliede den Beischlaf schmerzhaft machen und durch die gewaltsame Dehnung auch zuletzt ein Vorfall des Uterus veranlasst werden kann, ist unzweifelhaft und der Arzt hat auf solche Möglichkeiten immer Rücksicht zu nehmen. Die Länge der Scheide ist veränderlich und hängt im Allgemeinen von der Lage des Uterus, mithin auch von der Stellung des Körpers ab; liegt z. B der Steiss höher als der Stamm, so ist der Muttermund viel schwerer zu erreichen, als bei horizontaler Lage des Körpers oder gar bei aufrechter Stellung. Solche Erwägungen helfen dem Arzte mehr, als ein brüskes

Verneinen der Möglichkeit solcher Einwirkungen des Geschlechtsgenusses, die sich durch die Annahme einer normalen Länge der Scheide von 7 Zoll! den Schein anatomischer Begründung gibt.

Krankheiten z. B. Nervenkrankheiten oder andere können den Beischlaf entweder unmöglich oder sehr gefahrdrohend für die Gesundheit des Weibes machen, und insofern als Grund zur Scheidung gelten.

Viel häufiger kommt die Unfähigkeit zu empfangen vor, die Unfruchtbarkeit und sie kann von den verschiedensten Ursachen herrühren, welche sehr oft auch nicht zu erkennen sind. Die verschiedensten Anomalien, angeborne und erworbene, der innern Sexualien, der Ovarien, Tuben und des Uterus, können die Unfruchtbarkeit bewirken, und wenn auch in hieher bezüglichen Rechtsfragen der Arzt eine genaue Untersuchung nie versäumen soll, so wird ihm diese häufig gar keine Anhaltspunkte für ein Urtheil geben. Die Untersuchung allein kann ihm auch ein Urtheil ermöglichen, ob die bestehenden Anomalien bleibende sind, oder durch Kunsthilfe vielleicht gehoben werden können. Dass solche Untersuchungen nur von gebildeten, mit der Gynaekologie wohlvertrauten Aerzten vorgenommen werden sollen, wenn ein Ergebniss von ihnen gehofft werden darf, dass also Hebammen zu solchen Untersuchungen zu berufen das Resultat von vorneherein in Frage stellen heisst, möchten wir dem §. 94 der Strafprozessordnung gegenüber, nochmals betonen. Die Instruction, welche wir oben citirten, spricht nur von „*rei periti*“ im Eheprozess und hält also sehr zweckmässig den alten Satz in Ehren: *taceat mulier in ecclesia*! —

Bestimmter als beim Manne gibt sich Beginn und Ende der Zeugungsfähigkeit beim Weibe zu erkennen; indem bekanntlich die Menstruation das Zeichen der schon oder noch vorhandenen Zeugungsfähigkeit ist. Die seltenen Fälle, wo das totale Fehlen der Menstruation nicht zugleich das Fehlen der Zeugungsfähigkeit bedeutet, wo z. B. die Menstruation erst nach der ersten Entbindung eintrat und dann wieder verschwand u. dgl. können die Bedeutung der obigen Regel nicht aufheben. Das Eintreten der Geschlechtsreife bei Mädchen wird ausser durch den Eintritt der Menstruation auch durch die Entwicklung des Körpers, analog wie beim männlichen Geschlechte, durch die nun reichlich werdende Behaarung der Schamtheile, die Entwicklung und Rundung der Brüste und Hüften, angezeigt. Der frühere oder spätere Beginn der Geschlechtsthätigkeit ist ebenfalls abhängig vom Klima, von der Race, von Lebensweise und Erziehung. Im Allgemeinen kann für uns das 14. bis 16. Lebensjahr als der des normalen Beginnes der Menstruation bezeichnet werden. In südlicheren Zonen und bei anderen Menschenracen tritt sie eher ein, doch nimmt man auch, den Beobachtungen englischer Aerzte zu Folge, in Indien das 12. Lebensjahr als jenes an, wo am häufigsten die Menstruation beginnt. Fälle, wo die Geschlechtsreife viel früher eintrat, und selbst Schwän-

gerung beobachtet wurde, sind allerdings bekannt, aber jedenfalls selten. (Rüttel Henke's Zeitschrift f. St. 1841) erzählt einen Fall einer Schwangerschaft eines 9 jährigen Mädchens.) Auch ein späteres Eintreten der Menstruation wird nicht gar selten beobachtet und es kann auch das Geschlechtsleben schon sehr entwickelt, selbst Schwangerschaft vorhanden sein, bevor noch die Menstruation begonnen. Solche Fälle sind aber immer nur Ausnahmen und meist durch Krankheiten in der Geschlechtssphäre u. s. w. bedingt.

Als höchst seltene Anomalien müssen jene, sowohl aus älterer als aus neuerer Zeit bekannt gewordenen Fälle betrachtet werden, wo in einem sehr frühen Lebensalter typische Blutungen aus den Geschlechtstheilen beobachtet wurden, und wobei überhaupt eine frühzeitige Entwicklung der Geschlechtsorgane vorhanden war. Diese Frühreife hat ihre Analogie auch bei Knaben, wovon zumal ältere Beobachtungen vorliegen, und führte in den wenigen bekannten Fällen zu frühzeitigem Tode.

Das Erlöschen der Geschlechtsthätigkeit beim Weibe lässt sich auch nicht mit Bestimmtheit auf ein gewisses Lebensjahr präcisiren, und nur im Durchschnitte mag man das Alter von 45 bis 50 Jahren als jenes bestimmen, in welchem in der grossen Mehrzahl der Fälle die Zeugungsfähigkeit verschwindet. Fälle, wo Frauen noch im Alter von 60 — 70 Jahren menstruiren, sind, allerdings als Ausnahmen, bekannt. — Hierüber gestellte Fragen des Gerichtes wird der Sachverständige daher mit grosser Vorsicht beantworten müssen und nicht das Gewöhnliche als das einzig Mögliche behaupten. Dass die Frage nach dem Erlöschen der Menstruation eine forensische Bedeutung haben könne, zeigt der von Taylor erzählte Fall, der in Kingston 1848 zur Entscheidung kam, wo es sich um die Herstellung der Identität der schon 1843 gestorbenen von dem Erbschaftsansprecher seit 1809 geschiedenen Ehegattin handelte, indem der Arzt der Verstorbenen behauptete, sie habe 1841 erst die Menstruation verloren, könne also höchstens in den 50ger Jahren, aber nicht die Gattin des Klägers gewesen sein, da sie dann zur Zeit der Verehelichung (1794) nur 3 Jahre alt gewesen wäre. Der Kläger bewies, dass zur Zeit der Verehelichung seine Frau 17 Jahre alt war, und es musste die Frage von den Experten beantwortet werden, ob es möglich sei, dass eine Frau mit 66 Jahren noch menstruire? die Möglichkeit konnte sachgemäss nicht geläugnet werden. Der Gerichtshof entschied zu Gunsten des Klägers. In seltenen Fällen wurde auch einige Zeit nach Aufhören der Menstruation noch Schwangerschaft beobachtet.

Konstatirte Fälle von Schwangerschaft in vorgerückterem Lebensalter reichen nicht über das 53. Jahr. Die Angaben von Schwangerschaft im 60. selbst 70. Lebensjahre dürften kaum als erwiesen angesehen werden. Nach Nevermann kommen unter 10,000 Geburten 436 bei Frauen

von über 40 Jahren vor. Die meisten, (101 und 113) im 41. und 42. Lebensjahre, während von da an die Zahl rasch sinkt und schon für das 46. Jahr nur mehr 12 Geburten beobachtet wurden. Bei streitiger Legitimität der Geburt kann die Aussage des Sachverständigen über die Möglichkeit der Schwängerung in solchem Alter von Wichtigkeit werden.

Verhalten des Sachverständigen.

Die vorhergehenden Erörterungen zeigen wie unendlich schwierig es ist, ein objektives Urtheil über Vorhandensein oder Fehlen der Zeugungsfähigkeit sich zu bilden. Man hat diese Schwierigkeit zu jeder Zeit gefühlt und kam, um sie zu mindern oder zu umgehen auf die befremdendsten Auswege. Man suchte durch gewisse Vorschriften die Untersuchung und Entscheidung zu erleichtern. Der Papst Sixtus V. erklärte alle Männer bei welchen die Hoden im Scrotum nicht gefühlt wurden, für unfähig zur Ehe, eine Verfügung, die wenigstens einen Scheingrund für sich hatte, und jedenfalls vernünftiger war, als das Bemühen des protestantischen Consistoriums in Schweden, ein Normalmass des männlichen Gliedes behufs der Entscheidung von Ehetrennungsklagen zu konstruiren! Das brutalste Mittel war aber das in Frankreich bis zum Ende des 17. Jahrhunderts übliche Verfahren des *„congrès“*, wobei die klagenden Gatten von Sachverständigen untersucht und vereidet wurden, die eheliche Pflicht *bonâ fide* zu erfüllen, und nachdem man ihnen hiezu 2 Stunden Zeit gelassen, abermals von den Experten untersucht wurden. Nicht sittliche, nicht praktische Bedenken gegen die Beweiskraft dieses skandalösen Verfahrens führten zur endlichen Aufhebung dieses „Ehekongresses“, nur als diese Rechtspflege auf die lächerlichste Weise beschämt war, indem ein bei solchem Congresse vom hochweisen Gerichte als unvermögend Deklarirter sich ausser Frankreich eine zweite Frau holte und mit dieser 7 Kinder zeugte, wurde endlich dem Skandal ein Ende gemacht.

Die genaue, sachkundige Untersuchung der Geschlechtstheile und der gesammten Körperbeschaffenheit der Betreffenden wird, wo wirkliche Anomalien der Organe vorhanden sind, oft ein ganz bestimmtes Urtheil erlauben, jene Fälle aber, wo die Geschlechtstheile anscheinend normal sind, und dennoch die Beischlafsfähigkeit des Mannes bestritten wird, sind allerdings oft sehr schwer zu lösen. Nicht viel decenter als der berüchtigte Congrès ist wohl der Vorschlag, durch Friktionen u. dgl. die Erektionsfähigkeit zu prüfen, und Andere, welchen diess doch zu obscön vorkam, gaben den Rath, den Betreffenden zur Nachtzeit „durch einen beeideten Wundarzt“ überwachen zu lassen, ob nicht Pollutionen an ihm beobachtet wurden!

Es wird in solchen Fällen, wo die Geschlechtstheile nicht missbil-

det, wo der ganze Körper den Typus der männlichen Reife zeigt, nichts übrig bleiben, als die Erklärung: „dass die Untersuchung nichts ergeben habe, was die Annahme der Unfähigkeit des Untersuchten zum Beischlafe begründen könnte.“

Diese negative Antwort genügt dem richterlichen Bedürfnisse und es scheint auch begründet, dass man innerhalb der möglichen Grenzen des Alters, die Zeugungsfähigkeit bei Jedem als vorhanden annehmen könne, bei welchem nicht eben besondere Anomalien der Geschlechtstheile oder des Allgemeinbefindens wahrnehmbar sind. —

Scheidungsgründe.

Andere Scheidungsgründe, als die während der Ehe entstandene Impotenz, die im preussischen Gesetze ausdrücklich als Scheidungsgrund genannt wird, im österreichischen wohl unter „anhaltende Leibesgebrechen“ subsumirt werden kann, welche ärztliche Intervention nöthig machen, wären: Gefährdung der Gesundheit oder der Sittlichkeit, ansteckende Krankheiten, Misshandlungen. —

Derlei Scheidungsklagen bieten oft die skandalösesten Motivirungen; zumal, wenn es sich um Klagen über mangelnde oder übermässige Befriedigung der Geschlechtslust handelt. Das Quantum, wie das Quale des Coitus wird als Grund zur Klage benützt, die in manchen Fällen gerechtfertigt sein mag, da sich im Allgemeinen nicht läugnen lässt, dass die Gesundheit des einen Ehegatten durch die sexuelle Rohheit des Andern gefährdet werden könne Wenn religiöse Gesetzgeber des Alterthums und Naturforscher der neueren Zeit das Geschlechtsleben durch Vorschriften regeln und eine zu häufige Befriedigung durch Gesetze beschränken wollten, so war ihre Absicht gewiss gut, erreicht wurde sie sicher nicht. — Wie theologische Sophistik die Ehe oft in nicht sehr dezenter Weise behandelte, und der gelehrte Sanchez einen grossen Folianten *„de matrimonio“* schrieb, so hat auch die gerichtliche Medizin in gravitätischer Amtswürde das schlüpfrige Thema *„de debito conjugali“* mit grosser Vorliebe erörtert, und noch in neueren Lehrbüchern findet man sehr ernsthaft die Fragen besprochen, wann und warum die eheliche Pflicht verweigert werden dürfe, indem man sich anmasste Gesetze zu diktiren, wo man nur einen Rath zu geben hatte. —

Bei der Erörterung solcher Fragen muss eine genaue Untersuchung, eine ruhige Erwägung des konkreten Falles und der Takt des Arztes ihm sein Benehmen vorschreiben.

Dass Befriedigungen des Geschlechtstriebes, welche, wie das preussische Gesetz sagt, die Erreichung des gesetzmässigen Zweckes der Ehe hindern, also z. B. die päderastische Unzucht u. dgl. mehr, Scheidungsgründe sind, ist gar nicht näher zu beleuchten, und wir verweisen hier

auf das im ersten Abschnitte dieses Buches hierüber Vorgetragene. Dass das preussische Gesetz hier auch die in der Bibel schon erwähnte und als höchst strafwürdig erklärte Unmöglichmachung der Befruchtung — die Sünde Onan's, des zweiten Sohnes Judas (siehe Buch Genesis) nach dessen Namen man ganz unrichtig die Masturbation Onanie genannt hat, im Auge hatte, lässt sich von protestantischer Bibelfestigkeit erwarten; und wenn als einer der Zwecke der Ehe die Erzeugung von Kindern erkannt wird, so ist es vollkommen richtig, eine solche absichtliche *Impotentia generandi* von Seite des Mannes als gültigen Scheidungsgrund aufzustellen. — Gegenstand ärztlicher Untersuchung kann diese Unsittlichkeit nicht werden, indem hierüber nur die Frau als Eheklägerin ihre Aussage abgeben kann.

Unter den ansteckenden Krankheiten nimmt den ersten Platz die Syphilis ein, und wenn man die Folgen bedenkt, welche das Einschleppen dieser Krankheit in die Familie durch die Gewissenlosigkeit eines Gatten nach sich zieht, so wird man wohl nicht im Zweifel sein, dass in solchen Fällen die Trennung der Ehe vollkommen gerechtfertigt ist.

Zunächst in Verbindung mit der Frage über Impotenz oder, wie oben schon angedeutet wurde, mit jener von dem Ehehindernisse des Irrthums in der Person, kommt jene über das bürgerliche Recht der allerdings nur selten vorkommenden Individuen zu erörtern, bei welchen das Geschlecht wenigstens dem Laien zweifelhaft ist, und welche, nach einer bis ins höchste Alterthum hinauf reichenden Anschauung, als beiden Geschlechtern angehörig, Zwitter, Hermaphroditen (nach der poetischen Auffassung der Hellenen) heissen. Wir fügen daher die Besprechung dieser Missbildung diesem Abschnitte ein.

Zwitter; Hermaphrodisie.

Im römischen Rechte finden wir über Zwitter die Entscheidung: *L. 10. D. 1. 5. Quaeritur hermaphroditum cui comparamus? et magis puto ejus sexus aestimandum, qui in eo praevalet.*

Das österreichische Gesetz hat für diese allerdings nur höchst selten vorkommende Bildungsanomalie keine besondern Bestimmungen getroffen.

Das preussische Gesetz hingegen bestimmt: (Allgem. Landr. II. Th.) §. 19. Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Eltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen. §. 20. Jedoch steht einem solchen Menschen nach zurückgelegtem 18. Jahre die Wahl frei, zu welchem Geschlechte er sich halten wolle. §. 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt. §. 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlechte eines vermeintlichen Zwitters abhängig, so kann Ersterer auf eine Untersuchung durch Sachverständige antragen §. 23. Der Befund der Sachverständigen entscheidet auch gegen die Wahl des Zwitters und seiner Eltern.

Nach französischem Rechte beschränkt sich die Frage über die Ehefähigkeit von Zwittern auf den Nachweis der Impotenz, kann diese wirklich konstatirt werden, so ist, auch nicht, wie oben schon bemerkt, nach dem Wortlaute des Code, sondern nach den Entscheidungen der Gerichtshöfe, ein Nullitätsgrund vorhanden; gelingt dieser Nachweis aber nicht, so steht der Giltigkeit der Ehe eines Zwitters kein Rechtsgrund entgegen.

Im englischen Rechtsleben hat die Hermaphrodisie, abgesehen von Ehefragen, Bedeutung in jenen Fällen, wo die Vererbung eines Titels oder eines Besitzes nur auf ein bestimmtes Geschlecht übergehen kann, wie diess z. B. die Nachfolge in der Pairswürde, dem Adelstitel ist. Und in dieser Beziehung wird in allen Staaten, wo Majorate rechtlich bestehen, die richtige Bestimmung des Geschlechtes solcher Individuen nothwendig sein. Einen höchst merkwürdigen Fall aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erzählt Taylor, wo eine Wette um ziemlich hohen Betrag vor den Londoner Gerichten zur Entscheidung kam, eine Wette, welche dem wahren Geschlechte des damals viel genannten Abenteurers, des Chevalier's d'Eon galt. Die Jury von Guildhall war der Ansicht, dass der Chevalier ein Weib sei und verurtheilte den Geklagten zur Zahlung der Wette. Die höhere Instanz aber hob das Urtheil auf, weil es eine Wette sei, die nur durch Beweismittel welche *„contra bonos mores“* seien, entschieden werden könne — und später wies sich nach einem sachverständigen Zeugniss der fragliche Ritter wirklich als Mann. — In Staaten wo der einzelne Bürger rechtlichen Antheil nimmt an der Regierung des Gemeinwesens, ist dieses bürgerliche Recht zu Wahlen und Wählbarkeit u. s. f. meistens dem männlichen Geschlechte allein zukommend, — und es kann sich demnach die Frage erheben, ob ein mit solchem Bildungsfehler behaftetes Individuum diese Bürgerrechte ausüben könne: Ein solcher Fall, kam in Nordamerika in Connecticut im Jahre 1843 wirklich vor. An den im Frühling dieses Jahres stattfindenden Kongresswahlen nahm die gesammte männliche Bevölkerung mit dem wärmsten Eifer Theil, und die Whigpartei brachte denn auch einen hübschen 23jährigen Jungen, Levi Suydam, zur Wahlurne. Die Gegenpartei sprühte Feuer und Flammen gegen solche Verfälschung der Wahllisten, denn besagter Levi sei mehr Weib als Mann, oder doch *generis utriusque!* Ein Arzt untersuchte den zweifelhaften Wähler und erklärte ihn für einen Mann, also stimmfähig. Die Gegenpartei brachte am Wahltag auch einen Arzt ins Gefecht, der ihn für ein Weib erklärte. Es erfolgte nun die Untersuchung des Levi durch beide Aerzte — und — beide erklärten ihn für einen Mann; und er gab also seine Stimme wirklich ab. — Wenige Tage nach der Wahl aber stellte sich heraus, dass besagter Levi — sehr regelmässig wenn auch spärlich menstruire und — diess fiel den Aerzten erst jetzt auf, dass seine ganze Kör-

perbildung deutlichen weiblichen Typus habe! — Nach der sehr unvollkommenen Beschreibung des Falls scheint eine Atresie der Scheide mit ziemlich stark entwickelter Clitoris, (die undurchbohrt war) und der Vorlagerung eines Ovariums in der rechten grossen Schamlippe, — was den Aerzten beider Parteien als Penis und Hode imponirte — diesen Wahlkampf durch Intervention der gerichtlichen Medicin veranlasst zu haben.

In der „guten alten“ Zeit, wo der Teufel als Incubus und Succuba noch eine Rolle spielte, hielt man Zwitter für Werke des bösen Feindes und unehrlich, und Jemanden einen Zwitter nennen, war grobe Verbalinjurie, und englische Gerichtshöfe hatten mit Klagen über solche Beschimpfung zu thun. Der altenglische Humor spiegelt sich in einem Verdikt, welches die Klage eines Tanzmeisters wegen Beilegung des Titels: Zwitter, damit abwies, dass selbst die Möglichkeit doppelten Geschlechtes zugegeben, der Kläger dennoch ein eben so guter, ja vielleicht in mancher Rücksicht noch empfehlenswertherer Tanzmeister sein könne, als wenn er nur Eines Geschlechtes sich erfreue! —

Entwicklung der Geschlechtsorgane.

Zum richtigen Verständnisse der Zwitterbildung thut es Noth, die Entwicklungsgeschichte der Geschlechtstheile sich klar zu machen, um hiedurch auch für Fälle, die von den bisher beschriebenen abweichend etwa zur Beobachtung kämen, die sachgemässe Beurtheilung zu ermöglichen.

Schon in sehr früher Zeit des Embryonallebens (3. Woche) findet sich im Embryo eine Drüse, die nach ihrem Entdecker der Wolff'sche Körper, nach ihrer Funktion die Urniere genannt wird, welche Harn secernirt und denselben in die Allantois ergiesst. Die Allantois steht bekanntlich durch einen stielförmigen Fortsatz mit dem Mastdarm in Verbindung und dieser Stiel der Urachus erweitert sich im 2. Monate in seinem untersten Theil zur Harnblase, während sein oberster Theil in den Nabelstrang sich erstreckt und endlich zum lig. vesicae medium wird. — In diese Harnblase münden die Ausführungsgänge der Urnieren die Wolff'schen Gänge. In der 5. bis 6. Woche nun entsteht an der innern Seite der Wolff'schen Körper ein neues Gebilde, die Geschlechtsdrüse, deren Ausführungsgang der Müller'sche Gang ebenfalls in die Harnblase mündet. Diese Uranlage der Geschlechtstheile ist bei beiden Geschlechtern gleich und die ersten Wochen hat mithin der Embryo kein Geschlecht. Gegen Ende des 2. Monates aber beginnt eine nach dem künftigen Geschlecht des Embryo verschiedene Weiterbildung.

Die Geschlechtsdrüse wird nämlich entweder breiter und dadurch relativ kürzer beim männlichen, oder sie wird gestreckter beim weiblichen Geschlechte, und sie wird so zu Hoden oder Ovarium umgewandelt.

In der 9. bis 10. Woche sind diese Organe schon kenntlich entwickelt indem zu dieser Zeit schon die Samenkanälchen und die Graaf'schen Follikel sich gebildet haben.

Die weiteren Entwicklungsschicksale der Müller'schen Ausführungsgänge sind bei den beiden Geschlechtern verschieden. Im männlichen Embryo schwinden sie immer mehr und es bleibt von ihnen nur das unterste Stück wo sie beide mit einander verschmelzen als die vesicula prostatica oder der aus der Analogie mit dem beim weiblichen Geschlechte aus ihnen gebildeten Organe, sogenannte Uterus masculinus. Beim weiblichen Embryo verschmelzen die Müller'schen Gänge unter einander zuerst in der Mitte, später auch nach oben und unten und es entsteht aus ihnen ein Kanal, der sich erst später im 5.—6. Monate in seiner Mitte abgrenzt und Uterus und Scheide bildet. Aus der Bildung aus den 2 Müller'schen Gängen ist es klar, warum der Uterus noch bis ins 3. Monat zweihörnig ist und wie die bekannte Anomalie des Uterus bicornis nur ein Stehenbleiben auf der fötalen Entwicklungsstufe ist. Während also beim Manne die Müller'schen Gänge ein Organ ganz untergeordneter Bedeutung zurücklassen, bilden sie beim Weibe die wichtigen Theile des Geschlechtsapparates, den Uterus mit den Tuben und der Scheide.

Die anfangs so beträchtlichen Wolff'schen Körper werden zum Nebenhoden und zum Nebeneierstock — der Wolff'sche Gang wird zum Samenleiter und ist ebenfalls an der Bildung des Nebenhodens betheiligt, beim weiblichen Embryo verschwindet er vollkommen.

Gleichzeitig mit der im Vorhergehenden beschriebenen Bildung der innern Geschlechtsorgane beginnen auch die äussern Genitalien sich zu entwickeln. Die erste Anlage ist die schon in der 4. Woche bemerkbare einfache Oeffnung am hintern Leibesende des Embryo, welche die gemeinsame Mündung des Darmes und des Urachus darstellt, in welche auch die Urnierengänge einmünden, die Kloake. Diese Kloake bleibt bis in die Mitte des 3. Monates, wo sie sich in die Aftermündung und die Urogenitalöffnung theilt.

In der 6. Woche erheben sich vor ihr ein einfacher Wulst, der Geschlechtshöcker und 2 seitliche Falten die Geschlechtswülste; der erstere erhebt sich immer mehr und zeigt (8. Woche) an seiner unteren Seite eine zur Kloakenmündung laufende Furche, die Geschlechtsfurche, welche die vordere Verlängerung des Sinus urogenitalis ist. d. h. jenes Theiles der primitiven Harnblase, in welchen die Wolff'schen und Müller'schen Gänge münden. An dem Geschlechtshöcker entsteht (9. Woche) noch die Glans; und es sind bis dahin die äussern Geschlechtstheile für beide Geschlechter gleich und die Differenzirung beginnt erst mit dem 4. Monate deutlich zu werden.

Es verwachsen nämlich dann beim männlichen Geschlechte sowohl

die Geschlechtsfalten zum Scrotum, als auch die Geschlechtsfurche allmälig von hinten nach vorne zu einem Kanale, der Urethra; welcher nach vollständiger Verwachsung an der Spitze der Eichel mündet. Beim weiblichen Geschlechte hingegen verwachsen weder Furche noch Wülste; und die Ränder der ersteren bleiben als *labia minora*, während die letztern die *labia majora* bilden. Der Geschlechtshöcker ist hier die undurchbohrte Clitoris. Der beim weiblichen Geschlechte kurz bleibende Sinus urogenitalis schnürt sich in zwei Oeffnungen ab, eine vordere für die Harnröhre und eine hintere den Scheideneingang und der Wulst, mit welchem der aus den Müller'schen Gängen gebildete Uterus-Scheidenkanal in den Sinus urog. einmündet, wird zum Hymen.

Aus dieser kurzen Schilderung des Bildungsvorganges ergeben sich nun alle am Genitalapparate möglichen und beobachteten Missbildungen sehr verständlich. Es begreift sich z. B. dass die Hypospadie in ihren verschiedenen Graden nur ein Stehenbleiben auf jener fötalen Bildungsstufe ist, wo der Geschlechtshöcker an seiner untern Seite noch die mehr oder minder schon zu einem Kanale sich schliessende Geschlechtsfurche trägt, oder dass die Spaltung des Hodensackes auch nur ein fötaler Zustand ist, u. s. w. Ebenso ergibt sich aus der Entwicklungsgeschichte die richtige Deutung der Hermaphrodisie als ein Stehenbleiben der Entwicklung oder eine abnorme Weiterbildung derselben.

Ganz irrig betrachtet man jene Fälle als niederen Grad der Zwitterbildung wo der ganze Typus des Körpers und meist auch die psychische Beschaffenheit im Widerspruche mit dem Geschlechte steht, zu welchem die Individuen gehören, deren äussere Geschlechtstheile nicht abnorm gebildet, meistens nur nicht stark entwickelt sind; Weiber mit männlichem Typus, mit Barthaare, platten Brüsten, starkem Knochenbau, tiefer Stimme, als sog. Viragines, — Männer mit weiblichem Typus, fehlender Behaarung, starker Fettentwicklung, feiner Stimme, als mares effeminati. Es mag sein, dass der Grund zu solcher Entartung in den inneren Organen liegt und dass solche Individuen unfruchtbar sind — als Zwitterbildung sie aufzufassen, ist aber ganz unlogisch und es hat der ganze Zustand für die gerichtliche Medizin keine Bedeutung. Zwitterbildung im forensischen Sinne kann sich nur auf jene Fälle beziehen, wo eine wirkliche Missbildung der Geschlechtsorgane vorhanden ist und die Bestimmung des wahren Geschlechts solcher Individuen zweifelhaft oder wenigstens dem Laien unmöglich macht.

Das Vorkommen der Geschlechtdrüsen (beider Arten) in Einem Individuum, der sog. H. lateralis hat an und für sich keine forensische Bedeutung, weil dieselben nicht beide funktionstüchtig und der jeder entsprechende Geschlechtsapparat mangelhaft und verkümmert, endlich weil das Verhältniss am Lebenden kaum mit Sicherheit zu diagnosti-

ziren ist; vielmehr ist es immer die Verbildung der äussern Geschlechtstheile, welche das wahre Geschlecht zweifelhaft macht. Die meisten der beobachteten Fälle waren, der Geschlechtsdrüse nach, Männer, deren äussere Genitalien weiblichen Typus zeigten. Fälle von Weibern, die für Männer gehalten wurden, sind viel seltener — und die Diagnose geschah meist, wie in dem oben erzählten Falle, durch das Auftreten der Menstruation.

Als Grundtypen solcher zweifelhafter Geschlechtsbildung mögen die Folgenden gelten, die sich aus der Entwicklungsgeschichte sehr klar ableiten lassen.

a) Männer, wo die Verwachsung der Genitalwülste und der Genitalfurche nicht stattgefunden, die ersteren also als Schamlippen imponiren, (wozu das in solchen Fällen sehr häufig beobachtete Zurückbleiben der Hoden in der Bauchhöhle noch beiträgt) welche einen als Scheide geltenden und als solche auch benützten Blindsack zwischen sich fassen; der Penis klein, entweder hypospadisch oder gar nicht durchbohrt, und im leztern Falle die Harnröhre unter dem Penisrudiment in den Blindsack mündend.

b) Weiber, mit grosser, hypospadisch oder selbst, obwohl sehr selten, normal perforirter, einem Penis gleichender Clitoris, die Schamspalte und Scheide eng, für ein gespaltenes Scrotum imponirend, die Ovarien oder doch eines derselben in die Schamlippen herabgetreten, hier für einen Hoden geltend.

Rechnet man hiezu noch, dass, der mangelhaften Geschlechtsbildung entsprechend, auch der ganze Körperhabitus nicht deutlich ausgeprägt, sondern, wenn wir so sagen dürfen, zwischen beiden Geschlechtern schwankend ist, so begreift es sich leicht, dass die Erkennung des wahren Geschlechtes sehr schwierig, ja in manchen Fällen gar nicht mit Sicherheit möglich ist, wie denn auch wirklich manche sogen. Hermaphroditen von den berühmtesten Anatomen während des Lebens bald für ein Weib, bald für einen Mann gehalten wurden. Damit man in solchen schwierigen Fällen sich nicht scheue, die Unmöglichkeit eines bestimmten Urtheiles auszusprechen, kann wol nicht leicht eine grössere Autorität angeführt werden, als der berühmte Meckel, der über den viel genannten Zwitter Derrier oder Dörge einfach und bescheiden sagt: „Ich habe die Person selbst gesehen und bin weit entfernt zu glauben, dass die Entscheidung über das Geschlecht derselben so leicht sei, als die Verfechter der verschiedenen Meinungen glauben." —

Die genaue Untersuchung der Geschlechtstheile, so weit sie der Exploration zugänglich sind, des ganzen Körpertypus, die Beobachtung der psychischen Eigenthümlichkeit, der etwa sich geltendmachenden sexuellen Erregungen, die Nachforschungen nach etwa bestehenden blutigen Sekretionen werden in nicht allzu schwierigen Fällen die Diagnose möglich machen.

Dass auch hier grobe Missgriffe vorfielen ist begreiflich, — der

ärgste bekannte Fall ist wohl jener eines angeblichen Zwitters, Marguerite Malaure, welche 1693 von den Aerzten und über deren Gutachten vom Parlamente von Toulouse als Hermaphrodit erklärt und beauftragt wurde, männliche Kleider zu tragen. In Paris vielfach angestaunt und untersucht kam der Zwitter zu Saviard, welcher den Zustand erkannte, den vorgefallenen Uterus, den man für den Penis gehalten hatte, reponirte, und so die Geschlechtslose wieder zum Weibe machte! —

Das Geschlechtsleben ist bei derartigen Missbildeten nicht verkümmert, vielmehr, wie die Lebensgeschichte der Meisten beweist, sehr rege — von Einzelnen, wo die Missbildung geringere Grade hatte (Hypospadie mit gespaltenem Scrotum) war sogar Nachkommenschaft erzielt worden. Höhere Grade der Missbildung bedingen wohl Zeugungsunfähigkeit.

Zur Vermeidung oft später unentwirrbarer Irrthümer wäre es wohl zu wünschen, wenn bei Kindern mit missbildeten Geschlechtstheilen, so dass das Geschlecht zweifelhaft erscheint, gleich nach der Geburt das Urtheil sachverständiger Autoritäten eingeholt und so das wahre Geschlecht von vorneherein festgestellt, oder wo diess nicht möglich ist in den Civilstandsregistern, den Taufbüchern u. dgl. wenigstens die zweifelhafte Geschlechtsbestimmung ersichtlich gemacht würde, da bei der weitern Körperentwicklung die Diagnose oft leichter gelingt, und so die ärgerlichen Skandale vermieden würden, die durch die Wahl des Berufes oder durch eingegangene Rechtsverhältnisse für solche Missbildete nothwendig hervorgehen müssen, wenn weder ihre Angehörigen, noch — in reiferem Alter — sie selbst auf das Zweifelhafte ihrer Lebensstellung aufmerksam gemacht werden.

Der Gedanke des amerikanischen Chirurgen Gross, männliche Zwitter als Kinder zu kastriren, um sie geschlechtslos zu machen und dem weiblichen Typus näher zu bringen, wird hoffentlich keine Nachahmung finden. — Nero hat nach Suetonius Aehnliches versucht: *Puerum Sporum, exsectis testibus, etiam in muliebrem naturam transfigurare conatus, pro uxore habuit.* —

Dritter Abschnitt.

Von der Schwangerschaft.

Gesetzliche Bestimmungen.

Oesterreich. Bürgl. Gesetzbuch.

§. 22. Selbst ungeborne Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniss an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Insoweit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu thun ist, werden sie als Geborene angesehen; ein todgeborenes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

§. 120. Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des 6ten Monats zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate die Dispensation ertheilt werden.

§. 121. Die Uebertretung dieses Gesetzes zieht zwar nicht die Ungiltigkeit der Ehe nach sich, allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehe-Pacte, Erbvertrag, letzten Willen oder durch das Uebereinkommen bei der Trauung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schliesst, verliert das ihm ausser diesem Falle durch den §. 58 zukommende Recht, die Ehe für ungiltig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

Ganz ähnlich verfügt auch das katholische Ehegesetz §. 76 und 77. (siehe S. 127).

§. 1243. Der Witwe gebührt noch durch 6 Wochen nach dem Tode ihres Mannes und wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von 6 Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft.

Anlass zu ärztlicher Konstatirung der Schwangerschaft geben auch die Paragrafe der Strafprozessordnung:

§. 319. Wenn jedoch . . . . die zu einer Strafe Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung in der Regel so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe.

§. 325. Ist nach dem Strafurtheile an dem Verurtheilten eine körperliche Züchtigung zu vollziehen, so ist dieselbe, wenn es ohne Nachtheil für die Gesundheit des Sträflings geschehen kann, sogleich beim Antritte der Strafe und noch bei dem Strafgerichte, ausserdem aber nach dem Wegfallen dieses Hindernisses während der Strafdauer zu vollziehen. Nach Vollstreckung der übrigen Strafen darf eine körperliche Züchtigung nicht mehr zugefügt werden.

Das preussische Gesetz erlaubt einer Witwe oder geschiedenen Frau die Schliessung einer neuen Ehe erst nach 9 Monaten, gestattet aber (allg. Landr. Tit. 1. §. 22 und 23) dem Richter diese Frist, aber nicht unter 3 Monate abzukürzen, wenn nach den Umständen und dem Urtheil des Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

Die französische Gesetzgebung erklärt eine Ehe, gegen welche der Einwand ·egen ungesetzlichen Alters (vor 18 Jahre beim Mann, 15 beim Weibe) erhoben ·erden konnte, für giltig „*lorsque la femme qui n'aurait pas cet âge a conçu avant échéance de six mois.*“ Cod. a. 185.

Die ganz gegründete Rechtswohlthat einer Aufschiebung der Vollstreckung der ·trafe erkennt das französische Gesetz den Schwangern zu: a. 27: „*Si une femme ondamnée à mort se déclare et s'il est vérifié qu'elle est enceinte, elle ne subira sa eine qu' après sa delivrance.*

Noch humaner war das Gesetz, welches die französische Republik im Jahre III. ab und welches bestimmte, dass gegen kein Weib ein Kriminalprozess wegen eines ie Todesstrafe nach sich ziehenden Verbrechens eingeleitet werden solle, bevor man ich nicht die Ueberzeugung verschafft habe, ob sie nicht schwanger sei. — „Das chwangere Weib hat nicht die volle Freiheit des Geistes, die sie zur Vertheidigung or Gericht benöthigt, und die Aufregungen und die Angst, die unzertrennlich sind on einer Gerichtsverhandlung, können selbst einer Unschuldigen die Geistesgegenwart trüben, und der schuldlosen Frucht schaden, die sie in ihrem Schosse birgt.“

Das englische Gesetz kennt zwei Veranlassungen zur Untersuchung, ob eine ·chwangerschaft bestehe oder nicht. In civilgerichtlichen Fällen kann in Erbstreitigeiten eine Frau behaupten, dass sie von ihrem verstorbenen Ehegatten schwanger ·ei und der Erbansprecher kann den Beweis der Schwangerschaft fordern, der nach ltem Herkommen und Gerichtsordnung „de ventre inspiciendo“ durch die Untersuhung der angeblichen Schwangeren hergestellt wird; als Sachverständige fungirte ıach altem Usus eine Jury von 12 Frauen und 12 respektablen Männern! Die Auforderung an den Sheriff zur Vornahme dieser Untersuchung lautet: *In propria ɔersona accedas ad praefatam et eam coram praefatis videri et diligenter examiıari et tractari facias per ubera et ventrem omnibus modis quibus melius certio·ari poteris, utrum impregnata sit nec ne*“! Erst in der neuesten Zeit ging man von iesem abgeschmaktem Verfahren, dem Ueberreste einer barbarischen Epoche, ab, ınd wandte sich an erfahrene Geburtshelfer statt an das saubere Kollegium von 12 Frauen und 12 Männern.

Die zweite Veranlassung findet sich in Strafrechtsfällen, da ganz wie nach lem französischen Gesetze die Todesstrafe durch die Schwangerschaft der Verurtheilen Aufschub erleiden muss. Auch hier wird die Frage durch eine Jury von 12 ver·eirateten Frauen „*de circumstantibus*“ das ist aus den bei der Gerichtsverhandung Anwesenden entschieden, und der Fälle sind genug bekannt, wo dieser weise ıreopag die Schwangerschaft verneinte, während nach wenig Wochen die erfolgte Geburt ines vollkommen ausgetragenen Kindes das Verdikt dieser 12 Matronen auf unwideregliche Weise Lügen strafte. Der Gebrauch ist aber trotzdem noch immer zu Recht ɔestehend und es ist schon eine bemerkenswerthe Neuerung, dass im Jahre 1856 bei ·iner wegen Mordes Verurtheilten der Jury der 12 Frauen noch überdiess 2 Aerzte ɔeigegeben wurden, die die Untersuchung vornahmen, und der Jury darüber Bericht ·rstatteten, worauf dann das weibliche Expertenkollegium sein Verdikt fällte! Traurige Fälle, wo das Gutachten der Zwölf erst durch die Obduktion der Leiche der Hingerichteten widerlegt wurde, haben das nordamerikanische Gerichtsverfahren von liesem Unsinne befreit, der im Mutterlande noch immer Geltung hat!

Gesetzliche Veranlassung zur Untersuchung.

Die ärztliche Konstatirung der Schwangerschaft kann, wie man aus len vorangeschickten gesetzlichen Bestimmungen entnehmen wird, in ver·chiedenen Fällen nöthig werden. Meist sind es Rechtsfragen wegen Erb·chaft, Legitimität, Schliessung einer neuen Ehe, Klagen wegen Vater·chaft u. dgl. welche die Feststellung der Schwangerschaft als Beweismitel erfordern, oder es sind jene durch die Strafprozessordnung vorgesehenen Fälle, wo eine zu einer Körperstrafe Verurtheilte wegen ihrer Schwan-

gerschaft die Rechtswohlthat des Aufschubes beansprucht. Auch kann die Konstatirung der Schwangerschaft insoferne nothwendig werden, damit der Arzt bei Todesfällen weiblicher Individuen die Vornahme des Kaiserschnittes nicht versäume, welche durch die Verordnungen geboten ist wenn die Verstorbene das fünfte Schwangerschaftsmonat überschritten hat Auch mittelbar kann, zumal in strafrechtlichen Fällen, die Konstatirung der Schwangerschaft nothwendig sein, da der bekannte Einfluss derselben auf den Geisteszustand der Schwangeren die Zurechnungsfähigkeit in Frage stellen kann. Die mannigfachen Veranlassungen, die aber doch meist darin begründet sind, dass aus der vorhandenen Schwangerschaft irgend ein Recht für die Schwangere erworben werden will, oder dass im Gegensatze hiezu aus dem Nichtvorhandensein derselben ein Vortheil für das betreffende Weib hervorgeht (z. B. bei Schliessung einer Ehe) — weisen darauf hin, dass hier sehr häufig Versuche, den Zustand zu simuliren oder den vorhandenen zu verbergen, gemacht werden und diese Erwägung mag den Arzt zu grosser Vorsicht ermahnen, umsomehr, da die Frage, ob schwanger oder nicht? gerade dem Laien gar so leicht zu entscheiden scheint, dass er eine zögernde Beantwortung, eine genaue, umsichtige Untersuchung oder zuletzt eine unbestimmte, aufschiebende Antwort gar nicht für nöthig hält. Weiss er ja doch selbst die Veränderung, welche die Schwangerschaft in dem schlanken Wuchse dieser und jener setzte — und wo sein Auge nicht scharf genug, da entdeckt der Scharfblick seiner Frau oder in noch schwierigeren Fällen deren Muhme ganz sicher den „interessanten" Zustand und wäre man auch noch so sorgfältig bemüht ihn kunstvoll zu verbergen. Die im Eingange dieses Abschnittes erzählten Fälle aus der englischen Rechtsgeschichte beweisen zur Genüge, wie auch 12 weise Frauen sich arg täuschen können, und zeigen, dass es doch Fälle gibt, wo die Erkennung der vorhandenen Schwangerschaft nicht so leicht ist, als man sich diess gewöhnlich einbildet. „Die Diagnose der Schwangerschaft, obgleich in sehr vielen Fällen und besonders in den späteren Perioden derselben leicht, schliesst doch nicht selten Schwierigkeiten in sich, welche nur mit der grössten Sorgfalt, mit der genauesten Berücksichtigung aller uns zu Gebote stehenden Hilfsmittel umgangen werden können. Dass sich diess so verhalte, fährt Scanzoni, dem wir diese Worte entlehnen, fort, beweisen die häufigen, noch heut zu Tage und selbst von geübten Geburtshelfern begangenen diagnostischen Fehler, welche, abgesehen von dem direkten Einflusse auf das Benehmen des Arztes, um so sorgfältiger vermieden werden müssen, als gerade sie es sind, die ihn vor den Laien im lächerlichsten Lichte erscheinen lassen." — Wenn solche Täuschungen dem Geburtshelfer vorkommen, bei welchem die Schwangere oder deren Angehörige Hilfe und Beistand suchen, dem sie daher mit aller Aufrichtigkeit und Wahrheit entgegenkommen, und in

nichts, was seiner Untersuchung hinderlich sein könnte, entgegentreten, so werden die Schwierigkeiten in gerichtlichen Fällen viel bedeutender sein, wo man im Gegentheil alles aufbieten wird, die Untersuchung zu erschweren und den Arzt in dieser oder jener Richtung zu täuschen.

Diagnose der Schwangerschaft.

Die Kennzeichen der Schwangerschaft lassen sich, ihrer Natur nach in zwei Gruppen scheiden, nämlich 1. in physikalische örtliche und 2. in Funktionsstörungen welche den Gesammtorganismus betreffen. Wir wollen sie im Nachfolgenden mit Uebergehung der ganz unzuverlässigen besprechen und hierauf nach ihrem diagnostischen Werthe zusammenfassen, indem wir zugleich jene Zustände kurz andeuten, welche etwa für Schwangerschaft gehalten werden können.

A. Physikalische örtliche Zeichen.

Bei ihrer Aufzählung mag am zweckmässigsten die Reihenfolge eingehalten werden, in welcher man zu ihrer Erkennung schreitet, ein näheres Eingehen in die Details der Exploration muss füglich der Geburtshilfe überlassen bleiben.

I. Aeusserliche Untersuchung.

Bei Besichtigung des Unterleibes werden ausser der Form desselben, die jedoch auch noch der Untersuchung durch den Tastsinn bedarf, gewisse Veränderungen bemerkt, die als Zeichen der Schwangerschaft einen hohen diagnostischen Werth haben. Es sind diess zuerst jene narbenähnlichen Striemen am untern Umfange der Bauchhaut, welche durch die in der bedeutenden Ausdehnung des Unterleibes bedingte Zerreissung der Malpighischen Schichte der allgemeinen Decke entstehen. Sie sind in der Regel bei Erstgebärenden, deren Bauchdecken resistenter und fester sind, als bei Mehrgebärenden, in grösserer Zahl und Ausdehnung und deutlich ausgeprägt, und bleiben nach abgelaufener Schwangerschaft als sogenannte Schwangerschaftsnarben deutlich gezeichnet und immerhin ein Zeichen von Wichtigkeit, wenn man dabei nicht vergisst, dass jede bedeutende Ausdehnung der Bauchhaut (durch Ascites, Hydrovarien u. dgl.) eine solche Lockerung der Cutis hervorrufen kann. Plagge und v. Röser sahen solche Streifen, von Virchow „falsche Narben" genannt, auch entstehen in Folge von Atrophie der Cutis im Gefolge von Typhus. — Ihre Entstehungsweise macht es klar, dass sie bei Erstgeschwängerten erst dann auftreten, wenn die Ausdehnung des

Unterleibes schon beträchtlich, die Schwangerschaft mithin schon weit vorgerückt ist.

Die dunkle, von lichtbraun bis zu Schwarz variirende Färbung der Mittellinie *(linea alba)* des Bauches; welche entweder nur bis zum Nabel, häufig auch bis ins Epigastrium sich erstreckt, gewöhnlich in der Mitte des sechsten Schwangerschafts-Monates auftritt, und fünf bis acht Wochen nach der Entbindung allmählig verschwindet. Dieses Zeichen verdient zumal bei Erstgeschwängerten immerhin Beachtung, wenn auch andererseits das späte Auftreten und vor Allem die von Elsässer konstatirte Thatsache, dass dasselbe sowohl bei manchen Schwangeren fehlt, hingegen bei jugendlichen, nicht schwangeren Mädchen vorkommt, seinen diagnostischen Werth sehr vermindert.

Die mit der Besichtigung immer zu verbindende Betastung des Unterleibes (bei Rückenlage mit wenig erhöhter Kreuzgegend und mässig an den Bauch gezogenen Schenkeln, nach vorausgegangener Entleerung der Harnblase und des Mastdarms) lässt die Ausdehnung und den Stand des Uterus im Bauchraume, und allerdings nur selten vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat, einzelne Theile der Frucht, und bei nicht gar zu dicken Bauch- und Uteruswandungen auch die Bewegungen des Fötus im Mutterleibe erkennen. Der Mutter werden diese Bewegungen kaum früher als im fünften Schwangerschaftsmonate fühlbar, obwohl die Angaben hierüber sehr abweichen, überdiess die Empfindung der Kindsbewegung durch die Mutter häufig auf Täuschung durch Bewegungen der Darmgase, der Gedärme, der Bauchmuskeln u. dgl. beruht. Die Bewegungen des Kindes sind in manchen Fällen für die Untersuchenden unfühlbar, wenn dicke Uterus- und Bauchwandungen, vorliegende Darmschlingen u. s. w. die Fortsetzung des Stosses hindern, und sie werden öfters sogar während der ganzen Dauer der Schwangerschaft von der Mutter selbst nicht wahrgenommen, wenn allzugrosse Menge der Fruchtwässer, festes Anschmiegen der Uteruswand an das Kind, dessen freie Bewegungen hemmt. — Man sieht hieraus, dass auch dieses Zeichen nicht in allen Fällen gleich verwerthbar ist, jedenfalls aber die hohe Bedeutung nicht verdient, die ihm in England zugeschrieben wird, wo das Fühlen der Kindsbewegungen durch die Mutter (quickening von dem altsächsischen quick, lebendig) das entscheidende Zeichen für die oben geschilderte Jury von Matronen ist.

2. Die Brüste werden meist schon im dritten Schwangerschaftsmonate grösser und straffer, ihr Warzenhof oft schon im zweiten Monate dunkler gefärbt, welche Färbung im Verlaufe der Schwangerschaft an Ausdehnung gewinnt, aber keineswegs als charakteristisches Schwangerschaftszeichen erklärt werden kann. Mehr Werth ist bei Erstgeschwängerren auf die von Montgomery hervorgehobene Veränderung der Hautdrüsen

les Warzenhofes zu legen, welche anschwellen und als hirsekorn- bis kleinerbsengrosse Erhabenheiten bemerkbar werden. Doch werden auch diese bei bestehender Schwangerschaft öfters vermisst, und haben, da sie nach der Entbindung zurückbleiben, bei Frauen, die schon geboren haben, gar keine, immer aber nur eine untergeordnete diagnostische Bedeutung. Die Sekretion von Milch oder Colostrum tritt zwar öfters, aber nicht konstant schon in den ersten Monaten der Schwangerschaft auf, und noch neuerlichst hat Tanner grossen Werth auf dieses Symptom zu legen gesucht, indem er behauptet, bei Frauen die noch nicht geboren haben, sei es schon im zweiten bis dritten Monate der vermutheten Schwangerschaft möglich, durch die mikroskopische Untersuchung des aus den Brustwarzen gedrückten Sekretes, das Vorhandensein der Schwangerschaft zu beweisen, wenn nämlich dieses Sekret sich als Milch oder Colostrum erkennen lässt. Es dürfte aber auch dieses Zeichen nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen sein, da die Sekretion in der Mehrzahl der Fälle erst in mehr vorgerückten Stadien der Schwangerschaft auftritt, und wenn ihr Vorhandensein auch bei Frauen, die nie zuvor schwanger gewesen sind, nur höchst selten ohne Schwangerschaft beobachtet wird, so ist es doch bei solchen, welche schon geboren haben, gar nicht diagnostisch zu verwerthen.

II. Akustische Untersuchung.

Während die Perkussion neben der Palpation nur untergeordnetes Interesse hat, gibt die Auskultation die einzigen unbezweifelbaren Kennzeichen der Schwangerschaft durch die Wahrnehmung der Herztöne des Fötus. Vor dem Ende der 24. Schwangerschaftswoche werden die Herztöne des Fötus nur höchst selten vernehmbar sein; ein Umstand, der den Werth dieses sonst unschätzbaren Zeichens gerade für den Gerichtsarzt sehr schmälert, da die erste Hälfte der Schwangerschaft gerade jene ist, wo die Diagnose derselben eines untrüglichen Zeichens so sehr bedürfte und gerichtliche Fragen über Schwangerschaft meist diese Periode betreffen. Für den im Auskultiren Geübten ist eine Verwechslung dieser rhytmischen, mit dem Radialpuls der Mutter nicht synchronischen Töne mit andern im Unterleibe etwa erzeugten Geräuschen nicht leicht möglich. Nur muss die Untersuchung, wenn nicht gleich das erste Mal die Töne deutlich gehört werden, wiederholt und in verschiedenen Lagen und Stellungen des Weibes und an verschiedenen Stellen des Unterleibes vorgenommen werden, da besonders in frühern Schwangerschaftsperioden, die grosse Beweglichkeit des Fötus in der Eihöhle die Wahrnehmung der Töne erschweren kann.

Von untergeordneter Bedeutung ist das sogenannte Placentargeräusch, da man es nicht bei jeder Schwangeren und andererseits auch bei Ova-

rientumoren oder auch (Scanzoni) noch einige Tage nach der Entbindung wahrgenommen hat.

III. Innere Untersuchung.

Diese geschieht durch die Scheide und den Mastdarm, durch Einführen des tastenden Fingers, oder auch mit Zuhilfenahme des Mutterspiegels.

Die Exploration durch die Scheide wird, anatomischen Verhältnissen entsprechend, am besten im Stehen der zu Untersuchenden vorgenommen, und sie kann durch die Veränderungen der inneren Sexualien, welche sie zur Wahrnehmung bringt, sowohl das Vorhandensein der Schwangerschaft als auch die Zeitperiode derselben mit grosser Sicherheit erkennen lassen. Die Untersuchung durch den Mastdarm kann sie unterstützen und vorzüglich in den ersteren Monaten die bedeutendere Ausdehnung und geringere Beweglichkeit des Uterus als werthvolle Zeichen konstatiren. Der Mutterspiegel wird zur Diagnose der Schwangerschaft wenig helfen. Die Untersuchung mit der Uterussonde ist in forensischen Fällen möglichst zu vermeiden.

B. Funktionelle Störungen.

Wir können uns über diese, dem Laien so viel geltenden, die Schwangerschaft begleitenden Symptome kurz genug fassen, da auf ihre Gegenwart ein gerichtsärztliches Gutachten nicht zu gründen ist. Mannigfache Störungen der Digestion, der Respiration, des Nervensystems begleiten bekanntlich in den meisten Fällen die Schwangerschaft, und vorzüglich die letzteren können sogar Störungen der bedenklichsten Art im Geistesleben hervorrufen, worauf wir später am geeigneten Orte noch zurückkommen werden.

Von Veränderungen in der Sekretion haben wir der auftretenden Milchsekretion bereits gedacht und müssen hier nun über das während der Schwangerschaft eintretende Aufhören der Menstruation einige Worte sprechen. In der Mehrzahl der Fälle hört bekanntlich die Menstruation nach geschehener Conception auf und erscheint während der ganzen Schwangerschaftsdauer nicht wieder, so dass dieses Aufhören der Menstruation dem Laien als ein untrügliches Zeichen der Schwangerschaft imponirt. Dass es diese Bedeutung nicht verdient, geht schon daraus hervor, dass, wie wir schon früher erwähnten, Fälle bekannt sind, wo Schwängerung bei Frauen eintritt, welche bis dahin nie menstruirt hatten, und dass sehr häufig während der Schwangerschaft blutige Sekretion aus den Genitalien beobachtet wird. Eine forensische Bedeutung kann man diesem Befund schon gar nicht zugestehen, da man hier ausser den angedeuteten

natürlichen Möglichkeiten einer Täuschung auch noch absichtlichen Täuschungsversuchen blosgestellt ist, indem einerseits das Aufhören der Menstruation fälschlich behauptet, und diese Lüge nur durch fortgesetzte, oft und überraschend wiederholte Untersuchung erkannt werden könnte, andererseits das Bestehen der Menstruation durch Beflecken der Wäsche mit Blut vorgespiegelt werden kann, welcher Betrug nur dann nachgewiesen werden kann, wenn, wie Casper derlei Fälle erzählt, die schlauen Betrügerinnen Vogelblut zur Nachahmung verwendet hatten, wo dann das Mikroskop freilich sicher genug die Fälschung nachwies und die Dirnen ihre geringe Kenntniss der Physiologie theuer bezahlen liess.

Eine weitere Sekretionsanomalie glaubte man im Harne entdeckt und als untrügliches Zeichen der Schwangerschaft erkannt zu haben, das auf dem Harne Schwangerer sich bildende irisirende Häutchen, das man des geglaubten Zusammenhanges mit der Schwangerschaft wegen, Kyestein nannte; als man seitdem ähnliche Häutchenbildung im Harne Nichtschwangerer und überhaupt häufig in wässerigem, bald alkalescirenden Harne fand und als ein Gemenge von Phosphaten und pflanzlichen Bildungen erkannte, wurde das Kyestein und seine diagnostische Bedeutung wieder vergessen und es ruht nun unter so manchen anderen abgethanenen Entdeckungen einer Zeit, die von dem riesigen Aufschwunge der Chemie überrascht, von deren Anwendung auf die praktische Heilkunde um so mehr verlangte, je weniger sie sich von der wahren Aufgabe und Richtung der Chemie klare Begriffe machen konnte.

Differentielle Diagnostik der Schwangerschaft.

Die Diagnose der Schwangerschaft wird, wenn man sich nicht auf die Berücksichtigung der wahren objektiven Zeichen der Schwangerschaft beschränkt, oder wenn diese, wie in den ersten Monaten, fehlen, oft sehr erschwert durch das Vorhandensein pathologischer Zustände, welche eine vorhandene Schwangerschaft verbergen oder zu einem voreiligen Schlusse auf die Existenz der Schwangerschaft verleiten. Zu den ersteren gehören Krankheiten, welche ähnliche Funktionsstörungen mit sich bringen, als welche die Schwangerschaft zu begleiten pflegen; so dass man bei der bekannten Krankheit die Störungen als von einer Schwangerschaft herrührend anzusehen, und daher auf weitere Forschungen über das Vorhandensein der Schwangerschaft einzugehen, sich nicht veranlasst findet; — ferner Zustände, welche den bei Schwangerschaft gewöhnlich auftretenden unähnlich sind, wie Blutungen aus den Genitalien u. s. w. oder aber es können solche die Untersuchung sehr erschweren wie diess z. B. durch Auftreibungen des Unterleibes u. s. w. geschehen kann. Auch kann die Schwangerschaft für eine Krankheit der innern Geschlechtsorgane gehalten werden, und Taylor erzählt einen sehr erbaulichen Fall, wo der schwan-

gere Uterus für einen „*Tumor ovarii*“ imponirte und dgl. m. Endlich kann auch der Tod des Fötus dadurch zu Täuschungen verleiten, indem mit ihm auch die weitere Volumszunahme des Uterus sistirt wird, so dass man die früher richtig gedeuteten Symptome der Schwangerschaft nicht mehr recht in Einklang zu bringen weiss und auf die Annahme eines Aftergebildes im Uterus u. dgl. geleitet wird Aufmerksame Beobachtung des Verlaufes und wiederholte Untersuchungen werden zur Aufklärung des Irrthums führen.

Zustände welche fälschlich für Schwangerschaft gehalten werden können, wären jene, die in ihren Symptomen Aehnlichkeit mit der Schwangerschaft haben. Amennorrhöen, Vergrösserung des Uterus, Fibroide und Polypen des Uterus, die ja nach Rokitansky ihr Entstehen oft einem abortiv zu Grunde gegangenen, Ei verdanken — Ausdehnungen des Uterus bei Atresie desselben, Ovariengeschwülste, peritonaeale Exsudate selbst die durch den Harn ausgedehnte Blase hat man schon für den schwangeren Uterus gehalten.

Es geht aus dem Erörterten hervor, dass die Diagnose der Schwangerschaft nicht immer gerade leicht ist, und oft zumal in der ersten Hälfte der Schwangerschaft sehr unsicher ist.

Als sichere Schwangerschaftszeichen wären zu betrachten:

1. Die Herztöne des Fötus. 2. Das Fühlbarsein der Körpertheile des Kindes. 3. Die vom Untersuchenden und der Schwangeren selbst gefühlten Bewegungen desselben. Alle andern Erscheinungen können für sich allein die Diagnose der Schwangerschaft nicht sicher stellen. — Diese sichern Zeichen treten aber, wie vorher erwähnt, erst mit der 2. Hälfte der Schwangerschaft deutlich wahrnehmbar auf, — und so ist denn die Konstatirung derselben in der 1. Hälfte sehr schwierig.

Die Lösung der Aufgabe des Gerichtsarztes in solchen Fällen ist aber nicht schwer zu finden: da der natürliche Verlauf die Frage sicher lösen wird, so verlange er Zeit und die Erklärung, dass er erst nach Ablauf einer bestimmten Frist die Untersuchung wiederholen müsse und dann sein Gutachten geben könne, wird ihn sowohl als den Richter vor einem voreilig gegebenen, durch den Verlauf möglicherweise zur Beschämung beider als irrig erwiesenen Ausspruche bewahren. Thörichte Eitelkeit wäre es, ein vorschnelles Urtheil zu fällen, um in den Augen des Laien nicht als unsicher und seiner Sache nicht gewiss zu erscheinen. Das rechte Wissen kennt auch seine Grenzen — nur Halbwisser glauben in Allem Gewissheit zu haben.

Bestimmung der Schwangerschaftsperiode.

Es kann oft wichtig werden, zu bestimmen, in welchem Monate der Schwangerschaft eine Frau sich befindet, und wenn diese Bestimmung

durch die aufmerksame Untersuchung auch nicht bis auf Wochen genau präcisirt werden kann, so ist doch im Allgemeinen beiläufig der Zeitpunkt zu erforschen, seit welchem die Schwangerschaft besteht. Wir geben zu diesem Behufe die nachfolgende tabellarische Uebersicht:

Der Uterusgrund.

Im 1. und 2. Monat:	Im 3. und 4. Monat:	Im 5. und 6. Monat:
durch die Bauchdecken nicht zu unterscheiden.	erhebt sich über den Bekeneingang bis zur Mitte zwischen Symph. oss. pubis und der Nabelgrube.	steigt noch höher bis 1″ unter (5.) und endlich 1″ über den Nabel (Ende des 6. Monats).
Im 7. und 8. Monat:	**9. und 1. Hälfte des 10. Mon.**	**2. Hälfte des 10. Monates:**
steht 2—3″, endlich 4—5″ über dem Nabel.	in der Magengrube.	senkt sich nach ab- und vorwärts und steht endlich etwa 3″ unter der Spitze des Brustbeins.

Die Vaginalportion:

Im 1. und 2. Monat:	Im 3. und 4. Monat:	Im 5. bis 6. Monat:
etwas tiefer stehend, leicht erreichbar, mehr nach vorne getreten, dicker, angeschwollen. Die Schleimhaut besonders an der Spitze aufgelockert.	mehr gegen den Bekeneingang erhoben, schwerer zu erreichen. Auflockerung und ödematöse Schwellung der Schleimhaut mehr ausgebreitet.	steht noch höher. — Auflokkerung zumal bei Erstgeschwängerten sehr bedeutend.
Im 7. und 8. Monat:	**9. und 1. Hälfte des 10. Mon.**	**2. Hälfte des 10. Monats:**
steht gewöhnlich etwas nach links und hinten, und fängt an sich zu verkürzen.	steht wie im vorigen Monate, ist beträchtlich kürzer und weicher (b. E.) b. M. länger, uneben. Das Scheidengewölbe und das untere Uterussegment dünn, lässt den vorliegenden Kindestheil durchfühlen.	tiefer und nach hinten, (die Fontanellen und Nähte des Kindskopfes durchzufühlen,) bis auf 2—3‴ verkürzt, weich aufgelockert, b. M. so wie im vorigen Monat.

Muttermund:

Im 1. und 2. Monat:	Im 3. und 4. Monat:	Im 5. bis 6. Monat:
bei Erstgeschw. etwas abgerundet, bei Mehrgebärenden für die äusserste Fingerspitze durchgänglich.	bei E. noch geschlossen b. M. weiter geöffnet.	b. E. durch Eingreifung der Ränder eine linsengrosse Vertiefung bilden. B. M. geöffnet, für das 1 Fingerglied leicht permeabel.
Im 7. und 8. Monat:	**9. und 1. Hälfte des 10. Mon.**	**2. Hälfte des 10. Monats:**
b. E. noch geschlossen, b. M. klafft der äussere Muttermund, lässt den Finger oft auch 1″ tief eindringen. Die Lippen des Muttermundes hängen lappenförmig in die Vagina	bei E. der äussere Muttermund etwas geöffnet, lässt die Fingerspitze einlegen, die Ränder glatt. b. M. weit geöffnet.	etwas mehr geöffnet, die Lippen des äussern werden zur Ausdehnung des Scheidengewölbes verwendet.

Allgemeine Erscheinungen:

Im 1. und 2. Monat:	Im 3. und 4. Monat:	Im 5. und 6. Monat:
Aufhören der Menstruation. Abplattung des Hypogastriums in Folge des raschen Schwindens des Fettes. Anschwellung der Brüste, im 2. Monate. Die Drüsen im Warzenhofe geschwellt. — Digestionsstörungen.	Brüste mehr geschwellt, der Warzenhof dunkler, die Warzen erektiler. In seltnen Fällen das Placentargeräusch zu hören.	In Folge d. mechan Kompression der Nachbarorgane des Uterus Oedem, Varices u. dgl. D. untere Hälfte der Nabelgrube erhebt sich — Kindesbewegungen im 5. Monate von der Mutter, bald auch von aussen wahrnehmbar. Herztöne des Fötus.
Im 7. und 8. Monat:		
Beginn der — öfter auch schon früher eintretenden Milchsekretion. Alle Erscheinungen werden deutlich. Nabelgrube verstreicht. Die Bauchhaut zeigt die falschen Narben.	— —	— —

Anomalien der Schwangerschaft.

Die Schwangerschaft kann anomal sein, einerseits durch die abnorme Entwicklungsstätte des Eies, andererseits durch die krankhafte Entwicklung des Eies selbst, in ersterer Beziehung sind die sogen. Extrauterinschwangerschaften, in letzterer die sog. Molenschwangerschaften in Kürze zu erwähnen.

Die Extrauterinschwangerschaft kömmt am gewöhnlichsten als Tubarschwangerschaft vor, und zwar am häufigsten beiläufig in der Mitte der Tuba. Sie endet meistens im 3—4. Monat durch Zerreissung und tödtliche Blutung. In seltenen Fällen wird die Blutung ertragen und der Fötus, durch Pseudomembranen eingekapselt, stirbt ab und bedingt durch die eintretende Mazeration und Fäulniss Verjauchung der ihn umhüllenden Gebilde, welche entweder durch Peritonitis zum Tode führt, oder aber die Jauchung führt zur Perforation und Entleerung der Fötustheile mit endlicher Genesung der Mutter. Durch langsame Umwandlung kann auch der Fötus mumienartig verschrumpfen oder nach Resorption der flüssigen Theile zum sogen. Lithopaedion werden. Ist die Entwicklungsstätte des Eies nächst dem Abdominalende der Tuba gelegen, so entsteht die Tuba-ovarschwangerschaft, ist sie hingegen in dem die Masse des Uterus durchsetzenden, inneren Endstück der Tuba, so entsteht die Tubo- uterin- oder interstitielle Schwangerschaft, welche nächst der gewöhnlichen Tubarschwangerschaft am häufigsten vorkömmt. Diese endet entweder auch schon in früher Zeit mit Zerreissung, oder es wird der Fötus ausgetragen, selbst über die normale Schwangerschaftsdauer hinaus und stirbt in einem Zustand von Ueberreife ab.

Seltner ist das Ovarium die Entwicklungsstätte des Eies — oder die Bauchhöhle — Bauchschwangerschaft und es kann dieselbe in verschiedener Weise wie die Tubarschwangerschaften enden. Die ehedem aufgestellte graviditas vaginalis und cervicalis sind nur sekundär, indem das Ei oder der Fötus allein durch Abortivbewegungen aus dem Uterus in den Cervix oder die Scheide herausgedrängt und hier abstirbt und sofort entweder abortirt wird, oder Entzündung und Jauchung veranlasst, auch zur Bildung von fibrinösen Uteruspolypen Veranlassung geben kann. (Rokitansky).

Während die nähere Erörterung der in den ersten Monaten sehr schwierigen Diagnose der Extrauterinschwangerschaft füglich der Geburtshilfe überlassen bleiben muss, wollen wir hier nur erinnern, dass bei jeder Extrauterinschwangerschaft der Uterus an der erhöhten vitalen Thätigkeit der Bauch und Beckenorgane theilnimmt, sein Volum vergrössert (ähnlich wie im 1. od. 2. Monate einer normalen Schwangerschaft), sein Gefässreichthum vermehrt, seine Muskelfasern stärker entwickelt werden und oft auch die Bildung einer Decidua stattfindet.

Molenschwangerschaft.

Die Bezeichnung Mola wurde in früherer Zeit unterschiedslos jedem Gebilde gegeben, welches im Uterus entstanden oder doch aus den weiblichen Geschlechtsorganen durch einen wehenartigen Vorgang ausgestossen wurde, so dass auch die verschiedensten Aftergebilde z. B. Fibroide für Molen galten, wenn sie von ihrem Zusammenhange mit dem Uterus durch Abschnürung, Verjauchung getrennt, durch die Kontraktion des Uterus spontan entfernt wurden. Die fabelhaftesten Dinge wurden unter diesem Namen dem gläubigen Leser vorgeführt und über die Entstehungsart dieser Undinge (der deutsche Name „Mondkalb“ forderte ja zur Mystik heraus). die abenteuerlichsten Erörterungen angestellt — und noch in Lehrbüchern die im letzten Jahrzehende erschienen und noch jetzt sich der Geltung erfreuen, kann man sehr erbauliche Betrachtungen finden, wie „sündhafte Erregung der Geschlechtslust“, oder jähzornige Gemüthsart oder anhaltende Traurigkeit der Mutter derlei Molen erzeugen.

Der Begriff „Mola“ darf nur den Gebilden zukommen, welche in Folge anomaler Vorgänge in den Eihäuten aus dem sich entwickelnden Ei entstehen und hält man diesen Begriff fest, so ist die Frage, ob eine Mola durch einen Beischlaf entstanden sei, eine müssige, indem der Begriff Mola selbst schon die Befruchtung und den Beginn der Entwicklung des befruchteten Eies in sich schliesst.

So lange das verbildete Ei im Uterus verweilt, kann es alle Symptome — die Vergrösserung und Lageveränderung des Uterus, Funktionsstörungen u. dgl. hervorrufen, welche das normal sich entwickelnde

Ei in der Schwangern erzeugt, und es ist demnach eine Molenschwangerschaft oft sehr schwer von normaler Gravidität zu unterscheiden. Doch hat diese Differentialdiagnose auch geringen forensisch-praktischen Werth und der Gerichtsarzt wird, wenn überhaupt, mit derartigen Gebilden nur dann zu thun haben, wenn ihm dieselben zur Beurtheilung vorgelegt werden, ob man aus ihnen auf eine vorhergehende Conzeption schliessen könne, d. h. ob sie wirklich Molen sind. So lange die Molenschwangerschaft nicht mit Sicherheit als solche erkannt werden kann, wird der Gerichtsarzt überhaupt nur die Möglichkeit einer Schwangerschaft annehmen können und er muss von dem weitern Verlaufe die Anhaltspunkte zur Entscheidung erwarten, ob das im Uterus getragene Ei sich normal entwickle oder zu Grunde gegangen nun ein krankhaftes Produkt darstelle.

Molen kommen vorzugsweise durch 2 Vorgänge in den Eihäuten zu Stande:

1. durch Hämorrhagieen in den Eihäuten. Setzen diese nicht sogleich Abortus, so wird das Extravasat theilweise resorbirt, und der zurückbleibende Theil desselben führt zur Entwicklung dichter, bindegewebiger Schwielen und Verödung der Chorionzotten. Der Embryo stirbt ab und wird resorbirt und das Chorion wird durch Massenzunahme zu einem dichten, meist eine sehr kleine Hölung (Amnios) einschliessenden röthlichen fleisch artigen Klumpen, die Fleischmole der Alten. Vom Embryo sind entweder gar keine Spuren mehr, oder sehr kleine Rudimente zu entdecken; bei langem Verweilen dieser Molen im Uterus können in ihnen wohl auch kalkartige Konkremente aus kohlensaurem und phosphorsaurem Kalk bestehend, gefunden werden — und es kann allerdings die Konstatirung der einzelnen Eigebilde oft sehr schwierig sein. Das Hauptaugenmerk ist bei der mikroskopischen Untersuchung solcher Molen auf die Entdeckung der charakteristischen kolbigen Zotten des Chorions zu richten.

2. Entartung der Chorionzotten zu Cysten; so dass die Zotten ein Agglomerat von Cysten verschiedener Grösse (bis zu Nussgrösse) welche an langen verzweigten Fäden traubenartig aneinander gereiht sind. und eine weisslich trübe Flüssigkeit enthalten, bilden, welches in seinem Innern das kleine Amnios umschliesst, in dem der Embryo frühzeitig zu Grunde gegangen ist. Diese Form ist die Blasenmole der Alten, fälschlich auch Hydatidenmole genannt.

Dauer der Schwangerschaft.

Die normale Dauer der Schwangerschaft ist ein Gegenstand von grosser Wichtigkeit für den Gerichtsarzt, weil er in Fällen, wo es sich um die Konstatirung der Legitimität einer Geburt handelt, zu entscheiden hat, ob die aus den Umständen und Erhebungen hervorgehende Dauer der

Schwangerschaft verglichen mit dem Entwicklungsgrade des Kindes, den Naturgesetzen entspricht oder nicht. Wir müssen uns hier darauf beschränken, die Erfahrungen, welche über die Schwangerschaftsdauer bekannt sind, kurz zusammenzufassen und werden auf das hier Erörterte bei der Lehre von der Geburt so weit es nöthig sein wird, zurückkommen, sowie wir auch dort die Bestimmungen lehren werden, welche die Gesetze zur Entscheidung von Legitimitätsfragen zu geben sich veranlasst fanden.

Es kann nicht befremden, dass über die genaue Bestimmung der Schwangerschaftsdauer so abweichende Meinungen sich geltend machen, und dass die Zahl, die man zuletzt als Durchschnittszahl wählte, in vielen Fällen um ein namhaftes überschritten wird. Nicht die vielen individuellen Verschiedenheiten machen die sichere Erforschung dieses wichtigen Verhältnisses schwierig, denn deren Einfluss konnte durch die Menge der in die Rechnung gezogenen Einzelfälle aufgehoben werden, sondern die grösste Schwierigkeit liegt darin, dass es nur in Ausnahmsfällen möglich sein wird, den wirklichen Beginn der Schwangerschaft genau zu bestimmen. Den Tag zu wissen und was mehr sagen will, auch zweifellos festzustellen, an welchem der die Schwangerschaft bedingende, befruchtende Beischlaf vollzogen wurde, ist nur in seltenen Fällen möglich, und doch ist ohne diese Kenntniss die wahre Bestimmung der Dauer nicht möglich. Den Aussagen der Frauen über die gefühlte Befruchtung ist nicht allzuviel Werth beizumessen, und sie werden oft genug in ihren Berechnungen über den Tag der Entbindung gewaltig getäuscht, nicht, weil die Schwangerschaft länger oder kürzer dauerte, sondern weil sie den Tag ihres Beginnes irrig festsetzen.

Man suchte daher schon längst nach einem leichter und sicherer zu erkennenden Anhaltspunkte der Berechnung und fand diesen der Erfahrung folgend, lange bevor man den richtigen Begriff von der physiologischen Bedeutung der Menstruation erlangte, in dem Aufhören der Menstruation während der Schwangerschaft, so dass man von dem Eintritte der letzten Menstruation zu zählen anfing, hiebei von der Voraussetzung ausgehend, dass die Empfängniss kurz vor oder nach der Menstruation stattgefunden. Von diesem Tage, an dem die letzte wahrgenommene Menstruation begann, zählt man nun 280 Tage, das ist 40 Wochen, oder 10 Mondenmonate, um den Tag des wahrscheinlichen Endes der Schwangerschaft zu bestimmen. Da die typische Wiederkehr der Menstruation nicht bei allen Frauen gleich ist, so lag die Annahme nahe, dass auch die Schwangerschaftsdauer bei den einzelnen Individuen hiernach verschieden ist, und Kilian, Cederschjöld und Schuster wiesen auf dieses Verhältniss hin und bemühten sich, durch Erfahrungen zu bestätigen, dass die normale Dauer der Schwangerschaft ein Cyclus von 10 dem Individuum normalen Menstruationsperioden ist, so dass z. B. bei Frauen bei welchen

die Menstruation nach 28 Tagen wiederkehrt, die Schwangerschaft 280 — bei solchen, die mit 30 Tagen menstruiren, 300 Tage dauert.

Im grossen Durchschnitte kann als normale Dauer der Schwangerschaft die Zeit von 280 Tagen oder 40 Wochen angenommen werden; doch sind Fälle vollkommen glaubwürdig verbürgt, wo dieselbe auch bis 300 Tage gedauert hatte. Mende hat die längste Dauer bis auf 322 Tage erstreckt und damit wohl den möglichen Abweichungen und individuellen Verschiedenheiten den weitesten Spielraum gelassen, den man mit Rücksicht auf die allgemeine Erfahrung gewähren kann. (Die Rechnung wird zweckmässig nach Wochen oder Tagen geführt, und nicht nach Monaten, weil hiebei leicht Irrthümer und Missdeutungen durch Verwechslung von Mond- und Kalendermonaten statthaben könnten.) In England bestimmt das Gesetz keine Frist, innerhalb welcher die erfolgte Geburt noch als legitim erklärt werden muss, wie diess in anderen Gesetzgebungen der Fall ist und daher hat die Frage nach der Dauer der Schwangerschaft für englische ärztliche Experten viel grössere Wichtigkeit und sie waren daher von jeher bestrebt, durch reichliche Erfahrung die Durchschnittszahl dieser Dauer zu finden. Die Schwierigkeiten die wir oben angedeutet, standen auch ihnen im Wege, und gewiss bedingt nur die schwierige Konstatirung des Anfanges der Schwangerschaft — rechne man deren Dauer nun nach der Konzeption oder von der letzten Menstruation — dass die Angaben, welche Taylor in seinem Werke gesammelt hat, untereinander differiren und die Dauer der Schwangerschaft in ziemlich vielen Fällen ganz übermässig bis 324—330 Tage ausdehnen. Uebrigens kommen Reid und Duncan, welche nur Fälle berücksichtigten, in denen es ihnen möglich war, den Tag des befruchtenden Beischlafs festzustellen, zu der oben angeführten Zahl, indem sie 275—293 Tage als kürzeste und längste beobachtete Dauer angaben.

Die normale Dauer der Schwangerschaft mag demnach auf 280 Tage festgestellt werden, wie schon Hippokrates sie festgestellt hat; nur lasse man auch hier sich nicht zu allzu bestimmten Aussprüchen hinreissen und sei eingedenk, dass die positiven Gesetze selbst schon die Nothwendigkeit fühlten, die gewährte Frist der Schwangerschaft länger hinaus zu erstreken als die allgemeine Annahme erfordert. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber werden bei der Lehre von der Geburt ihre Besprechung finden.

Unbewusste Schwangerschaft.

Es kann in gerichtlichen Fällen bei Anklagen wegen Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesmord, vernachlässigter Pflege des Kindes u. dgl. die Frage entstehen, ob es möglich sei, dass die Schwangere ihren Zustand nicht erkannt habe? Die Beantwortung der Frage wird im Einzelnen mit gewisser Vorsicht von Seite des Arztes, um sich durch Vorspiegelungen

erkünstelter Unwissenheit und Unschuld täuschen zu lassen, gegeben werden müssen, im Allgemeinen ist diese Möglichkeit unbedingt zuzugestehen. Wenn wir oben zeigten, dass die Diagnose der Schwangerschaft oft dem geübten Geburtshelfer schwierig ist, wenn wir jene vielen bekannten Fälle berücksichtigen, wo Ehefrauen, die schon mehrmals schwanger gewesen, über ihre neue Schwangerschaft in Zweifel waren, ja dieselbe bis zur eintretenden Entbindung nicht ahnten, so ist eine solche Unkenntniss oder besser ein Verkennen des vorhandenen Zustandes noch leichter möglich bei jungen, unerfahrenen Mädchen und in deren durch leicht erklärliches Schamgefühl, durch die bis zum letzten Augenblicke festgehaltene Hoffnung „es werde doch nicht sein" — öfters auch wirklich durch naive Unkenntniss begründetem Läugnen eines gestatteten Beischlafes gleich die *mala fides* zu sehen, scheint uns doch etwas zu weit in inquisitorischer Strenge gegangen. Die auffallenden Veränderungen am Körper können ebensowohl andern Einflüssen zugeschrieben werden, und Mädchen werden um so leichter den Zustand verkennen, je weniger sie eben in die Geheimnisse des Geschlechtslebens, deren Kenntniss unsere Erziehung ja so ängstlich fernehält, eingeweiht sind.

Andererseits lässt sich nicht verkennen, dass die strengere Beurtheilung auch gewichtige Gründe für sich geltend machen kann; dass es, bei gesunden Geisteskräften des Mädchens und wenn anders der Beischlaf nicht etwa in unbewusstem Zustand, in Ohnmacht oder Berauschung u. dgl. an ihr verübt wurde, wenn sie also überhaupt weiss, dass sie eine Geschlechtsvereinigung gestattete, die möglicherweise eine Schwängerung zur Folge haben konnte, dass es dann befremdend sei, wenn sie die nicht zu übersehenden Veränderungen an ihrem Leibe nicht mit jenem ihr bewussten Geschlechtsakte in Causalnexus bringen und wenigstens die Möglichkeit einer bestehenden Schwangerschaft ahnen sollte? Häufig wird aber die Unkenntniss vom Geschlechtsleben überhaupt, oft auch eine absichtlich z. B. von dem Verführer beigebrachte irrige Meinung die sonst unbegreifliche Sorglosigkeit über ihren Körperzustand erklärlich machen. — Der psychologische Scharfblick des Arztes, seine unbefangene ernst humane Auffassung des konkreten Falles, die Erwägung der Erziehung, Bildung, des Umganges, kurz aller Lebensverhältnisse der Betroffenen, können allein ihn in seinem Urtheile leiten; nicht Lehrsätze oder gar positive Gesetzesbestimmungen, wie z. B. das frühere preussische Strafgesetz, das 30 Schwangerschaftswochen als den Termin erklärte, nach welchem die Schwangere ihren Zustand kennen — musste!

Nachempfängniss.

Diesen trefflichen, sehr bezeichnenden Ausdruck hat in neuester Zeit Kussmaul wieder zu Ehren gebracht und damit einer immer wiederkeh-

renden Begriffsverwirrung hoffentlich ein Ende gemacht, welche um so lästiger fällt, als das streitige, von den verschiedenen Autoren immer verschieden benannte und aufgefasste Verhältniss für die gerichtliche Medizin fast gar keine praktische Bedeutung hat. Man hat nämlich bisher die auf einige wenige Beobachtungen begründete (?) Erscheinung, dass während des Verlaufes der Schwangerschaft nochmals Befruchtung und Empfängniss stattfinde, unter 2 Benennungen: *Superfecundatio* und *Superfoetatio*, Ueberschwängerung und Ueberfruchtung zum Gegenstande weitläufiger Erörterungen gemacht, und die Möglichkeit dieser Nachempfängniss noch bis heute weder vollgültig bewiesen, noch auch zweifellos widerlegt. Zur Aufstellung dieses Begriffes wurde man durch Fälle veranlasst, in welchen kürzere oder längere Zeit nach der Geburt eines reifen Kindes ein zweites Kind geboren wurde, so dass man anzunehmen gezwungen war, die Empfängniss dieses zweiten Kindes habe während des Bestehens der Schwangerschaft stattgefunden. Je nach der Zeit, welche zwischen den beiden Geburten lag, nannte man diese Art Doppelschwangerschaft *Superfecundatio* oder *Superfoetatio*, die beiden Namen häufig verwechselnd, die Möglichkeit derselben überhaupt vielfach bestreitend. Die Unterscheidung der beiden Zustände, die man billig beide unter demselben Namen „Nachempfängniss“ zusammenfassen kann und wahrscheinlich auch der eigentliche Kernpunkt der Frage liegt darin, ob die zweite Befruchtung kurze Zeit nach der ersten, bevor der das befruchtete Ei enthaltende Uterus durch die *Membrana decidua* verschlossen ist, stattfand, oder aber erst längere Zeit darnach, nach schon geschehener Entwicklung der Decidua und schon vorgeschrittener Ausbildung des ersten Eies stattgefunden habe, — oder kürzer: ob nach geschehener Befruchtung eine zweite in derselben Menstrualperiode, oder aber (und diess wurde meist *Superfoetatio* genannt) in der nächsten oder einer spätern Menstrualperiode möglich sei.

Es können nun entweder mehrere Eichen gleichzeitig reifen und mithin gleichzeitig befruchtet werden oder es gelangt ein zugleich gereiftes Ei einige Tage nach der Befruchtung des ersten in Kontakt mit befruchtungsfähigem Samen, so dass hier eine wahre Nachempfängniss stattfindet; kurz bei Eichen, deren Reife in derselben Menstrualperiode eintritt, kann durch einen oder auch durch mehrfach nach einander geübten Beischlaf, eine mehrfache Befruchtung statt finden, ohne dass hierin etwas Abnormes läge. Alle Zwillingsschwangerschaften entstehen auf diese Weise, sei es dass ein befruchtender Beischlaf mehrere Eichen gleichzeitig befruchtet, sei es, dass wiederholter Beischlaf je ein reifes Ei befruchtet. — Es kann nun das Eine dieser Eier in irgend einer Periode seiner Entwicklung ausgestossen werden, während das andere im Uterus sich weiter — bis zum normalen Ende der Schwangerschaft — ausbildet. So sind die Fälle nicht so selten, wo die Eine der getragenen Leibesfrüchte durch Abor-

tus ausgestossen, während die andere vollkommen entwickelt und reif geboren wird. Auch finden bekanntlich bei Zwillingsschwangerschaft häufig bedeutende Unterschiede in der Ausbildung der Zwillingsfrucht statt, so dass auch bei normalen Zwillingsgeburten der Eine in der Entwicklung weiter fortgeschritten ist, als der Andere. Die Gradunterschiede in der Reife des Kindes sind aber nicht immer so deutlich ausgeprägt, dass aus ihnen ein zweifelloser Schluss auf das wahre Alter der Frucht erlaubt wäre und es bieten ja bekanntlich Grösse, Gewicht und sonstige Körperentwicklung von Früchten, die erwiesenermassen volle 10 Monden getragen wurden, sehr bedeutende Differenzen. Berücksichtigt man noch, dass von den als *Superfoetatio* gedeuteten Fällen jene, welche auf glaubwürdigen Beobachtungen beruhen, einen nicht sehr grossen Zeitraum zwischen der Geburt der beiden Früchte nachweisen, so dürften sich diese wenigen Fälle wohl als gewöhnliche Zwillingsschwangerschaft auffassen lassen, in welchen die stärker entwickelte Frucht zuerst frühzeitig, die andere von Beginn an schwächer entwickelte am Ende der normalen Schwangerschaftsdauer, vielleicht auch etwas später geboren wurde.

Von diesem Gesichtspunkte ist die Nachempfängniss, d. h. die successive Befruchtung mehrerer Eier in derselben Menstrualperiode ganz wohl möglich. — Meint man aber unter Nachempfängniss die successive Befruchtung von Eiern aus aufeinanderfolgenden Menstrualperioden, so stehen der Annahme einer solchen manche Gründe entgegen. Es ist einerseits schon das fast als Regel geltende Aufhören der Menstruation während der Schwangerschaft kaum anders denn als Beweis zu deuten, dass während der Schwangerschaft das Reifen anderer Eichen aufhöre, andererseits ist es von Bedeutung, dass man nie in den Leichen von in vorgerückter Schwangerschaft oder nach der Entbindung Verstorbenen frische Zerreissungen Graaf'scher Bläschen fand (Kiwisch, Virchow) und die von Kussmaul hiegegen angeführte Thatsache, dass während Extrauterinschwangerschaften Conzeption eingetreten, beweisst nur, dass diess — eben bei extrauteriner, nicht aber dass es bei normaler Schwangerschaft vorkomme. Der Verschluss des Uterus durch den den Cervicalcanal desselben verschliessenden „Pfropf" — noch mehr durch die Decidua ist gewiss als Hinderniss neuer Konzeption in gewissem Grade zu berücksichtigen, wenn auch der wahre Verschluss des Uterus sowohl gegen das Eindringen des Sperma als gegen das Eintreten neuer Eichen erst durch das die Uterushöhle ausfüllende Ei bewirkt werden mag.

Die Fälle eines doppelten Uterus (*bicornis* und *bilocularis*) mit wirklich in beiden Hälften gleichzeitig vorhandener Schwangerschaft würden auch nur für die Befruchtung von Eichen derselben Menstrualperiode sprechen, da hier die nicht schwangere Uterushälfte au der Schwangerschaft

der andern durch Wulstung der Schleimhaut und Bildung einer Decidua theilnimmt.

Es dürfte mithin eine Nachempfängniss in diesem engeren Sinne für die ersten 2 Monate der Schwangerschaft allerdings nicht unmöglich, aber mindestens nicht sehr wahrscheinlich sein — in spätern Perioden der Schwangerschaft ist sie sicher unmöglich.

Die bisher als Nachempfängniss bezeichneten Fälle sind entweder Fälle mehrfacher gleichzeitiger Empfängniss, wo die Entwicklung der Früchte sehr verschieden war und darnach auch deren Ausstossung in verschiedenen Zeiträumen erfolgte, oder — und diess gilt gerade von denen der wahren Superfötation, mit grossem Intervalle zwischen den beiden Entbindungen — sie sind keineswegs sicher gestellt, ja manche geradezu als gar nicht begründet zu erklären; da auch in den etwas umständlicher berichteten genaue Angaben über die Entwicklungsverhältnisse der beiden Früchte fehlen und auf diese käme zur Beurtheilung der Fälle doch das meiste an.

Im Allgemeinen hat, wie Eingangs erwähnt, die ganze Frage von der Nachempfängniss wenig praktischen Werth und sie könnte höchstens bei streitiger Legitimität der Geburt eine, und auch hier sehr beschränkte Anwendung finden. Als Beleg, dass die Frage über Nachempfängniss doch schon wirklich vor Gericht angeregt wurde, möge der von Osiander (Handb. d. Entbindgsk. 1829) erzählte Fall dienen: wo eine Frau nach längerer unfruchtbarer Ehe, ein Kind unterschieben wollte, aber während sie die Veranstaltungen hiezu traf, selbst schwanger wurde und nun, da sie die Unterschiebung auch nicht mehr rückgängig machen konnte, endlich gezwungen war, beide Kinder, das eigene und das unterschobene vorzuzeigen, und als in verschiedenen Zeiträumen durch Ueberfruchtung erzeugt, auszugeben. (Siehe Casper. Hdb. d. ger. Med. 1860. I. Bd. pag. 237).

Erkennung bestandener Schwangerschaft an der Leiche.

Es kann hin und wieder z. B. zur Herstellung der Identität einer Leiche oder bei Untersuchungen wegen Abtreibung der Leibesfrucht u. dgl. nothwendig werden, aus der Leiche den Schluss zu ziehen ob die Verstorbene schwanger gewesen. Von jenen Fällen kann es sich hier nicht handeln, wo die Schwangerschaft noch besteht, mithin bei der Obduktion der Leiche nicht übersehen werden kann — sondern nur um die Untersuchung in solchen Fällen wo eine vor längerer Zeit bestandene Schwangerschaft vermuthet wird. Die Kennzeichen dieses Zustandes, welche auch nach längerer Zeit wahrnehmbar bleiben, fallen mit jenen überstandener Geburt zusammen und eine schon in den ersten Monaten ihres Bestehens — z. B. durch Abortus, frühzeitig beendete Schwangerschaft wird nach einiger Zeit kaum mehr sichere Spuren hinterlassen haben.

Die Veränderungen der äussern Geschlechtstheile, meist schon durch den Coitus, sicher aber durch die Entbindung gesetzt, nämlich Zerreissung des Hymens u. dgl. und die falschen Narben an den Bauchdecken haben bereits ihre Erörterung gefunden. Von den Zeichen frisch überstandener Geburt wird am betreffenden Orte die Rede sein. Hier kommen nur jene Veränderungen zu erwähnen, die am Uterus und den Ovarien Zeugniss geben von stattgehabter Schwangerschaft.

a. Uterus. Die Höhle des Uterus hat bekanntlich bei Personen, welche nicht geboren haben, die Gestalt eines Dreieckes mit nach innen konvexen Seiten. Durch zumal wiederholte Schwangerschaft wird sie mehr oval. Die Höhle des jungfräulichen Uterus erscheint bei durch Vorder- und Hinterwand senkrecht geführtem Schnitte nicht als eine geradlinige, sondern als schwach *S*förmig (nach vorn) gekrümmte Spalte. Der äussere Muttermund bildet am jungfräulichen Uterus eine enge quere Spalte, die von einer vordern und hintern wulstigen Lippe begrenzt ist und nicht über 2 Linien misst. Nach der ersten Geburt erweitert sich die Spalte, wird rundlich und durch öftere Geburten, klaffend, trichterförmig 3—4‴ weit. Die Umgebung desselben wird zu einem kreisförmigen Wulste, an welchem die durch die Geburt entstandenen Einrisse vernarbt als Unebenheiten fühl- und sichtbar sind.

Diese Veränderungen können allerdings auch durch im Uterus getragene und endlich ausgestossene Aftergebilde veranlasst werden. — Die Einrisse im Muttermunde wurden häufig auch nach Abortus in den ersten Monaten beobachtet.

b. Eierstöcke. Die mit der Menstruation normal vor sich gehende Reifung und Ablösung des Eichens setzt bekanntlich als Ausdruck der Involution des geplatzten Follikels das sogenannte *Corpus luteum*. Man hat nun Verschiedenheiten in der Entwicklung und dem Aussehen der Corpora lutea entdeckt und darnach das wahre C. luteum, d. i. das mit Konzeption und Schwangerschaft im Zusammenhang stehende von dem gewöhnlichen nur die Ovulation bezeichnenden menstrualen C. luteum unterschieden. Von vielen Seiten wurde diese Unterscheidung als unbegründet bestritten, wie uns scheint, mit Unrecht und es bietet uns das Auftreten eines wahren C. luteum immerhin einen wichtigen, wenn auch für sich allein nicht entscheidenden Anhaltspunkt für die Annahme einer vorhanden gewesenen Schwangerschaft.

Das wahre Corpus luteum charakterisirt sich durch seinen langen Bestand, der die Schwangerschaft weit überdauert, während das Menstruale ziemlich bald mit dem Stroma des Ovariums verschmilzt; — ferner durch die Dicke und Massenhaftigkeit seines gelben Stratums, dessen Färbung weniger saturirt erscheint, als beim menstrualen und bald ins röthliche übergeht; in der baldigen Entfärbung und Umwandlung des den Kern des C. l. bildenden Extravasates zu Bindegewebsmasse. Das wahre C. luteum

lässt endlich einen den retrahirten Follikel ausfüllenden weissen, dickhäutigen Körper zurück, der öfters eine gallertähnliche Masse einschliesst — Corp. albidum. — Anomalien d. C. lut. treffen vorzugsweise nur das wahre C. luteum. (S. Rokitansky path. Anat. 1861. III. Bd. 416—420.) Es erreicht oft die Grösse einer gewöhnlichen Erbse und die Grösse wurde häufig allein, als das unterscheidende Merkmal des wahren C. lut. angesehen. — Es schwindet allmälig nach abgelaufener Schwangerschaft und verschwindet endlich — 11—15 Monate nach seiner Entstehung — gänzlich (Montgomery. Cycl. Pr. Med. Pregnancy. 496). So wie das Corpus luteum in der Wissenschaft Gegenstand langen und noch immer nicht ausgetragenen Streites geworden, so war es schon einmal Objekt hitzigen und ganz unentwirrbaren Zankes der Experten vor Gericht (Paterson, Ed. Med. journ. III. 49) Studenten waren angeklagt, die Ausgrabung des Leichnams eines Mädchens behufs anatomischer Studien veranlasst zu haben. Die Leiche konnte — zerschnitten und entstellt, nicht mehr erkannt werden. In einem Ovarium fand man ein wahres C. luteum und darauf gründete man den Beweis, die Leiche sei nicht die jenes Mädchens, dessen Verwandte die Klage erhoben hatten, weil das Mädchen Jungfrau gewesen. Die einen Experten erklärten das vorhandene C. lut. für ein wahres, die andern für ein bloss menstruales und es konnte durch „den Beweis durch Sachverständige" in diesem Fall kein Beweis hergestellt werden.

Der Uterus widersteht ziemlich lange der Fäulniss, wie Casper bemerkte, was Andere bestätigten. Taylor fand in einer nach länger als 1 Jahr ausgegrabenen Leiche den Uterus noch kaum verändert, während die übrigen Weichtheile bereits zerstört waren. Ich erinnere mich eines Falles, wo an einer von der Donau ausgeworfenen weiblichen Leiche, die bereits mehrere Wochen im Wasser gelegen haben musste, der Uterus noch ganz wohlbehalten sich zeigte, während die andern Weichtheile schon in hohem Grade faul waren.

Zurechnungsfähigkeit in der Schwangerschaft.

Wie jeder, in einer bedeutenden Veränderung des Stoffwechsels im Körper bedingte, oder eine solche selbst bedingende Körperzustand seine Einwirkung auch auf die geistige Sphäre des Lebens kundgibt, so übt auch die Schwangerschaft, diese tiefgreifende Veränderung im Körper des Weibes ihren Einfluss auf das psychische Leben des Weibes und dieser tritt bald stärker, bald schwächer, oft nur unmerklich in kleinen, nur dem feinen Beobachter kenntlichen Zügen, oft unverkennbar in der grellsten Abweichung vom Gewöhnlichen zu Tage. Die Bedeutung des Geschlechtslebens als ätiologisches Moment für Geistesstörungen ist für die Anomalien der Menstruation, für das Puerperium schon längst konstatirt — auch die Schwangerschaft ist mit ihrer Umwälzung der Richtung des Stoffwechsels nicht unwichtig für die geistigen Funktionen. Idiosynkrasieen, sonderbare

Gelüste, befremdender Wechsel in der Gemüthsstimmung wurde schon von jeher bei Schwangern beobachtet und gleichsam als ein dem schwangern Weibe stillschweigend zuerkanntes Vorrecht angesehen — ja sogar als solches von uralten Gesetzgebungen anerkannt, wie z. B. das mosaische Gesetz den Schwangern selbst den Genuss sonst verbotener Speise gestattet. Gibt man aber solche Veränderungen im Gemüthszustande als durch die Schwangerschaft bedingt zu — und man muss diess zugeben — so hat man damit auch schon das dunkle Gebiet der Fragen über Zurechnungsfähigkeit beschritten und wer kann die Grenze noch logisch feststellen, die das Geistesgesunde von dem Geisteskranken trennt? Wer es erklärlich, begreiflich, natürlich findet, dass ein sonst sanftes, schüchternes Weib nun, weil in ihrem Uterus ein Ei sich entwickelt, plötzlich jähzornig, aufbrausend, leidenschaftlich erregt wird, der kann es doch auch nicht minder erklärlich finden, wenn sie plötzlich Neigungen und Gelüste zeigt, die sie sonst nie gehabt und deren Befriedigung gegen die von ihr sonst ängstlich befolgten und heilig gehaltnen Gesetze der Schicklichkeit verstösst. — Noch einen Schritt weiter und wir stehen vor dem strafrechtlichen Gesetze!

Dass diese Thatsache des Einflusses der Schwangerschaft auf das Geistesleben, die allgemein bekannt, im Volke weit verbreitet, von den Frauen selbst gern geglaubt und noch weiter mit dem Zusatze versehen, dass die Nichtbefriedigung des Verlangens einer Schwangern dieser oder ihrer Frucht Schaden bringe, dass diese Thatsache schon oft unverschämt ausgebeutet wurde, um gesetzwidrige Handlungen zu beschönigen, zu entschuldigen, ist bekannt, vermag aber der Thatsache nichts von ihrer Bedeutung zu rauben.

Die Beurtheilung solcher Fälle lässt sich mit allgemeinen Regeln nicht abthun, sie erfordert die genaueste Beobachtung und Erwägung jedes einzelnen Falles in seiner Individualität und überhaupt psychologische und psychiatrische Erfahrung. Fälle, wo Frauen bei jeder Schwangerschaft wirklich geisteskrank und erst nach der Entbindung wieder geistesgesund werden, sind nicht allzu selten beobachtet und meist leichter zu beurtheilen als jene, wo nur ein perverses Gelüste „unwiderstehlich“ zur Befriedigung reizt und den gestörten Geisteszustand verräth. Am häufigsten auf die Wahl besonderer, oft sehr widerlicher oder vor der Schwangerschaft wenigstens verabscheuter Nahrungsmittel gerichtet, kann solche Begierde wie beim Kinde die Naschhaftigkeit, endlich zur Eigenthumsverletzung werden und allerdings wird am meisten in Diebstahlsklagen — freilich nicht bloss von Nahrungsmitteln — das Gelüste der Schwangerschaft als unwiderstehlich reizend vorgeschützt. — Der konkrete Fall ist eben seiner Individualität nach verschieden. Von einer schwangern Frau von welcher Baudelocque erzählte, dass sie mit besonderer Gier das Obst verzehrte, welches sie während ihrer Einkäufe auf dem Markte un-

geschen erhaschen konnte, oder jener von Marc, die eines Tages gebratenes Geflügel von dem Schaubrete eines Garkoches wegriss und verzehrte — bis zu jener Dame von welcher Casper erzählt, dass sie Schmucksachen von 3 verschiedenen Goldschmieden stahl, dieselben zerbrach und die Bruchstücke umtauschte und verkaufte, ist allerdings ein grosser Abstand — und auch zwischen den beiden Erzählungen die Wald uns vorführt, zwischen jener schwangern Frau, die einem Fleischergesellen 5 Thaler gab, um von ihm die Erlaubniss zu erhalten, ihn kräftig in den Arm beissen zu dürfen, und Jener zu Prettenburg in Schlesien, die ihren Gatten ermordete und zur Hälfte verzehrte, und dafür im Jahre des Herrn 1533 eingemauert wurde, ist allerdings, wenn wir die letzte Geschichte für wahr halten wollen, ein bedeutender Unterschied — und dennoch scheint uns für so manches Vergehen und Verbrechen, das Schwangere begangen, eine gut geleitete Irrenanstalt die zweckmässigere Sühne, als das Zuchthaus und es ist wohl auch die Frage erlaubt, ob in dem von Casper erzählten Falle der später nach Jahren verübte abermalige Diebstahl Bestätigung oder Folge des damals gefällten Urtheils über volle Zurechnungsfähigkeit war? —

Die Laparotomie.

In Oesterreich macht ein vom 2. April 1757 datirtes Patent jedem Arzte zur Pflicht, bei vor der Entbindung verstorbenen Schwangern, sei der Tod nun plötzlich, oder durch akute oder chronische Krankheiten oder durch Selbstmord oder auf andere gewaltsame Art erfolgt, sogleich den Kaiserschnitt vorzunehmen, um die Frucht möglicherweise am Leben zu erhalten. „Bei dem leicht erfolgenden Scheintode der Schwangeren“ sagt das Patent, solle vorerst die Einleitung der Geburt auf natürlichem Wege und die Wiederbelebung der Schwangern versucht werden, dann aber die Operation mit derselben Vorsicht vorgenommen werden, als ob dieselbe an einer Lebenden zu geschehen hätte.“

Die Vorsorge der österr. Gesetzgebung für die Frucht entspricht ganz dem römischen Rechte, welches (Dig. l. 9. 8.) sagt: *Negat lex regia mulierem quae praegnans mortua sit, humari, antequam partus ei excidatur, qui contra fecerit, spem animantis cum gravida peremisse videtur.* —

Andere Gesetzgebungen z. B. die französische und englische kennen solche Fürsorge nicht und dem Ermessen des Arztes ist es dort anheimgestellt, ob er diesen Versuch zur Erhaltung der Frucht für geboten hält oder nicht. Rechtsgelehrte in England haben sogar Zweifel erhoben, ob das durch die Laparotomie zur Welt gebrachte, lebende Kind, als gesetzmässiger Erbe angesehen werden könne, da es doch nicht geboren, zumal nicht vom lebenden Weibe geboren wurde?

Es kann sich nur darum handeln, in welcher Schwangerschaftsperiode und wie lange nach dem Tode der Mutter die Operation vollzogen werden solle? die Erfahrung lehrt nun allerdings, dass nur dann Hoffnung sei, das geborne Kind am Leben zu erhalten, wenn wenigstens der 6. Monat der Schwangerschaft überschritten ist (180—182 Tage). Der Arzt, der in die Lage kömmt, den Bauchschnitt an der verstorbenen Schwangern zu machen, wird aber selten in der Lage sein, die Dauer der Schwangerschaft genau zu bestimmen, er wird sich begnügen müssen, die Schwangerschaft selbst zu konstatiren und darf dann nicht viel Zeit verlieren, wenn er von seiner Hilfeleistung überhaupt noch günstigen Erfolg erwarten will. Da vor dem 5. Monate, wo einzelne Kindestheile gefühlt werden können, die Diagnose der Schwangerschaft zumal an einer Leiche, sehr schwierig sein wird, so wird es der Absicht des Gesetzes am besten entsprechen, die Operation stets vorzunehmen, wenn man die Schwangerschaft als schon beiläufig im 5. Monat stehend annehmen zu müssen glaubt. Dass die Vornahme der Operation mit aller Vorsicht geschehen soll, braucht keiner nähern Besprechung.

Was den zweiten Punkt anbelangt, so ist es allerdings einleuchtend, dass, je früher nach dem Tode der Mutter die Operation vorgenommen wird, desto grösser auch die Hoffnung ist, das Kind noch am Leben zu finden und wo möglich zu erhalten. Andererseits kann aber der Arzt weder immer die Zeit des Todes der Mutter genau wissen, noch sich durch eine ihm zu lang scheinende Frist abhalten lassen, den Versuch zu machen, das Kind zu retten, umsomehr, als die Erfahrung lehrt, dass Früchte oft noch geraume Zeit nach dem Tode der Mutter Lebenszeichen geben. Einer der bekanntesten Fälle hievon ist jener, von Kergaradec erzählte, dass als die Fürstin Schwarzenberg, welche bei dem Brande des Ballsaales während der Vermählungsfeierlichkeiten Napoleons I. 1810 in Paris verunglückte, am nächsten Tage obduzirt wurde, man an der Frucht, die sie in ihrem Schoose trug, noch Lebenszeichen bemerkte.

Es wird also der Arzt seine Pflicht erfüllen, wenn er in solchem Falle, nachdem er sich von dem Tode der Schwangeren überzeugt hat, die Operation nach den Regeln der Kunst ausführt, wenn er auch nach der Länge der seit dem Tode verstrichenen Zeit einen günstigen Erfolg nicht für wahrscheinlich hält. —

Vierter Abschnitt.

Von der vorsätzlichen Frühgeburt.

Gesetzliche Bestimmungen.

Oesterreich. Strafgesetz.

§. 144. Eine Frauensperson welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 145. Ist die Abtreibung versucht aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre ausgemessen, die zu Stande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen 1 und 5 Jahren bestraft werden.

§. 146. Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 147. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken versucht.

§. 148. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen 1 und 5 Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen 5 und 10 Jahren bestraft werden.

Preussen. §. 181. Eine Schwangere, welche durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, verwirkt die nämliche Strafe.

§. 182. Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von 5 bis 20 Jahren bestraft. Wird dadurch der Tod der Schwangern herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Das österreichische Gesetz kennt und bedroht auch einen Versuch des Verbrechens, (§. 145) während die preussische und alle übrigen deutschen Gesetzgebungen (ausser Baden) einen solchen nicht aufstellen.

Dem preussischen Gesetze im Begriffe des Verbrechens ähnlich lauten die Strafgesetze von Sachsen, Braunschweig, Thüringen, welche nur den Zusatz haben, „vor der gehörigen Reife“ oder „vor der, zum Fortleben nach der Geburt erforderlichen körperlichen Vollendung.“ —

Hessen macht noch den ferneren Zusatz: „oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt.

Baiern und mit ihm Würtemberg, Baden, Hannover definiren das Verbrechen so: Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äussere oder innere Mittel, welche eine frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsatz angewendet hat. —

Frankreich. Code pénal.

§. 317. Quiconque par aliments, breuvages, médicaments, violences ou par tout autre moyen aura procuré l'avortement d'une femme enceinte, soit qu'elle y ait consenti ou non, sera puni de la réclusion

La même peine sera prononcée contre la femme, qui se sera procuré l'avortement à elle-même, ou qui aura consenti à faire usage des moyens à elle indiqués ou administrés à cet effet, si l'avortement s'en est suivi.

Les médecins, chirurgiens et autres officiers de santé, ainsi que les pharmaciens qui auront indiqué ou administré ces moyens, seront condamnés à la peine des travaux forcés à temps, dans le cas ou l'avortement aurait eu lieu.

Der Wortlaut des Gesetzes spricht nur von bewirkter Abtreibung, nicht von einem Versuche und erhöht das Ausmass der Strafe für ärztliche Individuen, die die Pflicht ihres Berufes so weit vergessen, um ihr Wissen zu verbrecherischer That zu missbrauchen.

Zahlreiche Entscheidungen des Kassationshofes stellen es aber ausser Zweifel dass nach der Auffassung des französischen Richterstandes auch der Versuch der Abtreibung gestraft werde, und es wird nur die Schwangere selbst nicht gestraft, wenn die angewandten Mittel den angestrebten Erfolg nicht hatten, wohl aber ihre Mitschuldigen und der Nichterfolg verwandelt für schuldige Aerzte die Strafe von der Galeere in jene des Zuchthauses.

Auch die scheinbare Lücke des Gesetzes, dass von Hebammen nicht speziell Erwähnung geschieht, ist durch zahlreiche Entscheidungen der Gerichtshöfe ausgefüllt und es unterliegt keinem Zweifel, dass auch für Hebammen, wie für andere Sachverständige, die Verschärfung der Strafe (Galeere) eintritt.

England. Das englische Gesetz (stat. 1. Vict. c. 85. 5. 6.) — bestimmt den Begriff des Verbrechens, welches früher mit dem Tode, jetzt mit Deportation für Lebenszeit oder auf 15 Jahre bestraft wird, in folgender Weise: Wer mit der Absicht, eine vorzeitige Entbindung (miscarriage) bei einem Weibe zu bewirken, ihr ein Gift oder andere schädliche Sachen verabreicht oder sie zum Genusse derselben veranlasst, oder irgend ein Werkzeug oder was immer für Mittel in dieser Absicht gebraucht — und dessen überwiesen wird. — — — Der Erfolg ist also nicht nothwendig zum Beweise, nur die Absicht und die Beschaffenheit der angewandten Mittel entscheiden.

Dass auch hier die Einwilligung der Schwangeren die Schuld des Thäters nicht aufhebt oder mindert, ist in der Natur der Sache begründet. Auffallend hingegen ist, dass das englische Gesetz auch nicht erwähnt, dass das Objekt der verbrecherischen Versuche auch schwanger sein müsse — und es sind in der Praxis der engl. Gerichte der Fälle mehrere bekannt, wo die Abtreibung an vermeintlich Schwangeren versucht, und, obwohl der Beweis für die Nichtschwangerschaft vollständig geliefert wurde, verurtheilt und bestraft wurde. Wenn auch von rein ärztlichem Standpunkte ein absichtlich bewirkter Abortus ohne Schwangerschaft nicht gedacht werden kann, so ist doch vom richterlichen Gesichtspunkte aus die verbrecherische Absicht genug und ganz folgerichtig der Irrthum in der Voraussetzung der Schwangerschaft kein Entschuldigungsgrund für das beabsichtigte Verbrechen. Wurde doch selbst in Frankreich, wo der Code pénal ausdrücklich von „femme enceinte" spricht, ein Weib wegen versuchter Abtreibung verurtheilt (An. d'hyg. 1847), obwohl sich heraus stellte, dass das Opfer ihrer Kunstgriffe keineswegs schwanger war, sondern an einer Ovariengeschwulst litt.

Der medizinische Sprachgebrauch beschränkt die Bezeichnung Abortus auf jene Fälle frühzeitiger Geburt, in welcher die Frucht noch nicht lebensfähig ist — und nennt jene, wo das Kind zwar nicht reif, aber das Leben getrennt von dem Mutterleibe fortzuführen, fähig ist — Frühgeburten. In forensischer Hinsicht ist dieser Unterschied durchaus nicht festzuhalten, da das Gesetz keine Zeit festsetzt und jede vorsätzliche Abkürzung der Schwangerschaft als „Abtreibung der Leibesfrucht" auffasst. Nur die sächsische Gesetzgebung und die einiger kleineren Staaten betont die mangelnde Reife, und beschränkt so die Möglichkeit dieses Verbrechens auf frühere Perioden der Schwangerschaft.

Das Verbrechen ist so alt, als die Geschichte der Völker zurückreicht, und bei Völkern der verschiedensten Bildungsstufe bekannt; in hochcivilisirten Ländern eben so wohl, als bei Völkern auf dem niedersten Grade der Cultur; im Oriente noch heute allgemein und offenkundig in den Harems geübt, und nicht die unbedeutendste Ursache des Verfalles der osmanischen Grösse, wuchert es nicht minder in den Urwäldern Amerika's, und auf den Inseln des australischen Ozeans. — Im Finstern schleichend, übt es seinen entsittlichenden Einfluss und ist dadurch gefährlicher als manches andere Verbrechen, weil es sich in der grossen Mehrzahl der Fälle der Entdeckung und der gerechten Strafe des Gesezes entzieht. Taylor mag nicht weit von der Wahrheit entfernt sein, wenn er meint, dass auf Einen bekannt gewordenen Fall wahrscheinlich ein Dutzend verborgen bleibende kommen. In die Pariser Morgue wurden in den Jahren 1836—1854 fast 700 Fötusleichen gebracht und doch nur 27 Fälle von Abtreibung der Leibesfrucht konstatirt. Das Missverhältniss ist zu bedeutend, wenn man auch die grosse Mehrheit dieser aufgefundenen Fötus als von natürlichem Abortus herrührend betrachtet. Die Schwangere, welche durch die Einleitung der Frühgeburt die Entdeckung ihrer Schwangerschaft, ihres Fehltrittes verhindern will, wird natürlich alles aufbieten, um ihr Vorhaben und dessen Ausführung in dichtes Geheimniss zu hüllen, wenn nicht schon die Furcht vor der gesetzlichen Strafe sie hiezu bewegen sollte, und oft genug wird sie das Opfer der Versuche und für ihr Schweigen bürgt dann das Grab. Diejenigen aber, die ihr mit Rath und That im Verbrechen beistehen, die eigentlich dasselbe an ihr, oft ohne dass ihr selbst der Zustand und das an ihr Vorgenommene recht klar werden, verüben, diese kennen das Gesetz und seine Strenge, sie wissen aber auch wie schwierig es ist, das verübte Verbrechen zu entdecken und nachzuweisen, und nur in dieser Sicherheit liegt die Möglichkeit und die Versuchung, dass dieses Verbrechen meist gewerbsmässig betrieben wird. Die Ausführung des Verbrechens ist eine Kunsthilfe und erfordert eine gewisse ärztliche Kenntniss, wenn der Eingriff überhaupt Erfolg haben und nicht durch seine plumpe Rohheit das Leben der Schwangeren noch sicherer gefährden soll, als diess selbst bei den gewandtesten mit allen Vorsichtsmassregeln einer wirklichen Kunsthilfe ausgeführten geburtshilflichen Operationen so häufig der Fall ist. Es kann daher nicht befremden, dass die eigentliche Ausführung des Verbrechens häufig von Leuten geübt wird, die scheinbar oder wirklich technische Kenntnisse besitzen — dass Weiber die sich mit Kurpfuschen und Quacksalberei beschäftigen, in dem Schatzkästlein ihrer saubern Erfahrung auch wirkliche und noch mehr eingebildete Kenntnisse von Schwangerschaft und der in ihr zu beobachtenden Diätetik, von dem Geburtsakte und von Menstrualstörungen und der Therapie derselben — in ihrem Arzneivorrathe neben so manchem unschuldigen Kräutlein auch

wie der Pharmazeut seinen Giftschrank, ihre verborgenen geheimnissvollen Drognen besitzen, dass Geburtshelferinnen eidbrüchig ihren Rath und ihre Hand dem Verbrechen leihen — ja dass selbst der ärztliche Stand — die Kriminalstatistik aller Länder gibt davon beschämende Zeugnisse — dem Morde der Frucht im Mutterleibe nicht fremd blieb. Und dass, je höher die nothwendige ärztliche Bildung — auch die Ausführung um so geschickter und schlauer sich vor möglicher Entdeckung oder Ueberweisung sichern wird und kann, liegt in der Natur der Sache.

Insoweit die bekannt werdenden Fälle einen Schluss erlauben, wird die Abtreibung der Leibesfrucht am häufigsten im 3. und 4. Monate der Schwangerschaft, seltener im 5. und 6.; sehr selten in den ersten und lezten Monaten versucht. Vor dem 3. Monate haben die Schwangeren weder die volle Gewissheit ihrer Schwangerschaft, noch die dringenden Motive zur That, da ihr Zustand noch leicht vor jedem Auge verborgen werden kann — über das 6. Monat hinaus ist entweder ihr Zustand schon entdeckt, oder es erwachte bereits durch das Bewusstsein des Lebens im Schosse das Muttergefühl und an das lebende, sich bewegende, menschlich Geformte die Hand zu legen scheut man sich eher, als an die scheinbar leblose, ungestaltete Frucht. — Die Schwangeren, welche auf diese Weise sich ihrer Bürde zu entledigen suchen, sind meist Mädchen, die durch die Entdeckung ihrer Schwangerschaft Schande oder andern Nachtheil befürchten müssen. Höchst selten scheuen auch verheirathete Frauen die Unthat nicht und das Motiv ist Habsucht, Geiz, und meist sind beide Gatten einverstanden und an der Unthat betheiligt.

Nur selten trifft die Anklage die Schwangere allein, denn gerade in den Fällen, wo die verbrecherischen Eingriffe Erfolg hatten, ist es kaum wahrscheinlich, dass die Schwangere allein an sich die Hand angelegt, meist sind es andere Personen, welche ihrem verbrecherischen Wunsche willfahrten und das Verbrechen an ihr und ihrer Frucht verübten; diess geht deutlich aus den Registern der Gerichtshöfe hervor, da z. B. in Frankreich in drei Jahren 114 Anklagen wegen Abtreibung zur Verhandlung kamen, in welchen aber 281 Personen als Angeklagte erschienen.

Ursachen des Abortus.

Der Abortus tritt bekanntlich häufig spontan ein, ohne durch künstliche Mittel vorsätzlich hervorgerufen zu werden, ja es gelingt oft der grössten mit Ausdauer und Umsicht angewendeten Sorgfalt nicht, denselben zu verhindern. Die Bedingungen zur Entstehung des natürlichen Abortus muss sich der Sachverständige gegenwärtig halten, um im gegebenen Falle zu entscheiden, ob sich solche mit Wahrscheinlichkeit annehmen lassen, ob der stattgehabte Abortus für natürlich entstanden oder aber für absichtlich eingeleitet zu erklären sei. Genaue Untersuchung der

Mutter und des Fötus — ein eingehendes Examen der ersteren über Gesundheitszustand, Verlauf der Schwangerschaft und des Abortus selbst und die prüfende Vergleichung dieser Angaben mit den Ergebnissen der eigenen Untersuchung und Erhebung aller Umstände kann oft dem Arzte den besondern Fall ganz klar und verständlich machen. Ist zumal ein mit Geburtshilfe vertrautes Individuum des Verbrechens oder doch der Mitschuld daran verdächtig, so ist es klar, dass dasselbe, wenn der erfolgte Abortus nicht geläugnet werden kann, den Schwerpunkt der Vertheidigung in der Behauptung einer natürlichen Fehlgeburt suchen, oder in gewissen den Abortus möglicherweise bedingenden krankhaften Zuständen des Uterus auch den Beweggrund der etwa gemachten ärztlichen Eingriffe finden wird.

Die natürlichen Ursachen des Abortus sind Reizungszustände des Uterus, und Alles was den Blutzufluss zum Uterus vermehrend oder direkt auf seine Muskelfaser erregend wirkt, kann auch Abortus hervorrufen. Solche Ursachen sind theils im Gesammtorganismus gegeben, als akute Krankheiten, Hemmungen im Kreislaufssysteme, habituelle Anlage; oder in Zuständen des Uterus selbst: in Dislokationen, in während der Schwangerschaft entstandenen akuten Krankheiten oder in Erregung desselben und dadurch bedingter Hyperaemie, so durch Bäder, durch geschlechtliche Aufregung, Genuss von Spirituosen u. dgl. Vorzeitige Kontraktionen des Uterus sind wieder entweder vom mütterlichen Organismus oder von gewissen Zuständen des Eies abhängig. Im ersten Falle wird die Kontraktion der Muskelfaser des Uterus direkt erregt durch Reizung des Uterus von aussen durch den Druck des Beckens oder benachbarter Organe, oder durch Textur- und Formveränderungen der Gebärmutter selbst, wodurch die Wände in geringerem Grade ausdehnungsfähig werden, auch durch rapides Wachsthum des Eies; oder die Kontraktion des Uterus ist eine Reflexbewegung nach Reizung der Nerven der Brustdrüse, oder des gesammten Nervensystems in Folge von Konvulsionen, intensivem Schmerz, psychischen Affekten u. s. w.

Der Tod des Fötus ist häufig Wirkung des mit der Gefässzerreissung beginnenden Abortus, nicht selten aber veranlasst er die vorzeitigen Kontraktionen und Blutungen, und man findet in solchen Fällen den Entwicklungsgrad des Fötus weit zurückgeblieben hinter der Volums- und Massenzunahme der Gebärmutter — oder das Absterben des Fötus ist Folge von Krankheiten und Anomalien desselben oder der Eihäute, oder veranlasst durch Krankheiten, Ernährungsstörungen, durch Affektionen des Nervensystems der Mutter.

Endlich sind häufig mechanische Gewalten Ursache des Abortus, die entweder unmittelbar auf den Unterleib der Schwangeren einwirken, oder auf andere Körperstellen treffend auf den Uterus fortgepflanzt werden — wie z. B. heftige Körperbewegungen, Sprung von beträchtlicher

Höhe, heftiges Husten und Erbrechen u. dgl. mehr. Sie bedingen entweder unmittelbar die Zerreissung der Decidua oder Loslösung der Placenta, oder bewirken zuerst Hyperaemie oder den Tod des Fötus und so mittelbar erst den Abortus. Solche mechanische Einwirkungen sind in der ersten Hälfte der Schwangerschaft weit gefährlicher, als in der zweiten, wo die Gebärmutter mehr ausgedehnt und schlaff der äussern Gewalt gewissermassen mehr nachgiebt als im festen, derben Zustande. —

Der durch Hyperaemie bedingte Abortus kömmt vorzugsweise in den ersten Schwangerschaftsmonaten vor, und in diesen (1.—3.) sind auch die denselben begleiteten Blutungen sehr bedeutend, da zu dieser Zeit die sich über die ganze Oberfläche des Eies verbreitenden Gefässe der Decidua allenthalben zerreissen können, während in den späteren Perioden der Schwangerschaft eine Blutung nur durch die Loslösung des Mutterkuchens erfolgt. Machen die profusen Haemorrhagieen den Abortus in den ersten Schwangerschaftsmonaten schon gefährlich, so wirkt auch noch die geringe Entwicklung der Muskelfaser des Uterus und die wenig vorgeschrittene Auflockerung und Ausdehnung des unteren Abschnittes desselben als gefahrdrohendes Moment, indem dadurch meist eine Verzögerung der Ausstossung des Eies, und hiedurch längere Dauer der Blutung, spastische Kontraktionen und endlich konvulsivische oder eclamptische Erscheinungen bedingt werden, überdiess häufig bei festsizender Placenta, im 3—4. Monate der Schwangerschaft, die Kontraktion des Uterus nicht ausreicht, um die zurükbleibenden Eireste auszustossen, welche dann entweder neue Blutungen oder Erkrankungen des Uterus hervorrufen.

Das Ei wird in den ersten Monaten entweder ganz und unverletzt, oder stückweise von Blutkoagulis umgeben ausgestossen, vom 4. Monate aber folgt die Ausstossung des unverletzten Eies höchst selten, die Eihäute bersten und der Fötus wird allein — selten mit seinen Hüllen zugleich herausgepresst.

Der Abortus kann durch die Hämorrhagieen lethal werden, er kann, obwohl diess nur selten geschieht, puerperale Prozesse nach sich ziehen, Entzündungen des Uterus und des Bauchfells und sehr häufig hinterlässt er chronische Leiden der Geschlechtsorgane, Lageabweichungen, chronische Hypertrophien des Uterus u. dgl.

Mittel zur Einleitung des Abortus.

Aus den erörterten natürlichen Ursachen des Abortus ergeben sich auch die Mittel, welche angewendet werden, um denselben herbeizuführen. Eine Reihe von Begehungs- und Unterlassungssünden gegen die Gebote der Diätetik Schwangerer kann den Abortus veranlassen, und kann insofern auch Mittel zur Verübung des Verbrechens werden, obwohl aus

der Natur der Sache sich ergibt, wie schwer es fallen würde, solches Verhalten der Schwangeren als absichtlich zum Behufe der Fruchtabtreibung gewählt zu beweisen. Je weniger konstant die schädliche Einwirkung solcher Handlungsweise auf die Schwangere ist, je mehr hierin Alles von der individuellen Beschaffenheit der Schwangeren abhängt, deren Zehn sich ungestraft einer Schädlichkeit wiederholt aussetzen, während die Eilfte für den ersten Verstoss gegen die Gebote der Hygiene mit einer Fehlgeburt büssen muss, desto weniger kann man auf solche Mittel Wichtigkeit in gerichtlichen Fällen legen. Aber sie sind auch keineswegs ganz zu übersehen, da sie häufig nur die ersten Anfänge, die ersten schüchternen Schritte auf der Bahn des Verbrechens sind bis endlich die Erfolglosigkeit derselben und die immer schwieriger zu verbergende Schwangerschaft zu anderen wirksameren Handlungsweisen treiben, die aber auch nicht mehr missdeutet werden können und dann die früher begangenen Verstösse und Sorglosigkeiten in ganz anderem viel weniger unschuldigem Lichte erscheinen lassen.

Es wären hieher zu rechnen, der Missbrauch geistiger Getränke, welcher auch häufig in der Absicht, dadurch Abortus hervorzurufen, gerathen und geübt wird, ohne dass man natürlich diese Absicht gerichtlich nachweisen könnte — der sehr häufig und stürmisch geübte Coitus, welcher häufig Abortus veranlasst, heftige Körperbewegung, selbst Gewaltthätigkeiten auf den Unterleib ausgeübt, Mittel, welche allerdings fähig wären, den Abortus zu bewirken, die aber aus leicht begreiflichen Gründen kaum mit jener Konsequenz und in jenem Grade angewendet werden, dass ein solcher Erfolg erzielt werden könnte; doch versichert Tardieu, Schwangere gesehen zu haben die nicht davor zurückbebten, sich wiederholt der Gefahr eines Falles von ziemlicher Höhe auszusetzen, ohne jedoch dadurch den Abortus zu erzielen; der unmässige Gebrauch von Bädern, reizenden Fussbädern u. dgl. welche letztere sehr in Ansehen beim Volke, aber kaum viel wirksam sind.

Diesen Mitteln zunächst, aber schon verfänglicher und meist auf den Rath nichtswürdiger „Helfer“, werden dann gewisse Kurmethoden versucht, die allerdings in den meisten Fällen ganz erfolglos bleiben aber schon deutlicher den Willen jener, die sich ihnen unterwirft, noch mehr die verbrecherische Absicht dessen, der sich zur Anwendung solcher Mittel hergibt, ohne dass dieselbe durch einen besonderen krankhaften Zustand irgend gerechtfertigt erschiene, zu zeigen vermögen. Es sind diess theils fortgesetzte Behandlung mit den milderen Purganzen, theils, und häufig sind hier Sanitätspersonen betheiligt, Blutentziehungen, zumal als sogenannte Revulsiva an den Füssen, an den Genitalien. Die Wirksamkeit derselben bezüglich des Reizes auf den Uterus kann nicht ganz geläugnet werden, doch dürfte sie auf ein viel bescheideneres Mass zurück-

geführt werden, als der allgemein verbreitete Glaube ihnen einräumt. Es wird aber ein solches Heilverfahren, wenn von Hebammen oder Aerzten angewendet, immer den gegründeten Verdacht einer verbrecherischen Absicht erregen, da es doch nur in den seltensten Fällen sich durch vorhandene krankhafte Zustände entschuldigen lässt.

Von diesen Anfängen schreitet aber die Absicht, der Schwangerschaft ein frühes Ende zu machen und dadurch dieselbe für immer geheim halten zu können, bald vor zur Anwendung von Mitteln, die wirksamer sind und diese sind doppelter Art, nemlich entweder medikamentöse Stoffe oder endlich direkte operative Eingriffe.

Anwendung von Arzneistoffen.

Der pharmakodynamische Glaube einer früheren Zeit hat auch den Begriff der „Abortiva" geschaffen, wie er so manche andere nicht besser berechtigte Begriffe zu verantworten hat. Es hat aber diess der gerichtlichen Medizin bei dem vorliegenden Thema viel geschadet, da der Richter — es geschieht hie und da auch heute noch — die Frage stellte ob eine etwa vorgefundene Substanz ein „Abortivum" sei, und der Arzt im richtigen Verständniss seiner Wissenschaft die Frage verneinte, was wieder der Richter von seinem Standpunkte als den Thatbestand des angeschuldigten Verbrechens aufhebend ansah. — Solche Missverständnisse von beiden Seiten können leicht vermieden werden, wenn der Experte dem Richter die mögliche Wirkung des fraglichen Stoffes klar und deutlich erklärt, und ihm so das richtige Verständniss derselben möglich macht. Stoffe, welche unter allen Umständen, nothwendig den Abortus herbeiführen, also wirkliche Abortiva gibt es nicht; damit ist aber keineswegs die Behauptung ausgesprochen, dass nicht Stoffe, unter gewissen Bedingungen, solche Veränderungen im Stoffwechsel der Schwangeren hervorrufen können, dass in Folge dieser auch Abortus eintreten kann. Jeder Stoff, der eine bestimmte physiologische Wirkung üben soll, muss auch entsprechend angewendet und in bestimmter Weise dem Stoffwechsel einverleibt werden und die meisten als Arzneimittel gebrauchten Substanzen wirken je nach der Art ihrer Anwendung, nach ihrer Menge, und nach dem Vorhandensein oder Fehlen einer Menge von Umständen sehr verschieden. Bei diesen vielen Bedingungen, von welchen die bestimmte Wirkung eines Arzneistoffes abhängt, Bedingungen, welche wir nicht einmal alle kennen, und deren Vorhandensein im bestimmten Falle für uns häufig gar nicht erkennbar ist, bei der Unsicherheit, welche ja überhaupt noch die ganze Pharmakodynamik bietet, kann man folgerichtig nicht von Arzneikörpern sprechen, welche diese oder jene Wirkung unter allen Umständen üben, und das *post hoc, ergo propter hoc*, ist eine Klippe,

an der die Pharmakologie schon oft strandete und noch oft stranden wird. Aus solcher Unsicherheit der Arzneiwirkungen folgt aber für unseren Zweck nur die Regel, dass man nicht allzu bestimmt über die Wirkung sich ausspreche, es folgt aber nicht, dass man desswegen die Möglichkeit einer in anderen Fällen auf dieses Mittel gefolgten Wirkung absolut verneine, und noch weniger kann diese Unsicherheit, welche die Wissenschaft bescheiden eingesteht, zum Freibrief werden für Verbrecher, welche als Laien diese Unsicherheit gar nicht erkennen, da sie das Mittel gerade im festen Glauben an seine unfehlbare Wirksamkeit genossen oder einem Anderen verabreicht haben. Das verruchte Weib, welches aus ihrer verbrecherischen, sogenannten „Hilfeleistung bei schwangeren Mädchen," ein Gewerbe macht, gibt den Absud von Mutterkorn oder Sadebaum nicht desswegen weil sie weiss, dass in vielen Fällen dieser Absud keine Wirkung hatte, oder eine andere als die beabsichtigte, sondern desshalb, weil sie durch Erfahrung oder Ueberlieferung einige Fälle kennt, in welchen auf den Genuss dieser Arznei der Abortus wirklich erfolgte, im Glauben auf diese Wirkung wird der Trank gebraut und gereicht — ist darum das Verbrechen nicht begangen, weil die Wissenschaft bescheiden ihre Grenzen kennt und bezeichnet, und sagt, dass in manchen Fällen die Wirkung der Arznei nicht eintritt? — Stellt der Richter die oben erwähnte Frage in der folgenden, von Mittermaier angegebenen Fassung: ob das angewendete Mittel als ein solches betrachtet werden könne, welches geeignet sei, unter Umständen die zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe zu bewirken? — dann wird der Sachverständige bei der genauen Erwägung des konkreten Falles eine sachgemässe Antwort finden.

Aus der Betrachtung der natürlichen Ursachen des Abortus geht hervor, dass alle Stoffe, welche eine Congestion nach den Beckenorganen im Gefolge ihrer Wirkung haben, auch Abortus hervorrufen können. Ebenso ergiebt sich, dass Mittel, deren Wirkung auf andere Organe sich entweder konsensuell auf den Uterus fortpflanzt, oder gewaltsame Erschütterungen des Uterus hervorbringen kann, wie diess für die sogen. Drastica und für heftig wirkende Brechmittel gilt, auch den Abortus bedingen können. Wir haben hier das beste Beispiel für die Unzweckmässigkeit der Frage, ob Abortivum? Gesetzt, einer Schwangeren werde z. B. Tart. emeticus in brechenerregender Gabe wiederholt gereicht und der Abortus träte endlich ein, — wer kann sagen dass der Brechweinstein ein Abortivum sei, aber wer kann auch den Causalnexus zwischen dem durch denselben hervorgerufenen Erbrechen und dem endlich erfolgten Abortus übersehen oder läugnen? —

Die Mittel, welche gewöhnlich als abtreibende angewendet werden, sind auch sämmtlich solche, welche derlei Wirkungen hervorbringen kön-

nen; es sind die sogenannten Drastica und Einige, welchen eine uralte Tradition besondere spezifische Wirkung auf den schwangeren Uterus zuschreibt, bei Manchen von ihnen lässt sich eine gewisse Wirkung, die freilich nicht in allen Fällen gleich nothwendig eintritt, auch nicht absprechen. Neben diesen Stoffen hat der Volksglaube allerdings auch andere Stoffe und abenteuerliche Gemenge von Substanzen als sichere Abortiva bezeichnet, und jedes Land hat wohl seine eigenthümlichen Mittel zu den im Allgemeinen sehr häufigen Versuchen dieses Verbrechens. Hie und da lässt sich solchen Mitteln, die meistens aus Pflanzen bereitet werden, eine gewisse Wirksamkeit nicht bestreiten, da häufig solche, welche reich an ätherischen Oelen sind, überhaupt gewürzhafte ausgesucht werden, und vielen ätherischen Oelen eine gewisse reizende, das Gefässsystem aufregende Wirkung zukömmt; — andere Mittel mögen freilich durch allerlei Aberglauben oder missverstandene und übel gedeutete ins Volk gedrungene medizinische Lehren ihre Bedeutung gefunden haben. Eine Wirkung wird man manchen dieser aberwitzigen Gemengsel kaum zuschreiben können. Auch beim besten Glauben an Pharmakodynamik wird man z. B. dem Schlamme, welcher beim Schleifen von Messerklingen auf dem Schleifsteine entsteht, eine besondere Wirkung auf den Uterus nicht einräumen; und doch ist der Zusammenhang dieses — wie uns die Erfahrung lehrte — in Oesterreich auf dem Lande nicht ungewöhnlichen Mittels mit der bekannten Anwendung von Eisenpräparaten als Emmenagogis nicht zu bezweifeln. Oft aber werden auch wirkliche Gifte zur Einleitung der Frühgeburt genossen, welche diese nicht, wohl aber den Tod der Schwangeren bewirken, wie solche Fälle z. B. mit Arsenik mehrere bekannt sind. Die Anwendungsart solcher Mittel ist verschieden, meist wohl werden die Abkochungen oder Aufgüsse der Arzneikörper in grossen Gaben genossen — doch werden auch öfters Räucherungen angewendet, oder der Dampf solcher Abkochungen in die Scheide geleitet, wo die Wärme sicher mehr Antheil an dem endlichen Erfolge hat, als die Kräuter: endlich werden auch Injektionen mit solchen Mitteln gemacht, und hier hat die mechanische Reizung des Uterus offenbar die grösste Bedeutung. —

Von Pflanzen, welche besonders im Gebrauche stehen, sind vorzüglich zu erwähnen: der Sadebaum, das Mutterkorn und, bei uns nur selten, der Rainfarren und die Raute.

Der Sadebaum, Sebenbaum, Juniperus Sabina Linn; schon seit den ältesten Zeiten zu solchem dunklen Treiben benützt. Es sind die obersten Spitzen der Zweigchen dieses Strauches aus der Familie der Cupressineen (frondes Sabinae), welche im Volke allgemein bekannt — desshalb wohl auch benützt sind. Sie haben schuppenförmige, rhombische fast stumpfe Blättchen, welche kreuzweise gestellt, und am Rücken mit einer

länglichen Drüse bezeichnet sind. Sie sind nicht gefalzt, wie jene der häufig damit verwechselten Thuja occidentalis, die überdiess auch 4reihig geschindelt, breit eiförmig sind. Der Geschmack derselben ist bitter, balsamisch, der Geruch stark aromatisch. Sie enthalten neben Harz und Gallussäure ein ätherisches Oel, welches der eigentliche Träger der Wirksamkeit ist, indessen im Verkehre nicht vorkömmt.

Die Sabina wird meist als Pulver genommen; langes Aufbewahren wird dasselbe unwirksam machen, da die Wirksamkeit in dem flüchtigen ätherischen Oele liegt, aus demselben Grunde ist auch ein Aufguss wirksamer als die Abkochung. Die Sabina wirkt als scharfes Gift, erzeugt heftige Schmerzen im Unterleibe, starkes andauerndes Erbrechen. — Es sind in der Literatur mehrere Fälle verzeichnet, wo auf den Genuss starker Dosen der Sabina, als Pulver sowohl, als auch im Aufgusse, der Tod eintrat, meistens nachdem früher der Abortus erfolgt war. Auf die angeblich beobachtete Entzündung des Magens und der Gedärme ist wie bei allen solchen Pflanzengiften nicht zu viel Werth zu legen; die Wirkung derselben auf den Uterus ist wahrscheinlich nur eine mittelbare. Die Angabe, dass die Abkochung der Sabina zur Zeit der Menstruation oder des Beischlafes genommen, die Empfängniss verhindere (Hufeland) lässt sich wohl nicht beweisen — die Römerinnen glaubten solche Mittel zu haben, wie wenigstens Juvenal versichert: *tantum artes hujus, tantum medicamina possunt quae steriles facit.* — —

Die Nachweisung des Giftes kann nur durch das Auffinden der charakteristischen Blätter geschehen. — Das Oel hat keine charakteristischen Eigenschaften, als höchstens seinen eigenthümlichen Geruch — es könnte z. B. aus dem Mageninhalt durch Aether der es leicht löst, isolirt und nach Verdunstung desselben auf seine physikalische Eigenschaften geprüft werden.

Das Mutterkorn, Secale cornutum. Unter diesem Namen welcher schon die beigelegte Wirkung bezeichnet, werden bekanntlich die durch einen Pilz verunstalteten Früchte des Roggens verstanden. Sie stellen ein Gebilde dar, welches fast walzenförmig, $\frac{1}{2}$—1 Zoll lang, mässig gekrümmt (daher der Name cornutum) gegen beide Enden etwas zugespitzt ist. Es zeigt aussen eine dunkle, braunschwarze oder violette Oberfläche, die mit 2 Längsfurchen gezeichnet ist, — das Innere des Gebildes ist weiss, gegen die Periferie zu violet gefärbt, von eigenthümlich widrigem Geruche und mässig scharfem Geschmacke. — Nicht bald herrschen über die Wirkung einer Substanz so abweichende Ansichten wie über das Mutterkorn. Von den Einen als höchst wirksam gepriesen, wird es von den Anderen als selbst in grossen, gewagt scheinenden Gaben als unwirksam erklärt. Seine Wirkung soll verschieden sein nach der Zeit, in welcher es gesammelt wurde — vor der Ernte gesammelt ist es viel wirk-

samer, nach derselben fast ganz wirkungslos. Man schrieb ihm besonders die Erregung der Kontraktionen des Uterus zu und wollte ihm vorzüglich eine tödliche Einwirkung auf den Fötus zuschreiben, während andere beharrlich diess in Abrede stellen. Dass es nicht zu den indifferenten Stoffen gehöre, beweisen die nach dem Genusse des mit Mutterkorn gemengten Mehles entstandenen Volkskrankheiten, die sog. Kriebelkrankheit, die vorzüglich im Mittelalter häufig und sehr verderblich auftrat, übrigens auch in der Neuzeit beobachtet wurde, und Coursant erzählt, dass während der in den Kriegsjahren 1813—1815 in Frankreich durch den Genuss solchen Mehles entstandenen Kriebelkrankheit der Abortus ungemein häufig eintrat. Man hat auch behauptet, das Mutterkorn übe seine Wirkung auf den schwangeren Uterus nur in vorgerückter Schwangerschaft oder nur dann, wenn die Kontraktionen des Uterus schon begonnen haben. Die Gabe muss jedenfalls eine bedeutende sein, und man hat es bis zu 30 Gran angewendet, ohne üble Folgen zu haben.

Die Nachweisung ist, wenn es nicht in Substanz gefunden wird, unmöglich. — Die Nachweisung des in demselben nach Wiggers vorhandenen Trimethylamins ist allzu wenig beweisend.

Im Ganzen ist es viel weniger gekannt und daher auch nicht so benützt, als die Sabina.

Neben diesen mehr bekannten Pflanzen sind auch noch einige andere wenigstens örtlich bekannt und zum verbrecherischen Zwecke angewendet. Hélie in Nantes (Ann. d' hyg. publ. 1838) machte aufmerksam auf den von ihm häufig beobachteten Gebrauch der Raute (ruta graveobus) welche im frischen Zustande in Form von Abkochungen oder als ausgepresster Saft sehr energische Wirkung auf den Gesammtorganismus und zumal den Uterus äussert. Hélie behauptet, der Abortus trete nach dem Gebrauche der Raute häufig sehr bald — nicht erst, wie bei der Sabina in Folge des wiederholten Erbrechens und der hochgradigen Reizung des Darmkanales auf. Die Wirkung der Raute zeigt sich neben einer verminderten Herzaktion in gewaltigen Störungen des Nervensystems, Schwindel, Ohnmacht, Somnolenz, heftigen Schmerzen im Magen, die endlich auch auf den Uterus sich verbreiten und die Vorläufer des erfolgenden Abortus sind. Der wirksamste Theil der Pflanze sind die Blätter im frischen Zustande, durch Trocknung verlieren sie an Wirksamkeit, die Wurzel scheint schwächer zu wirken.

Hartshorne erzählt dass in Nordamerika das Oel von Tanacetum vulgare, Rainfarren als Abortivum häufig angewendet werden, und berichtet mehrere Fälle, in welchen nach dem Genusse dieses Oeles zwar nicht der beabsichtigte Abortus, aber der Tod in sehr kurzer Zeit (2—3 Stunden nach dem Genusse) unter Bewusstlosigkeit und Krämpfen eintrat.

Da beide Pflanzen, die Raute und der Reinfarren auch bei uns vor-

kommen, so dürfte die Erwähnung derselben nicht überflüssig gehalten werden.

Ausser solchen als spezifisch angesehenen Pflanzen ergeben die Untersuchungen des Arzneivorrathes bei der Fruchtabtreibung verdächtigen Individuen meist noch eine Auswahl drastischer Mittel, unter denen Jalappa, Aloë, wohl auch Gummiguttae vorzüglich häufig gefunden werden.

Mechanische Mittel.

Während die Kräuter und Wurzeln und Harze meist im Stiche lassen und den gewünschten Erfolg nur selten haben, hat in den mechanischen Mitteln einerseits die Wissenschaft die Möglichkeit, durch Einleitung einer Frühgeburt ihren rettenden Beruf zu erfüllen, andererseits aber auch das Verbrechen eine ziemlich sichere Waffe für seinen fluchwürdigen Zweck. Jede heftige Reizung der Gebärmutter kann, jede Durchbohrung der Eihäute muss den Abortus zur Folge haben und lange, bevor die Wissenschaft den Eihautstich in seinen verschiedenen Modifikationen als souveränes Rettungsmittel anwendete, hatte diese Methode der künstlichen Frühgeburt schon Geltung und Anwendung zum Verbrechen gefunden. Die Römerinnen hatten hiezu ein eigenes Instrument, unseren Uterussonden ganz ähnlich, den „Embryosphactes“ (Fruchtmörder) — und Ovid hat diesem in Rom allgemein herrschenden Verbrechen in einer Elegie seiner Libri amorum (II. Eleg. XIV.) in markigen Worten das Unnatürliche und zugleich der Thäterin selbst Gefährliche der That vorgehalten:

Vestra quid effoditis subjectis viscera telis? — — —
At tenerae faciunt, — sed non impune puellae
saepe suos utero quae necat ipsa perit!

Solches unheilvolles Wissen geht nicht verloren, und man wusste mit allen irgend passenden Geräthen des häuslichen Lebens den allzukompromittirenden Embryosphactes zu ersetzen. In der Türkei bedienen sich die Frauen, welche durch die Geburt eines reifen Kindes nicht die Reize und damit die Herrschaft über den Gatten verlieren wollen, des starken Blattstengels der Tabakpflanze als Uterussonde, wie Riegler erzählt. —

Zur Anwendung solcher Mittel wird meist geschritten, nachdem die anfangs versuchten Tränke und diätetisches Missverhalten sich fruchtlos erwiesen, oder wenn die Person, bei welcher die Unglücklichen „Hilfe“ suchen, in richtigem Verständniss gleich von vorneherein das sichere Mittel dem unsicheren vorzieht, und vor den möglichen unglücklichen Folgen des Eingriffes nicht zurückbebt. Häufig ist auch die Schwangere selbst ganz im Unklaren, was mit ihr vorgenommen wird, es wird ihr vorgespiegelt, man wolle sie nur untersuchen, ob sie schwanger, oder ob sie nicht krank

sei, da die Menstruation wiederholt ausgeblieben, und unter dem Vorwande der Untersuchung erfolgt die Operation. Bei sehr tiefem Stande des Muttermundes wäre es wenigstens nicht unmöglich, den untersuchenden Finger als Sonde zu gebrauchen, und es sind Fälle bekannt, wo in Folge rohester Gewaltanwendung es bis zur Zerreissung des Uterus kam. Meist aber wird ein Instrument eingeführt, und je unscheinbarer das Geräthe, desto sicherer glaubt sich das Verbrechen vor Entdeckung. Tardieu sah Stricknadeln, die Messingstäbchen von Fenstervorhängen, Schreibfedern, Spindeln, Haarkräuseleisen u. dgl. zu solchem Gebrauche verwendet. Dagegen ist allerdings die grosse Zuschneidscheere, mit welcher, (wie Casper berichtet) ein berliner Schneidergeselle in der Scheide seiner schwangern Geliebten manövrirte, nachdem er zuerst auf ihr herumgetreten, nicht so zweckentsprechend, und führte auch nicht zu dem von beiden gewünschten Erfolge. Je genauere Kenntnisse über die vorzunehmenden direkten Eingriffe dem Thäter zu Gebote stehen, desto sorgsamer und vorsichtiger wird er auch zu Werke gehen; bis es, wenn Sachverständige das Verbrechen verüben, zu sorgsamen Untersuchungen mittelst des Mutterspiegels und endlich zur kunstgerechten Einführung der Uterussonde, oder zum Einlegen von Pressschwamm in den Muttermund, zu Injektionen in den Uterus, kurz zu allen jenen Mitteln kömmt, welche die operative Geburtshilfe zur Einleitung der Frühgeburt benützt. Je sachkundiger die Operation vollführt wird, desto sicherer wird einerseits der Erfolg und andererseits werden dann auch jene Verletzungen in den Geschlechtstheilen, besonders am und im Gebärmutterhalse nicht vorkommen, welche die unkundige und schonungslose Hand bei solchen Eingriffen häufig bewirkt, und welche das Leben der Schwangeren gefährden, zugleich aber auch in ihrer Leiche die sichersten Beweise des verübten Verbrechens bieten. Dass auch die schonendste, allen Regeln der Kunst entsprechend ausgeführte Operation die Schwangere vor den üblen Folgen des Abortus nicht schützt, beweisen so manche Fälle künstlich eingeleiteter Frühgeburt, welche trotz aller Vorsicht tödlich endeten. Dennoch lässt sich die Gefahr, welche durch von gewissenhaften Aerzten in wohlerwogenen Fällen mit allem Aufwande von Sorgfalt und Geschicklichkeit eingeleitete Frühgeburt der Schwangeren droht, gar nicht in Vergleich setzen mit jener, welcher die heimlich — oft von ungeübter Hand — oder doch ohne nöthige Vorsichtsmassregeln verübte Abtreibung der Frucht die Unglückliche aussetzt; und es kann nicht Wunder nehmen, dass Tardieu unter 34 Fällen verbrecherischer Frühgeburt 22 tödlich für die Schwangere enden sah.

Aus den klinischen Beobachtungen über Frühgeburten ist bekannt, dass die Einleitung derselben durch die verschiedenen Methoden, Erweiterung des Muttermundes, Katheterismus des Uterus u. s. f. nicht sogleich vom Abortus gefolgt sei, dass vielmehr öfters ein längerer Zeitraum bis

zum wirklichen Eintritte des Abortus verstreicht. Es ist nothwendig, sich hieran zu erinnern, damit die Ausflucht des Thäters oder die Aussage der Schwangeren, es sei der Abgang der Frucht erst geraume Zeit nach dem angeblichen „Touchiren" erfolgt, nicht in der Auffassung des ursächlichen Zusammenhanges beirre. Die Einführung des Instrumentes in den Muttermund ist oft gar nicht schmerzhaft und nicht von auffallenden Erscheinungen gefolgt, und heftige Blutungen stellen sich meist erst im Momente der wirklichen Frühgeburt ein.

Es bleibt die verbrecherische Kunsthilfe auch häufig nicht bei der Operation stehen, sondern sucht deren Wirkung durch andere Mittel und Anordnungen zu beschleunigen und zu unterstützen. So werden die Schwangeren berathen, nachdem der erste Eindruck der Operation, die leichte Blutung, Ohnmacht oder dgl., welche hin und wieder auftritt, beschwichtigt ist, viel Bewegung zu machen, es werden ihnen warme Bäder empfohlen, häufig auch nun erst Medikamente, wie Secale u. dgl. verordnet, und nun erfolgt erst — am häufigsten 3—4 Tage nach der Operation, die Frühgeburt. Fälle, wo die roheste Gewalt bis zur Zertrümmerung oder zum Herausreissen des Uterus führte, enden selbstverständlich viel schneller mit dem Tode der Unglücklichen, welche, um der Schande zu entgehen, das Verbrechen nicht scheuten.

Wir haben oben schon der unglücklichen Ausgänge natürlich eintretender Frühgeburt gedacht; es treten solche bei verbrecherischem Abortus noch häufiger ein, weil die Eingriffe selbst meist schonungslos geübt werden, der Verlauf der Frühgeburt bei dem ganz unvorbereiteten Zustande des unteren Uterussegmentes sehr langsam und schmerzhaft ist und auch meist die sorgfältige Pflege und richtige Behandlung nach der Operation fehlt.

Der Tod tritt in einzelnen Fällen durch profuse Gebärmutterblutung sehr rasch ein; oder er wird bedingt durch nachfolgende Endometritis, Peritonitis u. dgl. Wird aber der Abortus auch überstanden, so bleiben doch oft Folgekrankheiten, die das Weib das ganze Leben lang unheilbar siech machen, zurück; und es ist gewiss, dass das Verbrechen viel seltener versucht würde wenn die üblen Folgen des Abortus eben so allgemein bekannt wären, als der Glaube an die leichte, für die Schwangere ganz unschädliche Ausübung dieser verbrecherischen Praxis verbreitet ist. In der Meinung des Volkes ist die künstliche Bewirkung des Abortus eine ganz leichte, gefahrlose Sache — würde die Schwangere wissen, dass sie sich, indem sie solche Eingriffe an ihrem Leibe vornehmen lässt, der grössten, sehr wahrscheinlichen Lebensgefahr aussetzt, sie würde sich wohl bedenken, dieselben an sich ausführen zu lassen, und die Furcht vor dem Tode würde gewiss mehr von der That zurückschrecken, als die Furcht vor Entdeckung und Strafe.

Untersuchung der Entbundenen.

Ist es möglich, die der Abtreibung ihrer Leibesfrucht Beschuldigte bald nach der vermutheten That zu untersuchen, so wird es in vielen Fällen möglich sein, durch die genaue Untersuchung ihres Körpers und eine eindringende Erforschung über nähere Umstände wichtige, oft beweisende Anhaltspunkte für die Entscheidung zu gewinnen. Nur selten liegt der Thatbestand so offen vor, dass die Mutter und die Frucht zugleich untersucht werden können, so dass es sich nur um die Herstellung des Causalnexus zwischen gewissen Handlungen welche die Mutter an sich selbst verübte oder durch andere Personen an sich üben liess, und der erfolgten Ausstossung der Frucht handelt. Sehr oft ist der wichtigste Beweisgegenstand, der Fötus bei Seite geschafft und die Mutter sowohl, als noch mehr die Helfer läugnen den Abgang einer Frucht und überhaupt die bestandene Schwangerschaft. War der Abortus in den späteren Schwangerschaftsmonaten erfolgt, so ist es, vorausgesetzt, dass die Untersuchung bald nach demselben vorgenommen wird, möglich an der Mutter die Zeichen bestandener Schwangerschaft und kürzlich überstandener Geburt zu finden. Die Nachweisung beider wird um so unsicherer, je kürzer die Schwangerschaft dauerte und je längere Zeit nach dem erfolgten Abortus verstrich. Die Zeichen der Schwangerschaft sind bereits im III. Abschnitte dieses Buches erörtert, jene der erfolgten Geburt werden an geeigneter Stelle ihre Besprechung finden; und es ist hier nur hervorzuheben, dass eines der sichersten Kennzeichen einer bestandenen Entbindung, die Narben am Muttermunde, auch nach Abortus in frühen Perioden (3.—4. Monat) selten fehlen. War der angeschuldigte Abortus die Erstgeburt, so hat die Auffindung solcher Narben grosse Wichtigkeit, indem dieselben eine erfolgte Entbindung unzweifelhaft darthun, und es könnten nur jene selteneren und immer leicht zu konstatirenden Fälle dieser Beweiskraft Eintrag thun, in welchen voluminöse Neubildungen im Uterus ausgestossen wurden. War der Abortus aber bei einer Mehrgebärenden eingetreten, so verliert dieses Zeichen, wie auch überhaupt die Zeichen überstandener Schwangerschaft ihren Werth, wenn nicht die Untersuchung sehr bald nach dem Abortus erfolgt, und die Zeichen kürzlich stattgehabter Geburt deutlich erkennen lässt, zu deren Verschwinden aber bekanntlich je nachdem der Geburtsakt leicht oder schwer von Statten ging und nach der individuellen Körperbeschaffenheit kürzere oder längere Zeit, oft nur eine Frist von wenig Tagen genügt.

Sind die so häufigen gefährlichen Folgen des Abortus eingetreten, dann ist es allerdings leichter, aus deren Vorhandensein mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den Abortus als deren Veranlassung zu schliessen und

in einzelnen Fällen sind auch Spuren stattgehabter direkter Eingriffe, z. B. Blutentziehungen oder endlich bei ungeschicktem Verfahren bei der Einleitung der Frühgeburt — Verletzungen in den Geschlechtstheilen, an der Vaginalportion des Uterus, am Muttermunde erkennbar.

Ein scharfes, umsichtiges Examen über Verlauf der Schwangerschaft und der eingetretenen Blutungen, über das während der angeblichen Krankheit — denn das Vorschützen einer solchen ist die gewöhnliche Ausflucht der Angeklagten — beobachtete diätetische Verhalten und die Art der geleisteten pseudo-ärztlichen oder wirklich ärztlichen Hilfe ist nie zu unterlassen, und kann oft mehr Aufschlüsse geben, als diess dem Augenscheine gelingt. Genaue Haussuchungen bei jenen Individuen, welche des geleisteten verbrecherischen Beistandes verdächtig oder beschuldigt sind, liefern oft durch die Entdeckung von Droguen, passenden Geräthschaften oder Instrumenten u. dgl. sehr wichtige Belege für die Anklage.

Hatte der Abortus den Tod der Frühentbundenen zur Folge, so kann die Untersuchung der Leiche häufig den Nachweis des erfolgten Abortus liefern, wenn der Uterus noch die deutlichen Spuren der bestandenen Schwangerschaft zeigt. Auch können hier die Verletzungen an seiner Vaginalportion und im Cervix — je nach Art der geschehenen Einwirkung, als feine Stiche bis endlich zu totalen Zerreissungen deutlich entdeckt und nachgewiesen werden.

Rupturen des Uterus kommen, wenn die Wände des Uterus gesund sind, während der Schwangerschaft spontan nicht vor; und sind als spontane auch bei der Geburt sehr selten, und hier fast in allen Fällen durch den sehr schwierigen Geburtsakt in Folge engen Beckens u. dgl. erklärbar; und es ist demzufolge die relativ häufige Beobachtung von Berstung des Uterus in Fällen, wo erweislich sogenannte Abortivmittel gebraucht oder direkte Eingriffe behufs der Einleitung des Abortus gemacht wurden, sehr auffallend. — Rupturen des Uterus in nicht weit vorgerückter Schwangerschaft, ohne nachweisbare Texturveränderung oder sonstige Anomalie des Uterus, ohne bekannte traumatische Einwirkung von aussen — durch Sturz oder erlittene Quetschung am Unterleibe u. dgl. sind demnach zwar nicht unbedingt als Beweise verbrecherischer Handanlegung zu deuten, immerhin aber gegründeten Verdacht erregend. Der oft ganz ungewöhnliche Ort derselben, (spontane Rupturen kommen bekanntlich am häufigsten am hinteren und seitlichen Umfange des Körpers des Uterus vor), ihre oft scharf begrenzte Ausdehnung lassen sie öfters als direkt durch Verletzung der Uteruswand mittelst roh eingeführter Werkzeuge u. dgl. erkennen. Die Fälle, welche man erzählt findet, sind auch meistens Perforationen des Uterus an seinem Fundus, die wohl kaum als spontane Rupturen gedeutet werden dürften, auch wenn ihre Form und der Zustand des Uterus selbst nicht der Annahme solcher bestimmt widerspräche. So

fand z. B. Tardieu in einem Falle bei einer im 4. Monate Schwangeren, welche 4 Tage nach bewirktem Abortus starb, den Grund der Gebärmutter an einer runden thalergrossen Stelle durchbohrt — und es stellte sich heraus, dass der Abortus und diese Wunde durch das Einführen eines ziemlich dicken Haarkräuseleisens bewirkt worden war! —

Man suchte auch durch Zuhilfenahme der Chemie objektive Beweise für den erfolgten Abortus zu erhalten, indem man dachte, dass etwa in der Wäsche u. dgl. die ergossene Amniosflüssigkeit nachweisbar sei. Da in der Amniosflüssigkeit keine für sie besonders charakteristische Stoffe — sei es chemisch oder mikroskopisch — nachweisbar sind, so erkannte man bald das Fruchtlose dieser Versuche: Devergie und Chevallier haben das Verdienst, dieses negative Resultat zweifellos festgestellt zu haben. —

Es kömmt hier noch die Frage zu erörtern, ob der Nachweis der bestandenen Schwangerschaft nothwendig sei, da, wie schon im Eingange erwähnt, Fälle bekannt sind, wo an Frauen, die sich für schwanger hielten, die Abtreibung der Leibesfrucht versucht wurde und diese Versuche selbst zum Tode führten, während die vermeintliche Schwangerschaft sich als Ovariencyste erwies. Englische und französische Gerichte haben schon den Angeklagten dieses Verbrechens schuldig erklärt, wenn auch der Beweis geliefert war, das Opfer seiner Eingriffe sei nicht schwanger gewesen. Die Absicht des Thäters blieb, wenn auch sein Irrthum in der Diagnose dem Verbrechen das eigentliche Objekt entzog. Die Frage hat übrigens nur eine juristische Bedeutung — der Sachverständige hat nur sein begründetes Urtheil abzugeben, ob der Angeklagte Mittel angewendet habe, welche bei vorhandener Schwangerschaft die Frühgeburt hervorrufen konnten und welche Wirkung dieselben im vorliegenden Falle geübt haben. Die Entscheidung, welches Verbrechen oder welche Komplikation von Verbrechen vorliege, gehört dem Richter zu.

Untersuchung des Fötus.

Die Untersuchung des Fötus ist häufig die einzig mögliche Handlung, welche zur Entdeckung des Verbrechens vorgenommen werden kann, und vermag, wie von vorneherein begreiflich ist, nur in den allerseltensten Fällen irgend etwas Begründendes oder Beweisendes für die Erhebung zu liefern. Das Auffinden von Leibesfrüchten aus der ersten Hälfte der Schwangerschaft ist, zumal in grossen Städten sehr häufig und wenn auch nicht geläugnet werden kann, dass eine grosse Zahl derselben nur desshalb unter verdachterregenden Umständen, d. h. in der Absicht, die Abstammung derselben zu verhehlen, an abgelegenen Orten hinterlegt wird, weil man sich vor der nothwendigen Anzeige und den zu erfüllenden Formalitäten scheut und es, wenn auch gar kein Grund, die eingetretene Fehlgeburt zu

verbergen, vorliegt, doch viel bequemer findet, die Frucht unbemerkt wegzuschaffen, als erst durch Zeugniss des Arztes oder der Hebamme den natürlichen Vorgang zu beweisen — so ist der Verdacht immerhin gerechtfertigt, dass ein guter Theil der auf diese Art weggelegten Embryonen den vorzeitigen Tod durch verbrecherische Einwirkung gefunden habe. Häufig zeugt der Ort, wo solche Leibesfrüchte hingelegt werden, für die Absicht, dieselben einem baldigen Auffinden zu entziehen, es ist aber anderseits auch nicht bewiesen, dass eine gewisse Pietät, die sich in der Aussetzung des Fötus z. B. auf Friedhöfen, kundgibt, ein sicheres Zeichen dafür abgeben kann, dass ein solcher Fötus nicht absichtlich aus dem Mutterschosse an das Licht gefördert wurde. Der Bildungsgrad einer grossen, vielleicht der Mehrzahl der Menschen widerspricht der Möglichkeit nicht, dass eine seltsame, dem Denker fast unbegreifliche Mischung von Verderbtheit und an Formenwesen geknüpfter Frömmelei vor dem Verbrechen, vor der Vernichtung eines keimenden Lebens nicht — wohl aber vor dem Gedanken zurückbebt, das verbrecherisch Vernichtete in ungeweihter Erde verwesen zu lassen! Wer die Geschichte der Verbrechen mit offenem Auge, mit psychologischer Forschung studiert, wird die Wahrheit dieser Andeutung wohl zu würdigen verstehen.

Wird nun ein Fötus aufgefunden, so wird derselbe einer gerichtlichen Beschau unterzogen und dabei meistens die Frage gestellt, ob nicht aus dem Befunde hervorgehe, dass die vorliegende Frucht „abgetrieben“ worden sei. Es begreift sich leicht, dass aus der Untersuchung des Fötus nur in den seltensten Fällen irgend Anhaltspunkte gewonnen werden können, um auch nur mit Wahrscheinlichkeit sich dahin zu äussern, dass die Ausstossung des Fötus in Folge absichtlicher Eingriffe stattgehabt habe. Es könnte diess nur dann möglich sein, wenn in den Eihäuten, oder am Fötus selbst Spuren von Verletzungen gefunden wurden, aus denen man schliessen könnte, dass die vorzeitige Geburt in Folge des Eihautstiches oder dieses Kunstverfahren nachahmender mechanischer Eingriffe geschehen sei. Eine zweite Möglichkeit, die in praxi wohl unsres Wissens noch nicht vorgekommen, wäre dadurch gegeben, wenn die Abtreibung durch fortgesetzten Gebrauch irgend eines mineralischen Giftes in kleiner Gabe bewirkt worden wäre, in welchem Falle eine chemische Untersuchung des Fötus und — wenn möglich — der Eiflüssigkeiten, wahrscheinlich das von der Mutter genossene, ihr selbst nicht tödlich gewordene Gift im Fötus auffinden wird. Der Uebergang medikamentöser Körper aus dem Kreislaufe der Mutter in jenen des Fötus ist wiederholt schon nachgewiesen (siehe Schauenstein u. Späth. Journ. f. Kinderheilk.) und eine chronische Intoxikation mit einem Metalle z. B. Arsen- oder Quecksilberpräparaten kann den Abortus bewirken, und wird sicher ihre Spuren im Fötus zurücklassen,

während die Excrete der Mutter das Gift nicht mehr enthalten; oder überhaupt der Beobachtung absichtlich so viel als möglich entzogen werden.

In den meisten Fällen wird aber die Untersuchung des Fötus für sich allein gar kein Ergebniss liefern, ausser die Bestimmung des Fruchtalters, und auch diese kann oft von grosser Wichtigkeit für die weitere gerichtliche Untersuchung sein. Zur Bestimmung des Fruchtalters ist eine genaue Kenntniss der Entwicklungsgeschichte der menschlichen Frucht nach den verschiedenen Monaten der Schwangerschaftsdauer nothwendig. Wir geben in nebenstehender Tabelle die wichtigsten für die gewöhnliche Beobachtung entdeckbaren successiven Veränderungen, welche der Fötus in seinem Intrauterinleben erfährt. Behufs des Verständnisses der Tabelle haben wir nur zu erwähnen, dass die Veränderungen in der Entwicklung so angegeben sind, wie sie mit Beendigung der betreffenden Schwangerschaftsperiode meistens getroffen werden. Individuelle Verschiedenheiten machen eine bis auf eine Woche genaue und zuverlässliche Altersbestimmung fast illusorisch.

1.—4. Woche.	5.—8.	9.—12.	13—16.	17.—20.
Das Ei erreicht eine Länge von 7—8 Linien, der Embryo selbst 2—4 Linien lang. Gewicht 4—6 Gran.	Zu Ende der 8. Woche ist der Embryo 10—15 Linien lang, das Gewicht 40—50 Gran. Das Ei im Ganzen hat die Grösse eines Hühnereies.	Die Placenta ist gebildet. Embryo 2—2½ Zoll lang bei 2 Loth schwer.	Placenta vollkommen entwickelt. E. 4—6 Zoll lang, — 6—10 Loth schwer.	9—12 Zoll lang. 10—20 Loth schwer.
Der Embryo ist mit Kopf- und Schwanzende zusammengekrümmt und durch einen ganz kurzen Nabelstrang an das Chorion befestigt.	Der Embryo ist geradlinig ausgestreckt. — Der Nabelstrang kurz, dick, nicht gewunden, enthält nur mehr einen geringeren Theil des Darmes und inserirt sich am untersten Theil des jetzt schon geschlossenen Unterleibes.	Die Haut ist etwas derber geworden. Der Nabelstrang inserirt sich am untern Theil des Bauches, ist spiral gewunden.	Haut konsistent, rosenroth, Fett im Unterhautzellgewebe entwickelt — die Haarbildung beginnt. Insertion des Nabelstranges etwas höher hinauf gerückt.	Die Haut gewinnt immer mehr Konsistenz. D. Schweissdrüsen werden gebildet — die Haare erscheinen als zarter Flaum, zuerst am Kopfe — erst im nächsten Monate an den Extremitäten. Die Insertion des Nabelstranges rückt immer mehr nach aufwärts.
Der Kopf wenig entwickelt am Halse die 4 Kiemenspalten. Der Unterleib vorn in einer weiten Längsspalte geöffnet.	Der Kopf zeigt alle Sinnesorgane. Nasen- und Mundöffnung schon getrennt. Die Kiemenspalten geschlossen.	Der Kopf etwa ⅓ der Länge des ganzen Körpers — Augenlider und Ohrmuscheln entwickelt. Die Lippen schliessen schon die Mundspalte. D. Pupillenmembran bildet sich. Das Gehirn in seinen Theilen schon deutlich erkennbar, seine Oberfläche, die früher glatt war, zeigt Falten und Furchen.	Das Gesicht ganz entwickelt. Der Mund noch gross, Das Kinn etwas hervorspringend.	Der Kopf etwa ¼ der Körperlänge.
Leber und Wolff'sche Körper entwickelt.	Die Wolff'schen Körper sind bereits verkümmert, Geschlechtsdrüsen, Nieren und Nebennieren entwickelt. Geschlechtstheile bereits entwickelt, die äussern noch nicht differenzirt.	Thymus und Milz gebildet. Geschlecht bereits zu erkennen.	Im Duodenum weissgrauliches Meconium — Leber erscheint etwas kleiner, die Gallenblase entwickelt sich. Aeussere Geschlechtstheile deutlich. — Die Kloake in 2 Oeffnungen getrennt, durch Bildung des Dammes.	Das Meconium schwach gelbgrün gefärbt.

	… Wirbeln und Rippen.	… kanal ist noch offen. Diaphysen der Röhrenknochen zeigen d. Ossifikationspunkte.		
21.—24.	25.—28.	29.—32.	33.—36.	37.—40.
11—14 Zoll. $1\frac{1}{2}$—2 Pfund schwer. Die Haut erscheint zuerst in der Achselgrube und der Leistengegend mit Vernix caseosa bedeckt. Nabelstrang rückt noch mehr gegen die Mitte des Körpers.	14—15 Zoll lang. 2—3 Pfund schwer. Die Haut weniger dunkelroth ist mit dichtem Wollhaar und Fruchtschleim Vernix caseosa bedeckt das Haar länger, deutlicher gefärbt.	Die Haut hell, fleischfarb. weniger glatt. Die Insertion des Nabel stranges ist nur wenig unter der Mitte der Länge des Fötus.	17—18. 4—6 Pfund schwer. Die Haare schon bei 1 Zoll lang, d. Wollhaar stösst sich mehr und mehr ab. Die Insertion fast in der Mitte der Länge des Fötus.	Des ganze Körper gewinnt jene vollendete Ausbildung, die man als „Reife“ des Kindes bezeichnet. (Siehe V. Abschnitt, pag. 210).
Der Kopf noch immer gross, die Fontanellen und Nähte sehr weit, die Augen geschlossen, die Membr. pupil. beginnt allmälig zu schwinden. Die Hirnoberfläche wird durch Schwinden der Faltungen wieder glatt.	Die Schedelknochen sind schon fester. Die Augen offen. Die Pup. membran schwindet. Die bleibenden Hirnwindungen entwickeln sich.	Die Membr. pup. ist verschwunden die Unterkiefer mehr vorspringend.	Fontanellen und Nähte etwas enger.	
Das Meconium ist grünlich im Dünndarm. Die Gallensekretion beginnt.	Meconium ist im ganzen Darmkanale.		Meconium dunkelgrün.	
Hodensack noch leer. D. Glans erhält ihre Vorhaut, welche früher nur als Falte erschien.	Die Hoden rücken dem Leistenring nahe.	Ein Hode meist der linke schon im Scrotum. Bei Mädchen die Schamspalte wohl noch klaffend, aber die labia majora bereits vorspringend.	Meist beide Hoden ins Serotum getreten. Die Schamspalte enger.	
Der freie Rand der Nägel der bis dahin unter der Hornschichte der Oberhaut war, erscheint deutlich.	Die Nägel sind breiter — ihr Rand ragt noch nicht über die Fingerspitze.	Die Nägel fast bis an die Spitze reichend.	Die Nägel ragen an die Fingerspitze.	
Auch das Brustbein beginnt zu verknöchern.	Verknöcherungspunkt im horizontalen Aeste des Schambeines.	Der letzte Kreuzbeinwirbel und das Zungenbein verknöchert.		Die untere Epiphyse des Oberschenkelknochens zeigt den Ossificationspunkt.

In der 2. Hälfte der Schwangerschaft (vom 5. Monate an) entwickelt sich nach Casper die Körperlänge des Fötus in gewissem stetigem Verhältnisse mit dessen Fruchtalter, so dass, wenn man das Mass der Länge durch 2 theilt, man das Alter der Frucht erhält. Es kann einem solchen schwankendem Zahlenverhältnisse keine grössere Bedeutung als die eines für Anfänger etwa brauchbaren, nur mit grosser Umsicht zu verwerthenden mnemotechnischen Hilfsmittels eingeräumt werden.

Pathologische Veränderungen am Fötus oder an den Eihäuten können entweder den erfolgten Abortus oder den Tod der Frucht erklären und hiedurch die Annahme einer natürlich erfolgten Frühgeburt sehr wahrscheinlich machen, ohne selbstverständlich verbrecherische Eingriffe behufs Einleitung derselben positiv ausschliessen zu können.

Ist das durch absichtliche Frühgeburt ausgestossene Produkt kein normal entwickeltes, sondern ein verbildetes Ei — eine sogenannte Mola; so kann der Begriff des Verbrechens überhaupt in Abrede gestellt werden. Casper erzählt einen solchen Fall, wo ein Arzt an seiner von ihm geschwängerten Magd durch operative Eingriffe (Uterussonde und Einlegung von Pressschwamm in den Muttermund) die Frühgeburt im 3. Monate der Schwangerschaft eingeleitet hatte, wodurch unter profuser Blutung ein Gebilde ausgestossen wurde, welches bei Seite geschafft worden war, und dessen Natur demnach nicht mehr festgestellt werden konnte. Dass es auch eine Mola gewesen sein konnte, liess sich natürlich nicht entschieden in Abrede stellen. Darauf hin basirte die Vertheidigung die Einwendung, dass da eine Mola keine Frucht sei, d. h. kein Mensch werden könne, auch das Verbrechen der Fruchtabtreibung nicht vorliege und der Wahrspruch der Geschwornen lautete auf „Nichtschuldig". Abgesehen von der grossen Unsicherheit des ganzen Falles, da Anklage und Verhandlung erst zwei Jahre! nach dem angeblich erfolgten Abortus stattfand, wäre die von der Vertheidigung beliebte Schlussfolgerung, dass bei Molenschwangerschaft das Verbrechen der Fruchtabtreibung nicht verübt werden könne, sehr bedenklich. Da eine wirkliche Mole (siehe oben pag. 165) unzweifelhaft eine Frucht, d. h. das Produkt eines fruchtbaren Beischlafes ist, so ist auch die vorsätzliche Entfernung derselben aus dem Uterus eine „Fruchtabtreibung" und muss als solche in so lange beurtheilt werden, als nicht festgestellt ist, dass das im Uterus befindliche Gebilde wirklich ein verbildetes Ei, eine Mole ist, wo dann deren Entfernung allerdings eine gebotene Kunsthilfe ist. Die Diagnose der Molenschwangerschaft ist aber in den ersten Monaten sehr schwierig, fast unmöglich festzustellen und es hätte demnach der Arzt in solchem Falle durchaus keine Veranlassung, durch operative Eingriffe eine Ausstossung der Frucht, von welcher er nicht wissen kann, ob sie weiterer Entwicklung fähig ist oder nicht, zu bewirken.

Wichtig kann es werden aus den am Fötus beobachteten Verände-

rungen zu bestimmen, wie lange derselbe schon abgestorben im Uterus getragen wurde? Dass diese Bestimmung des Zeitpunktes des intrauterinen Todes nur annähernd gegeben werden könne, ist an sich selbst klar. Die Veränderungen die an dem todten Fötus in der Uternshöhle vor sich gehen, sind verschieden von den Fäulnisserscheinungen an Leichen, weil ja das wichtigste Moment, die umgebende Athmosphäre fehlt. Sie sind auch unter sich nach dem Alter der Frucht verschieden, was zumeist in der von Vogt und Scheerer ermittelten Thatsache seine Begründung findet, dass die Menge der in dem Fruchtwasser enthaltenen Salze mit der Schwangerschaftsdauer abnimmt. Die chemische Einwirkung der Flüssigkeit, in welcher der Fötus sich befindet, auf denselben wird also in den ersten Monaten, wo die Salzlösung konzentrirter ist, anders sein, als in den letzteren, wo der Salzgehalt derselben bedeutend vermindert wurde. Während in den ersten Wochen die zarten Gebilde des Embryo, sobald dessen Weiterentwicklung aufhört, in der Amniosflüssigkeit sehr bald durch Auflösung ganz verschwinden — zeigt sich der erstorbene Fötus in dem 2.—5. Monate in seinen Geweben durch die ihn umspülende Salzlösung geschrumpft, die Haut faltig, rothbraun, die Muskeln dichter, gehärtet, kurz im Zustande einer mehr oder minder vorgeschrittenen Vertrocknung, Mumifikation.

In den letzteren Monaten der Schwangerschaft tritt aber, dem veränderten Salzgehalte des Medium's entsprechend, eine veränderte Diffusionsströmung im todten Fötus ein; der ganze Körper ist angeschwollen, erweicht, die Haut in Blasen erhoben, leicht abstreifbar, alle Gewebe matsch und weich und reichlich mit Flüssigkeit imbibirt — im Zustande von Mazeration.

Wirkliche Fäulniss kann nur bei Zutritt der Luft durch Ruptur der Eihäute u. dgl. stattfinden, wohl aber gehen todtgeborne mazerirte Früchte sehr rasch in Fäulniss über, was durch die reichliche Durchtränkung, den sukkulenten Zustand der Gewebe und die abgelöste Oberhaut leicht erklärt wird.

Die kunstgemässe Einleitung der Frühgeburt.

Noch vor wenig Jahrzehnten hatten gewichtige gynäkologische Autoritäten sich gegen diese Operation erhoben und sie als menschlichen und göttlichen Gesetzen zuwiderlaufend erklärt. Gesundere Anschauungen haben sich seitdem Bahn gebrochen und selbst ein päpstliches Breve hat vor wenig Jahren die Einleitung der Frühgeburt in Fällen, wo von dieser Operation allein die Rettung der Mutter gehofft werden kann, als gerechtfertigt sanktionirt. Mit vollem Rechte wies Dubois die Einwendungen gegen die Rechtmässigkeit dieser Operation zurück, indem er mit Entrüstung gegen den Vergleich derselben mit dem verbrecherisch eingeleiteten Abortus sich verwahrte. Eine Operation, die nach reiflicher Ueberlegung mit aller Sorgfalt der Kunst vorgenommen wird, um von 2 bedrohten Leben wenigstens das Eine und jedenfalls das Kostbarere das der Mutter

zu retten, kann nicht dem Arzte, der sie ausführt, nicht der Frau, welche sich ihr unterzieht, zum Vorwurfe gereichen; und so wenig dem Chirurgen die Exstirpation eines kranken Hodens als Verbrechen schwerer Verletzung gerechnet werden kann, so wenig kann dem Geburtshelfer die Einleitung der Frühgeburt, wenn er sie für das Leben der Mutter als nothwendig erkannt hat, als Abtreibung der Leibesfrucht gelten.

Die Fälle, welche die Operation verlangen, sind nicht so häufig, und man kann demnach mit vollem Rechte von dem Arzte fordern, dass er — was ihm bei dem möglichen üblen Ausgange der Operation schon die Klugheit gebietet — nicht vorschnell zur Operation sich entschliesse, den Rath und Beistand erfahrener Geburtshelfer verlange und überhaupt alles vermeide, was seiner Hilfe den Schein des Heimlichen und Verborgenen geben und so zu Missdeutungen seiner Handlungsweise Veranlassung geben könnte. Solche Vorsicht ist hier um so mehr Pflicht, weil bedauernswerth genug! das eben erörterte Verbrechen in — zum Glück nur seltenen Fällen — von Aerzten verübt wurde.

Simulirte Abtreibung.

Kaum liesse sich erwarten, dass auch dieses Verbrechen simulirt, als falsche Anklage erhoben werden könne und doch sind einige wenige Fälle bekannt (Taylor und Tardieu). In des letztern Falle wusste der Brodneid einer Hebamme eine Dienstmagd zu gewinnen, dass sie die Rivalin anklagte, dieselbe habe sie mit der Uterussonde untersucht, und wenige Tage darauf sei sie krank geworden und habe heftige Blutungen gehabt, und die Anstifterin der falschen Anklage behauptete, in dem abgegangenen Blute Eihautreste entdeckt zu haben. Der Arzt merkte bald aus dem Mangel jedes objektiven Symptomes, dass Schwangerschaft und Abortus nur vorgespiegelt seien und es gelang rasch, der Betrügerin das Geständniss zu entlocken, sie habe nur die angeklagte Hebamme um Rath gefragt, sei gar nicht schwanger gewesen, und die angeblichen Eihautreste seien von der Anstifterin selbst ihr gegeben worden. —

Fünfter Abschnitt.

Von der Geburt.

Gesetzliche Bestimmungen.

Oesterreich. St. Ges. §. 339. Eine unverehelichte Frauensperson die sich schwanger befindet, muss bei ihrer Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt oder Beistand zu rufen verhindert worden und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan oder das lebendig geborene Kind wäre binnen 24 Stunden von der Zeit der Geburt an gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten oder, wo eine solche nicht zur Hand, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 340. Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten bestraft.

Hieher gehören dann auch die auf die Frage der Legitimität der Geburt sich beziehenden Bestimmungen. Bürgl. Gesetzbuch §. 23. Im zweifelhaften Falle, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sei, wird das Erstere vermuthet. Wer das Gegentheil behauptet, muss es beweisen. —

§. 1328. Wer eine Weibsperson verführt und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes und erfüllt die übrigen Vaterpflichten (Sorge für Unterhalt und Erziehung).

§. 136. Für diejenigen Kinder, welche im 7. Monate nach geschlossener Ehe oder im 10. Monate, entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.

§. 155. Die unehelichen Kinder geniessen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach den im §. 138 mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeiträumen geboren worden sind.

§. 156. Diese rechtliche Vermuthung tritt aber bei einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen 3 Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht.

§. 157. Die von dem Manne innerhalb dieses Zeitraumes rechtlich widersprochene Rechtmässigkeit einer früheren oder späteren Geburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersuchung der Beschaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursache des ausserordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden.

§. 158. Wenn ein Mann behauptet, dass ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei; so muss er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen 3 Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten

und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator, die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, dass ihr Kind unehelich sei, können für sich allein dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.

§. 159. Stirbt der Mann vor dem ihm zur Bestreitung der ehelichen Geburt verwilligten Zeitraume, so können auch die Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb 3 Monaten nach dem Tode des Mannes aus dem angeführten Grunde die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten.

§. 163. Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, dass er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als 6, nicht mehr als 10 Monate verstrichen sind; oder wer dieses auch nur ausser Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, dass er das Kind erzeugt habe.

Preussen. Die Verheimlichung der Geburt oder die Veranlassung einer hilflosen Niederkunft wird vom neuen preuss. Strafgesetze nicht mit Strafe bedroht, ausser wenn das Kind gestorben ist oder todt geboren wurde, und die uneheliche Mutter den Leichnam desselben ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.

In Bezug auf Rechtmässigkeit der Geburt, Vaterschaft u. s. w. gelten folgende Vorschriften:

Allg. Landr. II. Thl. Tit. 2 §. 19. Ein Kind, welches bis zum 302. Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren wurde, wird für das eheliche Kind desselben geachtet.

§. 21. Ergibt sich jedoch aus der Beschaffenheit eines zu frühzeitig geborenen Kindes, dass nach dem ordentlichen Laufe der Natur der Zeitpunkt seiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe und kann zugleich die Witwe eines nach seinem Tode mit anderen Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umganges überführt werden, so ist das Kind für ein uneheliches zu achten.

§. 22. Hat die Witwe wider die Vorschrift der Gesetze zu früh (vor 9 Monaten) geheirathet, dergestalt, dass gezweifelt werden kann, ob das nach der anderweitigen Trauung geborene Kind in dieser oder der vorigen Ehe erzeugt worden, so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nemlich den 270. Tag vor der Geburt Rücksicht zu nehmen. §. 23. Fällt dieser noch in die Lebenszeit des vorigen Mannes, so ist die Frucht für ein eheliches Kind desselben zu achten.

§. 2 Gegen die gesetzliche Vermuthung der Vaterschaft in der Ehe geborener Kinder soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, dass er der Frau im Zwischenraume vom 302. bis 210. Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe.

Gesetz vom 24. April 1854, §. 15. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraumes vom 285. bis 210. Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat. Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheil der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafes übereinstimmt.

Strafg. §. 138. Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt oder auf andere Art den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Landr. Thl. I. Tit. 12. § 13. Dass ein Kind lebend zur Welt gekommen sei, ist schon für ausgemittelt anzunehmen, wenn unverdächtige bei der Geburt gegenwärtig gewesene Zeugen die Stimme desselben deutlich vernommen haben.

Die französische Gesetzgebung schreibt vor, dass längstens binnen 3 Tagen nach der Entbindung die Geburt der Behörde angezeigt werde, und straft die Unterlassung dieser Anzeige mit Gefängniss und Geldstrafen. Ueber Rechtmässigkeit der Geburt handeln die Artikel des Code Napoleon:

312. L' enfant conçu pendant le mariage a pour père le mari. Néanmoins celui-ci pourra désavouer l' enfant s' il prouve que, pendant le temps, qui a couru depuis le 300. jour jusqu' au 180. jour avant la naissance de cet enfant il était, soit pour cause d' éloignement, soit par l'effet de quelque accident, dans l' impossibilité phisique de cohabiter avec la femme.

314. L' enfant né avant le 180. jour du mariage ne pourra être désavoué par le mari dans les cas suivants: 1. s' il a eu connaissance de la grossesse avant

mariage. 2. s'il a assisté à l'acte de naissance et si cet acte est signé de lui ou contient sa déclaration, qu'il ne sait signer. 3. si l'enfant n'est pas déclaré viable.

315. La légitimité de l'enfant né 300 jours après la dissolution du mariage pourra être contestée.

228. La femme ne peut contracter un nouveau mariage qu'aprés 10 mois révolus depuis la dissolution du mariage précédent.

Ueber die Lebensfähigkeit des Kindes:

art. 725. Pour succéder il faut nécessairement exister à l'époque de l'ouverture de la succession. Ainsi sont incapables de succéder 1. celui qui n'est pas encore conçu. 2. l'enfant qui n'est pas né viable.

906 Pour être capable de recevoir entre vifs, il suffit d'être conçu en moment de la donation, pour être capable de recevoir par testament, il suffit d'être conçu à l'époque du décès du testateur, néanmoins la donation ou le testament n'auront leur effet qu'autant que l'enfant sera né viable.

Der physiologische Vorgang der Ausstosung des reifen Fötus aus der Gebärmutter gibt sehr häufig Veranlassung zu Fragen der Rechtspflege an den Gerichtsarzt, sei es, dass es sich um den Nachweis, dass ein Weib wirklich geboren habe, sei es, dass es sich um die Feststellung gewisser Umstände während des Geburtsaktes oder endlich um die Entscheidung handelt, ob das das Objekt der Rechtsfrage bildende Kind auch wirklich von dem zu untersuchenden Weibe geboren wurde. Die Fragen welche die Konstatirung der Geburt und der näheren Umstände derselben erheischen, sind theils strafrechtlicher, theils civilrechtlicher Natur. Von den ersteren erwähnen wir nur, dass die Konstatirung der Geburt in den meisten Fällen von Tödtung des Kindes und von Fruchtmord nothwendig ist, da häufig bei solchen Verbrechen Schwangerschaft und Geburt anfangs geläugnet wird. Veranlassung zu hieher bezüglichen Untersuchungen im Civilrechtsverfahren geben die Klagen wegen Vaterschaft, wegen Rechtmässigkeit des Kindes und die allerdings höchst seltenen Fälle von Unterschiebung von Kindern.

Schon die Verheimlichung der Geburt eines unehelichen Kindes ist nach österr. Gesetze straffällig, wenn das Kind todtgeboren wurde, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt starb. Das preussische Gesetz gebietet zwar nicht, dass die Schwangere bei ihrer Niederkunft sachverständige Hilfe suche; sie bestraft aber die Verheimlichung des Leichnams des neugeborenen Kindes. Dass diese Textirung des neuen preuss. Gesetzes zu wunderlicher Sophistik Anlass gab, werden wir im Verlaufe dieses Abschnittes zu erörtern genöthigt sein.

Kennzeichen der erfolgten Geburt.

Wäre es in gerichtlichen Fällen immer möglich, die Untersuchung der angeblich Entbundenen wenige Tage nach der vermutheten oder vorgeschützten Geburt vornehmen zu können, so wäre die Beantwortung der Frage: Ob die Untersuchte vor kurzer Zeit geboren habe? allerdings sehr

leicht und es könnte bei auch nur einigem Aufwande von Aufmerksamkeit des Sachverständigen weder zweifelhafte Auffassung, noch Täuschung möglich sein. In der forensischen Praxis aber kommen solche Untersuchungen sehr häufig erst lange Zeit nach der zu konstatirenden Entbindung vor; und es kann hier leicht der Fall eintreten, dass die kurz nach der Geburt so auffallenden und kaum zu missdeutenden Zeichen schon grösstentheils wieder verlöscht sind, und demnach die Entscheidung schwierig, selbst unmöglich ist. Und wenn auch im Allgemeinen der Beweis, dass ein Weib geboren habe, nicht schwer herzustellen ist, so hält es doch sehr schwer, die vorhandenen Zeichen einer stattgehabten Entbindung auf eine bestimmte Geburt zu deuten, also die Frage zu beantworten, ob die Untersuchte zu einer gewissen Zeit geboren habe. Diese Zeitbestimmung ist, wenn zwischen der streitigen Geburt und der Untersuchung eine längere Frist verstrichen ist, in den seltensten Fällen möglich, und doch hat die Rechtspflege in der Mehrzahl der Fälle gerade nur daran Interesse, ob zu einer gewissen Zeit, nicht ob überhaupt eine Geburt stattgefunden habe.

Wenn wir von subjektiven Erscheinungen, Störungen des Allgemeinbefindens, und den als Nachwehen bekannten Schmerzen im Uterus ganz absehen, Erscheinungen, die objektiv nicht nachgewiesen werden können, und überdiess häufig auch fehlen, oder doch nicht in solchem Grade vorhanden sind, dass die Entbundene dadurch an der Verhehlung ihres Zustandes gehindert würde, so finden wir sogleich nach der Entbindung Kennzeichen, welche objektiv wahrnehmbar, durch den Geburtsakt verursacht weder übersehen, noch falsch gedeutet werden können. In Folge der gewaltsamen Erweiterung, welche das Durchdrängen der reifen Frucht bewirkt, sind die äusseren Schamtheile geschwellt, geröthet, erweitert, häufig verletzt, zumal bei Erstgebärenden das Frenulum labiorum eingerissen — die Scheide erweitert, ihre Falten verstrichen; der Muttermund geöffnet, mit frischen Einrissen bezeichnet, der Cervicaltheil des Uterus sehr aufgelockert, weich. Der Uterus in seinem Volumen vergrössert, noch über der Symphyse fühlbar. Bald nach erfolgter Entbindung stellen sich die **Lochien** ein, zuerst blutig, dann blass, serös — und gegen den 4. oder 5. Tag weissgelblich, trübe, um dann als serösschleimige Sekretion kürzere oder längere Zeit, oft 2—3 Wochen, selbst bis zum Wiedereintritt der Menstruation anzudauern, die Brustdrüsen sind geschwellt und sondern in den ersten Tagen nach der Entbindung das sogen. Colostrum, später Milch ab. Die Vereinigung dieser Zeichen wird wohl die geschehene Entbindung ausser Zweifel setzen, vereinzelt können dieselben keine so unbedingte Beweiskraft für sich ansprechen.

Die mechanisch gesetzten Veränderungen der äusseren Schamtheile dauern nur kurze Zeit, und je leichter und rascher die Geburt von statten

ging, desto geringeren Grades waren sie ursprünglich und desto rascher verschwinden sie auch. Die Verkleinerung des Uterus braucht nach dem Individuum verschieden lange Zeit, und es vergehen meist 5 bis 8 Wochen, bis er auf sein normales Volum zurückgekehrt ist; es bleibt von allen diesen Zeichen nur die Veränderung am Muttermunde, welcher statt der dem jungfräulichen Uterus charakteristischen Querspalte nunmehr eine mehr weniger rundliche, trichterförmige, mit harten, durch Narben gekerbten Rändern umgebene Oeffnung darstellt, — und die sogen. Narben an den Bauchdecken, welche bereits bei der Schwangerschaft ihre Erörterung gefunden haben. Dass alle diese Zeichen auch durch die Ausstossung eines voluminösen Aftergebildes aus dem Uterus gesetzt werden können, und andererseits bei einem Abortus in den ersten Monaten der Schwangerschaft fehlen können, bedarf wohl nicht erst der Erwähnung.

Der vorhandene Wochenfluss, die *Lochien*, ist eines der sichersten Zeichen der Geburt, zumal in der ersteren Zeit nach der Niederkunft, wo schon der eigenthümliche Geruch den Lochialfluss zu charakterisiren vermag. Die später erfolgende schleimige Sekretion könnte mit leukorrhoischem Sekrete verwechselt werden. Die mikroskopische Untersuchung des Sekretes gibt nichts Charakteristisches; in der ersten Zeit erscheinen darin viele Blutkörperchen, Eiterzellen und Elementarkörnchen, Fetttröpfchen und Epithelzellen aus dem ganzen Genitaltrakte; später treten die erstgenannten Elemente mehr und mehr zurück. — Man bestrebte sich auch, durch chemische Untersuchung die Diagnose der Lochien — vorzüglich der durch den Lochialfluss bewirkten Flecken in der Wäsche, festzustellen; und führt an, dass der wässerige Auszug der durch Lochien erzeugten Flecken durch Kochen nicht, wohl aber durch Salpetersäure koagulirt, während der aus leukorrhoischem Sekrete gewonnene Auszug durch Kochen und durch Salpetersäure koagulire; ein diagnostisches Hilfsmittel, das nur mit grosser Vorsicht zu entscheidenden Schlüssen benützt werden dürfte. Auch ist nicht zu übersehen, dass der Lochialfluss bei einzelnen Weibern sehr spärlich ist, fast zu mangeln scheint, dass seine Dauer sehr verschieden, und zumal bei Wöchnerinnen, welche nicht stillen, kürzer ist, die Sekretion oft plötzlich aufhört, oder auch ein von dem gewöhnlichen mehr weniger verschiedenes Sekret liefern kann.

Die *Milchsekretion* ist jedenfalls ein wichtiges Zeichen, doch ist auch hier nicht zu vergessen, dass bei Einzelnen und vorzüglich bei solchen die nicht säugen, die Sekretion der Milch bald schwindet, während andererseits Fälle bekannt sind, dass dieselbe auch ohne Schwangerschaft und Entbindung vorhanden war, dass ja, freilich in sehr seltenen Fällen, jungfräuliche, ja sogar männliche Brustdrüsen Milch secernirten. Im Ganzen wird aber die vorhandene Sekretion für die Diagnose immer höchst werthvoll sein, und die Konstatirung des Colostrums erlaubt sogar

einen ziemlich sicheren Schluss auf die Zeit der stattgehabten Entbindung.

Das Colostrum erscheint einige Zeit vor und einige Tage nach der Geburt als Sekret der Brustdrüsen und stellt eine gelbliche, trübe Flüssigkeit von schleimiger Konsistenz und stark alkalischer Reaktion dar, welche schneller als die Milch in die milchsaure Gährung überzugehen geneigt ist, und reicher an Salzen, vorzüglich aber an Eiweiss ist, als die Milch. — Die mikroskopische Untersuchung der Milch zeigt bekanntlich die sogen. Milchkügelchen, kleine, vollkommen runde, dunkel und scharf konturirte, das Licht stark brechende Körperchen, welche in einer Hülle von Casein eingeschlossene Fetttröpfchen sind. In der Milch welche am Ende der Schwangerschaft und kurze Zeit nach der Geburt abgesondert wird, kommen aber besondere Formelemente, die sogen. Colostrumkörperchen vor; runde, ovale, an Grösse und Gestalt unter sich verschiedene Körper, die entweder maulbeerförmig ein Aggregat von durch eine bindende Substanz, die sich in Essigsäure und in Kali löst, zusammengehaltenen Milchkügelchen bilden, oder als kleinere, scharf konturirte Körperchen sich darstellen, die aus einer schwach granulirten Grundsubstanz mit eingebetteten Elementarkörnchen und Fetttröpfchen bestehen. Die ersten Tage nach der Geburt (nach Donné bis zum 6. Tage) zeigt das Sekret der Brustdrüsen diese Körperchen, welche von da an immer mehr verschwinden, so dass vom 10. längstens 14. Tage an Colostrumkörperchen nur selten mehr beobachtet werden, während zugleich das äussere Ansehen der Milch und ihre chemische Beschaffenheit sich dem Normalen immer mehr nähert.

Fassen wir die Kennzeichen der erfolgten Geburt nach ihrer Dauer und ihrer Veränderung zusammen, so können wir für die erste Zeit nach der Entbindung etwa folgende Phasen als, wenigstens in der grossen Mehrzahl der Fälle giltig, aufstellen.

Die ersten 3 Tage nach der Geburt: Die Bauchdecken sind schlaff, gerunzelt, die äusseren Schamtheile geschwellt, erweitert, der Uterus im Hypogastrium deutlich fühlbar — blutig-seröse Sekretion aus der Scheide — Colostrum in den Brustdrüsen.

4.—5. Tag. Die Veränderungen an den äusseren Geschlechtstheilen im Verschwinden, der Lochialfluss nicht mehr blutig, weiss, vermindert. —

5.—10. Tag. Die äusseren Geschlechtstheile fast zur Norm zurückgekehrt, die Lochialsekretion dickflüssig, gelblich, stark riechend. — Der Uterus verkleinert aber noch im Hypogastrium zu fühlen, die Colostrumkörperchen in der Milch verschwinden.

Späterhin ist der Uterus über der Symphyse nicht mehr zu fühlen, die Lochien sind mehr serös-schleimig, Milchsekretion normal oder bei Nichtsäugenden in schneller Abnahme — und es bleiben dann nur die Ver-

änderungen am Muttermunde, die Narben am Bauche — und als trügliche Zeichen die Pigmentirung der weissen Bauchlinie und der Warzenhöfe der Brüste zurück. Man sieht, dass die Diagnose der überstandenen Geburt nur in den ersten 14 Tagen mit Sicherheit gestellt werden könne, dass aber später zwar erkannt wird, dass die Untersuchte geboren, nicht aber wann sie geboren habe.

Es sollte kaum nothwendig scheinen, auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dass die Untersuchung wegen bestandener Geburt auch bei einer Person angeordnet werden könne, welche vollkommen jungfräuliche Genitalien hat, und dass die Gegenwart der früher schon erörterten Zeichen der Virginität berechtigt, mit Bestimmtheit eine erfolgte Niederkunft zu verneinen. Denn wenn auch die äussern Genitalien bei einzelnen Frauen wieder die pralle elastische Beschaffenheit, die sie vor der Entbindung gehabt, annehmen, so bleibt doch jedenfalls der veränderte Muttermund als Zeichen der Entbindung und kehrt nicht wieder in die jungfräuliche Form zurück. Der Fall, den Casper zur Warnung erzählt, und der in Preussen 1810 zur endlichen Entscheidung kam, ist in mehr als Einer Hinsicht merkwürdig. Ein Mädchen war wegen Diebstahls in Untersuchung und hatte sich schwanger erklärt, war desshalb in die Gebäranstalt gebracht worden, wo die Hebamme erklärte, sie sei im 7. Monate schwanger. Nach einiger Zeit floh sie aus dieser Anstalt und wurde erst später wieder verhaftet und gab nun an, sie habe heimlich geboren und ihr Kind getödtet und an einem genau bezeichneten Orte vergraben. Der Leichnam des Kindes wurde dort nicht aufgefunden. — Ein Arzt und eine Hebamme erklärten, dass sie, nach Beschaffenheit ihrer Geburtstheile vor mehreren Monaten geboren haben müsse. — Sie wurde zu 8jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Nach fast 3 Jahren betheuerte sie, sie habe nie geboren. Eine ärztliche Untersuchung ergab das Gutachten: sie habe noch nie geboren. Der Arzt, der sie damals untersucht hatte, erklärte, er habe das Gutachten nur nach der Untersuchung der Hebamme zu Protokoll gegeben, er selbst habe nicht explorirt! Von der obersten Medizinalbehörde untersucht, ergab sich, dass sie höchst wahrscheinlich gar nicht, wenigstens kein Kind von jenem bedeutenden Volumen, wie es der zweiten Hälfte der Schwangerschaft zukömmt, geboren habe; und die Verurtheilte wurde ab instantia losgesprochen! —

Handelt es sich darum, aus der Untersuchung einer weiblichen Leiche die Diagnose einer stattgehabten Geburt zu stellen, so werden die im Uterus wahrnehmbaren Veränderungen, sein je nach der schneller oder langsamer vor sich gehenden Involution verschieden verändertes Volum, die in der ersten Zeit nach der Geburt an seiner Innenfläche deutlichen Veränderungen die Diagnose nicht sehr schwer machen und es wird auch nach Verlauf mehrerer Wochen, wohl bis nach 2 Monaten möglich sein,

die erfolgte Geburt aus ihren zurückgebliebenen Spuren zu erkennen. Ueber diese Zeit hinaus werden die Gestalt der Uterushöhle und die oft erwähnten Zeichen am Muttermunde zwar den Schluss erlauben, dass die betreffende einmal geboren habe, eine genaue Bestimmung der Zeit, wann diese Geburt erfolgt sei, ist aber nicht möglich und auch die Gegenwart von Milch in den Brüsten wird nur mit Wahrscheinlichkeit auf einen nicht allzu fernen Zeitpunkt zu schliessen erlauben.

So wie es sich nun darum handelt, zu erkennen, ob eine bestimmte Person geboren habe, kann es in vielen Fällen erforderlich sein, zu entscheiden, ob ein gewisses Kind in einer gewissen Zeit oder auch, ob es von jener Person geboren sei, die für seine Mutter ausgegeben wird, und es muss daher auch die Untersuchung des Kindes vorgenommen werden. Es handelt sich hier vorerst darum, ob das Alter des Kindes mit der bekannten Schwangerschaftsdauer übereinstimme, ob dasselbe überhaupt das für den Beginn des extrauterinen Lebens normale Fruchtalter erreicht habe, ob es, zum Erwerbe gewisser Rechte kann die Beantwortung dieser Frage nothwendig werden, auch lebensfähig sei; und endlich um Konstatirung seiner Identität. Bezüglich des Alters des Kindes haben wir bereits Seite 198 die Kennzeichen angeführt, aus welchen sich das Alter der Frucht in den Monat des Intrauterinlebens mit ziemlicher Sicherheit bestimmen lässt, und wir haben nun vorerst den Körperzustand der Frucht zu schildern, wie er am Ende des Uterinlebens als Norm angenommen werden kann.

Reife des Kindes.

Die Frage ob ein Kind ein reifes sei? müsste, wenn man den unbestimmten, bildlichen Ausdruck reif umgehen will, ungefähr so lauten: hat das Kind zur Zeit seines Geborenwerdens das Alter, welches man als die normale Dauer des Intrauterinlebens annimmt d. i. 40 Wochen vom Tage der Befruchtung des Eies an, erreicht? und wenn diess nicht der Fall ist, war die Dauer seines Fötallebens kürzer oder länger, mit andern Worten: war die Geburt desselben eine Frühgeburt oder Spätgeburt? die Frage ist also eigentlich eine Frage nach der Schwangerschaftsdauer, in letzter Linie endlich nach dem Tage der Empfängniss. Wäre durch objektive Kennzeichen der Beginn der Schwangerschaft zu erkennen, könnte man denselben mit annähernder Genauigkeit bestimmen, wie diess bei den Thieren der Fall ist, wo die Konzeptionsfähigkeit auf gewisse objektiv kennbare Zeiten beschränkt ist, so würde man die Frage nach der Dauer der Schwangerschaft stellen und nicht aus Merkmalen an dem Erzeugten auf den Zeitpunkt der Erzeugung zurückschliessen. Und doch ist es immer nur der letztere, welcher durch die Frage nach der Reife des Kindes be-

‹immt werden soll, denn gerichtliche Veranlassung zur Erörterung dessel-›en geben nur die Fälle bestrittener Rechtmässigkeit der Geburt — und ‹a›uch in diesen ist es nicht der Zustand des Kindes, welchen der Richter ‹k›ennen lernen will und es interessirt die Rechtspflege gar nicht, ob das ‹K›ind jenen Grad von Entwicklung erlangt hat, den man gewöhnlich an ‹K›indern, die in der 40. Woche ihres Fruchtlebens geboren werden, beob-‹a›chtet, sondern darum handelt es sich, zu bestimmen, wie alt das Kind ‹s›ei, d. h. zu welcher Zeit dasselbe erzeugt wurde. Eine Verwechslung der ‹B›egriffe hingegen ist es, wenn, wie diess häufig geschieht, in Fällen von ‹K›indsmord die Frage nach der Reife des Kindes gestellt wird, denn hier ‹in›teressirt den Richter nicht die genaue Bestimmung des Alters des Kin-‹d›es, sondern was er wissen will und durch die Frage nach der Reife zu ‹e›rfahren sucht, das ist die Lebensfähigkeit des Kindes, nämlich ob das ‹K›ind so beschaffen war, dass es sein Leben ausserhalb der Mutter fortzu-‹s›etzen fähig war. Nur dadurch, dass zur Lebensfähigkeit ein gewisser Grad ‹v›on Entwicklung der Frucht nothwendig ist, dass mithin dieselbe von dem ‹F›ruchtalter abhängt, ist die Frage nach der Reife des Kindes als unrich-‹ti›ger Ausdruck für jene nach der Lebensfähigkeit erklärlich, was nicht ‹w›enig zu einer störenden Verwirrung der Begriffe beigetragen hat, so dass ‹m›an häufig Reife mit Lebensfähigkeit verwechselt, oder einen der beiden ‹B›egriffe im andern enthalten wähnt, während sie ganz unabhängig von ‹e›inander bestehen.

Wenn wir vor der Hand den Begriff „Lebensfähigkeit, *viabilitas*,“ ‹d›ahin feststellen, dass man darunter die Fähigkeit des Kindes zu verste-‹h›en hat, ausserhalb des Mutterschoosses zu leben, so ergibt es sich, dass ‹z›ur Lebensfähigkeit eine gewisse Summe physiologischer Beschaffenheiten, ‹o›der auch die Abwesenheit gewisser pathologischer Zustände erfordert wird, ‹w›ährend der Begriff der Reife eine gewisse Dauer des intrauterinen Lebens ‹v›erlangt.

Früchte, welche die normale Dauer des Fötallebens durchlebten, zei-‹g›en am Ende des fötalen Lebens einen gewissen Grad von Entwicklung ‹w›elcher, wenn er auch in gewisser Grenze individuellen Schwankungen ‹u›nterworfen ist, dennoch in der überwiegendsten Mehrzahl der Gebornen ‹d›ermassen gleich beobachtet wird, dass derselbe als normaler Zustand 40 ‹W›ochen alter Früchte angesehen werden konnte und es lag nun nahe, die-‹s›en Zustand als Beweis der Reife des Kindes zu betrachten und zuletzt ‹d›enselben selbst als „Reife“ aufzufassen, wodurch sich endlich die im ge-‹w›öhnlichen Leben massgebende Begriffsbestimmung entwickelt, unter Reife ‹d›es Kindes jenen Entwicklungsgrad zu verstehen, welcher gewöhnlich bei ‹K›indern, die am normalen Ende der Schwangerschaft geboren werden, ange-‹t›roffen wird. Logische Schärfe kann man diesem ganzen Gedankengange ‹f›reilich nicht in hohem Grade zusprechen, doch lag derselbe durch die in

fast allen Sprachen übliche, bildliche Bezeichnung des für das Geborenwerden normalen Fruchtalters sehr nahe, und so wenig man bei den Früchten der Pflanzen, von welchen der Vergleich genommen wurde, den Begriff der Reife scharf präcisirte, sondern einen aus gewissen äusserlichen Erscheinungen sich summirenden Zustand der umgestalteten Blüthenorgane mit diesem Worte bezeichnete, ebenso wenig war man dann bei der tropischen Anwendung des Wortes bemüht, den Begriff klar und scharf abzugrenzen und man begeht nach der üblichen Sprechweise keinen Fehler, wenn man ein Kind, welches jenen gleich näher zu beschreibenden Grad von Entwicklung zeigt, reif nennt, wenn man auch nachweisen kann, dass dasselbe nicht 40, sondern vielleicht nur 37 oder 38 Wochen getragen wurde.

Die Schwierigkeiten einer genauen Bestimmung der Schwangerschaftsdauer, die häufige Verschiedenheit dieser Dauer wurde bereits am betreffenden Orte besprochen; und wenn wir dort als Umfang der möglichen Schwankungen dieser Dauer einen Zeitraum von 2 selbst 3 Wochen zugeben mussten, so ergibt sich schon daraus, dass ähnliche Schwankungen auch im Entwicklungsgrade der Gebornen beobachtet werden, dass mithin die Zeichen der Reife auch nur wieder als ein Durchschnittsverhältniss gelten können. Die ungeheure Mannigfaltigkeit in der Entwicklung, wie wir sie in jedem Lebensalter und bedingt durch eine Menge ausser- und innerhalb des Individuums gelegener Umstände beobachten können, wird auch im Fötalleben sich geltend machen, und die so häufige Erscheinung dass Zwillinge, also gleich alte Früchte, in ihrer Entwicklung sehr verschieden sind, zeigt, dass man gewiss nicht immer das Recht habe, den Entwicklungszustand als Ausdruck eines bestimmten Fruchtalters zu betrachten.

Die Besprechung der Zeichen der Reife d. i. des Entwicklungszustandes, welchen gesunde 40 Wochen alte Leibesfrüchte bei ihrer Geburt gewöhnlich haben, wird übrigens lehren, dass selbst bei der Aufstellung dieser Merkmale schon weite Grenzen möglicher Schwankung nothwendig werden.

Als Zeichen der Reife gelten:

Die Haut des reifen Kindes erscheint nicht mehr so roth gefärbt als diess in früheren Monaten des Fruchtlebens der Fall war, sie ist viel mehr blassroth, ist fest, straff und bei nur einigermassen wohlgenährten Kindern nicht gerunzelt sondern durch das unterliegende Fett prall gepolstert, das Wollhaar ist bis auf einige Reste, vorzüglich an den Schultern, vollkommen geschwunden, der Kopf zeigt in den meisten Fällen ½ bis ¾ Zoll lange Haare, die Kopfknochen sind fest und derb, die Zwischenräume ihrer Nähte schmal, die Fontanellen oft bis auf die grosse geschlossen.

Die Ohren stehen vom Kopfe etwas ab, sind nicht mehr häutig, sondern fest und knorplig. Die Augen sind offen, die Membrana pupillaris vollkom-

ıen verschwunden. Die Hornhaut durchsichtig, der Nasenknorpel fest, nicht ıehr häutig. Der ganze Schädel ist in gewisser Proportion zum Körper; nd das Gesicht hat nicht mehr den widerlich greisenhaften Ausdruck der rüheren Fötalzeit.

Die Hoden sind meist schon im derben, gerunzelten Scrotum, die schamspalte ist durch die die Nymfen fast ganz bedeckenden Schamlippen geschlossen.

Die Extremitäten sind gerundet, die Nägel sind hornartig hart, nicht nehr häutig, und erreichen die Spitze der Finger.

Das Körpergewicht beträgt im Durchschnitte etwa 6 Pfund, schwankt ibrigens in weiten Grenzen, von 4 bis 10 Pfund. Die beiden Extreme ind allerdings selten, und zumal das sehr niedere Körpergewicht in den neisten Fällen auf ein geringeres Fruchtalter zu deuten, wenn nicht Krankıeiten oder Ernährungsstörungen der Mutter die mangelhafte Entwicklung les Kindes erklären.

Die Körperlänge beträgt 18 bis 22 Zoll, und ist bei Knaben im Allgemeinen etwas grösser als bei Mädchen und mag im Durchschnitte nit 20 und 19 Zoll angenommen werden.

Die Durchmesser des Kopfes betragen: der gerade, von der Glabella zur Hinterhauptsfontanelle 3 bis 4 Zoll, der quere von einem Stirnbeinhöcker zum andern 2½ bis 3 Zoll; der diagonale vom Kinn bis zur kleinen Fontanelle 4 bis 5 Zoll.

Die Schulterbreite beträgt 4½ bis 5 Zoll; die Hüftenbreite durchschnittlich 3½ bis 4 Zoll.

Die Längenmasse der Knochen reifer Kinder haben Güntz, Nikolai und Beck durch vielfache Messungen festzustellen gesucht und wir geben die Durchschnittszahlen für die wichtigsten Knochen im skeletirten Zustande sowohl als auch von den Weichtheilen bekleidet und zwar auf das Decimalmass — und auf österr. Zolle umgerechnet.

Längenmasse der noch von Weichtheilen umgebenen Theile eines reifen Kindes nach Güntz.

	Zoll	Linien	Centim.
Vom Scheitel bis zur Ferse bei ausgestreckten untern Gliedmassen	20—21	—	54—56
„ „ mit angezogenen Oberschenkeln und gebogenen Knieen	16	—	43.2
Durchmesser des Kopfes von einem tuber parietale zum andern	4	—	10.8
„ „ von der Nasenwurzel bis zur Hinterhauptsfontanelle	5	—	13.5
„ „ vom Kinne bis zu derselben Fontanelle	5	6	14.5
Höhe des Kopfes vom Scheitel bis zum Anfange des Halses	4	—	10.8
„ „ vom Anfange des Haarwuchses bis zur Spitze des Kinnes	3	6	9.2
Breite des Gesichtes in der Gegend der Augen	2	6	6.5
„ „ in der Gegend der Backen	3	—	7.9

	Zoll.	Linien.	Centim.
Höhe der Stirn vom Anfange des Haarwuchses bis zur Nasenwurzel	1	3	3.3
Länge der Nase	—	9	2
Höhe des Zwischenraumes zwischen Nase und Oberlippe	—	5	1.1
Breite des Mundes		2	3.1
Von der Unterlippe bis zur Kinnspitze	—	9	2
Länge des Ohres	1	6	3.9
Breite des Ohres	1	—	2.7
Länge des Halses von der Querfalte der Haut unter dem Kinne bis zum obern Rande des Manubrium sterni	—	9	2
Länge des Rumpfes vom 1. Rückenwirbel bis zum After	8	9	23.6
Vom obern Rand des Brustbeins bis zur Herzgrube	2	8	6.8
Breite der Schulter bei Knaben	5	—	13.1
„ „ bei Mädchen	4	6	12.3
Breite des Thorax in der Gegend der Achselgruben über die Brust gemessen	3	9	10.1
Breite des Thorax in der Gegend der Achselgrube über den Rücken gemessen	4	3	11
Von der Herzgrube bis zum Nabel	2	9	7.4
Vom Nabel bis zur Insertion des Penis	2	6	6.7
„ „ bis zum obern Winkel der Schamspalte	2	8	7.2
Breite des Rumpfes in der Gegend des Hüftbeinkammes bei Knaben	3	8	9.9
bei Mädchen	4	—	10.8
Länge der obern Extremität von der Schulter bis zur Spitze des Mittelfingers	8	—	21.6
Länge des Oberarms	3	6	9.2
„ „ Vorderarmes	3	1	8.3
„ der Hand	2	2	5.8
„ des Daumens	1	—	2.7
„ „ Mittelfingers	1	3	3.4
Länge der untern Extremität von der Gegend der Pfanne bis zur Ferse	8	—	21.6
Länge des Oberschenkels	3	9	10.1
„ „ Unterschenkels	4	3	11.5
„ „ Fusses	3	—	8.1

Längenmasse der Knochen eines reifen Kindes nach Güntz.

(Die Krümmungen und Aushölungen der Knochen sind übergangen und die Entfernung der Endpunkte in gerader Linie mit dem Zirkel gemessen.)

	Zoll.	Linien	Centim.
Höhe der pars frontalis des Stirnbeins	2	3	6
Breite derselben	1	10	4.8
Diagonale des Scheitelbeines	3	4	8.7
Höhe des Scheitelbeines (vom Temporal- nach dem Sagittalrande)	3	5	9
Breite des Scheitelbeines (vom Frontal- nach dem Occipitalrande)	2	11	7.8
Hinterhauptbein. Höhe der pars occipitalis	2	1	5.4
Breite desselben	1	10	4.8
Oberkiefer. Höhe vom proc. alveol. bis zur Spitze des pro nasalis	1	—	2.7
Länge von der spina nas. ant. zur Spitze des proc. zygomaticus	1	1	2.9

	Zoll.	Linien.	Centim.
Unterkiefer. Länge jeder Hälfte	1	10.	4.8
Höhe	—	7.5	1.6
Höhe der 7 Halswirbel	1	3.5	3.4
„ „ 12 Rückenwirbel	3	10	10.1
„ „ 5 Lendenwirbel	2	4	6.1
„ „ des Kreuz- und Steissbeins	2	4	6.1
Länge des Schlüsselbeines	1	7.5	4.2
Schulterblatt. Länge	1	6	4
Breite	1	2.5	3.2
Länge des Oberarmknochens	3	1	8.1
„ der Ulna	2	10	7.6
„ des Radius	2	9	7.2
„ des os metacarp. prim.	—	5	1.1
tert.	—	7	1.5
quint.	—	6	1.3
„ des Phalanx des Daumens	—	8	1.7
„ „ „ des Mittelfingers	—	10	2.2
„ „ „ des kleinen Fingers	—	9	2
Länge des Oberschenkels	3	7.5	9.5
„ „ Schienbeins	3	3	8.5
„ „ Wadenbeins	3	2	8.3
„ „ os metatarsi I.	—	7	1.5
„ „ „ „ II.	—	9	2.0
„ „ „ „ V.	—	8	1.7

An der Leiche gibt auch der Stand der Verknöcherung Merkmale für das Fruchtalter und als Zeichen der Reife ist hier besonders das Vorhandensein und die Grösse des Knochenkernes in der untern Epiphyse des Oberschenkels zu erwähnen. Von allen Epiphysen der langen Knochen des menschlichen Körpers ist die untere Epiphyse des Femur die erste, welche im Verlaufe des 10. letzten Fruchtmonates einen Ossifikationspunkt, den sog. Knochenkern zeigt, welcher daher als ein ziemlich sicheres Zeichen der „Reife“ erklärt werden kann. Nur als solches hat sein Vorhandensein und die Bestimmung seiner Grösse Werth; dass man ihm solchen auch für die Konstatirung extrauterinen Lebens zusprechen wollte, soll gleich hier in seiner Unhaltbarkeit erörtert und seine Bedeutung in die rechten Schranken gewiesen werden.

Wenn man das Kniegelenk eröffnet, die Kniescheibe entfernt und den Knorpel des Oberschenkels durch horizontale, senkrecht auf die Längenaxe des Femur geführte Schnitte allmälig abträgt, so stösst man endlich auf einen dunkelroth gefärbten Punkt, den Knochenkern. Man trägt nun behutsam Blättchen um Blättchen ab, bis man auf den grössten Durchmesser dieses Punktes gekommen ist. Er bildet einen anfangs fast sphärischen, später aber durch relatives Ueberwiegen des Breitendurchmessers über jenen von vorn nach hinten mehr eiförmigen Körper, welcher mehr nach oben und hinten als in der Mitte der Epiphyse liegt, und auf dem Durchschnitte als ein rundlicher blutrother Fleck inmitten der milchweissen Knorpelschichte erscheint. Hat derselbe die Grösse einer Erbse erreicht (2—2½

Linien im Querdurchmesser) wie er bei reifen gut entwickelten Kindern meistens gefunden wird, so ist die poröse blutreiche Knochensubstanz meist von einer dünnen Schale fester Knochenmasse eingeschlossen und es erscheint demnach der Fleck auf dem Durchschnitte mit einem feinen weissen Rande umsäumt.

Béclard und Ollivier haben zuerst das Auftreten dieses Knochenkernes in forensischer Beziehung gewürdigt und studirt und in Deutschland haben Mildner, Casper und Böhm diesen Gegenstand genauer erforscht. Die Resultate dieser Untersuchungen sind in Kurzem folgende: Gewöhnlich findet man den Knochenkern in den letzten Schwangerschaftsmonaten, jedoch kann er auch bei anscheinend 40 Wochen alten Früchten, zumal wenn die Entwicklung des Knochensystems überhaupt zurückgeblieben ist, fehlen. Seine erste Entstehung dürfte in den 9. Sonnenmonat, in der Regel in die 37. oder 38. Woche zu setzen sein und seine Grösse ist in der ersten Zeit seiner Auffindung etwa ½ Linie im grössten Durchmesser, so dass er entweder mohnkorn- oder hanfkorngross erscheint, die Grösse ist nicht nur nach dem Alter, sondern nach individueller Beschaffenheit des Kindes sehr verschieden; am häufigsten findet man bei reifen Kindern seinen Querdurchmesser zwischen 2 und 3 Linien lang. Weitere Folgerungen auf das Alter des Kindes zu ziehen, ist man nicht berechtigt da unter der, bis jetzt doch nur geringen Zahl von Beobachtungen schon beträchtliche Verschiedenheiten in der Grösse und Entwicklung des Knochenkernes bei Kindern von gleichem Alter und gleicher Lebensdauer gefunden werden. Aus einem Durchmesser desselben von über 3 Linien auf stattgehabtes Extrauterinleben zu schliessen, ist entschieden unstatthaft, da unter den wenigen bekannten Fällen, wo der Durchmesser über 3 Linien betrug, 2 in der Geburt erstickte Kinder angeführt werden, wo demnach ein Leben nach der Geburt nicht vorhanden war.

Ganz allgemein ausgedrückt, würde das Fehlen des Knochenkernes der untern Femur-Epiphyse auf ein Fruchtalter von nicht über 36—38 Wochen, dessen Vorhandensein auf ein solches von nicht unter 36 Wochen, seine Grösse von 1—3 Linien auf ein Alter von 40 Wochen schliessen lassen.

Der Knochenkern erhält auch dadurch eine gewisse forensische Bedeutung, dass er der Verwesung lange widersteht, so dass selbst nach Zerstörung der Weichtheile an dem aufgefundenen Oberschenkelknochen dieses Zeichen noch erforscht werden kann. Ollivier wenigstens konnte denselben noch deutlich als braunen, rissigen Körper in der Epiphyse eines Oberschenkels eines Kindes auffinden, dessen Reste, in einer Kloake liegend, die Weichtheile in Fettwachs verwandelt zeigten. An trockenen Orten verliert der Kern sein röthliches Ansehen und wird zu einem festen, weissen, kalkartigen rundlichen Körper inmitten der gelben, schrumpfenden

Knorpelmasse. Feuchte, humöse Erde zerstört die Kindesknochen überhaupt sehr rasch.

Die Entwicklung des Knochensystems überhaupt geben wir in nachfolgender Zusammenstellung, so dass aus aufgefundenen Skeleten oder Skelettheilen annäherungsweise ein Urtheil auf das Fruchtalter ermöglicht wird; es ist jedoch hiebei zu erwähnen, dass, jemehr noch der Knorpel in den Knochen vorwaltet, desto rascher auch die Zerstörung der Knochen durch die Fäulniss vor sich geht und dass nur unter sehr günstigen örtlichen Bedingungen, sehr trockenem Boden u. dgl. Fötusskelette sich erhalten werden. Die Untersuchung selbst einzelner Knochen hat übrigens dennoch öfters praktischen Werth. Ollivier hatte (1838) 2 Knochenstücke zu untersuchen, welche auf einem Felde gefunden wurden, auf welchem vor 8 Monaten ein Mädchen entbunden zu haben geständig war; doch behauptete sie, sie sei erst im 4. Monate schwanger und die Geburt daher eine Fehlgeburt gewesen. Ollivier erkannte in den beiden vertrockneten Knochen die Seitenwandbeine eines Kindes und konnte aus dem Aussehen der Ränder der Bruchstücke des einen Knochens schliessen, dass dieses Zerbrechen erst am vertrockneten Knochen geschehen, — die Messung und Vergleichung der Knochen mit solchen reifer Kinder, berechtigte ihn aber zu dem Gutachten, dass diese Knochen nicht von einem 4monatlichen Fötus herrühren konnten, sondern einem ausgetragenen Kinde angehören mussten.

Entwicklung des Knochengerüstes bis zum Eintritt der Geburt.

Der Schedel. Der Schedel entwickelt sich bekanntlich theils aus den Primordialcranium durch Ossifikationspunkte, theils aber durch Hinzutreten der sogenannten Deck- oder Belegknochen; und es beginnt schon im 3. Monate die Verknöcherung, wobei in der frühesten Periode vorzüglich der Spheno occipitaltheil des Schedels sich ausbildet, während vom 3. Monate an auch der Ethmoidaltheil des Schedels sich rasch und in der 2. Hälfte des Embryonallebens rascher als der hintere Theil entwikkelt. Zur Zeit der Geburt sind, um die wichtigsten Knochen kurz zu besprechen, am Hinterhauptbeine die 4 Knochenkerne noch meist durch dünne Knorpelreste getrennt, häufig auch noch die Verschmelzung des aus einem Dekknochen gebildeten obern Theiles der Schuppe mit dem primordialen untern Schuppenstücke noch nicht vollständig, so dass beiderseits eine Fissur — in der Höhe der Protuberantia occip. externa sichtbar ist. Das vordere Keilbein ist mit dem hinteren wohl schon vereinigt, doch ist nach Virchow der intersphenoidale Knorpel noch keineswegs verschwunden, die Sattellehne grösstentheils noch knorplig, die grossen Flügel des Keilbeins noch getrennt. Die Fontanellen bekanntlich offen, die Stirnnaht meist schon so weit ausgebildet, wie sie dann noch lange Zeit be-

steht. Der Unterkiefer besteht aus 2 Stücken, die erst im Verlaufe des 1. Lebensjahres mit einander verwachsen.

Die Wirbelsäule beginnt zu Anfang des 3. Monats zu verknöchern, doch sind noch zur Zeit der Geburt die Bogen von einander durch Knorpel getrennt. Die Rippen verknöchern schon im 2. Monat mit Einem Knochenkerne und haben schon im 3. Monate eine erhebliche Länge — im Brustbein beginnt die Verknöcherung mit dem 6. Monat, jedoch erfolgt die Vereinigung der vielen Knochenpunkte zu 3 oder 4 grösseren Stücken erst im 1. Lebensjahre.

Von den Knochen der Extremitäten entsteht das Schlüsselbein schon sehr früh (in der 7. Woche) und erreicht sehr rasch eine relativ bedeutende Grösse — die knorpligen Epiphysen entstehen später, deren Verknöcherung beginnt erst in der Zeit der Pubertät. Das Schulterblatt verknöchert im 3. Monat, doch sind noch beim Neugebornen der hintere Rand des proc. coracoidens, das Acromion und die Cavitas glenoidea knorplig.

Das Oberarmbein ossifizirt in der Diaphyse in der 8. oder 9. Woche Die Epiphysen sind bei der Geburt noch vollkommen knorplig. Die Vorderarmknochen ossifiziren auch im 2. oder 3. Monat. Die Enden bleiben auch nach der Geburt noch lange knorplig. Die Handwurzelstücke sind knorplig bis zur Geburt, nur im Os hamatum und Os capitatum ist öfters vor der Geburt Verknöcherung wahrzunehmen. Die Diaphysen der Metacarpusknochen verknöchern schon im 3. Monate.

Das Hüftbein beginnt mit 3 Ossifikationspunkten, der eine im Darmbein im 3. Monat, der 2. im ram. desc. des Sitzbeines im 5., der 3. im horizontalen Aste des Schambeines im 6.—7. Monate. Beim Neugebornen sind der Darmbeinkamm, die Pfannengegend, der absteigende Ast des Schambeins und der aufsteigende des Sitzbeines und der Sitzbeinhöcker noch knorplig. Der Oberschenkel verknöchert in der Diaphyse vom 3. Monate an. — Der Ossifikationspunkt in der untern Epiphyse zur Zeit der Reife wurde bereits besprochen. — Die Unterschenkelknochen verknöchern vom 3. Monat; die Enden sind noch lange knorplig. Von den Fusswurzelknochen verknöchern im 8. Monat nur Sprung- und Fersenbein, selten auch das Würfelbein. Metatarsus und Zehen verhalten sich wie die entsprechenden Knochen der Hand, nur erscheinen ihre Knochenkerne meist etwas später.

Die Längenmasse der Röhrenknochen sind durchschnittlich die folgenden:

	3. Mon.	4.	5.	6.	7. u. 8.	9.
Oberarm .	3.5 Lin.	8	13—15	16	20—22	23—24
Radius . .	2.5	8	12	16	17	18—19
Ulna . . .	3.	8	13	17	18	22—23
Femur . .	2—3 }	4—5	12	17	19—21	21—23
Tibia u. Fibula	2—5 }					

Das neugeborne Kind.

Der Begriff des „Neugeboren" ist wieder einer jener dem täglichen Leben angehörigen, welche man im Munde führt, ohne dabei viel zu denken, was man mit dem Worte eigentlich sagen wolle, und wie der Name in das Gesetz übergegangen war, machte sich erst die Nothwendigkeit geltend, zu bestimmen, was denn mit dem Namen eigentlich gemeint sei? Es ist eine sonderbare Unklarheit der Ideen, welche sich in die Wissenschaft und in die Rechtspflege eingeschlichen — dass man von dem Zustande des Opfers eines Verbrechens den Milderungsgrund, der nur in einem anerkannten geistigen Zustande des Verbrechers lag, sich ableitete. Denn der Begriff „Neugeboren" hat für die Rechtspflege und demnach für die gerichtliche Medizin eine Beziehung nur in Fällen des Kindesmordes und hatte diese noch mehr, als früher fast alle Gesetzgebungen von „Tödtung des Neugebornen" als einem besonderen Verbrechen handelten. Neuere Gesetzgebungen, darunter die österreichische und preussische gebrauchen den Ausdruck „Neugeboren" nicht mehr und sprechen von Tödtung „bei oder gleich nach der Geburt" und damit ist für dieselbe die Nothwendigkeit einer Definition des Wortes Neugeboren ganz entfallen. Andere deutsche Gesetzgebungen haben aber noch den Namen und bestimmen meist ausdrücklich die Zeit, welche nach der Geburt verstrichen sein kann, ohne dass desshalb der Begriff „Neugeboren" aufhört. Diesen bestimmten verschiedenen Zeitangaben entsprechend muss demnach auch die Begriffsbestimmung verschieden sein, und so sonderbar die Definition Hofmann's klingt: Neugeboren ist ein Kind, dass nicht über 3 Tage alt ist, sie ist für Baiern ganz richtig, während sie für andere deutsche Staaten, z. B. Würtemberg, Sachsen, Braunschweig ganz irrig ist und dort heissen müsste, Neugeboren ist ein Kind, das nicht über 24 Stunden alt ist. Es spricht nicht allzusehr für die logische Berechtigung eines Begriffes, dass derselbe durch einen Grenzpfahl wesentlich in seinem Umfange verändert wird, und doch ist solche bestimmte, gesetzliche Deutung eines Wortes noch besser, als, wie das in andern Gesetzgebungen der Fall ist, das Wort einfach hinzustellen und es nun dem Richter und den Sachverständigen zu überlassen, was sie sich unter diesem Worte denken wollen. Eine befremdende Selbsttäuschung der Justiz liegt dieser Unklarheit zu Grunde. Der Begriff Neugeboren soll nichts sein, als ein gesetzlich anerkannter Milderungsgrund — eine Begründung eines milderen Strafausmasses für eine Handlung, welche an und für sich verdammenswerth dennoch nicht mit gleicher Strenge beurtheilt werden darf, wie die gleiche unter andern Umständen geübte. Statt den Gedankengang, welchen die Strafrechtspflege verfolgte, klar und offen auszusprechen, zog man es vor, eine neue Kategorie eines Verbre-

bens zu schaffen. Statt zu sagen: die vorsätzliche Tödtung eines Menschen heisst Mord, gleichviel ob der Getödtete 1 Stunde oder 100 Jahre alt war, wir wissen aber, dass bei der herrschenden sozialen Idee von weiblicher Ehre einerseits, durch die, in Folge der den ganzen Organismus der Schwangeren tief erschütternden Entbindung hervorgebrachte Gemüthsaufregung andrerseits Mütter, welche von der Geburt des unehelichen Kindes für sich nur Schande, für das Kind ebenfalls eine bleibende Schmach und unglückselige Lebensstellung zu erwarten haben, sich oft so weit hinreissen lassen, das Kind, sobald es aus dem Mutterschosse ins Leben tritt, zu tödten; wir können diese Tödtung, wenn sie auch vorsätzlich geschieht, doch nicht auf eine gleiche Stufe stellen mit einem Meuchelmord aus Rache, oder mit dem Mord aus eigennützinger Absicht und wir bestrafen daher die Tödtung eines unehelichen Kindes durch die Mutter, während oder gleich nach der Geburt d. h. bevor die Mutter wieder zu ruhiger Ueberlegung und klarem Bewusstsein ihrer Mutterpflicht gelangt, mit milderer Strafe; statt dergestalt klar zu sprechen, legte man den Schwerpunkt der Frage in den Zustand des Kindes, dabei jenen der Mutter dennoch allein im Auge haltend. — Für die Beurtheilung der That kann es doch wahrlich nicht darauf ankommen, ob der Darm des getödteten Kindes Meconium enthalte, ob der Nabelstrang schon beginne zu vertrocknen — für die Beurtheilung ist eben der Gemüthszustand der Mutter von höchster Wichtigkeit.

Dass dem wirklich so sei, beweist der Umstand, dass die meisten Gesetzgebungen eine mildere Strafe nur auf die Tödtung eines unehelichen Kindes setzen, nicht als ob dadurch dasselbe rechtloser erklärt wäre als ein eheliches, sondern weil bei der Geburt eines ehelichen Kindes alle jene Gründe fehlen, welche die Mutter bewegen können, über ihre Schande und ihr Elend die schönste Pflicht des Weibes zu vergessen!

Nach dem Wortlaute des österreichischen Strafgesetzes erscheint demnach eine Definition des Wortes: „Neugeboren“ nicht nothwendig und wir können hier, absehend von den mannigfachen Versuchen, eine solche zu konstruiren, in das eigentliche Wesen der Frage eingehen, nämlich erörtern, welche Veränderungen am Kinde sogleich nach der Geburt vorgehen und in wie weit wir dieselben als Kennzeichen der erst vor Kurzem stattgehabten Geburt benützen dürfen. Die Frage nach dem Neugeborensein des Kindes ist nur die Aufforderung das Alter des Kindes in der ersten Zeit seines Extrauterinallebens zu konstatiren.

Sogleich nach der Geburt erscheint die Haut des Kindes durch die mit dem Geburtsakte verbundene Blutung mit Blut befleckt, ein Befund, der allerdings — wenn an einem Kinde nicht mehr zu erheben, dafür zeugt, dass ein Kind nach der Geburt gereinigt wurde, ob daraus folgt, dass das Kind nicht mehr „neugeboren“ sei, das scheint uns denn doch fraglich.

Die Haut des Kindes ist im Uterinalleben bekanntlich mit einer Schichte einer weichen, käsigen Masse bedeckt, welche aus abgestossenen Epidermiszellen, dem Sekrete der Hautdrüsen und den während der letzten Monate des Fruchtlebens sich abstossenden Wollhaaren besteht und unter dem Namen *Vernix caseosa*, oder Fruchtschleim bekannt ist. Diese Masse wird sich auf dem Körper des gebornen Kindes und vorzüglich in den Hautfalten und den vertieften Hautstellen finden, und ist demnach — vorausgesetzt, dass der Zustand der Haut nicht vielleicht an einer Kindesleiche durch Fäulniss verändert ist, ein sehr werthvolles Zeichen; die erfolgte Reinigung des Kindes wird allerdings den grössten Theil dieses Fruchtschleimes entfernen, aber selbst durch warmes Wasser ist derselbe nicht so leicht und auf ein Mal von der Haut wegzuwaschen, und in der Leistengegend, zwischen den Schulterblättern kann derselbe selbst einige Tage erkennbar bleiben. Für jene Fälle, wo an dem Kinde ein Verbrechen geübt wurde, hat dieses Zeichen immer Werth, weil in solchen eine besondere Sorgfalt auf die Reinigung des Kindes meist nicht verwendet wird, der Fruchtschleim demnach fast immer gefunden wird.

Die Haut selbst geht in den ersten Tagen des wirklichen Lebens Veränderungen ein, indem sich die Epidermis nach und nach abschuppt, und die Haut darauf an Farbe, Konsistenz und Durchsichtigkeit das normale Aussehen gewinnt.

Mit dem Beginnen der Lungenathmung hört der fötale Kreislauf auf, und die für das weitere Leben unnöthig gewordenen Gebilde, welche den Stoffaustausch zwischen Mutter und Frucht vermittelten, die Nabelgefässe obliteriren, der Nabelstrang vertrocknet und fällt endlich ab, als Rest des embryonalen Lebens den Nabel zurücklassend. Die Gegenwart des Nabelstranges ist das sicherste und konstante Zeichen, dass das Kind erst nur wenig Tage zur Welt gekommen und die Veränderungen, welche am Nabelstrange zu beobachten sind, lassen mit einiger Bestimmtheit das Alter des Kindes noch genauer bestimmen.

Meist schon am 2. Lebenstage beginnt der Nabelstrang von seinem freien Ende, an welchem er abgetrennt wurde, gegen die Insertionsstelle hin zu vertrocknen; diese Mumifikation wurde früher irrthümlich als ein vitaler Akt aufgefasst, während sie an Leichen so gut als an Lebenden, als einfache Vertrocknung einer mit dem Stoffwechsel des Körpers ausser Verbindung gesetzten organischen Substanz, beobachtet wird. Mit dem allmäligen Wasserverlust wird der früher runde Strang verbreitert, bandartig, dreht sich um die Längenaxe, wird pergament- oder hornartig konsistent, missfärbig, graulich und durch die vertrocknete Masse scheinen hie und da die mit koagulirtem Blute erfüllten Gefässchen wie rothe Fäden durch. Während der Vertrocknung stellt sich an der Insertionsstelle Wulstung, ringförmige Röthung der Bauchhaut ein, die unter leichter eitriger Abson-

derung aus den Nabelringe — oft erst lange nach dem Abfalle des Stranges, zur vollständigen Verwachsung des Nabels führt. Meist fällt am 4. bis 6. oder 7. Tage die vertrocknete Nabelschnur ab. Das Zeichen des Nabelstranges würde nur in jenen Fällen im Stiche lassen, wo der Nabelstrang im Nabelringe abgerissen wäre, was mit einer vernarbten Nabelgrube zu verwechseln wäre, wenn hier nicht die zerfezten, blutigen Ränder die Unterscheidung leicht machen würden.

Von äusserlich wahrnehmbaren Kennzeichen wäre höchstens noch die, bei sehr vielen Geburten erzeugte Blutunterlaufung und leichte Anschwellung am Schädel des Kindes zu erwähnen, die schon am 2. bis 3. Tage sich vermindert und unter den bekannten Farbenerscheinungen, welche jede Hautsuffusion nach und nach zeigt, verschwindet.

Die innere Untersuchung einer Leiche kann mehrere werthvolle Erscheinungen zur Bestimmung des Alters liefern. Vor Allem ist hier der fötale Zustand der Kreislaufsorgane zu erwähnen, welcher durch die Geburt nicht sogleich verändert, noch längere Zeit mit allmähligem Uebergang in die bekannte normale Gestaltung fortbesteht und einige Schlüsse auf das Alter des Kindes gestattet. Allerdings erfolgt die vollständige Obliteration der fötalen Kreislaufswege erst ziemlich spät, und durchaus nicht in bestimmten für die Mehrzahl als Norm anzusehenden Zeiträumen. Das auffallendste Merkmal der fötalen Cirkulation, die überwiegende Entwicklung des rechten Herzens, beginnt, was durch die veränderte Richtung des Kreislaufs nothwendig bedingt ist, vom Momente der Athmung an zu schwinden, und wird schon am 5.—6. Tage das linke Herz in seiner Entwicklung dem rechten näher kommen, nach etwa 14 Tagen aber ein Ueberwiegen des linken Herzens schon bemerkbar sein. Die allmälige Involution des Ductus Botalli und Duct. venosus, des eirunden Loches geht langsam vor sich und erreicht die Vollendung oft erst im 2. bis 3. Monate. — Die Nabelgefässe verengern sich schon am 1. Tage; die vollständige Obliteration erfolgt meist erst nach 5 bis 6 Tagen.

Der Verdauungstrakt bietet nur insoferne Merkmale, als der Magen bekanntlich in seinem Fundus wenig entwickelt, mehr elliptische Form zeigt, ein Zustand der sich jedoch bis ins 10. Lebensmonat erhält — und als das Vorhandensein von Meconium in den dicken Gedärmen auf ein 2 höchstens 3 Tage nicht überschreitendes Alter schliessen lässt; in den meisten Fällen wird das Meconium schon am 1. Tage entleert.

Die Nieren kürzlich geborner Kinder zeigen meistens — weder immer, noch allein bei Kindern, die geathmet haben, Sedimente von harnsauren Salzen in den Kanälchen der Pyramiden, in Form feiner, orangegelber Punkte und Streifen, den sogenannten „Harnsäure-Infarkt“. Da man sie auch an todtgebornen Kindern, an einige Zeit nach der Geburt gestorbenen Kindern öfters nicht gefunden hat, so kann ihrem Vorkommen eine Be-

weiskraft für das Gelebthaben der Kinder gar nicht zuerkannt werden. Ihr Vorkommen bei einigen Wochen alten Kindern verringert auch den Werth des Befundes für die Altersbestimmung des gebornen Kindes.

Lebensfähigkeit des Kindes.

Aus den sowohl am Eingange dieses Abschnittes angeführten, als den im folgenden über die Kindestödtung handelnden gesetzlichen Bestimmungen geht hervor, dass in Oesterreich weder Strafgesetz, noch bürgerliches Gesetz, den Beweis der Lebensfähigkeit fordern, dass das bürgerliche Gesetz überhaupt in zweifelhaften Fällen, ob das Kind lebend oder tod geboren wurde, das erstere annimmt, es dem Bestreitenden überlassend, die Todgeburt zu erweisen, von nothwendiger Lebensfähigkeit als Bedingung zu irgend einer Rechtserlangung ist nirgends die Rede. Auch das Strafgesetz fordert zum Begriff des Verbrechens der Kindestödtung nicht, dass das Kind lebensfähig gewesen und nur die Strafprozessordnung verlangt (§. 90), dass erforscht werde, ob das Kind „sein Leben ausserhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei.“ Ganz ähnlich verhält es sich mit den Strafgesetzen Preussens, Frankreichs, Englands — und nur einzelne deutsche Staaten, z. B. Baiern verlangen zur Konstatirung des Kindesmords den Nachweis der Lebensfähigkeit des Kindes und vermindern die Strafe nicht unbeträchtlich, wenn der Beweis der Lebensfähigkeit nicht hergestellt werden konnte. Auch das bürgerliche Recht Preussens kennt die Frage nach Lebensfähigkeit nicht, wohl aber erklärt das französische, bekanntlich auch in den Rheinlanden geltende Gesetz das Erbrecht des Kindes abhängig von seiner Lebensfähigkeit und die Bestreitung der Rechtmässigkeit eines vor dem 180. Tage nach geschlossener Ehe gebornen Kindes ist nicht möglich, wenn das Kind nicht als lebensfähig erklärt wurde. Ob das römische Recht zur Erbfähigkeit der Kinder die Lebensfähigkeit erfordere, darüber sind die Lehrer des römischen Rechtes selbst nicht einig, jene Bestimmungen des röm. Rechtes aber, welche man dahin auslegte, dass sie ein vor dem 180. Tage der Ehe gebornes Kind als nicht lebensfähig erklären, handeln gar nicht von der Lebensfähigkeit, sondern ganz ähnlich, wie die nachgebildeten Sätze der neueren Gesetzgebungen, von der Legitimität des Kindes.

Es hat demnach der Begriff der Lebensfähigkeit für uns weniger praktisches Interesse und der Ausspruch des Gerichtsarztes wird sich in unserer Rechtspflege meist nur darauf zu beschränken haben, zu entscheiden ob das Kind lebend geboren wurde oder nicht; und in dem einzigen Falle, wo die Frage über Viabilität angeregt scheint (§. 90 der Str. Pr. O.) gibt das Gesetz selbst die Erklärung, was es unter diesem Begriffe verstanden wissen wollte, nämlich die Fähigkeit, das Leben ausserhalb der Mutter fortzusetzen.

Das Thema von der Viabilität (*vitae habilis,* tauglich zum Leben), gehört zu den schwierigsten, nicht blos für den Arzt, sondern auch für den Juristen und es existirt bis jetzt keine allen Anforderungen entsprechende Definition und dürfte eine solche fast unmöglich sein. Scholastisch-theologische Sophisterei hat sich hier in merkwürdiger Weise in die Rechtslehre verflochten und endlich alle Begriffe und Anschauungen verwirrt. Böcker hat die Frage von medizinischem und juridischem Standpunkte sehr eingehend studirt und wir verweisen auf seine höchst interessante Arbeit „über die Lebensfähigkeit der Kinder" (in Schürmayers und Schneider's Zeitschr. f. Staatsarzneikunde 1857. 1. und 2. Heft).

Lebensfähig nannten die Theologen die Leibesfrucht erst, nachdem sie neben der *anima vegetativa et sensitiva* (welche auch Pflanzen und Thiere hätten), auch durch einen besonderen göttlichen Schöpfungsakt die *anima rationalis* empfangen hatte und knüpften diese Beseelung, oder den Beginn des menschlichen Lebens, an einen gewissen Grad der Entwicklung, die Gliedmässigkeit und die normale Bildung des Fötus, so dass ein Monstrum unfähig war, die *anima rationalis* zu empfangen. Nur über den Zeitpunkt wann diese *anima rationalis* dem Fötus gespendet würde, waren die Kirchenväter nicht einig; während man für männliche Früchte den 46. Tag, für weibliche erst den 90. Tag nach der Conception als den Zeitpunkt der Beseelung erklären zu müssen glaubte, waren Einige wieder der Ansicht erst mit dem Athmen beginne auch die Beseelung — und wurden auch für diese sich naturwissenschaftlicher Anschauung nähernde Meinung mit einer päpstlichen Bannbulle gestraft. Nach und nach nahm man aber bei der Unmöglichkeit, den 46. und 90. Tag nach der Conception festzustellen, um so mehr, als zu dieser Periode des Fruchtalters das Geschlecht des fraglichen Fötus, von welchem doch wieder die Zeitbestimmung abhing, gar nicht zu unterscheiden war, aus praktischen Gründen die Mitte der Schwangerschaft, durch das erste Fühlbarwerden der Kindesbewegungen bezeichnet, als den Beginn des „Lebens" des Kindes an. — Auch die Carolina (§. 131) spricht von „Kind, das leben und Gliedmassen empfangen hett", und weiss nichts vom Beweise des „Lebens des Kindes" im Sinne der heutigen Rechtsanschauung, obwohl sie doch die Möglichkeit einer Todgeburt wohl kennend, die Angabe, dass das Kind ohne Schuld der Mutter todt zur Welt gekommen, als zu beweisenden Umstand anerkennt, zugleich aber warnt, solcher vermeinter Entschuldigung ohne genugsame Beweisung nicht zu glauben, „sunst möcht sich eyn jede thätterin mit eynem solchen gedichten fürgeben ledigen." Es sei desshalb wenn die Geburt heimlich geschah und die Mutter auf solcher unerwiesenen Entschuldigung bestehen wollte, dieselbe „mit peinlicher ernster Frag zu bekanntnuss der wahrheyt zu zwingen."

Neben dieser rein durch theologische Lehrsätze entstandenen Lehre

von der Lebensfähigkeit, bildete sich ein anderer Begriff derselben, bei welchem die Beseelung nicht mehr berücksichtigt, das Wesen der Viabilität vielmehr darin gesucht wurde, dass die Frucht fähig sei, ein Leben ausserhalb des Uterus zu führen, und es wurde diese Begriffsbestimmung schliesslich die herrschende. Man war damit aber auf eine neue Schwierigkeit gekommen. Denn wenn man nun den Beginn der Lebensfähigkeit auf das Ende des 7. (Sonnenmonats) der Schwangerschaft, oder, nachdem auch diese Regel ihre Ausnahmen gefunden hatte, auf den Beginn desselben, den 180. Tag der Schwangerschaft mit einiger Bestimmtheit festsetzen konnte, so vermochte man doch nicht die Zeit festzustellen, bis zu welcher das Leben fortgesetzt werden musste, um das geborne Kind lebensfähig zu erklären. Ist z. B. ein Kind mit hochgradiger Spina bifida, mit hochgradiger Ektopie des Herzens u. dgl. lebensfähig, — obwohl man weiss, dass derart Missbildete sehr bald zu Grunde gehen? — Ein Kind mit vollständiger Atresia ani ist, vorausgesetzt dass diese nicht bloss in membranösem Verschlusse des Anus bedingt, also durch Kunsthilfe nicht zu heben ist, wohl kaum fähig, das Leben ausserhalb des Uterus fortzusetzen doch können Tage vergehen, bis es den Folgen der Bildungshemmung erliegt — ist es nun lebensfähig oder nicht? Heben Krankheiten, die während des Fötallebens entstanden und das geborne Kind in kurzer Zeit hinwegraffen, die Lebensfähigkeit auf? — und wie lange muss das Kind das Leben *extra uterum* fortsetzen, um lebensfähig genannt zu werden? Es hat ja aber Stunden, Tage lang gelebt, war also fähig zum Leben, wie will man nun den Begriff feststellen? — An diesen Schwierigkeiten scheitert jede Definition. Will man Lebensfähigkeit dahin deuten, dass die Möglichkeit, das Leben fortzusetzen, so viel heisse, als die Möglichkeit, die durchschnittliche Lebensdauer eines Menschen zu erreichen, so ist auch diess in einzelnen Fällen der wirklichen Sachlage ganz widersprechend — Enkephalokele, Spaltungen der Wirbelsäule, hochgradige ererbte Syphilis berechtigen doch wahrlich nicht zu der Annahme, dass ein eine solche Missbildung oder Erkrankung tragendes Kind dieselben Lebensbedingungen, und dieselbe Wahrscheinlichkeit einer gewissen Lebensdauer habe, als vollkommen gesunde Kinder — wenn es aber Tage, Wochen, Monate sein kümmerliches Dasein fristet, wer wollte behaupten, es sei unfähig zum Leben gewesen?

Wo die Gesetzgebung den Beweis der Lebensfähigkeit für gewisse Rechtsfähigkeit des Kindes verlangt, wie in Frankreich, trifft man auch entsprechend den erwähnten Schwierigkeiten die abweichendsten Ansichten der Gerichtsärzte und der Rechtsgelehrten. Devergie erklärt in voller Konsequenz seiner Anschauung ein Kind, welches mehrere Tage nach der Geburt an den Folgen einer schon während des intrauterinen Lebens entstandenen Krankheit stirbt, als nicht lebensfähig — anderen Aerzten genügt

es, dass das Kind einen gewissen Grad von Entwicklung erlangt habe und lebend geboren wurde um dasselbe als lebensfähig zu erklären.

Das Fruchtalter ist noch einer der sichersten Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage nach Lebensfähigkeit und man kann im Allgemeinen annehmen, dass eine Frucht, welche nach dem 180. Tage der Schwangerschaft geboren wird, allerdings geringe Wahrscheinlichkeit aber doch die Möglichkeit habe, am Leben zu bleiben. Beispiele von noch jüngeren Früchten, die am Leben geblieben, sind äusserst selten und so unverbürgt, dass man auf sie keinen Schluss begründen darf.

Auch die Gesetzgebung scheint vorzüglich das Alter der Frucht bei der Bestimmung der Lebensfähigkeit im Auge gehalten zu haben, denn es wäre sonst nicht einzusehen, warum nach art. 314 des Cod. civil ein Kind, welches an einer Fötalkrankheit kurz nach der Geburt zu Grunde geht, als rechtmässig angesehen werden müsste, wenn es auch im 6. Monat nach geschlossener Ehe, aber mit allen Zeichen eines Fruchtalters von 9 Monaten geboren wurde? Die Krankheit des Kindes kann doch nicht die Vaterschaft des Gatten beweisen?

Es ist demnach in solchen Fällen die Entwicklung des Kindes genau zu berücksichtigen, etwaige Bildungsanomalien bezüglich ihres Einflusses auf wichtige Lebensverrichtungen wohl zu erwägen. Mangel des Kopfes, des Gehirnes, des Herzens, bedingen absolute Lebensunfähigkeit, wenn auch solche Monstra nach der Geburt noch einige Zeit Bewegung, u. dgl. zeigen. Hochgradiger Hirnbruch, Ektopieen der Brust- oder Bauchorgane, angeborne Verschliessung von Theilen des Darmkanals, des Gallenausführungsganges, der Ureteren, Mangel der Leber, der Nieren u. dgl. heben die Lebensfähigkeit auf. — Bestehende Fötalkrankheiten wären nach der Wichtigkeit der betroffenen Organe zu beurtheilen. Im Allgemeinen aber wird ein Kind, welches die nöthige Entwicklung (7. Monat) erreicht hat, keine jener wichtige Lebensfunktionen hindernder oder aufhebender Missbildungen zeigt, und nach der Geburt die normalen Lebensäusserungen gab — für lebensfähig zu erklären sein.

In Fällen von Kindestödtung wird ohnediess die körperliche Beschaffenheit des Kindes genau zu erörtern sein, und vorgefundene Missbildungen oder Krankheiten sind nach ihrer Bedeutung für das Leben dem Richter zu erklären, ohne dass der Arzt nothwendig hätte, sich auf das, den vorhergehenden Andeutungen nach, nichts weniger als klare Gebiet der Begriffsbestimmung von Lebensfähigkeit zu begeben. Wie übrigens die Auffassung des Mordes eines Kindes dadurch verändert wird, dass sich bei der Untersuchung des Leichnams zeigt, das Kind hätte z. B. an den Folgen irgend einer Missbildung in kurzer Zeit zu Grunde gehen müssen, diess zu beurtheilen ist nicht unsere Sache, beim Erwachsenen fällt es wohl

Niemanden ein, in dem Umstande, dass der Ermordete an hochgradiger Tuberkulose litt, einen Milderungsgrund für die Mordthat zu suchen. —

Missgeburten.

Die Frage ob eine gewisse geborene Frucht eine „Missgeburt“ sei, kann rechtlich von grosser Bedeutung sein wenn auch derlei Fälle gewiss nur selten vorkommen. Das römische Gesetz suchte schon eine, dem Ausdrucke nach allerdings nicht glücklich getroffene, Eintheilung der Missbildungen für den juristischen Zweck zu machen; indem es dieselben unterschied in monstra, d. i. Wesen, welche keine menschliche Gestalt haben, und von diesen sagt: „Non sunt liberi, qui contra formam humani generis procreantur.“ — und portenta oder ostenta, d. i. geborene Wesen, an denen nur einzelne Theile des Körpers missbildet sind. Neuere Gesetzgebungen haben der Missbildungen gar nicht erwähnt, wie die österreichische und die französische — oder sie schmiegen sich der Auffassung des römischen Rechtes an, wie die englische und die preussische, welche (allg. Landr. Th. I. Tit. 1. §. 17. 18.) Geburten „ohne menschliche Form und Bildung“ den Anspruch auf Familien- und körperliche Rechte benimmt, aber ausspricht, dass, insofern solche Missgeburten leben, sie ernährt und so viel als möglich erhalten werden müssen.“

Die Seltenheit des Vorkommens von Missbildungen, zumal bedeutender Grade von Missbildungen, und zwar an Individuen, welche längere Zeit leben, macht es erklärlich, dass das Gesetz für solche Fälle nicht vorgesorgt hat, denn die Entscheidung selbst dürfte in vielen solchen Fällen sehr schwierig sein. Der vollständige Mangel menschlicher Form, den das römische Recht als Bedingung der Rechtlosigkeit setzt, dürfte nur bei den wenigsten der bisher bekannt gewordenen Missbildungen angenommen werden können; und die ganze Frage nur dahin zu wenden, dass Missgeburt im forensischen Sinne ein Wesen sei, dessen Organe so missbildet sind, dass ein Fortleben unmöglich ist, wie diess Casper thut, scheint die Frage in ihrer ganzen Tragweite nicht zu erschöpfen, denn Doppelmissgeburten leben — können sogar lange leben, und die gewöhnlichen Rechtsverhältnisse sind auf sie gewiss nicht anwendbar.

Dass nicht Alles, was der pathologische Anatom Missbildung nennt, in juristischem Sinne Missgeburt genannt werden könne, ist an und für sich klar, und dass eine Hasenscharte oder überzählige Finger nicht den unglücklichen Träger solcher Missbildung von werthvollen Rechten ausschliessen können, wird keines Beweises bedürfen. Ueber eine andere juristische Schwierigkeit, über die Rechtsfähigkeit solcher Missbildungen wo z. B. die Centralorgane des Nervensystems, zumal das Gehirn, missbildet erscheinen, wo also ein Leben als denkendes Wesen von vorneherein un-

möglich ist — hilft die Natur hinüber, da die meisten solcher missbildeten Früchte die Geburt nicht oder nur um wenige Stunden überleben. Schwieriger aber sind schon strafrechtliche Beziehungen auf solche Missgeburten z. B. ob die Tödtung von Missgeburten strafrechtlich geahndet werden müsse? Wenn, einer vom obersten Tribunale Preussens gefällten Entscheidung zu Folge, nur der Körper eines lebensfähigen Individuums zum Leichnam werden kann, so hat Casper bei seiner oben angeführten Definition von Missgeburt ganz recht, zu erklären, dass ein derartiges Monstrum nie ein Leichnam sein könne; und es würde mithin das Wegschaffen einer solchen Missbildung keine vom preuss. Strafgesetz verpönte Handlung genannt werden können; selbst wenn ein vegetatives Leben während der Ausstossung eines solchen Wesens aus dem Uterus stattgefunden hätte.

Noch schwieriger gestaltet sich das Rechtsverhältniss der sogenannten Doppelmissgeburten und gerade von solchen sind Fälle bekannt, dass dieselben lange lebten, mithin nothwendig in Rechtsverhältnisse getreten sind. Den von St. Hilaire erzählten Fall, dass im 17. Jahrhundert eine Doppelmissgeburt in Paris Anlass zu schwieriger Strafrechtspflege gegeben, indem das Eine der beiden verwachsenen Wesen einen Mann erstach — aber natürlich wegen der unmöglichen Trennung von dem Zwillingsbruder nicht gestraft werden konnte, wollen wir als wenig verbürgt bei Seite lassen, die bekannten sogen. siamesischen Zwillinge aber sind ein verbürgtes Beispiel einer Doppelmissgeburt, wo die beiden Wesen wirklich verschiedene Willen, ein verschiedenes Geistesleben zeigten, auch, da sie beide sich verehelichten, als getrennte Individuen juristisch betrachtet wurden, und dennoch wäre ein Strafrecht gegen Einen nicht ausführbar, ohne den Andern unschuldig mitzustrafen.

Taylor hat wohl Recht zu sagen, dass ein solcher Fall ganz sui generis sei und der gewöhnlichen Regeln der Gesetze, seien sie civil- oder straf- oder kirchenrechtlich — vollständig spotte.

Die Seltenheit solcher Fälle und die Nothwendigkeit etwa vorkommende nach ihrer konkreten Beschaffenheit aufzufassen, macht jede allgemeinere Regel hierüber überflüssig. —

Rechtmässige Geburt und Vaterschaft.

Nach der Bestimmung fast aller Gesetzgebungen wird ein in der Ehe geborenes Kind für rechtmässig gehalten, wenn es in einem, von den Gesetzgebungen verschieden ausgedehnten Zeitraum geboren wird, so dass seine Geburt weder zu früh nach geschlossener, noch zu spät nach aufgelöster Ehe erfolgte, dass mithin seine Erzeugung im Ehebande nicht unmöglich erscheint. Die Behauptung, dass ein zu früh oder zu spät

geborenes Kind nicht rechtmässig sei, kann nur durch den Ausspruch von Sachverständigen bewiesen werden, deren Aufgabe es demnach sein wird, den Entwicklungsgrad des Kindes zu erheben und mit der angeblichen Dauer der ehelichen Schwangerschaft zu vergleichen. Extreme Fälle werden allerdings nicht schwierig zu entscheiden sein; ein 6 Monate nach geschlossener Ehe geborenes Kind kann unmöglich jenen Entwicklungsgrad erreicht haben, den 10monatliche Kinder zeigen oder umgekehrt, ein 10 Monate nach dem Tode des Gatten geborenes Kind, welches seiner Körpergrösse, seinem ganzen Habitus nach für ein Sechsmonatkind gehalten werden muss, wird nicht für ein rechtmässiges, von dem verstorbenen Gatten erzeugtes Kind erklärt werden können; es müsste denn einer jener seltenen Fälle von Zwillingsgeburt sein, in welchen bekanntlich der Eine der Zwillinge öfters dem andern in der Entwicklung bedeutend nachsteht. Wo aber der Kontrast zwischen dem durch die Entwicklungsstufe bestimmten Alter und dem zur Rechtmässigkeit nothwendigen zu erweisenden Alter nicht mehr so bedeutend ist, wo es sich mehr um die Differenz weniger Wochen handelt, in solchen Fällen ist allerdings die Entscheidung schwer oder unmöglich, da hier die Unterschiede zwischen angeblichem und objektiv bestimmbarem Alter fast in die Grenzen der individuellen Verschiedenheiten fallen und ein Mehr oder Weniger im Gewichte, in dem Masse der Körperlänge des Kindes ebensowohl von individueller Beschaffenheit der Mutter und der Frucht als von einem verschiedenen Zeitraume der Empfängniss abhängig sein kann.

Alle die Schwierigkeiten, welche überhaupt der Bestimmung der Schwangerschaftsdauer entgegenstehen, wiederholen sich auch hier und wenn hier der Beginn der Schwangerschaft durch die gesetzlichen Termine, den Tag der Schliessung und der Auflösung der Ehe, und die Dauer der Schwangerschaft durch das Gesetz auf nicht kürzer als 6 (Sommermonate) und nicht länger als 10 Monate bestimmt ist, so erwachsen hier wieder durch die Möglichkeit verschiedener Entwicklung der Kinder neue Hindernisse für bestimmte Aussprüche für Spätgeburten, insbesondere haben wir am Kinde kein Merkmal, denn wir kennen einen Zustand der „Ueberreife“ nicht; und was man als solchen auffasste, eine das Maximum der Norm erreichende Körperlänge und ein hohes Körpergewicht ist eben nur ausnahmsweise starke Entwicklung, gute Ernährung, nicht nothwendig aber höheres Fruchtalter des Kindes.

Ein Beweis gegen die Rechtmässigkeit der Geburt kann auch — und wenn der Mann die Rechtmässigkeit einer während des gesetzlichen Zeitraumes geschehenen Geburt, oder die Vaterschaft eines ausser dem Eheverbande erzeugten Kindes bestreitet, muss dieser Beweis geführt werden, dadurch, dass der Mann die Unmöglichkeit beweist, dass er dieses Kind erzeugt habe. Dieser Beweis kann entweder dadurch gegeben

werden, dass der Mann zu einer Zeit, wo die Zeugung dieses Kindes erfolgen konnte, entfernt von dem Orte, wo die Mutter des Kindes lebte, sich aufhielt oder, und diess bedarf wieder des Urtheiles des Sachverständigen, dass er in jener Zeitperiode zeugungsunfähig war. — Zur Erhärtung dieses Umstandes werden in praxi in Klagen wegen Vaterschaft meist sehr unhaltbare, nicht stichhältige Gründe aufgeboten; oder solche, welche sich später, nachdem der Geklagte zeugungsfähig ist, objektiv gar nicht mehr nachweisen lassen, wie z. B. das zur Zeit der angeblichen Schwängerung noch zu jugendliche Alter des Beklagten. — Casper erzählt mehrere solcher Fälle und konnte selbstverständlich nicht anders urtheilen, als dass durch die Untersuchung des jetzt vollkommen mannbaren kräftigen Jünglings nichts erhoben worden sei, was die Angabe, derselbe sei vor Einem Jahre nicht zeugungsfähig gewesen, bestätigen könnte. Hieher gehört auch das Vorschützen oder die wahrheitsgetreue Angabe, der Schwängerer habe damals an Syphilis gelitten, eine Angabe, die wenn sie auch in Bezug auf den Zeitpunkt sich vollkommen beweisen lässt, doch nichts gegen die Zeugungsfähigkeit beweist, da die Syphilis bekanntlich die Möglichkeit der Zeugung nicht aufhebt. Es wären nur solche Fälle unbezweifelt, wo zur Zeit der erfolgten Schwängerung, der Geklagte erweislich durch schwere Allgemeinkrankheiten durch Verletzungen an den Geschlechtstheilen u. s. w. ausser der Möglichkeit war, einen fruchtbaren Beischlaf zu üben.

Weiblicher Gemeinheit und Geldgier ist hier ein weites Feld zu Erpressungen geöffnet und die meisten Vaterschafts- respective Alimentationsklagen dienen nur dazu, unerfahrene junge Leute für eine lange Zeit einer verschmitzten Dirne zinspflichtig zu machen, welcher es gelang, sie „während des Zeitraumes von nicht weniger als 6, nicht mehr als 10 Monate vor ihrer Entbindung,“ zur Beiwohnung zu verlocken, um für das Kind, welches der wahre Auserkorene erzeugte, einen besseren Unterhalt zu gewinnen, als die öffentlichen Staatsanstalten gewähren können. Man begreift gegenüber solcher durch die tägliche Erfahrung genügend bewährter Gemeinheit, warum das französische Gesetz (cod. civ. 340) rundweg solche skandalöse Klagen abweist: „Toute recherche de paternité est interdite,“ wenn freilich dadurch auch auf der anderen Seite männliche Rohheit mehr als billig geschützt wird.

Unterschiebung von Kindern.

Das preussische Gesetz sieht einen solchen Betrug voraus, und bestraft Unterschiebung oder Verwechslung von Kindern mit 10jährigem Zuchthaus, das französische verhängt (Code pénal Art. 345) ebenfalls Zuchthausstrafe für die substitution und supposition; im österreichischen

Strafgesetze fanden wir keinen dieses Verbrechens gedenkenden Paragraf und wäre eine solche Handlung nach den strafgesetzlichen Bestimmungen über Betrug zu beurtheilen.

Das Verbrechen kommt selten vor, wie Casper bemerkt, weniger weil im gewöhnlichen bürgerlichen Leben die Interessen nicht so wichtig sind, um zu solcher Betrügerei zu verführen, als wegen der grossen Schwierigkeit in der Ausführung des ohne Mitwissen und Mithilfe mehrerer Individuen kaum möglichen Betruges. Die Motive zum Verbrechen können der Erfahrung zu Folge mannigfacher Art sein — entweder geschieht es um den angeblichen Vater des unterschobenen Kindes zur Erfüllung eines Heirathsversprechens zu zwingen, oder es ist nur auf Gelderpressung abgesehen, oder um — wir haben einen solchen Fall oben pag. 172, erzählt, dem Gatten Vaterfreuden zu verschaffen, die ihm die Natur versagt — am häufigsten geschieht es, um irgend eine Erbschaft zu erschleichen und im letztern Falle kann auch die „Verwechslung“ stattfinden, wenn z. B. von dem Geschlechte des Kindes das Recht auf die Erbschaft abhängt, und es kann hier auch das Verbrechen nicht von der Mutter oder beiden Eltern des Kindes sondern gegen dieselben von Verwandten verübt werden, die durch die Geburt eines lebenden oder eines männlichen Erben in ihren Ansprüchen auf die Erbschaft benachtheiligt sind. Auch liesse sich wohl der Fall denken, dass die Frage wegen Unterschiebung des Kindes eigentlich jene um die Rechtmässigkeit der Geburt ist, wenn z. B. der Vater behauptet, dass das fragliche Kind nicht das Seine sei.

Die gerichtsärztliche Untersuchung hätte in einem solchen Falle vor Allem zu erforschen, ob die angebliche Mutter überhaupt geboren habe; bis hieher wäre man noch auf ziemlich sicherem Gebiete. — Wäre die Niederkunft angeblich vor kurzer Zeit erfolgt, so müsste die Untersuchung die Kennzeichen der kürzlich stattgehabten Geburt an der Mutter und am Kinde nachzuweisen versuchen, und die Vergleichung des Alters des vorgewiesenen Kindes, so weit sich dieses mit Bestimmtheit erkennen lässt, mit der angegebenen Zeit der Entbindung könnte in manchen Fällen nicht sehr fein angelegten Betruges diesen erweisen. — Stimmt aber Alter des Kindes mit der angeblichen Zeit der Geburt überein oder ist längere Zeit nach der Geburt verstrichen, und findet man an der Mutter die Kennzeichen, dass sie einmal geboren habe, dann entsteht die viel schwieriger zu lösende Frage — ob dieses Kind wirklich von dieser Mutter geboren sei?

Auf diese Frage wird eine Antwort in den wenigsten Fällen möglich sein. Man hat für diesen Fall in der Familienähnlichkeit ein Hilfsmittel erblicken wollen; und in der That sind in der englischen Rechtspflege Fälle bekannt wo die angesprochene Pairswürde von der Aehnlichkeit abhing, welche der angebliche Sprosse der Familie mit den bekannten El-

tern hatte oder nicht. Dass mit einem solchen Beweise gar nichts bewiesen sei, ist klar, denn abgesehen davon, dass diese Familienähnlichkeit der Kinder auch in der heiligst gehaltenen Ehe nicht immer auftritt, ist dieselbe bei kleinen Kindern, wo noch jeder geistige Gesichtsausdruck und jede schärfere Markirung der Züge fehlt, nur selten wirklich zu sehen, wenn auch alle Bekannten und Verwandten den Eltern versichern, das Kind sei ihnen, „wie aus dem Gesichte geschnitten" — und endlich ist es auch nicht Jedem gegeben, eine solche Aehnlichkeit herauszufinden, wenn sie nicht höchst prägnant — meist in gewissen Deformitäten sich äussert. Wirkliche Missbildungen, überzählige Finger u. dgl. könnten noch am ersten Wahrscheinlichkeit geben, da solche bekanntlich häufig erblich sind. — Nur in einem Falle könnte die Frage mit grosser Bestimmtheit entschieden werden, wenn die verschiedene Race der Eltern die Möglichkeit gewährt, ein Kind als wirklich von diesen Eltern stammend zu erweisen. Casper hatte einen solchen Fall zu entscheiden, wo ein in Berlin wohnender Neger die Vaterschaft eines Kindes ablehnte, das ihm eine Berlinerin geboren, und dasselbe für unterschoben erklärte! Es war aber wie das erste Kind dieser Verbindung — ein Mulatte! —

Es wird demnach eine Entscheidung in den meisten Fällen unmöglich sein — die Rechtsfrage wegen Verwechslung eines Kindes, ist aber bekanntlich eine der ältesten, die uns die Tradition aufbewahrte, denn das bekannte Urtheil des Königs Salomon erfloss in einer solchen.

Hieher gehört auch die in der That öfters nothwendig werdende Entscheidung, welcher der Erstgeborene von Zwillingen sei — wenn die Geburt ohne Zeugen geschah und die Mutter selbst in Bewusstlosigkeit oder Erschöpfung durch den Geburtsakt es versäumte, das erstgeborene Kind zu bezeichnen. Die Wissenschaft ist nicht in der Lage, in solchem Falle irgend etwas zur Aufhellung oder Entscheidung der Frage beizutragen.

Sechster Abschnitt.

Von der Tödtung des Neugeborenen.

Gesetzliche Bestimmungen.

Oesterreich. Straf-Gesetz.

§. 139. Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen lässt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung 10 bis 20jährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, 5 bis 10jährige schwere Kerkerstrafe Statt.

§. 149. Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

§. 150. Wenn das Kind an einem abgelegten, gewöhnlich unbesuchten Orte oder unter solchen Umständen weggelegt worden, dass die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von 1 bis zu 5 Jahren und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von 5 bis 10 Jahren.

§. 151. Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte und auf eine Art weggelegt worden, dass die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von 1 bis 5 Jahre.

Straf-Prozess-Ordnung §. 139. B.

Bei dem Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund gegen diejenige Frauensperson, gegen welche entweder ein rechtlicher Beweis hergestellt wird oder an welcher nach dem Ausspruche der Sachverständigen sichere Merkmale entdeckt werden, dass sie kurz vorher eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht habe, wenn ihre Leibesfrucht vermisst wird.

§. 90. Bei Verdacht einer Kindestödtung ist, nebst den nach den vorstehenden Vorschriften zu pflegenden Erhebungen auch zu erforschen, ob das Kind lebendig geboren und sein Leben ausserhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei.

Preussen. Strafgesetzbuch §. 180. Eine Mutter welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von 5 bis 20 Jahren bestraft. Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer andern Person als der Mutter verübt oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todschlag so wie über die Theilname an diesem Verbrechen zur Anwendung.

Andere deutsche Gesetzgebungen. Baiern. Thl. I. Art. 157 sagt: „eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes, lebensfähiges Kind absichtlich ums Leben bringt, verwirkt Zuchthaus — und definirt den Begriff „Neugeboren“: Ein Kind welches noch nicht 3 Tage alt geworden, ist für ein neugeborenes zu achten.

Ferner erklärt das Gesetz: tödtliche Misshandlungen die an dem Kinde in mörderischer Absicht während der Geburt selbst, noch ehe das Kind vollkommen zur Welt gebracht ist, vorgenommen werden, ebenfalls für Kindesmord.

Den Begriff „Neugeboren" haben auch andere Gesetzgebungen: Würtemberg welches diesen Zustand auf die ersten 24 Stunden nach der Geburt beschränkt, Hannover und Hessen ohne Definition des Begriffes.

Sachsen und Braunschweig sprechen von Tödtung des Kindes während oder in den ersten 24 Stunden nach der Geburt. Baden stellt die Zeit nach der Geburt noch unbestimmter: in den ersten Stunden nach der Geburt. — Die meisten dieser Gesetzgebungen verschärfen die Strafe, wenn der Entschluss zur Tödtung des Kindes schon vor der Entbindung gefasst wurde. Die meisten (auch Baiern) mildern die Strafe wenn das Kind nicht lebensfähig war.

Alle strafen auch die Unterlassung, die absichtliche Vereitlung erforderlicher Hilfsleistungen Anderer durch Verheimlichung der Geburt.

Frankreich.

In lakonischer Kürze erklärt das Gesetz:

Art. 300. Est qualifié infanticide le meurtre d'un nouveau-né.

Art. 302. Tout coupable d'infanticide sera puni de mort.

Zum Begriffe des Verbrechens des Kindesmordes gehört also 1. dass der Tod des Kindes absichtlich verursacht wurde, da der Artikel 295 des Code pénal meurtre definirt als homicide commis volontairement, 2. dass das Kind neugeboren und 3. lebend geboren war. — Die furchtbare Strenge des Gesetzes tritt erst dann deutlich hervor, wenn man weiss, dass der einfache Mord nicht mit dem Tode bestraft wird, so dass also die französische Gesetzgebung den Kindesmord gerade strenger bestraft, während die meisten andern Gesetzgebungen für ihn mildere Strafen aussprechen. Durch neuere Gesetze ist es allerdings möglich geworden, die Todesstrafe für Kindesmord in lebenslänglichen, selbst in zeitlichen Kerker zu mildern, wenn die Geschworenen mildernde Umstände der That als vorhanden erkannt haben. Zum Unterschied von andern Gesetzgebungen nennt die französische nicht bloss den von der Mutter an dem Kinde verübten Mord Kindesmord und daher mag auch die drakonische Strenge um so mehr gerechtfertigt sein; und es kann mithin in Frankreich auch ein Mann des Kindesmordes angeklagt werden. In den 5 Jahren 1850 bis 1854 wurden auch wirklich 42 Männer dieses Verbrechens wegen verurtheilt (7 zum Tode). Der Begriff „Neugeboren" ist im Gesetze nicht definirt, und der Wahrspruch der Jury muss darüber entscheiden; dass das Leben des Kindes zum Begriffe des Mordes nothwendig sei, ist eine Forderung der Logik — die „Lebensfähigkeit" des Kindes wird so wenig erfordert, als im österreichischen und preussischen Gesetze.

Die englische Gesetzgebung kennt ein spezifisches Verbrechen der Kindestödtung nicht, sie betrachtet dieselbe wie die Tödtung eines Erwachsenen. Der Rechtsgebrauch fordert auch in England nicht den Nachweis der Lebensfähigkeit des Kindes und nur wenige Fälle in der Kriminalgeschichte Englands sind bekannt, in welchen da das angeblich getödtete Kind ein noch nicht ausgetragenes war, von der Untersuchung wegen Mord abgestanden wurde. Ein sonderbarer Rechtsbrauch aber ist es, dass in den Anklagefällen wegen Tödtung eines Kindes der Beweis verlangt wird, dass das Kind vollständig geboren war, als ihm die Verletzung zugefügt wurde, so dass der Oberrichter meist die Geschworenen aufmerksam macht, dass, um einen begründeten Wahrspruch zu geben, sie bewiesen halten müssen, dass das Kind gelebt habe und dass der ganze Körper des Kindes aus dem Leibe der Mutter schon ausgestossen war. Fälle, in welchen die Gebärende während des Geburtsaktes dem Kinde Gewalt anthut, finden daher, ob auch das Athmen des Kindes unbestreitbar bewiesen wird, meist den Wahrspruch dass keine Tödtung vorliege, demnach genügt auch vor einem englischen Gerichtshofe der fast überall hinreichende Beweis stattgehabter Athmung als Beweis des Lebens nicht. Das schottische Gesetz verlangt den Nachweis der vollständig erfolgten Geburt, des Geathmethabens und überdiess noch dass das Kind vernehmlich geschrieen habe; so dass manche Fälle aus schottischer Strafrechtspflege bekannt sind, in welchen, obwohl der Beweis zweifellos hergestellt war, dass das Kind geathmet habe, dasselbe dennoch, weil es nicht auch geschrieen, oder dieses Schreien nicht bewiesen werden konnte, als „todtgeboren" erklärt wurde. — Die Strenge des Gesetzes einer — und das humane Streben andererseits die Schärfe des Urtheiles über eine meist nicht in der Böswilligkeit, sondern in der Verzweiflung der

'häterin begründete Handlung zu mildern, ohne die unwandelbare Form des Gesetzes nd des Rechtsbrauches zu ändern, erzeugen dann Entscheidungen welche im besoneren Falle oft befremden. In einem 1853 verhandelten Rechtsfalle war eine Kindesiche aus einem Flusse gezogen worden, in welchen sie, durch einen angebundenen tein beschwert, geworfen worden war. Am Halse fanden sich Schnitte, der Nabeltrang war an seiner Insertionsstelle am Bauchringe ausgerissen — über den gewaltamen Angriff war kein Zweifel. Die Lungen gaben durch ihre Beschaffenheit den Beweis stattgehabter Athmung. Der Sachverständige hatte hierauf gestützt, erklärt, as Kind sei lebendig geboren worden. Der Richter tadelte diesen vorschnellen Anspruch, und fragte, ob aus dem Zustand der Lungen mehr hervorgehe, als: dass das Kind geathmet habe und als der Experte einräumen musste, dass allerdings nur das thmen bewiesen sei, erörterte der Richter den Fall: der sachkundige Ausspruch beveise nur, dass das Kind geathmet habe; ein Kind könne aber auch athmen, bevor s von dem Leibe der Mutter ganz getrennt, also bevor es geboren sei; es könne uch gestorben sein, bevor es ganz geboren worden, und so sei denn keine Gewisseit, ob hier eine Person gewesen, an welcher ein Mord begangen werden konnte. Die Angeklagte wurde nach dieser Auseinandersetzung von den Geschworenen freigesprochen.

So erklärt es sich, dass Fälle von evidenter Tödtung des Kindes nicht einmal ls Todschlag erkannt, sondern als Fälle verheimlichter Geburt mit einer verhältnissnässig geringen Strafe (2 Jahre Gefängniss) bestraft werden, weil man an dem Grundsatze fest hält, dass ein im ärztlichen Sinne lebendes Kind nicht nothwendig auch im gesetzlichen Sinne lebend sei. — Solcher Rechtsbrauch ist befremdend, und wiederholt sich dennoch, nur in anderer Form, auch in anderen Ländern, denn es liegt ebenso wenig Logik in dem Wahrspruch einer französischen Jury, welche einst ein 14 Tage altes Kind als Neugeborenes erklärte, oder in dem Verdikte deutscher Geschworenen, welche die 4 Tage nach der Geburt verübte Tödtung des Kindes als „gleich nach der Geburt“ wie ihr vaterländisches Gesetz sich ausdrückt, geschehen erkannten.

Allgemeines.

Das österreichische Strafgesetz stellt, wie aus den angeführten Bestimmungen hervorgeht, nicht den Thatbestand eines besonderen Verbrechens auf, sondern es gibt nur die Bedingungen an, unter welchen eine gelindere Strafe als überhaupt für den Mord angedroht ist, ausgesprochen werden kann. Diese Bedingungen sind eine richtige Würdigung der häufigsten Ursachen des Kindesmordes, eines Verbrechens, welches in den meisten Fällen nicht in der moralischen Verworfenheit der Thäterin, sondern in allgemeinen sozialen Zuständen wurzelt, und so unmenschlich und dem angebornen Gefühle des Weibes es auch erscheint, dennoch wie kein anderes Verbrechen, Anspruch auf milde Beurtheilung hat. Die Verschiedenheit im Strafausmasse zeigt zur Genüge, wie das Gesetz bei aller nöthigen Strenge, auch der Beurtheilung von Seite des menschlichen Gefühles gerecht zu werden sucht; indem es auf die Tödtung des ehelichen Kindes durch die Mutter lebenslangen schweren Kerker, auf jene eines unehelichen Kindes 10 bis 20jährige Kerkerstrafe setzt. Es fehlt auch im ersten Falle fast jedes Moment, um die That in milderem Lichte betrachten zu können; während im 2. Falle das Verbrechen in der Verzweiflung der durch ihre Entbindung der Schmach preisgegebenen und in dem Bestreben, den Verlust der Geschlechtsehre zu verheimlichen, aller-

dings keine Entschuldigung, aber eine psychologische Erklärung findet. Nur wenn die Mutter selbst ihr uneheliches Kind und zwar bei der Geburt tödtet, tritt die mildere Strafe ein und es ist hiebei ebenso wohl auf die Gemüthsstimmung der Mutter überhaupt, als auf die durch den Geburtsakt selbst hervorgerufene Aufregung billige Rücksicht genommen. Bekanntlich ist die Erregung bei Gebärenden oft so stark, dass sie selbst als wirkliche, kürzer oder länger dauernde Geistesstörung aufgefasst werden muss, und wenn diess bei der Entbindung glücklicher Ehefrauen oft zur völligen Unzurechnungsfähigkeit führt, so wird diese Gemüthsaufregung bei jenen Unglücklichen noch heftiger sein, bei welchen neben der durch den Gebärakt bewirkten Reizung auch noch die Affekte der Scham, der Reue, der Furcht vor den Folgen des nun nicht mehr zu verhehlenden Fehltrittes, der Verzweiflung im Hinblick auf die ihr und ihrem Kinde bevorstehenden Zukunft u. s. w. ihre erschütternde Wirkung üben. Diess erkennt die Gesetzgebung an und bestimmt daher, dass die Tödtung „bei der Geburt“ stattgefunden haben müsse, um auf ein milderes Strafausmass Anspruch haben zu dürfen. Diese Zeitbestimmung ist allerdings ziemlich vag; und die vorangeführten Bestimmungen der verschiedenen Gesetzgebungen zeigen, wie man vielfach bemüht war, dieselbe etwas präciser zu geben, ohne doch das Ziel zu erreichen. Der Zusatz des preussischen Gesetzes „gleich nach der Geburt“ ist ebenso unbestimmt; jene Gesetzgebungen welche die „Neugeborenheit“ des Kindes fordern, haben damit auch nur ein Wort, aber keinen Begriff gewonnen, und sehen sich endlich genöthigt, die Definition dieses Begriffes durch eine Gesetzbestimmung zu diktiren; wobei aber wieder nicht einzusehen, warum z. B. nach baierischem Gesetze die Tödtung des Kindes 71 Stunden nach der Geburt milder beurtheilt werden soll, als wenn sie 73 Stunden nach der Geburt erfolgte? Wir haben bereits bei der Erörterung der Zeichen der vor kurzem erfolgten Geburt eines Kindes auf das Vage des Begriffes „Neugeboren“ aufmerksam gemacht, und es ist sicher ein Vorzug der österreichischen und der preussischen Gesetzgebung, diesen gar nicht definirbaren Begriff verlassen zu haben, ohne dass jedoch etwas präciseres an dessen Stelle zu sezen gelungen wäre. Die ernstliche Frage liegt nicht in dem Zeitpunkte der Verübung des Verbrechens, sondern in der Zurechnungsfähigkeit der Thäterin, und der Grad der sittlichen Entrüstung, welchen die That in dem Beurtheilenden hevorruft, kann wohl nicht abhängig gemacht werden von der Zahl der Stunden, welche das unglückliche Kind geathmet hat, sondern von der Würdigung der Umstände, welche die Mutter zu der That veranlasst haben konnten.

Mit vollem Rechte rügt Mittermaier die Benennung Kindesmord, während man doch erkenne, dass das infanticidium eine besondere gelinder zu bestrafende Art der Tödtung sei, und der Begriff Mord Vor-

ɪedacht und Ueberlegung in sich schliesse, und meint, dass man viel richiger von Kindestödtung oder Kindestodschlag sprechen müsste.

Was sonst die Tödtung eines Menschen noch ruchloser und das ittliche Gefühl empörender macht, die nahen Beziehungen des Mörders u dem Gemordeten, die Bande der Blutsverwandtschaft, der Zuneigung, velche den Thäter und das Opfer vereinen, das ist hier nicht geeignet, lie Strafbarkeit der That zu erhöhen, denn gerade, dass ein solches Verältniss als Folge einer nach der herrschenden Meinung der Gesellschaft u missbilligenden Geschlechtsvermischung zur Wirklichkeit wird, der Umtand gerade, dass die „Gefallene“ Mutter wird, ist hier das Motiv der That. Selbst die alte, dem finsteren Geiste ihrer Zeit nach grausam treuge Halsgerichtsordnung Carl V. bedroht zwar (§. 131) das Weib, velches ihr lebendes, gliedmässiges Kind heimlicher und böswilliger Weise getödtet, mit der furchtbar verschärften Strafe des „lebendig Begrabens und Pfählens,“ setzt aber doch mildernd hinzu: „aber darinnen verweyflung zu verhüten, mögen dieselben übelthäterin, inn welchem geicht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist, ertrenckt werlen;“ — und empfiehlt nur beim häufigeren Vorkommen des Verbrechens lie geschärfte Strafe, „umb mer forcht willn.“

Durch die Carolina wurde übrigens die Aufmerksamkeit der Heilkunde auf die Frage der Kindestödtung gelenkt, indem sie das Urtheil Sachverständiger zur Erhebung des Thatbestandes forderte. Zu Ende des 17. Jahrhunderts (1670) erhielt die gerichtlich-medizinische Lehre von ler Kindestödtung die wichtigste Bereicherung, indem zuerst Rayger, Physikus in Pressburg darauf hinwies, die schon früher bekannte anatonische Thatsache der Verminderung des spezifischen Gewichtes der Lungen durch geschehene Athmung in foro zu benützen und Schreyer in Zeitz machte im Jahre 1683 die erste praktische Anwendung dieser Lehre, die merkwürdig genug bis dahin ganz übersehen worden war, obwohl schon Galen die anatomische Veränderung der Lungen, durch das Athmen ganz richtig beschrieb: *„substantia pulmonis ex rubra, gravi, densa, in albam, levem ac raram transfertur.“* Wie fast jede neu entdeckte oder lem Wissen neu gewonnene Thatsache in der Medizin, hatte die neue „Lungenprobe“ durch den überstürzenden Eifer ihrer Anhänger und Vertheidiger sich sogleich auch Gegner geschaffen, und eine hitzige Polemik entspann sich seitdem, und reicht bis auf unsere Tage, mit Feuereifer und nicht zu verkennendem Scharfsinn von beiden Seiten geführt und doch nur dadurch unterhalten, dass man auf beiden Seiten nicht Mass zu halten wusste, indem die Einen sie als in allen Fällen untrüglich erklärten, die Andern, um im Extrem ja nicht hinter den Gegnern zurückzubleiben, sie als trügerisch verwarfen. Das Rechte lag auch hier in der Mitte, und das Gutachten der Wittenberger Fakultät 1684, also ein Jahr nach

der ersten praktischen Anwendung der Athemprobe, hatte damals schon ganz sachgemäss erklärt, dass das Schwimmen der Lungen nicht ein *argumentum indubitatum et universale* sei, und die Lungenprobe nur bei Erwägung der *circumstantiae* Beweiskraft erlange. (Siehe Kunze, das Kindermord. Leipz. Veit u. Co. 1860). Es wurde kaum ein Kapitel der forensischen Medizin so häufig bearbeitet, als die Lehre von der Kindestödtung, und in ihr zumal die Lehre vom Beweise, dass das Kind lebend geboren wurde, und man bestrebte sich, die verschiedensten Erscheinungen als Beweismittel zu verwerthen, während man den eigentlichen Ausgangspunkt der Frage, was man unter Leben des Kindes verstehe, in der Hitze des Kampfes ganz übersah. —

Von den schweren Rechtsfällen, welche den Beistand der gerichtlichen Medizin zu ihrer Entscheidung erfordern, ist die Tödtung des Kindes durch die Mutter einer der häufigsten, und die Aufgabe des Gerichtsarztes ist oft schwierig genug, es verdient daher diese Lehre seine volle Aufmerksamkeit.

Das Objekt seiner Untersuchung bildet sowol der aufgefundene Leichnam des Kindes, als die der verbrecherischen That angeklagte Mutter — häufig aber ist es nur das Erstere, welches seiner Forschung vorgelegt wird, und doch kann oft die Untersuchung der Mutter wichtige Aufschlüsse zumal über den Verlauf des Geburtsaktes, das Verhältniss des mütterlichen Beckens zu den Dimensionen des Kindes u. s. w. geben. Auch sind Fälle bekannt, wo der Kindesleichnam fehlte, indem derselbe nicht aufgefunden werden konnte, oder absichtlich zerstört wurde, z. B. durch Verbrennen oder, wie Taylor erzählt, indem die unnatürliche Mutter das geborne Kind den Schweinen vorwarf, welche es verzehrten! In solchen Fällen kann natürlich die objektive Thatbestandserhebung höchstens an der Mutter die Zeichen einer vor kurzer Zeit überstandenen Entbindung nachweisen.

In Fällen von Kindestödung lassen sich alle Fragen, welche der Sachverständige zu beantworten hat, auf folgende drei Hauptfragen zurückführen.

1. Ist das Kind ein Neugebornes? d. h. trägt der Leichnam desselben noch die Spuren der vor Kurzem stattgehabten Geburt, die Zeichen des intrauterinen Lebens noch an sich? kann dessen extrauterines Leben, wenn es überhaupt nachweisbar ist, nur so kurze Zeit gedauert haben, um den Ausspruch zu rechtfertigen, der Tod sei „bei der Geburt“ erfolgt? das Zweifelhafte, Schwankende dieses Ausdrucks haben wir bereits früher genügend erörtert, und auch hervorgehoben, wie in andern Staaten je nach dem Wortlaute des Strafgesetzes die Frage, ob das Kind Neugeboren? einen andern Sinn haben müsse.

2. Hat das Kind bei und nach der Geburt gelebt? diese

Frage fasst natürlich die in der österr. Strafprozessordnung vorgeschriebene, wurde das Kind lebendig geboren? in sich. — Im Bejahungsfalle entsteht dann die 3. Hauptfrage.

3. Was ist die Ursache des Todes? und aus dieser ergeben sich dann alle weitere Fragen nach der Art und Weise der That, und endlich auch nach dem Urheber der That; nemlich: ob die Mutter an dem Tode des Kindes Schuld trage, wo es sich ferner um die Entscheidung handeln kann, ob die Angeschuldigte wirklich für die Mutter dieses Kindes gehalten werden müsse u. s. f. —

Wird die 2. Frage (nach dem stattgehabten Leben) verneint, so entfällt der Thatbestand des Verbrechens, und es könnte höchstens im Sinne des §. 144 des Strafgesetzes (siehe Seite 178) die Frage erörtert werden müssen, ob Jemand Schuld trägt, dass die Entbindung in einer Weise bewirkt wurde, in Folge derer das Kind tod zur Welt kam? —

I. Neugeborensein des Kindes.

Bezüglich der ersten Frage, nach dem Neugeborensein des Kindes, müssen wir auf den vorigen Abschnitt, Seite 219 verweisen, wo wir die Kennzeichen des neugebornen Kindes besprochen und nach ihrer forensischen Bedeutung gewürdigt haben. Eben daselbst, Seite 223 bis 226 haben wir auch das Nöthigste über die Frage nach der Lebensfähigkeit des Kindes erörtert, welche Frage die österr. Strafprozess-Ordnung, nicht aber das Strafgesetz selbst nothwendig macht, und haben daselbst schon hingewiesen, wie hier der Fall immer nur in seiner Besonderheit aufgefasst werden müsse, eine allgemeine Regel aber unmöglich sei.

Zunächst muss uns nun die Frage ob das Kind gelebt habe? beschäftigen und wir müssen die objektiven Kennzeichen, die Beweismittel für das stattgehabte Leben, nach ihrer Beweiskraft erörtern.

II. Das Leben des Kindes in und nach der Geburt.

Die Eigenthümlichkeit der objektiven Thatbestands-Erhebung in Fällen der Kindestödtung besteht eben darin, dass es hier nicht genügt, die Todesursache zu erforschen, sondern dass neben der Art des Todes auch das früher stattgehabte Leben erst bewiesen werden muss, und gerade dieser Beweis ist sehr oft viel schwieriger zu führen, als jener für die feindliche Einwirkung einer Gewalt auf das neugeborne Kind. Wenn man einen Kindesleichnam in der Kloake mit durch den Sturz vom obersten Stockwerke zerschmettertem Schedel auffindet, so wäre der Causalnexus zwischen Sturz und erfolgtem Tode gewiss klar zu Tage liegend, und es könnte sich bei dem Leichnam eines nur um wenige Tage älteren Kindes nur noch handeln, ob der Sturz die Folge der Unachtsamkeit der das Kind Pflegenden, oder vorsätzlich in mörderischer Absicht bewirkt

worden sei. — Wenn aber das Kind die Zeichen an sich trägt, dass es erst vor Kurzem geboren wurde, so ist erst der Beweis zu führen, dass dasselbe auch gelebt habe, und dieser Beweis gelingt oft nicht so leicht, und während nach langer Zeit noch die zerschellten Knochen als stumme und doch beredte Zeugen eines verübten Frevels die Sühne des Gesetzes anrufen, ist es schon nach wenig Wochen nicht mehr möglich, zu erweisen, ob die Gewaltthat ein zum Leben bestimmtes Wesen betroffen, oder ob nicht schon vor derselben der Stoffwechsel in dem Körper stille stand, bevor er noch zu wahrem Leben wurde. Selbst die eingestandene Absicht der Mutter, ihr gebornes Kind zu tödten, selbst ihre Angabe, das Kind habe gelebt, kann die Schwierigkeit nicht aufheben, dieses Gelebthaben zu erweisen; und der objektive Befund kann in solchem Widerspruche mit dem Geständniss und der Selbstanklage stehen, dass das Verbrechen objektiv nicht existirt, während es subjektiv ausser allem Zweifel steht, denn ein Wesen, welches nicht lebt, kann auch nicht getödtet werden.

Die Schwierigkeiten, welche der einzelne Fall der richtigen Deutung entgegensetzen kann, sind kaum geringer, wenn man das Allgemeine der Frage sich klar zu machen sucht; und je mehr man strebt, die Auffassung der Frage der Naturwissenschaft entsprechend und zugleich der Rechtspflege verwerthbar zu gestalten, desto schwieriger wird es, einen Ausdruck zu finden, der nicht paradox erscheint. Die vielfachen Controversen, die scharfsinnigen Deduktionen, welche über diesen Gegenstand in der Literatur unsrer Wissenschaft seit ihrer Entwicklung niedergelegt wurden, beweisen, wie sehr man die Schwierigkeit der Frage zu jeder Zeit zu würdigen wusste, und sie zu heben mit redlichem Eifer aber kaum mit Erfolg bemüht war.

Der Angelpunkt der Frage ist eine erschöpfende Bestimmung des Begriffes: „Leben“ und somit die schwierigste, die höchste und letzte Aufgabe der Physiologie, der Punkt, von welchem man ausgehen müsste, um die Frage gründlich zu lösen. Es kann daher nicht befremden, dass bisher die Frage — nicht gelöst wurde, denn was als Lösung angesehen wird, was zumal in neuerer Zeit als Entscheidung fast allgemein angenommen wird, das hat — man darf es sich nicht verhehlen — den Knoten nicht entwirrt, sondern zerhauen; der Satz, durch welchen man die Forderungen der Wissenschaft und der Rechtspflege vereint zu erfüllen glaubte: „L e b e n h e i s s t A t h m e n, u n d N i c h t g e a t h m e t h a b e n h e i s s t N i c h t g e l e b t h a b e n“, ist nichts mehr als eine willkürlich aufgestellte Norm, welche in der Mehrzahl der Fälle allerdings praktisch brauchbar ist, als wissenschaftliche Definition aber entschieden abgelehnt werden muss. Die Argumentation, dass leben in foro mit Athmen identisch sei, weil nur das Athmungsleben bewiesen werden kann, enthält die ganz richtige praktische Lehre, dass der in der überwiegenden Mehr-

zahl der Fälle, einzig sichere Beweis stattgehabten postfoetalen Lebens in dem Beweise der stattgefundenen Athmung gesucht werden müsse; darauf aber gründet sich wohl eine Regel, aber nicht eine Definition, und wenn man auch gerne zugibt, dass die gerichtliche Medizin ihres speziellen, forensischen Zweckes halber, besondere Begriffsbestimmungen aufstellen darf und sogar aufzustellen gezwungen ist, so ist diess doch nur dann geboten, wenn die Gesetzgebung mit einem der Natur- oder Heilkunde entnommenen Namen eine besondere Bedeutung verbindet. Diess ist aber hier nicht der Fall, denn keine Gesezgebung hat Sorge getragen, durch eine genauere Begriffsbestimmung. die Zweifel zu heben, die darüber walten, was der Gesetzgeber mit „lebendig geboren“ verstanden wissen will, ob die letzten Oszillationen des allmälig stillestehenden Fötalkreislaufes in dem theilweise oder ganz Gebornen, Leben zu nennen seien, oder ob die Grundbedingung des Lebens des Individuums, die unmittelbare Luftathmung, begonnen haben müsse, um ein Kind als lebendig zu erklären? — Die endgiltige Annahme des Einen oder des Andern scheint uns nicht bloss Interpretation des Gesetzes, sondern fast Legislation zu sein, und was die rein praktische Seite dieser Entscheidung betrifft, so sind Fälle möglich und auch thatsächlich dagewesen, in welchen diese Norm unzweifelhaft ein Freibrief für das Verbrechen sein würde. Bellot z. B. berichtet den folgenden Strafrechtsfall, der in der Normandie vor die Assisen kam: Ein Weib gebar ein uneheliches Kind, und zerschmetterte demselben kurz nach der Geburt den Schedel mit ihrem schweren Holzschuh. Kaum hatte sie diese That vollbracht, als neue Wehen eintraten, und die herzlose Mutter fühlte, dass sie mit dem Einen Verbrechen nicht genug gethan habe, dass sie Zwillinge in ihrem Schosse getragen und den Mord wiederholen müsse. Als nun der Kopf des zweiten Kindes aus den Geburtstheilen entwickelt war, ergriff sie von Neuem den Holzschuh, zerschmetterte den eben gebornen Kopf des zweiten Kindes, während dessen Leib noch nicht aus der Scheide hervorgegangen war. Bei der nachfolgenden Untersuchung der Leichname der getödeten Zwillinge fand man beide Kinder fast gleichmässig entwickelt, an beiden dieselbe Zertrümmerung des Schedels — an dem Ersten aber die Beweise, dass dasselbe geathmet habe, während diese beim Zweiten, während des Geburtsaktes erschlagenen nicht hergestellt werden konnte. War nun die Zerschmetterung des 2. Kindesschedels weniger verbrecherisch als die des Ersten? Wer konnte sagen, dass dieses Weib nicht ihre zwei Kinder, sondern nur Eines getödtet habe, weil beim Zweiten der tödtliche Streich früher gefallen als beim Ersten? Sollen jene Fälle von Kindestödtung, wo die Gebärende, sobald sie den Kopf des Kindes mit den Händen erreichen kann, durch Verschliessung der Nase und des Mundes, oder durch Würgen am Halse, den Zutritt der Luft hindert, milder beurtheilt werden,

als wenn dieses Ersticken erst dann erfolgte, als das Kind schon einige schwache Athemzüge gemacht hatte? Kann man annehmen, dass das Gesetz, welches allerdings den Unterschied zwischen fötalem und extrauterinem Leben nirgends klar hervorhebt, nur das letzte schützen wolle, und nicht auch das erstere? Dagegen spricht aber die Thatsache, dass jedes Strafgesetz die vorsätzliche Abkürzung des Fötallebens durch sogenannte Abtreibung als Verbrechen mit schwerer Strafe bedroht, und es kann kein Zweifel sein, dass es die gleich strafbare Handlung sei, das schon begonnene Extrauterinleben des Kindes gewaltsam zu enden, oder den Uebergang des fötalen in das postfoetale Leben vorsätzlich zu hindern. Der Beweis des Lebens kann freilich nur durch den Beweis geschehener Athmung objektiv geführt werden, und insofern muss der Gerichtsarzt das Athmen als die wichtigste Lebenserscheinung auch als die wichtigste forensische Erscheinung betrachten, die dogmatische Form einer Definition wie die oben citirte: Leben ist Athmen — kann aber dadurch nicht gerechtfertigt sein, dass man stattgehabtes Leben meist nur durch stattgehabtes Athmen beweisen kann.

Uebrigens gestaltet sich die Entscheidung gerade in praxi meist leichter, als in der Theorie, wenn man nur auch hier jeden Fall in seiner Eigenthümlichkeit aufzufassen, und als solchen sich und dem Richter klar zu machen bestrebt ist. Man kombinire nur die möglichen Fälle, und prüfe die Möglichkeit eines sichern Ausspruches, welche dieselbe bieten oder nicht bieten können.

a) Das intrauterine Leben hatte, durch irgend eine, in der Frucht oder ausserhalb derselben wirksam gewesene Ursache geendet, so dass die geborne Frucht schon die Erscheinungen der Zersetzung, wie wir sie (Seite 201) für die im Uterus mazerirten Früchte kennen gelernt haben, an sich trägt. Ein solcher Fall ist klar — von Tödtung kann nicht die Rede sein, und nur Schädlichkeiten, die auf die Mutter einwirkten, könnten als durch die Schuld irgend Jemandes veranlasst, die Strafe des Gesetzes fordern.

b) Das extrauterine Leben hatte begonnen, man findet in der Leiche des Neugebornen die deutlichen Zeichen, dass dasselbe geathmet habe — auch ein solcher Fall ist klar — und die Aufgabe des Gerichtsarztes ist hier keine andere als beim Erwachsenen, nemlich die unmittelbare oder mittelbare Todesursache zu erforschen. Zwischen diesen beiden liegen nun allerdings Fälle, welche schwieriger zu entscheiden sind, und welche jene theoretischen Controversen veranlassten, nemlich:

c) Das extrauterine Leben hatte noch nicht begonnen, oder doch nicht jene Intensität erreicht, dass seine Haupterscheinung, das Athmen, die für das postfoetale Leben normale anatomische Veränderung der Organe, zumal der Lungen bewirken konnte; das intrauterine Leben kann

entweder vor der Geburt, doch nicht so lange, dass die Zersetzung des Körpers beginnen konnte, erloschen sein, oder es endete während oder kurz nach der Geburt. Die Unterscheidung dieser Fälle ist aus der Beschaffenheit der Leiche allein mit Gewissheit nicht, durch Erwägung anderer bekannter Umstände des Vorganges bei der Geburt u. s. w. nur mit Wahrscheinlichkeit möglich. Auch hier muss das Bestreben des Gerichtsarztes dahin gerichtet sein, die Todesursache zu entdecken, was allerdings nicht immer gelingen kann. Vorgefundene Merkmale der Einwirkung einer äussern Gewalt oder, wenn diese fehlen, die Umstände, unter welchen das Kind während und nach der Geburt erweislich sich befand, müssen nach ihrem Einflusse auf das möglicherweise noch bestanden habende foetale Leben, wie auch auf das Zustandekommen der Athmung gewürdigt und klar auseinandergesetzt werden. Die Frage ob das Kind gelebt habe? ist in solchen Fällen dahin zu beantworten, dass ein Athmen, mithin ein postfoetales Leben hier nicht nachweisbar stattgehabt, und aus den Einzelheiten des Falles muss sich ergeben, ob das foetale Leben durch eine innere oder äussere Ursache erloschen, und ob es als wahrscheinlich anzunehmen sei, dass der Beginn der Athmung, mithin des extrauterinen Lebens, durch eine bestimmte, vorhandene äussere Ursache gehindert wurde? — Will der Richter die Frage: hat das Kind gelebt? durchaus apodiktisch beantwortet wissen, so ist es seine Sache, zu definiren, was er eigentlich Leben nenne; und je nach der Art dieser Begriffsbestimmung und der Eigenthümlichkeit des Falls wird der Sachverständige entweder eine bestimmte Antwort geben können, oder er wird den Richter auf die Grenzen verweisen, welche das menschliche Wissen überhaupt, und das Erkennen der Natur insbesondere beschränken, und über welche hinaus die Erkenntniss zum subjektiven Glauben, die Gewissheit zur blossen Hypothese, das Urtheil zum Trugschluss wird.

Zeichen des intrauterinen Lebens.

Nur in den seltensten Fällen werden solche bei dem Geburtsakte zu gerichtlichen Zwecken erhoben werden können, da ihr Vorkommen meist nur durch die Aussage der Gebärenden selbst oder — und diess wird in Fällen, wo gerichtliche Intervention nothwendig scheint, wohl nur selten stattfinden, — ihrer Umgebung bekannt wird. Dem entsprechend werden auch die Wahrnehmungen dieser Erscheinungen höchst mangelhaft und unsicher, und meist nur auf augenfällige Erscheinungen, wie Bewegung des Kindes gerichtet sein, Erscheinungen, welche, abgesehen von der Möglichkeit einer Täuschung in ihrer Wahrnehmung, auch in ihrer Deutung dem Zweifel Raum lassen, ob sie als Ausdruck eines bestehenden, oder als letzte Aeusserung eines schon erlöschenden Lebens anzusehen seien, mithin keinesfalls grossen Werth für sich beanspruchen dürfen.

Das intrauterine Leben ist wesentlich ein Kreislaufsleben; während im Extrauterinleben der Stoffwechsel im Körper durch unmittelbaren Gasaustausch mit der umgebenden Athmosphäre erregt und unterhalten wird, ist er im Fötus nur durch den Kreislauf vermittelt; und mittelbare und unmittelbare Athmung bedingt eigentlich den Unterschied zwischen Frucht und Kind. Es liegt nun nahe, die Erfahrungen, welche man über gewisse Erscheinungen am Körper des Erwachsenen zu sammeln Gelegenheit hatte, welche, weil sie nur, solange der Kreislauf dauert, entstehen, als Beweis gelten, dass die sie bewirkende Ursache während des Lebens auf den Körper eingewirkt habe, auch auf Erscheinungen an den Leichen Neugeborner anzuwenden, und von jeher sah man sogenannte Sugillationen am Körper des Neugebornen als Zeichen stattgehabten Lebens an. Von anderer Seite bestritt man solchen Zeichen jeden Werth und — Beide Theile hatten von ihrem Standpunkte Recht, nur muss es auffallen, dass man von dem einseitigen Standpunkte nicht absehen, und in dieser Frage nicht von einer gemeinsamen Anschauung ausgehen wollte. Jene, welche das Leben als Athmung auffassen, haben vollkommen Recht, Sugillationen und Extravasate als nicht beweisend für stattgehabtes Leben anzusehen; sowie andererseits auch Jenen Recht gegeben werden muss, welche in diesen Erscheinungen den Beweis stattgehabten Lebens finden, wenn sie unter Leben auch das fötale Kreislaufsleben verstehen. Für geschehene Athmung beweisen Blutergüsse gar nichts, für den zur Zeit ihrer Entstehung bestehenden Kreislauf sind sie vollgiltige Beweise, natürlich mit all dem Vorbehalte, der bei ihrer Beurtheilung überhaupt nicht ausser Augen gelassen werden darf. Wir müssen hier auf die Erörterung dieser Blutextravasate und ihrer forensischen Bedeutung verweisen, welche bei der Lehre von den Verletzungen nothwendig wird, und wollen nur nachdrücklichst hervorheben, dass wenn diese „Sugillationen" Beweiskraft für zur Zeit ihrer Entstehung bestandenen Kreislauf haben sollen, sie auch wirklich Sugillationen d. h. wahre Extravasate sein müssen, nicht etwa Leichenerscheinungen durch passive Stauungen des Blutes oder Transsudation von zersetztem Blut und gelöstem Blutfarbstoff. So wie ferner am geeigneten Orte gezeigt werden wird, dass das Entstehen eines Extravasates in dem von dem Trauma getroffenen Gewebe, auch noch einige Zeit nach erfolgtem Tode möglich sei, so muss auch bei Leichen von Neugebornen diese Möglichkeit berücksichtigt werden. Mit diesen Vorsichten aber beurtheilt, lässt sich dem Vorkommen von Suffusionen oder andern nur während des Bestehens des Kreislaufes möglichen Erscheinungen eine Beweiskraft für stattgehabten Kreislauf, also für das Intrauterinleben nicht bestreiten, und die dagegen erhobenen Einwürfe sind nicht stichhältig, weil man entweder den richtigen Begriff der Sugillation oder Suffusion nicht festhielt, oder ihr Vorkommen ganz irrthümlich auf

das Athmungsleben bezog, wo dann freilich nicht bewiesen wurde, was eben durch diese Erscheinung gar nie bewiesen werden konnte. — Auf bestandenes Kreislaufsleben wären auch jene seltenen Fälle zu beziehen, wo der Tod des Gebornen durch Verblutung erfolgte, ohne dass Athmung eintrat; die Anaemie in der Leiche wäre hier der Beweis, dass der Kreislauf noch bestand, als dem kreisenden Blute durch die Verletzung ein Weg aus den Gefässen eröffnet wurde.

Eine ebenfalls zu vieler Controverse Anlass gebende Erscheinung, welche als Zeichen intrauterinen Lebens aufgefasst wurde, ist der sogenannte Vagitus uterinus, die in einigen ziemlich seltenen Fällen gemachte Beobachtung, dass das noch nicht geborne Kind, im Uterus deutlich hörbare Schreie vernehmen liess. In der Zeit des gewaltigen Kampfes für und gegen die „Lungenprobe" als Einwurf gegen deren Allgemeingiltigkeit benützt, hatte sich die seltene Thatsache einer grösseren Wichtigkeit zu erfreuen, als sie ihrem Wesen nach verdient, während in älterer Zeit der Vagitus uterinus mit abergläubischer Furcht als böses Omen betrachtet, oder als Wunder mit allerlei märchenhaften Zuthaten ausgeschmückt wurde.

Als Zeichen des intrauterinen Lebens kann das Schreien des Kindes im Mutterleibe strenge genommen nicht aufgefasst werden, da es vielmehr schon ein Zeichen des beginnenden postfoetalen, des Athmungslebens ist, indem ohne Athmung eine Lauterzeugung nicht denkbar ist. Die seltenen, in neuerer Zeit glaubwürdig konstatirten Fälle waren sämmtlich solche, wo die Eihäute gerissen, die Fruchtwässer abgelaufen und der Zutritt der Luft in den Uterus und zum Munde des Kindes, z. B. durch die eingeführte Hand oder ein Instrument des Geburtshelfers ermöglicht wurde. Nach dem Orte wo sich der Kopf des Kindes im Momente des Schreiens befindet, unterschied man wohl auch einen Vagitus uterinus und V. vaginalis. Das preussische Gesetz sieht bekanntlich (siehe oben Seite 204) den Beweis, dass ein Kind lebend zur Welt gekommen, darin, wenn bei der Geburt die Stimme desselben deutlich vernommen wurde. Die bekannten Fälle von Vagitus uterinus dienen gerade nicht zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Annahme, da fast in allen der schwache Schrei das einzige Lebenszeichen war, und die begonnene Athmung nicht fortgesetzt, das Kind vielmehr todt geboren wurde. Auch die Beweise stattgehabter Athmung waren bei denselben nicht immer zu finden, und so stimmen diese Fälle und der citirte §. 13. des Gesetzes nicht allzugut mit dem in der preussischen Obduktionsinstruktion als Axiom aufgestellten Satze: dass Leben und Athmen in foro identisch sei. —

Zeichen des begonnenen extrauterinen Lebens.

Man kann füglich das Beginnen des extrauterinen Lebens als Beginn des Athmens betrachten, denn alle andern im Körper des Neugebornen vorgehenden Veränderungen sind nur durch die Athmung bedingt. Die Luft, welche auf den Körper des Neugebornen einströmt, veranlasst unwillkürliche Bewegungen der Gesichtsmuskeln, durch welche der Mund geöffnet und so der einströmenden Luft der Zugang zu den Athmungsorganen erschlossen wird. Zugleich beginnt nun auch das Spiel der Brust- und endlich aller an der Athembewegung theilnehmenden Muskeln, der Thorax erweitert, hebt und wölbt sich; und der Thoraxraum wird überdiess auch im Längendurchmesser erweitert durch das Hinabdrängen des Zwerchfells; — die Stimmritze erweitert sich, die Falten der hintern Wand der Trachea gleichen sich aus, und die Luftröhre wird im geraden Durchmesser fast ums doppelte, im queren um die Hälfte erweitert. Das bis dahin derbe dichte Gefüge der Lungen wird durch die in die Lungenbläschen eindringende Luft gelockert, elastisch — das Volumen der Lunge dadurch vergrössert, die Lungen bedecken daher nach der begonnenen Athmung mit ihren vordern Rändern die Seitenfläche des Herzens, mit ihrer untern Fläche das Zwerchfell; den durch die begonnene Athmung veränderten Druckverhältnissen entsprechend fliesst nun auch mehr Blut in die Lungen, da sich der Lungenkreislauf durch die Lungenarterie und die Lungenvenen entwickelt und die Lungen werden dadurch blutreicher, ihr absolutes Gewicht vermehrt, ihr spezifisches durch den Gehalt an Luft vermindert.

Durch den veränderten Kreislauf wird die Leber weniger blutreich als im Fötus, der Magen welcher im Fötalleben cylindrisch eine fast senkrechte Lage mit dem Magengrunde nach oben, dem Pylorus nach unten, der kleinen Curvatur nach rechts einnimmt, wird durch die veränderte Lage des Zwerchfells nach dem Beginn des Athmens bald in die beim Gebornen Lebenden normale horizontale Lage gebracht, die in Wirksamkeit gesetzte Thätigkeit der Bauchmuskeln, vielleicht auch die Reizung der Schleimhaut durch die Luft veranlasst den Austritt der Contenta des Darmrohrs und der Harnblase, so dass Meconium und Harn entleert werden. — Dauert das Athmen fort, so beginnen dann auch sehr bald die fötalen Kreislaufswege zu obliteriren, der Nabelstrang vertrocknet, der Ductus Botalli, Arantii, das for. ovale schliessen sich, worüber bereits oben (Seite 222) das Nöthige erörtert wurde. Diess sind die Veränderungen, welche durch die Athmung im Körper des Neugebornen hervorgebracht werden und welche begreiflicherweise desto deutlicher hervortreten, je vollständiger und kräftiger die Athmung stattfindet, und je länger dieselbe andauert — in ihnen sah man auch zu allen Zeiten die

Kennzeichen stattgehabten Lebens, und suchte sie zur Lösung der schwierigen forensischen Aufgabe, des Nachweises stattgefundenen Lebens zu verwerthen. Die älteren Autoren nannten die Erforschung des Zustandes der verschiedenen Organe des Neugebornen, zum Zwecke der Konstatirung des Lebens, je nach dem Organe, und sprechen daher von einer Docimasia pulmonum, u. s. f., von einer Lungen- Kreislaufs- Leber- Magen-, Mastdarm- u. Harnblasen-Probe, ein befremdender und wie uns scheint, ganz überflüssiger Ausdruck, da damit doch in allen Fällen nichts anderes gemeint sein kann, als was jede anatomische Untersuchung leisten soll, die Erkenntniss des Zustandes und der Beschaffenheit der untersuchten Organe. Wir müssen nun im Nachfolgenden den forensischen Werth dieser einzelnen Veränderungen als Beweismittel für stattgehabtes Leben des Kindes untersuchen:

a) Der Nabelstrang. Wir haben bereits im Vorhergehenden (Seite 221) die Veränderungen kurz angedeutet, welche der Nabelstrang bis zu seiner Abstossung eingeht, und hingewiesen, dass die Vertrocknung desselben nicht, wie man früher glaubte eine vitale Erscheinung, vielmehr ein bloss physikalisches durch den allmäligen Wasserverlust erzeugtes Phänomen sei, und haben daselbst auch die Zeit angegeben, in welcher durchschnittlich die Vertrocknung beginnt, und endliche Abstossung eintritt. Wir heben hier in Kürze nur jene Momente hervor, welche für die Entscheidung: ob das Kind gelebt habe? von Werth sein können. Die erfolgte oder die beginnende Abstossung desselben, die bekanntlich mit einer Entzündung und leichten Eiterung an der Insertionsstelle am Bauchringe vor sich geht, deuten auf ein einige Tage bestehendes Extrauterinleben des Kindes. Fälle, in welchen der Nabelstrang an seiner Insertionsstelle ausgerissen oder getrennt wurde, würden wohl kaum mit der vollendeten Abstossung verwechselt werden können, es müsste denn sehr weit vorgeschrittene Fäulniss jede genauere Untersuchung der Ränder der Wunde am Nabelringe unmöglich gemacht haben. Die Vertrocknung der Nabelschnur beweist gar nichts für stattgehabtes Leben, sondern beweist nur, dass die Nabelschnur längere Zeit an der Luft gelegen. Vielfache Versuche lehrten, dass Nabelschnüre todtgeborner Kinder gerade ebenso vertrockneten, wie an lebenden Kindern, dass selbst abgeschnittene Stücke eines Nabelstranges dieselbe Mumification eingehen. Wo der physikalische Vorgang der Eintrocknung nicht stattfinden kann, also in einem sehr feuchten Medium, im Wasser wird der Nabelstrang natürlich nicht mumifiziren sondern faulen. Es kann der vertrocknete Zustand des Nabelstranges an einer aus dem Wasser gezogenen Kindesleiche nur beweisen, dass der Körper, bevor er ins Wasser versenkt wurde, einige Zeit der Luft ausgesetzt war — für Leben oder Tod vor dem Versenken kann aus dem Zustande des Nabelstranges gar kein Beweis gezogen

werden. Auch an bereits faulenden Leichen bleibt der Nabelstrang noch lange pergamentartig trocken und geschrumpft, und nur in sehr feuchtem Medium wird eine solche mumifizirte Nabelschnur allmälig erweicht, mazerirt, und verfällt endlich der fauligen Zersetzung. Dass an einer im Uterus gestorbenen Frucht die Nabelschnur nicht vertrocknen könne, sondern bei längerem Verweilen der todten Frucht im Mutterleibe, durch das Fruchtwasser mazerirt werden müsse, braucht wohl nicht erst ausdrücklich erwähnt zu werden. Man sieht, dass der Nabelstrang und seine Beschaffenheit Schlüsse auf die Zeit der Geburt gestatten, dass aber für die Entscheidung der Frage nach dem Leben des Kindes, nur die erfolgte oder beginnende Abstossung des Nabelstranges Werth hat, und auch diese ist kaum sehr hoch zu schätzen, da bis zum deutlichen Auftreten der Abstossungserscheinungen mehrere Tage nach der Geburt verstreichen müssen, so dass dann die andern Kennzeichen stattgehabten extrauterinen Lebens deutlich ausgeprägt vorhanden sein werden.

b) Die Gestalt des Brustkorbes. Die durch die begonnene Athmung bewirkte Ausdehnung des Thorax, wurde von jeher als wichtiges Kennzeichen stattgehabter Athmung angesehen, und es hätte dieses Zeichen jedenfalls hohen Werth, wenn man, da diese Massbestimmung ja nur eine relative ist, das Mass des Thorax vor dem Beginne der Athmung erforschen könnte. Die grossen Differenzen im Körpermasse neugeborner Kinder, die ungleiche Ausdehnung des Thorax, je nach grösserer oder geringerer Vollständigkeit und Intensität der Athmung erlauben aber nicht, aus den an einer Leiche gefundenen Massen der Durchmesser des Thorax einen Schluss auf die ursprünglichen vor der Athmung bestandenen Masse zu ziehen, denn die durch viele Beobachtungen gefundenen Differenzen zwischen dem Thorax vor und nach der Athmung fallen noch innerhalb die Grenzen individueller Körperverschiedenheit. Aus den von Casper angestellten Messungen an 238 Kindesleichen, ergaben sich die Durchschnittszahlen: des queren Brustdurchmessers vor der Athmung mit $3^3/_4$ pr. Zoll, nach der Athmung mit $3^1/_2$; und die beobachteten Maxima des Querdurchmessers vor und nach der Athmung gleich mit $4^3/_4$, die minima desselben vor der Athmung mit $3^1/_2$, nach der Athmung mit $2^3/_4$; ähnliche Verhältnisse ergaben sich auch für den Längendurchmesser, so dass sich aus diesen und auch aus Elsässers Messungen klar ergibt, dass die Bestimmung der Brustmasse für sich keinen diagnostischen Werth hat, als unterstützende Untersuchung mag man die Messung immer vornehmen; in Oesterreich ist die Messung sogar durch die Instruktion für die Vornahme gerichtlicher Leichenschau vorgeschrieben. Die Messung wird in der Art vorgenommen, dass mittelst des Tasterzirkels zuerst die Schulterbreite gemessen, dann der gerade Durchmesser vom untern Ende des Brustbeins bis zum entgegengesetzten Dornfortsatze der Wirbelsäule,

[u]nd endlich in gleicher Ebene mit diesem der quere Durchmesser von einer [S]eite zur andern bestimmt wird.

c) Der Stand des Zwerchfells. Im Fötalleben steht das [Z]werchfell nothwendig höher als nachdem die Athmung begonnen und es [is]t daher die Bestimmung der Höhe desselben d. h. des Zwischenrippen[ra]ums, in welchem die Kuppe des Zwerchfells steht, immerhin ein gutes [v]erwerthbares Zeichen, obwohl auch dieses für sich allein nicht als allzu [e]ntscheidend betrachtet werden darf. Unvollständige Athmung wird den [S]tand des Zwerchfells nicht erheblich ändern, während andrerseits die [F]äulniss oder Gasansammlung in den Gedärmen sehr beträchtliche Unter[s]chiede bedingen kann. Im Allgemeinen findet man die Kuppe des Zwerch[f]ells vor stattgehabter Athmung zwischen der 4. und 5., nach der Ath[m]ung im 6. und 7. Interkostalraume. Zur Vervollständigung des anato[m]ischen Bildes ist die überdiess durch die Instruktion vorgeschriebene [E]rhebung des Standes des Zwerchfells immer von Wichtigkeit, und es [b]enimmt ihrem Werthe nichts, dass der Stand, wie man ihn an der [L]eiche findet, nie jener ist, welchen das Zwerchfell vor dem Tode, oder [v]ielmehr vor der Eröffnung der Körperhöle eingenommen hatte, man mag [n]un die Untersuchung mit Oeffnung der Bauch- oder der Brusthöle be[g]innen, da durch die Eröffnung selbst nothwendig Lageveränderungen des [Z]werchfells hervorgerufen werden.

d) Lage der Lungen. Dasselbe gilt auch von der Lage der [L]ungen, welche vor der Athmung im hintern Abschnitt des Thorax, nur [e]inen Theil, kaum die Hälfte der Rippenkonkavität ausfüllend, das Herz [f]ast gar nicht, und vom Zwerchfell nur den hinteren Theil deckend ge[f]unden werden. Je vollständiger die Athmung war, desto ausgedehnter [w]erden die Lungen erscheinen, desto mehr auch die Seitenwände des Herzbeutels, und mit ihrer untern Fläche auch den vordern Theil des Zwerchfells decken; bei unvollständiger Athmung wird der Unterschied [w]ohl kaum mit Gewissheit erkennbar, das Zeichen daher gerade in den [s]chwierigsten Fällen nicht verwerthbar sein.

e) Die Leber. Auf die unbestreitbare Thatsache, dass mit der Veränderung der Kreislaufsbahn der Blutgehalt der Leber vermindert werde, hatte man in früherer Zeit eine sogenannte Leberprobe begründet, indem man durch die Bestimmung des absoluten Gewichtes der Leber, und dessen Vergleichung mit dem Körpergewichte ein Zeichen für bestandenes Leben zu erkennen glaubte. Man vergass dabei, dass diese Verminderung des Blutgehaltes doch unmöglich augenblicklich, sondern erst nach und nach zu Stande kommen könne, und dass man auch hier wieder kein Normalgewicht der Leber aufzustellen vermag, da das Gewicht des Organs von der Entwicklung und individuellen Beschaffenheit des Kindes abhänge. Wenn die Vertheidiger der Leberprobe z. B. Bernt

ein Schwanken des Gewichtes der Leber bei Todtgebornen von 7 bis 15 Loth, bei vollkommenem Athmen von 5 bis 19 Loth und im Verhältniss zum Körpergewichte von 1 : 44 und 1 : 34 fanden, so wird wohl Niemand einer solchen „Leberprobe" irgend eine Beweiskraft mehr zuerkennen dürfen. Sie ist denn auch verdientermassen in Vergessenheit gerathen.

f) Der Magen. Die Lageveränderung des Magens geschieht nicht auf Einmal und es bietet daher auch dieses Zeichen keine sichern Anhaltspunkte zur Lösung der Frage. Hingegen kann, wie die Erfahrung lehrte, in einzelnen Fällen die Untersuchung des Mageninhaltes von Entscheidung sein. In dem Magen des Fötus und des Neugebornen findet man eine geringe Menge einer eiweisshaltigen, weisslichen, schleimigen Flüssigkeit. Wenn in demselben Nahrungsstoffe gefunden worden, so ist dadurch der sichere Beweis geliefert, dass das Kind nach der Geburt gelebt habe. Und in der That berichten Geoghegan, Francis und Taylor Fälle, in welchen sie durch den Nachweis von Nahrungsstoffen im Magen der Kindesleiche das stattgehabte Leben nach der Geburt über alle Zweifel erheben konnten. Solche Stoffe, welche dem Kinde nach der Geburt eingeflösst, und chemisch mit Gewissheit nachgewiesen werden können, sind: Stärkemehl, Zucker und Milch. Die Fälle, in welchen diese sogenannte Magenprobe ein entscheidendes Ergebniss liefert, sind aber sehr selten, und in denselben wird das Leben nach der Geburt längere Zeit gedauert haben, so dass man eben die sichern Kennzeichen stattgehabter Athmung in den Lungen nicht vermissen wird. In den Fällen angeschuldigter Kindestödtung wird die Untersuchung des Mageninhalts nur beschränkte Anwendung finden können, ihr Ergebniss kann aber in jenen Fällen entscheidend werden, wo es sich um Vernachlässigung der Pflege, um Unterlassung der nöthigen Hilfe bei kürzlich gebornen Kindern handelt, wo der Nachweis der dem Kind gereichten Nahrung von grosser Wichtigkeit sein muss.

g) Der Inhalt des Darmes und der Harnblase. Durch lange Zeit erhielt sich die sogenannte Mastdarm- und Harnblasenprobe; indem man eine volle Harnblase und einen mit Kindpech erfüllten Mastdarm als Beweis für das Nichtgeathmethaben, die Entleerung der Excremente als Beweis für geschehene Athmung annehmen zu dürfen glaubte. Da es bekannt ist, dass nicht jedes Kind gleich nach der Geburt Darm und Blase entleert, da anderseits auch bei todgebornen Kindern Darm und Blase leer gefunden werden können, die Entleerung überdiess auch nicht nothwendig ein vitaler Akt, sondern durch Druck bei der Geburt, beim Transport der Leiche u. s. w. veranlasst werden kann, und die völlige Entleerung des Meconiums auch nicht gleich nach der Geburt, sondern erst nach 24—36 Stunden erfolgt, so kann man diesen Kennzeichen nicht den geringsten Werth beilegen und es ist der Zustand dieser Organe allerdings zu er-

eben und im Berichte über die Obduktion anzugeben, einen Schluss daraus aber wird man hoffentlich nicht ziehen wollen.

h) Die Veränderung der Kreislaufswege, — die sogenannte „Kreislaufsprobe". Schon bei der Besprechung der Kennzeichen des Zustandes des Neugeborenseins erwähnten wir dass das allmälige Unwegsamwerden der fötalen Kreislaufswege erst längere Zeit nach der Geburt eintritt, und dass einige derselben oft noch nach Wochen und Monaten mehr oder weniger wegsam gefunden werden, jener Fälle als doch nur seltener Ausnahmen gar nicht zu gedenken, wo einzelne derselben das ganze Leben hindurch offen bleiben. Elsässer's Beobachtungen zeigen am besten — denn „Zahlen sprechen" — was auf diese früher so sehr gerühmte Kreislaufsprobe zu geben sei. Von 192 reifen Kindern, welche Einen bis 8 Tage gelebt hatten, waren alle Fötalwege bei 127 offen! — Als seltene Anomalie wird auch ein Verschlossensein eines und des andern fötalen Kreislaufsweges vor der Geburt beobachtet. Gegenüber solchen Thatsachen haben die angeblichen Formunterschiede, welche der Ductus Botalli gleich nach begonnener Athmung eingeht, und aus welchen man, nicht zufrieden, das stattgehabte Leben zu beweisen, sogar die Dauer des Lebens bis auf Stunden genau herauslas — gar kein, ihre Erörterung nur ein historisches Interesse. Wie sehr es sich in der forensischen Praxis rächt, aus einigen Beobachtungen voreilige Schlüsse zu ziehen und diese dann als allgemeine Regeln aufzustellen beweist der nachfolgende Fall, in welchem die höchst seltene Anomalie fötaler Obliteration des Ductus Botalli die Rechtsfrage in der merkwürdigsten Weise verwickelte, weil die Experten der Möglichkeit dieser Anomalie vergassen. Der Fall ist von Taylor erzählt und wurde 1846 vor einem schottischen Gerichtshofe verhandelt. Eine Kindesleiche wurde in einen Sack gehüllt, im Sande des Seestrandes, nur wenig über der Marke der Hochfluth vergraben gefunden. An dem schon sehr faulen Körper waren am Halse noch Spuren von Gewaltthat erkennbar, und überdiess Mund und Rachenhöhle so fest mit Werg ausgestopft, dass man dasselbe nur mit Schwierigkeit entfernen konnte. Von der des Mordes Verdächtigen wurde zweifellos nachgewiesen, dass sie 3 Wochen vor Auffindung dieser Kindesleiche entbunden hatte, es musste sich demnach um den Nachweis handeln, dass das gefundene Kind wirklich jenes der Angeklagten sei — die Frage war eine Identitätsfrage. — Die Untersuchung der Lunge gab nur zweifelhafte Beweise für stattgehabtes Athmen. Das Foramen ovale, der ductus venosus waren offen, der ductus arteriosus hingegen vollständig unwegsam. Aus der Oertlichkeit, wo man den Leichnam fand, und der Vergleichung der Fluthzeit mit anderen durch die Erhebung bekannt gewordenen Zeitumständen, ergab sich, dass nicht mehr als 5 Stunden von der Geburt bis zur Eingrabung des Kindes am Strande verflossen

sein konnten, und dass, angenommen das Kind habe nach der Geburt gelebt, das Leben kaum eine Viertelstunde gedauert haben konnte. Diese Zeitannahme musste die Vertheidigung zugeben wusste sie aber zugleich zu benützen, um zu behaupten, das gefundene Kind könne nicht jenes der Angeklagten sein, denn in so wenig Minuten oder selbst Stunden werde der Ductus Botalli nicht obliterirt. Die Experten der Anklage führten dagegen allerdings den von Beck erzählten Fall, dass der Ductus Botalli am ersten Tage nach der Geburt obliterirt gefunden wurde (?) an; der möglichen Anomalie wurde aber nicht gedacht. (Chevers beobachtete die Obliteration des Ductus Botalli an einem die Geburt nur 15 Minuten überlebenden unreifen Kinde erst 1857 (med. gaz. 39.) Zeugenaussagen erhärteten, dass das von der Angeklagten geborne Kind geschrieen habe, der Zeug des Sackes, in welchem die Leiche gehüllt war, wurde als der Angeklagten gehörend anerkannt; — die Strategie der Vertheidung und die apodiktischen Aussagen ihrer Experten hatten aber dennoch Erfolg — denn die Jury erkannte zwar, dass das Kind der Angeklagten lebend geboren worden, dass hingegen der Mord nicht erwiesen sei. —

i) Andere Kennzeichen, die harnsauren Salze in den Nieren, den Knochenkern in der untern Epiphyse des Oberschenkels haben wir bereits (V. Abschn.) näher besprochen; einen Werth für die Entscheidung der Frage, ob das Kind nach der Geburt gelebt habe, vermögen wir diesen Zeichen nicht zuzugestehen.

Wenn nun fast alle die angeführten Zeichen keinen oder doch nur sehr beschränkten forensischen Werth haben, so bleibt als Beweismittel für stattgehabtes extrauterines Leben, d. h. für stattgehabtes Athmen nur die anatomische Beschaffenheit der Lunge, die Veränderung, welche das Athmen im Lungengewebe selbst setzt, und diese müssen wir nun als das einzige sichere Zeichen näher besprechen.

Untersuchung der Lunge des Kindes.

Schon im Vorgehenden wurden die Veränderungen kurz angedeutet, welche die Lunge durch das eintretende Athmen erfährt und die eine derselben, die Lage oder vielmehr die dieselbe bedingende Volumszunahme der Lungen in dem eröffneten Brustkorbe nach ihrem diagnostischen Werthe erörtert. Diese Vergrösserung des Volums der Lungen, welche durch kräftige Athemzüge bewirkt wird, beruht in der Ausdehnung der bis dahin gleichsam geschlossenen Lungenzellen durch die in dieselben eindringende, sie zu Bläschen erweiternde athmosphärische Luft. Dieses Eindringen eines gasförmigen Körpers in beträchtlicher Menge in das Gewebe des Organs wird dessen physikaliche Beschaffenheit begreiflicherweise entschieden verändern. Das Volumen der Lunge wird dadurch vergrössert, die Gestalt derselben zu der bekannten normalen ausgedehnt und gerundet, die Konsistenz, welche in der fötalen Lunge entsprechend dem

ustande derselben, derb, dicht, kompakt ist, wie diess irgend e n aus estem Parenchym bestehendes Gebilde z. B. die Leber zeigt, geht nun, achdem die Luft in den zahllosen Verästelungen und Endigungsräumen der ronchien eingedrungen, in jene lockere, schwammige, elastische Beschaf- 'nheit über, wie sie die normale Lunge bietet; — die früher dunkle raunrothe, an jene der Leber erinnernde Farbe der fötalen Lunge wird urch das veränderte Gefüge des Organs sowohl, als in Folge des ener- isch auftretenden Gasaustausches zwischen Blut und Luft in eine mehr 'eniger hellrothe anfangs nur einzelne Läppchen betreffende, bei voll- tändiger Athmung endlich sich über die ganze Lunge ausdehnende ver- andelt; während in der fötalen Lunge die Klinge des anatomischen lessers beim Einschnitte in das Gewebe den Widerstand findet, welchen in zähes, kompaktes Parenchym entgegensezt, stösst sie nun auf eine ıehr schwammige Textur, die unter dem Zuge des trennenden Messers nistert, indem die Luft aus den eröffneten Luftwegen entweicht; die Flüssigkeit, welche auf dem Durchschnitte aus den zerschnittenen Bron- hialzweigen hervorquillt ist nicht mehr homogen, sondern von Luftbläs- hen durchsezt, von schaumiger Beschaffenheit; in Folge des durch die Respiration eingeleiteten neuen Kreislaufes ist die Lunge auch bedeutend lutreicher geworden, die Lungengefässe daher erweitert auf dem Durch- chnitte weit mehr Blut gebend, als diess in der fötalen Lunge, durch velche nur das zu ihrer Ernährung erforderliche Blut getrieben wird, ler Fall ist. Neben diesen, durch Gesichts-, Gehörs- und Tastsinn wahr- ıehmbaren Veränderungen sind Unterschiede von der fötalen Lunge er- zeugt worden, welche erst durch den Versuch konstatirt werden müssen, ıämlich die Vermehrung des absoluten Gewichtes der Lungen, in Folge les vermehrten Blutgehaltes; und die Verminderung des spezifischen Ge- vichtes der Lungen, der Ausdruck der Erfüllung derselben mit Luft.

Diess sind in kurzen Umrissen die Veränderungen, welche das Eindringen der Luft in die Luftwege des gebornen Kindes in dessen Lungen bewirkt, diess die Kennzeichen, welche den Beginn des extrauterinen Lebens anzeigen. Für Jene, welche das Leben als identisch mit Athmen bezeichnen, sind diess auch die einzigen Beweise für das stattgehabte Leben des Kindes.

Die nicht geringe Anzahl, die scharf ausgeprägte Eigenthümlichkeit der einzelnen Erscheinungen erhöhen den diagnostischen Werth der einzelnen, und noch mehr ihrer Gesammtheit; und allerdings — wenn diese Veränderungen alle und zwar deutlich und unverkennbar vorhanden sind, wird ein nur einigermassen geübter Beobachter wohl keine Schwierigkeit finden, den Ausspruch zu fällen und zu begründen, dass diese Lunge geathmet habe. Wir sagen mit Vorbedacht: ein geübter Beobachter; denn ohne öftere, aufmerksame Anschauung von fötalen Lungen und deren

Vergleichung mit solchen, welche zu athmen begonnen hatten, und andern mit vollkommen entwickelter Respiration wird es, auch bei der besten Beschreibung, mit Zuhilfename noch so naturgetreuer Bilder u. dgl. — dennoch nie gelingen, den sichern Blick zu thun, der zur richtigen Erkenntniss des Falles nothwendig ist, und der eben nur am Leichentische erworben werden muss.

So deutlich aber auch in exquisiten Fällen die Beschaffenheit der Lunge Zeugniss gibt von der vollständig geschehenen Athmung, so sehr dann die einzelnen oben erwähnten Erscheinungen charakteristisch und mit einander übereinstimmend sind, so gilt diess doch nur von jenen Fällen, wo die Athmung vollständig war, ihre Wirkungen über die ganze oder doch über ein grosses Gebiet der Lunge erstreckte; in anderen aber, wo die Respiration, sei es wegen zu kurzer Dauer, sei es wegen ursprünglicher Schwäche, nur unvollkommen geführt, das Lungengewebe daher von ihr nur wenig, an zerstreuten kleinen Stellen ausgedehnt und verändert wurde, fehlen einzelne jener Erscheinungen ganz oder sie sind nicht deutlich genug ausgeprägt, oder durch andere dem konkreten Falle eigenthümliche Zufälligkeiten verdeckt, mannigfach modifizirt und dadurch das Urtheil des Beobachters verwirrend.

Diess gilt zumal — dem in der pathologischen Anatomie Erfahrnen brauchen wir diess nicht erst zu sagen — von der Farbe der Lungen, welche in Bezug auf Entstehung, Nüancirung, Ausdehnung u. s. w. von so vielen Zufällen abhängt, dass auf ihre Wahrnehmung um soweniger allein massgebendes Gewicht gelegt werden darf, da die Wahrnehmung von Farben oder noch mehr von Farbennüancen überhaupt von individueller Fertigkeit abhängt und da eine solche Wahrnehmung sich mit Worten nicht wiedergeben, die Beobachtung daher nicht festhalten und überliefern lässt, jede Kontrole der Wahrnehmung, mithin die Prüfung des Beweismittels unmöglich ist. Auch ist nicht zu übersehen, wie bedeutend der Einfluss der äusseren athmosphärischen Luft auf jede Färbung in der Leiche ist. In Verbindung mit der Erforschung der Konsistenz der betreffenden Lungenparthie wird aber die Farbenwahrnehmung eines der wesentlichsten Momente, welchen der Beobachter seine Aufmersamkeit zuzuwenden hat.

Die Konsistenz des Lungengewebes ist eines der besten Kennzeichen stattgehabter Athmung und eine geübte Hand wird auch noch ziemlich kleine Lungenparthien, welche lufthaltig sind, inmitten fötalgebliebenen luftleeren Gewebes zu entdecken im Stande sein; während das Knistern beim Einschneiden, die schaumige Beschaffenheit des Inhaltes der Bronchien und Lungenzellen deutlich nur dort wahrnehmbar sind, wo etwas grössere Abschnitte des Lungengewebes von Luft durchdrungen sind.

Geübte und sorgfältige Beobachter, werden durch die anatomische

Untersuchung der Lunge allein ohne anderweitige Versuche in den meisten Fällen auch dann zu sicheren Schlüssen kommen, wenn die untersuchten Lungen nur unvollständig geathmet hatten, die wahrnehmbaren Veränderungen daher auf sehr eng umschriebene Stellen des Gewebes sich beschränken; die physikalische Untersuchung, die sogenannte Schwimmprobe, wird ihnen meistens weniger als Leitfaden ihrer Urtheile, denn als ein leicht zu handhabendes Mittel dienen, die Richtigkeit ihrer Wahrnehmungen durch Gesicht und Getast, auch Andern und zwar effektvoll ad oculos zu demonstriren. Einzelne Fälle bedürfen derselben allerdings, indem die sonst wahrnehmbaren Veränderungen der Lunge auf so geringen Raum beschränkt, so wenig ausgeprägt sind, dass sie sich der Wahrnehmung entziehen, und dass mithin der, in solchen Fällen freilich auch sehr geringe Luftgehalt der Lungen nicht anders nachgewiesen werden kann, als durch die Erforschung des verminderten spezifischen Gewichtes jener Lungentheilchen, in welche Luft eingedrungen war.

Wir haben oben erwähnt, dass durch das Athmen das spezifische Gewicht der Lungen vermindert, durch den veränderten Kreislauf das absolute Gewicht derselben vermehrt werde. Es lag nahe, diese beiden Umstände als Ausgangspunkte von Untersuchungen zu nehmen, die im gegebenen Falle den Beweis liefern sollten, ob Athmen überhaupt stattgefunden habe oder nicht.

Die Vermehrung des absoluten Gewichtes der Lungen in Folge des vermehrten Blutgehaltes derselben nach begonnener Athmung ist an und für sich eine konstante, weil naturnothwendige Erscheinung und ihre Konstatirung könnte mit Fug und Recht als ein höchst wichtiges Beweismittel für die stattgehabte Athmung angesehen werden, wenn sie nur überhaupt möglich wäre. Es gilt für diese von *Ploucquet* vorgeschlagenen sogenannte *Lungenblutprobe* dasselbe, was wir oben (Seite 249) über die auf ähnliche Voraussetzung basirte Leberprobe sagten, wenn auch jedenfalls die Vermehrung des Blutgehaltes in der Lunge rascher erfolgt, als die Verminderung desselben in der Leber. So wenig, wie dort, haben wir aber hier einen Massstab, an welchem wir die Vermehrung messen können, da das absolute Gewicht der Lunge vor dem Beginne der Athmung uns unbekannt ist, für dasselbe ein Normalgewicht unmöglich aufgestellt werden kann, und die Versuche, ein solches zu konstruiren, jeder rationellen Begründung entbehren. Weder das Körpergewicht, noch das Längenmass des Körpers, mit deren ersterem *Ploucquet*, mit deren letzterem *Ernst* das Gewicht der Lungen vergleicht, sind Grössen, die in irgend ein Verhältniss zum Lungengewichte gesetzt werden könnten, wenn man nicht ganz willkürliche und dadurch vollkommen werthlose Zahlen erhalten will. Die Widerlegung der Beweiskraft dieser „Probe" durch *häufige* Wägungen an vielen Leichen war nicht erst nothwendig, um dieses aller

theoretischen Berechtigung entbehrende Beweismittel, das um seiner verlockenden Einfachheit willen rasch Eingang fand in Lehre und Praxis der gerichtlichen Medizin, wieder aus denselben zu verweisen. Die aus den vielen gemachten Versuchen sich ergebenden Gewichtszahlen sind innerhalb so weiter Grenzen schwankend, dass eine Unterscheidung zwischen Lungen die geathmet haben, und solchen die nicht geathmet haben, gar nicht möglich ist, und nur exquisite Fälle, kleine, fötale Lungen, und grosse, vollkommen entwickelte durch kräftige und dauernde Respiration veränderte Lungen werden auffallende Differenzen geben. Im grossen Durchschnitt ist das Gewicht fötaler Lungen 2—2.5 bis 3 Loth; und jenes von Lungen nach der Athmung 3—4 Loth.

Das von Luft durchdrungene Lungengewebe wird durch die Menge der enthaltenen Luft spezifisch leichter als Wasser. Taylor's Versuchen zufolge ist das spezifische Gewicht des luftleeren, fötalen Lungengewebes 1.04 bis 1.05, jenes des Lufthaltigen 0.94. Die Differenz ist, wie man sieht, bedeutend und es erklärt sich daraus, dass eine nur theilweise Erfüllung eines Lungentheils mit Luft sich durch Verminderung des spezifischen Gewichts schon kundgeben wird, während die durch sie gesezte Volumsvermehrung dem Auge noch nicht deutlich wahrnehmbar erscheint. Die Schwierigkeit einer genauen Bestimmung des spezifischen Gewichtes eines Organs, welche besondere Geschicklichkeit, Uebung, kostspielige genaue Instrumente u. s. w. erfordert, liess von jeher auf die Anwendung solcher Versuche zu forensischen Zwecken verzichten, welche übrigens auch noch desshalb dem Zwecke nur ungenügend entsprochen hätten, weil auf das spezifische Gewicht der Lunge auch noch andere Momente als der Luftgehalt, einen allerdings geringern Einfluss üben, wovon wir vorzüglich des sehr schwankenden Fettgehaltes erwähnen wollen, in welchem Guillot auch ein Beweismittel für stattgehabte Respiration gefunden haben wollte, indem er angibt, dass sich die Menge des in der Lunge enthaltenen Fettes durch die Athmung vermindere *). Es wird wohl Niemanden beifallen, dieser Thatsache neben dem physiologischen Interesse, das sie beansprucht, eine praktische, forensische Wichtigkeit zuzuschreiben.

Die Erforschung des Volums der Lungen durch die Bestimmung des Volums des von ihnen verdrängten Wassers, wie sie Daniel empfahl, die sonderbar komplizirten Experimente Bernt's und Wildberg's wurden ihrer Umständlichkeit wegen in die Praxis, welche mit Recht einfache Mittel verlangt, nie eingeführt, und von der wissenschaftlichen Kritik bald in ihrer bei dem Mangel eines Normalmasses begreiflichen Erfolg-

---

*) Guillot (Compt. rend 1847. Juill.) gibt an, dass die (scharf getrocknete) Substanz von Lungen, die nicht geathmet haben, 10—18 Prozent Fett enthalte, während nach der Athmung nie mehr als 6 Perzent gefunden werden.

losigkeit erkannt, und haben demgemäss nur mehr historischen Werth. Gegenüber solchen komplizirten Methoden zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes der Lunge kehrte man immer wieder zu dem einfachen Versuche zurück, die Lungen im Ganzen und dann in ihren Theilen auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen; ein Versuch, der, wie schon erwähnt von Rayger zuerst empfohlen, von Schreyer zum erstenmale in einem Rechtsfalle praktisch angewendet wurde, und welcher seitdem unter dem sonderbaren Namen „Lungenprobe" in der Wissenschaft eingeführt, der Gegenstand erbitterten Streites war und blieb, indem man — intra et extra muros — stets zu weit ging und dem Versuche auf der einen Seite jede Beweiskraft absprach, auf der andern dafür seine Unfehlbarkeit und Unentbehrlichkeit über alles besonnene Mass erhob, so dass man über dem Schauspiele des Sinkens oder Schwimmens der Lungenstückchen gar oft auf die anatomische Untersuchung der Lunge vergass, die in vielen Fällen die physikalische Spielerei überflüssig gemacht hätte.

Fötale Lungen sinken im Wasser unter, und zwar sowohl im Ganzen, als auch in kleine Stücke zerschnitten. Lungen, welche überall von Luft ausgedehnt sind, schwimmen auf dem Wasser, und jedes einzelne noch so kleine Stückchen derselben schwimmt, und selbst, wenn es mit grosser Gewalt zerdrückt, und neuerdings in das Wasser geworfen wird, geht es nicht unter. Erst durch vollständige Zerstörung der Textur, wo das zermalmte Lungengewebe in einen formlosen Detritus verwandelt ist, kann es gelingen die Luft aus den Luftzellen auszutreiben, und dann wird diese formlose Masse ihrem spezifischen Gewichte nach untersinken. Haben aber die Lungen nur unvollkommen geathmet, so wird ihre Schwimmfähigkeit je nach der Ausdehnung des lufterfüllten Gewebes grösser oder geringer sein; es wird entweder nur Eine Lunge sich über dem Wasserspiegel erhalten; (häufig ist diess, zufolge der Kürze, Weite und des queren Verlaufes ihres Bronchus die rechte Lunge); oder es schwimmen zwar beide Lungen, aber ragen der geringeren Schwimmfähigkeit wegen nur wenig oder nicht aus dem Wasser empor — oder sinken auch im Ganzen langsam zu Boden. Zerschneidet man dann solche Lungen erst in grössere, dann in kleinere Abschnitte, so zeigen diese ein verschiedenes Verhalten, je nachdem in denselben mehr oder weniger von dem lufterfüllten Gewebe der Lungen enthalten ist; bis endlich von den kleinsten Stückchen die einen ganz zu Boden sinken, die andern lufterfüllten schwimmen, und diese Schwimmfähigkeit auch nicht verlieren, wenn sie ausgedrückt, zerpresst werden, vorausgesezt natürlich, dass dieser Druck nicht endlich so stark und zugleich mit Zerreissung verbunden ist, dass endlich die Struktur der Lungenzellen vernichtet wird. Macht man in schwimmende Lungenstücke unter dem Wasser Einschnitte, so sieht man die Luftblasen aus dem Durchschnitte durch das Wasser aufsteigen. Diese

Erscheinungen werden modifizirt, wenn man, wie diess gebräuchlich ist, zuerst die Lungen sammt den andern Organen der Brusthöhle, mit Herz und Thymus auf das Wasser legt, indem bei etwas bedeutenderem Luftgehalte der Lungen diese auch die spezifisch schwereren Organe über dem Wasser zu halten vermögen, oder bei geringerem Luftgehalte von diesen entweder unter den Wasserspiegel oder auch bis auf den Grund des Gefässes gezogen werden, während sie nach erfolgter Trennung von denselben die früher geschilderten verschiedenen Grade der Schwimmfähigkeit zeigen.

Diese Erscheinungen des Schwimmens sind das Objekt der sogenannten Lungenprobe und ihre Erforschung ist gewissermassen nur eine den Forderungen der Praxis angepasste und ihnen auch vollkommen genügende empirische Prüfung des spezifischen Gewichtes der Lungen. Es versteht sich demnach, dass bei der Vornahme derselben den Versuch störende Einflüsse möglichst vermieden werden sollen, dass mithin das zum Versuche gewählte Gefäss geräumig, nicht zu seicht, das Wasser möglichst rein, zumal, um dessen spezifisches Gewicht nicht allzusehr von dem wahren (bekanntlich für reines destillirtes Wasser von gewisser Temperatur bestimmten) abweichen zu machen, nicht gar zu reich an Salzen, und auch nicht erwärmt, die Organe selbst von anhängendem Blute möglichst gereinigt, daher am besten, wie es die Instruktion auch vorschreibt, vor der Herausnahme der gesammten Brustorgane aus dem Thorax die grossen Gefässe unterbunden worden seien. Die Temperatur des Wassers braucht wohl keine ängstliche Regelung; und die gewöhnlich dem Brunnenwasser zukommende wird, wenn diese Bestimmung auch eine Excursion von 6 und mehr Graden des 80theiligen Thermometers umfasst, für ein so primitives physikalisches Experiment, wie die Lungenschwimmprobe, hinlänglich ausreichen, und die von Manchen empfohlene Wiederholung des Versuchs erst in kaltem und dann im warmen, wohl auch in einem bis zu bestimmtem Grade mit Salzen gesättigten Wasser wäre nur eine nutzlose Spielerei.

Bei ruhiger Erwägung fällt es nicht schwer, festzustellen, in wie weit das Ergebniss dieses sorgfältig angestellten Versuches für sich allein zur Entscheidung der an den Gerichtsarzt gestellten Frage nach stattgehabtem Leben des Kindes beitragen könne. Der lange, hartnäckige Streit über die Schwimmprobe, die übertriebenen Lobpreisungen derselben einerseits, die unverdienten und oft ins Spitzfindige gehenden Einwendungen gegen deren Werth anderseits, liessen endlich die Schwimmprobe als die Hauptsache bei Untersuchungen wegen Kindestödtung erscheinen, und in ihr fast das einzige, die ungetheilte Aufmerksamkeit des Obduzenten erfordernde Moment erblicken, und sie erhielt dadurch endlich eine Wichtigkeit und Bedeutung, welche sie für sich allein nicht verdient. Nur

im innigen Zusammenhange mit der anatomischen Untersuchung der Lunge darf sie angestellt und ihr Ergebniss beurtheilt werden, und wenn sie in vielen Fällen das Ergebniss der anatomischen Untersuchung nur bestätigt, so ist ein augenfälliges Beweismittel mehr in ernster Frage schon von hohem Werthe, und wenn sie öfters dieses Ergebniss auch zu ergänzen vermag, indem sie noch einzelne lufthältige Lungentheile entdecken lässt, welche der anatomischen Untersuchung sich entzogen, so hat sie damit wohl genug geleistet. Ueber die Anstellung der Schwimmprobe den anatomischen Zustand der Lungen ganz übersehen, — zu glauben, die Untersuchung der Lungen Neugeborner sei sehr vollkommen ausgeführt, wenn nur die Lungen regelmässig aus dem Thorax entfernt sind, und erst als Ganzes, und demnächst in kleine Stückchen geschnitten gravitätisch auf den Wasserspiegel gelegt werden, in dem Schwimmen derselben den Beweis für das Leben, in dem schnellen Untersinken den Beweis für die Todgeburt erblicken, das heisst sich selbst nicht klar sein über die Tragweite eines physikalischen Versuches, das ist Gedankenlosigkeit, wie sie nur durch das gewohnheitsmässige Nachbeten aufgestellter Formeln erworben wird.

Erfahrene Anatomen werden wohl in den meisten Fällen nach den Ergebnissen der Untersuchung der Lunge durch Auge und Hand genau die einzelnen Abschnitte der Lungen bezeichnen können, welche sich als schwimmfähig erweisen werden oder nicht; und der Versuch wird ihre Angabe bestätigen; und nur höchst selten wird ein erfahrner Anatom erst durch die Schwimmprobe erfahren, ob ein Lungenabschnitt lufthältig ist oder nicht, und es wird diess nur bei sehr kleinen und vereinzelt stehenden Parthien der Fall sein, und in jener Bestätigung — nicht sowohl für den Untersuchenden selbst, als für die Zeugen des Augenscheins — wie in dieser Ergänzung der Erforschung des Lungengewebes liegt der nicht zu läugnende Werth der Schwimmprobe. Der ungeübte und unerfahrne Beobachter nimmt aber leicht den einfachen physikalischen Versuch als den Ausgangspunkt seiner Untersuchung, nicht als bestätigendes und nur theilweise ergänzendes Mittel und unterwirft sich blindlings dem Ergebnisse der Schwimmprobe, ohne sich über die Bedingungen des Schwimmens in einem, über die Bedeutung desselben oder des Sinkens der Lungenstückchen in einem andern Falle Rechenschaft zu geben. Je schwieriger es ihm ist, über den Zustand der Lunge durch die anatomische Untersuchung mit sich selbst ins Klare zu kommen, mit desto grösserem Vertrauen sucht er nun im Sinken oder Steigen der Lungenstückchen die Lösung seiner Aufgabe, und sein Vertrauen wird desto gläubiger und fester sein, je mehr man überhaupt die Unfehlbarkeit dieser Schwimmprobe anpreist.

Ohne Rücksichtnahme auf die Beschaffenheit des Lungengewebes

beweist das Schwimmen von Lungenstücken nur, dass in denselben Luft oder, noch richtiger gesprochen, irgend ein gasförmiger Körper enthalten sei, welcher das spezifische Gewicht der Lunge so vermindert, dass sie dadurch leichter als Wasser wird; das Sinken der Stücke beweist, dass in den Theilen ein solcher Körper nicht vorhanden ist. Mehr kann der physikalische Versuch nicht lehren, mehr aus ihm zu folgern, ist Ueberschätzung seiner Tragweite; zu allen weiteren Schlüssen kann nur die Vergleichung des Versuchsergebnisses mit dem anatomischen Zustande der Lunge Berechtigung geben.

Nicht immer ist es die atmosphärische Luft, welche die Schwimmfähigkeit der Lungen bedingt, oft, und gerade häufig in der forensischen Praxis, welche so oft Leichname, welche mehrere Tage und Wochen unter den ungünstigsten Verhältnissen der Zersetzung preisgegeben waren, als Objekt ihrer Thätigkeit erhält, sind es Fäulnissgase, welche das Lungengewebe durchdringen, auflockern und aufblasen und die gesammten Brustorgane sowohl als auch die Lungen allein über dem Spiegel des Wassers erhalten.

Im Allgemeinen faulen Lungen, so lange sie unverletzt in der unversehrten Brusthöhle eingeschlossen sind, ziemlich spät, und man trifft häufig in andern Organen schon Entwicklung von Fäulnissgasen, während die Lungen in Aussehen und Konsistenz noch fast gar nicht verändert sind. Doch erleidet diese Regel auch nicht selten Ausnahmen und wo, durch Verletzung des Brustkorbes u. dgl. eine Berührung der Lungen mit der äusseren Luft oder (bei Kindestödtung ist diess so häufig) mit faulenden Stoffen, Jauche, Kloakengasen u. dgl. möglich ist, beginnt die Fäulniss in den Lungen sehr schnell. Das Aussehen der Lungen muss entscheiden, wie weit die Fäulniss in denselben schon vorgeschritten, in wie fern also das Schwimmen der Lungen auf Rechnung der Fäulnissgase zu setzen ist. Es gibt allerdings Fälle, wo bei hochgradiger Fäulniss des Körpers und bedeutender Missfärbung der Lungen selbst diese dennoch frei von Gasen sind und mithin untersinken, ein negatives Ergebniss, welches von grosser Bedeutung ist — es gibt Fälle, wo sich die Fäulniss nur auf die periferen Schichten der Lunge beschränkt, und hier durch Gasentwicklung ein subpleurales Fäulniss-Emphysem in der bekannten Form verschiebbarer einzelner oder gruppirter oft perlenschnurartig gereihter Bläschen bildet und in denen es möglich ist, diese Bläschen durch Einstiche zu entleeren, worauf dann die Lunge vollkommen untersinkt (Maschka); aber jene Fälle, wo die Lungen mehr oder minder vollkommen schwimmen, die Fäulniss keinen gar hohen Grad erreicht hat, das Lungengewebe in vielen Parthien deutlich fötalen Zustand zeigt, wo es sich also um die Entscheidung handelt, ob theilweises Athmen, ob Fäulniss das

Schwimmen veranlasse, diese Fälle sind es, welche von jeher den übereifrigen Fürsprechern der „Lungenprobe" entgegengehalten wurden.

Man suchte einen Unterschied darin zu finden, dass aus faulendem Lungengewebe die Gase durch Druck entfernt werden können, und hiedurch dann ein Untersinken der Lungenstücke, welche früher geschwommen haben, veranlasst werde. Aus Lungengewebe, welches durch eingeathmete Luft ausgedehnt wurde, lässt sich auch durch starken Druck die Luft nicht wegschaffen, die Schwimmfähigkeit bleibt daher erhalten. Während das Letztere ganz richtig ist, hat das Erstere aber nur dann Geltung, wenn die Gasblasen ziemlich gross, wie unter der Pleura, und wenn sie überhaupt im interstitiellen Gewebe sitzen. Sind aber die Gasblasen sehr klein, und sind die Lungenzellen selbst durch Fäulnissgase ausgedehnt, dann widerstehen sie ebenso dem Drucke, wie die in den Lungenzellen enthaltene atmosphärische Luft, und das Lungengewebe wird in jedem Falle schwimmfähig bleiben, bis die Lungenzellen selbst zerreissen, somit die Struktur der Lunge vernichtet wird. Dieser Unterschied wird also nur in wenig Fällen gemacht werden können.

Sind demnach die Lungen schon in Fäulniss begriffen, so soll der Versuch der Schwimmprobe nicht unterlassen werden, denn das Untersinken der Lunge ist immer zu verwerthen; das Schwimmen solcher Lungen hat aber gar keine Beweiskraft, und nur die anatomische Untersuchung hätte Werth; wenn anders nicht schon das Gefüge der Lunge durch die Fäulniss verändert und dadurch ein Ergebniss der Untersuchung überhaupt unmöglich geworden ist.

Sind es, dem Aussehen der Lunge nach, keine Fäulnissgase, welche die Schwimmfähigkeit der Lungen bedingen oder vermehren; ist der Körper, welcher die im Schwimmen ihren Ausdruck findende Verminderung des spezifischen Gewichtes der Lungen bedingt, wirklich die atmosphärische Luft, so entsteht erst die Frage, wie diese Luft in die Lungen gelangte, ob durch die beginnende Athmung oder wurde sie etwa dem Kinde in die Lungen eingeblasen? Nimmt man die Lunge eines todgebornen Kindes aus der Brusthöhle, bindet in ihren Bronchus eine Röhre ein, und versucht nun in mässig starkem, kontinuirlichem Strome Luft einzublasen, so gelingt diess ungemein leicht und schnell, und die Lunge füllt sich vollständig mit Luft, und erfährt dadurch alle Veränderungen des Volums, der Gestalt, der Farbe und Konsistenz, welche durch den Beginn der Athmung in der fötalen Lunge gesetzt werden. Es ist, weit entfernt, dass der Versuch schwierig gelingt, eher ein Zuviel zu besorgen, indem bei einigermassen starkem Luftstrome die Lunge leicht übermässig aufgeblasen wird; und selbst an einzelnen Stellen ein Zerreissen einzelner Lungenzellen und dadurch ein subpleurales Emphysem oder Luftaustritt im Parenchym der Lunge bewirkt wird.

Ganz anders verhält es sich aber, wenn man versucht, bei nicht eröffneter Brusthöhle die Lungen eines todgebornen Kindes aufzublasen. Vielfältige Versuche der verschiedensten Beobachter führten alle zu dem gleichen Endergebniss, dass es selbst mittelst eines durch den Mund eingeführten Tubulus, und bei Beobachtung aller möglichen Sorgfalt und Vorsicht nur selten gelingt, eine etwas bedeutendere Menge Luft in die Lunge zu treiben, dass nur selten und immer nur eine unvollständige Ausdehnung einzelner Lungenparthien bewirkt werde, dass die Luft viel reichlicher in die Speiseröhre und den Magen eindringt, denselben oft gewaltig ausdehnend, und dass auch hier traumatisches Emphysem in der Lunge leicht entstehe. Noch seltener gelingt es aber, Luft in die Lungen zu treiben, wenn man zum primitivsten Verfahren greift, nämlich durch Anlegen des Mundes an den Mund oder die Nase des Kindes die Luft einzublasen versucht. Hier kömmt fast nie oder nur sehr wenig Luft in die Lungen, sondern sie wählt den leichtern Weg in die Speiseröhre und man kann durch rastlos fortgesetztes Einblasen den Magen des Kindes zu grossem Volum auftreiben, ohne dass in die Lunge auch nur eine Spur der Luft gelangt.

Die anatomischen Veränderungen der Lunge durch eingeblasene Luft sind, wie schon erwähnt, dieselben, welche sie durch die Respiration erfährt, und bei besonderer Vorsicht im Versuche kann auch das vollständige Aufblasen der Lunge vermieden, und hiedurch ein Zustand erzielt werden, welcher von dem der Lungen nach unvollkommener Athmung gar nicht zu unterscheiden ist. Nur die Vermehrung des Blutgehaltes, welche die lebende fötale Lunge durch die Aenderung des Kreislaufs erfährt, wird begreiflicherweise am Leichnam nicht hervorgerufen werden können. Der übertriebene Eifer der Verfechter der Schwimmprobe gefiel sich auch hier wieder, ein diagnostisches Merkmal aufzustellen, indem man behauptet, dass eingeblasene Luft durch Druck aus der Lunge wieder entfernt werde. Diess ist vollkommen unrichtig, und die aufgeblasene Lunge verhält sich ganz wie die durch Respiration ausgedehnte; aus beiden kann durch Druck eine gewisse Menge, nie aber die ganze enthaltene Luft ausgepresst werden, solange nicht die Lungenzellen überall zertrümmert und zerstört sind.

Es scheint demnach die Möglichkeit des Lufteinblasens in die Lungen ein wichtiger Einwurf gegen die Allgemeingiltigkeit der Schwimmprobe zu sein, da hier auch die anatomische Beschaffenheit der Lunge zu differentieller Diagnose nicht benutzt werden kann. Sehen wir aber auf die praktische Seite dieses Einwurfes, so ist es nicht schwer, zu erkennen, wie wenig praktische Berechtigung diese ganze in der Polemik über die Schwimmprobe mit bemerkenswerther Vorliebe bearbeitete Frage verdient.

Aus dem oben Angeführten ergibt sich, wie schwer das Aufblasen

der Lungen bei unversehrter Brusthöhle selbst bei mit Sachkenntniss und Fertigkeit vorgenommenen Versuchen gelingt; für die forensische Praxis könnte überdiess wohl nur das gedachte Einblasen mittelst des angelegten Mundes Bedeutung haben, welches fast nie ein Resultat hat, sich hingegen, wenn es ausdauernd geübt wurde und etwa ausnahmsweise etwas Luft in eine Lungenpartie brachte, durch die Ansammlung von Luft im Magen verrathen würde. Die Anwendung einer Röhre oder dgl. setzt schon gewisse Kunstfertigkeit voraus, wenn sie nicht Verletzungsspuren an den Lippen, in der Mund- oder Rachenhöhle hervorrufen soll, und hat auch selbst von Sachkundigen geübt, nur selten ein Resultat.

Woher aber käme in den Verdacht der Kindestödtung erregenden Fällen die Veranlassung zu diesem Versuche des Lufteinblasens? Eine heimlich Gebärende ist wohl kaum in der Lage, derlei Versuche mit jener Ausdauer, jener Ruhe und Sachkenntniss anzustellen, welche nothwendig sind, um sie gelingen zu machen, und haben es andere, Hebammen, Aerzte als Versuch zur Wiederbelebung gethan, so sprechen deren Zeugnisse ja ohnehin. Die Mutter, welche wirklich ihr Kind tödtete, hat doch gewiss keinen Grund, demselben vor oder nach der That Luft einzublasen, und in der Kriminalgeschichte ist kein Fall bekannt, wo ein solcher Versuch als Erklärung vorgeschützt wurde für den nachgewiesenen Luftgehalt der Lungen. Ergibt sich ein gewaltsamer Eingriff in das Leben des Kindes durch Verletzungen, Strangulationsmarke u. dgl., so wird man doch kaum auf den Gedanken verfallen, die Mutter habe früher Luft einzublasen versucht, und dann, wie in dem einzigen hieher bezüglichen Fall (Siebold) dem Kinde den Kopf abgeschnitten! — Es bliebe höchstens die Möglichkeit, dass Jemand einem todgebornen Kinde Luft einbläst, um dann boshafter Weise die Mutter der Tödtung anzuklagen (Morgagniepist. 19.) Aber auch hier müsste die Todesursache konstatirt werden und darnach erst könnte, selbst vorausgesetzt, dass das Einblasen der Luft ein Resultat hatte, die Anklage Grund gewinnen. Man scheint wirklich öfters vergessen zu haben, dass der Beweis stattgehabter Athmung ja noch bei weitem nicht der Beweis stattgehabter Tödtung ist — und dass diess nicht etwa Uebertreibung ist, beweist die ganz unbegreifliche Frage Hunter's: Inwiefern kann man aus der Schwimmfähigkeit der Lungen schliessen, dass das Kind lebend geboren und *wahrscheinlich von seiner Mutter ermordet wurde?* Weiter kann die Negation aller Logik nicht getrieben werden.

Wenn aber auch in einem bestimmten Falle Fäulniss und Lufteinblasen als veranlassende Ursache des Luftgehaltes der Lungen ausgeschlossen sind, so könnte derselbe noch von einer andern Quelle, als der normalen Athmung herrühren, er könnte die Folge eines krankhaften Prozesses sein, und von jeher hat man über das „*angeborne* Em-

physem" viel geschrieben und gestritten, und den Gegenstand des Streites sich merkwürdiger Weise fast niemals klar zu machen gesucht. Alle hieher gehörigen Fälle, und die ältere Literatur hat deren mehrere, erwähnen einer Art traumatischen Emphysem's, welches sich in den Lungen des Kindes gefunden; doch lassen sich, wie Casper sehr treffend thut, fast alle diese Fälle auf beginnende Fäulniss und dadurch bedingte Gasentwicklung unter der Pleura und in den Interstitien des Lungengewebes zurückführen. Der einzige in der neueren Zeit vollkommen zweifellos konstatirte Fall (Hecker in Virchows Archiv 1859 XVI. p. 535.) betrifft ein todgebornes frisches Kind, bei welchem durch volle 17 Stunden nach Abschluss des Fruchtwassers intrauterine Athmung möglich war.

Ein wirkliches traumatisches Emphysem, wie in diesem und einigen gut geschilderten Fällen älteren Datums, ist gerade unter denselben Verhältnissen möglich, als der Vagitus uterinus; und man begreift nicht, wie durch das Vorhandensein eines solchen die Beweiskraft der Schwimmprobe verringert werden kann — da das Emphysem vielmehr noch deren Ergebniss bestätigt und dadurch ergänzt, dass es nun durch den anatomischen Befund klar wird, es habe Athmung stattgefunden. — Ob dieses Athmen ein intrauterines, ob ein extrauterines war, das kann freilich weder die Schwimmprobe, noch eine andere Explorationsmethode der Lunge entscheiden.

Eine andere Entstehungsart des Emphysems wäre eher geeignet, gegen die Beweiskraft der Schwimmprobe und zugleich des anatomischen Befundes Zweifel zu erregen. Man nahm nämlich an, dass in Folge krankhafter Prozesse oder traumatischer Einflüsse aus Exsudaten, Extravasaten in der Lunge sich Gas entwickelt und dieses dann das Emphysem bewirken könne, oder dass eine Gasabsonderung aus dem Blute des Fötus oder endlich Gasbildung im Fruchtwasser, in der Uterushöhle — diese partielle Ausdehnung der Fötallungen veranlassen könne. Beweise für diese, an und für sich nichts weniger als wahrscheinliche Behauptung hat man bisher nicht beizubringen vermocht; und so mag diese Entstehungsweise des Emphysems vorläufig dahingestellt bleiben.

Das Schwimmen der Lungen oder einzelner Stückchen derselben beweist also, dass in diesen Theilen Luft enthalten sei, und der Schluss auf stattgehabtes Athmen ist unter Zuhilfenahme der anatomischen Durchforschung der Lunge begründet, wenn man die Entwicklung von Fäulnissgasen ausschliessen kann. Dass künstliches Lufteinblasen die Schwimmfähigkeit bewirkt, ist (siehe oben) unwahrscheinlich, wenn auch nicht unmöglich, und die Frage muss nach den Eigenthümlichkeiten des einzelnen Falles erwogen und erläutert und zu lösen gesucht werden. — Mehr beweist das Schwimmen der Lungen nicht, — ob das Athmen noch im Uterus, ob es ausserhalb

desselben vor sich ging, ob es längere oder kürzere Zeit andauerte, (oft genügen wenige Athemzüge, um die Lungen vollständig mit Luft zu füllen, oft dauerte die Athmung viele Stunden lang und es sind nur einzelne, zerstreute kleine Punkte des Lungengewebes kaum wahrnehmbar verändert) alles diess muss durch die Erhebung der Nebenumstände erforscht werden, die Untersuchung der Lunge kann diese Frage nicht beantworten.

Das Untersinken der Lungen beweist, dass die Theile keine Luft enthalten. Auch dieses negative Ergebniss der Schwimmprobe fordert näheres Erörtern der Bedingungen seines Zustandekommens. Es drängt sich hier die Frage auf, ob es möglich sei, dass Lungen, welche schon wenigstens theilweise geathmet haben, die Luft wieder verlieren können und ob dadurch die Beweiskraft des Sinkens der Lungen für „Nichtgeathmethaben" irgend beeinträchtigt wird? Es könnten hieher nur jene Fälle bezogen werden, in welcher eine Erkrankung der Lungen, z. B. Pneumonie, deren Gewebe luftleer macht; und speziell für die Anwendung der Schwimmprobe müssten diese Fälle überdiess Kinder betreffen, an deren Körper die Zeichen der Neugeborenheit noch sehr deutlich erkennbar sind; denn an den Lungen eines Kindes, dessen Nabelstrang bereits abgefallen, oder das überhaupt erweislich mehrere Tage gelebt hat, die Schwimmprobe zu machen, ist noch Niemandem eingefallen. Schon daraus ergibt sich die Seltenheit solcher Fälle, und eine Beurtheilung derselben ist überhaupt nicht schwierig, da die anatomische Untersuchung das Vorhandensein solcher entweder noch vom Intrauterinleben übertragener oder nach der Geburt rasch verlaufender krankhafter Processe darthun wird. Auch lässt es sich schwer denken, dass durch Athmen ausgedehnte Lungen durch Exsudation vollständig bis in die kleinsten Theile wieder luftleer werden, und es kann diess wohl nur in einzelnen Abschnitten der lufterfüllten Lunge geschehen. Bedeutende Blutüberfüllung der Lungen kann bei unvollständiger Ausdehnung derselben durch Respiration, wohl ein Untersinken derselben in toto veranlassen, bei Fortsetzung der Prüfung durch Zerschneiden der Lungen wird man aber jene Gewebsparthien sicher finden, welche Luft enthalten, und welche, nachdem das Blut abgeflossen ist, sich durch ihr Gefüge, ihre Schwimmfähigkeit als solche werden erkennen lassen.

Viel wichtiger, als solche immer erkennbare Zustände der Lungen, ist die Thatsache, dass, wie schon erwähnt, bei Kindern, welche mehrere Stunden, ja Tage nach der Geburt gelebt, die Lungen noch ganz im fötalen Zustande gefunden werden, oder dass höchstens einige sehr kleine Partikelchen schwimmfähig sind. Mehrere der hierauf bezüglichen in der Literatur verzeichneten Fälle mögen allerdings Zweifel an der richtigen Beobachtung erlauben; einzelne aber lassen sich um so weniger ignoriren, als sie nicht von Gegnern der Schwimmprobe herrühren. Die Fälle sind sehr

selten, ihre Möglichkeit lässt sich aber begreifen, wenn man sich jener Fälle erinnert, in welchen anscheinend todgeborne Kinder durch unverdrossen fortgesetzte Belebungsversuche nach geraumer Zeit ins Leben gerufen wurden, oder wo Kinder unmittelbar nach der Geburt in Kleider u. dgl. gehüllt oder gar in Dünger oder Erde vergraben, erst nach einigen Stunden aufgefunden wurden, und es dennoch gelang, die Athmung bei ihnen hervorzurufen. Nach der Ansicht: „Leben ist Athmen" waren diese Kinder tod und sind recht eigentlich vom Tode auferstanden?? —

Das Sinken der Lungen beweist mithin, dass die betreffenden Theile nicht geathmet haben, — nicht mehr, nicht weniger — stattgehabtes Leben ist damit noch nicht ausgeschlossen; das Herz kann pulsirt, das Blut gekreist, das Kind sich bewegt, selbst schwache Laute von sich gegeben haben, und die Lungen sinken dennoch unter; sind darum alle diese Erscheinungen nicht jene des Lebens? — ist das Kind so lange vogelfrei, bis sich seine Lungenzellen ausdehnen? —

Noch eines Befundes in den Lungen ist zu erwähnen, der in Bezug auf die Frage nach stattgehabtem Leben wie auf jene nach der Todesursache von grossem Belange sein kann; es ist diess die Gegenwart fremder Stoffe in den Lungen, welche durch Aspiration in dieselben gelangten. Es sind diess entweder flüssige Stoffe, oder es sind feste in Flüssigkeiten suspendirte, oder staub- und pulverförmige Körper, in welche das Kind mit Mund und Nase zufällig oder absichtlich gebracht wurde. Unwillkürliche Schlingbewegungen und auch Athmungsversuche ziehen solche Körper in den Mund und von da sowohl in die Rachenhöhle und den Verdauungstraktus als auch in den Kehlkopf, die Luftröhre und endlich in die Bronchien. Es kann diess noch im Uterus selbst oder überhaupt in den Geburtstheilen geschehen, wo vorzeitige Athembewegungen, hervorgerufen durch den Reiz der zutretenden Luft, die das Kind umgebenden Flüssigkeiten, Fruchtwasser, Schleim, Blut u. s. f. aspiriren; und häufig kömmt es in der forensischen Praxis vor, indem das Kind nach der Geburt in solchen Flüssigkeiten zu liegen kommt oder in andere Flüssigkeiten Spülwasser, Kloakeninhalt u. dgl. geworfen oder in starre Körper, Erde, Asche, Werg u. s. f. vergraben wird. Es ist nun wohl zu erwägen, ob das Vorhandensein solcher Körper in den Lungen nothwendig auf stattgehabte Schling- oder Athembewegungen, mithin auf stattgehabtes Leben hinweise, oder ob nicht dieselben auch in den todten Körper gelangen können. Durch Erfahrungen und Versuche, worunter vorzüglich jene Kanzler's zu erwähnen sind, ist nachgewiesen, dass Flüssigkeiten auch in Leichen bis in die Bronchialverzweigungen gelangen können, wenn der Mund der Leiche offen gehalten, und deren Lage dem Eindringen der Flüssigkeiten in die Luftwege durch die eigene Schwere günstig erhalten wird. Solche Bedingungen sind nun für gewöhnlich nicht gegeben, und die Gegenwart

solcher Stoffe lässt sich immer mit grösserer Wahrscheinlichkeit auf stattgehabte Aspiration, als auf allmähliges Eindringen derselben in den Cadaver deuten. Die Wahrscheinlichkeit wird um so grösser, wenn es nicht Flüssigkeiten, sondern feste oder breiartige Stoffe sind, und dieselben nicht bloss in den grossen Luftwegen gefunden werden, sondern in die feinern Bronchialverzweigungen eingedrungen sind. Es kann dann dieser Befund wenigstens den Wahrscheinlichkeitsschluss auf stattgehabtes Leben begründen, wo durch die Wesenheit der Todesursache selbst, ein Athmen gar nicht stattfand, weil dessen Beginn verhindert wurde.

III. Erforschung der Todesursache.

Die dritte Frage bei Fällen der Kindestödtung ist jene nach der Ursache des Todes, und in derselben liegt auch die nach dem Zeitpunkte des eingetretenen Todes, welcher entweder vor oder während oder erst nach der Geburt erfolgte. Im ersten Falle könnten nur Leichname solcher Kinder Veranlassung zur Untersuchung wegen Kindestödtung geben, welche kurz vor der Geburt starben, denn ein längeres Verweilen einer abgestorbenen Frucht im Uterus, würde sich durch jene Mazerationserscheinungen am Kindeskörper deutlich kund geben, welche bereits oben (Seite 201) näher besprochen wurden; und solche könnten allenfalls nur dadurch zu gerichtlichen Erhebungen veranlassen, dass an denselben Spuren einer Gewalt sichtbar wären oder vermuthet würden, die auf die Mutter während der Schwangerschaft eingewirkt hatte; wie ja Verletzung des Kindes durch Verletzung der Schwangern öfters beobachtet wurde, worauf wir später bei der Besprechung der am Kindesleichnam gefundenen Verletzungen noch zurückkommen werden. Hier können uns also nur kurz vor der Geburt gestorbene Früchte beschäftigen, deren Körper noch nicht die Spuren der Zersetzung im Uterus zeigt, und sonach nicht unterscheiden lässt, ob der Tod kurz vor oder während der Geburt, oder wohl auch nach der Geburt, aber ohne dass die Athmung begonnen hätte, erfolgt sei.

Das Aufhören des Lebens, (wir nehmen hier Leben im physiologischen Sinne, und begreifen darunter sowohl das intrauterine Kreislaufs- als das extrauterine Athmungs-Leben), kann entweder durch innere, im Organismus selbst gelegene Bedingungen veranlasst, oder durch äussere auf den Organismus eingreifende Einflüsse bewirkt werden, was der gewöhnliche Sprachgebrauch in kurzer, aber nicht allzu logischer Weise als natürlichen und gewaltsamen Tod zu unterscheiden pflegt. Wenn man schon des bündigen Ausdrucks wegen diese Benennungen gebraucht, so möge man sich hüten, der letztern Bezeichnung „gewaltsam“ etwa die Bedeutung einer zugefügten Gewaltthat beizulegen, und dadurch den Anstoss zu geben, als Veranlassung zum Tode irgend eine Handlung eines

Menschen anzunehmen, während nur der Zufall oder das Zusammentreffen zufälliger Umstände die Todesursache war. Man kann nicht oft genug warnen, nicht gleich in jeder Thatsache, zu deren Erhebung der Sachverständige berufen wird, ein Verbrechen — nicht in jedem Kinde, das während oder bald nach der Geburt gestorben, und dessen Mutter etwa die allerdings ganz zweckmässig vom Gesetze geforderte Anzeige ihrer Entbindung unterliess, sogleich ein getödtetes Kind zu vermuthen, bloss desshalb weil das Kind nicht einer ehelichen Verbindung entsprossen ist; — und man darf selbst, wenn nachgewiesen wurde, dass der Tod durch eine von aussen auf das Kind einwirkende Gewalt veranlasst worden, nicht dadurch schon bewiesen zu haben glauben, dass hier eine absichtliche Tödtung des Kindes durch die Mutter vorliege. Die Erfahrung beweist, dass die Mahnworte auch jetzt noch nicht überflüssig sind, welche vor mehr als 70 Jahren Ploucquet den Aerzten und Rechtsgelehrten so beredt zusprach: „*Non possum non hic invective declamare contra eos, sive medicos sive jure-consultos, qui simulac de vita infantis post partum constat, mox de caede clamant, quasi infans neonatus non nisi morte violenta perire possit. Illi quemcunque livorem pro sugillatione, pro signo illatae violentiae declarant, sanguinemque sitiunt, cui parcere omnino deberent, salva tamen omnino justitia*".

Todgeburt.

Es ist eine allbekannte Thatsache, dass, sowie überhaupt die Zahl der Kinder nicht unbeträchtlich ist, welche todt zur Welt gebracht werden oder sehr bald nach der Geburt sterben, die Zahl der Todgeburten vorzüglich bei unehelichen Geburten bedeutend höher ist, als bei ehelichen, und dass, was in forensischer Hinsicht auch nicht übersehen werden darf, Todgeburten bei Erstgebärenden häufiger vorkommen als bei Mehrgebärenden. — In England kommt, den aus der Vergleichung von etwa 8 Millionen Geburten entnommenen Daten zufolge, von ehelichen Geburten 1 Todgeburt auf 18 bis 20 Lebendgeborne, bei unehelichen Geburten hingegen 1 Todgeburt schon auf 8 oder 10 Lebendgeborne! In Berlin ist nach Casper unter den ehelichen Geburten erst die 25., unter den unehelichen schon die 12. eine Todgeburt. Diese statistischen Daten fordern, wenn diess überhaupt noch nothwendig ist, zu gewissenhafter Vorsicht auf, und mahnen, nicht zu vergessen, dass der aus natürlichen Ursachen erfolgte Tod das Anzunehmende, die gewaltsame Tödtung das erst zu beweisende sei — und nicht umgekehrt.

Ursachen, welche den Tod der Frucht kurz vor der Geburt, oder bald nach derselben veranlassen können, und welche die Untersuchung der Kindesleiche nur selten entdecken wird, sind Krankheiten oder Störungen des körperlichen oder geistigen Wohlseins der Mutter, welche auf

die im Uterus lebende Frucht einwirken, und oft den plötzlichen Tod derselben veranlassen können. Zunächst aber sind als natürliche Todesursachen die nicht seltenen Krankheiten des Fötus zu erwähnen, welche das Absterben desselben im Mutterleibe oder unter dem Einflusse der wichtigen Veränderung, welche durch das beginnende extrauterine Leben gesetzt wird, den Tod des gebornen Kindes bewirken. Es kann nicht innerhalb des Zweckes dieses Buches liegen, eine Skizze der pathologischen Anatomie des Fötus zu geben — und wir müssen auf die specielle pathologische Anatomie überhaupt verweisen. Der Obduzirende wird mit aller Aufmerksamkeit darauf zu sehen haben, ob nicht anatomische Veränderungen in den Organen des Kindes gefunden werden, welche auf Krankheiten des fötalen Lebens hinweisen. Die relative Häufigkeit von Erkrankungen des Herzens mag hier im Vorübergehen ins Gedächtniss gerufen werden. Anomalien der Eihäute, der Placenta und des Nabelstranges dürfen ebenfalls nicht übersehen werden, und die zu frühe Trennung der ersteren z. B. bei placenta praevia ist häufig die Ursache des Todes des Kindes vor oder während der Geburt. Ein zu kurzer Nabelstrang kann durch die Bewegungen der Frucht zerreissen und eine Verblutung des Kindes im Uterus erfolgen. Dass endlich Bildungsanomalien auch den Tod veranlassen können, wurde schon früher am geeigneten Orte angedeutet. Eine sehr häufige Todesursache ist endlich die geringe Entwicklung, die allgemeine Schwäche des Kindes, sei es, dass dasselbe nicht vollkommen ausgetragen, also eine Frühgeburt, sei es, dass selbes zwar reif, aber in der Körperentwicklung zurückgeblieben ist. Solche Kinder leben häufig mehrere Stunden nach der Geburt, athmen nur unvollständig und gehen aus blosser Schwäche zu Grunde, ohne dass die Untersuchung besondere materielle Veränderungen nachzuweisen im Stande wäre.

Verletzungen des Kindes im Uterus.

Sowol als Todesursache, wie auch als Ursache von am gebornen Kinde vorgefundenen mehr oder weniger geheilten Knochenbrüchen u. dgl. sind hier auch Verletzungen zu erwähnen welche die Frucht im Uterus erleidet, indem heftige mechanische Einwirkung auf den Leib der Mutter sich auch auf die Frucht fortpflanzt. Man hat hie und da die Möglichkeit solcher intrauteriner Verletzung ganz zu läugnen versucht, es sind jedoch vollkommen konstatirte, wenn auch seltene Fälle bekannt, so dass die Thatsache, dass eine auf die Mutter einwirkende heftige Gewalt auch die Frucht treffen und in deren Skelette Trennungen des Zusammenhanges setzen könne, unbezweifelbar fest steht. In den ersten Monaten der Schwangerschaft finden solche Verletzungen der Frucht nicht statt, die meisten der bekannten Fälle betrafen Früchte vorgerückteren Alters (meist im 7. oder 8. Monat), und man fand in denselben die Frucht entweder

durch die bedeutende Verletzung getödtet und sie wurde entweder sehr bald, oder seltner einige Zeit nach geschehener Verletzung geboren, wo der Zustand der Leiche, die beginnende Zersetzung oder weit vorgeschrittene Mazeration, keinen Zweifel über die intrauterine Entstehung der Verletzung zuliess; oder es wurde die Verletzung ertragen und es begann die Heilung z. B. durch Callusbildung, die man dann bei der Geburt mehr oder minder vorgeschritten fand. Besonders sind es die langen Röhrenknochen, welche der Gefahr des Gebrochenwerdens ausgesetzt sind; solche Knochenbrüche sind übrigens von angebornen Knochendefekten wol zu unterscheiden, kommen übrigens mit solchen gerade durch die mangelhafte Knochenbildung ermöglicht vor. — An der Mutter finden sich nicht nothwendig Spuren der erlittenen Verletzung, da bekanntlich selbst sehr bedeutende Quetschungen und Zertrümmerungen vorkommen können, ohne dass in der Haut Blutunterlaufungen beobachtet werden. Schwierigkeiten in der forensischen Diagnose werden solche Verletzungen kaum bieten. Zu ihnen gehören auch die sogenannten spontanen Amputationen am Fötus, wie auch Knickungen, Einbiegungen u. dgl. der Fötusknochen in Folge anhaltenden Druckes durch Exostosen oder andere Knochenvorsprünge des mütterlichen Bekens, wobei durch endliche Resorption des Knochens auch erworbene Knochendefekte zu Stande kommen.

Tod während der Geburt.

Eine Reihe von Einflüssen, welche den Tod des Kindes bewirken können, ist durch den Geburtsakt selbst gegeben. Unter den häufigsten Ursachen erscheint die verzögerte, lange dauernde Geburt, indem der Druck, welchen der Kopf des Kindes während seines Weges durch die Geburtstheile erleidet, den Kreislauf im und vom Kopfe hemmt und hiedurch dem Leben des Kindes ein Ende macht, ehe noch die Athmung beginnt, oder so bedeutende Störungen im Kreislaufe hervorruft, dass sie durch die beginnende, schwache, unvollständige Athmung nicht mehr ausgeglichen werden können.

Besonders lange Dauer der Geburt, grosses Missverhältniss zwischen den Durchmessern des Kindskopfes und jenen des Bekens, ungünstige Geburtslage des Kindes werden die Gefährlichkeit der Entbindung für das Kind erhöhen, doch brauchen nicht nothwendig auffallende Anomalien des Bekens vorhanden zu sein, da die Erfahrung lehrt, dass bei Erstgebärenden die Geburt häufig sehr langsam vor sich geht, wenn auch das Beken sehr wohlgeformt sich erweist.

Wie ungemein häufig eine solche Compression des Kopfes beim Durchgange durch das Beken stattfindet, beweist die so häufig zu beobachtende Blutunterlaufung am Schedel der Neugebornen, welche, unter der Schedelhaut über dem Pericranium sich mehr oder weniger in dem Zellgewebe

und der Kopfschwarte sich ausbreitend, unter dem Namen *Caput succedaneum* bekannt ist. Die Veranlassung zu diesem subkutanen Blutergusse liegt vorzüglich in der Zerrung der Weichtheile des Kopfes über ihrer knöchernen Unterlage, welche durch die Drehung des Kopfes beim Durchgange durch das kleine Beken bewirkt wird (Hyrtl). Diese Blutergüsse werden ungemein häufig in der Leiche neugeborner Kinder angetroffen, und da dieselben äusserlich meist nicht durch besondere Färbungen der Kopfhaut bemerkbar sind, und sich beim lebendbleibenden Kinde bald resorbiren, so ist aus der Häufigkeit des Vorkommens an der Leiche der Schluss gerechtfertigt, dass sie noch viel öfter auftreten als man gewöhnlich glaubt, ja dass ihr Vorhandensein fast als die Norm, ihr Fehlen als Ausnahme erscheint. Es thut noth, die übrigens bekannte Häufigkeit dieser subkutanen Blutergüsse besonders zu betonen, als man sonst geneigt sein könnte, diese Sugillation für ein Zeichen einer dem Kinde ausserhalb des Mutterleibes zugefügten Gewalt anzusehen. Der Sitz derselben ist meistens das hintere Drittel der Scheitelbeine und es greift die Blutergiessung häufig auch noch auf das Hinterhauptbein hinüber; bei anderer Stellung des Kindskopfes in der Geburt entstehen sie an der entsprechenden, zunächst vom Drucke betroffenen Stelle, mehr nach vorn, am Stirnbeine, oder seitlich an dem Seitenwandbein. Die Kopfhaut erscheint äusserlich manchmal ödematös geschwellt, viel häufiger weder geschwellt, noch verfärbt. Die Ausbreitung und Mächtigkeit der Ergüsse ist sehr verschieden, und es kommen alle Grade von kleinen umschriebenen Extravasaten in dem Zellgewebe der Kopfhaut bis zu weit hin sich ausdehnenden Suffusionen und dicken Schichten geronnenen Blutes zwischen Galea und Pericranium zur Beobachtung. Ihr Vorhandensein beweist, wie wir schon früher erörtert, dass zur Zeit ihres Entstehens der Kreislauf des Blutes noch andauerte, oder noch nicht ganz erloschen war, keineswegs aber nothwendig ein Leben des Kindes während der Geburt, da solcher Blutaustritt auch noch einige Zeit nach erfolgtem Tode zu Stande kommen kann. Man hat sie auch oft genug an erwiesen todtgebornen Kindern gefunden. Diese subkutane Blutung kann sich, da sie in dem Bindegewebe der Schedelhaut ihren Sitz hat, verschieden weit erstreken, ohne dass sie durch die Konfiguration der unterliegenden Knochen beeinflusst würde, was hingegen bei der, weit seltner auftretenden, subperiostealen Blutung, dem sogenannten *Cephalämatoma neonatorum*, nothwendig der Fall sein muss, da dieses auch bei der grössten Ausdehnung an dem Nahtrande des betroffenen Knochens seine Grenze findet. Das Leztere hat, eben seiner Begrenzung und überhaupt seiner charakteristischen Form wegen, viel geringere forensische Wichtigkeit, da eine Missdeutung desselben als einer durch ein Trauma gesetzten Blutung viel weniger möglich ist. Wenn das Caput succedaneum an dem gewöhnlichen

Orte seines Vorkommens besteht, wenn die Blutung nicht bedeutend, der Ergnss, wie gewöhnlich, mehr serös ist, ist dasselbe wohl kaum irrig zu deuten, und nur eine durch abnorme Kopflage bedingte, an ungewöhnlicher Stelle vorkommende sehr bedeutende subkutane Blutung könnte Anlass geben, als ihren Grund eine dem Kinde ausserhalb des Mutterleibes zugefügte Gewalt anzunehmen. Das fast normale Vorkommen des Caput succedaneum benimmt ihm jede forensische Wichtigkeit und es darf, der Erfahrung zufolge, auf diesen Befund selbst nicht der Schluss auf einen besonders verzögerten Geburtsakt oder auf besondere durch die Beschaffenheit des Bekens gegebene Geburtshindernisse gegründet werden, da man es häufig genug auch bei ganz normalem Beken und bei ziemlich rasch verlaufenden Geburten findet.

Erfolgte der Tod durch die Kompression des Schedels während der Geburt, so findet man in seltenen Fällen anatomisch nachweisbare Veränderungen, welche den gehemmten Blutumlauf im Gehirne bezeugen, als Haemorrhagien in die Hirnhäute oder das Gehirn, viel häufiger nur einen hyperämischen Zustand des Gehirns und seiner Häute, wobei nur zu bedenken ist, dass bei Kindern das Gehirn überhaupt ziemlich blutreich erscheint, und das Vorhandensein einer Hyperämie des Gehirns überhaupt leicht auszusprechen, aber schwer überzeugend nachzuweisen sein dürfte.

Knochenbrüche durch die Geburt.

Der Druck, welchen der Kopf des Kindes durch das Beken der Mutter erleidet, äussert sich aber öfters noch viel bedeutsamer, indem durch ihn nicht nur Kompression des Schedels erfolgt, sondern sogar Brüche der Schedelknochen entstehen können. Diese Möglichkeit einer Knochenverletzung durch den Geburtsakt ist begreiflicher Weise von höchster Wichtigkeit für die gerichtliche Medizin. Man hat lange Zeit diese Möglichkeit geläugnet, und während die Geburtshilfe schon geraume Zeit Fälle aufzählte, in welchen Depression, Knickung oder Bruch der Schedelknochen durch den während des Geburtsaktes auf den Kopf wirkenden Druck beobachtet worden war, nahm die gerichtliche Medicin erst spät von diesen Erfahrungen Kenntniss, und zerstreute Andeutungen solcher Möglichkeit aus älterer Zeit übersehend, lehrte noch Haller, dass Schedelbrüche niemals bei einer natürlichen Geburt stattfinden, und erst Ploucquet machte auf die Erfahrungen der Geburtshelfer aufmerksam. Man meinte die Möglichkeit solcher Knochenbrüche durch die Geburt, durch das Uebereinanderschieben der Schedelknochen bei einwirkendem Drucke läugnen zu müssen; diese Nachgiebigkeit der Schedelknochen ist aber, wie Baudelocque's Versuche nachwiesen, wenigstens in der Richtung des Querdurchmessers des Kopfes sehr unbedeutend.

Der häutige Saum in der Pfeilnaht ist an den meisten Schedeln 10 Monate alter Früchte so schmal, dass er den Seitenwandbeinen nur geringe Excursionen gestattet; ein Druck auf die Endpunkte des Querdurchmessers wird eher Eindruck oder Bruch der Knochen, als eine namhafte Uebereinanderschiebung der beiden Knochenränder erzeugen, welche übrigens auch durch die Nähe des gerade unter der Pfeilnaht gelegenen Blutleiters der harten Hirnhaut nicht so gefahrlos wäre, als man meint. Im Längendurchmesser des Schedels hingegen kann eine nicht unbeträchtliche Verkürzung (4 bis 8 Linien) stattfinden, indem, dem breiten häutigen Nahtsaume entsprechend, Stirnbein und Hinterhauptsschuppe sich unter die Ränder der Seitenwandbeine schieben können (Hyrtl topogr. Anat. I. 26). Diese anatomischen Verhältnisse erklären auch, warum Knochenbrüche durch die Geburt meist die Seitenwandbeine, viel seltner das Stirnbein oder andere Schedelknochen betreffen. Veranlassungen zu solchen Brüchen der Schedelknochen liegen entweder in dem Missverhältnisse der Weite des mütterlichen Beckens zu der Grösse des Kindskopfes oder in besondern Anomalien der Beckenknochen, wie Exostosen u. dgl., öfters nur in einem stark vorspringenden Promontorium, indem diese Knochenvorsprünge auf den Schedel des Kindes drücken und entweder bloss eine Depression oder endlich eine Fraktur des Knochens erzeugen; oder aber es trägt auch eine abnorme Beschaffenheit der Schedelknochen, mangelhafte Ossifikation derselben u. dgl. oder endlich eine sehr lange dauernde Geburtsarbeit zur Entstehung solcher Knochenbrüche bei. Man sieht hieraus, dass nicht immer Anomalien des Beckens vorhanden sein müssen, um die Schedelbrüche zu erklären, und es wurden solche Fälle eben so oft bei Mehrgebärenden als bei Erstgebärenden beobachtet. Die meisten Fälle weisen allerdings eine lange Geburtsarbeit nach; doch sind auch solche verzeichnet, wo die Geburt sehr schnell und leicht erfolgte und dennoch Brüche der Schedelknochen beobachtet wurden (d'Outrepont). Langwierige Geburten werden kaum dem Gerichtsarzte Gelegenheit zum Einschreiten geben, da solche wohl nur sehr schwierig verheimlicht werden können und daher zum Verdachte einer Tödtung des Kindes nicht Anlass geben werden; jene allerdings seltnen Fälle, in welchen bei raschem Verlaufe der Geburt und normalen Verhältnissen des mütterlichen Beckens dennoch durch den Geburtsakt Brüche der Schedelknochen des Kindes erzeugt wurden, sind für den Gerichtsarzt von grösster Wichtigkeit und mahnen ihn zur Vorsicht in der Deutung vorhandener Frakturen. Merkwürdig und lehrreich für die Beurtheilung der möglichen Ausdehnung solcher Verletzungen ist der von Strehler (Henke's Zeitschr. 1842) erzählte Fall der Selbstentwicklung eines quergelagerten, sehr grossen Kindes einer 30jährigen, kräftigen, zum 1. Male gebärenden Bauernmagd. Die Geburt dauerte 2 Tage, und man fand die Brust, die Wirbelsäule, den Bauch des Kindes zerdrückt, wider-

natürlich beweglich, der ganze Kopf war formlos zusammengepresst und „fühlte sich wie ein lederner Beutel, in welchem die aus ihren Verbindungen gerissenen Schedel- und Gesichtsknochen eingeschlossen waren“, Blutunterlaufungen, Abschürfungen u. dgl. an verschiedenen Stellen — eine Schädlichkeit, welche vor der Geburt auf die Schwangere eingewirkt hatte, war nicht nachzuweisen — der Uterus war „in einer fast tetanischen Anstrengung begriffen.“ Dieser Fall beweist zugleich, dass auch andere Knochen als jene des Schedels durch den Geburtsakt Frakturen erleiden können, wofür übrigens auch andere Erfahrungen sprechen. Dass von diesen Fällen jene wohl zu unterscheiden sind, wo die schwere Geburt ein operatives Eingreifen erfordert und damit die Möglichkeit einer Verletzung des Kindes gegeben sein kann, versteht sich von selbst.

Blosse Depression der Knochen hat man schon öfters ohne nachtheilige Folge für das Kind bestehen und allmälig durch das Wachsthum sich ausgleichen gesehen; selbst Frakturen sind nicht immer tödtlich. Die Brüche sind meist mit Depression oder Uebereinanderschiebung der Knochen komplizirt und meist von Blutextravasaten unter dem äussern oder innern Periost, nicht immer von Sugillationen in der Kopfhaut begleitet. Verletzungen der Haut kommen in den bisher bekannten Fällen, ausser in jenem oben erzählten, wo Hautabschürfungen bemerkt wurden, nicht vor.

Solche Frakturen sind entweder einfache Spaltbrüche, die entweder nur geringe Längsausdehnung zeigen oder seltener den Knochen in seiner ganzen Breite durchsetzen, gegen den Rand des Knochens hin, wie Bruns sie trefflich schildert, am weitesten klaffen, gegen die Mitte des Knochens hin sich verengend in feine Risse auslaufen, entsprechend der dünnen daher leichter zerbrechlichen Knochenmasse am Rande, während dieselbe in der Mitte um den Verknöcherungspunkt schon gleichförmiger abgelagert, der Knochen dadurch auch resistenter ist. Ausser solchen Fissuren kommen aber auch Splitterbrüche mit und ohne Lageveränderung der Bruchränder, häufig aber, wie schon erwähnt, mit Impression nach innen vor.

Die Unterscheidung solcher durch den Geburtsakt erzeugter Knochenverletzungen von jenen, welche nach der Geburt durch äussere Gewalt entstanden sind, ist sehr schwierig, in manchen Fällen mit Sicherheit ganz unmöglich. Die genaue Betrachtung des konkreten Falles kann hier allein zur Diagnose helfen. Aeusserlich sichtbare Spuren erlittener Verletzung, Blutunterlaufungen in der Kopfhaut kommen bei den durch die Geburt bewirkten Frakturen selten vor, und es wird ihr Vorhandensein daher den Verdacht erwecken, dass eine äussere Gewalt eingewirkt habe. Verletzungen der Haut sprechen stets für eine solche und gegen die Möglichkeit der Entstehung der Frakturen durch den Geburtsakt. Auch der Sitz der Fraktur ist hier von Wichtigkeit und Brüche der Schedelknochen an Stellen, welche durch den Geburtsakt nicht leiden können, z. B. an

der Schedelbasis können nicht als durch den Geburtsakt bedingt angenommen werden. Auch eine grössere Anzahl von Frakturen macht die Einwirkung einer äussern Gewalt wahrscheinlich, denn Fälle, wie jener Strehler's sind nur höchst seltene Ausnamen; und meistens findet sich, wenn die Brüche durch den Geburtsakt veranlasst wurden, eine beschränkte Zahl derselben, 2—4. — Auch erwäge man, ob im gegebenen Falle die Bedingungen vorhanden waren, welche erfahrungsgemäss solche Brüche veranlassen können: Beckenenge oder Exostosen an demselben, ungünstige Kindeslage, grosser Kopf des Kindes, unvollkommene Verknöcherung der Kopfknochen, lange dauernde Geburt mit sehr kräftigen Wehen.

Sowol diese durch die Geburt bewirkten, als auch durch äussere Gewalt erzeugte Knochenbrüche müssen aber auch wohl von den Trennungen des Zusammenhanges der Knochen unterschieden werden, welche durch mangelhafte Verknöcherung entstehen, die nun in Kurzem besprochen werden sollen.

Ossifikations-Defekte an den Schedelknochen.

Aus der Entwicklungsgeschichte des Knochensystems überhaupt und der Schedelknochen insbesondere ist bekannt, dass diese auf die Weise gebildet werden, dass in der häutigen und später knorpligen Grundanlage des Knochens an gewissen Stellen desselben ein oder mehrere Punkte entstehen, in welchen wahre Knochenmasse abgelagert wird, die Knochenkerne oder Ossifikationspunkte, dass sich an diese nach und nach immer mehr Knochenmasse ansezt, so dass dieselben centrifugal wachsen, bis sie endlich den nächsten Ossifikationspunkt oder den nächsten Knochen erreichen, worauf dann die weitere Anlagerung der Knochenmasse die anfangs bestehenden Zwischenräume ausfüllt und zuletzt die beiden vergrösserten Knochenkerne vollständig mit einander verschmelzen oder die beiden Knochen aneinanderrücken und jene Verbindung mit einander eingehen, welche ihnen normal ist. Der idealste Ausdruk dieses Bildungsvorganges wäre durch die Vorstellung gegeben, dass die Ossifikationspunkte in ihrem allmäligen Wachsthum Kreise bilden, welche sich endlich tangiren, so dass zwischen ihnen von sphärischen Linien begrenzte Zwischenräume bestehen, wie diess z. B. in der Form der grossen Fontanelle als von 4 Kreissegmenten, in jener der Hinterhauptsfontanelle als von 3 Kreissegmenten begrenzt, am deutlichsten vor die Augen tritt. Die Ausfüllung dieser Zwischenräume erfolgt nun dadurch, dass von der Periferie der begrenzenden Kreise radiäre Strahlen auslaufen, in welchen Knochenmasse abgelagert wird, wodurch nun die Begrenzung der Knochenscheibe zakig, uregelmässig wird, bis endlich die Knochenzaken der nebeneinanderliegenden Kreise in einander greifen und, wenn die Scheiben Einem Knochen ange-

hören, innig mit einander verschmelzen oder wenn sie 2 verschiedene Knochen bilden sollen, endlich als Zacken der Naht Grenze und zugleich Verbindung der beiden Knochen bilden. Wir haben schon im Vorhergehenden erinnert, dass in gewissen Perioden des Fruchtlebens einzelne Schedelknochen, die im reifen Kinde aus Einem Stücke bestehen, noch in mehrere den Ossifikationspunkten entsprechenden Theile getrennt sind, dass also der Schedel des Fötus eine ungleich grössere Zahl von Nähten der Knochen aufzuweisen hat, als jener des ausgetragenen Kindes oder gar des erwachsenen Menschen. Durch abnorme Verminderung der Knochenbildung kann nun aber auch bei vollkommen reifen, und selbst bei solchen im Uebrigen kräftig entwickelten Kindern die normale Verschmelzung der Knochenkerne verzögert werden, und es werden dann an den Schedelknochen mehr oder minder ausgebreitete Stellen getroffen werden, an welchen nur die knorplige Grundlage des Knochens vorhanden, Knochenmasse aber noch nicht abgelagert ist; und diese Bildungshemmung, Ossifikationsdefekt, ist keine sehr seltene Erscheinung. Es kann an solchen Stellen die Knochenmasse entweder ganz fehlen, so dass die Hirnschale hier nur von der knorplig-häutigen Grundlage und dem Pericranium gebildet wird, aber es ist nur sehr wenig Knochenerde abgelagert, so dass die Stelle bei durchfallendem Lichte durchscheinend ist. Forensische Bedeutung haben solche Knochendefekte dadurch, dass durch sie eine Verletzung des Gehirns durch spitze Werkzeuge auch ohne grosse Gewalt möglich ist; eine Verwechslung derselben mit durch mechanische Gewalt erzeugten Frakturen ist bei einer nur einigermassen aufmerksamen Betrachtung um so weniger möglich, je grösser ihre Flächenausdehnung ist. Die mehr weniger rundliche Form derselben, das bei durchscheinendem Lichte an dieser Stelle sehr gut zu beobachtende allmälige Uebergehen der festen, dunklen Knochensubstanz in dünnere und endlich in eine häutige Schichte, die Abwesenheit jeder Suffusion werden vor jeder irrthümlichen Deutung schützen.

Eine Verwechslung der Ossifikationsdefekte mit Knochenverletzungen wäre nur dann möglich, wenn die Defekte lineare Form haben, so dass sie einem Bruche, einer Fissur des Knochens ähnlich sind, und diese sogenannten „angebornen Fissuren" des Schedels sind es, welche die Aufmerksamkeit der Gerichtsärzte auf sich zogen und vor deren übereilter Deutung auf äussere Gewalt schon Büttner (1771) den Obduzenten warnt. Diese Spalten im Knochen sind entweder die Reste der im Fötusschedel normal bestehenden Nähte zwischen den einzelnen Theilen Eines Knochens und als solche bei einiger Kenntniss der Entwicklungsgeschichte der einzelnen Knochen, überdiess durch ihr meist symmetrisches Vorkommen, ihre den Knochenstrahlen entsprechende Richtung, ihre am Rande des Knochens weite, gegen die Mitte des Knochens hin sich verjüngende

Form wohl kaum zu verkennen. Solche kommen sehr häufig am Hinterhauptbeine, an der Spitze der Schuppe, noch häufiger zu beiden Seiten derselben, ferner in der Mittellinie des Stirnbeins, am Schläfenbeine zwischen Schuppe und Felsenbein, am obern Rande der Seitenwandbeine vor.

Eine andere Art dieser sogenannten Fissuren entsteht dadurch, dass die Knochenbildung überhaupt abnorm und von mehr Ossifikationspunkten, als die normale Entwicklung gibt, vor sich ging. Hieher gehört die Bildung von Schaltknochen und von diese begrenzenden Nähten und endlich die Gegenwart vieler abnormer Nähte, so dass bei hohem Grade dieser anomalen Entwicklung, der Knochen, wie Bruns sagt, einer Landkarte mit zahlreichen abgetheilten und abgegrenzten Ländchen bedeckt, gleicht. Wenn auch bei diesen Fissuren der Sitz derselben nicht entscheidend für die Diagnose ist, wie bei den früher erwähnten, so dürften doch auch hier Verwechslungen schwer vorkommen, auch ihre Richtung entspricht den Knochenstrahlen, ihre Ränder sind fest mit dem innern und äussern Periost verwachsen, ihre Längenausdehnung ist meist gering — und sie kommen gewöhnlich mehrfach und meist symmetrisch am Schedel, häufig mit grösseren rundlich begrenzten Knochendefekten als Zeichen mangelhafter Knochenbildung überhaupt vergesellschaftet vor. Endlich zeigen solche angeborne Spalten niemals suffundirte Ränder und die umgebenden Weichtheile sind eben so wenig verändert — Merkmale genug, um sie von traumatischen, wirklichen Fissuren zu unterscheiden.

Erwähnenswerth, in forensischer Beziehung aber gewiss nur selten von Bedeutung, ist das Vorkommen von im Fötusleben erworbenen Knochendefekten durch Usur, nämlich durch Resorption in Folge des Druckes, welchen der Knochen von einem im Becken der Mutter befindlichen Knochenvorsprung (Promontorium, Exostosen u. dgl.) erlitt, welche als runde oder ovale Löcher in der Mitte der Schedelknochen (Stirn- oder Scheitelbein) erscheinen und von glatten, nicht zakigen Rändern begrenzt sind (Kölliker).

Kompression der Nabelschnur.

Eine sehr häufige Ursache des während des Geburtsaktes erfolgenden Todes des Kindes ist durch die Kompression des Nabelstranges gegeben, welche entweder in Folge des Vorfalles desselben oder durch Umschlingung desselben um den Körper des Kindes eintritt. Vorzüglich ist es der Vorfall und die dadurch bedingte Kompression der Nabelschnur, welche häufig und sehr rasch den Tod des Kindes bewirkt. Aus einer Zusammenstellung von mehr als 170000 Geburten ergibt sich, dass auf 254 Geburten Ein Vorfall der Nabelschnur beobachtet wird; aber es enden auch von 100 Vorfällen mehr als 53 tödlich für das Kind. Weit häufiger kommen

Umschlingungen der Nabelschnur vorzüglich um den Hals des Kindes vor, hingegen ist das Mortalitätsverhältniss ein sehr günstiges, so dass z. B. Hohl unter 181 Umschlingungen der Nabelschnur nur 18 Todgeburten, Mayer in 685 Fällen von Nabelschnurumschlingung, die auf der Klinik Naegeles beobachtet wurden, gar nur 16 Todgeburten fand — und man hat selbst mehrfache (6—7fache) Umschlingung des Halses nur selten dem Leben des Kindes schädlich werden gesehen.

Die Kompression der Nabelschnur behindert den Kreislauf durch die Nabelgefässe entweder theilweise oder vollständig, wie Scanzoni's schöne Versuche beweisen, denen zu Folge ein geringer Druck auf die Nabelschnur nur einzelne der Gefässe, jeder bedeutendere Kompressionsgrad aber immer alle 3 Gefässe vollkommen unwegsam macht. Der Streit über die eigentliche Todesart bei Kompression der Nabelgefässe, ob nämlich der Tod ein „suffokatorischer“ oder ein „apoplektischer“ sei, welcher in der neueren Zeit angeregt und mit grossem Eifer geführt wird, scheint uns in forensischer Beziehung die Bedeutung nicht zu haben, die man ihm beilegte. Da im Fruchtleben Athmung und Kreislauf identisch sind, so mag man mit vollem Rechte jede Unterbrechung der Cirkulation zwischen dem Körper des Fötus und dessen Respirationsorgan, der Placenta, auch als Unterbrechung der Athmung als Suffokation auffassen; für die forensische Praxis ist mit Namen wie „suffokatorischer Tod“, „apoplektischer Tod“ eben nur ein Name gewonnen; und die Symptomenkomplexe, welche man als Suffokations- und als apoplektischen Tod aufzufassen gewohnt ist, sind viel zu wenig allgemein giltig und scharf von einander abgegrenzt und unterschieden, als dass man ihnen allzugrossen Werth beilegen dürfte. Man hat nach Kompression der Nabelschnur durch Vorfall derselben oder auch durch Umschlingung derselben um den Hals als anatomischen Befund wirkliche Hämorrhagien im Gehirn und seinen Häuten, also den wahren „apoplektischen“ Tod; in anderen Fällen kapillare Hämorrhagien in den Lungen, der Pleura, also die so hochgehaltenen Zeichen des Erstickungstodes gefunden. Aehnlich wie die Kompression der Nabelschnur wirkt auch die frühzeitige Lösung der Placenta und der Tod der Mutter im Gebärakte, indem auch hier der zum intrauterinen Leben nothwendige Gasaustausch plötzlich aufhört, mithin auch dieser Tod als Erstickungstod bezeichnet werden kann. Dass nicht immer ein langwieriger Geburtsakt angenommen werden müsse, um den Tod in Folge der Kompression der Nabelschnur zu erklären, dass vielmehr oft sehr kurze Zeit genügt, um die durch die vorgefallene Nabelschnur bedingte Hemmung des Kreislaufes tödtlich zu machen, ist durch viele Fälle bewiesen und verdient Beachtung von Seite des Gerichtsarztes.

Die anatomische Untersuchung des Leichnams des Kindes wird nichts Charakteristisches oder entschieden Bezeichnendes für stattgehabten Vorfall der Nabelschnur geben können und nur in jenen Fällen die Spuren der

Todesveranlassung ergeben, wo die Nabelschnur um den Körper des Kindes geschlungen und dadurch komprimirt war.

Diese Umschlingung betrifft meistens den Hals des Kindes und es kombiniren sich dadurch mehrere lethale Momente, deren jedes für sich allein hinreichen würde, dem Leben ein Ende zu machen. In Folge der Umschlingung der Nabelschnur wird diese selbst komprimirt und dadurch der Kreislauf der Frucht in jenem Abschnitte, welcher die fötale Respiration vermittelt, gehindert oder aufgehoben. Die feste Umschnürung des Halses, welche während des Geburtsaktes durch Anspannung der Nabelschnur noch gesteigert wird, hemmt aber auch ganz wie das Würgeband bei Strangulirten den Kreislauf im Körper, nämlich im Kopfe des Fötus, und endlich ist dadurch auch der Zutritt der Luft in die Respirationswege, also der Beginn der Athmung gehindert, Umstände, denen gegenüber die erwiesene seltene Tödlichkeit solcher Umschlingung der Nabelschnur befremdend und nur dadurch erklärlich erscheint, dass die Schlingen der Nabelschnur den Hals in der Mehrzahl der Fälle nicht so fest und straff zusammenschnüren, dass jene Hemmungen der Cirkulation und die Behinderung der beginnenden Luftathmung wirklich gesezt werden. Die Umschlingung der Nabelschnur um den Hals hinterlässt häufig — ähnlich dem Würgebande bei Erhängten, eine sogenannte Strangulationsmarke d. i. eine der Breite und Richtung der Schlingen entsprechende Furche am Halse, gleichsam den Abdruck der Schnur in der weichen Haut des Halses. Wirkliche Sugillationen d. i. subkutane Blutextravasate kommen bei diesen Strangulationsrinnen nur sehr selten vor und es wird ihr Vorkommen von manchen Beobachtern gänzlich geläugnet. Die meisten Angaben über sugillirte Strangrinnen rühren aus einer Zeit, wo man auch die Strangulationsmarke bei Erhängten stets sugillirt gefunden haben wollte, wenn das Würgeband an dem noch lebenden Körper gewirkt hatte; die Unrichtigkeit dieser Behauptung ist jezt wohl zur Genüge nachgewiesen und es ist bekannt, dass man Strangrinnen auch an Leichen hervorbringen kann, so zwar, dass sie von solchen durch den wirklichen Erhängungstod entstandnen gar nicht unterschieden werden können. Ganz analog diesem Verhalten sind auch nur seltene Fälle bekannt, wo die durch die umgeschlungene Nabelschnur bewirkte Furche wirkliche Sugillation zeigte und in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird ein solches subkutanes Blutextravasat nicht wahrgenommen.

Diese Strangrinne ist dadurch von hoher forensischer Bedeutung, als ihr Vorkommen Veranlassung geben kann zur Annahme einer verbrecherischen Einwirkung auf das Kind und es dadurch nothwendig wird, die Unterscheidung zu versuchen der durch die umgeschlungene Nabelschnur veranlassten von einer durch absichtliche Erdrosselung des Kindes erzeugten Strangfurche. Man war von jeher bemüht Merkmale aufzustellen, wodurch

eine solche Unterscheidung möglich sein sollte. Hautabschürfungen an der Rinne, eingetrocknete, pergamentartige Beschaffenheit derselben, lassen allerdings mit grösserer Wahrscheinlichkeit auf ein hartes Würgeband, als auf die weiche Nabelschnur als veranlassendes Moment schliessen, jedoch können auch Excoriationen durch den Geburtsakt entstehen und es sind solche auch bei in ihrem ganzen Verlaufe beobachteten Geburten bei Umschlingung der Nabelschnur an der Strangfurche nachgewiesen worden. Die Beschaffenheit der Strangrinne allein kann hiebei überhaupt nicht massgebend sein, da es ja auch denkbar und selbst schon in der That vorgekommen ist, dass absichtliche Erdrosselung des Kindes mittelst der Nabelschnur selbst stattgefunden hat. Die Richtung der Strangrinne, welche bei Umschlingung der Nabelschnur um den ganzen Halsumfang meist horizontal verläuft, kann auch nicht charakteristisch genannt werden, da auch beim absichtlichen Erdrosseln das Würgeband quer um den Hals gelegt, die Strangfurche somit einen ähnlichen Verlauf zeigen wird und nur bei dem Tode durch Erhängen eine schiefe Richtung nehmen würde. Hingegen dürfte der Zustand der Lungen grössere diagnostische Wichtigkeit beanspruchen, als die Beschaffenheit der Strangrinne. Bei lethal wirkender, spontaner Umschlingung der Nabelschnur ist kaum anzunehmen, dass die Athmung wirklich begonnen habe, so dass in den Lungen deutliche Kennzeichen stattgehabter Athmung gefunden werden könnten; eine absichtliche Erdrosselung des Kindes findet hingegen meistens erst statt, wenn das Kind bereits Zeichen des Lebens von sich gegeben, einige Athemzüge gethan hat, und eine deutliche Strangrinne bei mehr oder minder lufterfüllten Lungen lässt immerhin den Verdacht einer absichtlichen Eindrückung zur Hemmung des Athmens aufkommen. Es ergibt sich bei einigem Nachdenken, dass manche Fälle vorkommen können, in welchen ein bestimmtes Urtheil, ob Strangulation durch die spontane Umschlingung der Nabelschnur, oder durch absichtliches Erdrosseln? — nicht möglich ist. Im konkreten Falle kann jedoch auch die Beschaffenheit und Form der Strangfurche, welche z. B. auf ein rauhes, hartes Würgeband deutet, zusammengehalten mit dem Zustande der Lungen die Feststellung der Diagnose sichern.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass für den Unerfahrenen ein Irrthum möglich ist, dass man nämlich die queren Hautfalten am Halse für eine Strangrinne hält, was, wie auch Casper bemerkt, bei wohlgenährten Kindesleichen, zumal im Winter leicht möglich ist, wo die Falte sich als eine in dem starren Fettpolster der Haut mehr oder weniger vertiefte Rinne darstellt, deren Grund durch den Druck, den die gespannte Haut ausübt, weiss mit rothen Rändern erscheint, und hiedurch doch nur den Unerfahrenen wirklich täuschen kann und auch schon getäuscht hat.

In selteneren Fällen ist es nicht die Nabelschnur, welche den Hals

oder überhaupt einen Theil des kindlichen Körpers umschnürt, sondern eine krampfhafte Zusammenziehung der Gebärmutter, vorzüglich des Muttermundes, welche den Hals des Kindes komprimirt und an demselben ähnliche Strangfurchen oder selbst suffundirte Hautstellen zurücklässt.

Frühzeitige Lösung des Mutterkuchens kann, wie schon erwähnt, den Tod des Kindes, sei es durch Aufhebung der fötalen Respiration, sei es durch wirkliche Verblutung veranlassen, in welch letzterem Falle die allgemeine Anämie der Kindesleiche, ohne dass eine traumatische Ursache derselben aufgefunden werden kann, zur Diagnose der Todesursache führen wird.

Tod nach der Geburt.

Es braucht wohl kaum erinnert zu werden, dass der Tod des gebornen Kindes nach der Geburt auch in Folge innerer Zustände desselben eintreten kann, die entweder schon im Fötalleben vorhanden waren oder wohl auch durch den Geburtsakt veranlasst wurden, und deren Vorhandensein selbstverständlich Niemanden zur Last gelegt werden kann. Ein Zustand allgemeiner Schwäche, zumal bei Kindern, welche das normale Fruchtalter nicht erreicht haben oder, wenn auch reif, überhaupt in der Entwicklung zurückgeblieben sind, ist sehr häufig Ursache des Todes, der oft sehr rasch nach der erfolgten Geburt eintritt, so dass man häufig die Lungen noch sehr wenig verändert findet, wozu auch der Umstand beiträgt, dass bei schwächlichen Kindern auch meistens die Athembewegungen sehr schwach und unvollkommen sind. Doch kann auch ein solcher, dem gewohnten Sprachgebrauche nach „natürlicher" Tod insoferne der Mutter oder überhaupt Jemanden zur Schuld gerechnet werden, wenn nämlich die Vermuthung gegründet erscheint, dass dem Neugebornen die nöthige Pflege nicht geleistet wurde, dass hiedurch das hilflose ins Leben gesetzte Wesen jener Bedingungen entbehrte, welche ihm nöthig sind, um das extrauterine Leben mit jener Energie zu beginnen, welche auch eine Fortdauer desselben möglich macht. Das Gesetz hat diese „Unterlassung des nöthigen Beistandes" vorgesehen und bestraft dieselbe verschieden, je nachdem diese Unterlassung absichtlich geschah, um den Tod des Kindes herbeizuführen, oder das Kind bei der sogenannten „Weglegung" desselben dem Zufall überlassen wird. Es ist nicht möglich, alle denkbaren Fälle aufzuzählen, welche hieher zu rechnen wären, und es muss der genauen Erwägung des konkreten Falles überlassen bleiben, zu entscheiden, ob im gegebenen Falle von einem geleisteten Beistande die Erhaltung des Lebens voraussichtlich zu erwarten war und ob es auch in der Macht der Mutter gelegen habe, die zu leistende Hilfe zu erkennen und zu gewähren. Mit Sachkenntniss angestellte, mit Ausdauer fortgesetzte Belebungsversuche, manuelle, sowohl

Verständniss der Lebensbedingungen, als auch oft einen gewissen Grad von Fertigkeit voraussetzende Hilfeleistungen lassen sich von unerfahrnen, durch die Schmerzen des Geburtsaktes erschöpften und psychisch verwirrten Erstgebärenden kaum erwarten, und mancher Fall, welcher als absichtliche Kindestödtung aufgefasst und verurtheilt wurde, mag die Erklärung darin finden, dass die Gebärende, das Kind für todt haltend, die Mittel zur Belebung oder Erhaltung desselben weder wusste noch anzuwenden die Kraft hatte und hierauf, geängstigt durch den Hinblick auf die Folgen, welche das Bekanntwerden ihrer Entbindung für ihren Ruf, ihre soziale Stellung hätte, nur darauf bedacht war, durch Verbergen der Kindesleiche auch ihren Fehltritt zu verbergen; und oft genug veranlasste erst dieses Verbergen den wirklichen Tod des Kindes.

Es erfolgt aber der Tod des Kindes auch oft durch die Einwirkung äusserer Schädlichkeiten, als sogenannter gewaltsamer Tod, und auch dieser ist häufig nicht absichtlich herbeigeführt, sondern die Folge eines Zufalles und man kann dem Gerichtsarzte nicht oft genug die Mahnung wiederholen, sich nicht vorschnell zur Annahme einer verbrecherischen That hinreissen zu lassen, wo nur zusammenwirkende Umstände den Tod des Kindes bewirkten und nichts strafbar ist, als die psychologisch so nahe liegende Verheimlichung der Geburt. Wir werden im Nachfolgenden die der Erfahrung nach häufigsten äusseren Veranlassungen zum Tode des Kindes nach der Geburt erörtern.

Tod durch Erstickung.

Eine Veranlassung zu dieser Todesart haben wir bereits im Vorhergehenden in der Umschlingung und Compression der Nabelschnur oder in der Zusammenschnürung des Halses durch krampfhafte Kontraktion der Gebärmutter kennen gelernt, und es erübrigt hier nur, dem früher Erörterten hinzuzufügen, dass diese Veranlassung, allerdings öfters auch erst nach vollständig erfolgter Geburt den Tod bewirken könne, selbst nachdem die Schlingen der Nabelschnur gelöst sind und das Athmungshinderniss dadurch beseitigt worden war. Wenn man bei Erwachsenen häufig zu beobachten Gelegenheit hatte, dass nach Lösung des Würgebandes oder, nachdem der Körper aus dem Wasser gezogen wurde, die Athmung sich zwar wieder einstellt, die Störung des Stoffwechsels aber so beträchtlich war, dass sie sich nicht mehr ausgleicht, vielmehr das Leben nach einiger Zeit ohne hinzutretende äussere Umstände dennoch erlischt, so ist diess auch bei Neugebornen nicht minder möglich, und die nur unvollständig beginnende Athmung ist nicht kräftig genug, den Einfluss des während der Geburt bestandenen Hindernisses zu überwinden, und das Leben des Kindes erstirbt nach wenig Stunden, wenn auch das Respira-

tionshinderniss vollständig entfernt worden war. Auch darauf ist aufmerksam zu machen, dass es sich hiebei öfters darum handeln kann, ob eine zweckmässige Hilfe geleistet wurde, indem man die Schlinge des Nabelstranges löste, wobei aber freilich nicht vergessen werden darf, dass die Gebärende selbst entweder die Gefährlichkeit dieser Umschlingung gar nicht zu würdigen verstand oder die Lösung der Schlinge nicht in zweckmässiger Weise versuchte, es vielleicht auch, in Folge der Erschöpfung oder eines gestörten Geisteszustandes, zu thun gar nicht vermochte, dass selbst durch eine ungeschickte, eine möglichst rasche Lösung bezweckende Handhabung die Kompression des Nabelstranges noch vermehrt und hiedurch der Tod des Kindes, ganz entgegen der Absicht der Gebärenden, beschleunigt oder herbeigeführt werden kann. Eine weitere Veranlassung der Erstickung ist durch die Geburt des Kindes in den Eihäuten gegeben, wenn diese nicht entfernt werden, wobei es auch fraglich und oft nur schwierig zu entscheiden sein wird, ob Unkenntniss oder Unfähigkeit der Mutter, oder verbrecherische Absicht die Unterlassung dieser Hilfeleistung bedingten? In der Mund- und Rachenhöhle angehäufter Schleim kann, wenn er nicht entfernt wird, und die Athembewegungen zu schwach sind, um ein wirkliches Athmen einzuleiten, ebenfalls Ursache von Erstickung sein oder, richtiger, das Eintreten der Athmung verhindern und auch hiebei kann eine rechtzeitig geleistete Hilfe das Leben des Kindes retten und die Unterlassung dieses Beistandes Gegenstand richterlicher Ahndung werden.

In allen jenen Fällen, wo durch ein zufällig oder absichtlich gesetztes Hinderniss die Athmung gar nicht beginnen konnte, wird der Beweis, dass das Kind wirklich gelebt habe, durch die Untersuchung des Leichnams gar nicht und höchstens nur durch andere Erhebungen und Indicien hergestellt werden können, und alle Entscheidung solcher Fälle führt auf den prinzipiellen Streit zurück, den wir oben schon näher besprochen, ob für die Rechtspflege wirklich Leben und Athmen identisch sei? Hat aber die Athmung begonnen und wurde sie nach längerer oder kürzerer Dauer unterbrochen und dadurch der Tod des Kindes herbeigeführt, ist also Erstickung im engsten Sinne als Hinderung der Respiration die Todesursache, so findet man in manchen Fällen alle jene Erscheinungen an der Leiche deutlich ausgeprägt, welche man, weil sie bei notorisch Erstickten häufig gefunden werden, als charakteristische Zeichen des Erstickungstodes anzusehen pflegt, obwohl, wie wir später bei der Lehre von den Todesarten noch näher erörtern müssen, diese Erscheinungen weder immer und konstant bei Erstickung vorkommen noch ihr Fehlen die Möglichkeit der Erstickung ausschliesst oder ihre Gegenwart den Schluss auf eine durch äussere Veranlassung bewirkte Erstickung nothwendig und zwingend erfordert. Die Blutüberfüllung der Lungen, das blutig gefärbte,

schaumige Serum in den Luftwegen, die petechienförmigen Blutunterlaufungen in der Pleura und im Pericardium können wie bei Erwachsenen, so auch bei Neugebornen in Folge des Erstickungstodes auftreten, doch sind eben sowohl Fälle bekannt, wo die Erstickung als Todesursache vollkommen erwiesen war, diese Erscheinungen in der Leiche aber nicht beobachtet wurden.

Wenn aber auch der Erstickungstod in scharf ausgeprägter Weise an der Leiche gekennzeichnet ist, so ist damit allein noch nicht nachgewiesen, dass dieser Tod die Folge absichtlicher Einwirkung auf das neu geborne Kind, und nicht die Folge zufälliger Umstände sei. Diese zufälligen Veranlassungen darf der Gerichtsarzt nicht vergessen, wenn er in seiner Amtsthätigkeit vor der Gefahr geschützt sein will, durch vorschnelles Aburtheilen eine Schuldlose eines Verbrechens zu zeihen.

Eine zufällige Veranlassung zur Erstickung des Kindes ist häufig durch den Geburtsakt selbst gegeben, wenn das Kind nämlich in der Lage verbleibt, in welcher es geboren wurde, und mit dem Gesichte in die von der Mutter abgegangenen Geburtsflüssigkeiten zu liegen kömmt und hiedurch oder durch die von Blut und Fruchtwasser durchtränkte Unterlage (Bettwäsche oder Kleidungsstücke u. dgl.) am Athmen gehindert wird oder endlich, zwischen den Schenkeln der Mutter eingeklemmt, in ähnlicher Weise erstickt wird, wie diess auch bei älteren Kindern öfters der Fall ist, wenn dieselben bei dem Zusammenschlafen mit der Mutter oder Amme durch den auf ihnen lastenden Körper dieser erstickt — im Bette erdrückt werden. Die Erschöpfung der Mutter, zumal einer Erstgebärenden, durch den Geburtsakt kann allerdings so gross sein, dass es derselben nicht als Schuld angerechnet werden kann, wenn sie unterliess, das geborene Kind in eine Lage zu bringen, in welcher es das Athmen beginnen und kräftig fortsetzen kann. Wirkliche Ohnmacht und Bewusstlosigkeit, welche nach oder während der Geburt eintreten, benehmen der Mutter die Kraft und die Zurechnungsfähigkeit — werden aber auch häufig genug als Entschuldigungsgründe in Fällen von Kindestödtung vorgeschützt; und es wird von Nebenumständen, von der Möglichkeit, fremde Hilfe herbeizurufen, oder der absichtlichen Vereitlung dieser u. dgl. abhängen, ob der Richter den Aussagen der Angeklagten über ihre Schwäche, Bewusstlosigkeit u. s. f. Glauben beimessen darf oder nicht. Vom ärztlichen Standpunkte lässt sich eine durch die Aufregung des Geburtsaktes bedingte Ohnmacht, Bewusstlosigkeit oder eine solche Schwäche, dass thätige Hilfeleistung bei einem Zustande unklaren Bewusstseins nicht möglich erscheint, im Allgemeinen nicht läugnen. Andrerseits sind aber auch Fälle bekannt, wo eine Erstickung des Kindes auf solche Art absichtlich bewerkstelligt wurde, indem, wie das spätere Geständniss der Schuldigen lehrte, ein feuchtes Tuch auf das Gesicht des Kindes während oder nach der Geburt gedrückt und dadurch der

Tod herbeigeführt wurde, ohne dass Spuren dieser gewaltsamen Erstickung am Körper des Kindes entstehen konnten, wie sie bei roherem Verfahren, durch Würgen am Halse oder Kompression der Nase und des Mundes mit der Hand, häufig als leicht suffundirte, die Gestalt der quetschenden Finger, der Nägel u. s. w. zeigende Hautstellen beobachtet werden. Auch das Zudecken des Kindes mit Tüchern, mit weichen Kissen hinterlässt keine äusserlich wahrnehmbaren Spuren und hat schon öfters als Mittel der Kindestödtung gedient.

Mehr Verdacht für absichtliche Erstickung des Kindes erregt das Verbergen des Kindes in lockeren oder pulverförmigen Substanzen, welche ganz geeignet sind, Nase und Mund des Kindes zu verstopfen und hiedurch das Athmen unmöglich zu machen. So fand man Kindesleichen in Haufen von Werg, von Wolle, von lockerer Erde, von Asche oder unter Wäsche, Kleider u. dgl. gelegt, — und manche dieser Fälle sind dadurch bemerkenswerth, dass oft nach ziemlich langer Zeit, selbst nach mehreren Stunden, das Kind noch ins Leben gebracht werden konnte, während in andern wieder wenige Minuten genügen, um dem Leben für immer ein Ende zu setzen. Es ist in solchen Fällen eine sehr geläufige Entschuldigung der Angeklagten, vorzugeben, dass sie das Kind für todt hielten und den Leichnam in jene Substanz nur verbergen wollten. Der Zustand der Lungen des Kindes wird den Arzt nicht in Zweifel lassen, ob ein schon begonnenes Athmen durch solche Handlungen unterbrochen wurde; ob die Gebärende das Kind als lebend erkannt habe, oder berechtigt war, es für todt zu halten, wird freilich oft nur schwer oder gar nicht zu entscheiden sein. Etwas kräftigere Athembewegungen des Kindes können übrigens auch die Stoffe, in welchen das Kind lag, aspiriren, und diese dadurch in Mund- und Rachenhöhle gelangen, was in den meisten Fällen ein Beweis mehr ist, dass das Kind lebend in jene Substanz gelegt wurde, da ein Eindringen dieser Stoffe, wie Asche, Erde, Wolle u. dgl. in die Mund- und Rachenhöhle Athem- oder Schlingbewegungen voraussetzt und bei einer Leiche nur dann möglich wäre, wenn dieselbe mit offenem Munde und zwar in der Rückenlage sich befindet und die lockeren Körper, Erde u. dgl. auf dieselbe geschüttet worden waren. Findet man solche Körper im Kehlkopfe, in der Trachea oder gar in den Bronchienverzweigungen, so ist kein Zweifel, dass dieselbe nur durch Athmungsversuche dahin gelangt sein konnten. Es ist diesem Befunde um so mehr Aufmerksamkeit zu widmen, als auch Fälle bekannt sind, wo derlei Stoffe absichtlich in den Mund des Kindes gesteckt wurden, um dasselbe zu ersticken. Die Ueberfüllung der Mundhöhle mit solchen Stoffen deutet auf eine solche verbrecherische Handlung hin, die sich überdiess häufig auch durch leichte Verletzungen an den Lippen u. s. w. kund gibt, welche beim Einbringen des fremden Körpers in den Mund zugefügt wurden.

Sehr häufig sind jene Fälle, in welchen das Kind dadurch der Erstickung ausgesetzt war, dass es — absichtlich oder zufällig — in Flüssigkeiten gelangte, so dass der Tod nicht als reine Erstickung, sondern vielmehr als Ertrinken aufgefasst werden muss. Es geschieht diess vorzüglich dadurch, dass das Kind in Abtrittsgruben oder in zur Sammlung von Excretionsstoffen bestimmte Gefässe fällt, sei es, dass es in der Absicht der Tödtung oder, für todt gehalten, um es zu verbergen, hineingeworfen wurde, sei es, dass die Geburt die Mutter überraschte, während sie zur Stuhl- oder Harnentleerung den Abtritt oder den Nachtstuhl benutzte. Der Tod kann hiebei entweder vor oder nach begonnener Athmung erfolgen und tritt nicht immer so rasch ein, als man bei der mit irrespirablen Gasarten geschwängerten Atmosphäre der Kloaken erwarten sollte, indem man häufig Kinder nach einiger Zeit erst aus der Kloake zog, bei welchen das Leben erst später erlosch oder sogar erhalten werden konnte. Der Sturz kann auch Verletzungen, zumal der Schedelknochen, nach sich ziehen, von welchen später noch gehandelt werden muss. Bezüglich der Erstickung gilt auch hier, was schon oben von festen Körpern erwähnt wurde, und es lässt sich die in der Kloake befindliche Masse, wenn sie in breiartigem Zustande sich befand, in Mund- und Rachenhöhle, selbst in den Luftwegen des Kindes nachweisen, wenn das Kind noch lebend in dieselbe gerathen war. Bei Abwesenheit fester Stoffe macht die eigenthümliche Beschaffenheit der Flüssigkeit, des Harns, der Kloakenjauche u. dgl. deren Nachweis in den Lungen oder im Magen der Leiche möglich.

Für diese Fälle ist die Erörterung der Frage besonders wichtig, ob es möglich sei, dass die Schwangere, vom Drange zur Stuhlentleerung getrieben, auf dem Abtritte von der Geburt überrascht wird und dass diese so schnell vor sich geht, dass das Kind aus den Geburtstheilen hervorschiesst und entweder sammt der Nachgeburt oder durch Zerreissung der Nabelschnur in die Kloake oder in den Nachtstuhl stürzt. Diese Möglichkeit ist durch zahlreiche Fälle unumstösslich bewiesen und kann sowohl bei Erstgebärenden, mit dem ganzen Geburtsakte nicht Vertrauten, als auch bei Mehrgebärenden eintreten, setzt auch keineswegs ein durch Unreife oder mangelhafte Entwicklung kleines, daher leichter zu gebärendes Kind voraus, und es kann sogar die Gebärende, bei ganz normalem Geisteszustande, dennoch gar nicht der erfolgten Entbindung bewusst sein. Für das Letztere spricht der von Klein beobachtete Fall (Henke's Abhandlungen I.) an einer gebildeten, verheirateten, mehrgebärenden Frau, welche die erfolgte Geburt eines normal entwickelten Kindes sammt der Nachgeburt für den auch bei ihrer ersten Entbindung einige Zeit vor der Geburt erfolgten Abgang der Fruchtwasser gehalten hatte und erst durch das Hervorziehen des im Nachtstuhl wenigstens 42 Minuten gelegenen und doch noch ins Leben gerufenen Kindes von ihrer erfolgten Entbin-

dung überzeugt werden konnte. Aus neuerer Zeit können Fälle, welche Rankin (Edinb. Journ. 1846) berichtet und von welchen einer eine drittgebärende Frau betraf, als Bestätigung dienen. Die Möglichkeit des Abreissens der Nabelschnur bei nur geringer Fallhöhe unterliegt keinem Zweifel. Oft genug wird auch eine solche Ueberraschung durch die Geburt in Fällen wirklicher Kindestödtung vorgeschützt, und kann häufig durch umsichtige und scharfsinnige Erwägung mancher Nebenumstände, Blutspuren an von dem Abtritte entfernten Orten u. dgl. als Lüge erwiesen werden. Der Zustand der Nabelschnur ist besonders zu berücksichtigen, indem bei angeblicher Zerreissung derselben das freie Ende durch seine Beschaffenheit schon öfters den Beweis lieferte, dass der Nabelstrang nicht zerriss, sondern zerschnitten wurde oder dass Versuche einer Trennung desselben angestellt worden waren, welche die Angabe einer raschen plötzlichen Geburt unwiderleglich als falsch erscheinen lassen.

Viel leichter sind jene Fälle zu beurtheilen, wo die Erstickung des Kindes durch gewaltsame Handanlegung seitens der Mutter statt fand, indem meist äusserliche Spuren der Erdrosselung am Halse, um den Mund, an der Nase des Kindes in Form von Sugillationen, Hautabschürfungen, Nägeleindrücken vorhanden sind. Ueber die beim Gebrauche eines Würgebandes entstehende Strangfurche wurde das Nöthige schon oben (Seite 279) besprochen. Die nöthige Vorsicht bei Beurtheilung solcher Sugillationen braucht dem gewissenhaften Arzte nicht besonders empfohlen zu werden; Fälle, wie der von Rose (Medic. Gaz. 37) erzählte, wo bläuliche Flecke an der Nase des Kindes als Spuren von Erwürgungsversuchen gedeutet wurden, bis Rose sie als — Teleangiektasien nachwies, sind hoffentlich nur selten.

Tod durch Verblutung aus der Nabelschnur.

Aeltere Aerzte hielten die Unterlassung der Unterbindung der Nabelschnur für absolut tödtlich (Valentin; pandect. med.) oder doch für höchst gefährlich; doch erstanden dieser Ansicht schon zu Ende des 17. Jahrhunderts gewichtige Gegner und man ist seitdem allmälig zurückgekommen von der gar zu grossen Wichtigkeit, welche man der Unterbindung der Nabelgefässe zuschrieb, ohne desshalb gerade, wie es Einige gethan, dieselbe als ganz unnöthig zu erklären. Eine Verblutung aus dem nicht unterbundenen Nabelstrange kann freilich eintreten, doch lehrt die Erfahrung, dass diess selbst unter sehr günstig scheinenden Bedingungen höchst selten der Fall ist. Es wird sich in solchen Fällen zuerst um die Konstatirung des Verblutungstodes durch die allgemeine Blutleere des Körpers und dann darum handeln, ob nicht andere Ursachen der Verblutung, Ver-

letzungen, innere Hämorrhagieen (Casper sah tödtliche Mastdarmblutungen bei Neugeborenen) u. dgl. aufzufinden sind und erst, wenn diese fehlen, kann daran gedacht werden, die Quelle des Blutverlustes in den Nabelgefässen zu suchen.

Eine Blutung aus den Nabelgefässen ist um so stärker, je näher am Bauche die Trennung des Gefässes stattfand, obwohl selbst ein Abreissen oder Abschneiden derselben hart am Nabel nicht nothwendig zur Verblutung führt. Wie bei allen Gefässwunden wird die Blutung geringer sein, wenn die Nabelgefässe abgerissen, als wenn sie durch einen scharfen, reinen Schnitt getrennt sind. Je vollkommener die Athmung bereits vor sich geht, desto geringer ist die Blutung, und eine schon bestehende wird oft ohne lokale Einwirkung rasch zum Stehen gebracht, wenn das Athmen an Kraft und Umfang gewinnt. Viel wird auch der Grad der Entwicklung des Kindes überhaupt zur Vergrösserung oder Verminderung der Gefahr einer Blutung beitragen. Fälle, wo erst längere Zeit nach der Geburt eine heftige Blutung eintritt, sind höchst selten und der hieher gehörige von Hohl erzählte desshalb bemerkenswerth, weil hier die Nabelschnur fest und gut unterbunden war, und die Blutung dennoch zum Tode führte. Knoten und Umschlingungen der Nabelschnur hindern, wie z. B. Mende einen Fall erzählt, eine heftige Blutung nicht.

So selten nun auch die Unterlassung der Unterbindung der Nabelschnur zur Todesursache wird, so wenig man daher berechtigt ist, diese Unterlassung im Allgemeinen als eine dem Leben des Kindes gefährliche zu erklären, wenn nicht eben der konkrete Fall darauf hinweist; so ist desshalb doch die Untersuchung der Nabelschnur und zumal deren Randes immer mit grosser Aufmerksamkeit vorzunehmen, weil nach diesem Befunde oft wichtige Aussagen der Mutter über ihr Verhalten bei und nach der Entbindung bestätigt oder widerlegt werden. Schnittwunden werden selbstverständlich scharfe und glatte Ränder hinterlassen, wenn anders das zum Durchschneiden der Nabelschnur benützte Werkzeug scharf und im raschen Zuge durchgeführt wurde. Bei abgerissenem Nabelstrange werden die Ränder ganz zackig, ungleich, unregelmässig sein — und zwischen diesen beiden Extremen wird die Beschaffenheit der Ränder sein, wenn die Trennung des Stranges mit einer stumpfen, schartigen Klinge, in vielen Zügen, mehr sägend als schneidend, versucht wurde. Auch an ganz vertrockneten Nabelsträngen ist diese Beschaffenheit der Ränder gut wahrzunehmen, wenn man ihr freies Ende in kaltem oder in warmem Wasser aufweicht und dann erst den Nabelstrang durch einen seiner Längsaxe parallelen Schnitt aufschlitzt und am besten auf einem Stückchen Glanzpapier in eine Ebene ausbreitet, wo sich die Conturen der Ränder des freien Endes deutlich und bis ins kleinste Detail dem Auge darbieten.

Tod des Kindes durch Sturz bei rascher Geburt.

Wenn der Geburtsakt die Mutter überrascht, so dass sie nicht mehr Musse findet, eine entsprechende Lage anzunehmen, wenn die Entwicklung und Ausstossung des Kindes sehr schnell, gleichsam mit Einer kräftigen Wehe erfolgt, so kann es wohl geschehen, dass das Kind aus den Geburtstheilen hervorschiesst und bei stehender oder auch kauernder Stellung der Mutter von dieser weg auf den Boden auffällt, von dessen Beschaffenheit es nun abhängen wird, ob der in den meisten Fällen vorangelagerte Kopf des Kindes durch das Auschlagen auf den Boden mehr oder minder erhebliche, selbst tödtliche Verletzungen erfährt.

Die Möglichkeit dieses Vorganges ist seit alten Zeiten bekannt, durch häufige glaubwürdige Beobachtungen bestätigt und die wenigen Einwürfe, welche man gegen sie zu machen versuchte, wurden durch das Gewicht der Thatsachen bald zurechtgewiesen. Der neuesten Zeit war es vorbehalten, dass, den Erfahrungen Aller und grosser Gebäranstalten insbesondere zum Trotze, ein Geburtshelfer die Angabe einer Inquisitin, in aufrechter Stellung geboren zu haben, als „reine Lüge" erklärte und so die Möglichkeit einer von der Wissenschaft anerkannten Thatsache in schroffster Weise läugnete, einer Thatsache, deren Anerkennung schon oft eine Schuldlose vor unverdienter Verurtheilung, die Rechtspflege vor einem Justizmorde gewahrt hatte. Es ist etwas anderes, irgend eine Meinung in der Wissenschaft aufzustellen, irgend einen paradoxen Satz auszusprechen, um damit etwas Neues auf einem vielbebauten, fast ausgepflügten Felde geleistet zu haben, als mit dem Anscheine apodiktischer Gewissheit der Rechtspflege eine Thatsache als unmöglich zu erklären, eine Aussage von vorneherein als Lüge zu denunciren, die von den besten Beobachtern als möglich, als durch zahlreiche Erfahrungen bewahrheitet erwiesen ist. Das humane Bestreben, einer armen Angeklagten die einzige wahre und sachgetreue Erklärung des Vorganges und damit ihrer Schuldlosigkeit durch solche plumpe Negation zu verkümmern, hat bisher glücklicherweise keinen Anhänger gefunden! —

Die aufrechte Stellung der Gebärenden ist nicht einmal nothwendig, um in solchen Fällen Verletzungen zu veranlassen, es können solche auch bei geeigneter Beschaffenheit der Unterlage bei liegender, kauernder oder überhaupt ungewöhnlicher Stellung der Gebärenden vorkommen, denn nicht die Fallhöhe allein, sondern noch mehr die Beschaffenheit der Unterlage, auf welche der Kopf des Kindes auffällt, ist für die Entstehung der Verletzungen massgebend. Das Verhalten des Nabelstranges in solchen Fällen ist verschieden, meistens zerreisst er, und es ist, wie die Versuche Négrier's und Späth's beweisen, das gewöhnliche durchschnittliche Gewicht eines reifen Kindes hinreichend, um die Zerreissung zu bewirken;

oder es wird mit dem Kinde zugleich die Placenta herausgerissen, in seltenen Fällen, bei ziemlich langer Nabelschnur, bleibt diese unverletzt, ohne dadurch die Gewalt des Sturzes wesentlich abzuschwächen.

Solche überraschende Geburten kommen bei Mehrgebärenden, sie kommen aber gar nicht selten bei Erstgebärenden, und zwar vorzüglich bei solchen, die heimlich gebären, vor. In dem Bestreben, die Schwangerschaft und die Entbindung zu verheimlichen, in der plötzlichen Ueberraschung von den noch unbekannten Wehen, in der unsäglichen Gemüthsaufregung vor und im Geburtsakte, in der heftigen, fast tetanischen Kontraktion des Uterus liegt die Erklärung für diese durch Erfahrungen bestätigte Thatsache, welche für die forensische Beurtheilung von höchster Wichtigkeit ist.

Ist das Kind überdiess nicht allzu kräftig entwickelt, so geschicht dieses gewaltsame Ausstossen noch leichter und dessen Möglichkeit ist überhaupt nur dann in Frage gestellt, wenn ein bedeutendes Missverhältniss zwischen der Grösse des gebornen Kindes und der abnormen Enge der Geburtstheile als vorhanden erkannt wird.

Die Folgen des Sturzes für das Kind sind in vielen Fällen von keiner Bedeutung, und es entstehen höchstens Suffusionen u. dgl. an der Schedelhaube, es können aber auch Hirnerschütterung mit allen ihren ernsten Folgen, Zerreissungen und Hämorrhagien im Gehirn auftreten; endlich hat man (Ploucquet) auch Luxationen der Halswirbel als Folge solchen Sturzes beobachtet; am häufigsten trifft man Brüche der Schedelknochen.

Gestalt und Ausdehnung der Verletzungen hängt von Form und Härte der Unterlage ab; und das Aufschlagen des Kopfes auf eine scharfe Spitze wird begreiflich eine ganz andere Verletzung bewirken, als wenn derselbe auf eine harte Fläche, z. B. den mit Steinen oder Ziegeln gepflasterten Boden aufstürzt u. s. w. Aufgabe des Arztes ist es, zu erforschen, ob die Beschaffenheit der Verletzungen mit der Angabe der Gebärenden, den Verhältnissen der Oertlichkeit, kurz mit allen Nebenumständen des Falles übereinstimmt oder nicht.

Die Knochenbrüche sind meistens einfache Fissuren ohne Verletzung der Kopfschwarte und betreffen meist das Seitenwandbein, entweder nur Eines oder auch beide. Der Knochensprung kann sich aber auch auf andere Knochen, Stirn- oder Hinterhauptsbein oder die Schläfenschuppe fortsetzen. Dagegen werden neben einander vorgefundene mehrfache Brüche mehrerer Schedelknochen nur bei besonderer Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, auf welchen der Kopf angeblich aufschlug, einem solchen Sturze durch präcipitirte Geburt zugeschrieben werden dürfen und deuten wohl mit grösserer Wahrscheinlichkeit auf eine dem Kinde absichtlich zugefügte Gewaltthätigkeit. Die Unterscheidung wird in manchen Fällen durch andere vorgefundene Spuren, Hautabschürfungen, Zerkratzung am

Gesichte, Ecchymosen u. dgl. mehr erleichtert, manchmal ist sie unmöglich mit Bestimmtheit durchzuführen, und man kann nur den negativen Ausspruch verantworten, dass die Untersuchung nichts ergeben habe, was die Behauptung, das Kind sei durch den Sturz beschädigt worden, als unrichtig bezeichnen lasse.

Wie schon erwähnt, können sich solche Verletzungen auch mit dem Erstickungstode oder doch der Gefahr desselben kombiniren, wenn z. B. das Kind in einen mit Flüssigkeit gefüllten Kübel oder gar in die Kloake und dann häufig von bedeutender Höhe hinabstürzt, wo dann auch die Knochenverletzungen trotz der elastischen Beschaffenheit der Kindesknochen viel beträchtlicher sein würden.

Dass gerade in solchen Fällen eine Untersuchung der Mutter in Bezug auf die Massverhältnisse ihres Beckens, über Beschaffenheit des Mittelfleisches, den Hergang bei der Entbindung — und eine genaue, sorgfältige Untersuchung der Oertlichkeit unbedingt nothwendig sind, um den Befund an der Kindesleiche richtig aufzufassen, versteht sich wohl von selbst. Genaue Messungen des Kindeskörpers und des mütterlichen Beckens werden den Zweifel lösen, ob diese Mutter dieses Kind so rasch gebären konnte? Bezüglich des Bewusstseins der Entbundenen ist noch zu erwähnen, dass in vielen solchen, ganz unverdächtigen Fällen auf die rasche Ausstossung des Kindes eine starke Blutung und mit dieser eine Ohnmacht folgte, welche der Entbundenen für einige Zeit die Fähigkeit raubt, nach dem Kinde zu sehen, ihm Hilfe zu leisten oder fremden Beistand anzurufen.

Tod durch Unterlassung des nöthigen Beistandes.

Manches bereits im Vorhergehenden besprochene ist hieher zu beziehen, so z. B. das zufällige Ersticken des Kindes in den Geburtsflüssigkeiten oder unter der Bettdecke, den Kissen u. dgl., das Ertrinken desselben in Gefässen, in welche es hineinstürzte, die seltenen Fälle von Verblutung aus der Nabelschnur, wenn in allen diesen Fällen die Mutter oder andere Zeugen der Geburt es unterliessen, dem Kinde die nöthige Hilfe zu leisten und es aus der gefährlichen Lage zu ziehen, in welche es zufällig gerathen ist. Es kann allerdings diese Unterlassung auch in böswilliger Absicht, oder in der Indolenz der Gemüthsroheit stattfinden, in manchen Fällen wird aber die physische Unfähigkeit der Mutter, solche Hilfe zu leisten, nicht geläugnet werden können, wenn dieselbe nach der Entbindung bewusstlos geworden oder vielleicht durch den Geburtsakt so erschöpft ist, dass zweckmässiges Handeln von derselben nicht erwartet werden kann. Oft wird vorzüglich bei Erstgebärenden die Unerfahrenheit, die völlige Unkenntniss dessen, was mit einem neugebornen Kinde zu

dessen Erhaltung vorgenommen werden solle, die Unterlassung einer Hilfe erklären, welche man bei einer Mehrgebärenden mit vollem Rechte als bekannt voraussetzen und demgemäss von ihr verlangen kann.

Hieher sowohl, als auch zu den im Gesetze eigens vorgesehenen Fällen von Aussetzung des Kindes gehört der Tod des Kindes durch Erfrieren oder Erhungern. Bei dem grellen Kontraste zwischen der Temperatur des Fötallebens, und jener ausserhalb des Uterus begreift es sich, wie empfindlich das Neugeborne gegen niedere Temperaturgrade ist, und es braucht die Lufttemperatur nicht bis zum Gefrierpunkt herabzusinken, um den Tod des Kindes zu veranlassen, wenn dasselbe unbekleidet und ungeschüzt durch längere Zeit niederem Temperaturgrade (6—9 Grad) ausgesetzt ist. Der Nachweis dieser Todesart lässt sich höchstens aus den besondern Umständen des Falles, durch die Untersuchung des Leichnams nicht führen.

Ebenso schwierig ist es für die anatomische Untersuchung, den Tod durch Erhungern nachzuweisen, wenn auch hier die Untersuchung des Magens und seines Inhaltes wenigstens in manchen Fällen ein unumstössliches Ergebniss liefert, wenn nemlich gegenüber der Anklage auf unterlassene Ernährung des Kindes, Nahrungsstoffe im Magen des Kindes gefunden werden.

Gewaltsame Selbsthilfe bei der Entbindung.

Es kommen öfters Verletzungen am Körper des Kindes vor, die häufig genug auch den Tod desselben bewirken, welche dem Kinde von der Mutter nicht in böser Absicht beigebracht wurden, sondern ihre Entstehung einer ungestümen zweckwidrigen Handanlegung verdanken, durch welche die Gebärende von den Schmerzen und der Aufregung des Geburtsaktes überwältigt, die Geburt zu beschleunigen und das Kind hervorzuziehen und vollends zu entwickeln gedachte. Tritt aber nach gebornem Kopfe eine Pause in der Geburtsthätigkeit ein, so kann ein heftiges ungeschicktes, ohne Rücksicht auf die Wehen und die während des Geburtsaktes stattfindende spontane Drehung des Kopfes vorgenommenes Ziehen und Zerren am Kopfe sehr leicht Luxation der obersten Halswirbel, Zerreissung ihrer Bänder, Zerrung oder Verletzung des Rückenmarkes und damit den schnellen Tod des Kindes bewirken.

Öfters schüzt wohl auch die Angeklagte solche Absicht der Selbsthilfe nur vor, um die verbrecherische Absicht zu verdecken. — Die Umstände des konkreten Falles müssen hier entscheiden; allgemeine Regeln lassen sich hier nicht aufstellen. War es nicht die Kreissende selbst, welche solche verderbliche Hilfe versuchte, sondern irgend ein Zeuge der Geburt, so ist, nach den Umständen, diese Hilfeleistung entweder als

„Kunstfehler“ zu ahnden, oder es muss sich um die Entscheidung handeln, ob diese am Kinde verübte Gewaltthat wirklich in der gutgemeinten Absicht, die Entbindung zu beschleunigen, vorgenommen würde, oder ob nicht die That mit dem Vorsatze geschah, das Kind zu tödten; in beiden Fällen hört der juristische Begriff der „Kindestödtung“ auf, die nur von der Mutter an dem eigenen Kinde vollbracht werden kann.

Absichtliche gewaltsame Tödtung des Kindes.

Wir können uns hierüber um so kürzer fassen, als eine Aufzählung aller möglichen Arten, auf welche das Leben eines neugebornen Kindes bedroht werden kann, weder leicht möglich, noch irgend nothwendig erscheint, als bereits im Vorhergehenden über mehrere Ursachen des Todes des Neugebornen, welche ebensowohl zufällig als durch verbrecherische Absicht vorhanden sein können, gesprochen wurde, und als die Bedeutung einzelner Verletzungen und die Symptome bestimmter gewaltsamer Todesarten im II. Buche noch ihre Erörterungen finden werden. Häufig sind die Eingriffe, welche den Tod herbeiführten, solcher Art, dass über deren absichtliche Zufügung kein Zweifel obwalten kann. Erwürgen mit der meist deutliche Spuren am Halse hinterlassenden Hand oder mittelst eines Würgebandes — Ersticken durch in den Mund gepresste fremde Körper, vielfache Verletzung des Körpers mit schneidenden oder stechenden Werkzeugen, ausgebreitete Zertrümmerung des Schedels durch Schlag nnd Stoss oder durch das Anschlagen des kindlichen Kopfes an die Mauer — oder Brüche anderer Knochen, der Rippen u. s. w., kurz Verletzungen, die zu ausgebreitet sind, um sie durch einen Sturz des Kindes erklären zu können, u. s. f. — derlei Fälle sind begreiflich nicht schwierig zn entscheiden.

Öfters aber greift das Verbrechen mit mehr Besonnenheit zu schlaueren Mitteln und hofft, der Entdeckung entweder ganz zu entgehen oder eine unverfängliche Erklärung der etwa am Kinde gefundenen Belastungsinzichten zu finden. So werden z. B. Stich- und Schnittwunden durch die natürlichen Öffnungen des Körpers beigebracht; z. B. durch die Mundhöhle, wie Ollivier 2 Fälle beobachtete, in welchen der Mord dadurch geschah, dass dem Kinde ein Messer durch den Mund eingeschoben und von der Rachenhöhle aus die grossen Halsgefässe geöffnet wurden. Fälle, in welchen Hirnverletzungen durch Eindrücken von Nadeln durch die Fontanellen bewirkt wurden, sind ebenfalls bekannt.

Wo aber solche gewaltsame Handanlegung nicht stattgefunden, wo das Kind vielmehr den natürlichen Schädlichkeiten ausgesetzt gelassen wurde, z. B. in den Geburtsflüssigkeiten oder verhüllt mit dem Deckbette zwischen den Schenkeln der Mutter liegen gelassen, aus dem Gefässe, in welches es gleich bei der Geburt gestürzt, nicht mehr entfernt wurde

und dergleichen mehr, da ist es freilich oft schwer, objective Beweise für Schuld oder Nichtschuld der Mutter zu finden. Und gerade solche Fälle sind am häufigsten und vorzüglich in Städten fast die häufigste Art der Kindestödtung ist das Werfen der neugebornen Kinder in den Abtritt, wobei sich oft Erstickung und Verletzung durch den Sturz kombinirt. Vergiftung ist, unseres Wissens, noch in keinem in der Literatur verzeichneten Falle als Mittel zur Kindestödtung im engern, juristischen Sinne, d. h. zur Tödtung von Neugebornen versucht worden. Verbrennungen des Kindes durch Flammen sowohl, als durch Übergiessen mit Schwefelsäure sind einige bekannt.

Untersuchung der Mutter.

In Fällen der Kindestödtung gibt am häufigsten erst das Auffinden der Kindesleiche die Veranlassung zum Einschreiten des Gerichtes. Das erste Objekt, welches der Experte zu untersuchen hat, ist der Körper des Kindes und erst später erhebt sich der Verdacht gegen ein bestimmtes Individuum, dieses Kind geboren zu haben und die Untersuchung der angeblichen Mutter des Kindes ist der zweite Akt der gerichtsärztlichen Thätigkeit; öfters aber entsteht durch allerlei Umstände, durch das Gerede der Hausgenossen u. dgl. zuerst der Verdacht, eine bestimmte Frauensperson habe entbunden und die Kindesleiche wird erst infolge gepflogener Nachforschungen oder wol auch gar nicht mehr gefunden.

Die Untersuchung der angeblich Entbundenen kann vor Allem nur zum Zweck haben, festzustellen, ob dieselbe auch wirklich in der angegebenen Zeit geboren habe oder nicht. Wir haben im vorigen Abschnitte (pag. 205) die Kennzeichen der erfolgten Entbindung des Näheren besprochen und verweisen hier darauf und rufen zugleich den dort entwickelten Satz ins Gedächtniss zurück, dass, je weniger Zeit zwischen der Entbindung und der folgenden Untersuchung verstrich, das Resultat der letztern desto sicherer und leichter zu erzielen sei, dass aber — wenn, wie diess häufig der Fall ist, erst lange nach der Geburt die Untersuchung vorgenommen wird, dieselbe viel schwieriger und oft gar nicht zum Ziele führen wird.

Hat nun die Untersuchung eine vor Kurzem überstandene Entbindung nachgewiesen oder wenigstens nicht unwahrscheinlich gemacht, so ist damit allein die Aufgabe des Experten noch nicht erfüllt, er muss durch Exploration und scharfsinniges Befragen der Beschuldigten sich über eine Menge von Punkten Kenntniss zu verschaffen suchen, welche ihm für die richtige Auffassung und Beurtheilung des ganzen Falles von grosser Wichtigkeit sein werden. Er hat zu konstatiren, ob die fragliche Entbindung die erste gewesen oder ob nicht aus deutlichen Zeichen hervorgeht, dass die Angeklagte schon mehrmals geboren habe, er suche den Zeitpunkt der letzten Entbindung so viel als möglich zu bestimmen und ver-

schaffe sich zugleich durch eine genaue Untersuchung der Geburtstheile, des Beckens der Angeklagten die Möglichkeit einer gründlichen Beantwortung der Frage, ob die Geburt lange gedauert, ob sie rasch und überraschend vor sich gehen konnte.

Er unterrichte sich genau über die Örtlichkeit, in welcher die Entbindung stattfand, über die Stellung, welche die Gebärende während des Geburtsaktes einnahm, über den ganzen Verlauf desselben, ob und wann die Wässer abgegangen, ob Blutungen stattfanden, was sie an dem geborenen Kinde bemerkt, was sie mit ihm gethan habe u. s. f.

Er suche sowol aus den Gesammterhebungen, als auch durch Unterredungen mit der Angeklagten sich ein möglichst klares Bild ihrer Gemüthsart, ihrer Bildung, kurz überhaupt ihres Geisteszustandes zu entwerfen, um dadurch auf die Richtigkeit oder Unwahrscheinlichkeit ihrer Angaben, über ihren geistigen Zustand in und nach dem Geburtsakte schliessen zu können.

Wir erinnern hier nochmals, was wir im Verlaufe dieses Abschnittes bereits mehrmals vorzubringen Gelegenheit hatten, dass die Erfahrung lehrt, dass sehr rasche, die Schwangere überraschende Geburten auch bei Erstgebärenden möglich sind, dass die unverdächtigsten Fälle beweisen, dass der Moment der eintretenden Geburt gar nicht erkannt, die Wehen missdeutet, selbst von mehrgebärenden Ehefrauen als Drang zur Stuhlentleerung aufgefasst werden können; dass endlich die Geburt selbst im bewusstlosen Zustande Kreissender erfolgen kann, sei es, dass diese Bewusstlosigkeit erst während des Geburtsaktes oder schon vor Entwicklung des Kindes aus den Geburtstheilen eintritt.

So wie es zur gänzlichen Bewusstlosigkeit, zum vollständigen Erlöschen der psychischen Funktionen kommen kann, so kann der Gebärakt auch wichtige Störungen dieser Funktionen, Alienationen des Bewusstseins bis zum vollendetsten Tobsuchtsanfalle, und in deren Folge Handlungen der Gebärenden hervorrufen, vor welchen sie, wieder zur Ruhe gelangt, selbst schaudernd zurückbebt. Hat man derlei Fälle selbst bei glücklichen Ehefrauen beobachtet, so sind sie noch leichter erklärbar bei unehelichen, heimlichen Geburten, wo neben der physischen Aufregung des Gebäraktes auch eine Summe der heftigsten Affekte auf das Gemüth der Gebärenden einstürmen. Die eigentliche Puerperal Manie im engeren Sinne, als Theilerscheinung puerperaler Krankheitsprocesse, tritt wol meist erst später nach der erfolgten Entbindung ein und hat insoferne eine beschränktere forensische Wichtigkeit.

Untersuchung des Kindes.

In den seltensten Fällen wird der Sachverständige in der Lage sein, schon bei der Auffindung des Kindesleichnams zu interveniren und es wird

ihm derselbe meist erst später an dem zur Vornahme der Obduktion gewählten Orte zur Untersuchung vorgelegt. Es geht ihm damit ein höchst wichtiges Moment, die Selbstanschauung der Örtlichkeit, in welcher der Leichnam lag, verloren, und dieser Verlust lässt sich oft gar nicht und immer desto weniger ersetzen, je sorgloser man bei der Auffindung und dem folgenden Transporte der Leiche verfuhr. Und dennoch liegt oft gerade hierin der Schlüssel der ganzen Frage und manche Befunde können nur dann richtig gedeutet werden, wenn man genau weiss, wie das Kind lag, was mit dem Leichnam geschah, wie derselbe von dem Fundorte genommen und weggebracht wurde. Was nützt es dem Experten, wenn man ihm einen vollständig gewaschenen Leichnam vorlegt und ihm „dienstfreundlich“ mittheilt, selber sei in einer Kloake gefunden worden, wenn es nicht möglich ist, genaue und verbürgte Auskunft zu erhalten, wie der Leichnam daselbst gelegen, wie die Kloake selbst beschaffen sei, wie man den Leichnam aus derselben hervorgeholt habe u. dgl. m., oder wenn man dem Experten über alle diese Punkte höchstens an die verworrenen, oft ganz absurden Aussagen des rohen, die Wichtigkeit der Frage und deren Beantwortung gar nicht fassenden Hausgesindes verweist? — Jedenfalls wird der Experte sich die genaueste Kenntniss aller dieser Verhältnisse zu erwerben suchen und, wenn vielleicht dem Richter jene oben gerügte mangelhafte Erhebung als genügend erscheinen sollte, denselben auf das Lückenhafte aufmerksam machen und für die Schlüsse, welche er zu ziehen aufgefordert ist, auch andere, auf besserer, mehr objectiver Basis ruhende Prämissen fordern. Die Schlussverhandlung möchte sonst auch ihm den Vorwurf bringen, die Erhebung des Thatbestandes in lässiger Weise vorgenommen zu haben.

Die Untersuchung der Leiche selbst muss in stetem Hinblick auf die bei Kindestödtung überhaupt zu beantwortenden Fragen vorgenommen werden, und wir verweisen hier auf alle jene Momente, Reife (pag. 210), Neugeborenheit (pag. 219), Lebensfähigkeit (pag. 223) und endlich stattgehabtes Leben (pag. 239), deren nähere Besprechung bereits an den angeführten Stellen geschehen.

Die schon öfter angeführte Vorschrift über die Vornahme der gerichtlichen Todenbeschau (28. Jan. 1855. Reichsgesetzbl. 7855. VIII. Stück) enthält sehr ausführliche und ins Detail gehende Belehrungen, wie bei der Untersuchung der Leichen neugeborner Kinder zu verfahren sei (§. 112 bis 134). Unter steter Beziehung auf das in diesem und dem vorhergehenden Abschnitte Vorgetragene möchten wir hier nur einige Punkte als besonders wichtig ins Gedächtniss rufen.

Man versäume nicht, genaue Messungen der Körperlänge, des Nabelstranges, der verschiedenen Kopf- und Brustdurchmesser zu machen; diese Grössenverhältnisse können oft im Verlaufe des Rechtsfalles von

grosser Bedeutung werden, wenn sie mit den Beckendurchmessern der Mutter oder mit Grössendimensionen von Öffnungen und dergleichen verglichen werden sollen, durch welche z. B. der Körper des Kindes angeblich gezwängt wurde.

Das Körpergewicht ist für die Beurtheilung des Fruchtalters von Wichtigkeit — es ist schwer, den geziemenden Ernst zu bewahren, wenn man oft die riesigen Wagen mit verrosteten Wagebalken, mit der längst flachgewordenen Schneide, auf welcher die Wage spielen soll, betrachtet, auf welchen das Gewicht des Kindes und, merkwürdiger noch, das Gewicht der Lungen erforscht wird! Hätten diese Zahlen wirklich den Werth, den man ihnen hie und da zugeschrieben, die Methode der Gewichtsbestimmung hätte ihnen denselben schon längst wieder genommen!

Auf genaue Untersuchung der Fontanellen haben wir bereits aufmerksam gemacht und am entsprechenden Ort auch vor dem Irrthum gewarnt, in den Halsfalten wohlgenährter Kinder eine Strangulationsfurche zu erblicken. Bezüglich des Technicismus der Obduktion wollen wir nur erwähnen, dass bei Eröffnung der Bauchhöhle Sorge getragen werde, die Nabelgefässe innerhalb der Bauchhöhle nicht zu verletzen, was durch sorgfältige Führung des ersten Longitudinal-Schnitttes, und späteres Ausschneiden des Nabels sammt den Gefässen aus dem durch den eröffneten Kreuzschnitt gebildeten rechten oberen Lappens der Bauchhaut geschieht; dass man nie versäumen solle, die Mund- und Rachenhöhle durch Präpariren von der Unterkiefergegend dem Boden der Mundhöhle her zu untersuchen, sollte wol nicht erst der Erinnerung bedürfen.

In Hinsicht auf die Untersuchung der Lungen haben wir dem früher Gesagten wenig hinzuzufügen. Man unterbindet zuerst die grössern Gefässe, um Blutung und Verunreinigung zu vermeiden, schneidet dann die Gefässe überhalb der Ligatur ab und nimmt nun die Lungen sammt den übrigen Organen der Brusthöhle, dem Herzen und der Thymusdrüse, aus dem Thorax, reinigt sie durch Wasser und — die Instruktion will es so — bestimmt das absolute Gewicht dieser Organe. Nach genauer Besichtigung der Oberfläche der Organe werden sie nun im Ganzen in ein geräumiges Gefäss, das mit reinem Wasser gefüllt ist, gelegt und zuerst die Schwimmfähigkeit der Lungen und der übrigen Brustorgane geprüft, dann die beiden Lungen vom Herzen getrennt und für sich der Schwimmprobe unterworfen und dann durch ausgiebige, das Lungengewebe überall bloslegende Schnitte die anatomische Beschaffenheit der Lunge erforscht und endlich die Schwimmfähigkeit der einzelnen Lungenfragmente geprüft.

Die Untersuchung der Wirbelsäule, vorzüglich am Halstheile derselben, ist nie zu versäumen, wenn auch keine hiezu drängenden Veränderungen am Halse, Sugillationen u. dgl. äusserlich wahrnehmbar sind.

Die endliche Beurtheilung wird durch gewissenhafte Erwägung aller Mo-

mente des Einzelfalles mit Rücksichtnahme auf das durch Erfahrung und Wissenschaft Gelehrte gelingen; oft wird nur ein zweifelhaftes Ergebniss erzielt werden können; man scheue sich nicht die Unmöglichkeit einer gewissen Aussage auszusprechen; und wenn, eingedenk des ernsten Berufes des Gerichtsarztes, eine falsch verstandene Humanität nicht gerechtfertigt ist, so vermeide man noch mehr das entgegengesetzte Uebermass, die „Verbrechenriecherei", wie sich der gewiss nicht übertriebener Weichherzigkeit beschuldigte, vielerfahrene Casper so markig und richtig ausdrückt. — Man vergesse nicht die Worte Marc's: „Eine strengere Würdigung der Erscheinungen im Leben, wie im Tode hat uns endlich gelehrt, dass die angebliche Gewissheit von ehedem gar oft nur ein verhängnissvoller Irrthum war!"

Untersuchung von Meconiumflecken.

Oefters können Flecke in der Leib- oder Bettwäsche der Angeklagten ihrem Ansehen nach auf die Vermuthung führen, dass dieselben durch Meconium, Kindspech, veranlasst sind, und es kann in manchen Fällen der Nachweis, dass dieselben wirklich von Meconium herrühren, von entscheidender Wichtigkeit sein. So konnten Tardieu und Robin in einem Falle, in welchem die Mutter des in der Kloake todt aufgefundenen Kindes ausgesagt hatte, sie habe das Kind auf dem Aborte geboren und dasselbe sei in den Kloakenschlauch hinabgestürzt, ohne dass sie, überrascht von dem plötzlichen Hervorschiessen des Kindes, dasselbe hätte erfassen und vor dem Sturze beschützen können, durch die Untersuchung einer der Angeklagten gehörigen Schürze, an welcher sich Blut- und andere grünbraune Flecke befanden, nachweisen, dass die letzteren aus angetrocknetem Meconium bestanden, dass demnach die Angabe der Angeklagten falsch sei, indem offenbar das Kind nicht sogleich in die Kloake gestürzt sei, sondern zuvor auf dieser Schürze gelegen haben musste. Die Angeklagte musste auch endlich eingestehen, dass sie das Kind in die Schürze gewickelt zur Kloake getragen und in dieselbe geworfen habe. Es ist also die Untersuchung von Flecken auf Wäsche oder Kleidungs- oder Einrichtungsstücken u. dgl. nie zu unterlassen.

Die Untersuchung solcher Flecke ist immer eine mikroskopische und kann durch chemische Prüfung höchstens unterstützt, nie aber durch diese ersetzt werden, da besonders charakteristische Erscheinungen durch selbe nicht gewonnen werden; da höchstens die Gegenwart von Gallenstoffen, jedoch auch diese nicht immer, nachgewiesen werden kann.

Wie wir am geeigneten Orte erwähnt, ist das sogenannte Meconium in den ersten Monaten des Fruchtlebens graulich gefärbt, und nimmt erst nachdem die Gallensekretion begonnen, also beiläufig im 5.—6. Monate die bekannte braungrüne Farbe an. Es stellt dann eine zähe, an den

Fingern haftende (daher der deutsche Name Kindspech) Masse dar. Diese zähe Konsistenz des Meconiums bewirkt auch, dass Flecken von Meconium auf etwas dichterem Zeuge nicht durchschlagen, sondern an der befleckten Seite als eine zähe, beim Austrocknen zusammenhängende, harzähnliche Schichte haften und sich durch vorsichtiges Falten und Biegen des Gewebes von demselben nicht sehr schwer ablösen lassen. Die Farbe derselben ist braun, theils ins Grüne, theils ins Röthliche spielend. Sie sind trocken geruchlos, quellen beim Befeuchten mit Wasser auf, und entwickeln dann einen, durch Erwärmen mit verdünnter Schwefelsäure stärker und deutlicher hervortretenden, eklich süsslichen, galligen Geruch.

Mit kaltem Wasser digerirt, löst sich das Meconium theilweise auf und man erhält eine neutral reagirende, schleimige, mehr oder weniger grüngelbe Flüssigkeit, in welcher bräunliche Massen schwimmen. War die den Fleck bildende Schichte dick, und der Fleck selbst gross genug, um eine grössere Menge Untersuchungsmaterial zu gewähren, so kann man eine solche wässerige Lösung chemisch prüfen, während man die ungelösten Massen und etwa andere kleinere Flecke für die mikroskopische Untersuchung aufbewahrt.

Die wässerige Lösung koagulirt nicht durch Erhitzen und gibt mit Essigsäure eine im Ueberschusse des Fällungsmittels unlösliche Trübung oder Fällung. Zusatz von rauchender Salpetersäure oder von reiner Salpetersäure und vorsichtig eingeträufelter konz. Schwefelsäure bewirkt erst eine grüne Färbung, welche dann durch violet und roth in gelb übergeht; diese dem Gallenfarbstoffe eigenthümliche Farbenänderung tritt jedoch beim Meconium nicht so rein auf, sondern es sind die Farben in Folge der neben dem Gallenfarbstoffe vorhandenen verschiedenartigen organischen Substanzen mehr oder minder schmutzig, missfärbig. — In manchem Meconium gelingt es wohl auch Gallensäuren durch die bekannte Pettenkofer'sche Probe (Röthung mit Zucker und Schwefelsäure) nachzuweisen. Wird der Fleck mit verdünnter Kalilösung aufgeweicht, so erhält man eine trübe, braungelbe Lösung, welche beim Erwärmen Gallegeruch entwickelt, an der Luft nach und nach deutlich grün wird.

Alkohol oder Aether nimmt aus dem Meconium neben Fett Cholesterin auf. —

Behufs der Vorbereitung der Flecken zur mikroskopischen Untersuchung werden dieselben ganz so behandelt, wie wir diess bei der Untersuchung von Samenflecken (siehe pag. 103) erörtert haben.

Im Meconium findet man — nach Robin — oft Epithelzellen des Darmrohres, doch machen diese nicht einen wesentlichen Bestandtheil derselben aus, sondern als solcher ist vielmehr, Förster's trefflichen Untersuchungen zu Folge, die Fruchtschmiere zu betrachten, welche vom Fötus sich ablösend in der Amniosflüssigkeit schwimmt und vom Fötus

verschluckt wird und im Darmkanal mit der ausgeschiedenen Galle gemengt, das Meconium erzeugt. Man findet demnach neben amorpher, molekularer Masse und etwas Fettkugeln die abgestossenen Epidermiszellen, als platte, polygonale, aneinanderliegende, kernlose Schuppen. Neben diesen sind, ebenfalls aus der Fruchtschmiere stammend, die leicht erkennbaren und für das Meconium ebenfalls charakteristischen Wollhaare und endlich Cholesterinkrystalle in der bekannten charakteristischen Tafelform, welche noch deutlicher und massenhafter aus dem alkoholischen oder ätherischen Auszuge solcher Flecken gewonnen und sowohl durch ihre Form als durch die bekannten Farbenveränderungen mit Schwefelsäure und Jod als Cholesterin konstatirt werden können. Gelbe und braune Klümpchen und Schollen, welche ebenfalls immer vorkommen, sind wahrscheinlich Gallenfarbstoff.

Die drei Formbestandtheile: Epidermisschuppen, Wollhaare und Cholesterinkrystalle sind in ihrer Kombination charakteristisch genug für das Meconium und es mag aus ihrem Vorkommen der Schluss, der fragliche Fleck rühre von Meconium her, wohl gezogen werden.

Die Verwesung bei Kindesleichen.

Zur Beantwortung der Frage nach dem wahrscheinlichen Zeitpunkte des Todes des Neugebornen kann die Beschaffenheit der Leiche öfters Aufschluss geben und in jenen Fällen, wo ein Leichnam eines allem Anscheine nach kurz nach der Geburt gestorbenen Kindes gefunden wird, ohne dass über den Ursprung des Kindes irgend nähere Erhebungen vorliegen, muss aus dem Aussehen des Leichnams und der mehr oder minder vorgeschrittenen Fäulniss, versucht werden, zu bestimmen, wie lange Zeit nach dem erfolgten Ableben des Kindes verflossen sein möge. Eine genaue und bestimmte Beantwortung dieser Frage würde selbstverständlich von der grössten Wichtigkeit sein, da mit dem Bekanntwerden des Tages, an welchem die Geburt und die Tödtung des Kindes erfolgte, ein bedeutender Schritt in dem Gange der Untersuchung gewonnen ist, indem es nun möglich wird, die Nachforschungen nach der Mutter des Kindes auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken, und die Erhebungen bei den etwa verdächtigen weiblichen Individuen dahin zielen zu lassen, ob vielleicht an einem bestimmten Tage besondere Erscheinungen bei einer oder der andern bemerkt wurden, weil man ferner durch solche Zeitbestimmung der erfolgten Geburt von vorneherein wird schliessen können, ob eine Untersuchung der Verdächtigen noch bestimmte Merkmale der in jenem Zeitraume stattgehabten Entbindung zu geben vermöge. So wichtig es demnach wäre, in einem Falle, wo alle näheren Daten fehlen, aus der Beschaffenheit des Leichnams auf die Zeit der verübten That schliessen zu

können, so ist diese Bestimmung der Natur der Sache nach höchstens nur mit annähernder Wahrscheinlichkeit möglich und der Ausspruch, welche Zeit seit dem Tode verflossen sei, wird nur in den seltensten Fällen mit einiger Gewissheit zu geben sein. Auf das langsamere oder raschere Fortschreiten der Fäulniss, auf die Art der Veränderungen, welche in dem todten Körper vor sich gehen, üben eine solche Menge von Umständen Einfluss, dass eine allgemeine Regel hier ganz unmöglich, und alle Versuche, den Zersetzungsprozess des Leichnams in gewisse Stadien zu sondern und dadurch den Rückschluss auf die Dauer desselben zu gewinnen, bei aller Treue und Umständlichkeit der Beobachtung, dennoch einen praktischen Werth nicht für sich beanspruchen können. Das Medium, in welchem der todte Körper sich befindet, die Temperatur desselben, werden nicht minder als die individuelle Beschaffenheit des Leichnams selbst Einfluss üben, und durch die Kombination dieser Einflüsse entsteht ein so wechselvolles Bild der Zersetzungserscheinungen, dass selbst unter anscheinend gleichen Umständen befindliche Leichen, dennoch zur selben Zeit verschiedene Erscheinungen der Zersetzung zeigen.

Bei Leichnamen neugeborner Kinder geht, unter relativ gleichen Verhältnissen, die Zersetzung viel rascher vor sich, als bei Leichnamen älterer Individuen, und es ist diess leicht erklärlich durch die sukkulente Beschaffenheit der Gewebe und die Zartheit der allgemeinen Decken. In forensischer Hinsicht kömmt hiezu noch der Umstand, dass Leichname neugeborner Kinder, welche gerichtlicher Beschau unterzogen werden, meist unter solchen Verhältnissen sich befinden, welche rasches Eintreten und schnelleren Fortschritt der Zersetzung noch in hohem Grade begünstigen, indem bei ihnen meist jene Bemühungen fehlen oder absichtlich unterlassen wurden, welche man sonst anwendet, um den menschlichen Leichnam so lange als möglich der Zerstörung zu entziehen, um jene Zersetzung, die dem Staube gibt, was aus Staub geworden, zu verzögern und hintanzuhalten. Die bei den kleinen Dimensionen einer Kindesleiche gegebene Möglichkeit, den Leichnam zu verbergen, ruft auch das Bestreben hervor, mit dem Getödteten das Verbrechen selbst der Entdeckung zu entziehen, und wie schon die Geburt meist an einsamen Orten erfolgt, so wird auch der Leichnam daselbst verborgen oder nach erfolgter That an Orte gebracht, wo eine Verbergung desselben leicht ausführbar ist. Dadurch wird derselbe in den häufigsten Fällen in eine Umgebung versetzt, welche die Zersetzung und Fäulniss sehr schnell beginnen und rapid verlaufen lässt. In einer grossen Zahl von Fällen von Kindestödtung wird der Leichnam oder selbst das noch lebende Kind in die Kloake geworfen oder auf dem Lande in den Düngerhaufen verborgen und die hier im Gange befindliche Fäulniss ruft auch im Leichname sehr schnell die Fäulniss hervor, ganz abgesehen von der Einwirkung, welche die ammoni-

akalische Jauche auf die Haut des Leichnams ausübt, und welche, indem sie die Haut mazerirt und die Oberhaut zerstört, der Fäulniss erregenden Kraft des Mediums, in welchem sich der Leichnam befindet, eine Menge neuer Angriffspunkte eröffnet. In Folge dieser Umstände erscheinen denn auch Leichname nach wenig Tagen schon im höchsten Grade faul und man würde aus dieser weit vorgeschrittenen Zersetzung auf einen viel grösseren Zeitraum, der seit dem Tode verflossen, schliessen müssen, wenn man den zerstörenden Einfluss des Fundortes des Leichnams nicht berücksichtigen würde.

Eine weitere, dem praktischen Gerichtsarzte bekannte und wichtige Veränderung am Leichname wird dadurch herbeigeführt, dass an solchen Stätten die Leiche auch häufig dem Angriffe gefrässiger Thiere ausgesetzt ist und dadurch Verletzungen derselben erzeugt werden, ja dass unter Umständen Körpertheile, endlich die ganze Leiche oft sehr schnell verschwinden. In den Kloaken Wiens z. B. sind bei den nicht gerade seltenen Fällen von Kindestödtung sehr häufig die gefundenen Kindesleichen von den Ratten benagt, die Weichtheile ganzer Extremitäten aufgezehrt, obwohl aus den Erhebungen erhellt, dass der Leichnam kaum einen Tag in der Kloake gelegen hatte. Auf dem Lande, in Dungstätten u. dgl. sind die omnivoren Schweine oder wohl auch andere Haus- und wilde Thiere häufig genug die Zerstörer des Leichnams und wenn sie denselben nicht ganz verschwinden machen, so tragen schon geringere Substanzverluste, indem sie das Innere des Leibes dem Einflusse der Luft blos· legen, mächtig zur schnellen Fäulniss der Leiche bei. Es sind Fälle bekannt, wo das getödtete Neugeborne absichtlich den Schweinen zum Frasse vorgeworfen wurde, um den Leichnam auf diese Weise spurlos verschwinden zu machen. Die Verletzungen des Leichnams, welche durch den Biss der gefrässigen Thiere bewirkt worden, sind wohl unschwer zu erkennen und zu deuten, können aber allerdings sehr oft die Spuren des Verbrechens ganz verwischen oder die genauere Erhebung z. B. der Form von Wunden, der Ausbreitung von Sugillationen u. dgl. ganz unmöglich machen.

Sehr rasch und viel schneller als bei Erwachsenen wird bei Kindern das Gehirn von der Fäulniss ergriffen, und man findet dasselbe oft bei Leichen, welche äusserlich noch nicht die Spuren bedeutend fortgeschrittener Fäulniss zeigen, schon in einen stinkenden, missfärbigen Brei verwandelt. Die Lungen widerstehen im Allgemeinen der Fäulniss um so eher, je weniger ihr Gewebe durch die Athmung gelockert und blutreich ist; und Lungen von Kindern, die gar nicht oder nur unvollständig athmeten werden allerdings oft noch verhältnissmässig wenig faul gefunden, während andere Organe schon hochgradige Fäulniss zeigen; doch darf man diesem Satze nicht zu grosse allgemeine Giltigkeit zuschreiben, denn

nicht selten sieht man an ziemlich frischen Leichen den Beginn der Fäulniss der Lungen in der Form subpleuraler Luftansammlung als verschieden grosse, unter der Pleura verschiebbare Bläschen. In trocknen Medien wird der Nabelstrang anfangs mumifizirt und fällt, wenn die Bauchdecken in höherem Grade faulig zersetzt werden, meist ab; und es bildet auch häufig der nachgiebige Nabelring die Stelle, wo die Bauchdecke in Folge der Gasentwicklung in der Höhle endlich platzt.

Aus den Versuchen von Güntz mögen die folgenden Beobachtungen als Beispiel der Fäulniss in verschiedenen Medien dienen: Der in der freien Luft gelegene Leichnam zeigte (bei niederer Temperatur 8—14 ^{0} R.) nach 3 Tagen Gasentwicklung im Unterhautzellgewebe; nach 18 Tagen der ganze Leichnam matsch, die rundliche Form verloren; nach 4 Wochen die innern Organe, mit Ausnahme des Gehirns, noch anatomisch erkennbar, die Lungen des todtgebornen Kindes aber schwimmfähig. Ein Leichnam in Gartenerde vergraben (Temp. der Erde während der Dauer des Versuches, vom Juni bis September zwischen 9 u. 14 ^{0} R. schwankend) erschien nach zwei Monaten wie zusammengepresst, die Formen der Weichtheile ganz zerstört, die Körperhöhle geöffnet; die Cutis an einigen Stellen losgeschält, überall aufgerissen. — Nach weiteren 6 Wochen war jeder Zusammenhang des Körpers aufgehoben, die Weichtheile fast vollständig verschwunden — von den Organen der Brust- und Bauchhöhle keine Spur.

ZWEITES BUCH.

Rechtsfragen, den Schutz des Lebens und der Gesundheit des Individuums bezweckend.

Erster Abschnitt.

Angriffe auf Gesundheit und Leben des Individuums durch dieses selbst veranlasst. Selbstverstümmlung und Selbstmord.

Gesetzliche Bestimmungen.

Oesterreich. Strafgesetz §. 409. Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und Umstände als Uebertretung mit strengem Arreste von 14 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

§. 410. Ueberdiess soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich ist.

Eine aus anderer Absicht zugefügte Selbstverletzung ist straflos, hat aber ein Anderer dem Betreffenden die Verletzung auf dessen Verlangen zugefügt, so wird derselbe je nach der Bedeutung der Verletzung als des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig angesehen, oder bei nur leichten Verletzungen nach §. 411 wegen der Uebertretung bestraft.

Das früher bestandene österreich. Strafgesetz hatte den Selbstmord als „schwere Polizei-Uebertretung“ erklärt, das Strafgesetz vom J. 1852 kennt eine solche sonderbare Auffassung nicht mehr. Die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau v. 28. Jän. 1855 ordnet die gerichtliche Obduktion nur an (§. 3): „bei angeblich selbst Entleibten, wenn durch die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen und durch die vorgenommene äussere Beschau der Leiche nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Tod durch Selbstentleibung erfolgte.“ Es ist also, wie aus der ganzen Wendung des Satzes zu ersehen, nur die Möglichkeit, dass ein Verbrechen statt der „angeblichen“ Selbstentleibung vorliege, der Beweggrund zur gerichtlichen Untersuchung. Der Einfluss aber, welchen der Staatsvertrag mit Rom auf die ganze innere Gesetzgebung Oesterreichs übte, machte sich auch hier geltend — und die wieder zur Herrschaft gekommene Hierarchie glaubte es sich schuldig zu sein,

dem Unglücklichen, der mit dem Leben abgerechnet, auch das Fleckchen Erde zu versagen, darin seine Nächsten modern! So wird nun die Untersuchung eines Selbstmörders nothwendig, um seine Zurechnungsfähigkeit im Augenblicke der That zu erheben — eine psychiatrische Diagnose post mortem! —

Die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857 verfügt: §. 4. Auch in Fällen, wo die Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit einer Selbstentleibung vorliegt, darf doch die Vornahme der Leichensektion durch die politische Behörde nicht unterbleiben, wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders die Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses oder bei einem Staatsbeamten, dem Erlass vom 30. Aug. 1852 gemäss, der Versorgungsanspruch seiner Witwe oder Waisen abhängt oder wenn von den beigezogenen Sanitätsbeamten aus sanitätspolizeilichen Gründen auf die Sektion gedrungen wird.

Eine grosse juristische Wichtigkeit kann die Entscheidung, ob Selbstmord oder Zufall oder fremde Schuld den Tod veranlasst habe, in civilrechtlicher Beziehung erlangen, wenn das Leben des Verstorbenen versichert war. In Ländern, wo der Gedanke der Lebensversicherung viel allgemeiner gekannt, wo es viel häufiger als diess bis jetzt z. B. in Oesterreich der Fall gebräuchlich ist, sein Leben zu versichern, um für den Fall des Ablebens den Hinterbliebenen ein durch mässige Ersparnisse erzieltes Kapital gesichert zu wissen, so z. B. in England und Frankreich begegnen wir schon einer namhaften Anzahl von Rechtsfällen, in welchen die Entscheidung, ob eine Selbstentleibung oder ein Unglücksfall den Tod veranlasste, nothwendig war, weil von ihr die Rechtsgiltigkeit des Versicherungsvertrages der sogen. Versicherungspolizze abhängt. Die meisten Versicherungsgesellschaften setzen als Bedingung des Vertrages, dass bei einem Selbstmord die Giltigkeit der Polizze erlischt, die Erben des Verstorbenen mithin keinen Anspruch auf die Auszahlung des versicherten Betrages erheben dürfen. Es sind aber sehr viele Fälle denkbar, wo die Entscheidung der Frage nicht so leicht und offen zu Tage liegend ist und in solchen wird die Untersuchung sachkundiger Aerzte gar nicht zu umgehen sein. Je mehr das Versicherungswesen Wurzel im Volke schlägt, je verbreiteter seine Anwendung wird, desto häufiger werden die Fälle eintreten, wo entweder die Erben des Verstorbenen oder die Versicherungsgesellschaft an die gerichtliche Medizin werden appelliren müssen, um durch sie den zur Begründung der Rechtsfrage nöthigen objektiven Beweis zu erlangen. Aus der englischen Gerichtspraxis sind mehrere Fälle bekannt, wo die Frage zur Erörterung kam, ob die Rechtsgiltigkeit des Versicherungsvertrages dadurch erlösche, wenn der Versicherte in einem Zustande erwiesener Unzurechnungsfähigkeit sich das Leben nahm? Dem blossen Buchstaben des Vertrages nach muss die Frage allerdings bejaht werden,

und in der That war in jenen Fällen eine sehr geringe Mehrheit der Richter für ein solches Verdikt zu Gunsten der Versicherungsgesellschaft, den Gründen der Minderheit lässt sich aber ein rationeller Einwurf nicht entgegensetzen; denn wenn die Polizze giltig ist, wenn der Versicherte einem plötzlich eintretenden apoplektischen Anfalle erliegt, warum sollte sie ungiltig werden, wenn die Gehirnhämorrhagie nicht plötzlich tödtet, sondern erst die Geistesfunktionen des Individuums aufhebt oder stört und er in diesem Zustand der Geistesstörung Hand an sein Leben legt? Die Unbilligkeit tritt noch klarer hervor durch jene nicht gar so seltnen Fälle, wo nicht eine bloss psychologisch erkennbare Geistesstörung die Veranlassung zur Selbstentleibung gab, sondern wo sehr deutlich erkennbare materielle Veränderungen vorliegen, die Fälle nämlich, wo z. B. Typhuskranke im Delirium sich das Leben nahmen, sich vom Fenster hinabstürzen u. dgl. Hier ist eine materiell nachweisbare Erkrankung die Ursache der Selbstentleibung und diese sicher kein Akt freier Bestimmung, sondern nichts mehr als ein zufälliges Symptom der Krankheit, wie es eine andere Richtung des Deliriums, wie es eine Blutung, eine Perforation des Darmes wäre — und durch einen solchen im Wesen der Krankheit wurzelnden Zufall sollte ein Rechtsvertrag, der eben auf Krankheit und ihren möglichen lethalen Ausgang abzielt, ungiltig gemacht werden dürfe?

Abgesehen von dieser principiellen Frage, deren endgiltige Entscheidung nur auf juristischem Gebiete erfolgen kann, können Fälle eintreten, in welchen die Gewissheit einer stattgehabten Selbstentleibung gar nicht hergestellt werden kann, weil der Tod ebensowohl Folge eines Unfalles sein kann. Wo der Tod nur durch aktive Handanlegung bewirkt wird, da ist freilich die Entscheidung meistens leicht — und selbst hier vermag man nicht immer von einem unglücklichen Zufalle zu unterscheiden. Wer kann aber immer bei einem tödtlichen Sturz von einer Höhe beim Ertrinken, beim Ersticken im Kohlendampfe erkennen, ob Absicht oder Zufall? — Jedenfalls wird dem Arzte zumal bei plötzlichen Todesfällen zu rathen sein, auch die Möglichkeit nicht ganz und gar zu übersehen, dass die Nebenumstände des Todes, der Krankheit u. s. w. von hoher Bedeutung für die Familie des Verstorbenen werden können, wenn dessen Leben versichert war und dass seine Umsicht, sein Ausspruch massgebend werden kann für die Wohlfahrt der Familie, welche der Verstorbene vor Mangel geschützt zu haben glaubte, während Zweifel über die Todesart diese Vorsorge zu nichte machen können.

Es ist eine allgemeine Annahme, die, wie so manches, gläubig von Mund zu Mund geht, dass die Zahl der Selbstmorde in stetem Wachsen begriffen sei. Die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Annahme zu begründen, gehört nicht zur Aufgabe, die wir uns hier gestellt, so wenig es uns gestattet ist, über das Wesen dieser in mehr als Einer Beziehung merk-

würdigen psychologischen Erscheinung näher eindringende Untersuchungen anzustellen. In mancher Hinsicht dem forensischem Arzte wichtig mag die Bemerkung sein, dass der Selbstmord, öfters gleich gewissen Nervenkrankheiten, zur Nachahmung reizt und dass sich diese Nachahmung nicht nur auf die Selbstvernichtung selbst, sondern auch auf die Art und Weise, in welcher diese vollführt wird, erstrecke.

Im Allgemeinen werden bei Männern viel mehr Selbstmorde beobachtet als bei Weibern und es fallen die meisten in die vorgerükteren Lebensjahre, doch ist kein Alter, die ersten Jahre der Kindheit ausgenommen, ganz immun gegen diese traurige Geistesrichtung, jedoch ist Selbstmord im Alter bis zu 16. Jahren immer selten (etwas mehr als 0.7 Prozent der Gesammtzahl der Selbstmorde in Frankreich).

Die Wahl der Todesart wird begreiflicher Weise insofern von dem Berufe des Individuums beeinflusst, als ihm durch denselben irgend ein Mittel leichter zugänglich gemacht wird, doch sieht man, vorzüglich in Fällen, wo der Selbstmordsgedanke nicht lange Zeit herumgetragen und erst nach und nach zum Entschlusse wurde, sondern wo er die Folge einer momentanen Aufregung ist, oft die sonderbarsten, bizarrsten Mittel wählen, wie sie eben im Momente zur Hand waren, und andererseits macht sich auch in der Wahl der Todesart, wie oben schon angedeutet, die Nachahmung geltend und es ist eine in grossen Städten leicht zu machende Erfahrung, dass wenn irgend eine ungewöhnliche Todesart von Einem zur Selbstentleibung gewählt wurde, die nächsten Opfer dieser Gemüthsstimmung häufig dieselbe Todesart wählen, bis der geheimnissvolle Reiz derselben wieder verwischt wird.

Von den zur Selbstentleibung gewählten Mitteln werden jene am häufigsten beobachtet, welche dem Individuum am leichtesten zu beschaffen sind und deren Anwendung die geringste Ausdauer, den geringsten Aufwand von Willenskraft erfordert. Doch gilt diese Bemerkung nur im Allgemeinen, denn jeder, der hierüber grössere Erfahrung zu sammeln Gelegenheit hatte, findet Fälle, welche durch die zähe Hartnäckigkeit in der Ausführung, durch den Muth der Ausdauer, durch die oft bis ins kleinste Detail gehende höchst scharfsinnige Vorbereitung zur That das Staunen erregen — Momente, welche für Viele als Beweis gegen die Annahme einer Geistesstörung gelte, wenn man nicht gerade bei unzweifelhaft Geisteskranken die stärkste Konsequenz in der Selbstvernichtung fände, wenn man nicht wüsste, dass diese in ihrem Selbstvernichtungstriebe, Tage, ja Wochen lang um die Mittel zur Ausführung ihres Gedankens ringen.

Am häufigsten wird der Tod durch Hemmung der Athmung gewählt, und zwar in der überwiegendsten Mehrzahl der Fälle durch Erhängen, nicht immer aber in der Weise, dass der Körper an dem Würgebande frei schwebt, — sondern oft dergestalt, dass der Hals vielmehr in das

Würgeband gesteckt, in der Schlinge aufliegt, und die Extremitäten den Fussboden theilweise oder ganz berühren — bei der Besprechung der gewaltsamen Todesarten müssen wir auf diese Punkte zurückkommen. Als Würgeband dienen die verschiedensten Gegenstände, Stricke, Sacktücher, Bestandtheile der Kleidung und ich erinnere mich eines Falles, wo ein Diener in einer Eisenwaarenhandlung sich an einer massiven eisernen Kette erhängte.

Viel seltener wird das einen grössern Grad von Entschlossenheit und gewisse aktive Thätigkeit erfordernde Erdrosseln gewählt, indem das Würgeband mittelst eines eingesteckten Knebels zusammengedreht oder an seinen beiden Enden mit den Händen zusammengezogen wird. Ich sah einen solchen Fall, wo ein breiter Lederriemen um den Hals gelegt und mit den Händen zugeschnürt wurde, bis der Tod eintrat.

Dieser Art zunächst kömmt am häufigsten das Ertränken vor; wobei auch öfters eine gewisse bedachtsame Vorsicht zu Tage tritt, indem sich die Unglücklichen das Auftauchen oder die unwillkürlich erfolgenden Schwimmbewegungen unmöglich zu machen suchen, indem sie Steine in ihre Kleider stecken oder sich solche an die Füsse befestigen oder endlich sich die Füsse zusammenbinden u. dgl. mehr. Es sind zu viele Fälle bekannt, wo der Selbstmord mit solchen Vorsichtsmassregeln geübt wurde, als dass man sich nicht zu der Warnung aufgefordert fühlen sollte, eine solche Knebelung der Füsse u. dgl. nicht von vorneherein als Kriterium einer von fremder Hand verübten Gewaltthat zu erklären. — Beim Tode durch Ertrinken entsteht die grösste Schwierigkeit für die Entscheidung, ob Selbstmord oder Zufall? wenn nicht andere Umstände hierüber aufklären, z. B. Zeugen des Sprunges ins Wasser u. dgl. — Ist der Leichnam entkleidet gefunden worden, so wird, wenn die Jahreszeit nicht widerspricht, die Annahme eines zufälligen Ertrinkens beim Baden gerade ebenso viel Wahrscheinlichkeit für sich haben, als die des Selbstmordes. Ist die Oertlichkeit des Gewässers dergestalt, dass ein zufälliger Sturz ins Wasser leicht möglich erscheint, oder war der Verstorbene durch seinen Stand am Ufer beschäftigt, so dass seine Anwesenheit daselbst nicht als absichtlich auffällt, so fehlt endlich auch, wenn der Leichnam bekleidet gefunden wird, jeder Anhaltspunkt zur Entscheidung der Frage.

Am häufigsten zunächst, obwohl im Ganzen schon ziemlich selten, wäre nun der Tod durch Sturz von einer Höhe. Die Oertlichkeit selbst wird hier die meisten Anhaltspunkte bieten, um zu bestimmen, ob ein zufälliges Verunglücken mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei. Doch sind mir Fälle erinnerlich, wo es zweifelhaft bleiben musste, ob der Sturz absichtlich oder zufällig geschah — sie betrafen z. B. einmal einen jungen Mann, welcher an Epilepsie litt und ohne dass früher irgend Zeichen des eintretenden Anfalles oder Spuren einer auf Selbstmord wei-

senden Gemüthsstimmung bemerkt worden wären, in einem unbewachten Augenblicke über die allerdings nicht sehr hohe Brüstung des Fensters auf die Strasse hinabstürzte. —

Nicht viel seltner sind Verletzungen mit scharfen Werkzeugen und zwar Schnittwunden, meist am Halse, häufig auch an den Armen, um die am Handgelenke oder im Ellbogenbuge verlaufenden Blutgefässe zu eröffnen und häufig findet man, um den Tod zu beschleunigen, diese Verletzungen mit einander kombinirt. An den Wunden sieht man oft an den gezackten Rändern deutlich die zögernde Führung der tödtlichen Klinge, obwohl die Halswunden sehr oft mit grosser Gewalt beigebracht werden, da der Schnitt oft durch alle Weichtheile bis an die Wirbelsäule geht. Meist ist die Klinge scharf, gewöhnlich ein Rasirmesser — doch sind Fälle bekannt, wo auch mit fast stumpfen Werkzeugen — oft der unpassendsten Form, furchtbare Verwundungen offenbar durch lange fortgesetzte und wiederholte Schnitte gesetzt wurden. In den meisten Fällen werden diese Halswunden mit der rechten Hand beigebracht und verlaufen desshalb von links nach rechts, zugleich etwas schief von oben nach abwärts. Ein Schnitt in den Hals von fremder Hand geführt, würde, wenn der Mörder vor dem Opfer steht und rechtshändig ist, von rechts und unten nach links und oben verlaufen, — wenn er aber hinter dem Gemordeten stehend die Wunde beibrachte, so würde sie wohl denselben Verlauf, wie eine durch eigene Hand gesetzte zeigen. Ausnahmen hievon würden jene im Ganzen seltnen Fälle machen, wo der Thäter linkshändig gewesen — und man sieht hieraus, wie vorsichtig man bei dem Ausspruche: eigene oder fremde Schuld? — zu Werke gehen müsse.

An andern Körpertheilen kommen Schnittwunden nicht so häufig vor — relativ am häufigsten noch jene, selten in selbstmörderischer Absicht, sondern in irgend religiösen Wahnideen verübte Selbstentmannung, merkwürdig genug selten tödtlich, obwohl der Schnitt meist sehr rasch geführt, Glied und Samenstrang und Hodensack mit Einem Zuge vom Körper trennt.

Stichwunden mit den verschiedensten Werkzeugen, mit Waffen, Messern, Scheeren, Meisseln, anderem spitzen Handwerkzeug u. dgl. meist in die Brust und zwar in die Gegend, wo der der Anatomie oft nicht Kundige das Herz vermuthet. Die Wunden haben im Allgemeinen die Richtung von rechts und oben nach links und abwärts. — Häufig findet man mehrere Stichwunden, wenn eben die erste den gehofften Tod nicht bald brachte.

Hiebwunden kommen begreiflicherweise höchst selten vor. — Sie bei einem Selbstmorde für unmöglich erklären, dürfte man nicht, denn Tarleton erzählt einen Fall, wo ein Geisteskranker sich mit einem Handbeil an 30 Wunden am Hinterhaupte beibrachte, deren eine den Schedel

in der Mitte der Lambdanaht eröffnet hatte. — Ich entsinne mich eines Lohnbedienten, welcher sich mit einem Beile 17 Hiebe an der Stirne und dem Schädeldache beibrachte, von welchen einige den Knochen durchbohrten. Er ging an Meningitis zu Grunde. Wäre in solchen Fällen nicht die eigene Aussage zur Aufklärung des Falles zu erlangen, so würde wol Niemand an einen Selbstmordversuch, sondern vielmehr an fremde Gewaltthat denken.

Schusswunden kommen bei uns nicht häufig als Mittel zum Selbstmord vor, ausser in Ständen, welchen die Schusswaffe das zugänglichste Mittel ist, bei Soldaten, Jägern u. dgl. —

Häufiger als diese kommen Selbstvergiftungen vor — und unter diesen, der Zugänglichkeit entsprechend, am häufigsten der Gebrauch von Mineralsäuren, vorzüglich der überall leicht zu habenden, konzentrirten Schwefelsäure. Das Ziel wird häufig nicht erreicht, und die Unglücklichen gehen oft erst nach monatelangem Leiden in Folge der bewirkten Strikturen des Oesophagus an Erschöpfung zu Grunde. Den Säuren zunächst erscheint Arsenik als arsenige Säure, nicht selten auch als käufliches gelbes Schwefelarsen, welches seinem Gehalte an arseniger Säure zufolge fast eben so heftig wie diese wirkt, endlich bei Gewerbsleuten, welche mit den Arsenfarben arbeiten, Blumenmacherinnen u. dgl. mit Arsengrün. — Das Cyankalium, in neuerer Zeit technisch viel angewendet, ist bis jetzt noch nicht bekannt genug, um von andern, als solchen, welche es technisch benützen, als Gift gebraucht zu werden. Vergiftungen mit Blausäure, mit Alkaloiden sind ziemlich selten. Der Bildungsgrad, die speziellen Kenntnisse u. s. f. üben auf die Wahl des Giftes den meisten Einfluss. — Selbstvergiftungen durch Aether und Cloroform sind mir aus meiner Erfahrung mehrere bekannt. — Den einen Fall durch Chloroform will ich nur desshalb anführen, weil der Lebensmüde die scharfsinnigsten Vorsichtsmassregeln getroffen hatte, um die Wirkung des Chloroforms zur lethalen zu machen. Er hatte den das Chloroform enthaltenden Narkotisirungsapparat (eine Blase mit Mundstück) mit Heftpflasterstreifen an den Mund befestigt, diese mit circulären Streifen überklebt und die Nasenlöcher mit Charpie tamponirt und überdiess mit Heftpflaster überdeckt — und war so des nächsten Morgens in seinem Bette liegend gefunden worden. Die Erstickung durch Kohlendampf, in Paris so häufig, kömmt als Selbstmord in Wien fast gar nicht vor.

Neben diesen gewöhnlichen Arten, das Leben zu vernichten, kommen nun öfters noch die unglaublichsten Verletzungen vor, durch welche das gestörte, lebenssatte Individuum seine Existenz beenden will. Die passive Selbstentleibung hat in dem Betrieb der Eisenbahnen ein Mittel gefunden, welches sicher ist, wenn auch nicht neu, denn religiöse Fanatiker Hindostan's liessen bekanntlich bei den grossen Festen zu Dschaggernaut ihren

Leib durch den schweren Götzenwagen zermalmen. — Geisteskranke besitzen die Willenskraft, sich zu Tode zu hungern, wenn nicht Kunsthilfe ihnen die Nahrung einflösst und unauslöschlich in dem Gedächtniss des Beobachters bleiben jene Fälle maniakischer Wuth, in welcher die Kranken mit furchtbarer Energie in ihrem Leibe wüthen, sich mit den Händen ganze Stücke des Darmes herausreissen, oder den Augapfel mit schnellem Griffe herausbohren. — Die Bedeutung, die Schmerzhaftigkeit der Verletzung, die Schwierigkeit, dieselbe sich selbst beizubringen, die Menge der Verletzungen, das berechtigt alles noch nicht, einen Selbstmord auszuschliessen. Man kennt Selbstmörder, die drei und vier Schüsse auf sich abgefeuert, solche, die mit zerschnittenem Halse noch Kraft genug hatten, sich zu erhängen, oder mit der todtbringenden Kugel im Schädel noch zum Fenster wankten und sich hinabstürzten. Selbst ein missglückter Versuch der Selbstentleibung mit allen schmerzhaften Folgen der Verletzung vermag den starren Entschluss nicht zu beugen — er wird wiederholt, sobald die Ueberwachung nachlässt und so lange wiederholt, bis endlich einmal es gelingt, das Leben zu enden.

Wie weit eine Wahnidee die Selbstfolterung treiben könne, dafür zeugt als das merkwürdigste Beispiel, das, wenn es nicht aus neuerer Zeit vollkommen glaubwürdig konstatirt, wahrscheinlich nie für wahr gehalten würde, jener Fanatiker, Matteo Covet aus Casale, welcher im Jahre 1805 um das Leiden des gekreuzigten Heilandes nachzuahmen, sich aus Balken ein Kreuz zimmerte, dasselbe mit einem Tau an das Fenster befestigte, sich darauf mit Stricken anschnürte, grosse Nägel durch die beiden Füsse trieb, sich in die linke Seite tiefe Stiche beibrachte, hierauf die linke Hand ans Kreuz nagelte und dann die rechte durch Aufschlagen an den Nagel ebenfalls durchbohrte und ans Kreuz befestigte, und nach all diesen Verletzungen noch Kraft genug hatte, sich mit dem Kreuze aus dem Fenster zu schwingen und an diesem — in der Calle della Monacha in Venedig — in der Luft schwebte, und nur unwillig war, dass man ihn so bald vom Kreuze nahm und im Spitale pflegte! —

Es ist aus dem Vorhergehenden ersichtlich, dass es nicht immer leicht ist, den Selbstmord von fremder Gewaltthat zu unterscheiden und es wird dies in manchen Fällen noch schwieriger, wenn nach misslungenem Selbstmordversuche der Verletzte in einer Anwandlung von Reue und Scham die Verletzungen durch einen erdichteten Angriff Anderer zu erklären, die Spuren, welche ihn selbst als den Urheber der Verletzung verrathen könnten, so viel als möglich zu verwischen sucht. Es wird hier nur der grössten Umsicht und dem Scharfblick gelingen, den Trug zu durchschauen und zu beweisen. Wurde der Betrug von vorneherein beabsichtigt, die Verletzungen eigens in der Absicht zugefügt, um durch sie eine Anklage zu begründen, wie solche Fälle auch bekannt sind, dann

lässt oft die Geringfügigkeit und Unzweckmässigkeit der Verletzungen den Schluss leichter ziehen, dass ein verbrecherischer Angriff gewiss nicht so ungeschickt unternommen worden wäre. Solche Betrüger thun meist zu viel und zu wenig — sie glauben, die Anklage dadurch viel wahrscheinlicher und eindringlicher zu machen, wenn sie für reichliche Blutspuren an Kleidern, Waffen u. dgl. sorgen, hüten sich aber wohl, dem eignen Leibe eine so tiefe Wunde beizubringen, dass durch sie der Blutverlust erklärlich würde. Häufig ist es dann auch möglich, aus den Spuren der Wunde an den vorgewiesenen Kleidungsstücken mit aller Evidenz die Lügenhaftigkeit der Aussage nachzuweisen. Wenn die seichte Schramme auf der Stirn von links und oben nach rechts und unten verläuft, die angeblich durch den Hieb durchbohrte Mütze einen Schnitt von rechts oben nach links und unten zeigte, die ganze Klinge des angeblich gebrauchten Hirschfängers mit Blut bedeckt war, hatte Marc, der diesen Fall (Ann. d'hyg. 829) erzählt, freilich leichtes Spiel, den plumpen Betrug zu entlarven. Bei grösserem Raffinement und muthigerer Entschlossenheit im Beibringen der Wunde wäre aber eine solche Simulation nicht immer leicht zu entdecken.

Das Vorhandensein mehrerer Wunden, die Kombinirung mehrerer Tödtungsmittel darf, wie wir schon im Vorhergehenden angedeutet, nicht als gegen den Selbstmord sprechend aufgefasst werden, da der Selbstmörder nach der ersten Verletzung noch Kraft und Entschlossenheit genug haben konnte, sich andere beizubringen oder eine andere ihn schneller zum Ziele führende Art der Tödtung zu versuchen.

Uebrigens werden die Nebenumstände mehr als die Wunden selbst zur Entscheidung der Frage beitragen. Das Auffinden des gebrauchten Werkzeuges in den Händen oder doch in der Nähe der Leiche wird einen wichtigen Fingerzeig geben, wenn nicht ein Verschleppen desselben möglich war, und dadurch das Nichtauffinden erklärbar wird. Ist die tödtliche Waffe von der Hand der Leiche fest umklammert, so ist es höchst wahrscheinlich, dass ein Selbstmord vorliege, da es nie gelingt, die Hand einer Leiche so fest um einen in dieselbe gesteckten Gegenstand zu schliessen, als dies in der letzten Muskelaktion stattfindet. Vorgeschrittene Fäulniss u. dgl. wird natürlich auch dieses Zeichen verwischen.

Spuren der Gegenwehr sind immer mit aller Sorgfalt aufzusuchen und werden in Fällen wirklichen Mordes kaum je fehlen, ausser wenn die That an dem Schlafenden verübt oder durch Zusammenwirken Mehrerer jeder Widerstand unmöglich gemacht wurde.

Sehr häufig findet man bei wirklichen Selbstmördern Briefe u. dgl., in welchen sie ihren Entschluss, dem Leben ein Ende zu machen, erklären. Auch dies sah man schon mehr oder minder geschickt vom Mörder nachgeahmt, um den Verdacht von sich abzulenken. Einen

merkwürdigen Fall, wie solche Schriftstücke oft zu Täuschung Anlass geben können, sei mir zu erzählen erlaubt. In der Nähe Wiens wurde im Walde eine Leiche gefunden, die Untersuchungskommission begab sich an Ort und Stelle und fand einen in hohem Grade von Fäulniss zerstörten Leichnam, dessen Kopf vollkommen vom Rumpfe getrennt war. In der Kleidung des Todten fand man einen Brief, in welchem er von seinen Freunden Abschied nahm und den Entschluss anzeigte, sich mit seinem Rasirmesser den Hals abzuschneiden. Die leichte Trennung des vielleicht zur Hälfte durchschnittenen Halses war nun erklärlich. Als man aber nach dem Messer suchte, fand man dasselbe, sorgfältig in Papier eingehüllt, in der Rocktasche stecken! Der ganze Befund war hierdurch zweifelhaft, der Brief selbst verdächtig, bis man am nächsten Baume eine von Fäulnissjauche bedeckte Schlinge entdeckte, welche das Räthsel löste. Der Verstorbene hatte, die Wahl der Todesart ändernd, sich erhängt und bei vorschreitender Fäulniss trennte das Gewicht des hängenden Körpers endlich den Rumpf vom Kopfe.

Fälle, in welchen der Selbstmord beabsichtigt, aber nicht von dem Individuum selbst vollzogen, sondern die Tödtung einem Andern aufgetragen wird, kommen gerade nicht selten vor. Meist sind es Liebespaare, welche sich vereint den Tod zu geben gesonnen sind, und der Mann ist es meistens, welcher die Ausführung des Vorhabens auf sich nimmt und, nachdem er den Mord an dem Weibe vollbracht, sich selbst zu tödten versucht und oft genug zur Lösung dieses zweiten Theils seiner Aufgabe nicht mehr die nöthige Willenskraft aufbringt. Dem Gesetze gegenüber ist die Tödtung, wenn sie auch mit Einwilligung, ja selbst über Aufforderung der Getödteten geschah, als Mord oder doch als Mitschuld am Morde zu betrachten und es kann sich in solchen Fällen nur um die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit des Thäters handeln. —

Eine eigenthümliche Form der Selbstvernichtung ist die öfters schon beobachtete Verübung eines Verbrechens, um dafür die Todesstrafe zu erleiden. Diese, nur durch tiefe, wenn auch vielleicht bis zur That selbst unentdeckt gebliebene Geistesstörung erklärliche Handlungsweise hat schon mehrmals Mordthaten veranlasst.

Die im Eingange dieses Abschnittes angeführten gesetzlichen Bestimmungen über Selbstverstümmlung und die daraus für den Gerichtsarzt entstehenden Aufgaben brauchen wohl keine nähere Erörterung. Es wird oft nicht leicht sein, das Absichtliche solcher Verletzungen zu beweisen, wenn Art und Sitz der Verletzung nicht besonders auffallend sind, und die zufällige Beibringung derselben der Beschäftigung des Verletzten entspricht. — Auch vergesse man nicht die Möglichkeit zufälliger Entstehungsweise solcher Verletzung. In den letzten Jahren des ersten französischen Kaiserreichs, als die Conscribirten sogleich nach der Aus-

hebung auf die Schlachtfelder geführt wurden, kamen unter denselben ungemein häufig Verletzungen der rechten Hand durch Schuss oder Zerspringen des Gewehres u. s. w. vor, so dass man geneigt war, Selbstverstümmlung anzunehmen. Eine genauere Beobachtung von Seite der Offiziere und Aerzte zeigte diese Annahme bald als vollkommen haltlos und liess die richtige Erklärung in der Ungeübtheit der Conscribirten, in der Ungeschicklichkeit derselben in der Handhabung ihrer Schusswaffen, die sie meist überluden, erkennen.

Zweiter Abschnitt.

Angriffe auf Leben und Gesundheit eines Individuums.

Gesetzliche Bestimmungen.

Oesterreich. Straf-Gesetz.

§. 134. Wer gegen einen Menschen in der Absicht ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, dass daraus dessen oder eines andern Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig, wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verlezten oder bloss vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, insofern diese letzteren durch die Handlung selbst veranlasst wurden.

§. 135. Arten des Mordes sind: 1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht; 2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird; 3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist. 4 Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

§. 136. Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an Demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anlegt oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden.

§. 137. Diejenigen welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere im §. 5 enthaltne entferntere Art*) zur That beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren, wenn aber die Mordthat an Verwandten der auf- oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen 10 und 20 Jahren bestraft werden.

§. 138. Der unternommene aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Thäter und den unmittelbaren Mitschuldigen mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren, an den entfernten Mitschuldigen und Theilnehmern (§. 137) aber von 1 bis zu 5 Jahren zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord oder ein Mord an den im vorigen §. erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen 10 und 20 Jahren und bei besonders erschwerenden Umständen auch lebenslang; gegen die entfernten Mitschuldigen und Theilnehmer aber zwischen 5 und 10 Jahren auszumessen.

---

*) §. 5. Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasst, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstrekung beigetragen, auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

§. 140. Wird die Handlung wodurch ein Mensch ums Leben kommt (§. 134) zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§. 141. Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, dass dessen Tod erfolgt ist (§. 134) soll der Todtschlag an allen Denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

§. 142. In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von 10 bis 20 Jahren bestraft werden.

§. 143. Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Misshandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Misshandlungen zusammen verursacht worden, oder lässt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wohl aber sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§. 152) schuldig, und zu schwerem Kerker von 1 bis zu 5 Jahren zu verurtheilen.

§. 152. Wer gegen einen Menschen zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, dass daraus (§. 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 153. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädigt, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

§. 154. Die Strafe des in den §§. 152 und 153 bestimmten Verbrechens ist Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, welcher aber bei erschwerenden Umständen bis auf 5 Jahre auszudehnen ist.

§. 155. Wenn jedoch a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist oder auf andere Art die Absicht einen der im §. 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein oder b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 30tägiger Dauer oder c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war — oder d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Andern oder tückischer Weise geschehen und daraus eine der im §. 152 erwähnten Folgen entstanden ist; — oder e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde, so ist auf schweren und verschärften Kerker zwischen 1 und 5 Jahren zu erkennen.

§. 156. Hat aber das Verbrechen a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehöres, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung, oder b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung, oder c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen 5 und 10 Jahren auszumessen.

§. 157. Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Misshandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädigt wurde, so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Massgabe der vorstehenden §§. 154—156 zu behandeln. Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Misshandlungen von Mehreren erfolgt, oder lässt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle welche an den Misshandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt und mit Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre bestraft werden.

Das XIX. Hauptstück des Strafgesetzes handelt vom Zweikampfe d. i. (§. 158) dem Streite mit tödtlichen Waffen, er wird wenn keine Verwundung stattfand, mit Kerker von ½ bis 1 Jahre bestraft. Ist eine Verwundung erfolgt, so wird die Kerkerstrafe auf 1—5 Jahre; und hatte der Zweikampf eine der im §. 156 bezeichneten Folgen, auf 5—10, — bei erfolgtem Tode eines der Streitenden auf 10—20 Jahre erhöht. — Alle Theilnehmer am Zweikampfe werden, je nach Massgabe ihrer Wirksamkeit und der Folgen des Zweikampfes mit Kerker von ½ bis zu 5 Jahren bedroht. Von den Aerzten, welche von den Streitenden auf den Kampfplatz mitgenommen oder schon im vorhinein zur Hilfeleistung bestellt wurden, erwähnt das Gesetz nichts. — Der strenge Wortlaut des §. 5 von der Theilnahme am Verbrechen passt allerdings („wer sich vorläufig mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand einverstanden hat") vollständig auf sie — aber der böse Vorsatz, der nach §. 1 zum Verbrechen erfordert wird, kann ihnen keineswegs zur Last gelegt werden und demgemäss dürfte ihre Straflosigkeit keinem Zweifel unterliegen.

§. 335. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen für Jedermann leicht erkennbaren Folgen oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besondern Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen und zu vergrössern geeignet sei, soll wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von 1 bis zu 6 Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von 6 Monaten bis zu 1 Jahre geahndet werden.

Der §. 336 zählt noch besondere Fälle solchen Verschuldens auf, a) unvorsichtiges Unterhalten brennender Kohlen in verschlossenen Räumen, b) Ausserachtlassen nöthiger Vorsicht bei Wasserfahrten, c) Nichteinhaltung der nöthigen Vorsicht bei Anwendung der Dampfkraft, d) beim Betrieb des Bergbaues, e) bei Erzeugung und Gebrauch und Verkehr mit explodirbaren Stoffen, f) bei Schwefelräucherung und Narkotisirungsmitteln, g) Nicht-Anbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Selbstgeschossen u. dgl.

In gleicher Weise tritt die Strafe des §. 335 in Anwendung bei Beschädigung durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren (341 u. 342), welches überdiess durch besondere Vorschriften verboten ist. — Ferner bei Beschädigungen die durch unvorsichtiges Gebahren mit geladenen Gewehren veranlasst wurden (§. 373 u. 374); bei der Unterlassung der schuldigen Ueberwachung von Kindern oder andern Menschen die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen oder zu schützen nicht vermögen; (§. 376 u. 378), bei Beschädigungen durch Unterlassung der gebotenen Warnungszeichen bei einem Baue, §. 381. Bei Unterlassung der nöthigen Vorsicht bei zu besorgendem Einsturze eines Gebäudes oder Baugerüstes §. 382 u. 384. — Unterlassung der Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres §. 387, Beschädigung durch das Herabwerfen oder die unterlassene Befestigung von Gegenständen an Fenstern, Erkern u. dgl. 426. — und die §§. 388—391 suchen Beschädigungen durch Thiere zu verhüten, indem deren Eigenthümer zur sicheren Verwahrung oder Besorgung derselben verpflichtet ist, das Anhetzen oder Reizen derselben an und für sich, d. h. ohne die Absicht auf Beschädigung eines Menschen, mit Arrest bedroht wird.

§. 411. Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen lässt (§. 152), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretung zu ahnden.

§. 412. Die Strafe der Uebertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öftern Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Grösse der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von 3 Tagen bis zu 6 Monaten.

Die §§. 413 bis 421 betreffen die Misshandlungen der Hausgenossen — der Eltern an den Kindern, der Vormünder an Mündeln, der Lehrer und Erzieher an Schülern oder Zöglingen, der Gatten untereinander, der Lehr- oder Dienstherrn an den Lehrjungen oder Dienstboten; und der §. 413 spricht als Regel aus, dass das Recht der häuslichen Zucht in keinem Falle bis zu Misshandlungen ausgedehnt werden kann, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden leidet.

Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt:

§. 1325. Wer Jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entgangenen oder wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.

§. 1326. Ist die verletzte Person durch die Misshandlung verunstaltet worden, so muss, zumal wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

§. 1327. Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.

Aus der Strafprozessordnung beziehen sich hieher die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 86. Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, dass derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muss vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdigt, so muss sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniss davon erwartet werden kann.

§. 87. Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben und deren Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben und des etwa schon bekannten Beschuldigten ausser Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der Letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 88. Die Leichenschau und Leichenöffnung ist durch zwei Aerzte, wovon der Eine auch blos ein Wundarzt sein kann, nach den dafür gegebenen besondern Vorschriften (Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau vom 28. Jän. 1855; Reichsgesetzblatt VIII, p. 233—290 — für das österreichische Heer Verordnung des h. Armee-Obercommando's vom 15. März 1856) vorzunehmen. Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau aufzufordern.

§. 89. Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretnen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch dieselbe erzeugt worden ist. Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern: 1. ob nach den vorhandenen Umständen als gewiss oder wahrscheinlich anzunehmen sei, dass der Tod a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen oder b) schon vor diesen Verletzungen oder c) in Folge oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei. — Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob 2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten oder wegen zufälliger äusserer Umstände die Todesursache geworden sei. Insoferne sich das Gutachten nicht über Alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

§. 92. Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige (§. 88) vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Verletzungen an und für sich oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besondern Umständen des Falles als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehen seien, welche Wirkungen dieselben gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, sowie durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien.

Werkzeuge oder Gegenstände, mit oder an welchen die strafbare Handlung verübt wurde oder von ihr herrühren oder an dem Orte der That zurückgelassen

wurden oder überhaupt zu einem Beweise dienen können, sind in gerichtliche Verwahrung oder Obhut zu nehmen, genau zu verzeichnen und zu beschreiben (§. 102).

Preussen. §. 175. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord und wird mit dem Tode bestraft.

§. 176. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Todschlag und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

§. 184. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniss von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.

§. 185. Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kömmt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmässige Hilfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in andern Fällen durch Hilfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

§. 192. a) Hat eine vorsätzliche Misshandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmassen des Verletzten oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniss nicht unter 6 Monaten ein.

§. 193. Ist bei einer vorsätzlichen Misshandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt oder der Sprache, des Gesichtes, Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 15 Jahren.

In anderen Paragrafen wird stets auf die in den Absätzen 192 und 193 enthaltne Definition der schweren Körperverletzung verwiesen; im §. 195 die im §. 192 a definirte als erhebliche von der im §. 193 definirten schweren unterschieden.

Die andern deutschen Gesetzgebungen definiren Tödtung: wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist der Tödtung schuldig; — der Vorbedacht, die Ueberlegung, machen die Tödtung zum Mord. — Die Tödtlichkeit der Verletzung oder Beschädigung wird von den meisten Gesetzgebungen dahin definirt, dass dieselbe als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, nur Württemberg macht noch den Zusatz „oder doch herbeigeführt haben würde, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniss zeitiger bewirkt worden wäre". — Auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung hat es, wie fast alle Gesetzgebungen ausdrücklich erklären, keinen Einfluss, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet worden oder nicht, ob derselbe in dem vorliegenden Falle durch zeitige Hilfe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt hat, ob dieselbe allgemein tödtlich ist oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden ist, den Tod bewirkt habe. —

Das Strafausmass ist nach den Folgen, welche eine Verletzung, die nicht den Tod bewirkte, zurückliess, verschieden. Die durch die Verletzung gesetzte Arbeitsunfähigkeit beeinflusst nach ihrer kürzern oder längern Dauer oder endlich ihrer Unheilbarkeit das Mass der Strafe.

Bayern unterscheidet (Art. 178) mehrere Arten, wie das Verbrechen der Körperverletzung begangen werden kann: „wer einen Andern mit rechtswidrigem Vorsatze angreift, ihn an seinem Körper misshandelt, oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verletzung oder sonst auf irgend eine Weise beschädigt u. s. f."

Die Fragen, welche der Richter bei Verletzungen an den Sachverständigen stellt, sind aus den Gesetzen leicht abzuleiten, die bayerische Gesetzgebung ordnet fast dieselben Fragen an, wie die österreichische Strafprozessordnung §. 89 und fügt nur noch die Frage hinzu: ob die Verletzungen nothwendig tödtlich sind oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen? — Die badische drückt, wie uns dünkt, den eigentlichen Zielpunkt aller dieser Fragen sehr klar aus, indem sie sagt (§. 405 der Strafprozessordnung) das Gutachten der Sachverständigen habe den Richter bei Beurtheilung der Frage zu unterstützen: mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit der tödtliche Erfolg bei der Handlung des Thäters vorauszusehen war? —

Frankreich. Code pénal. Art. 295. L'homicide commis volontairement est qualifié meurtre.

Art. 296. Tout meurtre commis avec préméditation ou de guet-apens est qualifié assasinat.

Art. 309. Sera puni de la réclusion tout individu qui volontairement aura fait des blessures ou porté des coups, s'il est résulté de ces actes de violence une maladie ou incapacité de travail personnel pendant plus de 20 jours. Si les coups portés ou les blessures faites volontairement, mais sans intention de donner la mort, l'ont pourtant occasionnée le coupable sera puni de la peine des travaux forcés à temps.

Art. 311. Lorsque les blessures ou les coups n'auront occasionné aucune maladie ou incapacité de travail de l'espèce mentionnée dans l'article 309, le coupable sera puni d'un emprisonnement de 6 jours à 2 ans et d'une amende de 16 frs. à 200 frs. ou de l'une de ces deux peines seulement. S'il y a eu préméditation ou guet-apens l'emprisonnement sera de 2 à 5 ans, et l'amende de 50 frs. à 300 frs.

Art. 319. Quiconque par maladresse, imprudence, inattention, négligence, inobservation des réglements aura commis involontairement un homicide, ou en aura involontairement été la cause, sera puni d'un emprisonnement de 3 mois à 2 ans et d'une amende de 50 frs. à 600 frs.

Art. 320. S'il n'est résulté du défaut d'adresse ou de précaution que des blessures ou coups, l'emprisonnement sera de 10 jours à 2 mois, et l'amende de 16 frs. à 100 frs.

In England gibt die Gesetzgebung keine Definition des Wortes „Wound", welches unsrer „Verletzung" im forensischen Sinne entspricht und es entsprang daraus der absonderliche Usus, dass schon öfters, namentlich bevor neuere Statute diese Lücke der Kriminalgesetzgebung auszufüllen versuchten, schwere, selbst todtbringende Verletzungen gar nicht im Gesetze vorgesehen waren, wenn der Richter an dem Begriffe festhielt, dass „Wunde" nur dort angenommen werden dürfe, wo eine Trennung des Zusammenhanges der Haut vorhanden sei.

Allgemeines.

In das weitumfassende Gebiet der im Eingange dieses Abschnittes erwähnten gesetzlichen Bestimmungen fällt jede Handlung, welche das Leben oder die Gesundheit eines Individuums gefährden kann, jede Handlung, welche als Verletzung des physiologischen Zustandes des Individuums aufgefasst werden kann und deren Erörterung mithin als Lehre von den Verletzungen bezeichnet werden dürfte, wenn man nicht sich gewöhnt hätte, dem Begriffe Verletzung einen viel geringeren Umfang zu geben und darunter nur einen Theil der möglichen Gefährdungen, um die Sache so kurz als möglich zu bezeichnen, nur mechanische Störungen zu verstehen.

Die Menge des hieher gehörigen Stoffes ist zu gross, als dass nicht in der Bearbeitung desselben Unterabtheilungen vortheilhaft wären, mit welchen aber nur eine übersichtliche Gruppirung, keineswegs aber eine Trennung des innig Zusammenhängenden beabsichtigt sein kann.

Der Erfolg der Angriffe auf das Leben und die Gesundheit des Individuums kann keinen Eintheilungsgrund geben, ebensowenig als die Absicht, welche der Angreifende mit seiner That verband — dies sind Momente, welche für den Richter von höchster, für den Arzt von geringer Wichtigkeit sind —, hingegen ist die Art der Gefährdungen allerdings verschieden und insoferne geeignet, eine Eintheilung zu begründen, die aber weit entfernt ist, auf logische Unfehlbarkeit Anspruch zu machen. Es kämen zuerst die wirklich rein mechanischen Störungen der Gesundheit

zu behandeln — Verletzungen im engeren Sinne; diese Lehre ergänzend müssen die eigenthümlichen gewaltsamen Todesarten, insofern sie nicht durch jene Verletzungen bedingt werden, Erörterung finden. — Im Anschlusse hieran ist die Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens durch unzweckmässige ärztliche Hilfeleistung, die sogenannten Kunstfehler, zu besprechen; und endlich müssen die Störungen des physiologischen Zustandes durch chemische Mittel, die Vergiftungen, erörtert werden.

Eine genauere Besprechung der gesetzlichen Bestimmungen lässt sich bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem so äusserst häufigen Vorkommen solcher Handlungen nicht umgehen, wobei wir jedes Uebergreifen in juristisches Gebiet, so sehr es nur möglich, vermeiden wollen.

Eine Handlung oder Unterlassung (§. 335 u. ff.), welche in feindseliger Hinsicht gegen ein Individuum begangen wurde und den Tod desselben zur Folge hatte, wird vom Gesetze als Mord bestraft, wenn die Absicht des Thäters wirklich auf die Tödtung des Andern gerichtet war, als Todschlag hingegen, wenn die Absicht nicht die Zerstörung des fremden Lebens war, wenn also der Erfolg der That (Handlung oder Unterlassung) grösser war, als der Thäter beabsichtigte. Diese Begriffe sind an und für sich klar, sind rein juristisch und haben für den Experten weiter keine Wichtigkeit, da die Feststellung derselben im konkreten Falle ganz ausser seinem Bereiche liegt.

Handlungen und Unterlassungen in feindseliger Absicht, d. h. mit der Absicht, dem Individuum einen Schaden zuzufügen, verübt, welche nicht den Tod zur Folge haben, sondern eine Störung der Gesundheit d. i. jenes physiologischen Zustandes, in welchem das Individuum sich zur Zeit der zugefügten That befindet, bewirken, werden allgemein als „körperliche Beschädigung" (§. 152) bezeichnet und werden nach dem Erfolge, den sie für den Beschädigten haben, sowie auch nach einigen andern Umständen mit verschiedener Strafe bedroht. Die im Gesetze liegende Eintheilung der körperlichen Beschädigungen ist jene in schwere und leichte.

Das Gesetz macht den Begriff des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung von dem nachtheiligen Erfolge der That für den Beschädigten (§. 152), andrerseits aber auch (§. 153) von der Person des Beschädigten und dessen sozialer Stellung abhängig: für uns hat die letztere Begriffsbestimmung als rein juristische keine Bedeutung und wir müssen nur der ersteren, auf objektive und durch den Sachverständigen zu ermittelnde Umstände begründeten Begriffsbestimmung unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Eine schwere körperliche Beschädigung ist nach dem Gesetze dann vorhanden, wenn die Folge der That 1. eine Störung der körperlichen Gesundheit und zwar von mindestens 20tägiger Dauer oder 2. eine Störung der geistigen Gesundheit des Be-

schädigten war, wobei auf Dauer und Heilbarkeit der „Geisteszerrüttung“, soweit es sich um den Begriff des Verbrechens handelt, keine, in Bezug auf das zu bestimmende Strafausmass aber allerdings (§. 156) gebührende Rücksicht zu nehmen ist; — oder 3. wenn die Folge der That eine Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer; oder endlich 4. eine „schwere Verletzung“ ist.

Die Strafe wird in verschiedenen Graden verschärft (§. 155 u. 156), wenn der Nachtheil für den Beschädigten grösser ist; wenn also die Gesundheitsstörung länger als 20 Tage dauert oder zu dauerndem Siechthum, zu einer unheilbaren Krankheit wird, wenn, wie schon oben angedeutet, die Geisteszerrüttung keine Wiederherstellung hoffen lässt, wenn die Berufsunfähigkeit von längerer Dauer oder gar immerwährend ist, oder wenn für den Beschädigten andere bleibende Nachtheile aus der That erwachsen, Verlust oder bleibende Schwächung der Sinnesthätigkeit, der Zeugungsfähigkeit, Verlust von Körpertheilen, auffallende Verunstaltung und Verstümmlung — oder wenn (§. 155) dem Beschädigten durch die That besondere Qualen zugefügt wurden, endlich (§. 155 e) wenn die „schwere Verletzung lebensgefährlich“ wurde. Eine weitere Erschwerung der Strafe ist (§. 155 a) durch die zur Beschädigung gebrauchten Mittel gegeben, wenn dieselben nämlich solche sind und auf solche Art gebraucht wurden, „womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden“ ist. Es kann sich diese letztere Bestimmung logisch richtig nur auf die entsprechende Anwendung wirklicher Waffen, d. i. besonders zum Zwecke der Verwundung eines lebenden Wesens hergestellter Werkzeuge beziehen und die Verschärfung der Strafe, selbst wenn bei Anwendung solcher Werkzeuge keine der im Gesetze erwähnten bedeutenden Folgen für den Verletzten eintrat, wenn also die zugefügte Beschädigung nur eine „leichte“ war, kann nur den Zweck haben, die Anwendung von Waffen zufolge deren Gefährlichkeit möglichst zu beschränken.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen That und Folgezustand, zwischen der That und dem Nachtheil für den Beschädigten muss nachgewiesen sein (§. 134), hingegen ist es gleichgiltig, ob der Erfolg im vorliegenden Falle nur wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger Umstände, unter welchen die That geschah, oder durch zufällig hinzugekommene Zwischenursachen veranlasst wurde, wenn diese nur durch die Handlung selbst bedingt wurden, nicht etwa ausser Causalnexus mit der That stehen, z. B. unzweckmässige Hilfeleistung, eigene Nachlässigkeit des Beschädigten, Hinzutreten anderer Krankheiten u. dgl.

Eine genaue Begriffsbestimmung von „Gesundheitsstörung“ gibt das Gesetz nicht und es ist eine solche wohl auch nicht nothwendig, da kein Zweifel obwalten kann, dass im Sinne des Gesetzes Gesundheit

hier nur den Zustand bedeuten kann, in welchem sich das Individuum zur Zeit der zugefügten Beschädigung befindet. Wollte man Gesundheit hier als Gegensatz zur Krankheit auffassen, so käme man endlich zu dem unsinnigen Schlusse, dass an einem Kranken das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung gar nicht verübt werden könne.

Die Berufsunfähigkeit kann sich nur auf jenen Beruf beziehen, welchen der Beschädigte bisher gehabt, zu dessen Ausübung er gebildet ist; und es kann sich nicht darum handeln, ob er trotz des erlittenen Nachtheiles noch fähig ist, auf andere Art als bisher, seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Im konkreten Falle wird es nicht schwierig sein, dem Richter klar zu machen, inwiefern die Folgen der Beschädigung durch längere Zeit oder für immer den Beschädigten hindern, die bisher geübte und gewohnte Thätigkeit, sei diese nun körperlicher oder geistiger Art, fortzusetzen. Den Begriff der „Berufsunfähigkeit" genau zu definiren, ist Sache des Richters; dass es auch Gradunterschiede der Arbeitsfähigkeit, mithin auch eine völlige und theilweise „Berufsunfähigkeit" gebe, ist aus 100 Beispielen des täglichen Lebens klar; dass eine verminderte Berufsfähigkeit für den Beschädigten empfindlich genug sei, bedarf wohl auch keines Beweises; und es kann auch keinem Zweifel unterliegen, dass bei der im Civilrechtswege zu fordernden Entschädigung (brgl. Ges. §. 1325) auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werden muss; unser Strafgesetz begnügte sich, den Ausdruck „Berufsunfähigkeit" ohne weitere Erklärung und Bestimmung hinzustellen.

Die Aufstellung einer bestimmten Frist (20 und 30 Tage) für die Dauer der Gesundheitsstörung und der Berufsunfähigkeit hat allerdings den Vorwurf einer Willkürlichkeit gegen sich; jedoch lassen sich solche willkürliche Fristbestimmungen nicht vermeiden, wenn man nicht die Interpretation der Gesetzbestimmungen fortwährend von der Willkür des Einzelnen abhängig machen will, wie diess bei dem der verschiedensten Auslegungen fähigen dehnbaren Ausdrucke anderer Gesetzgebungen „länger dauernd" u. dgl. der Fall sein muss.

In manchen Fällen dürfte der Arzt wohl kaum in der Lage sein, die im §. 156 b geforderten Bedingungen als vorhanden zu beweisen, weil es sich hier nicht um die richtige Beurtheilung des Vorhandenen, sondern um einen Schluss auf Zukünftiges handelt, und die Unfehlbarkeit ärztlicher Prognose ist bisher in gar vielen Fällen frommer Wunsch geblieben. Ueber Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit der Wiedergenesung lässt sich noch sprechen, den bestimmten Ausspruch: diese Krankheit ist „unheilbar" — wer kann ihn beweisen, ausser — der Verlauf?

Was die im §. 156 a angeführte Verstümmlung und Verunstaltung betrifft, so hat auch hier das Gesetz keine nähere Bestimmung dieser Ausdrücke gegeben, von welchen es einzelne Fälle im Eingange

des Paragrafes wohl nur beispielsweise anführt, und man kann sonach diese Ausdrücke nur nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche auffassen. Das Wort Verstümmelung involvirt diesem nach immer den Verlust eines Körpertheiles, mithin auch stets die Aufhebung oder doch nachhaltige Störung einer Körperfunktion. Die Verunstaltung bedingt nicht nothwendig den wirklichen Verlust eines Körpertheiles, sie ist nur eine Aenderung der äusseren Gestalt des Körpertheiles und das Epitheton „auffallend" gehört offenbar zur Verunstaltung, nicht zur Verstümmlung, denn eine hässliche, schrumpfende Narbe am Gesichte oder am Nacken eines Mädchens ist doch gewiss anders zu beurtheilen, insofern es auf den Nachtheil für die Beschädigte ankömmt, als eine gleiche oder noch hässlichere Narbe am Gesässe oder den Schenkeln, wo sie den Augen Anderer stets verborgen bleibt. In Bezug auf die Verstümmlung ist aber wohl zu bemerken, dass auch hier der Causalnexus zwischen That und Folge streng bewiesen sein muss; denn oft setzt die eigentliche Verletzung noch nicht den Verlust eines Gliedes, sondern dieser wird erst durch die kunstgemässe Behandlung der Verletzung gesetzt. In solchem Falle muss die durch wissenschaftliche Erfahrung begründete Nothwendigkeit der Amputation oder überhaupt des chirurgischen Eingriffes nachgewiesen werden, wenn derselbe nicht etwa erst durch zur Verletzung getretene Komplikationen nothwendig wurde, wo dann allerdings der Verlust des Gliedes nicht als die unmittelbare Folge der Verletzung angesehen werden kann.

Schwierig aber ist die Absicht des Gesetzes zu erforschen, die es mit dem Ausdrucke verband (§. 152) „oder eine schwere Verletzung" und noch schwieriger lässt sich der Absatz *c* des §. 155 verstehen; „wenn die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde." Vergebens forschen wir nach einer Erklärung dieser dunklen Stelle, wir fragen nach der Charakteristik einer schweren Verletzung, nachdem doch alle die angeführten üblen Folgen schon die Beschädigung zu einer schweren machen — und wir sehen uns zu einer Eintheilung der Verletzungen genöthigt, in leichte, schwere und lebensgefährliche, eine Eintheilung, deren Eintheilungsgrund nicht in der ärztlichen Wissenschaft liegt, in dem Gesetze selbst nicht gegeben wird; und wir sehen dadurch die Begriffe so schwankend und verworren, dass die Grenze zwischen richterlicher und ärztlicher Kompetenz gar nicht mehr festzuhalten ist.

In früherer Zeit suchte die Gesetzgebung nicht so sehr den ursächlichen Zusammenhang zwischen der vorliegenden Verletzung und deren Folgen für den Beschädigten herzustellen, sondern sie suchte vielmehr in abstrakter Weise aus der Art der Verletzung den möglichen Erfolg zu erschliessen und zog den trügerischen Schluss, dass dieser Erfolg auch vom Thäter beabsichtigt worden war. Die gerichtliche Medizin musste sich diesem verkehrten Ansinnen der Rechtspflege anbequemen und be-

strebte sich, eine abstrakte Prognostik der Verletzungen aufzustellen und die Grade zu bestimmen, in welcher die Verletzungen tödtlich oder nicht tödtlich sein mussten. So entstand die mit unsäglicher Mühe aufgebaute Lehre der Lethalitätsgrade der Verletzungen, ein Prokrustesbett aprioristischer Systematik, in welches der einzelne Fall wohl oder übel eingezwängt werden musste. Allmälig brach sich auch hier eine logische Anschauung Bahn, die Gesetzgebungen sahen den Grundirrthum ein, in welchem sie bisher befangen waren, und indem sie die Frage richtig auffassten und deren Schwerpunkt in dem Causalnexus zwischen That und vorhandener Folge suchten, machten sie auch die Aufgabe des Sachverständigen leichter, klarer und einfacher, indem es sich jetzt nur um die Beurtheilung des Falles in concreto handelt. Gegenüber diesem unläugbaren Fortschritte der Rechtspflege fällt es nun in der That schwer, den Zweck zu begreifen, welchen die österreichische Gesetzgebung, zumal die Strafprozessordnung (§. 92) dadurch erreichen will, dass sie den Arzt nöthigt, abermals eine abstrakte Beurtheilung des Grades der Verletzung zu versuchen und ihm eine Eintheilung der Verletzungen aufdringt, ohne ihm dieselbe zu erklären, während er nach seiner Wissenschaft diese Eintheilung nun und nimmer billigen, noch den einzelnen Fall ohne Gefährdung seines richtigen Urtheils in die gegebenen Klassen subsumiren kann.

Die Heilkunde kennt die Begriffe: leichte und schwere Verletzung gar nicht, und wenn ja diese Ausdrücke gebraucht werden, so ist man doch weit davon entfernt eine wissenschaftliche Definition derselben geben zu können. Eine solche Unterscheidung ist nur der Versuch einer Prognose; und das Wort schwere Verletzung kann höchstens den Sinn haben, dass im vorliegenden Falle eine rasche, vollständige Heilung zweifelhaft ist. Mit diesem Ausspruche eines Zweifels, einer Möglichkeit ist wenig genug gethan und dennoch erfordert selbst dieser Ausspruch eine so genaue Erwägung aller einzelnen Umstände, der individuellen Beschaffenheit des Verletzten, der Art, des Sitzes der Verletzung, der Zeit, welche seit der Verletzung verlief, der Nebenumstände, der Möglichkeit der Pflege u. s. f., dass er eben nur für den bestimmten Fall mit einiger Berechtigung gegeben werden kann, dass aber eine Prognose aus der Verletzung an und für sich gar keinen Werth, als den einer subjektiven Ansicht haben kann. Soll die Wahrscheinlichkeit eines günstigen oder ungünstigen Verlaufes nach den Ergebnissen der Statistik angenommen werden? wo existiren aber jene statistischen Ziffern, welche aus wirklich analogen und sich in allen Einzelheiten ähnlichen Fällen gezogen wurden? und was ist selbst mit gegründeten statistischen Ziffern gewonnen? Das Heilungsprozent bei einer bestimmten Krankheit oder Verletzung ist doch nichts als der mathematische Ausdruck der Wahrscheinlichkeit, was soll diess für den vorliegenden Fall, so lange der endliche Ausgang desselben doch noch in Zweifel

ist? Die Alten kamen mit ihrer Eintheilung in nach den verschiedensten Graden tödtliche und nicht tödtliche Wunden in praxi endlich dahin, dass oft der Erfolg die Klassifikation glänzend Lügen strafte und ein „tödtlich Verletzter" genas, während eine nicht tödtliche Verletzung zum Tode führte, und hiebei war doch noch das Unterscheidungsmoment deutlich genug; wo aber ist die Grenze zwischen leichter und schwerer Verletzung? Nur die thatsächlichen Folgen, welche die Handlung oder Unterlassung für den Beschädigten mit sich führt, können die Bedeutung der Beschädigung, den Grad des erlittenen Schadens bestimmen und daraus folgt mit unbestreitbarer Nothwendigkeit, dass nur die Betrachtung des Falles in concreto für Arzt und Richter massgebend sein könne, eine Anschauung in abstracto aber fruchtloses Theoretisiren sein müsse.

Die Bestimmung aber, welche nachtheiligen Folgen einer Handlung auch das Strafausmass der That erhöhen, gehört der Gesetzgebung, nicht dem Sachverständigen zu und den letzteren zur Interpretation des Gesetzes auffordern und nöthigen, ist weder logisch richtig, noch praktisch vortheilhaft. Ganz im Sinne dieser Anschauung suchte das Strafgesetz in den oft citirten Paragrafen alle die Folgen genau zu präcisiren, welche einen Angriff auf die Gesundheit eines Individuums zur „schweren körperlichen Beschädigung" machen, nur für Eine Art solcher Angriffe, für rein mechanische Störungen d. i. Verletzungen im engeren Sinne des Wortes, griff man plötzlich in alte, als unhaltbar erkannte Theorien zurück und setzte leere Worte, wie leicht, schwer, lebensgefährlich, an die Stelle deutlicher und klarer Bestimmungen, es dem Arzte und dem Richter überlassend, sich aus dem Unklaren nach eigenem Ermessen herauszuziehen.

Ermangelt schon die Eintheilung in leichte und schwere Verletzungen jeder wissenschaftlichen Basis, so weiss man vollends gar nicht, was mit der 3. Klasse der „lebensgefährlichen" gewonnen sein soll, was den Begriff „lebensgefährlich" eigentlich konstituire, wann eine schwere Verletzung zur lebensgefährlichen werde, weil man dadurch wieder in die Stellung unsicherer Prognosen, in ein Chaos von Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten geräth, daraus man nur durch hypothetische Schlüsse, durch ängstlich verklausulirte, alle Möglichkeiten erwägende Aussprüche sich zu ziehen vermag, welche dann wieder dem Richter allzu unbestimmt erscheinen, um auf sie einen Urtheilsspruch zu basiren, wenn nicht der endliche Erfolg das ganze mühsam aufgerichtete Gebäude der Prognose mit einem Male zerstört.

Ein Angriff auf die Gesundheit und das Leben des Individuums kann, wie schon früher erwähnt, auf verschiedene Weise geschehen, durch direkte mechanische Gewalt sowohl (Verletzungen im engeren Sinne) als auch durch die Entziehung nothwendiger Lebensbedingungen (so z. B. beim Erwürgen, Erhängen, Entziehung der Nahrung u. s. w.),

wie auch durch chemisch wirkende Stoffe (Vergiftungen) oder selbst durch physische Eindrücke (durch Schreck, Angst, durch Nervenreiz u. dgl). Mechanische Störungen (Verletzungen) sind also nur eine Art der möglichen Beschädigungen; und was für das Ganze gilt, muss doch auch für den Theil gelten, und die Bedingungen, welche das Gesetz aufstellt, um eine Beschädigung überhaupt als schwer gelten zu lassen, werden folgerichtig auch für die Verletzungen gelten.

Darnach bestimmt sich denn auch, was im Sinne des Gesetzes als schwere Verletzung aufzufassen ist, nemlich eine solche mechanische Störung, welche eine Gesundheitsstörung oder eine Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer, eine Störung der geistigen Gesundheit, oder den Verlust oder die Verunstaltung eines Körpertheils, die Aufhebung oder bleibende Störung wichtiger Körperfunktionen zur Folge hat, oder endlich mit besonderen Qualen für den Beschädigten verbunden war. — Andere im betreffenden Gesetzabschnitte angeführte Bedingungen, die Wahl der Werkzeuge, die tückische Weise, die besondere persönliche Stellung des Beschädigten u. dgl. sind zwar für den Richter, nicht aber für den Arzt massgebend.

Die genaue Schilderung und Erklärung des vorliegenden Falles mit allen seinen mittelbaren und unmittelbaren Folgen wird dem Richter klar machen, ob das Leben des Beschädigten durch die Verletzung gefährdet war, und im konkreten Fall wird die Entscheidung, ob die Verletzung lebensgefährlich genannt werden durfte, nicht schwierig sein — im Allgemeinen lässt sich eine solche Klassifikation nicht aufstellen, wenn man nicht in die alten Irrthümer der Lethalitätsgrade verfallen will.

Für den Sachverständigen gilt nur Eine, schon oft genug erwähnte und doch immer zu wiederholende Regel: den Fall zu individualisiren, möglichst in allen Einzelheiten aufzufassen und die endliche Subsumption unter Kategorien, welche im Widerspruche mit naturwissenschaftlicher Anschauung das unendlich Vielgestaltige in willkürlich ersonnene Rubriken pressen wollen, Jenem zu überlassen, der solche Klassifikationen nicht entbehren zu können wähnt. —

I. Verletzungen.

Unter Verletzung verstehen wir die durch mechanische Krafteinwirkung im Körper hervorgebrachten Störungen, und wir können den überreichen Stoff füglich in nachfolgenden Richtungen behandeln: 1. sind die Verletzungen zu erörtern nach ihrer Art, 2. nach ihrem Sitze d. h. nach dem Körpertheile, den sie betroffen, 3. kommen die Nebenumstände, die Komplikationen, zu erwähnen, welche als Zwischenursache zwischen That und Wirkung anzusehen sind, in Betracht, 4. sind die

Folgezustände der Verletzungen in Kurzem zu besprechen und 5. endlich einzelne besondere Punkte hervorzuheben, welche bei der Untersuchung die Aufmerksamkeit des Experten besonders beanspruchen.

A. Verletzungen nach ihrer Art.

Die Art der Verletzung wird durch die Art der einwirkenden Kraft bedingt, welche entweder eine scharf begrenzte Trennung des Zusammenhanges, eine Wunde im engern Sinne setzt, wie diess scharf schneidende oder stechende Werkzeuge thun, Schnitt-, Hieb- und Stichwunden — oder es wirkt der geübte Druck auf die betroffenen Gewebe in geringerem oder höherem Grade bis zur vollständigen Zermalmung der Gewebe Quetschungen — oder es kombiniren sich Beide, wie man diess bei den gerissenen und bei Bisswunden sieht; oder es pflanzt sich der dem Körpertheile beigebrachte Stoss in demselben auf nahe oder entfernt gelegene Organe fort und die Schwingung, in welche deren Gewebe versetzt wird, ist so stark, dass entweder eine Funktionsstörung oder auch ein Auseinanderweichen und Zertrümmern der Textur bewirkt wird, die Erschütterung; — oder endlich ist die einwirkende Gewalt von so eigenthümlicher Beschaffenheit, dass die dadurch erzeugten Verletzungen besondere Eigenthümlichkeiten zeigen, wie diess bei Schusswunden und bei den Beschädigungen durch Verbrennung geschieht. Nach der Art der Entstehung zeigt auch die Verletzung verschiedenes Aussehen, hat eine verschiedene Bedeutung für den Organismus und es zeigt auch die Heilung derselben einen verschiedenen Verlauf, Umstände, welche in ihrer forensischen Beziehung gewürdigt werden müssen.

I. Erschütterung — Commotio.

Die Erschütterung besteht in der momentanen Lageveränderung der kleinsten Theile eines Organs, welche durch die Fortpflanzung eines Stosses, welcher direkt das Organ gar nicht berührte, sondern einen mehr oder weniger entfernten Körpertheil traf, bedingt ist. Physikalischen Gesetzen entsprechend vermitteln vorzüglich harte, widerstandsfähige Gewebe, vor Allem die Knochen, diese Fortleitung der Stösse und es ist bekannt, dass die Gelenke diese Fortpflanzung zu hindern nicht im Stande sind. Die Schwingungen, in welche das erschütterte Organ versetzt wird, können so heftig, ihre Excursionen so bedeutend sein, dass sie zur Trennung des Zusammenhanges, zur Zertrümmerung führen, wo dann der Begriff Commotion mit jenem der Contusion, der Quetschung, und zwar dem höhern Grade derselben, zusammentrifft und höchstens dann zu unterscheiden wäre, wenn man nachweisen kann, dass die mechanische Gewalt nicht direkt

auf das verletzte Organ oder dessen unmittelbare Umhüllung eingewirkt habe, wie bei der Quetschung, sondern einen entferuter liegenden Körpertheil direkt treffend durch die zwischenliegenden Gewebe fortgepflanzt auf jenes Organ übertragen worden sei. Jede auf den Körper einwirkende, mit einer gewissen Geschwindigkeit sich bewegende Kraft kann Erschütterungen hervorrufen, wenn die betroffenen Körpertheile zur Fortpflanzung der Bewegung geeignet sind. — Der Punkt, an welchem die Kraft den Körper unmittelbar trifft, trägt oft gar keine Spur der Einwirkung — oder es stehen die örtlichen Störungen des Gewebes in gar keinem Zusammenhange mit den ausgebreiteten Zertrümmerungen der erschütterten Organe. Je weicher, nachgiebiger die den unmittelbar getroffenen Körpertheil bildenden Organe sind, je mehr sie also der Bewegung folgen, dem Stosse ausweichen können, desto leichter werden sie gerade bei sehr grossem Kraftmomente unversehrt erhalten. Dadurch erklären sich jene Fälle, wo man an der allgemeinen Decke keine Verletzung, keine Ecchymosen bemerkt, während die von dieser unversehrten Haut umhüllten innern Organe zermalmt sind. Dupuytren erzählt, dass in den Kämpfen vor Paris im Jahre 1814 ein Soldat vom Schlachtfeld ins Spital gebracht wurde, der nach seiner Angabe durch einen Schuss niedergeworfen worden war. Bei der Untersuchung fand man nirgends auch nur die leichteste Hautabschürfung — nicht die kleinste Sugillation. Die übrigen Verwundeten spotteten und höhnten den Kriegsgenossen, der die Schlacht ohne Grund verlassen — nach 6 Stunden war der scheinbar Unverletzte eine Leiche, und bei der Obduktion zeigten sich die Lendenwirbel, die letzten Rippen, die ganze Hinterbauchwand vielfach zertrümmert. — Ich habe durch die Stossballen aneinander stürmender Eisenbahnwagen den Körper ganz platt gedrückt gesehen — die Haut war unverletzt, überall bleich, keine Blutunterlaufung — und im Innern war kein Organ unversehrt und auf ganz unbegreifliche Weise dislocirt.

Die Erscheinungen der Erschütterung an Lebenden sind nach deren Grade sowohl als nach dem Organ, welches sie betroffen, verschieden — im Allgemeinen besteht sie in einer plötzlichen Verminderung oder Aufhebung der Funktion des Organtheils, die längere oder kürzere Zeit andauert und auch in bleibende Lähmung und Funktionsunfähigkeit übergehen kann. Der Schmerz ist je nach dem Nervenreichthum des betroffenen Organs von verschiedener Intensität. Häufig ist die Erschütterung nicht auf Ein Organ beschränkt, sondern es sind mehrere zugleich ergriffen und zeigen je nach ihrer Beschaffenheit keine oder oft sehr bedeutende Trennung des Zusammenhanges.

Bei der Betrachtung der Verletzungen nach dem betroffenen Körpertheile werden auch die Erschütterungen der einzelnen Organe nach ihrer verschiedenen forensischen Wichtigkeit erörtert werden.

II. Quetschung, Contusion.

Wenn ein harter Körper mit einer gewissen Flächenausdehnung auf einen Theil des menschlichen Leibes einen kräftigen Druck ausübt, so entsteht eine Quetschung; und es ist für den Begriff, aber nicht für den Grad der Quetschung gleichgiltig, ob dieser Druck kontinuirlich wirkt oder aber durch einen mit grosser Geschwindigkeit auf den Körper momentan wirkenden Stoss geübt wird. Eine Trennung der Haut erfolgt bei einer Quetschung eben wegen der flächenhaften Form des drückenden Körpers nicht, eine solche erfolgt nur dann, wenn entweder die Haut an der gedrückten Stelle sehr gespannt und überhaupt dem Drucke auszuweichen nicht fähig war, wodurch sie unter dem Drucke berstet, zerreisst — nicht wie bei der Verletzung mit scharfen Werkzeugen, durch die Keilwirkung derselben getrennt wird — oder, wenn neben der Flächenausdehnung der verwundende Körper auch Kanten oder Spitzen hatte, welche als Keil wirken konnten. In solchen Fällen ist die Verletzung kombinirt aus Quetschung und Schnitt, eine Quetschwunde.

Man kann mit Dévergie zwei Arten der Quetschung unterscheiden:

1. Der Stoss des stumpfen Körpers, der Druck hat keine besondere Störung der Integrität und der Structur der betroffenen Organs gesetzt, sondern hatte nur die kleinsten Theile desselben komprimirt, wodurch allerdings Zerreissungen der Textur bewirkt werden können, ohne dass jedoch die Textur des Organs im Ganzen zerstört, zertrümmert wäre, — diess nennt Dévergie Contusion im engern Sinne.

2. Der Stoss hat, mit oder ohne Trennung der Haut, die unterliegenden Körpertheile in grösserer oder geringerer Ausbreitung zertrümmert, zermalmt, die Desorganisation oder Attrition der Franzosen.

Die Contusion besteht entweder ohne Zerreissung der Kapillaren oder mit dieser. Im ersteren Falle zeigt sich die gedrückte Stelle schmerzhaft, etwas geröthet, leicht geschwellt. Röthe und Geschwulst verschwinden aber binnen 24 oder 36 Stunden spurlos. Seltener ist es eine mit einer gewissen Geschwindigkeit einwirkende Kraft, oder es musste dieselbe sehr gering sein, welche solche Contusionen setzt, viel häufiger entstehen sie durch einen lange andauernden auf die Haut wirkenden Druck, welcher eben hinreicht, die Maschen des Hautgewebes einander zu nähern und die feinsten Kapillaren für die Cirkulation, so lange der Druck andauert, unwegsam zu machen. Kann sich der Kreislauf und Säftezufluss an dieser Stelle nicht wieder herstellen, so wird diese gedrückte Stelle vertrocknen; und diess geschieht, wenn der Tod während eines solchen Druckes durch irgend eine Ursache eintritt. Die gequetschten Stellen erscheinen dann trocken, hart, pergament- oder hornartig, inmitten des umgebenden, normalen, sukkulenten Gewebes etwas vertieft, von gelber oder brauner

Farbe, durchscheinend. In solcher Weise zeigt sich z. B. der Druck, den das Würgband beim Erhängten erzeugte, so auch die durch ihre Form und Gruppirung erkennbaren Eindrücke, welche die Hand des Mörders am Halse des Erwürgten hervorbrachte — so wirken auch Stricke u. dgl., mit welchen die Hände oder Füsse des Verstorbenen gebunden waren. — Wurde bei dem Druck die Oberhaut abgerieben, so wird die Verdunstung des Wassers noch befördert, die Vertrocknung der gequetschten Stelle beschleunigt, und in noch stärkerem Grade auftreten. An Stellen, wo die Haut von der Epidermis entblösst wurde, stellt sich an der Leiche, auch ohne dass eine Quetschung vorausgegangen, diese Vertrocknung ein, wie man diess bei solchen, welchen kurze Zeit vor dem Tode Senfteige oder Vesicantien aufgelegt wurden, häufig zu sehen Gelegenheit hat. Die von jeder Lebensfunktion ganz unabhängige Entstehungsweise dieser Vertrocknungen lässt von vorneherein erwarten, dass dieselben auch an der Leiche hervorgerufen werden können. Und in der That gelingt es, durch Anwendung kräftigen Druckes solche Stellen zu erzeugen, welche genau jenen gleichen, die durch Quetschung an noch Lebenden hervorgebracht wurden. Und nicht nur einige Stunden nach dem Tode, auch nach 2 und 3 Tagen kann man z. B. durch festes Zusammenschnüren des Halses oder durch Aufhängen der Leiche dieselben gelb und braun vertrockneten Strangrinnen erzeugen, welche am Erhängten beobachtet werden. Bei der Obduktion der Leichen plötzlich Verstorbener sind diese Vertrocknungen der Haut ein sehr häufiger Befund, und man sieht sie oft sich über die ganze Brust oder die ganze Fläche der Arme, der Unterschenkel sich ausbreiten. — Eine oder mehrere Aderlasswunden an Einem oder, um des Guten nicht zu wenig zu thun, an beiden Armen und einige Siegellaktropfen auf der Brust vollenden das Bild, welches die Kunsthilfe nach dem Tode, die Wiederbelebungsversuche, erzeugten. Denn diese braun vertrockneten Stellen entstanden durch das beliebte Frottiren der Leiche, das um den Lebensfunken zu wecken, mit gewaltiger Energie angewendet wurde. Vernünftige Versuche zur Wiederbelebung, die Einleitung künstlicher Respiration, erwartet man vergebens, — die mögliche Todesursache ist Nebending für solche Hilfeleistung. — Obducirte ich doch die Leiche eines Mannes, an dem wenige Minuten nach seinem Zusammenstürzen auf der Gasse der ganze Apparat von Aderlässen, Bürsten der Haut, und als ultimum refugium von brennendem Siegelwachs angewendet wurde — im Munde des Armen steckte noch das Stückchen einer Wurst, von welcher ein Theil an einer Brücke der nicht abgezogenen Umhüllungshaut hangend, in die Stimmritze sich eingekeilt und die Erstickung des Heisshungrigen veranlasst hatte! —

Oft findet man auch an Leichen, an den Füssen, Armen, auch am Halse solche vertrocknete Stellen, welche offenbar nur durch das rohe

Anfassen der Leiche beim Aufheben und Tragen derselben u. s. f. herrühren und es können solche Vertrocknungen — es sind nicht immer auch zugleich Abschürfungen der Oberhaut — für Spuren von im Leben erlittener Gewalt imponiren.

War die einwirkende Gewalt beträchtlich, so wird die Quetschung gewöhnlich von Zerreissung der Kapillaren in dem gequetschten Gewebe dennoch von Blutaustritt begleitet sein; und es entsteht, indem das extravasirte in das Gewebe der Haut eindringende Blut durch die Haut selbst durchscheint und sichtbar wird, die sogenannte Blutunterlaufung, Suffusion, Sugillation (nach dem Orte, wo solche Blutunterlaufung bei Faustkämpfen sehr häufig und der anatomischen Beschaffenheit des Ortes nach sehr intensiv auftritt, so genannt, nemlich *sub ciliis,* an den Augenlidern.)

Der Verlauf solcher Quetschungen mit Suffusion ist bekannt genug. Ist die Menge des ausgetretenen Blutes nur einigermassen bedeutend, so entsteht an dem getroffenen Theile bald nach geschehener Verletzung eine Geschwulst, welche sich hart anfühlt und im Verlaufe noch derber und fester wird. Die Farbe ist verschieden, je nachdem der Bluterguss näher oder entfernter von der Oberhaut ist. Je näher derselben, also je oberflächlicher die Blutung ist, desto entschiedener wird die Farbe des Blutes durch die Oberhaut durchscheinen und die suffundirte Stelle erscheint tiefroth bis blauschwarz, wird aber desto lichter gefärbt sein, je tiefer unter der Haut der Sitz des Blutergusses ist. Die Färbung erscheint begreiflicherweise nicht augenblicklich nach erlittener Quetschung und sie wird auch um so später bemerkbar, je tiefer die Blutung sitzt. Mit der allmäligen Veränderung des Extravasates und dessen beginnender Zersetzung und Resorption müssen auch Farbenveränderungen eintreten, die eben auch um so später deutlich wahrnehmbar werden, je mehr Schichten zwischen Oberhaut und Bluterguss liegen. Die Reihenfolge der Farbenveränderungen ist bekanntlich eine solche, dass die suffundirte Hautstelle von der dunkeln Farbe, die sie im Beginne zeigte, in Blau, dann in Grün und endlich in Gelb übergeht, um endlich mehr weniger rasch und vollständig zu verschwinden. Die Zeitdauer, welche zur Vollendung dieses Farbenwechsels und der einzelnen Stadien desselben erforderlich ist, wird begreiflich nach dem Sitze und der Ausdehnung des Blutergusses, der nach dem Individuum schnelleren oder langsameren Resorption verschieden sein, so dass sich allgemeine Regeln für die Bestimmung der Zeitdauer nicht aufstellen lassen. Unter gewöhnlichen Verhältnissen und bei nicht allzutiefem Sitze des Blutergusses erscheinen die Flecke an der Haut beiläufig gegen den 3. Tag blau, gehen um den 5. oder 6. Tag in Grün am 7. oder 8. in Gelb über, um nach dem 10.—12. Tage allmälig zu verschwinden.

An der Leiche zeigen sich solche Blutunterlaufungen entweder als verschieden gefärbte Flecke oder wohl auch Geschwülste, oder, wenn der Tod bald nach beigebrachter Contusion erfolgte, erscheinen die früher schon erwähnten vertrockneten Hautstellen, welche von dem unter ihnen liegenden Blutergusse noch dunkler, ins Braunrothe oder Schwarze ziehend, gefärbt erscheinen; der Einschnitt in solche suffundirte Stellen entdeckt die geschehene Extravasation d. h. den Austritt des Blutes in toto, indem man das dunkle koagulirte Blut in die Maschen des Haut- und Bindegewebes infiltrirt findet.

War die verletzende Kraft so bedeutend, dass eine wirkliche Zertrümmerung des Gewebes entstand, die Attrition der Franzosen, so ist die Blutung viel beträchtlicher, das Blut ist in das zertrümmerte und zermalmte Gewebe ergossen und die Geschwulst ist nicht, wie bei der einfachen Contusion, wo nur eine Infiltration in die Maschenräume des Gewebes stattfindet, hart und prall, sondern vielmehr weich, matsch, an einzelnen Stellen, wo das Blut die durch Zertrümmerung des Gewebes entstandenen Hohlräume füllt, selbst fluktuirend. So bedeutende Grade von Quetschung heilen auch nicht mehr durch einfache Resorption, sondern es tritt Eiterung, oft auch Nekrosirung des gequetschten Gewebes mit allen ihren Folgen ein.

Eine Unterscheidung nach den verschiedenen Graden, wohl auch nach den verschiedenen Ursachen des subkutanen Blutergusses, welche man öfters aufzustellen versuchte, hat keinen praktischen Nutzen und die verschiedenen Benennungen, Suffusion, Sugillation, Ecchymose, bezeichnen Alle Einen und denselben Begriff, den Erguss von Blut (nicht etwa bloss eines Blutbestandtheils) in die Räume eines Gewebes.

Die Gestalt der sugillirten Flecken entspricht öfters jener des gebrauchten Werkzeugs und ist insofern von praktischer Bedeutung. Hieher wären z. B. die sugillirten Striemen und Streifen zu rechnen, welche als Spuren von Schlägen mit Ruthen, Peitschen, Stöcken u. dgl. zurückbleiben, wobei, wenn die Oberfläche des Werkzeuges rauh war oder scharfe Kanten zeigte, oder die Schläge oft wiederholt auf die schon geschwellte Haut fielen, Zerreissungen der Haut und dadurch kombinirte gequetschte Wunden entstehen können.

Der Ort der Sugillation entspricht nicht immer dem Orte der zugefügten Quetschung; denn der Bluterguss erfolgt vorzüglich dorthin, wo das Gewebe den wenigsten Widerstand leistet und während an der von dem Stosse getroffenen Stelle der Druck auf das Gewebe so stark ist, dass eine Blutung daselbst nicht erfolgt, ergiesst sich dieses vielmehr in das benachbarte lockere weder durch traumatische Einwirkung, noch etwa durch straffe Aponeurosen oder knöcherne Unterlagen kombinirte Zellgewebe. So erklären sich z. B. die ausgebreiteten Suffusionen am Augenlide und in der Umgebung des Auges nach Schlägen auf das Joch- und Schläfebein u. dgl. mehr.

Schon oben wurde erwähnt, dass eine Suffusion oft nicht augenblicklich nach erlittener Quetschung sichtbar wird, dass eine gewisse Zeit erforderlich ist, um den Fleck deutlich hervortreten zu machen. So kann es auch geschehen, dass eine Quetschung, welche kurze Zeit vor dem Tode zugefügt wird, erst an der Leiche einige Stunden nach dem Tode sichtbar wird.

Da das Wesen der Suffusion in dem Austritte des Blutes in toto in das Gewebe beruht, so ergibt sich von selbst, dass eine Suffusion nur so lange zu Stande kommen kann, als das Blut noch die normale Homogeneität besitzt und noch nicht in seine einzelnen Bestandtheile geschieden ist, wie diess durch Gerinnung des Blutes geschieht. Da mit dem Augenblicke des Todes das Blut nicht augenblicklich verändert wird, sondern noch einige Zeit seine Beschaffenheit beibehält, so ist es klar, dass eine Quetschung, welche während des Sterbens oder ganz kurze Zeit nach dem Ableben beigebracht wird, noch eine Suffusion erzeugen könne, dass aber mit der Länge der Zeit, die nach dem Tode verstrichen ist, die Möglichkeit einer Suffusion immer geringer wird, und dass, wenn endlich das Blut in den Gefässen der Leiche geronnen ist, von einer wirklichen Suffusion keine Rede mehr sein kann. In jenen Fällen, wo das Blut in der Leiche flüssig bleibt, kann es ebenfalls nicht zu einer wahren Suffusion, sondern nur zur Imbibition kommen, während am Lebenden die Quetschung mit Hämorrhagie immer koagulirtes Blut in den Geweben infiltrirt zeigt.

Wenn also auch die Möglichkeit der Entstehung einer Suffusion sehr kurze Zeit nach dem erfolgten Tode nicht geläugnet werden und eine solche von einer im Leben entstandenen nicht unterschieden werden kann, wenn nicht etwa schon deutliche Reaktionserscheinungen vorhanden sind, so ist doch im Allgemeinen die Erkennung einer Suffusion als einer während des Lebens entstandenen Veränderung nicht schwierig, wenn auch durch merkwürdiges Zusammentreffen von Umständen Fälle denkbar sind, in welchen die Entscheidung schwer ist, ob die Verletzung im Leben oder erst der Leiche zugefügt wurde. Der koagulirte Zustand des in das Gewebe infiltrirten, mit demselben verfilzten, durch Auswaschen nicht zu entfernenden extravasirten Blutes spricht für die Entstehung der Suffusion während des Lebens oder doch nur sehr kurze Zeit nach dem Tode. Der flüssige Zustand des extravasirten Blutes nach Quetschungen am lebenden Körper wäre nur in jenen Fällen erklärbar, in welchen die Quetschung kurz vor dem Tode erfolgte, die Beschaffenheit des Blutes aber eine solche war, dass dasselbe, wie diess öfters beobachtet wird, in der Leiche nicht gerinnt, sondern flüssig bleibt. In diesen gewiss seltnen Fällen dürfte die Ausdehnung und die Quantität des Ergusses von Wichtigkeit sein. An der Leiche wird durch eine Contusion eine beträchtliche Hämorrhagie nur höchst selten erzeugt werden können, wenn nicht etwa ein grösseres Ge-

fäss verletzt wurde, welches als die Quelle der Blutung leicht zu erkennen wäre. Ausgebreitete Ergüsse flüssigen Blutes dürften also mit grosser Wahrscheinlichkeit als im Leben entstanden betrachtet werden, wenn nicht die Zerreissung eines grösseren Gefässes oder der Blutreichthum des betroffenen Organes eine Blutung auch an der Leiche erklärlich macht.

Eine mögliche Verwechslung traumatischer Suffusion könnte mit jenen Hauthämorrhagien stattfinden, welche in Folge krankhafter Prozesse erfolgen z. B. bei Peliosis, Scorbut, Petechienbildung u. dgl. Das Wesen ist beiden gleich, eine wirkliche Hämorrhagie in das Hautgewebe und insofern eine Verwechslung ganz leicht möglich. Dennoch dürfte die Unterscheidung nicht so schwer sein, wenn das Gesammtbild der Leiche, die Form und Zahl der Suffusionen, krankhafte Prozesse in andern Organen und der bei pathologischen Hämorrhagien meist nur oberflächliche Sitz derselben erwogen und ins Auge gefasst werden.

Hält man den Begriff der Suffusion als Extravasation und Infiltration unzersetzten Blutes in das Gewebe fest, so ergibt sich hieraus schon die Unterscheidung derselben von den gefärbten Hautstellen der Leiche, an welchen als Leichenerscheinungen die Folgen lokaler Stauung des Blutes oder der Imbibition des zersetzten Blutes als die bekannten verschiedengestaltigen Todenflecke, Livores, beobachtet werden. Mag auch von aussen eine solche Hautstelle einer suffundirten Stelle ganz ähnlich scheinen, der Einschnitt in dieselbe und die sorgsame Untersuchung des Gewebes wird den aufmerksamen Beobachter nicht lange im Zweifel lassen, ob er es mit einer Leichenerscheinung oder mit einer wirklichen Suffusion zu thun habe. Die Kenntniss der Leichenerscheinungen muss aber vorausgesetzt werden und wir können uns einer näheren Besprechung derselben um so eher enthalten, als solche Kenntniss ohnediess nur durch Beobachtung an der Leiche, nicht durch Beschreibungen gewonnen werden kann.

Suffusionen der Haut sind übrigens selbst bei schon ziemlich vorgerücktem Fäulnissgrade noch deutlich durch die von der Färbung der Umgebung abweichende Farbe, durch das häufig noch erkennbare Extravasat in der Haut charakterisirt, wobei allerdings Vorsicht in der Deutung solcher Befunde und den daraus zu ziehenden Schlüssen nicht ausser Acht gelassen werden darf.

III. Schnitt- und Hiebwunden.

Ein scharfes Werkzeug mit gewisser Kraft auf den Körper wirkend ist als ein Keil zu betrachten und die Einwirkung wird denselben mechanischen Gesetzen, welche man für die Kraftäusserung des Keils aufgefunden hat, folgen. Der Unterschied zwischen Schnitt und Hieb besteht nur darin, dass der Schnitt durch einen gewissen Zug durch die Haut geführt wird, wäh-

rend der Hieb mit Gewalt und grosser Geschwindigkeit der Bewegung des scharfen Werkzeuges vertikal auf die Haut wirkt. Beide stellen sich immer als Trennungen des Zusammenhanges dar, in welchen die Längsrichtung vorwaltet, und sind auch meist geradlinig, obwohl hiebei die Elastizität der Haut und der Grad der Spannung derselben von grossem Einflusse ist. Solche Wunden sind durch das Klaffen der Ränder immer von grösserem Durchmesser, als das Werkzeug, mit welchem sie beigebracht wurden. Ihre Ränder sind je nach dem Grade der Schärfe der Schneide mehr oder weniger glatt, nicht zackig, so dass im Allgemeinen die Bestimmung nicht sehr schwierig ist, ob eine Wunde durch ein scharfes oder ein stumpfes Werkzeug bewirkt wurde. Jedoch ist hiebei nicht zu übersehen, dass auch stumpfe Werkzeuge Wunden hervorbringen können, deren Ränder fast glatt, deren Richtung vorwaltend longitudinal ist, kurz — die alle Merkmale einer Hiebwunde tragen. Es geschieht diess an Stellen, wo die Haut über harte, knöcherne Unterlagen fest gespannt ist, oder wo der unterliegende Knochen scharfe Kanten oder Hervorragungen hat. Wirkt auf solche Körperstellen ein starker Stoss, so ist es nicht der stossende, stumpfe Körper, welcher die Haut trennt, sondern diese kann dem Stosse nicht ausweichen und berstet über der harten Unterlage oder über dem scharfen Knochenrande und es entsteht eine Wunde mit fast glatten Rändern. Solche Wunden nach Einwirkung stumpfer Werkzeuge erscheinen an der Kopfhaut, im Gesichte, über der Kante des Schienbeins. Kann einerseits schon die Oertlichkeit der Wunde vor einer Verwechslung einer solchen Quetschwunde mit einer Schnitt- oder Hiebwunde warnen, so wird übrigens die Diagnose auch dadurch erleichtert, dass die Umgebung solcher durch stumpfe Werkzeuge gesetzten scharfrandigen Wunden gequetscht erscheint, während diess bei Schnittwunden gar nicht, bei Hiebwunden in viel geringerem Grade der Fall ist. — Hiebe oder Schnitte mit wenig scharfer oder schartiger Schneide werden allerdings auch keine so glatten, vielmehr gerissene, gezackte Ränder zeigen.

Bei Schnittwunden kann man öfters den Anfang des Schnittes sehr wohl erkennen; die Schnittwunde bildet durch das Klaffen der Ränder einen spindelförmigen Spalt mit 2 fast linearen Enden und der mehr weniger breiten Mitte. Jenes Ende nun, an welchem der Schnitt begonnen wurde, dringt meist tiefer in die Haut, als jenes, an welchem der Zug aufhörte, indem hier die Schneide die Haut verlassend, endlich bloss nur die Oberhaut mit einer seichten Schramme streifte. Auf Allgemeingiltigkeit kann indessen diese Angabe keinen Anspruch machen, da diese Verhältnisse der Wunde auch von der Form der Klinge und von dem während des Schnittes möglicherweise wechselnden Kraftaufwande der Hand, welche den Schnitt führt, endlich auch von der Härte der successive getroffenen Theile abhängen.

Die Beibringung solcher Wunden verursacht einen, nach dem Nervenreichthum der verletzten Stelle verschieden heftigen Schmerz, worauf aber auch die Beschaffenheit der Schneide nicht ohne Einfluss ist; je schärfer dieselbe, je reiner die Wunde, desto geringer ist relativ der Schmerz; dass übrigens sehr bedeutende Schnitt- oder Hiebwunden beigebracht werden können, ohne dass der Verletzte besondern Schmerz empfindet, ja oft ohne dass er sogleich die Verletzung wahrnimmt, ist bekannt, indem die Aufregung des Kampfes, des Zornes u. s. w. den Schmerz oft vollständig übertäubt.

Die Blutung ist meist ziemlich stark, selbstverständlich verschieden nach dem Blutreichthum des verletzten Theils; aus einleuchtenden Gründen ist die Blutung aus einer Schnittwunde stärker, als aus einer solchen, deren Ränder zugleich eine gewisse Quetschung erlitten.

Was nun die Bedeutung solcher Wunden betrifft, so hängt diese natürlich zumeist von der Beschaffenheit des getroffenen Körpertheiles ab. Im Allgemeinen sind aber dieselben zur Heilung um so mehr geneigt, je reiner und glatter die Wundränder sind und je mehr die Körperstelle, welche sie trafen, es gestattet, die Wundränder einander zu nähern und in dauernder Berührung zu erhalten.

Unter günstigen Bedingungen heilen Schnitt- und wohl auch Hiebwunden durch unmittelbare Vereinigung *„per primam intentionem“* und wie schon erwähnt — um so eher, wenn die Ränder sehr glatt, kein fremder Körper in der Wunde, die Entzündung nicht allzuheftig, die Ränder in andauernder Berührung, der allgemeine Gesundheitszustand des Verletzten günstig ist. Eine solche Heilung kömmt oft in wenig Tagen zu Stande.

Meist aber heilen bedeutendere Schnitt- oder Hiebwunden durch Eiterung. Im Allgemeinen ist der bekannte Verlauf solcher Wunden, dass, nachdem die Blutung sich stillte, nach 12 oder 20—30 Stunden Entzündung und Fieberbewegung eintritt, die Wunde wird trocken, die Ränder schwellen an und die Wunde klafft dadurch noch mehr. Am 3.—4. Tage tritt eine serös-purulente Secretion, am 4.—5. Tage Eiterung ein, welche nun je nach der individuellen Beschaffenheit des Verletzten und je nachdem die Wunde mit Substanzverlust verbunden war oder nicht, längere oder kürzere Zeit (5—8 Tage) andauert, bis dann die Neubildung von Bindegewebe, der Narbe, beginnt. Bei einfachen nicht sehr tiefen Wunden an gefässreichen Theilen ist die Vernarbung zwischen 12 und 15 Tagen vollendet und dauert etwa bis zum 20. Tage, wenn heterogene, also auch ihrer Vitalität nach verschiedene Gewebe von der Wunde betroffen wurden — die Narbe erscheint dann rosenroth, weich, im Masse, als sie an Festigkeit und Derbheit gewinnt, erblasst sie und hat zwischen 30 und 40 Tagen die Farbe angenommen, welche sie nun beibehält und die weiterhin einen Schluss auf den Zeitpunkt der Verletzung nicht mehr erlaubt.

War die Wunde mit Substanzverlust verbunden, gelingt das dauernde Vereinigen der Wundränder nicht, so dauert unter Wucherung von Granulationen die Eiterung und endliche Vernarbung viel länger — und kann oft nach einem Monate und mehr noch nicht vollendet sein. Dass alle diese Zeitangaben nur annähernd den gewöhnlichen Verlauf anzeigen und durch mannigfache individuelle Verhältnisse und äussere Umstände verändert werden können, versteht sich wohl von selbst.

Kleine Schnitt- und Hiebwunden ohne Substanzverlust heilen auch durch die Eiterung mit schönen Narben, die indessen nicht immer geradlinig, öfters in der Mitte etwas breiter sind. War ein grösserer Substanzverlust vorhanden, der Verlauf der Heilung schlecht, so ist die Narbe grösser, unregelmässiger und es können durch den Zug der Hautdecke ganz verzerrte, entstellende, oder selbst den Gebrauch der Körpertheile beeinträchtigende Narben entstehen.

IV. Stichwunden.

Scharfe Werkzeuge mit geringer Flächenausbreitung und spitzen Kanten bringen Stichwunden hervor. Die Gestalt der Wunde hängt von der Form des Werkzeuges und zugleich von der Richtung des Stiches und der betroffenen Körperstelle ab. Immer aber ist die Wunde kleiner, als die verletzende Spitze, was durch die stattfindende Verengerung des Stichkanals in Folge des Zusammenziehens der Fasern erklärlich ist. Bei Stichwunden ist es oft unmöglich, zu entscheiden, ob die vorliegende Wunde mit dem vorgezeigten Werkzeuge bewirkt werden konnte oder nicht.

Eine zweischneidige breite Klinge wie z. B. eine Säbelspitze, ein einfacher Degen, ein Zerlegemesser u. dgl. bewirkt eigentlich eine Kombination von Stich und Schnitt — je breiter die Klinge ist, desto mehr wird der Charakter der Schnittwunde überwiegen und man wird eine längliche Wunde finden, die meist etwas weniger lang als die Klinge breit ist, deren Ränder indessen weiter von einander abstehen, als der Dicke der Klinge entspricht. — Trifft die Spitze unter einem Winkel auf die Körperoberfläche, so wird die Gestalt der Wunde verändert und auf das Werkzeug kaum mit Bestimmtheit, höchstens nur insoweit schliessen lassen, dass das vorliegende Werkzeug eine solche Wunde gesetzt haben konnte.

Eine Spitze mit Einer Schneide, z. B. ein gewöhnliches Messer, setzt eine Wunde, welche dem Werkzeuge ziemlich entspricht, ein gleichschenkliges Dreieck bildet, aber auch hier ist die Stelle des Messerrückens durch Umstülpung der Ränder undeutlich. Hat aber das spitze Werkzeug gar keine Schneide, ist es entweder prismatisch oder konisch, dann wird durch das Verziehen der Wundränder es in den meisten Fällen unmöglich, aus

der Gestalt der Wunde auf die Form des Werkzeuges zu schliessen. Auch ganz regelmässig konische Spitzen bewirken, senkrecht auf die Haut gestossen, durch die Faserzüge der Haut längliche, wie durch eine zweischneidige Klinge gesetzte Wunden, die desto länger sind, je tiefer der Conus eingestossen wurde. Die Richtung des Längendurchmessers dieser Wunden ist in verschiedenen Körpergegenden verschieden und entspricht der Richtung der Fasern des Coriums. Ein zweischneidiges Werkzeug setzt eine Wunde, welche der Stellung des Werkzeugs, nicht aber der Faserrichtung der Haut entspricht. Dreieckige und viereckige Prismen (Degen, Bajonette, Stilete) erzeugen entsprechende, häufig aber durch Abrundung der Wundwinkel mehr sphärische Gestalten der Wunden. Diese Unregelmässigkeiten haben ihren Grund darin, dass bei Stichwunden nicht nur eine Trennung, sondern auch ein Auseinanderschieben und Verzerren der Fasern der Haut bewirkt wird, wobei dann die verschiedene Spannung und Richtung dieser Fasern einen zweiten wesentlichen Faktor bildet. Dadurch erklärt es sich auch, wie man mit einem und demselben Werkzeuge an verschiedenen Körperstellen verschiedene Wunden erzeugen kann, wie diess Sanson in einem Gerichtsfalle konstatirte, indem er mit der inkriminirten Waffe, einem zugespitzten, viereckigen Rappiere, 2 Formen von Wunden bewirkte, die eine oval, die andere fast dreieckig, gerade so, wie der Ermordete sie an seiner Leiche zur Schau trug.

Die Bedeutung der Stichwunden ist viel ernster als jene der Schnitt- und Hiebwunden. Ihr tiefes Eindringen macht sie besonders geeignet zur Verletzung innerer, wichtiger Organe und es ist bei ihnen die innere in die Körperhöhlen erfolgende Blutung viel mehr zu fürchten, da sich der Stichkanal schnell verengert, ja, wenn er durch heterogene Gewebe dringt, durch die verschiedene Kontraktion derselben ganz verschoben und verlegt wird, so dass eine Blutung nach aussen gar nicht oder nur in geringerem Grade stattfindet, da die äussere Oeffnung der innern nicht mehr gegenübersteht.

Wenn auch wichtige innere Organe nicht verletzt sind, eine innere Blutung nicht zu fürchten ist, so sind die sekundären Erscheinungen nach einer Stichwunde doch viel heftiger, weil der Stich einzelne Gewebsfasern zerriss, quetschte, verschob und in Folge dessen heilen auch Stichwunden fast immer nur durch Eiterung.

Bei Stichwunden, welche einen Körpertheil ganz durchbohren, kann es oft von Wichtigkeit sein, die Eingangsöffnung von der Austrittsöffnung zu unterscheiden. Häufig zeigen sich die Ränder der ersten eingestülpt, jene der zweiten ausgestülpt; oft aber sind auch die Ränder der Ausgangsöffnung des Stichkanals nach einwärts gezogen, was seine Erklärung darin findet, dass das oft gewissen Kraftaufwand erfordernde Heraus-

ziehen der eingestossenen Klinge die Ränder der Ausgangsöffnung nach sich ziehend dieselben einstülpt.

Oefters findet man äusserlich nur Eine Stichwunde, im Innern des Körpers aber die Organe nach mehreren Richtungen hin verletzt. Es geschieht dies, wenn z. B. nach Zufügung der Wunde ein Kampf zwischen dem Mörder und dem Opfer stattfindet, indem das aus der Wunde nicht vollständig herausgezogene Mordwerkzeug durch die Bewegung der Kämpfenden verschiedene Richtungen erhält, und in diesen neue Verletzungen zufügen kann, ohne dass neue Hautwunden bewirkt werden.

V. Gerissene Wunden.

Dieselben entstehen durch Zerrung, Dehnung und endliche Trennung organischer Gewebe und sind eigentlich Kombinationen der Schnittwunde mit Quetschung. Unendlich mannigfach, wie ihre Veranlassung, kann auch ihre Gestalt und der Grad der Beschädigung sein und von dem unbedeutendsten Risse in der Haut endlich bis zur totalen Abreissung ganzer Körpertheile sich erstrecken Die Ränder solcher Wunden sind, der Entstehungsart entsprechend, immer uneben, zackig — die Weichtheile häufig in Lappen zerrissen. Durch die mit Quetschung verbundene Zerreissung und häufig gleichzeitige Torsion der Blutgefässe erklärt es sich, warum solche gerissene Wunden meist nur geringe Blutung zeigen — so dass selbst nach Abreissung ganzer Gliedmassen durch Räder, Maschinen u. dgl. die Blutung oft sehr unbedeutend ist. Bei einem Müllerburschen, welchem das Mühlrad den Arm sammt dem Schulterblatt weggerissen hatte, war, wie Dupuytren erzählt, die Blutung so gering, dass eine Unterbindung der Gefässe gar nicht nöthig war. —

Der geringste Grad gerissener Wunden wäre, wenn man diess überhaupt eine Wunde nennen darf, die Entblössung der Haut von der Epidermis, die Hautabschürfung, Excoriation, wie sie durch Kratzen mit den Fingernägeln entsteht, an der Leiche braun vertrocknete etwas vertiefte Flecke zurücklassend. Sie können in der gerichtlichen Praxis neben bedeutenden Verletzungen oder muthmasslich gewaltsamer Todesart oft von grosser Wichtigkeit werden als die einzigen Spuren eines geleisteten Widerstandes, können ebenso oft erst an der Leiche durch rohes Herumzerren derselben, durch das Aufliegen der Leiche auf scharfkantigen Sandkörnern u. dgl. entstehen; und sind bei der Obduktion weder zu übersehen, noch zu überschätzen.

Wirkliche Risswunden heilen, der Zerstörung der Gewebe wegen, immer nur durch Eiterung. — Der Grad der Zerreissung, die Beschaffenheit des Körpertheils werden ihre forensische Wichtigkeit bestimmen. Das verletzende Werkzeug kann der verschiedensten Natur, auch, wie schauder-

hafte Fälle lehren, die menschliche Hand sein, die im Wahnsinn oder in thierischer Wuth sich in die Weichtheile einkrallt und nun mit gewaltigem Rucke ganze Hautlappen, oder in natürliche Körperhöhlen, oder Wunden eindringend, selbst innere Organe, die Hoden, die Gedärme herausreisst. Im Jahre 1847 wurde in Frankreich ein Mann verurtheilt, welcher, um die Leibesfrucht wegzuschaffen, welche seine Gattin im Schoosse trug, derselben Scheide und Uterus zerriss und nebst dem Fötus auch ein mehrere Schuh langes Stück des Dünndarmes herausriss!

VI. Bisswunden.

Dieselben sind immer gequetschte Wunden, nach der Gestalt der Zähne und der nach der Einklemmung der Weichtheile zwischen die Kiefer erfolgten Bewegung häufig auch lappige Risswunden. Es sind nicht immer Thiere, welche mit ihren Zähnen sich zu vertheidigen oder wohl auch anzugreifen suchen, nicht selten braucht auch der Mensch in der Hitze des Kampfes oder in boshafter Wuth sein Gebiss! Die Fälle sind nicht gar so selten, wo in Raufhändeln irgend ein Körpertheil des Gegners mit den Zähnen erfasst und ein Finger, das Ohr, die Nase gebissen — öfters selbst abgebissen wird. Das Abbeissen der Nase, recht eigentlich in der Absicht zu verstümmeln, wurde schon mehrmals als Katastrofe eines Liebesverhältnisses von dem gekränkten durch Eifersucht gestachelten Theile an der schuldigen Geliebten oder vom weiblichen Theile als raffinirte Rache an einer glücklichen Nebenbuhlerin geübt und bekanntlich die Verstümmlung öfter durch das Wiederanheilen der abgebissenen Nase wieder gut gemacht. Tardieu fand an der Leiche eines genothzüchtigten, erwürgten alten Weibes von 70 Jahren die linke Brustwarze abgebissen! —

Bisswunden sind der starken Quetschung wegen meist gefährlich, und häufig sieht man denselben ausgebreitete Eiterung, oft Verjauchung und Nekrosirung des Zellgewebes folgen, so dass man zur Annahme sich berechtigt glaubte, dass der Speichel zornmüthiger gereizter Thiere — der Mensch mag in solchen Fällen doch füglich nicht von den Thieren ausgeschlossen werden — giftige Beschaffenheit erlange. Stichhältige Gründe sind bis jetzt für diese Annahme nicht beigebracht; allerdings auch gegen die Möglichkeit derselben nicht. — Bisswunden mit Einimpfung wirklichen Giftes durch Schlangen, durch wuthkranke Thiere sind als vergiftete Wunden anzusehen, deren Folgen durch die spezifische Wirkung des eingeimpften Giftes, nicht durch die gesetzte Trennung des Zusammenhanges zu erklären sind.

VII. Schusswunden.

Schusswunden lassen sich noch weniger in gewisse Kategorien eintheilen und im Allgemeinen besprechen, als andere Verletzungen, und

das Gebot, jeden Fall zu individualisiren, macht sich hier um so mehr geltend, als die grössten Verschiedenheiten in Art und Grösse der Einwirkung, in Bedeutung für Gesundheit und Leben betrachtet werden. Nur das Wichtigste, was der forensischen Erfahrung zu Folge bei Schusswunden der Erörterung des Sachverständigen vorgelegt wird, mag im Nachstehenden besprochen werden. Der Schuss setzt entweder eine scharf begrenzte, der Form des durch ihn eingetriebenen fremden Körpers entsprechende Oeffnung in den Weichtheilen und Knochen, welche er trifft, oder er bewirkt eine oft sehr weit ausgebreitete Zertrümmerung der Körpertheile. Erfolgte der Tod nicht plötzlich, so sind die Ränder der gesetzten Wunde mehr weniger suffundirt, — Blutergüsse aus und im Grunde der Wunde, koagulirtes Blut an der Wunde klebend, wird immer beweisen, dass der Schuss den lebenden Körper getroffen, und ein einer Leiche beigebrachte Schusswunde könnte nur dann auch einen Bluterguss zeigen, wenn der Schuss eine grössere, mit flüssigem Blute gefüllte Vene getroffen hätte.

Tödtung durch Schuss ohne äusserlich wahrnehmbare Verletzung ist ebenfalls schon beobachtet worden, wenn das Projektil in den zufällig geöffneten Mund eindrang. Ein Unicum dieser Art ist der auch von Hyrtl erzählte Fall, der in Wien in den letzten Oktobertagen 1848 zur Beobachtung kam, wo eine Sechspfünderkugel unter der Haut der rechten Schulter sitzend gefunden wurde, ohne dass ausser einem sehr unbedeutenden Einriss im Mundwinkel äusserlich irgend eine Verletzung wahrgenommen wurde. Die totale Zertrümmerung der Weichgebilde der Mundhöhle und des Kiefergerüstes zeigte, dass die Kugel durch den zufällig weit geöffneten Mund eingedrungen war. —

Die Bestimmung der Entfernung, aus welcher der Schuss abgefeuert wurde, ist oft von grosser forensischer Bedeutung und kann oft aus der Beschaffenheit der Wunde gemacht werden. Wird die Mündung des Schussgewehres sehr nahe an den Körper gehalten, so wirkt nicht bloss das mit grosser Geschwindigkeit vorgetriebene Projektil, sondern auch noch die plötzliche Expansion der in dem Laufe des Gewehres befindlichen Luftsäule auf den getroffenen Körper und dadurch wird — die anderen Verhältnisse, Ladung, Beschaffenheit des Gewehres gleich gesetzt — die Verletzung viel ausgedehnter, meist eine Zertrümmerung oder, wo eine rundliche Wundenöffnung gesetzt wird, diese viel grösser sein, als dem Umfange der Kugel, entspricht. Ein anderes Moment tritt bei Schüssen aus so geringer Entfernung noch hinzu, nemlich die durch den Schuss gesetzte Verbrennung. Die die rasche Vergasung begleitende Flamme übt in solcher Nähe noch ihre Wirkung auf den getroffenen Körper und kann Kleidungsstücke in Brand setzen, die Haut versengen, glühende Kohlentheilchen und unverbrannt gebliebene Pulverkörner können sich in die

Haut einbrennen und bleiben, die Ränder der Schusswunde schwärzend oder in die Gewebe eingekeilt, selbst als höchst entstellend in der Narbe, wenn nicht Kunsthilfe diese kleinen Projektile entfernt. Die Wundenränder sehen demnach schwarz aus, und wenn Pulverkörner eingebrannt sind, schwarz gesprenkelt. Je besser das Pulver, desto gleichförmiger und gleichzeitiger ist die Verbrennung der einzelnen Körnchen, desto weniger Kohle bleibt unverbrannt. Im Durchschnitte stellt man als Regel auf, dass ein Schuss in einer Entfernung, welche der Länge des Gewehrlaufes gleich ist, noch „brennt,“ also zündet. Der auf die Ladung gesetzte, meist aus leicht entzündlichem Stoffe, Papier, Werg oder dgl. bestehende Pfropf glimmt aber auch noch in grösserer Entfernung von der Gewehrmündung und kann auch noch auf grössere Distanz, als die Explosionsflamme, Kleidung oder Haut des Geschossenen verbrennen und wird bei Schüssen aus solcher Nähe meist in die Wunde dringen. Verbrennungen der Ränder der Schusswunden oder der Kleidungsstücke weisen demnach immer auf eine sehr geringe Entfernung der Mündung des abgefeuerten Gewehres von der Körperoberfläche hin. Verbrennungen an den Wundrändern kommen, der Erfahrung zufolge, bei einer Entfernung über 4 Fuss kaum mehr vor, doch darf aus dem Fehlen derselben nicht apodiktisch auf eine grössere Schussdistanz geschlossen werden, da allerdings Fälle bekannt sind, wo auch aus grosser Nähe abgefeuerte Schüsse keine verbrannten Hautstellen erzeugten. Was aber das Verbrennen der Kleidungsstücke betrifft, so haben Versuche, welche die französische Akademie der Medizin anstellte, gelehrt, dass ein Schuss nur auf sehr geringe Distanz (etwas über 2 Zoll) und auch hier nur sehr entzündbare Stoffe (Zunder, scharf getrockneter Wollen- oder Linnenzeug) in Brand stecken kann. — Andere Verhältnisse, z. B. dass ein aus der Nähe abgefeuerter Schuss den Körpertheil ganz durchbohren, mithin die Wunde Eintritts- und Austrittsöffnung haben müsse u. dgl. können, da sie der Erfahrung gemäss auch bei Schüssen aus grösserer Distanz auftreten, nicht als Beweisgründe für die Nähe des Schusses dienen.

Die Richtung des Schusses kann in vielen Fällen durch die Beschaffenheit der Wunde — wenn der Schuss den Körper durchbohrte, durch die Vergleichung beider Öffnungen erschlossen werden. Die Unterscheidung der Eingangs- von der Ausgangsöffnung ist indessen nicht immer so leicht, als man glaubt und auch meist lehrt. Die grössere oder geringere Geschwindigkeit des eindringenden Projektils, die Widerstandsfähigkeit und die Reihenfolge der Gewebe, welche die Kugel auf ihrem Fluge durch den Körper trifft, übt hierauf einen gar nicht zu berechnendem Einfluss. Im Allgemeinen ist die Eingangsöffnung grösser als die Ausgangsöffnung, die letztere kann aber auch, wenn das Projektil an Geschwindigkeit nichts verlor, der Eingangsöffnung gleich oder selbst

grösser sein. Die Ränder der Eingangsöffnung sind meist — aber auch nicht immer — nach innen eingestülpt, die ganze Wunde mehr regelmässig begrenzt, während die Ausgangsöffnung unregelmässige und nach aussen aufgeworfene Ränder zeigt. Ein sehr fettreiches Unterhautzellgewebe kann freilich auch die Ränder der Eintrittsöffnung der Kugel wulstig, anstatt eingestülpt erscheinen lassen und Fälle, wo der Schuss bedeutende Zerreissung der Haut setzte, lassen Ein- und Ausgangsöffnung oft gar nicht unterscheiden. —

Auf die Form der Wunde — der reinen, nicht mit Zerreissungen komplizirten Schusswunde, hat die Form des Projektils Einfluss; — so erzeugt eine gewöhnliche Kugel eine ziemlich regelmässige rundliche Oeffnung, Bleistücke, gehackte Kugeln u. dgl eine unregelmässige mehr gerissene Spitzkugeln eine kleine, nicht immer runde, sondern mehr winklich verzogene Oeffnung. Auch die Richtung des Schusses spricht sich oft deutlich in der Form der Eingangsöffnung aus. Traf die Kugel senkrecht auf die Körperfläche, so entspricht die Oeffnung der Form der Kugel, traf sie aber schief, so wird die Wunde mehr oval, mit der Richtung des Schusses entsprechenden schief abgestutzten Rändern.

Der Schusskanal hat bekanntlich das Eigenthümliche, dass er, je tiefer er eindringt, desto breiter wird — und er endet entweder blind, wenn die Kugel nicht perforirte, oder endet mit der Ausgangsöffnung. Dass man bei blind endigendem Schusskanale, trotz sorgfältigen Suchens das Projektil nicht immer findet, kann, bei den bekannten Wanderungen, welche eine matte Kugel im Körper machen kann, nicht befremden.

Sehr häufig findet man im Schusskanal abgerissene Fetzen der Kleidungsstücke, welche die Kugel mit sich riss. Die Kleidung ist meistens durchlöchert und zwar, der Elastizität des Zeuges entsprechend, meist mit einer kleinern Oeffnung, als die Wunde am Körper, oder die Kugel zerreisst den Stoff gar nicht, sondern stülpt denselben in den Wundkanal ein, so dass beim Herausziehen des eingeschobenen Kegels die Kugel herausfällt. Es kann hiebei selbst geschehen, dass eines der Kleidungsstücke, dessen Stoff sehr dehnbar ist, gar keine Durchbohrung zeigt und eingestülpt wurde, während die andern durchlöchert sind. Hat die Kugel Stücke der Kleidung mitgerissen, so gehen diese entweder mit ihr wieder aus dem Körper oder sie bleiben im Schusskanale und man findet sie hier oft nicht in der Reihenfolge, in welcher sie von der Kugel durchbohrt wurden.

Die merkwürdigsten Erscheinungen in Bezug auf Richtung zeigt aber der Schusskanal, d. i. die Verbindung der Eingangs- mit der Ausgangsöffnung, und hier kann man in der That sagen, dass keine Schusswunde der andern gleicht, da die Kugel oft die sonderbarsten Abwei-

chungen von ihrer ursprünglichen Richtung einschlägt, um wieder aus dem Körper zu gelangen. Schussverletzungen, die, wenn Eingangs- und Ausgangsöffnung derselben durch einen geradlinigen Schusskanal verbunden waren, augenblicklichen Tod hätten bewirken müssen, hatten gar keine ernsten Folgen, weil die Kugel auf langem Umwege den Körper wieder verliess, ganze Gliedmassen und Körpertheile im Zellgewebe umkreiste, ohne die tiefer liegenden Theile zu verletzen. Man sah Kugeln am Kehlkopf einschlagen und — rund um den Hals laufen, oder in einer Schläfe ein-, an der andern austreten, nachdem sie am Knochen den ganzen Schädel umkreist hatte. Eine Kugel, die das Brustbein durchbohrte und nahe an der Wirbelsäule wieder herausgetreten war, hatte dennoch die Brusteingeweide nicht verletzt, sondern war an den Rippen nach hinten gelaufen. Einer der merkwürdigsten, zumal für die gerichtliche Medizin wichtigsten Fälle ist der bekannte von Dupuytren beobachtete, wo eine Kugel in den linken Unterschenkel einschlug, an der Tibia in 2 Hälften zersplitterte, welche die Wade durchbohrten und nun in die Wade des rechten Fusses eindrangen, so dass jene Kugel 3 Eingangs- und 2 Ausgangsöffnungen gesetzt hatte. Der Fall ist vorzüglich deshalb beachtenswerth, weil dieses Zerspringen einer Kugel in mehrere, meist in 2 Stücke, bekanntlich nicht selten geschieht, und schon häufig Anlass gab zur Vermuthung, es seien absichtlich, um die Verletzung um so gefährlicher zu machen, mehrere unförmliche Bleistücke geladen worden. Schüsse aus einem Doppelgewehr durch gleichzeitiges Abfeuern beider Läufe oder solche mit Ladung mehrerer Kugeln lassen im Körper immer eine bedeutende Divergenz der Projektile erkennen.

Bestand die Ladung aus mehreren kleinen Projektilen, Schrot oder Pfosten, so hängt es von der Entfernung ab, in welcher der Schuss abgefeuert wurde, ob nur Eine Eingangsöffnung oder mehrere den im Körper zerstreuten Schrotkörnern entsprechend gefunden werden. Beim Schuss mit einer solchen Ladung bilden die Körner einen Kegel, dessen Spitze an der Mündung des Laufes ist, je näher daher der getroffene Körper der Mündung steht, desto kleiner wird der Durchschnittskreis des Kegels, und desto eher wird nur Eine Oeffnung für die ganze Schrotladung gebildet. Die hiezu nothwendige Distanz lässt sich keineswegs feststellen, da das schneller oder langsamer stattfindende Auseinanderweichen der Körner ebenso sehr von der Stärke der Pulverladnng als von dem Gewichte der einzelnen Schrotkörner abhängt. Versuche mit dem bei der fraglichen That gebrauchten Gewehr und dem gleichen Schrot mit steigender Pulverladung können hier allein für die Entscheidung massgebend sein. Doch ist hier zu bemerken, dass, wenn der Schrotschuss auch nur Eine Oeffnung erzeugte, dieselbe jedenfalls nicht die scharf konturirte runde Form einer Kugelwunde zeigen, sondern mehr weniger zerrissen und unregelmässig

aussehen wird. Dass es immer gerathen sein wird, das in der Wunde gefundene Schussmateriale zu sammeln und gerichtlich aufzubewahren, um damit später nothwendig scheinende Vergleichungen mit dem Caliber des angeblich zur That gebrauchten Gewehres oder mit bei dem muthmasslichen Thäter vorgefundenen Materiale u. dgl. anzustellen, versteht sich wohl von selbst. Es kann selbst öfters die Nothwendigkeit einer chemischen Untersuchung des Schussmateriales zur Herstellung der Identität mit dem bei dem Angeklagten gefundenen eintreten und es mag hiebei erinnert werden, dass Schrot immer eine sehr geringe Menge Arsen enthält, da der Zusatz dieses Stoffes zum Blei zur Erzielung der sphärischen Form des Schrotes nothwendig ist.

Zur Bewirkung einer Schusswunde ist nicht immer nothwendig, dass das Gewehr scharf geladen war — auch der aufgesetzte Pfropf allein ist, wenn der Schuss aus grosser Nähe abgefeuert wurde, im Stande, eine tiefe Schusswunde zu erzeugen. selbst augenblicklich tödtliche Verletzungen zu setzen. Fälle, wo ein erweislich blindgeladenes Gewehr in kurzer Distanz höchstens 1 Schuh vom Körper abgefeuert eine weithin zertrümmernde tödtliche Wunde bewirkte, sind nicht so selten, und es ist hiezu ein festeres Material, als gewöhnlich zum Propfe verwendet wird, Papier oder Werg, gar nicht erforderlich. Selbst auf Schüsse, die bloss aus Pulverladung bestanden, hat man eindringende Schusswunden und diese selbst tödtlich enden gesehen.

Die durch grosse Projektile angeblich verursachten Luftstreifschüsse sind bis jetzt wenigstens nicht bewiesen.

Eine sehr wichtige Frage bei Schusswunden kann darüber entstehen, ob der Schuss vom Getödteten selbst abgefeuert wurde, oder von fremder Hand, ob also Selbstmord oder ein Verbrechen vorliege? Im ersteren Falle kann überdiess auch die Entscheidung nothwendig werden, ob wirklich eine absichtliche Selbstentleibung oder nur ein Unglücksfall durch zufällige Entladung des Gewehres des Getödteten anzunehmen sei.

Hatte die eigene Waffe — absichtlich oder zufällig — den tödtlichen Schuss entsandt, so wird die Schusswunde immer sehr kenntliche Zeichen tragen, dass der Schuss in nächster Nähe abgefeuert wurde, indem Verbrennungen, Einbrennen von Pulverkörnern u. dgl. an der Wunde sichtbar sein werden. Die Gegenwart solcher Merkmale schliesst selbstverständlich die Möglichkeit fremder Schuld nicht aus, denn auch der Mörder kann ja in grosser Nähe seine Waffe abfeuern, der Mangel derselben macht aber eine Selbstentleibung wenigstens minder wahrscheinlich. — Die Richtung des Schusses kann die Annahme einer Selbstentleibung wahrscheinlich oder unwahrscheinlich machen, wenn überhaupt die Richtung des Schusskanals erkennbar — und wenn nicht eine der oben angegebenen Abweichungen des Projektils vorhanden ist, und muss immer

mit Berücksichtigung der Beschaffenheit, der Länge der gebrauchten Schusswaffe und aller Nebenumstände sorgfältig erwogen werden. Der Ort der Eingangsöffnung — sie ist in solchen Fällen durch die Verbrennungen meist kenntlich — ist einer der wichtigsten hier in Erwägung zu ziehenden Momente. Schüsse, die zur Ausführung des Selbstmordes dienen sollen, werden entweder auf den Kopf oder auf die vordere Körperfläche gerichtet, am Rücken eindringende Schüsse würden nur höchst unwahrscheinlich für Selbstmord gehalten werden — als zufällige Selbstentleibung können solche aber allerdings vorkommen, wenn z. B. auf Jagden der Schütze das geladene Gewehr beim Laufe haltend trägt und beim Durchstreifen durch Gebüschhecken das Gewehr durch Aeste aus der Richtung gebracht und der nicht zur Ruhe gebrachte Hahn abgeschnappt wurde. Der häufigste Zielpunkt beim Selbstmörder ist der Kopf, und zwar ist es hier meistens die Mundhöhle, in welche der Lauf der Schusswaffe eingeführt wird, wobei meistens eine totale Zertrümmerung des Schädels beobachtet wird, was häufig davon herrührt, dass statt mit einer Kugel oder nebst dieser auch mit Wasser geladen wird.

Von 368 Selbstmorden durch Erschiessen waren 297 durch Schuss in den Kopf (23 an der Stirne, 26 an den Schläfen, 13 unter dem Kinne, 1 ins Ohr, 234 in den Mund!) 45 in das Herz, 23 in die Lungen, 3 in den Unterleib erfolgt.

Selbstmörder setzen, wenn sie die Brust zum Zielpunkt wählen, die Schusswaffe meistens an die nackte Brust an, die Stelle der Schusswunde muss, um auf Selbstmord schliessen zu dürfen, auch so gewählt sein, dass ein Ansetzen und Abdrücken des Gewehres daselbst der rechten Hand des Erschossenen möglich war, jene seltenen Fälle von Linkshändigen oder mit beiden Händen gleich Gewandten ausgenommen. Die Waffe wird oft von der Hand des Selbstmörders im Tode noch fest gehalten, häufig aber auch durch den Rückstoss des meist sehr stark geladenen Rohres aus der Hand — oft in ziemlich beträchtliche Entfernung geschleudert. — Gegen den Einwurf, dass auch der Mörder dem Leichnam die Pistole in die Hand drücken könne, um den Mord als Selbstmord erscheinen zu lassen, führt Casper zahlreiche Versuche an, in welchen es ihm nicht gelang, an den Leichen gerade Verstorbener ein festes Umklammern eines Gegenstandes zu erzielen, welchen er in die noch nicht todesstarre Hand drückte. Es ist nicht zu übersehen, dass bei Leichen, welche lange an wenig besuchten Orten gelegen, die Waffe auch gestohlen werden konnte, dass daher das Nichtauffinden der Waffe nicht unbedingt gegen Selbstmord sprechen könne. Das Vorhandensein mehrerer Schusswunden wurde auch schon bei Selbstmorden gefunden, wo nach dem ersten Schuss der Verletzte noch Kraft und Entschlossenheit genug hatte, das Werk der Selbstvernichtung fortzusetzen. Einen höchst merk-

würdigen Fall erzählt Casper, wo die Leiche mit einem Schusse in die nackte Brust, welcher Zwerchfell und Milz durchbohrt hatte, die unversehrten Kleider über der Wunde zugeknöpft, die abgeschossene Pistole in die Rocktasche geschoben gefunden wurde. Alle Erhebungen sprachen unzweifelhaft für Selbstmord.

Häufig findet man auch an den Händen der Leiche Spuren, dass die eigene Hand es war, welche die Waffe lud und abschoss, indem entweder die meist sehr stark geladene Waffe zersprang und die Hand verletzte, oder vorzüglich die rechte Hand von Pulver geschwärzt ist. — Bei Schiesswaffen mit Steinschlössern findet man häufig an der Hand Verbrennungen von dem Pulver der Batterie. — Erlaubt die Länge des Laufes das Abdrücken mit der Hand nicht, so bedienen sich Selbstmörder entweder des Fusses oder des Ladstockes zum Abdrücken des Hahnes, wie diess bei Soldaten häufig beobachtet wird.

Man sieht, dass es nicht immer leicht ist, zu entscheiden, ob Selbstmord oder fremde Schuld vorliege und sehr schwierig kann oft die z. B. für die Rechtskraft einer Lebensversicherung höchst wichtige Entscheidung sein, ob absichtliche oder zufällige Selbstentleibung stattfand und nur die genaueste Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falles kann eine solche ermöglichen, öfters aber wird eine sichere Beantwortung der Frage ganz unmöglich sein. Schussverletzungen mit eigens zugerichteten Schusswerkzeugen, alten Läufen, u. dgl. werden freilich fast immer für Selbstmord sprechen. Einen höchst merkwürdigen Fall habe ich selbst erfahren. Der lebensüberdrüssige junge Mann füllte ein Glasfläschchen mit Schiesspulver, steckte in den Hals desselben ein Stück brennenden Schwammes und nahm das Fläschchen in den Mund, ruhig wartend, bis der Funke das Pulver erreichte und die Explosion erfolgte. Erst nach 12stündigen Schmerzen starb der Unglückliche. — Die Weichtheile der Mund- und Rachenhöhle waren zertrümmert, die Speiseröhre vielfach verletzt und Splitter des Fläschchens waren in der Pleura und dem von ihnen durchbohrten Zwerchfell zu finden.

Die Untersuchung der Waffe kann öfters darüber Aufschluss geben, ob diese Waffe vor kurzer Zeit abgeschossen wurde u. dgl. Der schwarze Beschlag, der nach der Explosion von Schiesspulver in dem Laufe des Gewehres bemerkt wird, ist ein Gemenge von Schwefelkalium und Kohle — je länger derselbe im Laufe verweilt, desto mehr wird eine Oxydation stattfinden und das Schwefelalkali in ein schwefelsaures Salz übergehen und der Beschlag durch Oxydation des Laufes selbst eisenhältig werden. Boutigny hat hierauf eine Methode gegründet, durch chemische Analyse dieses russigen Beleges den Zeitpunkt des letzten aus dem Gewehre abgefeuerten Schusses zu bestimmen. Es hängt jedoch die chemische Beschaffenheit des Beschlages von zu vielen Umständen der

Qualität des Pulvers, des Laufes, des Mediums, in welchem der Lauf nach dem Schusse sich befand u. s. w. ab, als dass auf eine solche Untersuchung allzuviel Werth gelegt werden dürfte. — Bestand die Ladung nicht aus Schiesspulver, sondern wurde Schiesswolle oder ein anderer explosibler Körper verwendet, so bildet sich natürlich ein solcher Beschlag gar nicht — und nur schlecht bereitete Schiesswolle würde sich durch starke Oxydation des Laufes in Folge der salpetrigsauren Dämpfe verrathen.

In einigen Rechtsfälleu wurde auch die Frage gestellt, ob der Blitz des Pulverschusses genügendes Licht gebe, um ohne andere Lichtquelle denjenigen, welcher den Schuss abfeuert, zu erkennen? Nur die Erfahrung kann diese Frage beantworten und es sind in der That Fälle bekannt, wo das Aufblitzen des Schusses genügte, um den Schiessenden deutlich zu sehen. Desgranges hat darüber Versuche angestellt und die Möglichkeit der Erkennung bei dunkler Nacht, nicht zu dichtem Rauch und in mässiger Entfernung bestätigt.

VIII. Verbrennungen.

Unter Verbreuuung verstehen wir die Veränderung, welche die Organtheile durch Einwirkung hoher Temperaturgrade erleiden und unterscheiden sie von jenen, welche durch die Einwirkung gewisser Stoffe, der sogenannten ätzenden, korrosiven Körper entstehen, welche häufig genug auch Verbrenuungen genannt werden, obwol von allen ätzenden Substanzen höchstens die kouzentrirte Schwefelsäure in analoger Weise, wie die hohe Temperatur, auf die organischen Gewebe wirkt. Man hat von Verbrennungen im engern Sinue auch die Verbrühung unterschieden, als durch heisse Flüssigkeiten hervorgebracht. Weder eine besondere Verschiedenheit der Symptome, noch ein Uuterschied in der Bedeutung der Verletzung für den Organismus machen eine solche Eintheilung nothwendig, welche sich endlich konsequent nicht durchführen liesse, da z. B. die Verletzung durch ein im flüssigen Aggregationszustande befindliches Metall auch eine Verbrühung genannt werden müsste, obwol wir andererseits gewohnt sind, unter Verbrühen eine Verletzung durch kochende Flüssigkeit und demnach von viel geringerem Temperaturgrade zu verstehen, als ein schmelzendes Metall bieten würde.

Die Veränderung der Körperoberfläche durch hohe Temperatur ist verschieden nach dem Grade der Wärme und nach der Dauer der Einwirkung derselben und man hat von jeher verschiedene Grade der Verbrennung nach der geringeren oder grösseren Bedeutung derselben und vorzüglich auch nach dem verschiedenen Zustande der Haut aufgestellt. Eine forensische Wichtigkeit lässt sich einer solchen Eintheiluug oder Klassifikation der Verbrennung kaum zuerkennen, da häufig die verschiedenen Grade neben einander an Einem Individuum bestehen, an einzelnen

Stellen des Körpers in einander übergehen und zuletzt in gerichtlichen Fällen die verschiedenen an dem Beschädigten vorhandenen Verletzungen dennoch beschrieben werden müssen, eine solche Unterscheidung verschiedener Grade mithin der Mühe der Beschreibung nicht entheben kann und darf.

Je nachdem nur die oberflächlichen oder mit diesen auch die tieferen Gewebsschichten der Haut von der Verbrennung ergriffen wurden, ist auch das Bild der Verbrennung ein anderes und eine weitere Modifikation desselben wird durch die Höhe der Temperatur, noch mehr durch die Dauer der Einwirkung hervorgebracht.

Eine nicht sehr hohe und nicht lange einwirkende Hitze ruft in der Haut nur einen Zustand der Hyperämie hervor, der sich durch Röthe, Schwellung und Schmerzhaftigkeit des betroffenen Theils kund gibt und meist sehr rasch, spätestens in wenigen Tagen verschwindet.

Bedeutendere oder länger einwirkende Hitze ruft Entzündung der Haut hervor, welche die bekannten verschiedenen Grade, die man als erythematöse Hautentzündung und als Phlegmone zu scheiden gewohnt ist, zeigt. Die niedersten Grade derselben zeigen Blasenbildung, indem sich, entweder unmittelbar durch die Einwirkung der Hitze oder mittelbar in Folge stattfindender Ausschwitzung die Oberhaut zu grösseren oder kleineren, mit gelblicher seröser Flüssigkeit gefüllten Blasen erhebt, welche von der hyperämirten, geschwellten Umgebung mit einem rothen Hofe umsäumt werden. Der Grund der Blasen ist geröthet, geschwellt, bald mit klebriger Ausschwitzung bedeckt. Die Heilung erfolgt ohne Narbenbildung. Reicht die Einwirkung der Hitze in tiefere Schichten, in das Schleimstratum und den Papillarkörper des Coriums, so zeigt sich die betreffende Schichte des Coriums mehr geröthet, die unterliegenden Strata serös infiltrirt und unter den Blasen findet Exsudation statt, wodurch der Inhalt der Blasen verschieden verändert, trübe, eitrig, sanguinolent werden kann. Höhere Grade greifen durch alle Schichten der Haut und es liegt eine vollständige Dermatitis vor, wo die frei zu Tage liegende Cutis roth, homogen, wie fleischartig, von klebriger gallertiger Exsudation bedeckt erscheint, das maschige Gefüge verschwunden, das subkutane Zellgewebe injicirt, von Serum infiltrirt ist. Die Dermatitis heilt entweder durch Zertheilung, häufiger durch Eiterung, und es bleiben oft sehr beträchtliche, unregelmässige, das Gewebe kontrahirende und durch solche Verzerrung verunstaltende Narben zurück.

Höhere Grade der Verbrennung zerstören wenigstens an einzelnen Stellen die Haut, indem dieselbe zu gelben oder dunkel gefärbten durchscheinenden, sehr harten, derben Schwarten vertrocknet erscheint, die meist von einer in verschiedenem Grade entzündeten Haut umgeben sind und in Folge der Schwellung der Umgebung vertieft zu sein scheinen;

die vertrocknete Schwarte ist schmerzlos, die Umgebung im entzündeten, geschwellten Gewebe höchst schmerzhaft; die Heilung erfolgt durch Eiterung ringsum und unter dem Schorfe, bis derselbe sich abhebt und nun einen tiefen, unregelmässigen Substanzverlust zurücklässt, welcher endlich nur durch strahlige, sehr hässliche Narbenbildung ersetzt wird.

Die höchsten Grade sind endlich durch vollständige Verkohlung der Haut gekennzeichnet, welche sich mehr weniger auch auf die unter der Haut liegenden Theile erstrecken, endlich zur Verkohlung eines ganzen Körpertheils werden kann. Diese Grade kommen, wie schon erwähnt, häufig nebeneinander vor, und nicht immer ist es die Intensität der Verbrennung, häufiger die räumliche Ausdehnung derselben, welche ihre Gefährlichkeit begründet.

Eine bis zu den Muskeln dringende Verkohlung an einer kleinen umschriebenen Stelle der Körperfläche ist lange nicht so gefährlich, als ein viel geringerer Grad der Verbrennung einer grösseren Fläche, z. B. der unteren Extremitäten, wie diese so häufig in Folge des zufälligen Brandes der Kleidungsstücke bei Weibern beobachtet wird. Nicht nur der leicht entzündliche Stoff der weiblichen Kleidung macht solche Unglücksfälle beim weiblichen Geschlechte viel häufiger, als bei Männern, sondern vorzüglich die Form der Kleidung, welche dem Körper nicht anliegend, ja durch die Gebote der Mode absichtlich möglichst weit vom Körper abstehend, eine beträchtliche Luftsäule in sich einschliesst, welche die Verbrennung der Kleidungsstücke lebhaft unterhält, um so mehr, als die leicht erklärliche Bestürzung beim Gewahrwerden der Flamme die Besonnenheit raubt und die Unglückliche meist zu dem ganz sinnlosen Versuche, durch Laufen sich zu retten, bewegt, wodurch der Luftzug verstärkt und die Verbrennung mit lodernder Flamme noch befördert wird. Wo das Kleidungsstück fest am Körper anliegt, gelingt es, wie man sich durch Versuche an Leichen überzeugen kann, nur sehr schwer und durch fortgesetztes Unterhalten und Anfachen des Brandes, dasselbe, wenn es nur etwas fest im Gewebe ist, z. B. Leinenzeug oder dgl., zur Verbrennung zu bringen; und es schützt hier auch die unterliegende Hautstelle vor der Verbrennung. So findet man auch an dem Leibe solcher, durch in Brand gerathene Kleidung Verunglückter die Stellen, wo Kleidungsstücke fest an dem Körper anlagen, z. B. an den Stellen, wo die Strumpfbänder oder die Bänder der Unterröcke u. s. w. fest angezogen waren, ganz unversehrte Hautstellen inmitten einer alle Grade der Verbrennung bietenden, wie gebraten aussehenden Umgebung.

Verbrennungen der Haut in nur einigermassen grösserer Ausdehnung können den Tod entweder sehr schnell, wenige Stunden nach der erlittenen Beschädigung bewirken, nicht so sehr in Folge der Aufhebung der Hauptfunktion, denn bei gewissen Hautkrankheiten, bei Ichtyosis

u. dgl. sind oft viel grössere Strecken der Haut, als hier von der Flamme getroffen wurden, funktionsuntüchtig, sondern wohl durch die auch in andern Fällen als Todesursache nicht abznläugnende Ueberreizung der Nerven durch den intensiven Schmerz. Fälle, wo die ganze Körperoberfläche gleichzeitig der hohen Temperatur unterworfen wird, wie dies öfters durch den Sturz in siedende Flüssigkeit, Braukessel, Kalkgruben u. dgl. vorkömmt, enden wohl augenblicklich tödtlich.

Häufiger erfolgt der Tod erst einige Tage nach erlittener Verbrennung, in Folge der Erschöpfung — und man findet an der Leiche entweder gar keine palpablen Veränderungen oder seröse Ergüsse aus den serösen Membranen, Blutungen auf Häuten (im Darme nach Verbrennungen der Bauchhaut [Rokitansky]) oder endlich hypostatische Pneumonie. — Auch noch später kann die Verbrennung tödtlich enden, in Folge der auf grossen Körperflächen gleichzeitig vor sich gehenden, erschöpfenden Eiterbildung.

Im Allgemeinen unterliegen reizbare, zartere Individuen, also z. B. Kinder, viel schneller und auch relativ geringeren und weniger ausgebreiteten Verbrennungen. Die Durchschnittsbestimmung, dass, wo der dritte Theil der Körperoberfläche verbrannt sei, die Verbrennung den Tod bewirke, ist bekannt, hat aber gar keinen praktischen Werth, da oft Verbrennungen von viel geringerer Ausdehnung den Tod bewirken und überdies die Ausmittlung der Grösse der verbrannten Körperfläche in den meisten Fällen gar nicht möglich oder wenigstens nicht praktisch ausführbar ist, da meistens Brandwunden nicht in Einer Continuität, sondern vielmehr an verschiedenen Theilen des Körpers zerstreut vorkommen.

Erfolgt nach der Verbrennung nicht der Tod, so tritt eine sehr langsame Heilung und Ersatz der Substanzverluste durch sehr derbe Narben ein, welche den Körpertheil, welchen sie treffen, immer verunstalten, oft aber auch, zumal bei Sorglosigkeit in der Nachbehandlung, den Gebrauch desselben mehr oder minder beeinträchtigen. So hat man durch kontrahirende Narben von Brandwunden Caput obstipum und Kontrakturen und Unbeweglichkeit der Extremitäten beobachtet, Fälle, die für eine zu forensischen Zwecken aufzustellende Prognose nicht unwichtig sind.

Die Erkennung von Verbrennungen am Leichnam ist nicht schwer. Erfolgte der Tod sehr bald nach der Beschädigung, so findet man meistens verschiedene Grade ihrer Einwirkung, von der Blasenbildung bis zur Verschorfung und selbst Verkohlung nebeneinander. Die Brandblasen sind entweder noch unversehrt, gefüllt oder schon geplatzt und entleert. Die Cutis ist streckenweise in eine rothe oder auch dunkler gefärbte, harte, derbe, pergamentartige Schwarte verwandelt. Konnte die Flamme lange auf einzelne Körpertheile oder auf den ganzen Körper einwirken, so

findet man diese verkohlt, die Körperhöhlen durch Platzen ihrer Wände eröffnet und die innern Organe theils kohlig geschrumpft, theils wie geröstet aussehend.

Trat der Tod erst nach einiger Zeit ein, so findet man an der Haut die Spuren der Entzündung, wie wir sie oben geschildert haben.

Die Brandblasen können mit jenen an faulen Leichen öfters entstehenden blasenartigen Auftreibungen der Epidermis nicht leicht verwechselt werden; die geröthete Basis und der dunkelrothe Saum, welcher sie umgibt, lässt sie wol von solchen Fäulnissblasen unterscheiden; schwieriger aber ist die Frage zu entscheiden, ob eine Brandblase während des Lebens entstanden oder erst an der Leiche hervorgerufen worden sei. Es ist diess Gegenstand eines wissenschaftlichen Streites, der schon seit Langem geführt und noch immer nicht mit aller Bestimmtheit entschieden ist.

Von Blasen, deren Basis irgend eine Exsudation oder gar Eiterung zeigt, kann hier selbstverständlich nicht die Rede sein, nur von solchen frisch entstandenen, die mit Serum gefüllt sind, rothe Basis und rothen, geschwellten Saum zeigen. Die Bildung der Blasen erfolgt entweder sehr schnell oder es braucht oft einige Stunden, bis das durch die Einwirkung der Hitze transsudirte Serum die vertrocknete Oberhaut zu einer prallen Blase emporhebt; dieser rein mechanische Vorgang kann auch an einer Leiche eintreten, so dass z. B. bei einer vor dem Tode gesetzten Verbrennung erst nach dem Tode die Blase sich ausbildet. Warum dieser ganz mechanische Prozess an der Leiche nicht ebenso vor sich gehen solle, wie am Lebenden, ist theoretisch nicht einzusehen und ganz im Einklange damit gelang es Maschka an Leichen, durch vorsichtiges Einwirkenlassen passender Hitzegrade Brandblasen zu erzeugen und wenn man solche Blasen platzen lässt oder öffnet und ihre Basis längere Zeit mit der Luft in Berührung lässt, so kann man hiedurch auch eine mehr weniger gesättigte Röthung der Basis erzielen, welche jenen frischer Brandblasen ganz ähnlich ist. Je sukkulenter die Hautparthie ist, welche man zu solchem Versuche wählt, desto täuschender wird die Aehnlichkeit mit den immer feuchten Brandblasen, die am lebenden Körper entstanden. Nicht nur Versuche, sondern auch in praxi vorgekommene Fälle haben bewiesen, dass an Leichen, wenigstens kurz nach dem Tode, durch Einwirkung von Hitze Blasen entstehen und der einzige mögliche Unterschied dieser an der Leiche entstandenen von solchen während des Lebens erzeugten könnte nur durch die Beschaffenheit der Basis gegeben werden, wenn Farbenveränderungen an der Leiche nicht gar so unsicher zu bestimmen wären.

Die Verbrennung wird fast nie als verbrecherische That geübt, sondern meistens nur als Mittel, um die Spuren eines begangenen Verbrechens z. B. des Mordes zu vertilgen und den Tod des Gemordeten als durch zufällige Verbrennung veranlasst darzustellen. Als direkter Ein-

griff müssen nur jene seltenen Fälle betrachtet werden, wo entweder durch Uebergiessen mit einer heissen Flüssigkeit eine Verbrennung, Verbrühung meist nicht in der Absicht, dadurch den Tod zu bewirken, sondern um Schmerz zu verursachen oder Verunstaltungen zu erzielen, erzeugt wird, oder wo ein schmelzendes Metall in eine Körperhöhle geträufelt wird, wie Boys de Loury erzählt, dass die Mutter eines blödsinnigen Knaben demselben eine geschmolzene Legirung von Zinn und Blei (Schmelzpunkt derselben war 340°) in das Ohr eingoss! Eine heftige Entzündung folgte, aber der Tod trat nicht ein, da die Verletzung verhältnissmässig nicht sehr bedeutend war, indem es überhaupt schwer sein dürfte, den äusseren Gehörgang mit einem schmelzenden Metall vollzugiessen, wenn nicht sehr vorsichtig für den möglichen Austritt der Luft aus dem Gehörgange Sorge getragen wird.

Nach Ermordungen aber ist es nicht selten, dass der Mörder die Kleider oder das Bett des Ermordeten in Brand steckt und durch die Verbrennung des Körpers und der ganzen Umgebung die Spuren seiner That zu vertilgen hofft und es können hierdurch für die Erhebung des Thatbestandes manche Schwierigkeiten entstehen. Sehr viele Fälle sind bekannt, wo trotz der stellenweise totalen Verkohlung des Körpers doch die Spuren der Gewaltthat noch zu erkennen und festzustellen waren. Hingegen ist bei Kontinuitätsstörungen, die man an einem starker Hitze ausgesetzt gewesenen Körper findet, doppelte Vorsicht nöthig, um zu entscheiden, ob solche dem Körper früher beigebracht, oder erst durch die Einwirkung des Feuers entstanden sind. Ist die allgemeine Decke durch die Hitze starr und brüchig geworden, so können durch die Ausdehnung des unterliegenden Gewebes in dem Schorfe Sprünge und Risse entstehen, deren geradliniger Verlauf und ziemlich glatte Ränder sie als Schnitt- oder Hiebwunden vortäuschen können. Curling sah einen solchen Fall an einem Kinde, welches sich am Kaminfeuer verbrannt hatte und der Verbrennung bald erlag. An beiden Knien zeigten sich tiefe, weit klaffende Spalten, in deren Grunde das weisse von Blut nicht infiltrirte Zellgewebe zu Tage lag. C. deutete sie als Risse der vertrockneten Haut und konnte allerdings den Beweis hiefür sehr schlagend herstellen, indem er bemerkte, dass quer über die Spalten kleine Blutgefässe unversehrt verliefen, welche, widerstandsfähiger als das Fettgewebe, nicht zerrissen waren und mithin den Gedanken an eine Schnitt- oder Hiebwunde ausschlossen. Auch die Knochen unterliegen der zerstörenden Einwirkung der Flamme und an den Schedelknochen sehr junger Kinder entstehen sehr leicht Sprünge und Fissuren, — auch die Schedelknochen Erwachsener werden brüchig; es blättert sich die äussere Tafel ab und es entstehen auch Sprünge und Splitterungen der Glastafel, so dass eine sehr genaue und umsichtige Prüfung solcher Verletzungen nothwendig ist.

Eine weitere und sehr wichtige Frage ist, wie viel Zeit erforderlich war, um die an der Leiche vorgefundene Verbrennung zu bewirken? Eine bestimmte Antwort ist hier allerdings nicht möglich, die genaue Vergleichung aller Umstände des konkreten Falles kann aber wenigstens nach einigen Richtungen hin aufklären. Im allgemeinen ist der menschliche Körper schon wegen des grossen Wassergehaltes der Gewebe ziemlich schwer verbrennlich, auch ist wohl zu berücksichtigen, dass, wenn die äusseren Decken desselben verkohlen, die gebildete Kohle ein schlechter Wärmeleiter ist und unterliegende Gewebe eine Zeit lang vor der Flamme schützt. Die individuelle Beschaffenheit des Körpers kann die Verbrennung verzögern oder beschleunigen, je nachdem der Körper weniger oder mehr fettreich ist. Die Unterlage, die Bekleidung und Umgebung der Leiche wird ebenfalls sehr grossen Einfluss auf raschere oder langsamere Verbrennung üben, und sehr viel kömmt auch auf die Intensität der Flamme an. Bekannte konstatirte Fälle beweisen, dass zur Verkohlung ziemlich grosser Körperabschnitte weder sehr lange Zeit, noch eine grosse Quantität des das Feuer unterhaltenden Brennmateriales gehöre. In dem berühmten Falle der Ermordung der Gräfin Görlitz hatte der Brand der Leiche erwiesenermassen höchstens über eine Stunde gedauert und die obere Körperhälfte war ganz verkohlt, so dass die geschwärzten Gelenksenden der Armknochen durch die verkohlten Decken hervorragten, — die Kleider waren nur am Oberkörper verbrannt, die Verbrennung an den Möbeln und dem Fussboden war nicht sehr bedeutend und jedenfalls mehr ein Glimmen, da erst, als die Thür geöffnet wurde, die Flamme emporloderte. In einem englischen Strafrechtsfalle (1854) konnte die Zeitdauer der Verbrennung ebenfalls auf ½ längstens 1 ½ Stunde bestimmt werden und doch waren die ganzen untern Extremitäten ganz verkohlt, so dass die Oberschenkelknochen von allen Weichtheilen entblösst, die Unterschenkelknochen abgelöst mit der brennenden Diele in den Hausflur gefallen waren! —

Selbstverbrennung. Die sogenannte Selbstverbrennung, *combustio spontanea*, d. i. die Selbst-Entzündung des lebenden menschlichen Körpers durch in ihm liegende Ursachen, — gehört in die Reihe der Ammen-Märchen, und hat, wie diese, die treue Sympathie eines grossen Theiles des Publikums für sich, welches Wundergeschichten gar so gerne glaubt und jedem, auch dem exactesten Beweise der Wissenschaft, so glaubensinnig sein: „es könnte dennoch so sein"! entgegensetzt. Die Entstehung des Glaubens an einen so befremdenden, allen bekannten Erfahrungen hohnsprechenden Vorgang ist wahrscheinlich in der oben erwähnten Thatsache begründet, dass häufig Verbrennungen grosser Ausdehnung an Leichen beobachtet werden, welche man aus den geringen Spuren des Brandes der Umgebung der Leiche nicht erklären zu können wähnte,

so dass man sich durch die Umkehrung des Causalverhältnisses half und die Flamme von der Leiche ausgehen liess. Die erzählten Fälle betreffen meistens alte, bejahrte Individuen, meist dem Branntweingenusse ergeben, und geschahen fast alle im Winter, zur Nachtzeit, meist in der Einsamkeit! Während die nüchterne Ueberlegung in diesen Umständen die wahrscheinliche Ursache dieser Unglücksfälle unschwer findet und es sehr erklärlich ist, wenn ein alter Trunkenbold am Kaminfeuer (die meisten Fälle spielen überdiess in Frankreich, wo Kamin- oder halboffene Feuer gebräuchlich sind) seine Kleider in Brand steckt und in der Trunkenheit unfähig, sich zu helfen, verbrennt — griff der Wunderglaube solche Fälle begierig auf und teleologische Auffassung fand in dem wunderbaren Aufflammen des Menschenleibes das warnende Strafexempel gegen die Trunkenheit! Andere hieher gerechnete Fälle sind entweder ganz erlogen oder Betrug — schmachvoll noch mehr als für den Betrüger, für jene — Aerzte, die daran glaubten, wie bei jener Nähterin im Hamburger Krankenhause, welche erzählte, dass ihre Finger von selbst zu brennen angefangen hätten! oder sie sind sehr natürlich zu erklären, wie jener in Paris, wo man einen von Branntwein Berauschten in — einen Misthaufen legte und sich sehr verwunderte, als man ihn des andern Morgens todt und die Haut der Rückenfläche der Epidermis entblösst, injicirt und geschwellt fand! als ob es für den menschlichen Organismus gleichgiltig sein könnte, in einer Ammoniaklauge zu liegen, ganz abgesehen von der hohen Temperatur, die sich im faulenden Miste entwickelt und bekanntlich wie bei feuchtem Heu bis zur Entflammung des Holzes der damit beladenen Wägen steigern kann! Und auf solche Fälle stützte man eine Theorie, die mit Allem, was die Chemie lehrt, im offenen Widerspruche ist! Der Prozess gegen Stauf, den Mörder der Gräfin Görlitz, hat die Wissenschaft von diesem Flammenspuke gereinigt, da der Gerichtshof Liebig und Bischoff als Sachverständige zur Erörterung der Frage der Selbstverbrennung berief.

Verletzungen durch ätzende Substanzen.

Zerstörungen der Haut durch korrosive Flüssigkeiten, vorzüglich solche, welche zu irgend technischem Zwecke gebraucht, leicht zugänglich sind, kommen ebenso wohl als Unglücksfälle vor, als derlei Flüssigkeiten auch in verbrecherischer Absicht auf eine Person gegossen werden. Nicht so häufig in der Absicht zu morden, sondern in raffinirter Bosheit, um das Gesicht einer glücklichen Nebenbuhlerin bleibend zu entstellen, wird z. B. Schwefelsäure nicht selten von Weibern angewendet. Doch sind auch wirkliche Mordthaten auf diese Weise verübt worden. Aus der englischen Kriminalgeschichte z. B. sind Fälle bekannt, wo der Mann seiner schlafenden Gattin konzentrirte Salpetersäure in das Ohr goss — wodurch

eine tiefdringende Zerstörung gesetzt wurde, welche mit Caries des Felsenbeins und Meningitis tödtlich endete. — In anderen Fällen suchten die Verbrecher Schwefelsäure in den Mund des schlafenden Opfers einzugiessen u. dgl.

Nur uneigentlich kann man in solchen Fällen von Verbrennung sprechen, da die Einwirkung dieser Stoffe ganz verschieden ist von jener der hohen Temperatur. Aetzende Alkalien z. B. wirken lösend und dadurch ätzend auf die organischen Gewebe, Salpetersäure tritt in chemische Verbindung mit den Eiweisskörpern und zersetzt dadurch die Gewebe, Schwefelsäure wirkt anfangs allerdings der Hitze ähnlich, indem sie Wasser entzieht, doch wirkt sie dann auch lösend und die chemische Zusammensetzung der Gewebselemente verändernd ein.

Aetzungen mit Alkalien bieten allerdings im Verlaufe die Erscheinungen von Dermatitis, wie sie nach Verbrennungen auftritt. Die Blasenbildung fehlt natürlich ganz, auch kömmt es nicht zur Bildung jener festen, speckschwartenähnlichen Schorfe. — Salpetersäure verräth sich bekanntlich durch die gelbe Färbung der Haut.

Die Schwefelsäure setzt tiefe Substanzverluste, meist mit brauner Färbung der mehr oder minder zerstörten Haut und kann so eine gewisse Aehnlichkeit mit Verbrennungen bieten. Der Mangel der Blasenbildung, die gleichförmige Färbung und Beschaffenheit der durch die Säure zerstörten Stellen, der Zustand der feinen Haare der Haut, welche durch Verbrennung natürlich verkohlt und abgesengt sind, während die Säure sie nicht verändert, dienen in zweifelhaften Fällen zur Unterscheidung. Ist die Verletzung frisch, so kann man auch mit destillirtem Wasser befeuchtete reine Compressen auflegen, dieselben dann mit Wasser ausziehen und durch chemische Untersuchung die Natur des ätzenden Stoffes feststellen, wenn diess nicht noch leichter durch Untersuchung der befleckten Kleidungsstücke möglich ist.

Die Folgen ausgebreiteter Aetzung der Haut sind dieselben wie nach wirklichen Verbrennungen. —

B. Verletzungen nach ihrem Sitze.

Wie einerseits die Art der Verletzung dem Gerichtsarzte ein bedeutsames Moment ist zur Beurtheilung des konkreten Falls, so ergeben sich andrerseits aus dem Sitze derselben, aus der anatomischen Beschaffenheit des von derselben betroffenen Körpertheiles nicht minder hochwichtige Folgerungen für Prognose und die gesammte forensische Beurtheilung, so dass eine Besprechung der Verletzungen in Rücksicht auf ihr örtliches Vorkommen nicht nur gerechtfertigt, sondern nothwendig erscheint.

Verletzungen am Kopfe.

Nullum vulnus capitis contemnendum, sagt schon Hippokrates, und in der That straft sich die Geringschätzung der Bedeutung einer Wunde oder eine vorschnelle Prognose nirgends häufiger als bei Kopfwunden. Der Verlauf spottet häufig aller Berechnung, indem oft anscheinend ganz unbedeutende Verletzungen, ja solche, welche äusserlich keine Spur der mechanischen Einwirkung hinterliessen, tödtlich enden, während man in andern Fällen Menschen mit furchtbar klaffenden Hiebwunden im Schedeldache mit beträchtlichen Zertrümmerungen der Knochen und Verlust von Hirnmassen genesen sieht. Auch das macht jede Prognose unmöglich, dass die gefahrdrohenden Erscheinungen nicht immer sogleich nach erlittener Verletzung auftreten, dass oft bei den beträchtlichsten Schädelfrakturen der Verletzte sich verhältnissmässig wohl befindet, bei ungestörtem Bewusstsein ist, oft noch schwere Körperanstrengung verträgt, stundenweit geht, harte Arbeit verrichtet und dann plötzlich zusammenbricht und in kürzester Zeit den Folgen der oft gar nicht oder gewiss nicht in ihrer ganzen unabwendbaren Gefährlichkeit geahnten Wunde erliegt. — Sind aber auch ernste, bedenkliche Symptome erschienen, so ist der weitere Verlauf häufig nicht minder täuschend, indem oft die gefahrdrohenden Symptome wieder verschwinden, der Kranke sich erholt, seinen Geschäften nachgeht, bis dann, oft erst nach Monaten, die bis dahin langsam und unmerklich fortschreitende Erkrankung des Gehirnes plötzlich mit aller Heftigkeit auftritt und in wenigen Tagen zum Tode führt. In forensischer Hinsicht ist dieser bei Schedelwunden häufig zu beobachtende Verlauf von der grössten Wichtigkeit, weil er die Herstellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Tod und Verletzung sehr erschwert, indem in dieser oft langen Zwischenzeit eine Menge von Zufällen und äussern Ursachen auf den Verletzten eingewirkt haben, deren Einfluss auf den endlich tödtlichen Verlauf gar nicht berechnet werden kann. Die Wichtigkeit der Kopfwunden wird durch die Wichtigkeit der Organe bedingt, welche das knöcherne Gehäuse des Schedels einschliesst, die Sinneswerkzeuge und vor Allem das Centralorgan des Nervensystems, das Gehirn, welches, wenn es auch nicht unmittelbar von der einwirkenden mechanischen Gewalt getroffen wurde, mittelbar durch Fortpflanzung des Stosses „erschüttert“ oder endlich im Verlaufe der örtlichen Entzündung der Wunde in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Verletzungen des Gesichtes können ebensowol auf das Gehirn wirken, als solche des Gehirnschedels und auch eine auf weit entlegene Körpertheile wirkende mechanische Gewalt kann die Erschütterung des Gehirns mit allen ihren schweren Folgen erzeugen. Wir haben zunächst die Verletzungen des Schedels zu erörtern und hiebei die Erschütterung des Gehirnes vom forensischen Standpunkte zu besprechen, um dann auf die Gesichtswunden überzugehen.

Verletzungen des Schedels.

Wunden der Kopfhaut durch Hieb oder Schnitt, also mit glatten Rändern, können per primam intentionem heilen, was noch durch die Dicke der Haut, deren Gefässreichthum und die harte knöcherne Unterlage begünstigt wird; die Blutung ist aus bekannten anatomischen Gründen ziemlich stark. Gerissene Wunden heilen schon der unebenen Ränder wegen schwieriger, auch ist bei solchen des festen Zusammenhanges der Haut mit der Galea wegen, diese letz tere mit verletzt. Man hat übrigens grosse Risswunden, die bis zu zwei Drittel der behaarten Kopfhaut gleichsam skalpirten, wieder heilen gesehen. Die Gefährlichkeit der Wunde der Kopfhaut hängt grösstentheils nur von dem gleichzeitigen Ergriffensein oder der während des Verlaufes stattfindenden konsensuellen Reizung des Gehirns ab — ausser es treten andre zufällige Komplikationen: Phlebitis, Erysipel auf, welche übrigens bei allen Verletzungen erscheinen und den Verlauf in der bedenklichsten Weise verändern können.

Verletzungen der Schedelknochen sind nach der Beschaffenheit des Werkzeuges und der Gewalt, mit welcher sie gesetzt wurden, entweder wirkliche, der Gestalt des Werkzeugs entsprechende Durchbohrungen der Knochentafel oder Risse und Sprünge, welche den Knochen in seiner ganzen Dicke oder nur in einer der beiden durch die Diploë getrennten Tafeln durchdringen. Individuelle Verschiedenheit der Dicke und Widerstandsfähigkeit der Knochen wird selbstverständlich die grössere oder geringere Verwundbarkeit derselben bedingen helfen. Auch sind bekanntlich bei ganz normaler Knochenbildung gewisse Stellen der Schedelknochen viel dünner als andere und im hohen Alter werden durch das allmälige Schwinden der Diploë diese Stellen noch dünner, die Knochen überhaupt brüchiger und werden daher einer einwirkenden äusseren Gewalt an diesen Stellen um so weniger widerstehen. Solche dünne Stellen sind z. B. an den Schläfebeinschuppen und die Gefährlichkeit von Verletzungen in der Schläfegegend ist im Volke genugsam bekannt. Solche individuelle Verschiedenheiten erklären dann oft, warum eine bestimmte Gewalt an Einem Schedel spurlos und ohne Folgen geübt werden kann, welche einen andern Schedel zu zertrümmern vermag. Ist der vollständige knöcherne Verschluss der Schedelhöhle noch nicht erfolgt, so bieten die Fontanellen einem spitzen Werkzeuge die Möglichkeit, auch ohne Anwendung grosser Gewalt in die Schedelhöhle und in das Gehirn zu dringen und es ist diese Möglichkeit bei Kindern nie ausser Acht zu lassen, da in der That einzelne Fälle bekannt sind, wo die Tödtung des Kindes durch eine in die Fontanelle eingestochene Nadel bewirkt wurde. Die äusserst seltenen Fälle von Offenbleiben der Fontanellen bei Erwachsenen und jene der sogenannten falschen Fontanellen durch abnorme Vermehrung der Ossificationspunkte oder unvollständige Ausbildung der Knochenränder

würden auch bei Erwachsenen ein spitzes Werkzeug, welches an normalen Schedeln vielleicht nur die Kopfhaut durchbohren könnte, in das Gehirn eindringen lassen, und es wäre daher eine solche Anomalie vom Sachverständigen wohl zu berücksichtigen. Am Kinderschedel ist einerseits ein Eindruck der Schedelknochen ohne Bruch, andererseits aber auch eine Durchbohrung durch eine scharfe Spitze leichter möglich.

Brüche der Knochen zeigen verschiedene Grade der Trennung des Zusammenhanges von einem nur bei sehr genauer Besichtigung wahrnehmbaren haarfeinen Sprunge bis zur vollständigen weit klaffenden Zertrümmerung. Die Sprünge gehen entweder als mehr weniger gerade Linien über die ganze Fläche des Knochens über die Naht hinaus in benachbarte Knochen sich fortsetzend oder, wenn die Gewalt vorzugsweise auf Einen Punkt wirkte, radiär von diesem mehrfach ausgehend, als sogenannte Sternbrüche; die Fraktur betrifft entweder den Knochen in seiner ganzen Dicke und hiebei bemerkt man bei der grössern Brüchigkeit der innern Tafel — daher Glastafel genannt — an dieser die Fissur meist etwas weiter gehend, als an der äussern, oder es entspricht die Richtung der Fraktur der Glastafel jene der äussern gar nicht; oder es betrifft die Trennung des Zusammenhanges nur Eine der beiden Tafeln und die andere zeigt sich ganz unversehrt. Splitterbrüche der Glastafel können durch Eindringen von Knochensplittern in die Hüllen und die Substanz des Gehirns die Gefährlichkeit der Wunde noch erhöhen.

Wohl zu berücksichtigen sind die Brüche der Schedelknochen durch Gegenstoss, *contrecoup* — nemlich Trennungen des Zusammenhanges, die aber nicht an der Stelle, wo die mechanische Gewalt den Knochen traf, sondern an einer andern, derselben oft gerade entgegenstehenden, gesetzt wurden. Die Erscheinung, durch die Elasticität der Schedelknochen einer-, das Moment der Trägheit andererseits hinlänglich erklärbar, wird bei grosser auf den Schädel wirkender Gewalt sehr häufig beobachtet. Solche Brüche durch Gegenstoss können in forensischer Beziehung Veranlassung geben zu Irrthümern über die Stelle, wo die Verletzung beigebracht wurde, wenn dieselbe nicht durch besondere Erscheinungen, z. B. Hautwunden oder Blutunterlaufungen, kenntlich ist. Die Frakturen der Schedelbasis, die sich oft durch die ganze Breite des Schedels erstrecken, sind fast immer nur durch Gegenstoss entstanden und es ist zu ihrer Erzeugung nicht immer eine auf den Schedel wirkende Gewalt nothwendig, es kann sich auch ein heftiger Stoss auf die Wirbelsäule, z. B. durch Sturz oder Sprung auf die Füsse, in den Schedel fortpflanzen und hier den Bruch der Basis bewirken. Frakturen der Basis sind fast immer sehr rasch tödtlich, da, abgesehen von der Erschütterung des Gehirns, an der Schedelbasis die Nervenstämme und die grossen Blutgefässe verlaufen, deren einige mit der Beinhaut der inneren Fläche der Schedel-

knochen in inniger Verbindung stehen — und dennoch hat man einige Fälle solcher Frakturen verzeichnet, wo das Leben Monate, selbst Jahre lang erhalten wurde. Die dünneren Stellen der Schedelknochen in der Schläfegegend, am Schedelgrunde oder die brüchigen, spröden Pyramiden des Felsenbeins sind am häufigsten der Sitz solcher Frakturen durch Gegenstoss.

Nicht immer sind Zertrümmerungen der Schedelknochen von entsprechenden Wunden und Trennungen der Kopfhaut begleitet und oft verräth die äusserliche Besichtigung des Schedels die furchtbaren Zerstörungen gar nicht, welche die Knochen betroffen haben. Die schon erwähnte Thatsache, dass sehr grosse Verletzungen innerer Theile bestehen können, ohne dass auch nur eine kleine Blutunterlaufung der dieselben bedeckenden Haut darauf hinweisen würde, bewährt sich auch hier. Tiefe Sprünge und Brüche der Schedelknochen durch Schlag oder Sturz auf den Kopf sind bei ganz unverletzter Kopfhaut beobachtet worden oder es war wenigstens die Ausdehnung der Suffusion der Haut in gar keinem Verhältniss zu der Zerstörung, welche man im Schedel findet, während bekanntlich oft ein unbedeutender, nur die Weichtheile treffender Stoss die ausgebreitetsten Blutunterlaufungen setzt. Es begreift sich, dass in solchem Falle, bei unverletzter Kopfhaut, die Erkennung eines Bruches der Schedelknochen sehr schwierig ist und nur seröse Ergüsse aus Ohr oder Nase geben einen sichern Anhaltspunkt; Blutungen aus diesen Theilen vermögen allein die Diagnose nicht festzustellen.

Auch ausgebreitete Frakturen, solche mit Eindruck der gebrochnen Knochen, grosse Substanzverluste der Knochen können heilen, ohne dass die Funktionen des Gehirnes irgend beeinträchtigt werden und heilen mit und ohne Kunsthilfe, davon geben die in jedem anatomischen Museum vorkommenden Schedel mit geheilten Schusswunden, mit weit klaffenden und dennoch Jahre lang getragnen Säbelhiebwunden oder jene von Trepanwunden durchlöcherten hinlänglich Zeugniss. Andrerseits findet man oft kleine Knochennarben und doch kann man den Zusammenhang zwischen diesen Verletzungen und den durch sie bewirkten ernsthaften Störungen der Gehirnfunktion nachweisen.

Seltener als Frakturen werden Diastasen der Nähte der Schenkelknochen als Folge der Einwirkung mechanischer Gewalt beobachtet. Bruch der Nahtzacken ist damit nothwendig verbunden. — Der spaltförmigen Ossifikationsdefekte, welche für Fissuren gehalten werden könnten, haben wir bereits erwähnt.

Verletzungen des Gehirns.

Die Möglichkeit, dass die mechanische Gewalt ihre Wirkung auch auf das Gehirn, den Mittelpunkt der Nerventhätigkeit, ausübt, ist es,

welche jede Verletzung am Kopfe bedenklich macht, doch ist es zur Hervorbringung von durch mechanische Gewalt gesetzten Störungen des Gehirns nicht immer nothwendig, dass die Kraft auf das knöcherne Gehäuse des Gehirnes einwirkte, auch die Erschütterung dem Gehirne ferne liegender Körpertheile kann den Stoss auf dasselbe fortpflanzen und jenen Zustand hervorrufen, der unter dem Namen „Gehirnerschütterung" nach seinen Symptomen und seiner Bedeutsamkeit für die Gesundheit und das Leben des Organismus jedem Arzte bekannt ist. So sieht man oft nach einem Falle auf die Füsse, auf das Gesäss u. s. w. die Erscheinungen der Gehirnerschütterung eintreten und oft schnell, ja selbst augenblicklich zum Tode führen. Jede mit bedeutender Kraft bewirkte Kopfverletzung ist mit Gehirnerschütterung verbunden und häufig hat die Gewalt, welche den Kopf traf, dessen Weichtheile und Knochengerüste gar nicht beschädigt, während die hochgradige Gehirnerschütterung Zeugniss gibt von der Heftigkeit des Stosses, den das Gehirn erlitten, und das letztere ist oft dann viel bedeutender ergriffen, wenn, worauf schon Larrey aufmerksam machte, die Weichtheile und die Knochen des Schedels geringe oder keine Trennung des Zusammenhanges erlitten haben. Die bekannten Symptome der Gehirnerschütterung, Störungen in den Denkfunktionen, der motorischen Sphäre und dem Innervationsgebiete des Vagus treten in den meisten Fällen sogleich oder in sehr kurzer Zeit nach der erlittenen Verletzung ein, doch ist es bekannt und ist gerade in forensischer Beziehung von grosser Wichtigkeit, dass öfters auch sogleich nach Einwirkung der Gewalt keine oder sehr geringfügige Erscheinungen beobachtet werden, so dass der Verletzte bei vollem Bewusstsein auch noch fähig ist, eine oft nicht unbedeutende Strecke zu gehen u. dgl. und dass erst nach mehreren Tagen die Symptome mit all ihrer gefahrdrohenden Heftigkeit auftreten. Oder es war wohl im Beginne sogleich nach dem erlittenen Schlage oder Stosse Bewusstlosigkeit eingetreten, welche sich aber wieder verlor, und es folgt nun ein Stadium verhältnissmässigen Wohlbefindens, in welchem wenigstens minder empfindliche Individuen über Schmerzen oder andere Funktionsstörungen nicht klagen, ihre gewohnte Lebensweise wieder fortzusetzen fähig sind, bis oft erst nach Wochen eine plötzliche, scheinbar neue Erkrankung auftritt, die aber, wie der Leichenbefund nachweist, nur das Ende der durch die Verletzung bewirkten, bis dahin langsam und ungeahnt verlaufenen Krankheit des Gehirnes ist. Ein Fall, wie der von Wallace berichtete, in welchem ein Mann von einem Gerüste auf den Scheitel stürzte und nach kurzer Bewusstlosigkeit wieder fähig war, die Treppe des Hospitals fast ohne Unterstützung hinanzusteigen, daselbst durch zwei Tage bei klarem Bewusstsein blieb und noch am zweiten Tage vom Bette aufzustehen und herumzugehen vermochte, und bei welchem, nachdem er am dritten Tage

fast plötzlich gestorben, die Leichenuntersuchung den Schedel nach seinem Längendurchmesser gespalten, den Sinus longitudinalis zerrissen zeigte — wird aus vielen ähnlichen wohl genügen, um zur Vorsicht im Urtheil über das nothwendige plötzliche Eintreten des Todes nach gewaltigen Hirnverletzungen zu ermahnen.

Die Kenntniss eines solchen schleichenden Verlaufes bei Gehirnerschütterungen ist dem Gerichtsarzte höchst wichtig, weil solche Fälle äusserst häufig ihm zur Beurtheilung vorgelegt werden, und es, wie wir schon oben bemerkt, oft sehr schwer hält, den Causalnexus zwischen Verletzung und Tod mit aller Bestimmtheit klar zu machen. Wie häufig kömmt es vor, dass bei Raufhändeln u. dgl. einer der rüstigen Kämpfer mit einem gewaltigen Faustschlage zu Boden gestreckt wird, sich bald wieder aufrafft, und entweder seinen nicht gebrochenen Muth wieder in etwas kühlt, oder, wenn der Kopf ihm doch ein wenig schwindelt, sich nach Hause schleicht und den Aerger über die Niederlage zugleich mit dem Feiertagsrausche ausschläft, den nächsten Tag wohl noch besonders matt und unwirsch ist, was aber er sowohl als seine Umgebung durchaus nicht dem erhaltenen Schlage zuschreiben, der ja nicht einmal eine Beule hinterlassen, sondern vielmehr, allwöchentlicher Erfahrung zufolge, dem Montagskatzenjammer (Göthe hat dem bezeichnenden Worte das Bürgerrecht in der deutschen Sprache verliehen). Er geht wieder an seine gewohnte Arbeit und wenn er auch öfters seine Glieder bald ermatten, den Kopf schwer fühlt, so ist ihm dies höchstens eine Aufforderung, sich durch einen aussergewöhnlichen Trunk zu stärken — bis nach Wochen endlich die lang erhaltene Kraft mit Einemmale zusammenbricht und der rüstige Mann in wenigen Tagen zur Leiche wird. Jetzt erst fällt es seinen Angehörigen ein, jene Rauferei könne doch Antheil an dieser Todeskrankheit gehabt haben, die Klage wird eingebracht, die Untersuchung eingeleitet und die Obduktion entdeckt eine ausgebreitete Meningitis und Enkephalitis, für deren Entstehung der über dem Entzündungsherde laufende Sprung der Glastafel unwiderlegbar Zeugniss gibt. Der Causalnexus ist freilich klar: der erlittene Schlag oder der Sturz hat den Knochensprung und die Entzündung des Gehirns und seiner Häute, die Entzündung hat den Tod herbeigeführt, aber welche Reihe von Zwischenfällen und äussern Umständen ist hinzugetreten? — Der Mangel jeder vernünftigen Pflege, die zweifellose Schädlichkeit der oftmals während des Verlaufes der Krankheit erfolgten Berauschung — wer wollte ihren Antheil an dem tödtlichen Ausgange läugnen, wer aber vermöchte ihn zu berechnen und abzuwägen gegen jenen, der die Verletzung selbst geübt? Der Arzt wird nicht unterlassen, solche Fälle gebührend zu würdigen und den Richter auf solche Verhältnisse, die jedenfalls massgebend für den Ausgang der Krankheit waren, aufmerksam zu machen. Derlei Fälle kommen

häufig genug vor. Mir schwebt ein Fall im Gedächtniss, wo ein Bauer einen Stoss mit einer Ofengabel an die Orbita erhielt und während der nachfolgenden Meningitis zur Wiedererlangung der verlornen Rauferehre sich in der Schenke noch einigemale balgte und die üble Laune dadurch zu vertreiben suchte, dass er oft und noch ein oder zwei Tage vor dem Tode, — dem Obduktionsbefunde nach musste zu dieser Zeit die Meningitis schon grosse Ausbreitung haben — eilf Seitel Branntwein trank! —

Nach bedeutenden Verletzungen treten demnach die Symptome der Gehirnerschütterung oft spät ein, im Gegensatze sieht man dieselben öfters auf unbedeutend scheinende Einwirkung sogleich und sehr heftig, selbst mit raschem lethalen Ausgange folgen und es ist in solchen Fällen oft sehr schwer, den ursächlichen Zusammenhang mit Gewissheit festzustellen. Gewaltthaten, die der gewöhnliche Sprachgebrauch gar nicht zu Verletzungen oder Beschädigungen zählt, welche als Mittel „der häuslichen Zucht“ so oft angewendet werden, wie Ohrfeigen, Reissen an den Haaren u. dgl. können öfters von sehr bedeutender Gehirnerschütterung, selbst vom Tode gefolgt sein, ohne dass man objektive Zeichen einer besonders starken Kraftanwendung nachzuweisen vermöchte. Solche Fälle kommen bei der häuslichen Zucht nicht selten vor, als Misshandlung der eigenen Kinder oder des Lehrlings durch den Dienstherrn, öfters auch — das bekannte Lob der Wissenschaft *„emollit mores, nec sinit esse feros“* bewährt sich, wie Beispiele an niedern und hohen Schulen zeigen, nicht immer — als rohe Züchtigung von Schülern durch ihre Lehrer. Häufig aber werden hier auch unabsichtlich oder absichtlich falsche Anklagen erhoben und es ist bei Untersuchung solcher Fälle grosse Vorsicht nöthig, weil hier auch in der That durch die individuelle Beschaffenheit des Beschädigten, Krankheiten desselben u. s. w. die heftigen gefährlichen Folgen einer geringen Gewalt, welche einwirkt, häufig erklärlich werden. Oft werden auch solche Misshandlungen dadurch in einer von dem Thäter gar nicht geahnten Weise folgeschwer, dass der Getroffene zu Boden stürzt und durch den Sturz, noch häufiger durch das Auffallen an eine scharfe Kante u. dgl. erst die Kopfverletzung, selbst den Knochenbruch erleidet. Ist ein Knochenbruch vorhanden, so muss er zweifelsohne dem Sturze zugeschrieben werden, denn auch ein mit möglichster Gewalt geführter Schlag mit der Hand dürfte doch nie im Stande sein, einen Knochen zu brechen, die Möglichkeit einer selbst tödtlichen Gehirnerschütterung durch einen solchen Schlag muss aber unbedingt zugegeben werden.

Schon bestehende krankhafte Zustände des Gehirns werden daher mit grosser Umsicht zu erwägen sein, und es wäre hier vorzüglich das Bestehen der Hydrocephalie oder der Gehirnhypertrophie wohl zu berücksichtigen. Von letzterer und ihrem lethalen Einflusse mag ein Fall als Beispiel dienen. Ein Knabe belustigte sich mit Altersgenossen, von einem

kaum 4 oder 5 Schuh hoch aufgestapelten Stosse von Brettern herabzuspringen. Nach einigen Sprüngen fühlte er sich plötzlich unwohl, konnte kaum mehr die Stube erreichen und starb binnen einer Stunde unter den Erscheinungen des Gehirndruckes. Die Sektion wies die Hypertrophie des Gehirns, aber durchaus keine Trennung des Zusammenhanges, keine Blutung oder dgl. nach. Die mässige Erschütterung durch den wiederholten Sprung auf die Füsse hatte in diesem Zustande des Gehirns zur Bewirkung des Todes hingereicht.

Die individuelle Beschaffenheit des Verletzten wird überhaupt auf das Zustandekommen und auf den höhern oder geringern Grad der Gehirnerschütterung mächtigen Einfluss üben und es kömmt hier zumal ein Zustand, als sehr häufig mit solchen Verletzungen komplicirt, in Betracht, nemlich die Betrunkenheit des Verletzten. Die grosse Mehrzahl von Verletzungen, welche Veranlassung zum Einschreiten der Gerichte geben, wird in Raufhändeln im Rausche zugefügt und erhalten, und es ist durch viele Erfahrung bestätigt, dass in dem durch die Alkoholvergiftung in Kongestionszustand versetzten Gehirn die mechanische Erschütterung viel heftiger auftritt und von gefährlicheren Folgen begleitet ist. Dieser Umstand verdient die volle Berücksichtigung von Seite des Gerichtsarztes und die Konstatirung der Berauschung kann auch in anderer Hinsicht für ihn wichtig sein, da die Symptome des Rausches und der Gehirnerschütterung ziemlich ähnlich sind und daher in Fällen, wo über die Entstehung der letztern Nebenumstände oder äusserlich sichtbare Verletzungen keinen Anhaltspunkt geben, die Differentialdiagnose ziemlich schwierig und wohl erst durch den Verlauf ermöglicht wird. Auch ist zu berücksichtigen, dass im Rausche häufig durch Fall und Anschlagen des Kopfes auf Steine u. dgl. Kopfverletzungen entstehen können, die möglicherweise auf den Verdacht geübter Gewaltthätigkeit lenken oder aber wirklich von fremder Hand zugefügt, für solche zufällig entstandene ausgegeben werden können.

Die Gehirnerschütterung setzt in manchen Fällen keine in der Leiche erkennbare Veränderung und es sind häufig gerade die schnellen, ja plötzlichen Todesfälle, wo bei solchem negativen Befunde nur die durch anderweitige Erhebungen erlangte Kenntniss, dass in diesem Falle eine mechanische Gewalt eingewirkt habe, den Schluss, dass der Tod in Folge von Gehirnerschütterung eingetreten sei, möglich macht. Wer etwa die Thatsache, dass man keine palpable Veränderung gefunden, damit bezeichnen will, dass der Obduzirte am Nervenschlag gestorben, der mag sich dieses Namens (Namen stellen sich bekanntlich ein, wo die Begriffe fehlen) immerhin bedienen. Klarer wird die Sachlage und die Ursache des Todes dadurch weder ihm, noch dem Richter.

Oft aber findet man Hämorrhagieen entweder zwischen den Gehirnhäuten oder im Gehirn selbst, und häufig, wenn die Verletzung längere Zeit

getragen wurde, verschiedenen Alters, so dass man füglich ein wahrscheinlich unmittelbar nach der Verletzung entstandenes Extravasat und Nachschübe, endlich ein unmittelbar vor dem Tode erfolgtes Extravasat unterscheiden kann. Nach dem Sitze und der Ausdehnung dieser Hämorrhagieen erklärt sich auch der schneller oder langsamer tödtliche Verlauf — dass sie auch spontan vorkommen, dass mithin aus ihrer Anwesenheit allein kein Schluss auf eine erlittene Verletzung gezogen werden dürfe, braucht keiner weitern Auseinandersetzung. Bei dem Umstande, dass Gehirnhämorrhagieen auch in Folge einer Aufregung, durch Trunkenheit, Zorn u. s. w. wenigstens möglich sind, lässt sich allerdings ein Zusammentreffen von Umständen denken, wo die Entscheidung endlich unmöglich wird, ob die Hämorrhagie durch den Schlag oder nur nach dem Schlage entstand? —

Endlich findet man, sowohl ohne, als mit Verletzungen der Knochen, Krankheitsprozesse, Entzündung, Eiterung in den Gehirnhäuten oder dem Gehirn selbst. —

Wirkliche Verletzungen im engern Sinne, d. i. Trennungen des Zusammenhanges kommen im Gehirn mit Verletzungen der Schedelknochen, in seltenen Fällen auch ohne diese vor. Ort und Ausbreitung der Verwundung entscheiden über deren Bedeutung. Es ist übrigens merkwürdig, dass oft sehr bedeutende Substanzverluste durch Hieb, Schuss, Sturz u. dgl. ganz gut ohne üble Folgen für die psychischen und physischen Funktionen des Verletzten ertragen werden, während oft wieder räumlich sehr begrenzte Wunden des Gehirns den Tod oder unheilbare Störungen des Nervenlebens nach sich ziehen können. Jene zahlreich beobachteten Fälle, wo Kugeln, Säbelspitzen u. dgl. viele Jahre lang bis zum Tode ohne Nachtheil im Gehirn eingekapselt waren oder wo, aus den zerschellten Schedelknochen die Gehirnmasse in beträchtlicher Menge herausgequollen war und abgetragen werden musste und der Verletzte Leben und Verstand behielt, sprechen als Beweise für den ersten Satz, jene Fälle, wo der Tod durch Wunden des Gehirns ohne Bruch des Schedels z. B. durch Eindringen spitzer Körper, Nadeln u. dgl. durch die Augenhöhle bewirkt ward, beweisen den letztern Satz. Ich erinnere mich eines Falles, in welchem bei einem, wegen Epilepsie in der Irrenpflegeanstalt behandelten und während eines epileptischen Anfalls verstorbenen Manne, bei der Eröffnung des Schedels über dem äussern Ohre in der behaarten Kopfhaut eine knötchenartige harte Hervorragung bemerkt wurde, welche sich nun als ein den Knochen durchdringendes und etwa ½ Zoll lang in die Gehirnsubstanz, welche daselbst narbig zusammengezogen erschien, ragendes Stück einer Federmesserklinge erwies. Der Verstorbene war früher als Trunkenbold und zugleich als Raufbold bekannt, epileptische Anfälle waren erst seit wenig Jahren aufgetreten Ueber eine erhaltene Verwun-

dung hatte er nie etwas geäussert. Wer könnte in solchem Falle den ursächlichen Zusammenhang der Gehirnverletzung mit der Epilepsie unbedingt verneinen, wer aber auch unbedingt behaupten? —

Es kann bei Verletzung des Schedels nothwendig werden, an Waffen, Werkzeugen, Kleidung u. dgl. die Spuren nachzuweisen, dass sie bei der Zufügung der Verletzung gebraucht worden, wenn z. B. Flecke auf ihnen haften, welche man dem Gehirne, welches bei der Zerschmetterung des Schedels austrat, zuschreibt. Man suchte den Nachweis der Gehirnsubstanz in solchen Flecken auf zwei Wegen zu erreichen, durch chemische und durch mikroskopische Untersuchung. Orfila hatte im Jahre 1849 solche Flecke auf einer Blouse zu untersuchen und wurde dadurch zu eingehenden Studien über die chemischen und physikalischen Eigenschaften der durch eingetrocknete Hirnsubstanz verursachten Flecke veranlasst. Sie bilden erhabene, graubraune oder auch schmutzigröthliche Flecke, welche mit destillirtem Wasser befeuchtet anschwellen, sich erweichen, und eine mehr weissliche Farbe annehmen. Versetzt man solche befeuchtete Flecke mit konzentrirter Schwefelsäure, so löst sich die Masse zu einer violeten Flüssigkeit auf, behandelt man die Flecke mit konzentrirter Salzsäure, so löst sich die Masse nicht auf, die Flüssigkeit bleibt ungefärbt, nimmt aber im Verlaufe von mehreren Tagen, wenn der Zutritt der Luft möglich war, einen ins Violete und endlich ins Röthliche spielenden, der Farbe des Malagaweines ähnlichen Stich an, nie aber erhält man die blaue Farbe, welche getrocknetes Eiweiss mit Salzsäure annimmt. Die Färbung durch Schwefelsäure zeigen auch Flecke von Eiweiss oder Käse — die Behandlung mit Salzsäure vermag ein unterscheidendes Kennzeichen zu geben, da sie Eiweiss blau, Käsestoff sogleich röthlich und violet färbt. — Diese chemischen Merkmale können wichtige Fingerzeige geben, auf sie aber den Schluss zu stützen, dass der fragliche Fleck von vertrockneter Hirnsubstanz herrühre, scheint uns gewagt und nur in Verbindung mit der mikroskopischen Untersuchung wird es möglich sein, sich mit Bestimmtheit über den Ursprung der Flecke auszusprechen, wenn nemlich das Mikroskop noch deutlich erkennbare Formelemente des Gehirns, Nerven und Ganglienkugeln entdecken lässt. Robin macht darauf aufmerksam, dass man, wenn solche Flecke auch Blut enthalten, zum Aufquellen derselben nicht Wasser, sondern eine Glaubersalzlösung benützen solle, welches die Blutzellen konservirt und deutlich macht.

Gesichtswunden.

Sie sind für den Gerichtsarzt, nicht so sehr wegen der Gefahr für das Leben des Verletzten, welche wohl nur durch Verletzungen der Ar-

teria temporalis oder der Gegend des Parotis gegeben sein könnte, als vielmehr wegen der Verunstaltung und wegen der durch sie möglicherweise bedingten Störungen der Sinnesfunktionen wichtig. Dass sich ihnen auch entweder Erschütterung des Gehirns beigesellen oder konsensuelle Entzündung desselben folgen könne, ist bereits angedeutet und wird jede solche Wunde mit Vorsicht zu behandeln und zu beurtheilen heischen.

Verletzungen der Weichtheile an der Stirne und der Augenbrauengegend sind an sich nicht bedeutend, doch sah man auf solche in der Gegend der Augenbrauen Störungen des Sehvermögens, selbst Amaurose eintreten.

Verletzungen des Auges werden darnach zu beurtheilen sein, ob sie das Sehvermögen vorübergehend oder bleibend beeinträchtigen oder ganz aufheben; Ausreissen oder vielmehr Ausbohren des Augapfels durch Einsetzen des Fingers an der äussern Seite der Orbita hat man als Selbstverstümmlung bei Geisteskranken, als Verletzung im Raufen beobachtet.

Das Ohr kann durch Hieb oder Quetschung verstümmelt, durch Hieb oder Bisswunden ganz abgerissen werden, eine Wichtigkeit für den Gehörsinn wird man einer solchen Verletzung kaum beilegen dürfen, wohl aber wäre es, wenn gleich ein Ohr („auch ohne Wunder" sagt Hyrtl) wieder angeheilt werden kann, eine Verunstaltung. Das Gleiche gilt von Verletzungen der Nase, welche auch schon öfters in Raufhändeln abgebissen wurde, was eine der widerlichsten Verunstaltungen des Gesichtes setzt. Nach Bruch des Knochengerüstes der Nase hat man auch schon Wundstarrkrampf eintreten gesehen.

Wunden der Wangen heilen meist sehr schnell, was durch den Gefässreichthum der Weichtheile des Gesichtes erklärlich, doch ist, wenigstens an weiblichen Köpfen, die mögliche Verunstaltung durch die Narbe forensisch wichtig. Dasselbe gilt auch von Wunden der Lippen. Wäre der Erfolg plastischer Operationen in allen Fällen sicher, so wäre wohl auch die Entstellung des Gesichtes als *reparabile damnum* zu betrachten und darnach milder zu beurtheilen.

Verletzungen in der Mundhöhle werden für sich allein nur selten, zumal durch fremde Hand zugefügt, vorkommen. Bei Wunden der Zunge ist bekanntlich, vorzüglich wenn die Seiten der Zunge betroffen wurden, die sehr starke Blutung zu fürchten; es ist übrigens bekannt, dass man fremde Körper z. B. Kugeln in dem Fleische der Zunge eingekapselt fand; grössere Substanzverluste der Zunge werden als die im Gesetze vorgesehene bleibende Schwächung der Sprache bedingend zu beurtheilen sein.

Beschädigung der Zähne kann entweder als Bruch des Zahnes oder als Herausbrechen des Zahnes in toto aus seinem Zahnfache, das sogenannte Einschlagen der Zähne, sich darstellen. Das ungemein häufige Vorkommen dieser Beschädigung mag wohl theilweise durch die Häufigkeit

schlechter Zähne, welche in Folge chronischer Periostitis auch gelockert werden, zu erklären sein. Es wurde die Frage oft erörtert, ob das Einschlagen der Zähne eine „schwere Verletzung" sei, und für und wider haben sich gewichtige Stimmen ausgesprochen. In solcher allgemeiner Fassung scheint uns die Frage keine Berechtigung zu haben; auch hier darf nur der konkrete Fall beurtheilt werden und seine Umstände und Eigenthümlichkeiten können allein für die Entscheidung massgebend sein. Ein Schlag auf den Mund, der mehrere gesunde Zähne aus ihren Fächern herausschlägt, wird wohl meist auch andere Folgen nach sich ziehen und der Verlust der Zähne ist nicht die bedeutendste, wenn sie auch eine bleibende ist. Wäre aber der Verlust der Zähne die einzige Folge, so müsste für das rechte Strafausmass der bedeutende, mit dieser Verletzung verbundene Schmerz (§. 155 c. des österr. Strafges.) und die möglicherweise bleibende Störung der Sprache oder die auffallende Entstellung je nach dem Falle in das rechte Licht gestellt werden. Von einem bleibenden Siechthum in Folge des verminderten Kaugeschäftes zu sprechen, heisst doch wahrlich im Amtseifer zu weit gegangen und wer damit das Ausschlagen der Zähne im Allgemeinen als schwere Verletzung zu begründen sucht, der vergisst, dass zu Viel beweisen gar nichts beweisen heisst. Mit allgemeinen Sätzen, mit Generalisiren kömmt man in der gerichtlichen Medizin nur zu Trugschlüssen und so wird man auch hier den Fall individualisiren und erwägen müssen, was der Verlust der ausgeschlagenen Zähne dem Beschädigten für Nachtheil bringt. Es ist gewiss nicht nach gleichem Masse zu beurtheilen, wenn einem jungen blühenden Mädchen, welchem ihr Gesicht noch als Empfehlungsbrief im Leben dienen soll, die ganze Reihe gesunder Vorderzähne zerstört wird, und wenn die nervige Faust des Zechgenossen der fast schon zahnlosen Kinnlade eines Bauers die letzten Trümmer eines kariösen Stockzahnes herausschlägt — und der Arzt im letzten Falle von den Verdauungsstörungen und der „Entstellung" und den „grossen Schmerzen" plaidiren will, während der Beschädigte selbst treuherzig erklärt, Schmerz habe er eigentlich nicht gefühlt, nur „locker" sei ihm der Zahn vorgekommen und so habe er ihn vollends herausgezogen und aus dem Munde geworfen! Auch ist hier die Möglichkeit, den wirklichen Schaden vollkommen gut zu machen, nicht ausser Acht zu lassen, denn der wahre Nachtheil, die Beeinträchtigung der Sprache, des Kauens, der Gesichtsrundung wird durch einen künstlichen Zahn vollständig ausgeglichen; und zu diesem Schadenersatz kann man den Beschädiger wohl verpflichten. Das Einsetzen künstlicher Zähne als *„restitutio in integrum"* lässt sich auf keinen Fall mit dem Anpassen einer künstlichen Hand, eines künstlichen Fusses u. dgl. in Parallele setzen, denn ein solches künstliches Glied ist bei aller mechanischen Vollendung immer nur ein dürftiger Ersatz des verlornen wirklichen —

ein künstlicher Zahn hingegen ersetzt den natürlichen vollkommen und mag oft noch nicht bloss zum Verbergen der Verunstaltung, vielmehr zur wirklichen Verschönerung dienen.

Damit ist natürlich keineswegs gesagt, dass das Ausschlagen der Zähne eine gleichgiltige Sache sei und es kommen der Fälle genug vor, wo diese Verletzung ohne Zweifel als „schwere" erklärt werden muss — wir wollten aber nur vor dem Generalisiren warnen und auf das Unhaltbare einer Behauptung hinweisen, welche, ohne dem speziellen Falle Rechnung zu tragen, als allgemeine Regel aufstellen will, was nur die Besonderheiten des konkreten Vorkommnisses begründen können. Die individuelle Beschaffenheit der Zähne, die Grösse und Schmerzhaftigkeit der Verletzung, der wirkliche bleibende Nachtheil, der dem Beschädigten erwuchs, sind genau zu erwägen und aus der nüchternen Beurtheilung aller dieser Momente wird die richtige Schätzung des Grades der erlittenen Beschädigung resultiren.

Verletzungen am Halse.

Der Hals enthält in seinem vor der Wirbelsäule gelegenen Abschnitte so viele für das Leben unbedingt wichtige und nothwendige Gebilde auf engem Raume zusammengedrängt, dass die vordere Halsgegend eine der gefährlichsten Körperstellen für Verwundungen ist. Abgesehen von den durch Druck am Halse bewirkten Hemmungen des Athmens, welche am Halse meist Spuren der Gewalt zurücklassen und die wir beim Erstickungstod näher besprechen müssen, haben wir hier vorzüglich die wirklichen Verwundungen des Halses durch Schnitt und Stich zu erörtern, welche den Hals sowohl bei Selbstentleibung, als auch bei mörderischen Anfällen zum Ziele machen.

Schnittwunden oder kombinirte Schnitt- und Stichwunden finden, wenn sie bloss die vordere Fläche des Halses betreffen, häufig an dem Vereinigungswinkel der Platten des Schildknorpels eine Schranke und manche Selbstmord- oder Mordversuche blieben durch dieses Hinderniss Versuche. Eine Wunde in der Gegend zwischen Kehlkopf und Zungenbein trifft keine besonders bedeutsamen Gefässe, doch ist hier die von Hyrtl beobachtete Lostrennung des Kehldeckels zu erwähnen, in deren Folge der Kehldeckel in die Stimmritze fiel, daselbst eingeklemmt wurde und den Tod durch Erstickung herbeiführte. — Verletzungen der Schilddrüse können bei dem grossen Gefässreichthum der Drüse durch Verblutung tödtlich werden, auch ohne dass grössere Gefässstämme eröffnet sind.

Verwundungen des Kehlkopfes oder der Luftröhre können, wenn die Oeffnung nicht allzu gross ist, allerdings vollkommen oder mit Zurück-

lassung einer Fistelöffnung heilen, doch werden in den meisten Fällen grosse Gefässstämme mit verletzt und bedingen sehr raschen Tod. Dass übrigens die Eröffnung der Luftwege allein durch die häufig nachfolgende Entzündung derselben und der Lungen zum Tode führen könne, ist hinlänglich bekannt.

Brüche der Kehlkopfknorpel kommen im Ganzen nicht häufig vor und es bedarf einer ziemlich beträchtlichen Gewalt, den Knorpel, weniger den verknöcherten Knorpel zu brechen. Auch das Zungenbein hat man schon in Folge angewandten Druckes beim Würgen gebrochen gefunden.

Treffen die Wunden die seitliche Halsgegend, so liegen hier die grossen Blutgefässe und die wichtigen Nervenstämme, zumal des Vagus und Sympathicus und eine Durchschneidung dieser Gebilde ist durch die Hemmung der Athmung oder durch Verblutung, wohl auch durch Lufteintritt in die Venen augenblicklich tödtlich.

Es ist übrigens keine Seltenheit, bei Selbstmördern Wunden zu sehen, welche den vordern Theil des Halses ganz durchschnitten und wo die Gewalt des Schnittes nur an der Wirbelsäule ihre Grenze fand.

Am hintern Abschnitte des Halses werden Schnitt und Hiebwunden nur die massige Nackenmuskulatur treffen und nur gefährlich werden, wenn die angewandte Gewalt, analog wie bei Kopfverletzungen, eine Erschütterung des Rückenmarkes bewirkte, von deren Wesenheit und anatomischem Nachweise ganz dasselbe gilt, was wir bei der Gehirnerschütterung erörterten. Stichwunden können sowohl die Arteria vertebralis, als auch durch die natürlichen Oeffnungen des Wirbelsäulenkanals oder durch die Bandscheiben hindurch das Rückenmark treffen. Im Zwischenraume zwischen Atlas und Hinterhaupt ist die Trennung des Rückenmarks augenblicklich tödtlich; es mag in forensischer Beziehung nicht unwichtig sein, daran zu erinnern, dass Jäger die rasche Tödtlichkeit dieser Verwundung vom Genickfange her gut kennen — im südlichen Italien ist der Stich ins Rückenmark bei Fleischern noch häufig im Gebrauche. Verletzungen des Rückenmarks in seinen weiter nach unten gelegenen Theilen bringen Lähmungen im betreffenden Nervengebiete. Das Ausfliessen des liquor spinalis macht die Diagnose sicher, erfolgt aber nicht in jedem Falle. Auch bedeutende Verletzungen durch Stich hat man heilen gesehen.

Die Wirbelsäule kann durch Stoss, Schlag, Sturz u. dgl. Verrenkungen und Brüche erleiden. Verrenkungen werden am beweglichsten Theile der Wirbelsäule, also am Halse, am häufigsten sein und wenn sie nur partiell sind, Lähmungserscheinungen nicht nothwendig zur Folge haben.

Luxation des Zahnfortsatzes ohne Riss des Querbandes, kann wie Petit erzählt, durch Aufheben eines Kindes beim Kopfe entstehen und augenblicklichen Tod veranlassen.

Brüche der Wirbelknochen können oft augenblicklich oder in Folge eingetretener Lähmung tödten, wenn die Bruchstücke in den Wirbelkanal

hinein gedrängt das Rückenmark zerquetschen, obwohl Hyrtl (Topogr. Anat. Bd. II. 253) einen Fall erzählt, in welchem das Bruchstück des Körpers eines Lendenwirbels, in die Rückgrathöhle gedrängt, das Rückenmark 1 Zoll lang gespaltet hatte und der Verletzte doch erst nach einem Jahre starb; andererseits hat man schon Kugeln in den Wirbelkörper eingekeilt, Brüche mehrerer Wirbeltheile heilen, selbst einen vertikalen Bruch des Atlas und Brüche des Zahnfortsatzes, aber ohne Verletzungen des Querbandes, jahrelang bestehen gesehen.

Zerreisst aber das Querband durch starkes Vorwärtsbeugen des Kopfes, so wird der Zahn in das Rückenmark eingetrieben und der Tod erfolgt fast augenblicklich.

Verletzungen der Brust.

Auch hier sind es vor Allem die eingeschlossenen wichtigen Organe, welche entweder selbst von der Verletzung betroffen oder von solchen der Brustwand in Mitleidenschaft gezogen werden und diese dadurch höchst bedeutsam machen können. Uebrigens ist auch hier, wie im Schedel eine Verletzung der Wand allein und andrerseits bei unversehrter Thoraxwand Risse und Zertrümmerungen der innern Organe, der Lungen und des Herzens, möglich. Das Brustbein widersteht einer sehr bedeutenden Gewalt und zwar um so mehr, je elastischer die Rippen und Rippenknorpeln noch sind. — Auch Brüche der Rippen sind, der grossen Elastizität wegen, bei Kindern selten und werden mit vorschreitendem Alter nicht der Häufigkeit der Gefährdung wegen, sondern durch die grössere Härte und Sprödigkeit der Knochen häufiger. Es ist bekannt, dass Rippenbrüche am Lebenden oft gar nicht geahnt werden und andererseits die Kunsthilfe, was in forensischer Hinsicht von Wichtigkeit sein kann, nur wenig zu ihrer Heilung beizutragen vermag. Dass oft bei Brüchen aller Rippen durch ungeheure, mechanische Gewalt, dennoch äusserlich keine Suffusion der Haut u. dgl. bemerkt wird, weiss jeder, der Gelegenheit hatte viele Leichen von durch Ueberfahren, durch Zusammenstossen von Eisenbahn-Waggons u. s. f. getödteten Individuen zu untersuchen. Brüche der Rippen können aber auch dadurch tödtlich werden, dass die Bruchenden gegen die Brusthöhle hineingedrückt, daselbst die Pleura und das Gewebe der Lunge verletzen und hiedurch innere Blutungen veranlassen. Knochenkrankheiten sowohl, als Erkrankungen anderer Organe der Brust, wie grosse pleuritische Exsudate, hochgradiges Emphysem, Brustkrebs können durch Atrophirung der Rippen dieselben unfähig machen, selbst geringen mechanischen Einwirkungen zu widerstehen. Häufig schützen die Rippen den Thorax vor dem eindringenden fremden Körper — indem z. B. Kugeln öfter

der Rippe folgend den Thorax umkreisen und wieder aus dem Körper treten, ohne den Brustraum, wie man diess aus den 2 Schussöffnungen glauben sollte, durchbohrt zu haben. Spitze Werkzeuge hat man in seltnen Fällen sich in die Rippe einbohren gesehen, häufiger gleitet die Spitze von der Rippe ab und dringt durch den Zwischenrippenraum in die Brust. Bei Stichwunden in der Mitte der Brust wäre auf jene Bildungsabweichung des Brustbeins Rücksicht zu nehmen, auf welche Hyrtl aufmerksam macht, dass nämlich in dem unteren Theile des Körpers des Sternums eine Oeffnung existirt, welche von Hanfkorngrösse bis zu der Grösse eines Pfennigs variirt, gewöhnlich erbsengross getroffen wird und einem auch nicht mit grosser Gewalt geführten spitzigen Werkzeuge erlaubt, durch das Sternum in den vordern Mittelfellraum zu dringen.

Brüche des Schlüsselbeins heilen auch bei der sorgsamsten Einrichtung und Pflege meist mit bedeutender Callusbildung, häufig aber erscheint der Knochen verkürzt, was für die Brauchbarkeit des betreffenden Armes nicht ohne Einfluss ist.

Von den Gefässen, welche bei Verletzung der Brustwand getroffen werden und zur Verblutung Anlass geben können, sind sowohl die Intercostalarterien, als vorzüglich die Art. mammaria interna zu nennen.

In Bezug auf Stichwunden ist zu erinnern, dass bei Weibern mit grossen, schlaffen, hängenden Brüsten diese den Wundkanal verdecken können, dass man demnach bei der Obduction nicht versäumen darf, diese Falte nach einer in ihr etwa verborgenen Wunde zu untersuchen.

Wunden des Rückens werden, wenn sie nur die Weichtheile treffen und nicht das Rückenmark unmittelbar oder mittelbar ergreifen, weder bedeutende Blutungen, noch wichtige Funktionsstörungen nach sich ziehen. Die grosse Anzahl oberflächlicher Wunden kann aber durch die Rückwirkung auf den ganzen Organismus höchst gefährlich werden und zum Tode führen, wie diess bei lange fortgesetzter Misshandlung durch Schläge — auf dem Lande öfters als empörend rohe Lynchjustiz an ihrem Eigenthume gekränkter Bauern — oder bei der in Russland noch üblichen Knutenstrafe oft beobachtet wird.

Wunden der Lungen. Wie schon erwähnt, kommen solche sowohl mit, als auch ohne Verletzung der Thoraxwand vor, indem im letzteren Falle die fortgepflanzte Erschütterung Zerreissungen im Lungengewebe bewirkte. Lungenwunden können, wenn sie tief genug eindrangen, unmittelbar tödtlich werden durch die erfolgende Blutung und das durch diese und den eintretenden Pneumothorax bewirkte Athmungshinderniss — oder mittelbar, indem durch weitere Umbildung des Extravasates und die Entzündung der verwundeten Stelle Entzündungen der Lunge, der Pleura, mit nachfolgender Eiterung u. s. w. den Tod langsam — oft erst nach langem Krankenlager herbeiführen. Bei äusserlichen

Wunden oder ohne solche durch Rippenbrüche entsteht häufig das traumatische Hautemphysem, welches sich oft weithin fast über den ganzen Körper erstrecken kann. — Der Vorfall der Lunge durch Schnitt- oder Hiebwunden des Thorax ist sehr selten.

Der Zustand der Lungen, Erkrankung derselben u. s. w. wird grossen Einfluss üben auf die Gefährlichkeit der Wunde, obwohl gerade hier der seltene paradoxe Umstand eintritt, dass in gewissen Fällen ein erkranktes Lungenparenchym die Gefährlichkeit der Verletzung nicht erhöht, sie vielmehr vermindern kann. Eine Stichwunde an einer Stelle, wo die Lunge fest an die Costalpleura geheftet ist, bringt der Adhäsionen wegen nicht die Gefahr der Ansammlung eines Extravasates und derbe, fibröse Schwarten sind oft dick genug, um die Spitze der Waffe gar nicht bis an die Lunge dringen zu lassen Verödetes, narbiges Lungengewebe wird dem Stiche keine Hämorrhagie, keinen Pneumothorax folgen lassen. — Hingegen kann ein krankhaft verändertes Lungengewebe durch mechanische Gewalt und Erschütterung mehr leiden als ein normales, elastisches und eher Zerreissungen erleiden. —

Die Richtung der Brustwunden lässt sich am Lebenden oft nur sehr schwierig ermitteln — schon der Wundkanal in der Thoraxwand wird durch das Spiel der Muskeln verzogen und verlegt und die respiratorische Verschiebung der Lunge an der Brustwand verschiebt auch die Lungenwunde, was sich durch die intermittirende Blutung aus solchen Wunden deutlich kund gibt. Diese Ortsveränderung der Lunge beim Athmungsvorgange erklärt es auch, dass öfters die Thoraxwand durchbohrt sein kann, ohne dass die Lunge getroffen wurde und dass Wunden an gewissen Stellen die Lunge erreichen können, je nachdem sie während der Ex- oder Inspiration zugefügt wurden. So kann z. B. ein Degenstich oberhalb des Schlüsselbeins perforiren, ohne die Lunge zu berühren — wird er aber während der Exspiration beigebracht, so fällt die Lungenspitze in seine Richtung; so kann ein Stich während der Exspiration bloss den vordern innern Lungenrand treffen, welcher während der Inspiration den Herzbeutel eröffnet hätte, oder es können Lungen und Herzbeutel von Einer Wunde getroffen sein, die sich in der Leiche bei der veränderten Lage der Organe als zwei von einander entfernt liegende Wunden darstellt. Die Fälle, dass auch bedeutende Verletzungen der Lungen durch Stich oder Schuss heilten und selbst keine Funktionsstörungen zurückliessen, sind selten und vermögen nicht den allgemeinen Grundsatz aufzuheben, dass jede Verletzung der Lunge als eine, welche möglicherweise das Leben und die Gesundheit gefährden konnte, anzusehen sei.

Wunden des Herzens. Verletzungen des Herzbeutels können durch die Blutung und dadurch veranlasste Hemmung der Herzaktion

oder durch traumatische Pericarditis tödtlich werden. Verletzungen des Herzens selbst werden, wenn die Eröffnung gross ist, ziemlich schnell, auch nicht immer augenblicklich, wie die lange Agonie bei manchen Rupturen beweist, tödtlich sein. Der Faserzug des Herzfleisches mag zur Schliessung penetrirender Wunden immerhin beitragen und darin mögen jene Fälle Erklärung finden, wo penetrirende Wunden der Ventrikel erst nach längerer Zeit tödteten oder sogar heilten, wie man ja selbst Kugeln im Herzfleische eingekapselt fand. Bei Stichwunden des Herzens genügt öfters die in der Wunde steckende Waffe, um die Blutung hintanzuhalten, und ihrer Entfernung aus der Wunde folgt erst der Bluterguss und der Tod — eine Möglichkeit, die in gerichtlichen Fällen wohl zu berücksichtigen ist, wenn es sich um die Erlangung von Aussagen des Verletzten handelt. Einen höchst merkwürdigen Fall erzählt Briand (Man. de med. leg.) Ein Weib erhielt einen Messerstich in die linke Brust, zwischen 4. und 5. Rippe. — Blutung, Athemnoth, verminderte Herzaktion folgte — und dennoch erholte sich die Verletzte und konnte nach 6 Wochen das Spital verlassen. Etwa 14 Tage darauf stirbt sie plötzlich. Man fand eine Narbe und frisches Extravasat im Herzbeutel, an der Herzspitze zeigte sich eine in den linken Ventrikel perforirende konische Oeffnung, die durch einen augenscheinlich alten Thrombus verschlossen gewesen war, welcher aber jetzt von den Rändern der Oeffnung losgewühlt war. — Wunden der grossen Gefässe tödten durch Verblutung. —

Erschütterungen durch Sturz oder Auffallen schwerer Lasten bewirken oft Zerreissungen des Herzens die von spontanen Rupturen wohl zu unterscheiden sind, welche letztere im erkrankten Herzfleische stattfinden.

Wunden des Zwerchfells. Das Zwerchfell kann sowohl durch Brust- als durch Bauchwunden mit verletzt werden, — und nach heftiger Erschütterung, Sturz, Fall u. dgl. wurde auch Zerreissung desselben, abgesehen von solcher durch die Bruchenden der Rippen veranlassten, beobachtet. Spontane Rupturen sind selten; Dévergie sah eine solche nach heftigem Erbrechen eintreten. Meist kommen Verletzungen des Zwerchfells mit solcher der Brust- oder Baueheingeweide kombinirt vor, — Wunden die dasselbe allein treffen, heilen wie Muskelwunden überhaupt. Durch nicht tödtliche Ruptur des Zwerchfelles können Baucheingeweide in die Brusthöhle treten und als Herniae phrenicae lange getragen werden, hier auch Einklemmung erleiden und so zum Tode führen, wie Smith (for. med. pag. 279) einen Fall erzählt, wo durch eine Stichwunde des Zwerchfells der Magen in den Thorax getreten war, und nach etwa 3 Monaten Inkarzeration desselben und daraus der Tod erfolgte.

Wunden des Unterleibes.

Wunden, welche nur die Bauchwand betreffen, haben keine grosse Bedeutung, wenn nicht die Arteria epigastrica infer. verletzt oder die als Bildungfehler offene Vena umbilicalis eröffnet wurde. Contusionen der Bauchwand aber sind immer als bedenklich anzusehen, da auf solche häufig Peritonitis folgt, wenn nicht gar die Eingeweide der Bauchhöhle durch die mechanische Gewalt Risse oder Berstungen erlitten, ohne dass in der Haut irgend eine Spur der erlittenen Einwirkung gefunden wird. Darmrisse, Berstungen der Leber, der Milz, aller Bauchorgane werden oft nach dem Tode durch Ueberfahren, durch Sturz, durch Auffallen schwerer Lasten gefunden und nicht die kleinste Suffusion der Haut zeigt bei der äusserlichen Besichtigung, dass hier eine äussere Gewalt zerstörend eingewirkt hat.

Penetrirende Bauchwunden sind immer gefährlich, auch wenn sie weder die Eingeweide, noch die grossen Blutgefässe des Unterleibes verletzten, weil auf sie häufig Peritonitis folgt.

Die Leber kann sowohl von der Brusthöhle als von der Bauchhöhle her verletzt werden und kann in Folge von Erschütterung durch Sturz oder dgl. Zerreissungen erleiden, die durch die innere Blutung tödtlich sind. Verletzungen, welche die Gallenblase oder die Gallengänge eröffnen, bedingen durch den Ausfluss der Galle rasch tödtliche Peritonitis.

Die Milz zerreist noch häufiger, als die Leber, durch Stoss, Sturz u. dgl. und der grosse Blutreichthum dieses Organs macht solche Rupturen tödtlich. Es ist hiebei nicht zu übersehen, dass Berstungen der Milz durch relativ geringe Gewalt häufig in einem pathologischen Zustande der Milz Erklärung finden. Ist die Milz im Zustande akuter Schwellung so ist auch ihr Gewebe leichter zerreisslich und ihr vergrössertes Volum macht sie auch der auf den Unterleib einwirkenden Gewalt leichter zugänglich. In solchen Fällen sah man nach einem Stosse mit der Faust, nach einem Schlage mit einem Stocke rasch tödtende Ruptur der Milz eintreten.

Auch in den Nieren beobachtet man nach heftigen Erschütterungen des Unterleibes Zerreissungen. Verletzungen durch Stichwunden werden ohne Verletzung des Darmkanales nur selten vorkommen und werden, wenn die Nierenbecken oder die Ureteren verletzt sind, immer tödtlich sein.

Wunden des Darmkanales sind entweder Zerreissungen desselben durch Erschütterung oder Trennungen des Zusammenhanges in Folge penetrirender Bauchwunden durch Stich, Hieb, Schuss u. dgl. Da die Unterleibsorgane den Raum der Bauchhöhle genau ausfüllen, so ist es immer fraglich, ob es penetrirende Bauchwunden ohne Verletzung der Organe gebe? Man hat allerdings Schusswunden des Unterleibes beobachtet, wo

die Kugel den ganzen Rumpf durchbohrte, ohne einen Darm zu verletzen und es kann diess bei der Verschiebbarkeit des Darmes und der Möglichkeit des Ausweichens desselben erklärlich sein — schwieriger lässt sich begreifen, wie z. B. eine Degenklinge die ganze Tiefe der Bauchhöhle durchdringt und sich in die Aorta einbohrt, ohne dass ein Darmstück verletzt war. — In vielen solcher Fälle hat man wahrscheinlich die kleine Darmwunde übersehen und konnte diess um so eher, da sich kleine Stichwunden des Darmes fast augenblicklich schliessen und dadurch der Beobachtung leicht entziehen. Wenn Verletzungen des Darmes nicht schnell durch Bluterguss aus etwa verletzten Gefässen des Mesenteriums, oder auch, zumal bei Erschütterungen ist diess öfters der Fall, durch plötzliche Störung des Nervensystems tödten, so werden sie durch den Erguss des Darminhaltes in die Bauchhöhle und nachfolgende Peritonitis tödtlich, obwohl auch hier wieder Fälle genug bekannt sind, wo die Peritonitis mit Genesung endete, die Darmwunde heilte — und die bekannte Bildung eines widernatürlichen Afters spricht deutlich genug gegen die Annahme absoluter Lethalität der Darmwunden.

Zum Zustandekommen von Darmrupturen scheint oft keine besondere Gewalt nöthig — Faustschläge, unsicher gezielte Stösse mit dem Fusse haben solche schon erzeugt und es mag hiebei der Zustand des Darmes im Momente des Stosses, ob er nämlich von Gasen ausgedehnt oder zusammengezogen war, von grossem Einflusse sein. Erfolgte nach solcher Verletzung der Tod in Folge eingetretener Peritonitis, so wird äusserlich kaum eine Spur der Verletzung zu sehen sein — und die Darmruptur selbst wird oft nur bei dem aufmerksamsten Durchforschen des Darmrohres entdeckt werden können, da sie oft nur sehr klein und andrerseits bei dem bekannten raschen Verlöthen durch das Exsudat, durch Adhäsionen des betroffenen Darmstückes ganz verlegt und unkenntlich geworden sein kann; — Umstände, welche bei der gerichtlichen Obduction gebührend zu würdigen sein werden.

Bei Darmrissen ist übrigens auch die Möglichkeit einer durch Erkrankung des Darmes bewirkten spontanen Perforation im Auge zu behalten; die Diagnose wird nicht schwer fallen. Die Kombination einer Verletzung mit solchen Geschwürsbildungen im Darmrohre würde allerdings die Entscheidung, ob der Ulcerationsprozess allein, oder die einwirkende Gewalt die Perforation bedingte, schwierig machen können. Schläge, Stösse auf Hernien können Einklemmung derselben und in Folge dieser den Tod veranlassen und es müsste dieser Umstand als individuelle Beschaffenheit des Verletzten hervorgehoben werden. Sache des Richters ist es zu entscheiden, ob der Umstand als Milderungsgrund, oder, wenn dem Verletzenden diese Leibesbeschaffenheit des Verletzten bekannt war, als Erschwerungsgrund aufzufassen sei.

Magenwunden sind immer gefährlich; — und dass Erschütterungen desselben durch Stoss, Schlag den augenblicklichen Tod — durch Nervenlähmung d. h. ohne dass an der Leiche Zerstörungen als Folgen der Verletzung gefunden werden, bewirken können, ist bekannt. — Percy sagt, dass er von zwanzig Stichwunden des Magens höchstens 4 oder 5 nicht tödtlich enden sah — dass auch hier von „nothwendig tödtlich" nicht gesprochen werden könne, lehrt die Gastrotomie und die Möglichkeit der Anlegung von Magenfisteln Einen schauderhaften Fall einer Magenwunde erzählt Taylor. Ein Mann stiess seinem Weibe den rothglühenden Feuerhaken in den Unterleib, das glühende Eisen durchbohrte den Magen vollständig — erst nach 6 Stunden erlag das Weib der Verwundung.

Verletzungen der Harnblase. Diese Verletzungen sind nicht so selten und erfolgen meist durch Einwirkung mechanischer Gewalt auf die gefüllte Blase, mit oder ohne gleichzeitige Verletzung der übrigen Beckenorgane. Bei den Verletzungen durch Abrutschung vom Erdreich z. B. findet man sehr häufig Zertrümmerungen der Knochen des Beckens Diastase seiner Fugen und Rupturen der Blase.

Ist die Blase von Harn ausgedehnt, so ist sie dadurch einem Stosse in die vordere Bauchwand erreichbar und je gefüllter und gespannter sie war, desto geringere Kraft ist nothwendig, die verdünnte Blasenwand zu zerreissen. In der That erfolgen in diesem Zustande oft durch einen Fall — oder durch einen Faustschlag die fast immer tödtlichen Berstungen der Blase, — der Tod erfolgt öfters augenblicklich, meist aber erst in einiger Zeit (3 bis selbst 15 Tage), nachdem Harninfiltration und Peritonitis aufgetreten.

Spontane Rupturen der Harnblase kommen, zumal wenn keine Texturveränderung der Blase vorhanden ist, so selten vor, dass solche Fälle wohl immer richtig gedeutet zu werden vermögen und ihre Erklärung in der Einwirkung einer mechanischen Gewalt finden, sei diese nun zufällig durch Fall oder Anstossen des Unterleibs an harte Körper, sei sie absichtlich durch Stoss oder Schlag beigebracht. — Bei andern Verletzungen der Blase durch Stich oder Schuss ist der Verlauf gewöhnlich langsamer, vielleicht weil die Harninfiltration durch die kleinere oder, wie beim Schuss — durch Blutcoagula mehr verlegte Wunde langsamer erfolgt. — Auch Verletzungen der Harnblase sind nicht immer tödtlich. Syme sah eine Berstung der Harnblase im untern Theile heilen, und ein Harnstein, dessen Kern eine Musketenkugel ist, beweist, dass auch Schusswunden in die Harnblase ertragen werden.

Verletzungen des Mastdarms kommen äusserst selten, höchstens in Verbindung mit Verbrechen der Unzucht vor, in Ausnahmfällen kann ein Mörder ein spitziges Werkzeug in den Mastdarm einführen, um von dort

aus tödtliche Wunden zu setzen, indem er glaubt, dadurch sein Verbrechen zu verbergen, dass äusserlich keine Wunde sichtbar ist. Der englische König Eduard II. wurde auf diese Weise durch Einführung eines glühenden Eisens in den Mastdarm ermordet.

Verletzungen des Beckens.

Heftige Gewalt, Schuss, Sturz, auffallende Erdmassen u. dgl. können Brüche der Beckenknochen, Diastasen seiner Synchondrosen bewirken und es ist hiebei weniger der Knochenbruch, als die Erschütterung der Beckenorgane, die Zerreissung der Weichtheile und der grossen Gefässe, welche solche Verletzungen meist entweder sehr rasch durch die innerliche Hämorrhagie oder in langsamerem Verlaufe durch Jauchung, Peritonitis u. s. f. tödtlich macht. Einfache Brüche einzelner Knochen hat man oft heilen gesehen. Perforirende Wunden ohne Verletzung der Knochen sind höchst selten, bekanntlich können solche durch die Löcher des Kreuzbeins durch stechende Werkzeuge, durch das Hüftloch selbst durch Schüsse erfolgen. Bei den erstern ist die Möglichkeit einer Verletzung des untersten Endes des Rückenmarkes ein die Gefahr vermehrender Umstand.

Brüche des Steissbeines durch Fall auf dasselbe oder durch starken Stoss können mit Erschütterung des Rückenmarkes kombinirt sein, und haben öfters Caries oder Nekrose des Knochens zur Folge.

Verletzungen der Geschlechtsorgane.

Diese Verletzungen sind sowohl an und für sich meist gefährlich und haben überdiess auch desshalb forensische Wichtigkeit, weil sie oft den Verlust der Zeugungsfähigkeit nach sich ziehen können, welche Folge nach den Bestimmungen aller Gesetzgebungen das Strafausmass für die That erhöht.

a) Männliche Geschlechtsorgane. Der Blutreichthum dieser Organe macht Verletzungen derselben immer gefährlich und die erwähnte mögliche Folge der aufgehobenen Zeugungsfähigkeit ist bei Beurtheilung derselben immer im Auge zu behalten. Auch in Bezug auf einen andern im Gesetze vorgesehenen Erschwerungsumstand, die Schmerzhaftigkeit der Verletzung, wird der besondere Nervenreichthum der Organe auch weniger gefährliche Verletzungen bedeutend machen und die heftigen nervösen Zufälle, welche öfters nach Quetschung der Hoden beobachtet werden, das häufige Auftreten von Nekrose des Zellgewebes nach Verletzung an diesen Theilen sind Momente, welche solche Verwundungen

gefährlich erscheinen lassen. Von nothwendig tödtlichen Wunden kann man hier so wenig als bei andern Organen sprechen; die im Ganzen nicht seltenen Fälle von Selbstentmannung ohne tödtlichen Ausgang, die auch nicht mit besonderer Vorsicht im Oriente so häufig ausgeführte Kastration durch Exstirpation der Hoden und Amputation des Penis beweisen, dass auch die wegen der Blutung so sehr gefürchtete Abtragung des männlichen Gliedes dem Leben nicht nothwendig gefährlich sei.

Geringere Wunden des Penis, welche dessen Hautüberzug betreffen, können oft per primam intentionem heilen, tiefer eindringende werden oft Fistelgänge zurücklassen, die, wenn sie nahe der Wurzel des Gliedes ihren Sitz haben, als erworbene Hypospadie, gleich dieser, zeugungsunfähig machen können. Verletzungen der corpora cavernosa sind schon der Blutung wegen gefährlich und die zurückbleibende Narbe kann öfters eine Verkrümmung des Gliedes, gehinderte vollständige Erektion und so ein theilweises Begattungshinderniss bewirken. Doch beeinträchtigen oft sehr bedeutende Substanzverluste und Narben die Ausübung des Coitus gar nicht.

Der religiöse Gebrauch der Beschneidung kann auch zu ernsthaften Verletzungen führen, sei es, dass diese Operation nicht mit der gehörigen Vorsicht und Kunstfertigkeit vollzogen, sei es, wie diess noch häufiger geschieht, dass die Wunde auf irgend eine Weise verunreinigt und dadurch die Heilung verzögert, ihr Verlauf durch bedenkliche Komplikationen gefährlich wird. Man hat schon öfters in Folge der Circumcision die Kinder an Syphilis erkranken gesehen, indem die Inoculation wahrscheinlich durch das schlechtgereinigte Messer oder dgl. geschah.

Die Kastration wird unter der christlichen Bevölkerung Europa's nicht mehr wie noch zu Anfang dieses Jahrhunderts in Neapel gewerbsmässig geübt; die Fälle, wo sie in verbrecherischer Absicht vollführt wird, sind sehr selten, und die meisten Gesetzgebungen statuiren kein besonderes Verbrechen der Castration, sondern fassen diese als schwere, mit besonderm Strafausmasse bedrohte Verletzung auf. — Das französische Gesetz (Code pén. art. 316 und 325) kennt aber eine absichtliche Beraubung der Zeugungsfähigkeit als Verbrechen der Kastration und bestraft es mit lebenslänglicher Zwangsarbeit und, wenn die Gewaltthat den Tod zur Folge hatte, mit dem Tode. War aber die Gewaltthat unmittelbar hervorgerufen durch einen gewaltsamen Angriff auf die Sittlichkeit (immédiatement provoqué par un outrage violent á la pudeur), so wird sie als entschuldigbare Verletzung oder Todtschlag aufgefasst.

b) Weibliche Geschlechtsorgane. Verletzungen der äussern Schamtheile und der Scheide können in Folge des Blutreichthums der Gebilde durch Verblutung tödten; und es wurde in einigen Fällen die Verletzung dieser Theile zur Ausführung des Mordes in der Hoffnung

gewählt, dass hier bei nicht sehr aufmerksamer Beobachtung das Verbrechen der Entdeckung entgehen werde. So sahen Watton und Mitchel Hill in Edinburgh in kurzer Zeit nach einander 2 Ermordungen der Gattin durch den Ehegatten, wo der Tod durch Verblutung in Folge von Schnitten in die Nymphen und die Scheide erfolgt war. In beiden Fällen hatten sich die Thäter durch die verborgene Stelle der tödtlichen Schnitte sicher und jeden Verdacht dadurch von sich abwälzen zu können gewähnt, dass sie selbst unmittelbar nach dem Tode ihrer Schlachtopfer ärztliche Hilfe für die im Sterben liegende Frau gesucht hatten. In Deutschland (in preuss. Schlesien) ist eine ähnliche Ermordung bekannt, wo der Mörder, unterstützt von einem Genossen des Verbrechens, der durch einen Schlag auf den Kopf betäubten Gattin einen Holzkeil in die Scheide eintrieb, so dass dieser die Scheide und das Bauchfell zerriss und vollständig in die Bauchhöhle hineingedrängt wurde — bei der Obduction fand man an den Genitalien nichts Auffallendes und erst bei Eröffnung der Bauchhöhle das blutgetränkte Holzstück und die durch dasselbe bewirkten mannigfachen Zerreissungen.

Verletzungen des nicht schwangern Uterus werden bei der geschützten Lage desselben nur selten vorkommen und sind natürlich immer als gefährlich zu erklären. Im schwangern Zustande ist er der Verletzung viel eher erreichbar und Verletzungen durch Stoss, Schlag auf den Unterleib sind dann um so bedeutungsvoller, da durch sie der Tod der Frucht und Abortus mit all seinen gefährlichen Folgen bewirkt werden kann. Wie viel übrigens auch der schwangere Uterus öfters ertragen kann, beweisen die Fälle, wo Schwangere von bedeutenden Höhen herabstürzten u. dgl., ohne dass die Frucht Schaden gelitten hätte. Verletzungen des Uterus kommen auch durch Versuche, verbrecherisch die Frühgeburt einzuleiten, zu Stande.

Verletzungen der Gliedmassen und des Bewegungsapparates überhaupt.

Verletzungen der Weichtheile der Extremitäten werden nach ihrem Sitze und nach der Natur der von der Verletzung betroffenen Weichtheile verschiedene Bedeutung haben und es ist hier die Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten, ob grössere Gefässe oder Nervenstämme verletzt sind. Die Anatomie und Chirurgie muss den Gerichtsarzt bei der Beurtheilung solcher Verletzungen leiten und wir können hier nur einzelne Bemerkungen zufügen. Sehr viel wird für die Herstellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Verletzung und deren Folgen davon abhängen, ob im gegebenen Falle Kunsthilfe möglich war, ob sie überhaupt

gesucht und auch zweckmässig geleistet wurde. Die alte Irrlehre von den bestimmten Lethalitätsgraden der Wunden hatte bei Verletzung der Extremitäten weites Spiel und kam gar oft ins Gedränge, wenn eine scheinbar nicht wichtige Verletzung bedeutende und bleibende Nachtheile oder den Tod nach sich zog. Die individualisirende Beurtheilung jedes Falles wird ein gegründetes Gutachten wohl ermöglichen.

Verletzungen der Extremitäten überhaupt sind auch ihrer Folgen wegen insoferne wichtig, als sie, wenn auch nach ihrem Sitze und ihrer Beschaffenheit das Leben des Verletzten nicht bedrohend, häufig eine vorübergehende oder bleibende Berufsunfähigkeit nach sich ziehen und in dieser Hinsicht forensisch gewürdigt werden müssen.

Verletzungen des Knochengerüstes der Gliedmassen setzen entweder Störungen des Zusammenhanges in den Gelenken oder aber in den Knochen selbst. Der geringste Grad der ersten ist bekanntlich die sogenannte Verstauchung, die entweder mit oder ohne Ecchymose und Anschwellung der Weichtheile besteht und vorzüglich bei gesunden Individuen keine bleibenden Nachtheile zurücklässt, aber zur vollständigen Herstellung der normalen Gelenksfähigeit immer länger dauernde Ruhe und Schonung der betroffenen Gliedmassen erfordert; — in einzelnen Fällen aber auch bleibende Schwäche oder Behinderung der Bewegung, dauernde Erschlaffung der Gelenksbänder und dadurch die Geneigtheit zu wiederholten Verstauchungen zur Folge haben kann.

Die Verrenkung erfordert zu ihrer Heilung sachkundige Hilfe und lange dauernde Ruhe des Gelenkes, oft bleibt eine Behinderung des Gebrauches des verrenkten Gliedes zurück, was vorzüglich, wenn die Hilfe erst spät oder unzweckmässig geleistet wird, der Fall ist und häufig auch zu Klagen über Kunstfehler Veranlassung gibt. Manchmal kann auch bei Zerreissung der Muskeln, Zerrung der Nerven u. s. w. Lähmung des Gliedes und endlich Atrophie desselben eintreten. Dass auch spontane Luxationen in Folge von Gelenkskrankheiten oder heftigen Muskelkrämpfen auftreten können, ist bekannt.

Trennung des Zusammenhangs der Knochen, Knochenbrüche, sind schon der langen zur Heilung erforderlichen Zeitfrist wegen als schwere Verletzungen im Sinne des Gesetzes anzusehen und können auch je nach der Art des Bruches und dem Grade der gleichzeitigen Zertrümmerung der Weichtheile, das Leben ernsthaft gefährden. Einfache Brüche in dem Mittelstücke der langen Knochen sind bekanntlich am wenigsten gefährlich und heilen auch am leichtesten und besten, vorausgesetzt, dass die umgebenden Weichtheile nicht in höherem Grade gequetscht und zerrissen sind. Je näher an den Gelenken die Bruchstelle sich befindet, desto schwieriger erfolgt die Heilung und Brüche im Gelenke selbst bieten eine ungünstigere Prognose. Komplizirte Brüche

sind wegen der drohenden heftigeren Entzündung und der langen Dauer der Heilung, als sehr schwere Verletzungen zu erklären.

Im Allgemeinen nimmt man bekanntlich an, dass zur völligen Konsolidation der die Bruchenden vereinigenden Knochennarbe, des Callus, ein Zeitraum von 40 Tagen erforderlich ist, jedoch ist diese Zeitbestimmung nur eine durchschnittliche und die Art der Knochen selbst, die Beschaffenheit des Individuums, dessen Alter werden diese Frist bald verkürzen, bald verlängern. Brüche der kurzen Knochen, jene der obern Extremitäten heilen meist etwas schneller als die der langen und der Knochen der untern Gliedmassen; bei Kindern erfolgt die Konsolidation schneller als im höhern Alter u. s. w. Auch auf das Zustandekommen der Knochenbrüche hat die individuelle Beschaffenheit grossen Einfluss, die Knochen zeigen entweder in Folge von Knochenkrankheiten oder bei sonst gesunden Individuen eine grosse Brüchigkeit, so dass eine viel geringere Kraft hinreicht, diese Knochen zu zerbrechen. Durch solche anomale Brüchigkeit erklären sich auch die spontanen Knochenbrüche durch Muskelkontraktion. Im Alter werden die Knochen brüchiger, was in forensischer Hinsicht nicht übersehen werden darf, wenn man nicht aus dem Bestehen einer Fraktur einen Fehlschluss auf die Grösse der den Bruch bewirkenden Gewalt machen soll. Die bei alten Leuten so häufigen Schenkelhalsbrüche entstehen oft durch sehr unbedeutende Veranlassungen und lassen bekanntlich fast nie Heilung erwarten.

Bei der Heilung von Knochenbrüchen bleiben oft Verunstaltungen der Gliedmassen zurück, welche deren Gebrauch mehr oder minder hindern, ja ganz aufheben können, und es ist nicht immer die vernachlässigte Pflege oder unzweckmässige Kunsthilfe als Ursache dieser Nachtheile anzuklagen.

Die Lösung der Frage, ob ein Knochenbruch im Leben entstanden oder erst der Leiche zugefügt wurde, ist bei dem Vorhandensein von Reactionserscheinungen u. dgl. nicht schwierig, hingegen wird eine Fraktur, welche unmittelbar nach erfolgtem Tode, so lange das Blut in den Gefässen noch flüssig ist, sich kaum von einer unmittelbar vor dem Tode entstandenen unterscheiden lassen. Die Bestimmung des Zeitpunktes, wann der Knochenbruch zugefügt wurde, ist aus der Betrachtung der anatomischen Veränderungen an dem gebrochenen Knochen nur annähernd möglich, da zu viele individuelle Umstände auf die raschere oder langsamere Heilung Einfluss nehmen. Villermé gibt an, dass der Callus in 16 bis 25 Tagen knorplige Consistenz annimmt und zur Verknöcherung 3 Wochen bis 3 Monate braucht, und dass 6 bis 8 Monate erforderlich sind, um ihm jene Härte, Festigkeit und Widerstandsfähigkeit zu geben, welche der gesunde Knochen besitzt. Alter und Gesundheitszustand des Individuums werden diese Angaben wesentlich modifiziren.

Die Entdeckung alter geheilter Knochenbrüche am Lebenden ist, wenn nicht durch die Heilung eine auffallende Deformität gesetzt wurde, wohl nur an solchen Knochen möglich, welche nur wenig von Weichtheilen bedeckt, der Untersuchung leicht zugänglich sind; an der Leiche kann die Beobachtung alter Frakturen von forensischer Wichtigkeit sein, indem sie zur Herstellung der Identität dienen können.

C. Nebenumstände und Komplikationen bei Verletzungen.

Theils aus der Natur der Sache, theils aus den gesetzlichen Bestimmungen selbst ergeben sich jene Nebenumstände, welche, indem sie die Folgen einer Verletzung in mannigfacher Weise beeinflussen, in gerichtlichen Fällen die volle Aufmerksamkeit des Sachverständigen für sich in Anspruch nehmen. Manches hieher Gehörige fand bereits in dem früher bei den einzelnen Verletzungen Besprochenen seine Andeutung oder Erörterung.

Zuvörderst sind es individuelle Zustände des Verletzten, welche von grösstem Einfluss auf die Folge der Verletzung sind und entweder unmittelbar die Bedeutung des gewaltsamen Eingriffes für das Leben des Beschädigten in oft gar nicht geahnter Weise vergrössern oder den weitern Verlauf der bewirkten Störung in hohem Grade verändern. Eine rein juristische Aufgabe ist es, zu erforschen, ob der Thäter diese individuellen Zustände des Beschädigten und ihre Bedeutung für seine That kannte, ob ihm daher die Folgen seiner That in vollem Umfange zur Schuld gerechnet werden können. Solche Zustände sind entweder, wie schon das Gesetz unterscheidet, in der besonderen Leibesbeschaffenheit des Verletzten gelegen oder es sind eigenthümliche, gerade zur Zeit der fraglichen That in ihm vorhandene physische oder psychische Zustände. Zu den erstern gehören Bildungsanomalien oder erworbene pathologische Beschaffenheit einzelner Organe, länger bestehende chronische Krankheiten, das Alter des Beschädigten u. dgl. Unter die letzteren wären akute Krankheiten, mannigfache physische und psychische Zustände und Störungen zu rechnen.

Die angeborne oder krankhaft erworbene Vulnerabilität einzelner Knochen, auffallend dünne Stellen in dem wichtige Organe umschliessenden Knochengehäuse, das Vorhandensein abnormer Oeffnungen in solchen Knochen wird ein verwundendes Werkzeug in die Tiefe und in die wichtigen Organe dringen lassen, welches sonst bei normaler Beschaffenheit des Individuums mit der gleichen Kraftanstrengung höchstens die Haut durchbohrt hätte, der anomale Verlauf eines Gefässes kann eine Wunde durch Verblutung tödtlich machen, welche bei hundert Andern kaum irgend Bedeutung hätte. Die krankhafte Texturveränderung eines Organes lässt dasselbe durch einen Schlag zertrümmert werden, welcher, selbst

mit mehr Kraft, aber auf ein gesundes Organ fallend, demselben gar keinen Nachtheil zugefügt hätte. Die Beispiele liessen sich in langer Reihe fortführen, doch möge die Andeutung solcher Verhältnisse genügen.

Was den Einfluss des Alters auf die Verletzung betrifft, so ist auch nur Bekanntes ins Gedächtniss zurückzurufen. Vorgerücktes Alter erhöht die Brüchigkeit, also auch die Verletzbarkeit der Knochen und im Allgemeinen ist der Heiltrieb in höherem Alter vermindert, der Wiederersatz verlorner Substanz schwieriger und langsamer, der Verlauf der Heilung von Wunden mithin verzögert.

Der Einfluss vorhandener Krankheiten, bestehender Dyskrasie auf die Heilung von Wunden ist bekannt genug, so wie, dass andererseits die zugefügte Verletzung selbst wieder auf die bestehende Krankheit Einfluss üben, dieselbe anfachen und dadurch deren Verlauf verschlimmern und beschleunigen kann, für den Arzt keiner weitern Auseinandersetzung bedarf.

Zu erwähnen ist hier noch die allerdings selten vorkommende Bluterkrankheit, wodurch unbedeutende Verletzungen in Folge der entweder kontinuirlichen oder wohl auch mit Intermissionen auftretenden Blutung in hohem Grade gefährlich werden können. Die Bluterkrankheit ist bekanntlich oft eine vererbliche und zumal in dem männlichen Theil der Familie fortgepflanzte Eigenthümlichkeit.

Die momentan vorhandenen individuellen Zustände sind der mannigfachsten Art. Auf manche derselben war bereits Gelegenheit hinzuweisen, wie z. B. der gefüllte Zustand des Magens, der Harnblase die meist tödtlichen Berstungen dieser Organe in Folge von Schlag oder Stoss bedingt u. s. f. Nicht zu übersehen ist der bekannte üble Einfluss, welchen der Zustand der Gemüthsaufregung durch Zorn, Schreck oder die in praxi gerade bei Verletzungen so häufig vorkommende Trunkenheit des Beschädigten im Momente der Verletzung auf den Verlauf derselben, insbesondere auf das Zustandekommen von Gehirnerschütterung mit allen ihren bedenklichen Folgen übt.

Neben solchen im Individuum selbst gelegenen Verhältnissen kommen nun noch alle ausser demselben gelegnen Umstände in Betracht, die Oertlichkeit, wo die That geschah, der Zeitpunkt der That und die durch diese Umstände bedingte Möglichkeit entsprechender Hilfeleistung, die Temperatur, die Witterungsverhältnisse, denen der Verletzte unmittelbar nach der That ausgesetzt blieb u. s. f.

Nicht minder sind auch alle die entweder in der individuellen Beschaffenheit des Beschädigten oder in äussern Verhältnissen gelegnen Umstände zu erwägen und zu berücksichtigen, welche auf den Verlauf der durch die Gewaltthat gesetzten Gesundheitsstörung Einfluss zu üben vermögen. Neben den schon erwähnten, des Gesundheitszustandes, des Alters des Individuums kömmt hier auch noch die zweckmässig oder un-

zweckmässig geübte oder oft auch gar nicht gesuchte Kunsthilfe, das den Anforderungen derselben angemessene, sehr oft denselben geradezu widersprechende Verhalten des Kranken und äussere Umstände, der zur Zeit gerade herrschende Krankheitscharakter in Betracht, Umstände, die der Arzt genau erwägen und deren Einfluss auf den Verlauf des vorliegenden Falles er dem Gerichte klar auseinandersetzen muss, um so seine wahre Aufgabe, die Entwicklung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Verletzung und den beobachteten Folgen zu lösen. Die richtige Entscheidung ist oft höchst schwierig und es lassen sich allgemeine Regeln um so weniger aufstellen, als die hier in Betracht kommenden Verhältnisse zahlloser Kombinationen fähig sind. Schon der in der Praxis oft genug vorkommende Fall, dass ein an einer schweren chronischen Krankheit leidendes Individuum verletzt wird, erfordert oft die genaueste Aufmerksamkeit und bietet der Beurtheilung beträchtliche Schwierigkeiten dar. Ist freilich die Verletzung nach Art und Sitz so bedeutend, dass der lethale Ausgang auch bei einem gesunden Individuum wahrscheinlich gewesen wäre, entspricht der Verlauf und der anatomische Befund der Annahme, dass die Verletzung die Todesursache sei, während kein Moment dazu berechtigt, in der vorhandenen Krankheit die Ursache des vielleicht plötzlich oder doch unter dem gewöhnlichen Verlaufe dieser Krankheit nicht entsprechenden Erscheinungen eingetretnen Todes zu sehen, dann ist allerdings die Entscheidung nicht schwer. Ist aber die Verletzung, wenigstens dem Ergebnisse des anatomischen Befundes nach, nicht bedeutend oder wohl gar nicht wahrnehmbar, wie diess z. B. bei Schlägen u. dgl., die entweder gar keine Suffusionen zurücklassen oder deren Spur nach einigen Tagen schon verlöscht wird, häufig der Fall ist, so dass man über die bei der Verletzung angewendete Kraft sich auch nicht annähernd ein Urtheil bilden kann, traf noch überdiess die Verletzung gerade das kranke Organ und erfolgte der Tod erst einige Zeit nach erlittener Beschädigung und zwar unter Symptomen, welche auch der bestehenden Krankheit entsprechen, dann ist es wohl äusserst schwer, den Antheil genau abzuwägen, welchen die Verletzung und welchen die bestehende Krankheit an dem lethalen Ausgange hat und es wird sich auch die Frage nur schwer beantworten lassen, ob die Verletzung den lethalen Ausgang beschleunigt habe? Und gerade solche Fälle sind nicht so selten, als man glaubt, und die schwierige Aufgabe des Arztes wird noch erschwert, weil unter diesen Verhältnissen häufig, sowohl *bonâ* als *malâ fide* falsche Anklagen erhoben werden. Es gehören hieher die nicht selten vorkommenden Anklagen, dass Kinder nach von Lehrern ertheilter Züchtigung starben, wobei häufig von der angeblich erlittenen Misshandlung keine Spur mehr vorhanden, hingegen irgend eine vielleicht im Verlaufe gar nicht bemerkte oder doch jedenfalls nicht in ihrer Bedeutung erkannte

Krankheit, z. B. Tuberkulose, gefunden wird. Nur die genaueste Untersuchung der Leiche und Vergleichung des Befundes mit den erhobnen Erscheinungen während des Lebens wird in solchen Fällen ein Urtheil ermöglichen.

Keine geringere Schwierigkeit entsteht, wenn die Zweckmässigkeit der angewendeten Kunsthilfe in Zweifel gezogen wird oder überhaupt der Causalnexus derselben mit den endlichen Folgen der Verletzung festgestellt und von dem Einflusse der Verletzung selbst unterschieden werden muss. Grobe Fehler, seien es direkte Eingriffe oder Vernachlässigung gebotener Vorsichten, werden weder übersehen, noch in ihrer Bedeutung unterschätzt werden können und dass die Folgen der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit des Hilfeleistenden nicht auch demjenigen, welcher die ursprüngliche Beschädigung zufügte, angerechnet werden können, ist klar. Wenn aber der Schwerpunkt der Frage dahin verlegt wird, ob die geleistete Hilfe auch die bestmögliche war, ob die vorgenommene, vielleicht von üblen Folgen begleitete Operation absolut nothwendig — oder andererseits, ob nicht durch irgend einen kühnen Eingriff eine bessere Heilung zu erzielen war, dann fehlt uns zur Entscheidung der gerechte Massstab, wenn man nicht die eigne oder die Ansicht der Schule, der man angehört, für die allein richtige erklären will. — Die folgende Entscheidung englischer Rechtsgelehrter und Experten scheint uns hart und nicht so vollständig der Gerechtigkeit zu entsprechen, wie Taylor meint, dass, wenn eine Operation z. B. eine Amputation in Folge einer Verletzung als nothwendig erkannt und mit aller Sorgfalt vollzogen wurde und hierauf durch Brand, Pyaemie u. dgl. der Tod erfolgte, dieser lethale Ausgang der Verletzung Jenem zur Schuld gerechnet werde, der die Verletzung zufügte. Das Eintreten der Gangrän, der Pyämie ist doch offenbar ein zufällig hinzutretender Umstand und nicht die absolut nothwendige Folge der Verletzung? —

Die möglichen gefährlichen Komplikationen bei Wunden sind als bekannt vorauszusetzen und wir haben nur Wenig ins Gedächtniss zu rufen. Es sind vorzüglich zu erwähnen: der Wundstarrkrampf, das Erysipel, der Hospitalbrand.

Der Wundstarrkrampf tritt bekanntlich vorzüglich bei Verletzungen sehnen- und nervenreicher Theile auf, wird oft auch durch äussere Umstände, Temperaturwechsel, Erkältung veranlasst und folgt häufig auf anscheinend sehr unbedeutende Verletzungen. Der letztere Umstand verdient auch in der Hinsicht Berücksichtigung, dass es möglich ist, dass eine Verletzung schon vohanden ist, welche die eigentliche Ursache des Tetanus ist, während eine nach derselben zugefügte Beschädigung irrthümlich als denselben veranlassend angesehen wird. Der nachfolgende von Taylor erzählte Fall mag als Beleg hiefür dienen: Ein Knabe er

hielt einige wenig bedeutende Stösse auf den Rücken, die ihn zwar niederwarfen, aber weiter für den Moment keine Folgen hatten. Nach einigen Stunden stellte sich allmälig Trismus ein, zu dem sich am zweiten Tage Opisthotonus gesellte und am vierten Tage starb er am Tetanus. Als Ursache desselben galt die in der Balgerei erlittene Erschütterung des Rückgrates, bis die weitern Erhebungen zeigten, dass sechs Tage vor dem Erscheinen der ersten tetanischen Krämpfe er sich einen Nagel in die Fusssohle eingetreten hatte und dass die dadurch verursachte eiternde Wunde gerade an dem Tage, als er in der Balgerei jene Stösse auf den Rücken erhielt, sich geschlossen hatte. Die Untersuchung der Leiche wies die kleine, fast vernarbte Wunde in dem Ballen der grossen Zehe nach und es kann kein Zweifel sein, dass diese Verletzung, nicht die Stösse auf dem Rücken den Tetanus veranlasst hatten.

Das Wunderysipel tritt vorzüglich bei ausgebreiteten Wunden oder Verletzungen aponeurotischer Gebilde, bei dyscrasischen Individuen, häufig in Folge von unrein gehaltenen Wunden, von Diätfehlern u. dgl. auf, erscheint oft epidemisch und scheint dann kontagiös übertragen werden zu können. Dasselbe gilt vom Hospitalbrand, welcher bekanntlich öfters in Spitälern endemisch auftritt, mithin als zufällige von äussern Bedingungen abhängige Komplikation aufgefasst werden muss und dem Verletzenden nicht zur Schuld gerechnet werden kann.

Als eine Folge individueller Beschaffenheit des Verletzten wäre auch noch zu erwähnen, dass öfters nach Verletzungen unmittelbar oder mittelbar nach der zu ihrer Behandlung nothwendigen chirurgischen Operation Anfälle von Delirium tremens auftreten, wenn der Beschädigte ein Säufer ist. Die Beurtheilung des wahren Causalverhältnisses ist in solchen Fällen nicht schwer.

D. Ausgänge und Folgezustände der Verletzungen.

Auch hierüber ist das Meiste entweder überhaupt als bekannt vorauszusetzen oder schon im Vorhergehenden berührt worden. Die Verletzung führt entweder den Tod des Beschädigten herbei oder die gesetzte Störung heilt und diess entweder vollständig oder unvollständig, d. h. mit bleibenden mehr oder minder bedeutenden Nachtheilen für den Verletzten.

Der lethale Ausgang der Verletzung erfolgt entweder unmittelbar durch die Verletzung und zwar entweder sogleich oder einige Zeit nach erlittener Verletzung, ohne dass sich jedoch im letztern Falle Folgezustände entwickelt hätten, welche als die nächste Todesursache angesehen werden müssten. Die Art und Weise, wie die Verletzung unmittelbar zum Tode führt, ist nach Art und Stelle der Verletzung verschieden und es ist entweder die Verblutung, sei diese nun nach aussen oder nach innen erfolgt, die Ursache des Todes oder der Tod tritt ein, weil ein wichtiges, zum

Leben nothwendiges Organ zerstört oder doch in seiner Funktion gehemmt wurde; oder endlich der Tod kann nur der gewaltsamen Erschütterung oder Störung, welche das Nervensystem erfahren, zugeschrieben werden, weil die materiellen Veränderungen entweder zu unbedeutend erscheinen, dass sie den Tod erklären könnten, oder weil vielleicht solche gar nicht bemerkbar sind. Beispiele hiefür können aus den früheren speziellen Betrachtungen der Verletzungen leicht entnommen werden. Die letztere nächste Todesursache ist vorzüglich in jenen Fällen von Wichtigkeit, in welchen der Tod sogleich oder doch bald nach der Zufügung vieler Verletzungen erfolgt, deren jede einzelne für sich als unbedeutend, deren Gesammtheit aber als tödtlich angesehen werden muss. Misshandlungen bei Raufhändeln, roher Züchtigung u dgl. bieten dergleichen Fälle genug — selbst wirkliche Mordthaten wurden auf solche Weise verübt, und als Beispiel wäre hier auf die als *cause célèbre* hinlänglich bekannte Ermordung der Herzogin v. Praslin (1847) hingewiesen, an deren Leichnam mehr als 30 Wunden gefunden wurden, von denen doch keine einzige für sich den rasch eingetretenen Tod erklären konnte.

Mittelbar führt aber die Verletzung zum Tode, wenn die durch die Verletzung in den getroffenen Organen bewirkten Veränderungen in ihrer nothwendigen, allmäligen Entwicklung endlich die wichtigen Funktionen des Organs stören, aufheben und hiedurch oder durch die Erschöpfung des Organismus in Folge des fortwährenden abnormen Stoffverbrauches den Tod bewirken.

Der Zeitraum, der von der Verletzung bis zum lethalen Ende verstreicht, kann oft sehr bedeutend sein und dennoch der ursächliche Zusammenhang zwischen beiden keinem Zweifel unterliegen. Wir haben bereits am geeigneten Orte erwähnt, wie langsam und gleichsam tückisch oft der Verlauf von Gehirnverletzungen ist. Komplikationen, deren einige schon oben erwähnt wurden und zu denen wir hier noch beispielsweise Pyämie, Phlebitis, Thrombose hinzufügen, bedingen häufig den lethalen Ausgang der Verletzung.

Bezüglich des Ausganges der Verletzung in Heilung, ihrer gewöhnlichen Stadien und Dauer wird die chirurgische Erfahrung und Kenntniss des Arztes ihm leitend zur Seite stehen, wenn er, wie diess häufig geschieht, aus der vorliegenden Beschaffenheit der Wunde oder Verletzung überhaupt einen Rückschluss machen soll auf den Zeitpunkt, in welchem dieselbe wahrscheinlich beigebracht wurde. Dass der Verlauf, dessen kürzere oder längere Dauer nach der individuellen Beschaffenheit, dem Alter des Individuums und nach anderen äussern Umständen verschieden ist, braucht wohl nicht erst erwähnt zu werden.

Die nach Wunden zurückbleibenden Narben sind oft von grosser forensischer Wichtigkeit, weil sich aus ihrer Form und Beschaffenheit

öfters ein Schluss auf die Art der Verletzung ziehen lässt, wie diess schon früher bei den einzelnen Verletzungen erörtert wurde, weil auch aus ihrer Beschaffenheit öfters eine annähernde Bestimmung ihres Alters gegeben werden soll, was jedoch, ausser im Beginne der Narbenbildung, nur sehr schwer mit irgend einer Gewissheit möglich ist und weil sie endlich öfters zur Konstatirung der Identität eines Individuums beitragen können. Wirkliche Narben verschwinden nie, wenn sie auch bei geringer Ausdehnung oft fast unbemerkbar werden; es kann in solchen Fällen zu ihrer Entdeckung helfen, in der Umgebung eine Hyperämie der Haut hervorzurufen, wo dann inmitten der gerötheten Hautstelle das Narbengewebe durch seine Weisse auffallend und sichtbar wird. Verwechslungen von Narben durch krankhafte Prozesse, Geschwüre u. dgl. mit traumatischen muss die Erfahrung und diagnostische Fertigkeit des Arztes vorbeugen. Narben können überdiess auch dadurch forensische Bedeutung erlangen, dass sie eine wesentliche Verunstaltung oder selbst Funktionsstörungen (Kontrakturen) bedingen und insofern als bleibende Nachtheile der Verletzung die Höhe des erlittenen Schadens, demzufolge auch das Strafausmass vermehren.

Die bleibenden nachtheiligen Folgen der Verletzungen bedürfen, da ihr Zusammenhang mit der Verletzung im konkreten Falle meist sehr klar ist, keiner besondern Besprechung. Höchstens mag auf die durch ätiologische Statistik nachgewiesene Häufigkeit des Zusammenhanges von Geistesstörungen mit Kopfverletzungen und auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, dass gerade häufig bei den „bleibenden Schäden“ wie Verkrümmung, Kontraktur, Ankylose u. dgl. die nach der Verletzung angewandte Hilfe oft mit Unrecht, oft aber auch mit Recht beschuldigt wird, an diesem bleibenden Schaden Antheil zu haben. Gar nicht erkannte oder falsch gedeutete und desshalb vernachlässigte Verrenkungen, schlecht eingerichtete Knochenbrüche u. dgl. kommen oft genug vor. Die Einzelheiten des konkreten Falles müssen entscheiden, welcher Theil der Schuld der ungeschickten Hilfe oder auch dem Missverhalten des Beschädigten zugeschrieben werden müsse.

E. Untersuchung der Verletzung.

Die Untersuchung der Verletzung an Lebenden ist nur die Stellung einer genauen Diagnose und alle Regeln der chirurgischen Diagnostik sind daher für sie geltend; operative Eingriffe, welche die äussere Gestalt der Wunde verändern, sind so lange zu vermeiden, bis die Wunde genau untersucht und den Formen des Gesetzes entsprechend der Augenschein über sie gepflogen wurde, eine genaue detaillirte Beschreibung muss wenigstens in jenen Fällen entworfen werden, in welchen der gerichtliche Augenschein erst später vorgenommen und der nöthige Beistand, den man dem Verletzten leisten muss, nicht aufgeschoben werden

kann. In sehr vielen Fällen wird der gerichtliche Experte die Wunde nicht unmittelbar nach ihrer Beibringung zu untersuchen Gelegenheit haben und wird daher die Schilderung des behandelnden Arztes als Grundlage seiner späteren Untersuchung benützen müssen. In diesem Umstande, in der Möglichkeit, dass im weitern Verlaufe auch unscheinbare Details von grosser Wichtigkeit werden können, liegt die ernsteste Mahnung für jeden Arzt, welcher Verletzten die erste Hilfe leistet, die Wunde mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu untersuchen und sich in solchen Fällen nicht auf sein Gedächtniss zu verlassen, sondern eine genaue, gute Schilderung des ganzen Zustandes des Verletzten und des weiteren Verlaufes schriftlich zu entwerfen, um diese bei den späteren gerichtlichen Erhebungen vorlegen zu können.

Bezüglich der Untersuchung einer Wunde an der Leiche verweisen wir auf die öfters citirte Instruktion für die Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschau, welche die zu beobachtenden Vorsichten detaillirt genug vorschreibt, für den denkenden und geübten Obduzenten ergeben sich allerdings diese Regeln von selbst. Die genaue Messung der Wunde ist vorzüglich für die Beantwortung einer Frage nach dem wahrscheinlich zur Verwundung benützten Werkzeuge von hoher Wichtigkeit; eine Erweiterung der Wunde daher zu vermeiden oder erst, nachdem die genaueste Beschreibung der Wunde gegeben wurde, vorzunehmen; die Tiefe und Richtung der Wunde durch schichtenweises Präpariren, nie durch ein möglicherweise den inneren Wundkanal veränderndes Sondiren zu erforschen. Die Instruktion schreibt ohnediess die Untersuchung aller Körperhöhlen vor, und es ist demnach eine Vernachlässigung dieser Vorsicht wohl nicht zu besorgen; die Literatur weist übrigens mehrere Fälle auf, wo die Ausseracht-lassung dieser Regel zu folgenschweren Irrthümern führte oder hätte führen können, weil z. B. neben der die gerichtliche Untersuchung der Leiche begründenden Verletzung eine Vergiftung als die wahre Todesursache erkannt wurde.

Im Verlaufe der ganzen Lehre von den Verletzungen wurden schon die Momente und Umstände hervorgehoben, welche auf die richtige Würdigung des Falles von Einfluss sein können, auf welche daher der Experte bei der Untersuchung seine Aufmerksamkeit richten muss. Hier sollen nur noch einige Punkte hervorgehoben und in Kurzem besprochen werden.

Von der grössten Wichtigkeit und daher auch vom Gesetze (Strafproz. Ordn. §. 89) vorhergesehen ist die Frage, ob vorhandene Verletzungen dem Lebenden oder ob sie nicht erst der Leiche beigebracht wurden? Es war im Vorhergehenden schon öfters (bei den Suffusionen, den Schusswunden und Verbrennungen) Gelegenheit, diese Frage zu erörtern und die Merkmale anzugeben, welche bei diesen Arten der Wunden die Entscheidung ermöglichen und wir kommen hier auf diese in manchen Fällen sehr schwierige Frage zurück.

Wenn von der Verletzung bis zum Tode ein hinlänglicher Zeitraum verstrich, dass die Erscheinungen der sich an jeder Wunde einstellenden Reaktion, Entzündung oder gar schon Eiterung u. s. w. auftreten konnten und an der Wunde bemerkbar sind, ist die Entscheidung allerdings leicht und ein Irrthum in der Beobachtung bei einiger Aufmerksamkeit und Geübtheit nicht leicht möglich. Weit vorgeschrittene Fäulniss wird freilich dieses Zeichen unkenntlich und endlich jedes Ergebniss der Leichenuntersuchung unmöglich machen, ohne dass dadurch, wie man versucht hat, die Wichtigkeit dieses Befundes für jene Fälle, wo ein solcher überhaupt erhoben werden kann, verringert wird.

Erfolgte aber der Tod sogleich oder doch bald nach der Verletzung, so können diese Reaktionserscheinungen nicht vorhanden sein und man muss daher nach andern Zeichen forschen, welche uns beweisen können, dass die Wunde dem lebenden Körper zugefügt wurde. Als solche erscheinen nun 1. die Beschaffenheit der Wundränder, welche bei Wunden, die den lebenden Körper trafen, geschwellt und dadurch aufgeworfen sind, klaffen, suffundirt und mit koagulirtem Blute bedeckt sind, während eine an der Leiche gemachte Wunde nicht klafft, schlaffe, nicht aufgeworfene, blasse Ränder ohne Suffusion des Zellgewebes und ohne Blutkoagula zeigt. Traf die Wunde Muskeln, so ziehen sich die Schnittenden dieser bekanntlich sehr beträchtlich zurück, während diess an der Leiche nicht der Fall ist.

2. Die Beschaffenheit des ergossenen Blutes. Wunden am Lebenden bluten viel mehr, als solche an der Leiche und es kann demnach aus der Grösse der Hämorrhagie, sei es durch die wahrnehmbare Menge des ergossenen Blutes, sei es durch die ausgesprochene Anämie des ganzen Körpers oder doch des verletzten Organs, schon ein Schluss gezogen werden, dass die Verletzung noch im Leben zugefügt wurde. Ueberdiess koagulirt das Blut des Lebenden und man findet daher in der Wunde und in deren Umgebung derbe Blutgerinnsel. In einer Wunde, die man an einem Leichnam erzeugt, wird man, selbst wenn die Blutung dadurch nicht unbeträchtlich ist, dass man eine grössere Vene verletzt, vergebens koagulirtes Blut suchen.

Erwägt man die Bedingungen der Entstehung dieses werthvollen Zeichens, so kann es allerdings nicht entgehen, dass diese Bedingungen so lange vorhanden sind, als das Blut in den Gefässen noch flüssig ist, dass demnach an einer Wunde, welche kurze Zeit nach dem Tode, so lange nur das Blut nicht durch den Stillstand des Kreislaufes verändert ist, zugefügt wird, dieselbe Beschaffenheit, Hämorrhagie und koagulirtes Blut, vorkommen kann. Versuche an amputirten Gliedmassen, wie z. B. Taylor solche anstellte. beweisen die Richtigkeit dieses Satzes, beweisen aber zugleich, dass, je längere Zeit nach der Amputation die Wunde an dem amputirten Gliede beigebracht wurde, desto weniger eine Verwechslung der-

selben mit einer am lebenden Körper gesetzten Wunde möglich ist. Eine Wunde welche zwei Minuten nach der Amputation an dem abgesetzten, Gliede gemacht wurde, zeigte geringe Blutung und nach 24 Stunden noch die Ränder klaffend, aufgeworfen, blutig; nur im Grunde der Wunde lockere Blutgerinnsel. 10 Minuten nach der Absetzung des Gliedes beigebracht klaffte die Wunde fast nicht mehr und nach 24 Stunden waren die Ränder blass, schlaff, gar nicht zu verwechseln mit denen einer Wunde am lebenden Körper. Blutung und Koagula fehlten vollständig. Die Möglichkeit, dass eine Wunde, welche ganz das Aussehen einer im Leben beigebrachten hat, kurze Zeit nach dem Tode beigebracht wurde, ist mithin stets im Auge zu behalten.

Eine andere Frage, die in einzelnen Fällen sich gebieterisch aufdrängt und deren Entscheidung massgebend für den ganzen Rechtsfall wird, ist die, ob die gefundene Verletzung durch den Verletzten selbst oder durch ein anderes Individuum beigebracht wurde, oder ob sie ganz ohne Schuld, Folge eines Zufalles war? Wir haben schon im Vorhergehenden öfters auf diese Frage und die in der Beschaffenheit der Verletzungen liegende Möglichkeit ihrer Entscheidung hingewiesen und wiederholen hier nur, dass manchmal eine sichere Entscheidung sehr schwierig zu geben ist. Die Lage und Richtung der Wunde, ihre Art, ihre Gestalt und Ausdehnung muss in solchen Fällen verbunden mit Nebenumständen, dem Mordwerkzeuge in den Händen oder in der Nähe der Leiche, den Spuren eines stattgehabten Kampfes u. s. w. bei der Entscheidung der Frage leiten.

Nicht zu übersehen ist bezüglich der Richtung der Wunde, dass es bekanntlich Personen gibt, welche nicht wie gewöhnlich die rechte Hand zu jeder grösseren Kraftübung zu gebrauchen pflegen, sondern linkshändig sind oder beide Hände gleich geübt haben, Ambidexter. — Schon mancher Selbstmord, bei welchem die Richtung der Wunde oder die Lage des gefundenen Mordwerkzeugs den Verdacht einer Mordthat erregten, wurde als Selbstmord erkannt, als man erhob, dass der Verstorbene Ambidexter oder linkshändig war. — Auch bezüglich der Unterscheidung zufälliger Wunden von absichtlich beigebrachten lassen sich allgemeine Regeln nicht geben. Es ist oft sehr schwer, diese Frage zu entscheiden und aus der Form und Richtung der Wunde oft nicht zu erkennen, ob dieselbe z. B. durch einen Schlag oder durch Auffallen an einen harten Körper, eine scharfe Kante oder Spitze entstanden sei.

Sehr wichtig ist in manchen Fällen die Lage, in welcher der Leichnam des Verletzten gefunden wird, indem aus ihr oft die Wahrscheinlichkeit, ja selbst die Gewissheit gewonnen werden kann, dass die Verletzung von fremder Hand zugefügt wurde. Hier tritt die Nothwendigkeit, welche wir schon im allgemeinen Theile hervorhoben, deutlich hervor, dass gleich die erste Untersuchung von sachkundigen Aerzten angestellt werde, dass

solche bei dem ersten richterlichen Augenscheine beigezogen werden, damit nicht Merkmale übersehen werden, die bei der späteren Uebertragung des Leichnams unwiderbringlich verloren gehen und die dem Laien entweder gar nicht auffallen oder zu unbedeutsam scheinen, um sie in juristisch unangreifbarer Weise festzustellen. Für den Experten aber eröffnet sich bei solchen Gelegenheiten ein weites Feld, auf welchem er seine Beobachtungsgabe, seinen kombinirenden Scharfsinn bewähren muss, und je vertrauter der Arzt mit gerichtlich-medizinischer Casuistik ist, desto inniger wird er von der innern Wahrheit der Regel überzeugt sein, welche ein schottischer Oberrichter, Lord Deas, in so bündiger Form den Experten empfahl: Der Arzt soll Alles und Jedes beachten. *(A medical man should notice everything.)*

Werden mehrere Verletzungen an der Leiche aufgefunden, so muss jede derselben genau untersucht, beschrieben und nach ihrer Bedeutung beurtheilt werden und man vergesse nicht, dass, wenn auch nicht gleich im Beginne, vielleicht aber im weiteren Verlaufe des Rechtsfalles — die Frage sich erheben kann, welche der Verletzungen früher zugefügt wurde. Die Beschaffenheit der Wunde selbst kann wohl nur dann die Beantwortung dieser Frage ermöglichen, wenn zwischen der Beibringung der verschiedenen Verletzungen ein längerer Zeitraum verfloss, hingegen können hier oft geringfügige Umstände massgebend sein. Als Beispiel einer der hier möglichen zahllosen Kombinationen und als Beleg für die Nothwendigkeit auf Alles zu achten, mag der folgende Fall dienen (Ann. d'hyg. 1847): An einer Leiche waren 3 Messerstiche bemerkbar; der eine hatte Lunge und Herz durchbohrt und musste sehr raschen Tod bewirkt haben, die beiden andern hatten den linken Arm getroffen, die Bekleidung durchbohrt, aber die Haut nur geritzt, so dass hier keine Blutung erfolgt war. Die Ränder dieser Stiche an dem Rocke und dem Hemde waren aber mit Blut befleckt und so war kein Zweifel, dass diese Stiche mit einem schon blutbefleckten Werkzeuge beigebracht worden waren, also wahrscheinlich dem ersten tödtlichen Stiche folgten — die weitere gerichtliche Erhebung bewies die Richtigkeit dieses Schlusses.

Die Blutflecke an der Leiche selbst und in deren Umgebung sind aufmerksam zu beachten, da aus ihrer Grösse und Lage, ihrer Gestalt u. s. w. wichtige Schlüsse auf manche Einzelheiten, auf die Bedeutung der einzelnen Wunden, auf die Lage des Körpers während der Beifügung der Verletzung gewonnen werden können. So fand man z. B. in einem Falle an der linken Hand des Leichnams den blutigen Abdruck einer linken Hand, zum sicheren Beweise fremder Einwirkung, so führten oft Blutspuren am Boden, an den Wänden zur Entdeckung des Weges, den der Mörder nach der That genommen und dadurch zu dessen Ueberweisung. Sehr belehrend ist der 1846 in England verhandelte Fall (Med. Gaz. XXXVII.):

Der Leichnam des, muthmasslich von ihrem Gatten ermordeten Weibes war am Fusse einer Stiege mit zerschmettertem Schedel gefunden worden. Der Angeklagte suchte den Tod als Folge eines zufälligen Sturzes von der Treppe darzustellen. Oben an der Stiege fanden sich aber an der Mauer Blutflecken, welche ihrer Form nach durch spritzendes Blut, also aus einer Arterienwunde veranlasst sein mussten. Es fand sich auch an der Leiche die rechte Schläfenarterie verletzt. Die Richtung der Blutflecke von oben nach unten bewies, dass die Verletzte aufrecht und zwar die Stiege hinansteigend, gestanden haben müsse, als sie mit einem kantigen Körper den Schlag auf die Arterie erhielt und dann rücklings über die Stiege gefallen oder gestürzt worden war. Es wurde dann auch ein scharfkantiger Stein blutbefleckt aufgefunden, welcher offenbar als Waffe benützt worden war und der gewaltthätige Angriff war durch diese Indicien ausser Zweifel gestellt.

Fremde Körper in den Wunden sind ebenfalls nicht zu übersehen und genau zu untersuchen. Das Schussmateriale, der halbverbrannte Pfropf, das zu ihm verwendete Papier stellte schon die Identität des Beschuldigten mit dem Thäter fest. Abgebrochene Spitzen von Messern u. dgl. in der Wunde ermöglichen die Erkennung eines vorgewiesenen Werkzeuges als jenes, mit dem die Wunde beigebracht wurde — endlich können auch in Wunden andere Körper, Sand, Schlamm, Pflanzentheile u. s. f. ankleben, welche an dem Orte, wo der Leichnam lag, nicht vorkommen und demnach beweisen, dass der Körper von dem Orte der That fortgeschafft wurde und zur Entdeckung dieses Ortes führen.

Wie wichtig die genaue Untersuchung der Kleidung des Verletzten sei, ist aus einigen im Vorhergehenden erzählten Fällen ersichtlich und ist vorzüglich in jenen Fällen oft entscheidend, wo die Wunde selbst absichtlich beigebracht wurde, um darauf eine falsche Anklage wegen Verletzung zu begründen.

Das gebrauchte Werkzeug, mit welchem die Verletzung zugefügt wurde, liegt entweder vor und es ist entweder gar kein Zweifel, dass es in der That dieses Werkzeug war, mit welchem die That verübt wurde, oder es ist doch der Beweis hiefür durch Vergleichung der Form und Dimension der Wunde mit jener des Werkzeugs unschwer herzustellen; oder aber es muss erst bestimmt werden, ob die Verletzung mit dem vorliegenden oder mit welchem von mehreren vorliegenden sie zugefügt wurde, oder endlich es wird im Allgemeinen die Frage gestellt, womit und auf welche Weise die Verletzung wahrscheinlich beigebracht worden sei? Genaue Messungen der Werkzeuge, z. B. schneidender oder spitziger Instrumente, des Kalibers des Gewehrlaufes u. s. f. — und Vergleichung dieser mit den Massen, der Richtung und der Gestalt der Wunden müssen die Grundlage jedes Urtheils in solchen Fragen geben, wobei man aber nicht

übersehen darf, was wir oben schon anführten, dass gar oft die Form und Dimension der Wunde nicht jener des verletzenden Werkzeuges entspricht, dass stumpfe Werkzeuge oft solche Verletzungen setzen, welche auch durch Fall auf harte Körper erzeugt werden und andrerseits bei Schlag und Stoss mit stumpfen Körpern auch Risswunden, bei geeigneter Konfiguration der knöchernen Unterlage des getroffenen Körpertheils auch fast glatten Schnittwunden ähnliche Trennungen der Haut entstehen können. Das Urtheil des Experten muss daher stets mit grosser Umsicht begründet und mit aller Vorsicht abgefasst werden, um nicht allzu sicher gegebene Behauptungen durch spätere Erhebungen, Geständnisse u. dgl. umgestossen und als zu voreilig gewagt erklärt sehen zu müssen. Treffend bemerkt Casper, dass eine negative Entscheidung d. h. die Bestimmung, die vorliegende Verletzung könne mit dem vorgezeigten Werkzeuge nicht zugefügt worden sein, meist viel leichter sei, als eine positive, bei der man häufig nur die Wahrscheinlichkeit oder gar nur die Möglichkeit, dass mit einem solchen Werkzeuge diese Verletzung beigebracht werden konnte, begründet behaupten kann. Fälle, wie jener, dass der Experte erklärte, der Stich sei mit dem vorgewiesenen, eine scharfe lange Spitze zeigenden Messer wirklich beigebracht worden, während nach dem später erfolgten Tode des Verletzten die Untersuchung der Leiche eine abgebrochene Messerklinge in dem schwammigen Gewebe eines Wirbelkörpers steckend fand, die Wunde somit nicht mit jenem unversehrt gebliebenen Messer zugefügt sein konnte, mahnen wenigstens zur Vorsicht. Dass fremde Körper, Haare, Blutflecke u. s. w., die auf den Werkzeugen kleben, sorgfältig untersucht werden müssen, versteht sich wohl von selbst.

Ueber die Art und Weise, wie das Werkzeug gebraucht wurde, geben Ausdehnung, Richtung, Gestalt der Verletzung bei umsichtiger Erwägung aller Nebenumstände oft entscheidenden Aufschluss. Die Berücksichtigung der angeblichen Stellung des Angeklagten und des Verletzten im Momente der That, der Körperkraft und anderer individueller Eigenschaften des Angeklagten z.B. des Gewerbes und der daraus für die Beibringung der Verletzung etwa entspringenden Fertigkeit u. s. w. müssen hiebei in Betracht gezogen werden und wenn es möglich ist, die Erzählung des Angeklagten von dem ganzen Vorgange durch den Befund als unmöglich zu beweisen, so ist damit schon für die Rechtspflege sehr viel geschehen. Der Arzt wird oft genug in die Lage kommen, die seinen ganzen Scharfsinn erfordernde Beantwortung dieser Frage zu versuchen, da falsche Angaben über die Art und Weise des Zustandekommens der Verletzung die gewöhnliche Taktik des Verbrechers bilden, welcher, wenn er seine Betheiligung an der That nicht vollständig läugnen kann, wenigstens ein aktives Vorgehen seinerseits in Abrede zu stellen und die Wunde durch einen unglücklichen Zufall zu erklären versucht, dass z. B. der Ver-

letzte in das etwa nur zur Abwehr oder zur Drohung vorgehaltene Mordwerkzeug gestürzt sei und sich dadurch die Verletzung selbst zugezogen habe. In vielen Fällen wird aus der Betrachtung des Falles in allen Einzelheiten und aus der Beschaffenheit der Wunde die Unmöglichkeit solcher Aussagen sich entwickeln lassen, in vielen andern wird allerdings eine sichere Entscheidung nicht möglich sein.

Untersuchung von Haaren.

In Fällen von Verletzungen oder gewaltsamem Tode werden sehr häufig Haare der Gegenstand der gerichtsärztlichen Untersuchung, sei es, dass dieselben an dem Werkzeuge, womit die Verletzung zugefügt wurde, klebend oder überhaupt irgendwie an dem Orte der That gefunden werden. War der Verletzung oder der Tödtung ein Kampf vorhergegangen, so können an dem Verletzten Haare gefunden werden, die im Kampfe entweder ihm oder von ihm dem Verletzenden ausgerissen wurden und dann oft für die Erkennung und Ueberweisung des Thäters von der grössten Wichtigkeit sein können. Die Einzelheiten des Falles werden entsprechende Fragen des Gerichts an den Sachverständigen ergeben, im Allgemeinen handelt es sich meistens darum, ob die gefundenen Haare Menschenhaare, ob dieselben mit jenen des Verletzten identisch sind, oder von einem andern Individuum herrühren, und ob aus ihrer Beschaffenheit irgend ein Anhaltspunkt für Schlüsse auf die Persönlichkeit des Thäters, Alter, Geschlecht u. s. w. gezogen werden könne. Wie wichtig die sachkundige Untersuchung in solchen Fällen sein könne, beweisen zahlreiche kriminalistische Erfahrungen. So erzählt Lyons, (der Fall wurde 1851 in Cornwallis verhandelt), dass der Hauptverdacht gegen den des Mordes Angeklagten daraus entstand, dass in dessen Zimmer ein Beil gefunden wurde, an welchem Blut und Haare klebten. Die Untersuchung wies nach, dass die Letzteren nicht Menschen- sondern Thierhaare seien, und es wurde hierauf auch erhoben, dass der Angeklagte sich des Beils zur Schlachtung eines Thieres bedient hatte, und demzufolge auch der Verdacht entkräftet, bis die weitern Erhebungen die Schuldlosigkeit des Angeklagten erwiesen. Höchst interessant ist auch der von Lassaigne (Ann. d' hyg. publ.) erzählte Ermordungsfall. Die Leiche des Gemordeten wurde in grosser Entfernung von seinem Wohnhause gefunden, bei einer genauen Untersuchung desselben aber fand man an dem Thürpfosten einige Haare kleben, welche durch eine vertrocknete Schichte organischer Substanz zusammengehalten wurden. Die Untersuchung erwies diese vertrocknete Schichte als ein Stückchen menschlicher Haut und die Haare zeigten sich jenen des Leichnams ganz identisch, so dass hiedurch die vage Vermuthung, der Mord sei im Hause

geschehen und die Leiche hierauf weggeschleppt worden, eine wichtige Bestätigung erhielt, worauf die weitere Untersuchung auch noch zahlreiche Blutspuren im Hause fand und endlich der volle Beweis für die Richtigkeit jener Vermuthung hergestellt wurde.

Die Untersuchung der Haare wird mit der Feststellung der physikalischen Beschaffenheit, der Länge, Stärke, Farbe derselben beginnen, nachdem man selbe von dem häufig anklebenden Blute oder Staube, durch vorsichtiges Waschen gereinigt, und — um durch die Feuchtigkeit derselben nicht zu irrigen Annahmen über ihre Farbe verleitet zu werden, wieder an der Luft trocknen liess. Häufige Vergleichungen mit den Haaren der Leiche oder des Angeschuldigten werden, wenn sie überhaupt möglich sind, nothwendig sein, um auch feinere Unterschiede nicht zu übersehen. Der Ausspruch über Identität der Haare ist, wenn grössere Mengen vorliegen, nicht schwierig, hingegen oft viel schwieriger, als man denkt, wenn nur einzelne Haare und auch von diesen nur Bruchstücke zur Untersuchung kommen, indem aus einzelnen Haaren oft gar kein Urtheil über die Farbe der Haare in Masse gewonnen werden kann, da man nur eine grössere Menge anscheinend gleichfärbiger und gleich starker Haare einzeln untersuchen darf, um sich zu überzeugen, welche Verschiedenheit einzelne derselben zeigen. Nach solcher Besichtigung wird man in allen solchen Fällen zur mikroskopischen Untersuchung schreiten und von dieser auch meist massgebende Aufklärung erhalten.

Der Unterschied von Thier- und Menschenhaaren ist in vielen Fällen schon durch das unbewaffnete Auge klar und deutlich zu erkennen, das Mikroskop wird aber immer die volle Gewissheit, selbst die Erkennung der Thierspezies möglich machen. Der Gerichtsarzt wird gut thun, sich mit dem mikroskopischen Bilde der Haare der gewöhnlichen Thiere vertraut zu machen, welche so charakteristische Eigenthümlichkeit zeigen, dass ihre Unterscheidung sowohl von Menschenhaaren, als auch unter einander dem Geübten nicht schwer fällt.

Behufs der mikroskopischen Untersuchung wählt man zur Benetzung der auf dem Objektglase ausgebreiteten und mit dem Deckgläschen zu bedeckenden Haare eine Flüssigkeit, welche die Durchsichtigkeit des Präparates zu erhöhen im Stande ist. Wasser ist bei feinen und lichtgefärbten Haaren wohl zu verwenden; für alle Fälle vortheilhaft ist aber Glycerin.

Indem wir die morphologische Beschaffenheit der Haare als bekannt voraussetzen, wollen wir hier nur Einiges davon ins Gedächtniss zurückrufen, was möglicherweise in forensischer Hinsicht von Wichtigkeit sein kann.

Die Stärke der Haare ist bekanntlich nicht nur bei verschiedenen Individuen, sondern auch an den verschiedenen Körperstellen Eines Indi-

viduums verschieden. Am dicksten sind die Scham- und Barthaare und zeigen auch einen mehr platten, ovalen, selbst nierenförmigen Querschnitt, während die Kopf- und die feinen Wollhaare cylindrisch sind. Auch die Dicke der Kopfhaare Eines Individuums ist verschieden, und bezüglich des Querschnittes muss erinnert werden, dass krause Haare immer mehr oder weniger oval sind. Die Dicke der Kopfhaare schwankt zwischen 0.025 und 0.050 Linien.

Die hellere oder dunklere Farbe der Haare hängt zumeist von der Rindensubstanz ab. Der äussere Umfang des Haares besteht bekanntlich aus verhornten, kernlosen, mit ihrem Längsdurchmesser nach der Breite des Haares liegenden dachziegelförmig übereinander gereihten Hornplättchen, unter welchen die spindelförmig gestreckten, zu Fasern vereinigten Zellen der Rindensubstanz liegen. In diesen Faserzellen kommen bei dunkler gefärbten Haaren Pigmentmoleküle oft in beträchtlicher Menge vor, während diese in lichten oder grauen Haaren fast ganz fehlen. Wohl zu unterscheiden von diesen pigmenthältigen Zellen sind die zwischen den Hornplättchen der Rinde sich findenden kleinen Hohlräume, welche mit Luft gefüllt sind, was durch die Behandlung mit Terpentinöl, welches die Luft verdrängt und sie, ganz analog den sogenannten Knochenkörperchen, unscheinbar macht, am besten zur Anschauung gebracht wird. Solche luftgefüllte Räume kommen an lichten, weissen Haaren in grosser Menge vor. Auch in der in der Mitte der Rinde gelegenen Marksubstanz, welche in den stärkeren Haaren immer, in den Wollhaaren nur ausnahmsweise vorkommt, finden sich in dunklen Haaren Pigmentkörner. Das bei durchfallendem Lichte ganz schwarze Ansehen der Marksubstanz rührt aber ebenfalls von kleinen luftgefüllten Hohlräumen her, wovon man sich durch Behandlung des Haares mit Terpentinöl oder rascher mit warmer Alkalilösung überzeugen kann.

Bei ganz ausgezogenen oder ausgefallenen Haaren ist auch die Wurzel des Haares, der kolbigen Anschwellung wegen Haarzwiebel genannt, häufig auch die Wurzelscheide und anhängende vertrocknete Epidermiszellen deutlich zu erkennen.

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Haare ausgerissen wurden, darf man nicht vergessen, dass bei weit vorgeschrittener Fäulniss der Haut häufig Haare mit ihrem Wurzelende aus der Haut ausfallen. Die Haare selbst widerstehen bekanntlich der Fäulniss sehr lange.

Die Spitze des Haares ist ebenfalls von dem Oberhäutchen des Haares überzogen und besteht nur aus undeutlich gefaserter Rindensubstanz. Die Entscheidung, ob das Haar am periferen Ende abgeschnitten oder abgerissen wurde, lässt sich auch durch das Mikroskop nicht gewinnen; auch an mit sehr scharfen Instrumenten abgeschnittenen Haaren erscheinen die Schnittenden unter dem Mikroskope zackig, unregelmässig

gerissen und sind gar nicht von den Bruchenden zu unterscheiden, welche man dadurch erhält, wenn man das Haar zerreisst, oder mittelst einer stumpfen Kante im Zusammenhange trennt.

Untersuchung von Blutflecken.

Wenn im Vorhergehenden schon sich ergab, dass die Gestalt und Form von Blutflecken oft von Wichtigkeit für die Beurtheilung des speziellen Falles sein könne, so sind im Allgemeinen die Fälle noch viel häufiger, wo es sich darum handelt, zu bestimmen, ob Flecke, die an Kleidungsstücken, Werkzeugen, an der Wand, am Fussboden u. s. w. befindlich sind, wirklich von Blut und zwar von Menschenblut herrühren. Die Ermittlung von Blutflecken hat die Aerzte sehr eifrig beschäftigt und die hierauf bezüglichen Arbeiten bilden jetzt schon eine ansehnliche Spezialliteratur.

So leicht es scheint, Blutflecke als solche zu erkennen, wenn sie frisch auf hellem Grunde eingetrocknet sind, so können selbst hier Verwechslungen anderer rother Flecke mit Blutflecken vorkommen, und mit der allmäligen Farbenveränderung, welche Blutflecke eingehen und mit deren Alter wächst auch die Schwierigkeit der sichern Diagnose. Wenn auch der Grund, auf welchem die Flecke haften, dunkel gefärbt, mit verschiedenartigen Stoffen besudelt ist, so hält es oft schwer, die Blutflecke überhaupt deutlich wahrzunehmen und es ist in solchen Fällen das zuerst von Ollivier angegebene Verfahren sehr zu empfehlen, die Gegenstände nach etwa vorhandenen Flecken mittelst künstlicher Beleuchtung zu durchmustern, indem man die Kerzenflamme ziemlich nahe am Gegenstande hält und ihr Licht etwas schief auf denselben fallen lässt, wodurch die Blutflecke, die bei Tageslicht wohl gar nicht bemerkt werden, als glänzende, dunkelrothe Flecke durch ihren eigenthümlichen Lichtreflex sehr deutlich wahrnehmbar sind.

Mit der Erkennung der äusseren Eigenschaften der Blutflecke ist wenig erreicht, ein sicheres Urtheil über deren Natur ist nur durch eine genaue Untersuchung möglich. Man hat auch hier sowohl die chemische, als die mikroskopische Untersuchung in den verschiedensten Richtungen verfolgt und dabei den Werth der ersteren, unserer Meinung nach, bei Weitem überschätzt. Eine grosse Anzahl der vorgeschlagenen Untersuchungsmethoden beweist ihrer Natur nach höchstens, dass im fraglichen Flecke eiweisartige, manche gar nur, dass in demselben stickstoffhaltende Körper, vielleicht auch, dass Eisen in ihm vorhanden war; damit ist aber der Beweis, dass der untersuchte Fleck von Blut herrühre, gewiss nicht gegeben und von allen chemischen Methoden können nur jene einen forensischen Werth beanspruchen, welche auf den Nachweis des für das Blut charak-

teristischen Stoffes des Blutfarbestoffes gerichtet sind. Das Mikroskop hingegen liefert in günstigen Fällen den unumstösslichen Beweis, dass der fragliche Fleck ein Blutfleck sei, wenn es gelingt, die charakteristischen Formbestandtheile des Blutes nachzuweisen.

Wenn frisches Blut auf irgend einem Gegenstande eintrocknet, ohne dass eine mechanische oder chemische Zertheilung durch Zerreibung, Imbibition, Auswaschen u. dgl. stattfindet, so bildet der so entstandene Fleck eine deutlich erkennbare feste Schichte auf dem Gegenstande, die, wenn sie nur einigermassen eine gewisse Dicke hat, ziemlich leicht von der Oberfläche, auf welcher sie haftet, abgehoben oder mit einer feinen dünnen Klinge abgetragen werden kann. In solchen Blutflecken nun ist es auch nach langer Zeit noch möglich, die Formbestandtheile des Blutes, die Blutkörperchen, und oft auch das feine zarte Netz des erstarrten Faserstoffes nachzuweisen. Die Form der menschlichen Blutkörperchen dieser bikonkaven im Durchmesser 0.0026 bis 0.0034 Linien haltenden, rothgefärbten Scheibchen, sowie jene der farblosen, welche oval oder sphärisch sind und einen Durchmesser von 0.005 bis 0.007 Linien haben, können wir als bekannt voraussetzen. Bei der bedeutenden und rasch eintretenden Formveränderung, welche diese Gebilde durch Wasser erleiden, wird bei der Untersuchung solcher Flecke eine etwas grössere Menge Wassers sorgfältig zu vermeiden sein, wenn man nicht durch den Wasserzusatz selbst das Ergebniss der Untersuchung gefährden will. Lässt sich der Fleck im Ganzen von seiner Grundlage abheben, so kann man ihn in einem Uhrglase mit etwas destillirtem Wasser befeuchten und kann hiebei zugleich beobachten, ob das Wasser sich deutlich roth färbt, da der Blutfarbestoff sich in Wasser auflöst. Würde die Trennung des Fleckes von dem Zeuge, auf dem er haftet, nicht möglich sein, so wäre jenes Verfahren, welches wir bei der Untersuchung von Samenflecken empfahlen, den Fleck durch capillare Imbibition aufzuweichen, einzuhalten, und von den so aufgequollenen Schichten Theilchen unters Mikroskop zu bringen. Statt des Wassers kann man auch andere Flüssigkeiten anwenden, welche die eingetrockneten Blutzellen aufquellen, aber nicht so schnell verändern und zerstören wie das Wasser, — und als solche sind vorzüglich zu empfehlen: reines, mit etwas destillirtem Wasser verdünntes Glycerin, oder eine Lösung von schwefelsaurem Natron, deren saure Reaktion durch etwas Kali oder Natron neutralisirt, selbst etwas alkalisch gemacht wurde. — In solchen Flecken und auf solche Weise gelingt es noch nach längerer Zeit die Formelemente des Blutes zu entdecken, hätte aber auf solche Flecke mechanische Einwirkung, Reibung u. dgl. oder Wasser eingewirkt, so wird die Hoffnung auf einen positiven Erfolg der Untersuchung sehr vermindert

Ist aber der Blutfleck nur durch Imbibition entstanden, wurden die

zarten Gebilde der Blutzellen nicht durch die Koagulation gleichsam geschützt, ist also der Fleck nicht auf, sondern in dem Zeuge, dann wird man nur in den seltensten Fällen hoffen dürfen, einzelne Formen zu finden, die mit Blutzellen Aehnlichkeit haben. Untersucht man solche, wenige Wochen alte Blutflecke, so sieht man die Fasern des Gewebes in ihrer Substanz röthlich oder orangeroth gefärbt, hie und da an ihnen einzelne dunkle Körnchen haftend. Behandlung des Objektes mit Kali verwandelt die Farbe in eine schmutzigbraune, selbst ins Grünliche spielende; verdünnte Schwefelsäure lässt die röthliche Farbe deutlicher hervortreten, — Erscheinungen, welche bei Fasern eines mit rothen Fruchtsäften, mit Rothwein befleckten weissen Zeuges nicht beobachtet werden; da hier die Färbung viel geringer ist und zumal die dunkeln an den Fasern haftenden Körnchen ganz fehlen, die Schwefelsäure die Färbung ganz zerstört. Man sieht, dass der mikroskopische Befund in solchen Fällen viel zu wenig charakteristisch ist, um zu positiven Schlüssen zu berechtigen.

Lässt das Mikroskop keine Formelemente des Blutes mehr erkennen, so muss nun die chemische Prüfung den Befund zu ergänzen suchen. Man erweicht den Fleck in einer möglichst kleinen Menge reinen destillirten Wassers, bei nicht gar zu geringen Quantitäten Blutes im fraglichen Flecke nimmt das Wasser, welches den Blutfarbestoff löst, eine rothe Färbung an, während viele andere rothe Farbstoffe sich nicht lösen. Einige Tropfen dieser Lösung prüfe man nun durch Erhitzen, erfolgtes Koaguliren ist ein neuer Anhaltspunkt für die Gegenwart von Blut. Einen andern Theil versetze man mit Ammoniak, wodurch der Blutfarbstoff nicht wesentlich verändert wird, höchstens einen Stich ins Braunrothe erhält, während alle andern rothen Farbstoffe dadurch sehr auffallend verändert und verschieden gefärbt werden. In der rothgefärbten Lösung kann man überdiess den Blutfarbstoff als solchen nachweisen durch den Dichroismus, welchen er zeigt, indem seine Lösung bei auffallendem Lichte roth, bei reflectirtem grün erscheint, die mit Ammoniak versetzte Lösung des Blutrothes zeigt diesen Dichroismus erst nach längerem Stehen an der Luft; eine mit Aetznatron oder Aetzkali versetzte Lösung des Blutrothes zeigt diese Eigenschaft sehr deutlich, und es kann demnach diese Prüfung als weiterer Beweis für die Gegenwart von Blut dienen. Betupft man frische und selbst halb ausgewaschene, auf ungefärbten Stoffen befindliche Blutflecke mit konzentrirter Schwefelsäure, so entsteht eine allmälige Farbenveränderung von Grün in Braun, dann in Roth, bis endlich der Fleck eine schmutzigbraune Farbe annimmt, dieser Polychroismus des Blutfarbstoffes mag immer als ergänzender und andere Befunde bestätigender Beweis dienen, für sich allein wäre ihm nicht zu grosse Wichtigkeit zuzuschreiben, da auch Eiweiss, Gallensäuren, selbst Fettflecke ähnliche Färbungen durch Schwefelsäure zeigen können.

Eine der wesentlichsten Bereicherungen erfuhr die Lehre von der Ermittlung der Blutflecke durch Teichmann's Entdeckung der Häminkrystalle. Da dieselben, wie Teichmann's, Brücke's, Büchner's und Simon's Versuche lehren, bei geeigneter Behandlung aus sehr geringen Mengen Blutes, aus sehr alten ausgewaschenen Blutflecken, wenn in denselben nur etwas Blutroth noch enthalten ist, gewonnen werden können, so ist die Anstellung dieses Versuches in keinem Falle der Untersuchung angeblicher Blutflecke zu unterlassen. Das Verfahren möge in thunlichster Kürze hier beschrieben werden. Man trennt die fraglichen Flecke von ihrer Unterlage, Holz, Eisen, Zeug oder dgl. oder schneidet sie aus dem Zeuge aus, setzt ein sehr kleines Körnchen Kochsalz und hierauf konzentrirte Essigsäure (Eisessig) zu und kocht so lange, bis sich die Säure roth gefärbt hat. Die rothe Lösung bringt man auf ein Uhrglas und lässt sie bei einer Temperatur von 40—60 Grad C. langsam verdampfen. In der zurückbleibenden dünnen braunrothen Schichte zumal in dem Saume derselben liegen nun die Krystalle eingebettet, welche man unter dem Mikroskope betrachtet. Sie sind, wenn gut ausgebildet, rhombische Tafeln, bei unregelmässiger Bildung wohl auch abgerundete, bikonvexe Formen zeigend, von verschiedener Grösse, häufig kreuzweise oder sternförmig in kleineren und grösseren Gruppen beisammen liegend, meist von braunrother, oft ins Schwarze ziehender Farbe, ganz unlöslich in Wasser, Alkohol und Essigsäure, leichtlöslich mit dunkelgrüner Färbung in Kalilauge.

Das oben geschilderte Verfahren wäre nur dann abzuändern, wenn der Zeug, auf welchem die Flecke haften, selbst dunkel gefärbt ist, da aus solchem die Essigsäure auch den Farbstoff ausziehen würde. In diesem Falle müsste der Fleck durch Wasser ausgezogen, die röthliche Lösung, um die Essigsäure nicht zu sehr zu verdünnen, bei mässiger Temperatur eingedampft und der Eindampfungsrückstand hierauf erst mit der konzentrirten Essigsäure behandelt werden. Erhält man gut ausgebildete Krystalle, so ist der Beweis hergestellt, dass in dem fraglichen Flecke Blutfarbstoff vorhanden war; erhält man keine oder nicht charakteristische Krystalle selbst bei wiederholten Versuchen, so darf man zwar nicht mit Gewissheit erklären, der Fleck sei kein Blutfleck, da der Blutfarbstoff ausgezogen sein kann und überdiess öfters bei ganz gleichem Verfahren die Krystallbildung nicht gelingt, es ist aber in solchen Fällen die Wahrscheinlichkeit sehr gering, überhaupt irgend ein Ergebniss der Untersuchung zu erhalten.

Befindet sich der Fleck auf Eisen, einer Messerklinge u. dgl., so ändert diess an der ganzen Untersuchungsweise nichts; man muss ihn entweder mechanisch von dem Eisen trennen, oder durch Benetzen mit Wasser zu lösen versuchen und hierauf die isolirte Schichte oder die wässrige Lösung mikroskopisch und chemisch untersuchen. Die Unterschei-

dung alter Blutflecke und solcher durch Eisenrost entstandener, wird so wohl durch das Mikroskop, als auch durch die Unlöslichkeit der Rostflecke in Wasser, während aus Blutflecken das Blutroth ausgezogen wird, nicht schwierig sein. Flecke, welche auf Eisen durch saure Fruchtsäfte entstehen z. B. citronensaures Eisenoxyd u. dgl., sehen der Farbe nach älteren Blutflecken täuschend ähnlich, lösen sich auch in Wasser, aber mit gelber Farbe, und es lässt sich in der Lösung das Eisen leicht durch die geeigneten Reagentien erkennen.

Man sieht, dass bei sehr alten, ausgewaschenen, kleinen Flecken in dunkelgefärbten, durch thierische Auswurfsstoffe besudelten Zeugen die Erkennung ihrer Natur schwierig, oft unmöglich sein kann, und dass die bei den Hilfsmitteln des Mikroskops und des chemischen Versuches anscheinend leichte Frage, ob die Flecke von Blut herrühren, gar oft mit Bestimmtheit nicht zu beantworten ist.

Wenn es aber auch gelang, die fraglichen Flecke als Blutflecke zu erweisen, so ist damit noch nicht bewiesen, dass dieses Blut auch Menschenblut sei. In frischen Blutflecken, wo man die Blutzellen noch in ihrer Form erhalten findet, lässt sich wenigstens das Blut der Säugethiere, welche alle, ausser dem Kameelgeschlechte, sphärische Blutscheiben haben, von dem elliptische Zellen führenden Blute der Vögel und Reptilien unterscheiden. Das Blut der Säugethiere untereinander kann nur bei ganz frischem Zustande durch Messung der Blutkörperchen unterschieden werden. Die Blutkörperchen unserer Hausthiere sind durchschnittlich kleiner als jene des Menschen (beim Menschen beträgt der Durchmesser im Durchschnitte 0·004 Millimeter, beim Schweine 0·0034, beim Ochsen 0·0020, beim Pferde 0·0028, beim Schafe 0·0022). Aus den Messungen künstlich aufgequollener Blutzellen wie sie in Blutflecken gefunden werden, die Thiergattung feststellen wollen, von deren Blute die Flecke herrühren, das heisst doch die „exacte Wissenschaft" auf — sehr inexacte Weise anwenden. Barruel wollte durch den Geruch, der sich durch Zusatz von Schwefelsäure zum Blute entwickelt, die Thiergattung, und selbst auch bestimmen, ob das Blut von einem Weibe oder Manne herrühre. —

Die Unterscheidung von Menstrualblut wollte man durch den in ihm angeblich beobachteten Mangel von Faserstoff ermöglicht halten. Die Thatsache ist aber unrichtig; doch kann in einzelnen Fällen die Gegenwart von Epitelialzellen aus dem Genitalapparate die Abstammung des Blutes erkennen lassen.

II. Andere gewaltsame Veranlassungen des Todes.

Es ist gebräuchlich, in der gerichtlichen Medizin von Todesarten zu sprechen, mit mehr oder weniger Ausführlichkeit sich darüber vernehmen zu lassen, sie in gewisse Klassen zu gruppiren, für sie eine Termi-

nologie zu schaffen; — kurz, die „Todesart“ als wissenschaftliches Thema zu behandeln, ohne viel zu denken, ob denn dieser Begriff wirklich eine logische Begründung und Berechtigung habe. Die Wahl des Ausdruckes „Todesart“ ist sicher keine glückliche; denn der Tod, als Aufhören des organischen Lebens, ist und kann nur Einer sein und kann keine Arten haben; die Bedingungen, welche den Stillstand des im lebenden Organismus vor sich gehenden Stoffwechsels bewirken, können die verschiedensten sein, ihre Wirkung ist immer dieselbe. Es handelt sich allerdings nur um Worte, mit welchen der gewöhnliche Sprachgebrauch, der freilich häufig und in dem besprochenen Gegenstande in ausgezeichneter Weise Sprachmissbrauch ist, einen richtigeren Begriff verbindet, als man nach der Wahl der Bezeichnung voraussetzen könnte; es ist aber doch befremdend, wie derlei Ausdrücke sich auch in die Wissenschaft einbürgern konnten, und wie man seit alter Zeit die unendlich naive Beziehung „natürliche Todesart“ der „gewaltsamen“ gegenüberstellt; als ob der Tod je nach andern Gesetzen, als denen der Natur erfolgen könnte, als ob es nicht ebenso naturnothwendig, so „natürlich“ sei, dass das Leben aufhört, weil das Herz durch einen Stich eine Trennung des Zusammenhanges erlitten, als wenn diese spontan durch Berstung der Herzwandung entstanden! Auch der Ausdruck „gewaltsam“ ist nicht ganz sachrichtig gewählt weil man, abgesehen davon, dass diese Veranlassungen zum Tode durch den eignen freien Willen des Individuums gegeben werden können, mit dem Worte „Gewalt“ unwillkürlich den Gedanken einer zur Ausführung nöthigen Entwicklung physischer Kraft verbindet, während diese in vielen Fällen, in welchen der Tod durch fremde Schuld veranlasst wurde, fehlt, und die Ursache zum Tode nur durch ein absichtliches Unterlassen gewisser Handlungen z. B. des Darreichens der nöthigen Nahrung, oder Handhabung nöthiger Vorsichtsmassregeln u. s. f. gesetzt wurde.

Streng genommen sind nur jene Fälle Gegenstand gerichtsärztlicher Thätigkeit, in welchen der Tod durch die Schuld eines andern Individuums veranlasst wurde und die Aufgabe des Gerichtsarztes ist immer nur die Erforschung und Feststellung des Causalnexus zwischen Tod und That. Begreiflicherweise werden aber zahlreiche Fälle der Untersuchung des Sachverständigen vorgelegt, in welchen nur der Verdacht besteht, dass der Tod durch die Schuld eines andern Individuums herbeigeführt wurde, während die Untersuchung selbst die Grundlosigkeit dieses Verdachtes ergibt. Insoferne kommen Todesfälle, welche plötzlich und unvorhergesehen erfolgen, oder über deren Prämissen nichts bekannt ist; oder welche, wenn auch nach kürzerer oder längerer Krankheit erfolgt, durch das Gerücht, Anzeigen oder Nebenumstände als verdächtig erscheinen, dem Gerichtsarzte zur Entscheidung, und diese ist auf Grundlage der pathologischen Anatomie, auf welche wir verweisen, allein möglich. Die ganze

Lehre von den sogenannten natürlichen Todesarten d. i. von Todesfällen, die ihre Ursache in spontan im Organismus sich entwickelnden pathologischen Prozessen haben, gehört in die pathologische Anatomie, welche auch lehrt, welche Erkrankungen am häufigsten plötzlichen Tod herbeiführen. Dass nicht gar selten auch die genaueste anatomische Untersuchung gar keine materiellen Veränderungen findet, welche den Tod erklären können, oder nur solche, welche sichtlich schon lange bestehend es auch nicht erklären, warum nun das Leben auf einmal stille gestanden, ist Jedem, welcher die Gelegenheit hat, eine nicht gar zu geringe Zahl von Leichen plötzlich Gestorbener zu untersuchen, zur Genüge bekannt. Für den Gerichtsarzt ist das negative Ergebniss, dass an und in der Leiche gar keine Veränderung gefunden wurde, welche auf irgend eine strafbare Handlung oder Unterlassung eines Andern deuten könnte, zur Lösung seiner Aufgabe vollkommen genug; über die Verlegenheit, in welche man in solchen Fällen dem Laien gegenüber geräth, der durchaus ein positives Resultat „einen erklecklichen Satz" haben und wissen will, „woran denatus gestorben", half man sich leicht und rasch hinüber durch nichtssagende Worte, welche aber dem Laien, endlich selbst dem grossen ärztlichen Publikum (es ist noch gar nicht lange her, dass man begann, gegen den Gebrauch dieser sinnlosen Todesterminologie zu eifern) imponirten, so dass sie endlich selbst glaubten, es sei ihnen damit die Ursache des Todes erklärt. Gehirn- oder Herzlähmung, Nervenschlag, oder, voller und gelehrter tönend: neuroparalytischer Tod, alle diese Ausdrücke sagen gar nichts, sind vielmehr nur Umschreibungen des Wortes Tod und sind insoferne doch noch mehr berechtigt als die ganz sinnlose Bezeichnung Stickfluss, mit welchem merkwürdig zusammengesetzten Worte man die mannigfaltigsten Befunde in der Leiche, oft auch das ganz negative Ergebniss der Leichenuntersuchung, wobei man dann wieder die bekannte Ursache des Todes im Auge hat, zu benennen pflegt. Der Wissenschaft wäre nur gedient, wenn man sie endlich von diesem Wuste nutz- und sinnloser Wörter befreien würde, und wenn man etwa einwendet, diese Ausdrücke seien nur der Laien wegen gewählt, so begreifen wir in der That nicht, was dadurch gewonnen ist, was klarer oder verständlicher gemacht wird, wenn man sagt: N. N. ist in Folge Erhängens am Stickfluss gestorben, als wenn man einfach sagt, „er sei in Folge des Erhängens gestorben." —

In welcher Weise mechanische Verletzungen zum Tode führen, wurde bereits erörtert, aber ausser den im Vorigen besprochenen Beschädigungen gibt es noch andere Arten, auf welche Gesundheit und Leben eines Individuums angegriffen werden kann, und diese sollen nun ihre Erörterung finden. In juristischer Beziehung gelten für diese Angriffe ganz dieselben Bestimmungen, welche im Anfange dieses Abschnittes erwähnt wurden, nur die Mittel, welche zur Erreichung des Zweckes ge-

wählt werden, sind verschieden; und die Beschaffenheit dieser Mittel dürfte wohl der Nothwendigkeit entheben, zwischen leichter und schwerer Beschädigung zu unterscheiden, da hier der §. 155 a entscheidend ist, welcher ohne Rücksicht auf den wirklichen Erfolg die Zufügung einer Beschädigung mit schwerer Strafe belegt, wenn sie „auf solche Weise unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist.“ Die Wahl des Mittels, mag sie nun mit Vorbedacht oder in der Hitze eines Kampfes getroffen werden, lässt die Entschuldigung nicht zu, der Thäter habe die Folgen seiner That nicht vorausgesehen, denn die Mittel, von welchen hier die Rede ist, sind solche, von welchen jeder Mensch weiss, dass sie den Tod herbeiführen können. Die früher besprochenen Nebenumstände, individuelle Beschaffenheit des Beschädigten u. s. w. werden auch hier nicht übersehen werden können, doch ist ihre Bedeutung eine viel geringere, als bei den Verletzungen im engern Sinne, weil die Wahrscheinlichkeit eines lethalen Erfolges hier ungleich grösser, derselbe vielmehr die Regel, eine Rettung nur eine seltene Ausnahme ist.

I. Tod in Folge gehinderter Athmung, Erstickung.

Die Athmung kann durch äussere Einflüsse in verschiedener Weise gehindert und dadurch das Leben zum Stillstand gebracht werden. Der Zutritt der Luft kann gehindert werden durch Verschliessen der Mund- und Nasenhöhle oder des Kehlkopfes durch in die Stimmritze eindringende fremde Körper, endlich auch durch Druck auf den Brustkorb, so dass dessen nothwendige Bewegung unmöglich wird; wir wollen diese Fälle als Erstickung im engern Sinne besprechen. Oder der Luftzutritt wird gehemmt durch Druck auf die Luftwege — Erwürgen, Erdrosseln, Erhängen; oder die Athmung wird dadurch aufgehoben, dass der Körper in ein anderes Medium, als die atmosphärische Luft, geräth und dieses kann entweder ein stärrer Körper (in feiner Vertheilung) oder ein tropfbar flüssiger: das Ertrinken; oder ein elastisch flüssiger sein, welcher die Luft entweder ganz ersetzt oder sich ihr in solcher Quantität beimengt dass sie dadurch zur Förderung des Athmens untauglich wird: das Ersticken in irrespirablen Gasarten; strenge genommen, ist das Letztere als Vergiftung zu betrachten, doch mag dessen Besprechung gleich hier ihren Platz finden.

Erstickung im engern Sinne.

Die Veranlassung zur Erstickung mag welche immer sein, das Ergebniss ist stets das gleiche, — der gehinderte Zutritt der Luft zu den Luftwegen macht dem Stoffwechsel, dessen Inbegriff das Leben bildet,

um so rascher ein Ende, je vollständiger die Luft abgeschlossen wird, und der Tod wird nur verzögert, wenn noch Luft, aber in ungenügender Menge, in den Körper treten kann. Alle oben angeführten Momente wirken in gleicher Weise und es machen hievon nur jene Gasarten eine Ausnahme, welche an und für sich in uns meist noch unerklärter Weise chemische Veränderungen im Blute bedingen, welche den Fortbestand des normalen Stoffwechsels aufheben, also direkt giftig wirken; an und für sich indifferente Gase, z. B. Stickstoff, Wasserstoff u. s. w. wirken hingegen der mechanischen Verschliessung der Luftwege ganz analog und es ist auch hier nur der Luftmangel, der den Tod herbeiführt, mithin eine wirkliche Erstickung die Folge ihrer Einwirkung.

Man ist von jeher gewohnt, von anatomisch nachweisbaren Zuständen in der Leiche zu sprechen, welche als Kennzeichen dienen sollen, dass der Tod durch Erstickung erfolgte, und man fasste demgemäss die Erstickung als einen pathologischen Vorgang auf, welcher in der Leiche bestimmte Veränderungen zurücklasse, aus deren Vorhandensein man die Diagnose der Todesursache bestimmt und sicher machen könne. Fasst man aber die als solche diagnostische Kennzeichen angeführten Befunde näher ins Auge und berücksichtigt ihr Vorkommen in vielen zweifellosen Erstickungsfällen, so ergibt sich, dass diese Zustände häufig auch in Leichen gefunden werden, wo die Todesursache erweislich nicht Erstickung war und dass sie andererseits in vielen zweifellos Erstickten nicht gefunden werden, dass sie mithin weit davon entfernt sind, so konstant und charakteristisch zu sein, dass man aus ihrem Vorhandensein nothwendig Erstickung als Todesursache annehmen, aus ihrem Fehlen dieselbe bestimmt ausschliessen dürfte. Krahmer hat es mit dürren Worten ausgesprochen, dass es keine charakteristischen Merkmale des Erstickungstodes gebe und dafür heftigen Widerspruch erfahren, — und dennoch müssen auch die Gegner und zwar, je reicher ihre Erfahrung ist, desto eher einräumen, dass bei notorisch Erstickten häufig alle jene als charakteristisch gepriesenen Merkmale fehlen. Der Ausspruch, dass in manchen Fällen durch mechanische Behinderung des Athmens der „neuroparalytische Tod" eintrete, ist nur eine geschickte Umschreibung des durch die Erfahrung häufig bestätigten Satzes, dass die Erstickung oft gar keine besondere Veränderung in der Leiche bewirke und dass, wenn nicht andere Merkmale und Beweise z. B. fremde Körper in den Luftwegen, äusserlich sichtbare Spuren der angewandten Hemmung des Athmens u. s. f. aufgefunden werden, die Untersuchung der Leiche nicht zur Annahme der Erstickung als Todesursache berechtigt und nichts auf den Verdacht führen wird, der Tod sei hier gewaltsam veranlasst, dass man vielmehr einen jener nicht allzu seltenen Fälle annehmen wird, in welchen der Tod plötzlich erfolgt, ohne dass die anatomische Untersuchung ir-

gend eine auffallende Veränderung, höchstens nur ein geringes Lungenödem nachzuweisen vermag.

Das grässliche Bild, welches ein in höchster Athemnoth mit dem Tode ringender Kranker oder ein erdrosseltes Thier während seiner Agonie bietet, die cyanotische Färbung, die Anschwellung des Gesichts, die aus ihren Höhlen hervorquellenden Augen, die hervorgetriebene Zunge, — kömmt an der Leiche nur höchst selten zur Beobachtung und man ist längst davon abgekommen, diese Zeichen als nothwendig beim Erstickungstode auftretend zu betrachten. Von den Veränderungen im Innern des Organismus hat man als besonders charakteristisch hervorgehoben: die Beschaffenheit des Blutes, welches flüssig und dunkelgefärbt erscheint, den Blutreichthum der Lungen, des rechten Herzens, der grossen Venen. Es sind diess Symptome, welche allerdings sehr häufig in den Leichen Erstickter gefunden werden, indessen auch bei notorisch Erstickten öfters fehlen, überdiess auch, wie bekannt, durch gewisse krankhafte Zustände bedingt in vielen Leichen ganz „natürlich“ Gestorbener vorkommen. Man hat häufig auch die Hyperämie des Gehirnes als charakteristisch für den Erstickungstod erklärt oder spricht von ihr wenigstens als einem bei Erstickten sehr häufigen Befunde. Es ist diess aber keineswegs der Fall und Ackermanns Versuche an Thieren (Virchows Archiv Bd. XV. p. 401 u. ff.) zeigten, dass der Erstickungstod vielmehr immer von Anämie begleitet sei. In der That findet man an Thieren, welche man auf irgend eine Weise erstickt und bald nach erfolgtem Tode untersucht, das Gehirn immer auffallend blass und blutleer, und es wird demnach höchst wahrscheinlich, dass die angebliche Gehirnhyperämie, die an Leichen Erstickter gefunden wird, nur eine Leichenerscheinung ist, indem sie durch die allmälige mechanische Sinkung des bei Erstickten flüssig bleibenden Blutes entsteht. Von den Unterleibsorganen erscheinen häufig Leber und Nieren sehr blutreich, doch ist auch hiebei nicht zu vergessen, dass der flüssige Zustand des Blutes überhaupt parenchymatöse Organe blutreicher erscheinen lässt, ohne dass eine wirkliche Vermehrung des Blutgehaltes in Folge vitaler Prozesse stattgefunden. Die Hyperämie der Gedärme wird nicht so häufig beobachtet, als man hie und da angibt, und auch der Blutreichthum der Schleimhaut des Kehlkopfes und der Trachea ist bei Erstickten keineswegs immer zu finden. Das Vorhandensein wässrigen oder auch schwach blutig gefärbten Schaumes in den Luftwegen kömmt, zumal bei rasch erfolgtem Erstickungstode, gar nicht oder höchst unbedeutend vor und kann überhaupt nicht als charakteristisches Zeichen angesehen werden, da ein grösserer oder geringerer Grad von Lungenödem fast in jeder Leiche beobachtet wird.

Eines Befundes ist hier noch zu erwähnen, welcher zwar auch nicht als konstantes und nur der Erstickung eigenthümliches Merkmal

erklärt werden kann, aber seines sehr häufigen Vorkommens bei Erstickten und seiner in die Augen fallenden Erscheinung wegen volle Berücksichtigung verdient. Es sind diess die petechienartigen Ecchymosen, welche an der Pleura, am Pericardium, auch am Zwerchfell beobachtet werden. Diese kleinen Blutergüsse erscheinen als runde scharf begrenzte dunkelrothe Flecke von der Grösse eines Stecknadelkopfes bis zu jener einer kleinen Linse, welche entweder in geringer Zahl oder in grösserer, selbst über die ganze Oberfläche der Lunge oder des Herzbeutels verbreitet vorkommen und dadurch dem Organe ein auffallendes, rothgesprenkeltes Aussehen geben. Sie treten um so deutlicher hervor, je blässer die Farbe des Organes ist, auf dessen Oberfläche sie vorkommen; doch sind sie auch auf sehr dunklen, blauschwarzen Lungen, bei genauer Betrachtung durch ihre rothe Farbe und scharfe Begrenzung leicht erkennbar.

Sie wurden meistens an Kinderlungen beobachtet, doch kommen sie auch bei Erwachsenen, durch Erstickung Gestorbenen vor. Diese Ecchymosen sind ein häufiger Befund bei Kindern, welche im Schlafe durch das Körpergewicht der neben oder auf ihnen liegenden Personen erdrückt wurden, und wurden auch bei Individuen, welche in einem Gedränge erstickt wurden, so wie nach andern Erstickungsveranlassungen beobachtet. Tardieu ist jedoch viel zu weit gegangen, wenn er behauptet, dass diese Ecchymosen ein untrügliches Kennzeichen erfolgter Erstickung und zwar einer solchen im engeren Sinne seien und darin ein differentielles Merkmal dieser Art der Erstickung von der Erstickung durch Erhängen, Erwürgen oder Ertrinken sieht. Sie sind nicht in jedem Falle der Erstickung vorhanden und wurden überdiess auch an todtgebornen Kindern, ja sogar (Casper, Maschka u. A.) an ungebornen oder todtfaulen Früchten gefunden. Tardieu's Behauptung, dass dieselben beim Erhängen, Erdrosseln oder Ertrinken gar nicht vorkommen, ja, dass ihr Vorhandensein an solchen Leichen auf eine Erstickung gedeutet werden müsse, welche den Tod verursachte und worauf erst die Leiche ins Wasser geworfen oder aufgehängt worden sei, diese, wenn richtige, höchst folgenschwere Behauptung ist durch gar nichts gerechtfertigt. Ich habe an den Lungen von Kaninchen, welche ersäuft oder erdrosselt oder erhängt wurden, diese Ecchymosen oft genug und zwar ganz in ihrer charakteristischen Form und Grösse gesehen. — Nach Tardieu kommen bei erstickten Kindern ähnliche Ecchymosen auch in der Kopfhaut vor.

Die Behinderung des Luftzutrittes kann in verschiedener Weise geschehen, sowohl zufällig, als auch absichtlich, durch fremde oder eigene Schuld.

Der Luftzutritt wird durch Absperrung des Raumes, in welchem sich der Mensch befindet, behindert, z. B. beim Verschüttetwerden in Kellern, Schachten, Brunnen u. s. f., wobei aber oft zugleich die toxische Wirkung

der in diesen Räumen sich entwickelnden Gase sich geltend macht, beim Zusammensperren vieler Menschen in einen für diese Zahl nicht genügend Luft haltenden und wenig Luftwechsel erlaubenden Raum, bei dem sich, öfters zumal bei Kindern, ereignenden Eingeschlossenwerden in Kisten, Kästen u. dgl.

Das Ersticken durch aufgelegte Kissen, Decken, wurde öfters schon als Mittel zum Morde angewendet und hinterlässt nur selten Spuren der Gewaltthat; oft genug ist es, vorzüglich bei Kindern, die Folge der Unachtsamkeit der Pflegerinnen und die gefährliche Gewohnheit, Kinder in das Bett Erwachsener zu legen, hat oft schon sich schwer genug gerächt. Selbst als Mittel zum Selbstmord wurde schon das Auflegen schwerer Kissen gewählt.

Hemmung der Bewegung des Thorax und dadurch des Athmens bedingt bei dem sogenannten Ersticktwerden im Gedränge die Erstickung, diente aber auch schon dem Verbrechen, indem der Mörder auf die Brust des Opfers kniet und die Wirkung dieses Druckes meist durch Zuhalten der Nase und des Mundes unterstützt. Sind die Körperkräfte des Mörders und seines Opfers gar zu ungleich, so wird der Widerstand so gering und so kurzdauernd sein, dass keine Spuren eines Kampfes an der Leiche wahrnehmbar sind. Die berüchtigten Leichenverkäufer (Resurrection-men) Burke und Macdougall und Andere tödteten auf diese Art die Opfer, deren Leichname sie als Objekt ihres Handels benützten.

Die Absperrung der Mund- und Nasenhöhle ist häufig ein Mittel zur Kindestödtung; geschieht es durch Auflegen der Hand, so können manchmal die Eindrücke der Finger als Spuren der Gewaltthat an der Leiche bemerkbar sein. Schwieriger wird die Möglichkeit eines Nachweises, wenn der Verschluss nicht mit der Hand, sondern durch Anpressen eines Tuches od. dgl., bei Erwachsenen wohl auch durch Aufkleben eines fe thaltenden Pflasters geschieht. In ähnlicher Weise erfolgt die Erstickung, wenn der Kopf mit seinem vordern Theile in pulverförmige Körper, Asche, Sand, Mehl u. dgl. zu liegen kömmt. Auch diess ist oft zufällig, bei Kindern oder sonst hilflosen Personen oder bei schlaftrunknen oder berauschten Individuen, wurde aber auch schon gewaltsam durch Niederhalten des Kopfes in jene Körper bewirkt. Häufig werden durch die krampfhaften Versuche zu athmen, fremde Körper in die Luftwege gesogen und daselbst in der Leiche als Belege für die Art und Weise der Erstickung gefunden.

Endlich können fremde Körper in die Mundhöhle und durch diese bis zum Kehlkopf gedrängt werden und diese vollständig absperren. Bei Erwachsenen wird ein solcher Mordversuch wohl nur schwer und nur in bewusstlosem Zustande des Beschädigten oder bei Mitwirkung mehrerer Individuen gelingen; bei Kindern geschicht diess leichter, doch werden auch

hier häufig Quetschungen, Hautabschürfungen u. dgl. die Gewaltthat bezeugen. Als Mittel zum Selbstmord wird diese Art des Erstickens nur selten gewählt. Sehr häufig aber geschieht ein solches Eindringen fremder Körper zufällig. Bei Kindern hat man schon öfters dadurch Erstickungen erfolgen gesehen, dass sie die zu ihrer angeblichen Beruhigung ihnen in den Mund gesteckten Lappen, Lutschbeutel, allmälig durch Saugbewegungen in den Mund zogen, bis dann dieselben weiter zurück gleitend, endlich den Zugang zu dem Kehlkopfe ganz absperrten. Bei Erwachsenen kömmt es häufiger, als man glaubt, vor, dass Stücke der Nahrung sich in die Stimmritze einkeilen und rasch den Tod bewirken. In den Protokollen über die behördlich aufgetragenen Obduktionen in Wien finde ich in 2 Jahren 8 solcher Fälle verzeichnet und es waren diess gesunde, nicht etwa geisteskranke oder berauschte Personen. Es waren entweder häutige Theile von Nahrungsstoffen (die Haut von Würsten), oder Fleischstücke, Kartoffeln, welche in der Stimmritze fest eingekeilt lagen. In einem Falle war es ein kleines Restchen einer Cigarre, welche in den Kehlkopf eingedrungen war und die Erstickung veranlasst hatte. Sind es breiige Stoffe, wie diess z. B. der Fall ist, wenn während des Erbrechens Athembewegungen gemacht werden, so dringen dieselben oft weit hinab bis in die Bronchien.

Erstickung durch Druck auf den Hals.

Der Druck auf den Hals, welcher den Zutritt der Luft und damit die Athmung hindert, kann in verschiedener Weise bewirkt werden und der gewöhnliche Sprachgebrauch unterscheidet darnach mehrere verschiedene Todesveranlassungen, die sich in ihrem Endergebnisse gar nicht, wohl aber in forensischer Beziehung durch die hinterlassenen Spuren am Körper unterscheiden und daher wohl getrennt behandelt werden müssen. Der Druck auf die Luftwege wird entweder mit der Hand selbst bewirkt, Erwürgen; oder er wird durch einen Körper bewerkstelligt, der an oder um den Hals gelegt durch eine auf ihn wirkende Kraft den Hals komprimirt, durch ein Würgeband. Die Kraft, welche auf das Würgeband wirkt und dadurch die tödtliche Kompression der Luftwege bedingt, ist entweder die Schwere des Körpers selbst, Erhängen, oder das Würgeband wird durch einen auf seine Enden wirkenden Zug zusammengeschnürt, Erdrosseln. Der Tod erfolgt nach allen diesen Einwirkungen stets nur durch das Aufhören des Athmens und es werden sich daher an der Leiche dieselben Befunde ergeben, welche wir oben bei der Erstickung kennen gelernt haben d. h. charakteristische Erscheinungen werden nicht gefunden und nur die Art und Weise, in welcher die Behinderung des Athmens bewirkt wurde, kann Spuren hinterlassen, aus welchen auf die Todesursache geschlossen werden kann und diese müssen im Nachfolgenden näher besprochen werden.

Das Erwürgen besteht, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zufolge, in einer Zusammendrückung des Halses mittelst einer oder beider Hände. Es ist klar, dass ein solches Zusammendrücken der Kehle so kräftig und so lange ausgeübt, dass die Behinderung der Athmung zum Tode führt, nur einer fremden Hand möglich ist, dass ein Selbstmord durch Erwürgen nicht denkbar sei. Denn wenn auch bei der oft unglaublichen Ausdauer in der Selbstvernichtung der Druck mit der eignen Hand so lange ausgeübt werden kann, bis die ersten Zeichen der beginnenden Erstickung, das Schwinden des Bewusstseins, Störungen der Gehirnfunktionen überhaupt, auftreten, so wird dann eben hiedurch auch der Druck der Hand aufhören und das Hinderniss der Athmung damit wieder aufgehoben werden. Es ist mithin in einem Falle, wo man die stattgehabte Erwürgung an der Leiche nachweisen kann, ohne Zweifel auch anzunehmen, dass hier fremde Schuld, ein Verbrechen, nicht ein Selbstmord vorliege.

Der Druck der Hand hinterlässt in den meisten Fällen deutliche Spuren am Halse des Erwürgten. Es finden sich nämlich, in ihrer Form, ihrer gegenseitigen Lage und Entfernung von einander den kräftig eingedrückten Fingern entsprechend, am Halse des Leichnams livid gefärbte Stellen, welche ganz den Charakter der kurz vor dem Tode beigebrachten Quetschungen (siehe Seite 330) tragen und entweder nur vertrocknete Hautstellen sind oder häufig auch beim Einschnitte sich als wirklich suffundirte Hautstellen erweisen. Häufig ist an denselben auch der Eindruck der Fingernägel bemerkbar und es ist dann oft die Epidermis abgeschürft und diese Wunde noch deutlicher als vertrocknete Stelle erkennbar. Diese Eindrücke sind oft so deutlich ausgeprägt, dass man aus ihrer Richtung und Lagerung unschwer erkennen kann, ob sie einer rechten oder linken Hand angehören, was übrigens auch aus der Seite des Halses, auf welcher die den 4 Fingern entsprechenden Eindrücke sichtbar sind, mit ziemlicher Sicherheit sich ergibt. Es ist diess Moment nicht ohne Bedeutung, indem auch hier gilt, was bei den Verletzungen über Linkshändige oder Ambidextri erwähnt wurde. Oft, jedoch keineswegs konstant findet man bei Erwürgten die Zunge vorwärts getrieben, aus dem Munde hervorragend oder fest an die Zähne gepresst, so dass an ihrer Spitze die Eindrücke der Zähne deutlich sichtbar sind. Man hat diesen Befund als einen der für Erstickung überhaupt charakteristischen ansehen wollen. Doch ist er nicht constant vorhanden und kann auch öfters an Leichen erweislich nicht Erstickter beobachtet werden. Dass man bei Beurtheilung von Suffusionen am Halse vorsichtig sein müsse und nicht jede Hautabschürfung am Halse, die ebensowohl durch das Auffallen auf harte Körper, durch rohen Transport der Leiche, durch Schleifen auf dem Boden u. dgl. entstanden sein kann, als Beweis geschehener Erwürgung ansehen dürfe, versteht sich von selbst. Die Kraft, welche zum tödtlichen Erfolge des Erwür-

gens nothwendig ist, ist nicht sehr bedeutend; ein mässiger Druck auf den Kehlkopf, noch mehr auf die Luftröhre oder auf den Zwischenraum zwischen Schildknorpel und Zungenbein reicht hin, Suffocationserscheinungen hervorzurufen und bei länger andauerndem Drucke wird die tödtliche Wirkung nicht fehlen. Es ist hiebei auch zu erwägen, dass der Druck auf Kehlkopf und Luftröhre vielleicht den Zutritt der Luft nicht vollständig zu hindern vermag, dass aber zugleich ein Aufwärtsdrücken des Zungenbeins, dadurch der Weichtheile des Bodens der Mundhöhle und hiedurch die Verschliessung des Aditus laryngis erfolgen und dieses den raschen Eintritt der Erstickung bedingen kann. Die Kraft, welche der Mörder in der Absicht, sein Verbrechen schnell und sicher zu vollführen und im Kampfe mit seinem Opfer aufwendet, ist aber meist bedeutend und es erklärt sich daraus die oft nicht unbeträchtliche Ausdehnung der Suffusionen unter der Haut und in der Halsmuskulatur und endlich die nicht selten auch beobachteten Dislokationen oder Brüche der Knorpel der Trachea, häufiger des Kehlkopfes oder des Zungenbeines.

Anderweitig am Körper des Erwürgten vorkommende Verletzungen, welche auf einen Kampf deuten, dem Würgen vorausgingen oder auch folgten, müssen nach ihrer Bedeutung für den Organismus gewürdigt werden.

Erhängen. Beim Erhängen wird die Kompression des Halses durch ein Würgeband bewerkstelligt, und dessen Druck auf den Hals durch das Gewicht des Körpers, an dessen Hals das Würgeband gelegt wird, selbst bedingt. Es geht aus den im Laufe der Zeit ziemlich zahlreich gesammelten Fällen, in welchen Erhängte durch zeitige Hilfe wieder zum Leben gebracht wurden, hervor, dass sehr rasch, nachdem das Würgeband seinen oft keineswegs sehr starken Druck auf den Hals ausübt, ein Zustand der Bewusstlosigkeit eintritt, welcher den Erhängten der Möglichkeit beraubt, sich aus seiner Lage zu befreien, was bei Selbsterhängen häufig durch eine geringe Körperbewegung geschehen könnte. Der Tod selbst erfolgt im Ganzen ziemlich rasch, aber in einzelnen Fällen schneller, in anderen langsamer, was oft von der Lage des Würgebandes und der dadurch bewirkten vollständigen oder weniger vollständigen Verschliessung der Luftwege herrühren mag, oft aber auch keine erkennbare Ursache hat. Der Tod scheint schmerzlos zu erfolgen, wenigstens lauten die Aussagen der nach zufälligem oder in selbstmörderischer Absicht versuchtem Erhängen Geretteten übereinstimmend dahin, dass sie bis zum Eintritte völliger Bewusstlosigkeit keinen Schmerz empfanden.

Die Frage nach der Dauer der Einwirkung des Würgebandes, welche den Tod herbeiführen kann, ist sowohl für die Prognose bei Anstellung von Belebungsversuchen, als auch in forensischer Hinsicht sehr wichtig, sie kann aber dem oben Gesagten zufolge nicht mit Bestimmtheit beant-

wortet werden. Man sah nach einer Dauer von drei, selbst fünf und mehr Minuten das Leben noch nicht erloschen, während in andern Fällen bei fast augenblicklicher Lösung des Würgebandes es nicht mehr gelang, den Erhängten wieder ins Leben zu rufen. Bemerkenswerth und in gerichtlicher Beziehung von hoher Wichtigkeit ist es, dass öfters die Lösung des Würgebandes zwar den Erhängten wieder zum Athmen und zum Bewusstsein bringt, die Athmung auch wieder vollständig eintritt und der Tod dennoch nach kürzerer oder längerer Zeit eintritt, eine Thatsache, die durch vielfache Erfahrungen bewiesen, in ihrer Wesenheit aber nicht erklärbar ist, da in solchen Fällen (der Tod trat oft erst nach 24 Stunden und zwar trotz der zweckmässigsten und eifrigsten Pflege ein) der Befund in der Leiche meist gar keine Veränderung nachweist, die zur Erklärung des so lange nach Aufhebung des Athmungshindernisses eintretenden Todes dienen könnte

Was die im Innern des Leichnames Erhängter zu beobachtenden Veränderungen betrifft, so gilt hier das schon oben bei der Erstickung im Allgemeinen Gesagte, dass es charakteristische Erscheinungen nicht gibt, dass die mit solchem Nachdrucke hervorgehobenen Hyperämieen allerdings oft vorhanden sind, aber auch eben so häufig fehlen, dass aus dem Innern der Leiche mithin ein Schluss auf das Erhängen als Todesursache nicht gezogen werden kann. Auch das äussere Ansehen der Leichen Erhängter bietet, ausser dem gleich näher zu erörternden örtlichen Befunde am Halse, nichts Charakteristisches und wer Gelegenheit hatte, viele Leichen Erhängter zu sehen, weiss, wie selten das mit so grellen Farben entworfene Bild Erhängter, das schwarzblaue gedunsene Gesicht, die hervorgestreckte Zunge u. s. w. der Wirklichkeit entspricht. Auffallende Erscheinungen, die sich an solchen Leichen öfters finden, verdanken ihre Entstehung nicht dem Erhängen als solchem, sondern der lange andauernden vertikalen Lage des Leichnams, wenn nemlich der Körper an dem Würgeband frei herabhängt, indem durch diese Lage die mechanisch entstehenden Leichenerscheinungen, die Leichenstasen und Todtenflecke an andern Körperstellen sich bilden müssen, als an denen sie bei der gewöhnlichen horizontalen Lage des Leichnams gefunden werden. Der in früherer Zeit als charakteristisch erklärte Befund der Turgescenz der Genitalien wird an frischen Leichen Erhängter selten genug wahrgenommen; für die früher ebenfalls als höchst bezeichnend erklärte Ejakulation des Samens im Augenblicke des Todes Erhängter konnte die neuere Zeit fast gar keinen beweisenden Fall aufbringen und es wäre dieselbe um so weniger eigenthümlich, als diese Exkretion öfters auch bei durch andere Veranlassungen bedingtem plötzlichen Tode beobachtet wurde.

Das eigentlich charakteristische Merkmal an Leichen Erhängter ist die Einwirkung des Würgebandes auf die Haut des Halses, welche sich

als sogenannte Strangulationsmarke, Strangrinne oder Strangfurche kundgibt. Am Halse findet man, entsprechend der Richtung und meist auch der Breite des Würgebandes einen durch den Druck desselben entstandenen Streif, der entweder nur seicht, oft aber selbst 1—2 Linien vertieft, als wirkliche Rinne in der Haut verläuft. Dieser Streifen ist entweder nur wenig verfärbt, vielmehr blass und erscheint durch Leichenstase an seinen vom Drucke des Würgebandes nicht komprimirten Rändern mit lividem Saume besetzt, oder die Strangmarke zeigt eine deutlichere dunklere, ins Blaue oder Schmutzigrothe spielende Färbung oder, in den meisten Fällen, erscheint die Marke als gelb oder rothbraun gefärbte, hart und pergamentartig anzufühlende und zu schneidende Hautstelle, ganz jenen vertrockneten Hautstellen gleich, die man nach leichter Quetschung oder nach Reizung der Haut mit Sinapismen u. dgl. kurz vor dem Tode beobachtet. Ist durch die rauhe Beschaffenheit des Würgebandes die Epidermis stellenweise abgeschürft, so kann diese Vertrocknung um so rascher und vollständiger erfolgen und diese Beschaffenheit der Strangrinne wird um so deutlicher ausgeprägt erscheinen. Leichenstasen, d. i. Ansammlung von mehr oder minder zersetztem Blut können an Stellen, welche durch das Würgeband komprimirt werden, nicht entstehen, finden sich also nie in der Strangrinne selbst, können hingegen an den Rändern derselben zumal bei vertikaler Lage der Leiche an dem oberen Rande als livide Umsäumung der Rinne vorkommen. Diese Stasen nun und bei blos äusserer Besichtigung die Mumifikation der Rinne selbst scheint man in früherer Zeit für Suffusion gehalten zu haben, wodurch sich die früher allgemein gehegte Ansicht erklärt, dass die Strangrinne sugillirt sei, und dass eine Strangfurche ohne Sugillation der Haut dafür spreche, dass das Würgeband nicht dem lebenden, sondern dem schon todten Körper angelegt wurde. Prüft man die lospräparirte Haut des Halses durch Einschnitte, so überzeugt man sich, dass weder in der Haut und deren Zellgewebe, noch auch in den darunter liegenden Muskelschichten eine wirkliche Suffusion in oder neben der Strangrinne vorhanden sei, und je mehr Leichen Erhängter man untersucht, desto mehr drängt sich die Ueberzeugung auf, dass eine Suffusion der Strangmarke nur höchst selten ist. Die Beschaffenheit des Würgebandes hat hierauf keinen Einfluss und wir haben selbst bei sehr harten Würgebändern, z. B. einer eisernen Kette, keine Suffusion in der Strangrinne gesehen.

Schon Dévergie hat darauf hingewiesen, dass man durch festes Anlegen eines Würgebandes an den Hals einer Leiche kurz nach dem Tode Strangmarken erzeugen könne, die sich in nichts von den an lebend Erhängten unterscheiden, und seitdem haben Vrolick und Casper zahlreiche Versuche angestellt und bewiesen, dass das Aufhängen eines menschlichen Körpers mittelst eines Stranges nicht nur einige Stunden,

sondern selbst mehrere Tage nach dem Tode ganz dieselbe Strangrinne erzeugt, wie sie bei lebendig Erhängten beobachtet wird. Als ein unterscheidendes Merkmal für die Erkennung, ob das Erhängen am Lebenden oder erst an der Leiche vollzogen wurde, kann sonach die Strangrinne nicht gelten.

Die Richtung der Strangrinne ist verschieden nach der Art, in welcher das Würgeband wirkte. Wenn das Erhängen in der Weise geschah, dass der an einem höheren Orte befestigte Strang um den Hals gelegt und dessen Zusammenschnüren durch das Gewicht des frei schwebenden Körpers bewirkt wurde, so verläuft die Strangmarke meist schief von vorn nach hinten und aufwärts zu dem Unterkieferaste oder gegen den Warzenfortsatz, daselbst sich allmälig verlierend und umgibt also nur den vordern Abschnitt des Halses, oft auf Einer Seite stärker ausgeprägt und einen grössern Eindruck von dem andrückenden Knoten, zu welchem der Strang geschnürt war, zeigend. Auch die ungleichartige Beschaffenheit des Strangwerkzeuges kann einzelne Stellen der Marke stärker hervortreten, andre fast verschwinden, den Verlauf der Marke sonach oft mehrfach unterbrochen machen, wenn z. B. nicht ein gleichförmiger Strick, sondern ein zusammengeknüpftes Tuch, Stücke der Bekleidung u. s. w. als Würgeband dienen, welche durch ihre Knoten oder durch rauhere Stellen ihrer Ränder u. s. w. an einzelnen Stellen einen stärkeren Druck ausüben müssen. Oefters umgibt die Strangrinne den ganzen Kreisumfang des Halses in mehr oder minder schiefer, nach dem Punkte, in welchem die Schlinge sich zusammenzog, von beiden Seiten aufsteigender Richtung — oder sie verläuft über den vordern Abschnitt des Halses horizontal, wenn der Hals auf das Würgeband gelegt wurde, obwohl meist auch hier bei dem allmäligen Sinken des erstorbenen Körpers die Richtung der Rinne gegen die Ohrgegend sanft aufsteigen wird. Eine horizontal verlaufende, den ganzen Hals umgebende Rinne fordert zur genauen Erhebung auf über die Oertlichkeit und die Lage, in welcher die Leiche gefunden wurde, da ein solcher Verlauf bei Erdrosslung vorkömmt und der Verdacht eines Verbrechens dadurch gesteigert wird.

Die Ruptur der innern Gefässhaut der Carotiden, worin man ebenfalls ein diagnostisches Zeichen für das während des Lebens erfolgte Erhängen sehen wollte, kömmt, selbst bei dem Zusammentreffen sehr günstiger Bedingungen (magerem Halse, dünnem, starkem, daher tief in die Haut einschneidendem Würgebande) nur sehr selten vor, wurde überdiess (Casper) auch bei Leichen, die lange nach dem Tode aufgehängt wurden, beobachtet und hat demnach die grosse Bedeutung nicht, welche man diesem Befunde zuschreiben wollte.

Sehr selten kommen beim Erhängen auch bedeutendere Verletzungen und Zerreissungen der Muskeln, Brüche der Kehlkopfsknorpel, bei sehr

heftiger, auf den Körper des Erhängten wirkenden Gewalt, auch Zerreissungen der Wirbelbänder, Verrenkungen und Brüche der Halswirbel vor.

Aus dem Befunde an der Leiche allein lässt sich demnach die Frage nicht lösen, ob das Erhängen im Leben oder nach dem Tode erfolgt sei und es werden für diese sowohl, als die damit in innigem Zusammenhange stehende Frage: ob eigne oder fremde Schuld? die Nebenumstände massgebend sein.

Die erste Frage hat auch nur dann praktische Bedeutung, wenn der Verdacht erregt ist, dass das Erhängen nicht die wahre Todesursache gewesen, dass es vielmehr dazu dienen soll, die wahre Ursache des Todes zu verhüllen. Eine genaue Untersuchung der Leiche wird in den meisten Fällen die wahre Todesursache entdecken und den scheinbaren Selbstmord entlarven. Es ist hiebei zu erwähnen, dass öfters schon der Tod durch Erwürgen bewerkstelligt und hierauf die Leiche aufgehängt wurde. Der neben der Strangrinne am Halse vorhandene Eindruck der Finger, Spuren geleisteten Widerstandes u. s. w. klären solche Fälle dem erfahrenen, scharfen Blicke meistens auf. Häufig ist der Versuch des Mörders, die Leiche des Gemordeten für die eines durch Selbsterhängen Entleibten gelten zu lassen, so plump ausgeführt, dass kein grosser Scharfsinn erforderlich erscheint, um den Betrug zu entdecken; die Lage der Leiche, das etwaige Vorhandensein anderer Verletzungen oder Spuren eines Kampfes, die Tragfähigkeit des Stranges, der öfters schon so ungeschickt gewählt wurde, dass er, wie der Versuch ergab, gar nicht im Stande war, das Körpergewicht zu tragen, ohne zu zerreissen u. s. w., müssen berücksichtigt werden. Im Allgemeinen wird das Erhängen höchst selten zur Ausübung eines Mordes gewählt und wenigstens bei Erwachsenen wird es ohne den kräftigsten, lange dauernden und daher auch Spuren hinterlassenden Widerstand nicht möglich sein, die That auszuführen und es wäre ein gewaltsames Erhängen nur denkbar bei Betrunkenen oder betäubten Kranken oder durch die Mitwirkung Mehrerer. Hingegen ist es bekanntlich das häufigste Mittel zum Selbstmorde.

Bezüglich der Lage des Leichnams ist zu erwähnen, dass ein freies Schweben des Körpers, ein wirkliches Hängen am Würgebande durchaus nicht nothwendig ist, um die tödtliche Zusammenschnürung zu bewirken. Eine nicht unbeträchtliche Zahl der Selbsterhängten wird in Lagen gefunden, welche den Unerfahrenen befremden, indem oft nicht nur die Fussspitzen den Boden berühren, sondern oft z. B. der Körper in knieender Stellung, also vollständig unterstützt, mit dem Halse auf ein vor ihm hangendes Tuch oder dgl. gelegt gefunden wird und doch reichte dieser Druck hin, dem Leben ein Ende zu machen. — Bei Beurtheilung von Verletzungen am Leichnam muss man mit grosser Vorsicht zu Werke gehen, da auch Fälle erwiesenen Selbstmordes bekannt sind, wo der

Selbstmörder sich zuerst oft sehr beträchtliche Verletzungen beibrachte oder sich vergiftete und noch Kraft genug hatte, zum Strange zu greifen, um sein Ende zu beschleunigen. Man kennt sogar einige Fälle unzweifelhaften Selbstmordes, wo der Unglückliche sich die Todesschlinge um den Hals legte und bevor er das Körpergewicht auf sie wirken liess, sich die Hände band, den Knoten mit den Zähnen zusammenziehend, um sich eigene Rettungsversuche unmöglich zu machen.

Beim Erdrosseln geschieht das Zusammenziehen des Würgebandes durch Ziehen an den Enden desselben oder durch Zusammenschnüren desselben mittelst eines als Hebel benützten, in dasselbe gesteckten Knebels. Die Strangrinne umkreist hiebei den Hals vollständig und meist auch in entschieden horizontalem Verlaufe.

Das Erdrosseln wird des nöthigen Aufwandes von Kraft und Ausdauer wegen viel seltener zum Selbstmorde gewählt und der Verdacht eines Verbrechens ist bei Erdrosselung viel begründeter, als beim Erhängen. Indessen sind Fälle genug bekannt, wo notorischer Selbstmord durch Erdrosseln vollzogen wurde und selbst das Zusammenziehen des Würgebandes einfach mit den Händen geschah, häufiger geschieht es wohl mit Hilfe eines Knebels, wozu die mannigfachsten, dem Selbstmörder gerade zu Gebote stehenden Gegenstände benutzt werden. Es ist hiebei wieder auf die Lage der Leiche, auf die Stelle des Knotens im Würgebande und die etwa bekannte Linkshändigkeit des Verstorbenen Rücksicht zu nehmen, um festzustellen, ob es ihm auch möglich war, das Würgeband gerade an dieser Stelle zu knüpfen und den starken und dauernden Zug darauf auszuüben. Auch ist die Art und Weise, wie der Knoten geschürzt wurde, nicht unwichtig, da bekanntlich in einzelnen Gewerben eigenthümliche Knoten gebräuchlich sind, was für die weitern Erhebungen über den muthmasslichen Thäter Bedeutung haben kann.

Erstickung in einem tropfbar flüssigen Medium. — Ertrinken.

Der Tod beim Ertrinken ist, physiologisch betrachtet, wie jedes Ersticken die Folge der Apnoë, des Mangels des zum Leben nothwendigen Sauerstoffes. Sowie beim Erhängen oder Erdrosseln die Zeitdauer der Kompression, welche nothwendig den Tod herbeiführt, eine sehr veränderliche Grösse ist, so gilt diess auch für das Ertrinken, und es sind sehr viele Fälle bekannt, wo der Tod fast unmittelbar, nachdem der Körper ins Wasser gesenkt wird, erfolgt oder wo wenigstens der Verlust des Bewusstseins und damit jedes Antriebs zu Rettungsversuchen von Seite des Ertrinkenden so rasch eintritt, dass man diess nicht dem durch Mangel an Sauerstoff veränderten Chemismus des Blutes zuschreiben kann und nothgedrungen eine heftige Störung des Nervensystems

durch Schreck, Aufregung oder den plötzlichen Uebergang in ein anderes Medium von niederer Temperatur als Grund dieser plötzlichen lethalen Wirkung annehmen muss. Abgesehen von diesen Fällen, erscheint aber überhaupt die Zeit, welche ein gesunder Mensch vollkommen unter Wasser getaucht ausdauern kann, sehr beschränkt. Die geübtesten Taucher können kaum einige Sekunden über Eine Minute unter dem Wasserspiegel bleiben. Wie bei Erstickung überhaupt, tritt auch beim Ertrinken, sobald der Luftzutritt länger behindert wird, rasch Bewusstlosigkeit ein, und die Angaben der vom Ertrinkungstode Geretteten stimmen darin überein, dass durchaus keine Schmerzempfindung wahrgenommen wurde. Die zahlreichen Beobachtungen gelungener Wiederbelebung bei Ertrunkenen zeigen sehr verschiedene Zeit, welche der Körper im Wasser versenkt war; man sah in einzelnen, jedenfalls seltenen Fällen, selbst nach 10 Minuten Untertauchens die Rettungsversuche mit Erfolg gekrönt, in den meisten ist schon nach 5 Minuten, welche der Körper unausgesetzt unter dem Wasserspiegel zubrachte, keine Wiederbelebung möglich. Auch hier gilt, was schon beim Strangulationstode erwähnt wurde, dass das Wegschaffen des Rettungshindernisses, wenn auch zeitig genug und mit anscheinend günstigem Erfolge bewerkstelligt, öfters nicht genügt, das Leben zu erhalten, da manchmal erst nach längerer Zeit (selbst 24 Stunden), nachdem die Athmung wiederhergestellt, das Bewusstsein zurückgekehrt war, dennoch der Tod erfolgte. In welcher Weise die Wiederbelebungsversuche bei Ertrunkenen angestellt werden sollen, diess zu lehren, ist nicht Aufgabe der gerichtlichen Medizin, wir müssen hiebei nur auf einen selbst für die forensische Beurtheilung des Falles nicht gleichgiltigen Umstand aufmerksam machen, dass man nämlich bei der Einleitung der künstlichen Athmung durch abwechselnden Druck auf Bauch und Brust bei Ertrunkenen sehr vorsichtig verfahren müsse, da bei diesen der Magen oft mit verschlucktem Wasser angefüllt, prall gespannt ist, und dann stärkeres Pressen desselben selbst zur Berstung führen kann.

Das äussere Ansehen frischer, noch nicht die Spuren beginnender Fäulniss zeigender Leichen von Ertrunkenen bietet wenig Charakteristisches. Die Kontraktion der Hautmuskeln, deren Ausdruck als sogenannte Gänsehaut an den frischen Leichen Ertrunkener fast immer vorkömmt, wird auch an Leichen von auf andere Weise plötzlich Gestorbenen nicht selten gefunden, kann mithin für sich allein nicht den Ertrinkungstod beweisen. Mit diesem Befunde wahrscheinlich im Zusammenhange ist das Zusammengezogensein des Penis bei frischen Leichen Ertrunkener, welches Casper als vorzüglich beim Ertrinkungstode fast konstant vorkommend erwähnt. Hände und Füsse werden nach längerem Liegen im Wasser livid, ihre Haut faltig gerunzelt. Dieser bei solchen Leichen nie fehlende Befund beweist eben nur, dass der Körper längere Zeit im Wasser gele-

gen hatte, denn vor 12 Stunden bildet sich diese Runzelung der Haut kaum aus. Ob der Körper lebend oder als Leiche ins Wasser gekommen, kann aus diesem Befunde nicht erkannt werden, da derselbe ebenso deutlich an jeder Leiche erzeugt werden kann, wenn man Hände oder Füsse derselben genügend lange Zeit in Wasser tauchen lässt. An den Händen findet man oft Hautabschürfungen und zumal in den Nägeln Kies, Sand, Schlamm oder dgl., wenn der Ertrinkende auf den Grund des Wassers gerieth oder am Ufer sich anklammerte, um sich zu retten, der Befund ist nicht unwichtig, weil die Beschaffenheit der an den Händen haftenden fremden Körper sogar Andeutungen geben kann über die Stelle, wo der Verstorbene verunglückte; doch fehlt dieser Befund auch häufig, und es kann auch bei schwierigem Herausziehen der Leiche die macerirte Haut leicht abgeschürft werden und Sand oder dgl. unter die Nägel der Finger gerathen.

Bezüglich der inneren Befunde müssen wir abermals hinweisen auf das bei der Erstickung im engeren Sinne Erörterte und der vielfältig bewährte Eifer, mit welchem diese Art des Erstickens von vielen Forschern studirt wurde, hat dennoch nicht vermocht, ein untrügliches und konstantes Kennzeichen aufzustellen. Gehirnhyperämie ist ein solches gewiss nicht, und Ackermann's Versuche haben auch für das Ertrinken volle Geltung, wie er ja selbst bei einigen Ertränkungsversuchen das Eintreten der Anämie des Gehirns nachwies, eine Thatsache, die ich bei ähnlichen Versuchen an Thieren konstant beobachtet habe. Die wenigen Fälle, wo man im Gehirne Ertrunkener Hämorrhagien fand, beweisen hiegegen nichts, denn es wäre erst zu beweisen, dass hier die Apoplexie Folge des Ertrinkens und nicht für sich die Todesursache war. Schaumige Flüssigkeit in den Lungen kömmt allerdings bei Ertrunkenen oft in hohem Grade vor; doch scheint uns auch dieser Befund nur dann beweisend, wenn die Flüssigkeit, in welcher das Individuum ertrank, von solcher Beschaffenheit war, dass sie in dem Lungeninhalte erkannt zu werden vermag, wenn sie also besondere Färbung hat oder feste Stoffe, Schlamm u. dgl. suspendirt hält und solche in den Luftwegen gefunden werden. Reines Wasser in den Lungen wird sich von einem etwas hochgradigen Lungenödem nicht unterscheiden lassen. Man glaubt, das Vorhandensein dieses Schaumes in den Lungen komme nur jenen Ertrinkungsfällen zu, in welchen der Ertrinkende sich längere Zeit über dem Wasserspiegel hält oder wiederholt auftaucht, mithin die Athmung, wenn auch unterbrochen, längere Zeit fortzusetzen mag. Nach Versuchen an Thieren, welche ich in stark gefärbtem Wasser ertränkte, kann ich nur anführen, dass ich gefärbten Schaum in den Bronchien fand, sowohl wenn das Thier oft an die Oberfläche des Wassers gelassen wurde, als wenn dasselbe mit Gewichten belastet, in das Wasser versenkt und dadurch jedes Auftau-

chen verhindert war. Diess Vorhandensein der Ertrinkungsflüssigkeit in den Luftwegen ist insofern von grosser forensischer Wichtigkeit, da dasselbe zugleich als Beweis gelten kann, dass der Ertrunkene noch lebend ins Wasser gekommen sei, dagegen kann allerdings in Fällen sehr raschen Todes die Flüssigkeit nicht in die Lungen dringen, da hier wahrscheinlich ein Krampf der Glottis die Luftwege verschliesst. — Gegenüber Tardieu's Angaben, dass die petechienartigen Ecchymosen an der Pleura bei Ertrunkenen nie vorkommen, sah ich dieselben an den erträukten Thieren sehr häufig. (Auch Ackermann loc. cit. fand dieselben bei seinen Ertränkungsversuchen.) Eine bedeutende Volumsvermehrung der Lunge theils durch vermehrten Luftgehalt, Hyperaërie theils durch die eingedrungene Ertrinkungsflüssigkeit wird von Casper als thanatognomisches Zeichen des Ertrinkens hervorgehoben. Auch diese Erscheinung ist nicht konstant, bei Versuchen an Thieren konnte ich dieselbe nie wahrnehmen; ihr Zustandekommen wird übrigens auch von der Art und Weise des Ertrinkens abhängen, indem bei schnellem Untersinken und bleibendem Untertauchen Inspirationen nicht mehr, wohl aber einige Exspirationen geschehen, so dass, wie schon Taylor bemerkt, öfters selbst ein wahrnehmbarer Collapsus der Lungen durch Verminderung ihres Luftgehaltes eintritt.

Auch im Magen ist oft eine beträchtliche Menge der Ertränkungsflüssigkeit angesammelt, da bei den wiederholten Athmungsversuchen dieselbe verschluckt wird. Ist dieselbe durch ihre Beschaffenheit charakterisirt, so kann ihre Gegenwart im Magen auch als Beweis gelten, dass der Ertrunkene lebend ins Wasser gekommen sei — ist sie hingegen reines Wasser, so wird ausser bei sehr grosser Menge desselben im Magen die Entscheidung oft schwer werden, da auch die Möglichkeit nicht vergessen werden darf, dass kurz vor dem Tode flüssige Nahrung oder Wasser genossen wurde. Ist die Fäulniss weiter vorgeschritten, so dürfte auf dieses Zeichen weniger Werth zu legen sein, da wenn auch vielfältige Versuche für das Gegentheil zu sprechen scheinen, ein Eindringen von Flüssigkeiten in den Verdauungskanal bei günstiger Lage des Leichnams wenigstens nicht unmöglich ist. Der volle oder leere Zustand der Harnblase kann gar nichts beitragen, zu entscheiden, ob der Körper lebend oder todt ins Wasser kam.

Höchst schwierig und oft ganz unmöglich ist aus den Erscheinungen an der Leiche die Entscheidung, ob Zufall oder eigener Wille oder endlich die verbrecherische Gewaltthat eines Andern das Ertrinken veranlasst habe. Der Ertrinkungstod als Verunglückung oder als Selbstmord ist ungemein häufig, viel seltner und an Erwachsenen und ihrer Sinne mächtiger Personen wohl nur nach längerem Widerstande oder unter besonderen begünstigenden Verhältnissen der Ueberraschung, der Oertlich-

keit u. s. w. möglich, als Mittel des Mordes hingegen ist es nicht so selten, dass Verbrecher den Leichnam des Gemordeten in das Wasser werfen, um ihn schneller Auffindung zu entziehen. Auch bei Selbstmördern kömmt es öfters vor, dass sie, um des Erfolges sicher zu sein, sich am Rande eines Gewässers entleiben und sterbend ins Wasser stürzen. Die in solchen Fällen am Leichnam vorhandenen Verletzungen müssen solche Fälle aufklären. Bei der Beurtheilung leichterer Verletzungen an Wasserleichen muss man sich aber hüten, dieselben vorschnell als Beweise stattgehabten Kampfes um das Leben, und das Ertrinken demnach als Ertränktwerden aufzufassen; denn einzelne Verletzungen konnten selbst beim Sturze ins Wasser durch Auffallen auf im Wasser befindliche Steine, Baumstrünke u. dgl. entstehen; oder die Verletzungen wurden früher erhalten und dann, bei Betrunkenen nach Raufereien in der Schenke ist diess so häufig, verunglückte der seiner Sinne und Glieder nicht recht Mächtige auf dem Heimwege, ohne dass dieser Unfall mit der vorausgegangenen Verletzung irgend im Zusammmenhange steht. Zeichen die auch auf Gewaltthat gedeutet werden können, das Anbinden von Gewichten an den Körper, Zusammenbinden der Füsse, der Kleider bei Weibern, u. s. f. kommen oft auch bei unzweifelhaftem Selbstmorde vor. Andere Verletzungen, welche allerdings kaum den Verdacht eines Verbrechens erregen können, wenn der Arzt sie sachkundig untersucht, haben ihre Entstehung durch die Angriffe von Wasserthieren auf den Leichnam oder endlich in den oft roh gehandhabten Mitteln zum Herausziehen des Leichnams aus dem Wasser.

Dass zum Ertrinken das Untertauchen des ganzen Körpers in die Flüssigkeit nicht erfordert wird, dass es genügt, wenn der Kopf oder auch nur das Gesicht in die Flüssigkeit tauchen, versteht sich von selbst, und in der That kommen oft Fälle vor, wo Kinder oder Erwachsene, die betrunken oder bewusstlos sind, Epileptische u. s. w. oft in ganz seichten Pfützen, in welche sie mit dem Gesichte zu liegen kamen, ertrinken. Die Fäulniss der Leichen im Wasser beginnt sehr rasch, wenn nicht eine sehr niedere Temperatur desselben die Zersetzung oft lange verzögert. Die Fäulniss beginnt bei Leichen, die im Wasser liegen, nicht wie bei solchen an der Luft oder in der Erde an den Bauchdecken, sondern am Kopfe und geht von hier abwärts. Die Temperatur des Wassers, seine Beschaffenheit, ob es fliessend oder stagnirend ist, müssen berücksichtigt werden, wenn man aus dem Grade der Fäulniss einen Schluss auf die Zeit, welche der Körper im Wasser gelegen, ziehen soll. Auch ist hiebei wohl zu beachten, dass Leichen, welche aus dem Wasser gezogen werden und noch wenig faul scheinen, an der Luft, zumal bei etwas höherer Temperatur äusserst rasch faulen. Das Aussehen fauler Wasserleichen nach wenig Wochen im Sommer ist als bekannt vorauszuset-

zen, die durch massenhafte Gasbildung unförmlich aufgetriebene Haut, die eigenthümliche Kopf und Brust zuerst betreffende Färbung der durch die Spannung und die Mazeration glatten, glänzenden Haut, welche, wenn Vergleiche bei den Beschreibungen solcher Zustände überhaupt etwas nützen, an die Farbe von mit dünner Oxydschichte, der Patina der Alterthumsforscher, überzogener Bronce erinnert, die in grossen Stücken losgelöste aufgeweichte Epidermis, die an den Extremitäten rothe Streifen inmitten hellgrün gefärbter Haut bloslegt, geben ein charakteristisches Bild. Nach noch längerer Zeit (10 Wochen und mehr im Sommer) schälen sich die Weichtheile hie und da von den Knochen — Fäulniss und gefrässige Wasserthiere lösen einzelne Gliedmassen aus ihren Verbindungen — bis endlich der Rest der Weichtheile in Adipocire verwandelt wird.

Erstickung in irrespirablen Gasarten.

Schon im Eingange wurde darauf hingewiesen, dass diese Todesursache vielmehr als Vergiftung denn als Erstickung aufzufassen sei, indem gerade die in praxi vorkommenden Fälle solche sind, in welchen der Tod durch Einathmen von gasförmigen Körpern verursacht wird, welche eine direkte deletäre Wirkung auf den thierischen Organismus ausüben. Die Aehnlichkeit des Verlaufes und der Symptome am lebenden, wie am todten Körper liessen von jeher diese Fälle als Erstickung behandeln.

Zu den im gewöhnlichen Leben häufiger vorkommenden Fällen gehören die Erstickung in Kohlensäure, wie sich dieselbe in Schachten, in Brunnen, in mit gährenden Flüssigkeiten gefüllten Kellern u. dgl. entwickelt; die Erstickung im Kohlendunste, die in dem durch Verbrennung von Kohlen entstandenen Gasgemenge, die Erstickung in Leuchtgas; endlich jene in dem Gasgemenge, welches sich aus faulenden Substanzen, in Kloaken, Senkgruben u. s. w. entwickelt.

Solche Erstickung ist nur durch Zufall veranlasst oder nur insofern der Schuld eines Menschen zuzuschreiben, als entweder die Erstickten selbst oder diejenigen, welchen die Aufsicht über die vorzunehmende Arbeit oder die solche schädliche Gasarten enthaltenen Räumlichkeiten zusteht, die nöthigen Vorsichtsmassregeln beim Betreten dieser Räume unterliessen. Nur die Erstickung im Kohlendunste wird als Mittel zum Selbstmorde öfters gewählt und ist in Frankreich ziemlich häufig, während in andern Ländern wie z. B. bei uns, dieselbe nur höchst selten zur Selbstvernichtung dient. Als Mittel zum Morde kann es, der Natur der Sache nach, kaum je angewendet werden und die wenigen Fälle, in welchen dieser Verdacht angeregt wurde, waren solche, in welchen mehrere Personen gemeinschaftlich Selbstmordversuche machten, und das giftige Gasgemenge die eine derselben früher tödtete als die andere, so

dass gegen die überlebende die Anklage erhoben wurde, den Mord des Andern beabsichtigt und sich nur scheinbar oder unvollständig der gleichen Gefahr ausgesetzt zu haben.

Die Erscheinungen bei der der Erstickung im engern Sinne physiologisch am nächsten stehenden Vergiftung durch Kohlensäure und Kohlendunst sind auch ziemlich ähnlich; es tritt oft sehr schnell, oft aber auch nur allmälig eine Empfindung von Schwere im Kopfe, Störungen der Sinnesfunktionen, kurz, eine Art Narkose ein, welche durch auffallenden, sie begleitenden Verlust der Muskelkraft jede Bewegung unmöglich macht, wodurch sich auch erklärt, dass fast kein Versuch der todesschwangern Atmosphäre zu entfliehen gemacht wird. Schmerzen im Magen, Erbrechen wurde fast bei Allen im Kohlendunst Erstickten, die man noch zu retten vermochte, beobachtet und diese Erscheinungen wurden schon öfters auf eine Vergiftung mit einem Metallgifte gedeutet, bis man endlich die oft lange verborgen bleibende Quelle des Kohlendunstes im verkohlenden Gebälke der Wohnung, in einem durch Spalten oder Risse der Rauchröhren mit der Wohnstube in gar nicht bekannter Verbindung stehenden Ofen einer andern Wohnung u. dgl. fand. Der Tod durch Kohlendunst scheint nicht so schmerzlos zu sein, als man gewöhnlich glaubt. Thiere, die ich mit einem Gemenge von Kohlenoxyd und Kohlensäure und atmosphärischer Luft erstickte, gaben unzweideutige Aeusserungen hohen Schmerzgefühles, und die letzten Worte, welche der junge Arbeiter Déal, der während seines durch Erstickung im Kohlendunst ausgeführten Selbstmordes die an sich beobachteten Erscheinungen noch aufzeichnete, 45 Minuten nach dem Anzünden der Kohlen schrieb, sind die rührende Klage: ich glaubte nicht, dass man so viel leiden müsse, um zu sterben! Das frühere oder spätere Eintreten des wirklichen Todes hängt von der Zusammensetzung der Luft, also von der Menge des in ihr vorhandenen giftigen Gases, von der Möglichkeit einer wenigstens theilweisen Erneuerung der Luft und endlich von der Individualität des Verunglückten ab.

Wiederbelebungsversuche haben oft nach längerer Einwirkung der giftigen Atmosphäre noch günstigen Erfolg. Die oft erschreckend grosse Zahl von Opfern, welche Ein Unglücksfall fordert, wird häufig durch den unbesonnenen Rettungseifer veranlasst, welcher die Rettung des ersten Verunglückten dadurch zu erringen glaubt, dass ein Zweiter und nachdem auch dieser nicht zurückkehrt, ein Dritter und Vierter in den mit giftigen Gasen erfüllten Raum sich wagt, bis die wackeren Helfer ebenso wie der Erste erliegen, statt dass man alle verwendbare Kraft dahin richtet, das schädliche Gas aus dem Raume zu bringen, die Luft desselben zu erneuern, einen starken Luftzug daselbst zu schaffen, welcher dann die Vornahme des Rettungswerkes möglich macht.

In der Leiche der in solchen Gasen Erstickten findet man das

Blut flüssig, zumeist in den Venen und dem rechten Herzen angesammelt. Bei den in reiner Kohlensäure Erstickten ist die Farbe des Blutes nicht sehr auffallend verändert, nur meist ziemlich dunkelroth; bei den viel häufigeren Fällen von Erstickung durch Kohlendunst, wobei das schädliche Moment bekanntlich ein Gemenge von Kohlensäure und Kohlenoxyd ist, erscheint als höchst charakteristiches Symptom eine auffallende rosenrothe Färbung, die schon an der äussern allgemeinen Decke sichtbar, noch mehr aber an dem Blute selbst und den einzelnen Organen ausgeprägt ist. Dieser hellrothe Farbenton aller Organe ist so eigenthümlich, dass er weder leicht übersehen, noch mit anderen Färbungen leicht verwechselt werden kann. — Wenn der verkohlende Körper auch Russ absetzt, so findet man Nasen- und Rachenhöhle und die Luftwege selbst durch denselben schwarz gefärbt.

Erstickung im Leuchtgas durch Offenlassen der Hähne oder Risse und Oeffnungen in den Gasleitungsröhren kömmt öfters vor; der nicht zu verkennende Geruch des Gases lässt in solchen Fällen keinen Zweifel über die Veranlassung.

Im Kloakengase ist es weniger das Ammoniak, als der Schwefelwasserstoff, welcher die rasche tödtliche Wirkung bedingt. Das Blut erscheint, je mehr der Schwefelwasserstoff im Gasgemenge vorwaltet, desto dunkler gefärbt; eine Zerstörung der Blutzellen, welche Casper nach Einwirkung von Schwefelwasserstoff gesehen haben will, konnte ich so wenig als Ackermann (loc. cit.) bei mit diesem Gase vergifteten Thieren beobachten. Oeffnet man das Thier nicht allzulange nach dem erfolgten Tode, so ist das Gas noch in allen Organen nachzuweisen und gibt sich z. B. in den Lungen beim Einschnitte durch den scheusslichen Geruch deutlich kund.

Die Natur der Gase, welche in einem Raume sich entwickeln, lässt sich oft durch Schlüsse aus der Beschaffenheit der Oertlichkeit schon theoretisch bestimmen, der wirkliche Nachweis müsste auf chemischem Wege geführt werden.

Im Anschlusse hieran wäre auch die Erstickung, besser Vergiftung durch die Einathmung anästhesirender Stoffe, vorzüglich Aether und Chloroform zu erwähnen. Dass diese beiden Stoffe schon öfters zur Vornahme chirurgischer Operationen angewendet, den Tod des Narkotisirten bewirkten, ohne dass eine Erklärung dieses lethalen Ausgangs in der Anwendungsweise oder der Beschaffenheit des Anästhetikums gelegen gewesen war, ist bekannt. Als Mittel zum Selbstmord haben diese Anästhetica ebenfalls schon öfters gedient. Der Befund in den Leichen ist ein ganz negativer, der chemische Nachweis der inhalirten Substanzen im Blute der Leiche höchst unsicher.

II. Tod durch Erfrieren.

Wir haben schon bei der Lehre von der Kindestödtung dieser Todesart Erwähnung gethan und daselbst darauf hingewiesen, dass bei Neugeborenen auch schon eine noch nicht bis zum Gefrierpunkte sinkende Temperatur genügt, um das Leben so zarter Kinder zu bedrohen, wenn dieselben unbekleidet und unbeschützt der niedern Temperatur länger ausgesetzt sind. Bei älteren Kindern und bei Erwachsenen muss die Temperaturerniedrigung schon beträchtlicher sein, um dem Leben gefährlich zu werden. Auch sind es meist noch andere Momente, welche die Gefahr erhöhen und die tödtliche Wirkung der Kälte eigentlich erst herbeiführen. Ermattung durch Anstrengung, durch langes Gehen u. dgl. oder Erschöpfung durch Hunger raubt dem Unglücklichen endlich die Kraft, sich zu bewegen und während er ausruhen und sich neue Kräfte sammeln will, wirkt die Kälte widerstandslos auf ihn ein und er verfällt in einen Schlummer, aus dem er nicht mehr erwacht. Oder der Genuss geistiger Getränke, wodurch sich Manche gegen die Einwirkung der Kälte schützen wollen, trägt gerade dazu bei, sie betäubt und kräftiger Anstrengung, um das nächste Obdach zu erreichen unfähig, der Kälte auszusetzen, welcher sie bald erliegen. Meistens nur als unglücklicher Zufall kann diese Todesart aber auch forensische Bedeutung erlangen, wenn es, wie bei Kindern oder Kranken und alten Personen, Vernachlässigung der Pflege ist, dass dieselben der Kälte ausgesetzt wurden, oder wenn ein Individuum durch Verletzungen, Misshandlungen betäubt oder unfähig gemacht wurde, sich von der Stelle zu rühren und im Freien in der Winterkälte liegen gelassen wurde, ja es kann diess sogar die Absicht des Thäters sein, was freilich überhaupt nur höchst selten vorkommen und höchst selten bewiesen werden wird. Als Mittel zum Selbstmord wird diese Todesart nur selten gewählt.

Die Erscheinungen an der Leiche Erfrorener sind nichts weniger als charakteristisch. Man suchte wohl in der angeblich vorhandenen Hyperämie des Gehirns, in einer mehr hellrothen Färbung des Blutes u. dgl. besondere eigenthümliche Zeichen des Erfrierungstodes zu erblicken, aber man kann denselben keine allzugrosse Wichtigkeit beilegen, da zumal die Farbe der Organe in der Leiche durch die Temperatur und die durch die Eisbildung in den Geweben ganz abnorm veränderte Blutvertheilung bedingt und modifizirt sein muss. Diese Eisbildung in den verschiedensten Geweben, z. B. dem Gehirn, den Muskeln, ist so beträchtlich, dass z. B. beim Anfassen oder beim Beugen eines Gliedes ein deutlich hörbares Geräusch durch das Brechen und Reiben der Eisstücke entsteht. Aber diese Eisbildung beweist nur, dass der Leichnam gefroren, nicht aber, dass die niedere Temperatur die Todesursache gewesen sei. Dasselbe müsste auch von dem Zeichen gelten, welches in der neuesten Zeit ein

polnischer Arzt, Krajewski, als charakteristisch bei Erfrorenen angab, eine Diastase der Schedelnähte. Wenn dieses Zeichen wirklich konstant vorkömmt, was erst noch zu beweisen ist, so kann ein Auseinanderweichen der Nähte nur als Folge der Ausdehnung des Gehirns durch Gefrieren der in ihm enthaltenen Flüssigkeit gedacht werden und diess wird wieder nur den Schluss erlauben, dass der Leichnam sehr niederer Temperatur ausgesetzt war; ob diese schon den Lebenden getroffen und Todesursache wurde, kann aus solchem Befunde nicht geschlossen werden.

Die Erwägung der äussern Umstände und die Abwesenheit einer andern nachweisbaren Todesursache können allein uns in die Lage setzen, den Erfrierungstod als solche anzunehmen.

Bei niederer Temperatur geht bekanntlich keine Fäulniss vor sich und Leichen erhalten sich in Schnee oder Eis ganz unversehrt. Eine verweste Leiche im Schnee gefunden, wird mit Sicherheit den Schluss erlauben, dass hier kein Fall von Erfrieren vorliege, da sonst Fäulniss nicht hätte eintreten können und es muss der Zeitpunkt des Todes in die dem Schneefalle vorausgegangene Zeit einer etwas höheren Temperatur verlegt werden, um die Fäulniss zu erklären, welche in ihrem Intensitätsgrade von der eingetretenen niederen Temperatur gleichsam konservirt wurde. Aufgethaute Leichen faulen aber dann sehr schnell und rasch.

III. Tod durch Erhungern.

Sehr selten kommen in der gerichtsärztlichen Praxis Fälle vor, in welchen die Entziehung der nöthigen Nahrung zur Todesursache wurde. Noch am ersten gibt zu solcher Frage die empörende Herzlosigkeit von Eltern die Veranlassung, welche ihrem eigenen, noch häufiger einem unglücklichen Stief- oder Ziehkinde die nöthige Nahrung nicht gewähren, so dass es in seiner Körperentwicklung zurückbleibt und meist auch noch durch rohe Züchtigung, durch Misshandlungen aller Art gequält, langsam dahin siecht und ein frühes Ende findet. Es ist in solchen Fällen nur höchst selten eine völlige Entziehung der Nahrung, sondern es wird dieselbe in Menge und Beschaffenheit ungenügend für die Bedürfnisse des wachsenden kindlichen Körpers gegeben.

Bei Erwachsenen kömmt solche Entziehung der Nahrung durch fremde Schuld höchstens bei hilflosen, in Pflege stehenden Personen, oder Geisteskranken vor. Als Mittel zum Selbstmord wird der Hungertod von Geistesgesunden nur höchst selten gewählt, noch seltener mit Ausdauer angewendet, während bei Geisteskranken die Zurückweisung jedes Nahrungsmittels bekanntlich sehr häufig vorkömmt und mit staunenswerther Ausdauer und Hartnäckigkeit fortgesetzt wird. Auch diese Fälle haben kein unmittelbares gerichtsärztliches Interesse, es müsste denn von Seite der zur Pflege des Kranken Verpflichteten versäumt werden, den

zerstörenden Wirkungen dieser Abstinenz Einhalt zu thun. Eben so wenig berühren jene Epidemieen die gerichtsärztliche Thätigkeit, welche in Folge des Mangels an genügender und entsprechender Nahrung schon öfters ganze Länder oder Landstriche schwer heimgesucht und die unglückliche Bevölkerung derselben in schauderhafter Weise gelichtet haben, die Epidemieen des sog. Hungertyphus, wie sie in Irland, im Spessart, in Schlesien wütheten. Rechnet man zu diesen jene Fälle, in welchen durch Unglücksfälle der verschiedensten Art, durch Schiffbruch, durch Verschüttetwerden u. dgl., Menschen von jeder Möglichkeit Nahrungsmittel zu erlangen, abgeschnitten, qualvoll zu Grunde gingen, so ist die Zahl solcher, welche des Hungertodes starben, gewiss nicht gering, Fälle aber von wirklich beobachtetem schnellem Hungertod höchst selten, und unsere Kenntniss über den Verlauf und die Erscheinungen in der Leiche höchst mangelhaft.

Der Zeitraum, wie lange eine vollständige Entziehung jeder Nahrung ertragen werden kann, ist nicht festzustellen und gewiss auch nach der Beschaffenheit des Individuums verschieden; nach den wenigen vorliegenden glaubwürdigen Beobachtungen (denn viele fabelhafte Geschichten von langer Abstinenz müssen wohl als Betrug ausgeschieden werden) lässt sich nur feststellen, dass gänzlicher Nahrungsmangel durch selbst mehrere Tage ertragen wird, ohne das Leben selbst zu enden, wohl aber kommen innerhalb dieses Zeitraumes schon bedeutende Funktionsstörungen zur Beobachtung, deren nähere Kenntniss für die Physiologie von grossem Interesse, für unsern Zweck weniger von Belang ist.

Als Folgen des Nahrungsmangels, wirke dieser nun schnell oder langsam, werden allgemeine Abmagerung und Blutleere, der fast gänzliche Verlust des Fettes im Körper, als die auffallendsten Erscheinungen auftreten und diess wird auch konstant in den Leichen solcher gefunden, welche an Inanition zu Grunde gingen. Ein ebenfalls häufig zu konstatirender Befund ist die auffallende Zusammenziehung des ganzen Verdauungstraktus, so dass das Lumen des Magens und des Darmkanals bedeutend verengert erscheint, und eine augenfällige Verdünnung der Darmhäute, wodurch der Darm fast durchscheinend wird, ein Zeichen, welches Donovan während der Hungersnoth in Irland häufig beobachtete. Einzelne lokale Erscheinungen werden wohl auch von der Art abhängen, in welcher der endliche Tod erfolgte, da öfters beim Erhungern zuletzt, wie bei Anämie überhaupt, Konvulsionen und Krämpfe eintreten u. s. f.

Besonders charakteristische Symptome finden sich, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, nicht, denn auch die excessive Abmagerung kann in Folge anderer Ursachen, erschöpfender Krankheitsprozesse, Eiterung u. dgl. auftreten, in physiologischer Beziehung allerdings dem Hungertode analog, als Inanition in Folge grossen Stoffverbrauches, während durch

den krankhaften Zustand des Körpers ein genügender Ersatz des verbrauchten Stoffes nicht möglich ist. Es muss hier, wie überall, das Gesammtbild richtig aufgefasst und die einzelnen Umstände des Falles in Rechnung gebracht werden. Wo Krankheitsprozesse fehlen, welche die Erschöpfung erklären, da wird die Abmagerung, die Enge des Darmes u. dgl. wohl mit grosser Wahrscheinlichkeit auf mangelhafte Ernährung gedeutet werden können, wenn auch im Magen vielleicht etwas Speisebrei gefunden wird.

Zu erwähnen ist noch, dass der Hungertod öfters auch als Folge einer durch eigene oder fremde Schuld zugefügten Verletzung (im weitesten Sinne des Wortes) erscheint, z. B. bei Strikturen des Oesophagus nach Anätzung desselben durch Mineralsäuren oder Alkalien, wo trotz der ausdauerndsten und zweckmässigsten Versuche künstlicher Ernährung, die für die Erhaltung des Körpers nöthige Nahrungsmenge dennoch nicht beigebracht werden kann. Casper erzählt einen empörenden Fall, in welchem durch die fast unglaubliche Fahrlässigkeit eines Arztes in Folge einer Inunktionskur eine Verwachsung des Oberkiefers mit dem Unterkiefer und andre Destruktionen in der Mundhöhle eintraten, welche endlich das Einführen selbst flüssiger Nahrung fast unmöglich machten und den unglücklichen Patienten durch Inanition zu Grunde gehen liessen

IV. Tod durch Erschöpfung.

Dem Hungertode ganz analog erscheint der Tod durch sogenannte Erschöpfung, ein Ausdruck, der überall gang und gäbe und für viele Fälle auch ganz bezeichnend ist, ohne dass er irgend mehr Bedeutung hätte, als eben ein Name zu sein. Das Wesen des Todes wird uns damit allerdings nicht klarer, wenn wir seine Ursache in „Erschöpfung der Kräfte“ suchen. Es ergibt sich wohl von selbst, in welchen Fällen man sich dieses Ausdruckes bedienen darf. Krankheitsprozesse, welche einen grossen Verbrauch des organischen Stoffes durch massenhafte Exsudation oder sonst abnorme Bildungen bedingten, Verhältnisse, welche einen direkten Verlust von Körpersubstanz setzen, „erschöpfen“ endlich die Produktionskraft des Organismus und er findet den Ersatz des Verlornen weder in genügender Menge, noch in genügender Raschheit der Assimilation, und mit dem Mangel an Stoff wird auch dessen Kraftäusserung, die physiologische Funktion vermindert und so in Wechselwirkung hört endlich der normale Stoffwechsel auf. Der Tod durch Verblutung ist eine schnelle Erschöpfung — während diese langsamer zu Stande kömmt in Folge profuser Exsudation z. B. bei Verbrennungen, langer und ausgebreiteter Eiterung oder Jauchung, selbst in Folge der Wiederbildung normaler Gewebe, wenn die Menge des Substanzverlustes für das

Individuum zu bedeutend war, z. B. Knochenbrüche bei bejahrten Individuen. Neben dem Krankheitsprozesse, welcher die Erschöpfung bedingte, findet man Abmagerung, Anämie, wenn der Prozess lange genug gedauert hat, um den bedeutenden Stoffverbrauch auch dem Auge sichtbar zu machen.

Neben solchen ausgeprägten Fällen spricht man wohl auch von Erschöpfung, wenn der Tod in Folge einer übermässigen Reizung der Nerven eintrat, wie diess z. B. gerade bei Verbrennungen nicht selten der Fall ist oder in Folge von Misshandlungen, deren jede einzelne für sich kein bedeutender Eingriff in Gesundheit und Leben genannt werden kann, die aber zusammengenommen durch ihre Menge oder ihre häufige Wiederholung endlich lethal wurden. Bei den barbarischen Prügelstrafen, wie sie hie und da gesetzlich — oder auch als Selbsthilfe geübt werden, hat sicher die fortgesetzte Reizung der Nerven, die furchtbare Schmerzempfindung mehr Antheil an dem erfolgenden Tode, als die oft unbedeutende örtliche Blutung. Nach Blosfeld's Erfahrungen an zu Tode Geknuteten sind Herz und Lungen dieser Unglücklichen häufig blutleer, das Gehirn hyperämisch — oder es erfolgt der Tod erst nach einigen Tagen, und in der Leiche findet man eine mehr weniger vorgeschrittene Pneumonie.

Wird der Begriff der Erschöpfung auf wirklichen Verlust an organischem Stoff und auf einen langwierigen Verlauf der Krankheit beschränkt, so wären die zuletzt erwähnten Fälle des Todes durch Nervenlähmung, Nervenschlag, als neuroparalytischer Tod (nach Casper) zu benennen — um Worte ist man ja bekanntlich dort nicht verlegen, wo Begriffe fehlen.

V. Tod durch Blitzschlag.

Der Tod durch Blitzschlag hat insoferne Interesse für die gerichtliche Medizin, als solche Unglücksfälle besonders in einzelnen gewitterreichen Ländern oder Landstrichen, wenn auch nicht häufig, doch aber fast jedes Jahr vorkommen, und weil andererseits die durch den Blitzschlag bewirkten äussern Verletzungen Veranlassung geben können, fremde Gewaltthätigkeit anzunehmen, wenn die Leiche aufgefunden wird und über die nähern Umstände des Todes nichts bekannt ist.

Die tödtliche Wirkung des Blitzes hinterlässt die verschiedensten Erscheinungen an dem getroffenen Körper. In einzelnen Fällen ist äusserlich fast gar keine Verletzung oder höchstens eine kleine, ganz unbedeutende, vertrocknete Hautstelle die einzige Spur des Ueberspringens des elektrischen Funkens in den menschlichen Körper, in andern sind mehr oder weniger ausgebreitete Verbrennungen der Haut vorhanden, oft streifenförmig die Bahn des elektrischen Strahles dem Körper entlang bezeichnend; in einzelnen seltenen Fällen sind wirkliche Zerreissungen der Haut

und der Weichtheile zu beobachten, welche Stichwunden mit einem stumpfkantigen Werkzeuge gleichen; Pouillet berichtet selbst einen Fall, in welchem das Schedeldach zertrümmert war. Die Kleider des Verunglückten tragen oft die Spuren der Verbrennung und diess oft in viel höherm Grade, als der geringen Verbrennung der unterliegenden Weichtheile entspricht oder sie sind vielfach versengt und zerrissen. Das gleiche gilt von der nächsten Umgebung der Leiche, wo oft die gewaltigsten Zerstörungen durch den Wetterstrahl bewirkt werden: Zerschmetterung von Baumstämmen, Entzündung derselben, Schmelzung von Metallstücken, selbst von Steinen zu schlackenartiger Masse u. dgl.

Der Ort, wo der elektrische Funke in den Körper eindringt, ist verschieden, je nachdem die Individuen an Gegenstände, wie Bäume u. dgl. gelehnt oder frei standen, je nachdem Metallgegenstände in der Kleidung oder in den Händen (Stöcke, Regenschirme u. dgl.) eine gute Leitung für den elektrischen Strom herstellten oder nicht, u. s. f. Auch der Weg, den der Strom durch den Körper nimmt, ist höchst verschieden und läuft entweder ununterbrochen am Körper herab oder dringt hie und da in die Tiefe, um an andern Stellen wieder an der Körperoberfläche sichtbar zu werden, bis er an geeigneten Stellen den Körper verlässt und in die Erde fährt. Die Haare der getroffenen Körperstelle sind meistens und selbst dann versengt, wenn auch sonst Verbrennung der Haut nicht sichtbar ist.

Eine höchst eigenthümliche, weder immer auftretende, noch überhaupt bis jetzt erklärte Erscheinung ist das Entstehen von Abbildungen naher Gegenstände auf der Haut, indem leichte Verbrennung oder Blutunterlaufung das Bild gewisser Gegenstände auf der Haut fixirt, welche der Blitzstrahl auf seinem Weg zum Körper durchlaufen. Einzelne der hieher gehörigen Beobachtungen sind von so glaubwürdigen Zeugen erzählt, dass man das sonst ziemlich unwahrscheinlich scheinende Vorkommniss doch nicht leicht für alle Fälle abläugnen kann. Einige der berichteten Fälle sind allerdings leichter erklärbar, in welchen gleichsam Abdrücke von an der Kleidung getragenen Metallstücken z. B. Knöpfen, Verzierungen u. dgl. an der Haut entstanden, was dann wohl mit der durch solche Metallstücke, als gute Wärmeleiter, bewirkten intensiveren Verbrennung erklärt werden kann. Fälle, in welchen z. B. Metallnummern, welche hoch oben am Maste sich befanden, an dessen Fusse der Verunglückte im Augenblicke des Blitzschlages stand, auf dessen Haut abgezeichnet wurden, oder wo gar Zeichnungen der Blätter oder des Baumes selbst, unter welchem der Erschlagene sich befand, entstanden sein sollen, lassen sich nicht so leicht erklären, wenn man sie auch nicht unbedingt als Täuschung auffassen kann.

Der Tod erfolgt meist augenblicklich, öfters erst später nach Ein-

tritt von Symptomen tiefer Störung der Nervencentra. Die Symptome an der Leiche sind sehr verschieden. Die konstantesten sind die Erweiterung der Pupille und die rasch eintretende Fäulniss, welche aber, sowie das Flüssigbleiben des Blutes, bei weitem nicht in allen Fällen vorhanden ist. Oft findet man nun gar keine wahrnehmbare Veränderung, während in andern Fällen wieder eine Zertrümmerung der Hirnmasse oder Hämorrhagie im Gehirn, Zerreissungen anderer Organe (in der Bauchhöhle), interne Blutungen oder Injektion einzelner Organe beobachtet worden. Bei dem bekannten Naturforscher Richmann, welcher vom Blitze getroffen wurde, während er mit der Luftelektrizität experimentirte, war der Funke an der Stirne eingedrungen und hatte daselbst so wie an andern Stellen, vom Halse bis hinunter zur Hüfte Ecchymosen und Brandwunden gesetzt, innerlich wurden Extravasate in der Trachea, den Lungen und in dem wie gequetscht aussehenden grossen Netze gefunden.

Aus der anatomischen Untersuchung der Leiche allein dürfte es mithin einigermassen schwer fallen, die Todesursache mit Bestimmtheit zu erkennen, und nur die Nebenumstände, der Fundort der Leiche u. dgl. können für den Befund massgebend sein. —

III. Beschädigung durch Vernachlässigung oder Unzweckmässigkeit der ärztlichen Hilfeleistung — Kunstfehler.

Gesetzliche Bestimmungen.

Oesterreich. Strafgesetz. §. 356. Ein Heilarzt, welcher bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, insoferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig und es ist ihm desshalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

§. 357. Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die im vorhergehenden Paragrafe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.

§. 358. Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von 50 bis 200 fl. aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 (siehe bei Verletzungen pag. 317) in Anwendung zu bringen.

§. 360. Wenn dargethan wird, dass diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von 1 bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

§. 343. Wer ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt diese gewerbsmässig ausübt oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befasst, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig und soll mit Arrest, nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben und nach der Grösse des Schadens, den er

dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von 1 bis zu 6 Monaten, im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.

§. 344. Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 345. Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften ist als Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als dem Gehilfen zu bestrafen.

§. 349. Wenn eine Arznei falsch oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischung, nachtheiligen Gefässe verarbeitet oder verwahrt wird, begeht der Apothergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, insofern einem oder dem andern von den letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung. — Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 353. Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von 1 Woche, bei unterlaufender grösseren oder oftmaliger Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu 3 Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

Preussen §. 184. Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von 5 Jahren nicht übersteigen darf oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniss zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Dasselbe gilt auch (§. 203) für durch Fahrlässigkeit verübte Körperverletzungen.

Entsprechend dem §. 343 des österr. Strafgesetzes ahndet auch das preussische unbefugte Ausübung der Heilkunst mit Geld- und Gefängnissstrafe (§. 199) und macht aber den Zusatz: die Strafbestimmung findet keine Anwendung, wenn eine heilärztliche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinal-Person nicht herbeigeschafft werden kann.

Die §§. 200 und 340 sprechen die Strafbarkeit der Medizinal-Personen aus, welche in Fällen einer dringenden Gefahr bei Unglücksfällen oder bei gemeiner Gefahr oder Noth ohne hinreichende Ursache oder, wenn von der Behörde aufgefordert, obgleich eine erhebliche eigene Gefahr nicht droht, die Hilfeleistung verweigern.

Sehr zweckmässig sagt §. 202: Hebammen, welche verabsäumen einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen oder wenn bei einer Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüsst, werden mit Geldbusse bis zu 50 Thaler oder mit Gefängniss bis zu 3 Monaten bestraft.

Fast wörtlich gleichlautend nennen Baiern, Oldenburg, Hannover, grobe Fahrlässigkeit; wenn Personen, welche mit Bewilligung oder aus Auftrag des Staates eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachlässigung der zu jenen gehörenden Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben.

Baden bestimmt nur allgemein, dass der Fahrlässigkeit schuldig sei, wer durch eine Handlung oder Unterlassung unabsichtlich eine Rechtsverletzung verursacht, die von ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniss bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit oder Beflissenheit vorher zu sehen und zu vermeiden gewesen wäre.

Sachsen, Braunschweig und die sächs. Herzogthümer sprechen nur von Verletzung oder Tödtung durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, ohne speziell die Kunstfehler hervorzuheben. Würtemberg hingegen erklärt Art. 251: Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker und Andere, welche zur Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrlässigkeit bei Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben, so ist auf Gefängnissstrafe und wenn ihre Fahrlässigkeit als eine gröbere erscheint, ausserdem auf zeitliche oder bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung zu erkennen.

Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen suchen nach mehreren Richtungen hin die Krankenpflege zu fördern und der Allgemeinheit wie dem Einzelnen die Nachtheile fern zu halten, welche durch den Mangel oder die Unzweckmässigkeit ärztlichen Beistandes erzeugt werden könnten.

Einerseits ist (§§. 343 und 344) die Ausübung ärztlicher Hilfeleistung durch Individuen, denen die nothwendige Bildung hiezu mangelt, unbedingt verboten und aus solcher Pfuscherei entspringender Schaden mit gebührender Strafe bedroht. Die hierauf bezüglichen Verordnungen bedürfen keines Commentars und wohl auch keiner besondern Begründung, wenn auch mit der unzweifelhaften Berechtigung solcher Fürsorge die Wirklichkeit in schneidendem Kontraste steht. Während sonst der moderne Staat mit der Bevormundung der Thätigkeit des Einzelnen wahrlich nicht kargt und die Ausübung des rohesten mechanischen Handwerkes von dem Nachweise der erworbenen Fähigkeit hiezu abhängig machte, liess er es trotz der gesetzlichen Bestimmnngen geschehen, dass Individuen, denen jede zur geringsten ärztlichen Verrichtung nothwendige Kenntniss vollständig mangelte, Behandlung von Kranken gewerbsmässig übten, sogenannte Heilanstalten in grossartigstem Massstabe gründeten und betrieben, die Leichtgläubigkeit und Beschränktheit des Publiknms in nnverschämter Weise ausbeuteten und durch die Duldung, ja noch mehr, den Schutz, den man ihnen angedeihen liess, die Giltigkeit des alten frivolen Spruches erhärten durften: *Mundus vult decipi, ergo decipiatur!* —

Andrerseits sucht das Gesetz (§. 360) die Anrufung ärztlicher Hilfe zur Pflicht zu machen und bedroht die Fahrlässigkeit der Sanitätsindividuen und deren Unwissenheit, wenn dadurch dem Kranken ein Nachtheil entsteht, mit gerechter Strafe.

Das Strafgesetz (§. 358) bestraft die Vernachlässigung eines Kranken von Seite des Arztes allerdings nur dann, wenn der Arzt die Behandlnng des Kranken wirklich übernommen, also die Verpflichtnng der Hilfeleistung freiwillig auf sich genommen hat nnd durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung dem Kranken ein wesentlicher Nachtheil erwuchs; im Strafgesetze liegt demnach kein Zwang zur Uebernahme der Behandlung eines jeden Kranken, der sich gerade an den Arzt wendet — hingegen suchte man die Verpflichtung des Arztes, jedem Kranken, der sich an ihn wendet, seinen ärztlichen Beistand zu gewähren, aus dem bei der Promotion geleisteten Gelöbnisse und dem Berufe des Arztes selbst abzuleiten und besondere Verordnungen (Hofdekr. v. 24. Jän. 1832 u. andere) drohen „mit unnachsichtlicher Einleitung der Amtshandlung“, wenn ein Sanitätsindividuum sich, ausser in Fällen der Unmöglichkeit, weigert Kranken den nöthigen Beistand zu leisten und „überall, wo es die Noth erfordert, sich verwenden zu lassen.“ Ein Analogon eines solchen Zwanges zur Uebernahme von Privatverpflichtungen existirt in keinem Stande.

Die Aufgabe des Gerichtsarztes, über Kunstfehler der Aerzte zu entscheiden, ist eine der peinlichsten und schwierigsten, die ihm in seinem Berufe gestellt werden, weil nirgends mehr, als hier, die Klippe droht, die subjektive Meinung für objektive Wahrheit zu halten und demgemäss zu streben, sie zur Geltung zu bringen und weil andererseits in vielen Fällen jeder Massstab fehlt, der billig und gerecht an die Handlungsweise des Angeschuldigten gelegt werden könnte. Die Lehre von den Kunstfehlern hatte sich in neuester Zeit vorzüglich in Deutschland der eifrigsten Bearbeitung zu erfreuen und man suchte durch die mannigfachsten Definitionen des Begriffes „Kunstfehler“ sich auf dem schwankenden Boden festen Standpunkt zu gewinnen, ohne dass dieses Theoretisiren die Schwierigkeiten der Frage gemindert hätte. Grossen Widerspruch fand Casper's Definition, welche das Wesen des Kunstfehlers in der Abweichung von dem erblickt, „was in Lehren und Schriften der wissenschaftlich anerkannten Zeitgenossen als Kunstregel für einen solchen oder ähnlichen Fall vorgeschrieben und durch die ärztliche Erfahrung der Zeitgenossen als richtig anerkannt ist.“ Casper selbst fühlte sehr richtig die schwache Seite dieses Ausspruchs, welcher den Grundsatz: *jurare in verba magistri* durch Hilfe des Strafgesetzes unverletzbar machen will und begegnet dem „scheinbar“ richtigen Einwurfe, dass damit jeder Fortschritt verpönt sei, mit der Bemerkung, dass ja nur ungünstige Erfolge des ärztlichen Verfahrens Gegenstand einer Anklage und Verurtheilung werden können. Ist denn aber der ursächliche Zusammenhang zwischen üblem Erfolge und ärztlichem Verfahren schon dadurch gegeben, dass das letztere von „der Kunstregel“ von der „ärztlichen Erfahrung der Zeitgenossen“ abweicht?

Die Aufgabe des Experten in solchen Fällen ist leicht bezeichnet: er hat nachzuweisen, ob der für den Kranken erwachsene Nachtheil durch die ärztliche Behandlung und zwar nothwendig nur durch diese veranlasst wurde? die Lösung dieser Aufgabe ist aber, wenigstens in vielen Fällen, schwer genug.

Die ärztliche Behandlung kann nach 2 Richtungen nachtheilige Folgen bedingen, entweder durch Unterlassung einer im besonderen Falle nothwendigen Handlung, oder durch eine positive That, indem irgend etwas angeordnet oder gethan wurde, was auf den Kranken schädlich wirkte.

Was nun das Erste, die Unterlassungssünde betrifft, so ist es in so manchem Falle sehr schwer, zu beweisen, dass die unterlassene Handlung wirklich nothwendig war, d. h. dass, wenn dieselbe vom Arzte gethan worden wäre, der ungünstige Erfolg nicht hätte eintreten können. Der heutige Standpunkt der Therapie ist wahrlich nicht so hoch, dass unsre Pharmakologieen als ein Codex gelten könnten und dass durch die Anwendung eines Arzneimittels mit Sicherheit ein günstiger, durch dessen Nichtanwendung mit Sicherheit ein ungünstiger Erfolg verbürgt wäre. Die

alte *vis medicatrix naturae* macht noch oft die lateinische Küche und selbst das Instrumentarium des Chirurgen entbehrlich und wenn wir auch den frommen teleologischen Glauben unsrer Väter, dass die Natur gerade „heilen" wolle, verloren haben, so können wir doch nicht umhin, uns bescheiden vor der Naturnothwendigkeit des Prozesses zu beugen, der da in den Zellen des Organismus vor sich geht und den wir nicht hemmen, nicht beschleunigen, nicht umändern und beeinflussen können.

Selbst in einem in der That öfters sich ereignenden Falle, nämlich bei akuten Vergiftungen, wo die Kunsthilfe ihre Richtung deutlich und unabhängig von medizinischen Systemen vorgezeichnet hat, lässt sich der ungünstige Ausgang nicht apodiktisch dem Umstande zuschreiben, dass z. B. der Arzt versäumte, das bekannte Gegengift zu verordnen, denn die Erfahrung lehrt, dass es oft bei rascher und zweckmässiger Darreichung der entsprechenden Mittel nicht gelingt, die deletäre Wirkung des Giftes aufzuheben und wenn auch in solchem Falle das müssige Zusehen des Arztes, sein Säumen, das als Antidot bekannte und in einigen Fällen wenigstens bewährte Mittel anzuwenden, entschieden Tadel verdient, so dürfte es doch gewagt sein, den lethalen Ausgang der Vernachlässigung von Seiten des Arztes zuzuschreiben.

In andern Fällen hingegen wird es gar nicht schwierig sein, den für den Beschädigten erwachsenen Nachtheil aus der Fahrlässigkeit des Arztes herzuleiten. Wenn der Arzt gerufen wird, Hilfe zu leisten gegen eine profuse Blutung und gar nichts thut und versucht, um sie zu stillen, wenn er bei einer frischen Verrenkung, einem Knochenbruche od. dgl. weder die Einrichtung versucht, noch einen passenden Verband anlegt, dann wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass hier wirkliche „Vernachlässigung" von Seite des Arztes vorliege. Hier können die seltnen Ausnahmsfälle, dass die Blutung aus einem grossen Gefässe sich endlich von selbst stillt, dass ein Knochenbruch öfters auch ohne passenden Verband ohne Deformität heilt, dem Arzte doch nicht als Entschuldigung seines unthätigen Zusehens dienen.

Auch der Causalnexus positiver Handlungen oder Anordnungen des Arztes mit dem ungünstigen Erfolge für den Kranken ist nicht immer leicht nachzuweisen. Wenn der Arzt aus Unachtsamkeit einen Arzneikörper, dessen giftige Wirkung in grösserer Dosis erkennen muss, in grosser Gabe verschreibt, so kann, wenn in Folge des Gebrauches dieses Mittels Vergiftung eintritt, dieselbe wohl mit Fug und Recht dem Arzte zur Schuld gerechnet werden und dennoch ist auch hier die Entscheidung nur in sehr eklatanten Fällen leicht, denn wer mag die Dosis genau bestimmen, von welcher an der Stoff nothwendig giftig wirkt, da diese Wirkung oft von individueller Beschaffenheit, von Idiosynkrasieen des Kranken abhängt? Die in den §§. 349 u. 353 vorgesehenen Kunstfehler der Pharmaceuten

sind insoferne leichter zu beurtheilen, als es sich hier um positiv nachweisbare Thatsachen, die falsche Bereitung oder die Verwechslung von Arzneien handelt und bei etwaigen üblen Folgen die Symptome entscheiden können, ob diese Folgen dem in der verabreichten Arznei vorhandenen schädlichen Stoffe zuzuschreiben seien oder nicht.

Wo es sich aber um Handlungen oder Heilmethoden handelt, deren Schädlichkeit nicht unumstösslich bewiesen werden kann, da wird man, mag auch die innere Ueberzeugung von der Unzweckmässigkeit, selbst der Schädlichkeit derselben noch so feststehen, sich wohl hüten müssen, ihre Anwendung als unter das Strafgesetz subsumirbar zu erklären.

Aehnlich verhält es sich mit chirurgischer Hilfeleistung, mit grösseren Operationen; der lethale Ausgang einer mit Sachkenntniss und Sorgfalt vollführten Operation kann billigerweise nicht dem Operateur zur Last gelegt werden, wenn auch in einzelnen Fällen leise Zweifel aufsteigen, ob die Vornahme einer oder doch gerade dieser Operation unumgänglich nothwendig sei? Wer kann aber darüber entscheiden? Auch hier wechseln die Ansichten und Systeme, und vor wenig Jahrzehenden war man z. B. nicht abgeneigt einen Kunstfehler darin zu erblicken, wenn bei einer Kopfverletzung nicht schnell die Trepanation ins Werk gesetzt wurde, während man jetzt deren Indikationen so enge als möglich begrenzt. Fälle übrigens, in welchen grobe Unwissenheit, empörender Leichtsinn in der Wahl der Behandlungsweise oder in der Ausführung chirurgischer und geburtshilflicher Operationen klar zu Tage liegen, sind nicht schwierig zu entscheiden; in solchen Fällen ist Schonung des Berufsgenossen Sünde wider die Humanität.

Einer Möglichkeit der Beschädigung durch ärztliches Handeln wollen wir noch in Kurzem erwähnen, weil dieselbe thatsächlich schon einige Male Gegenstand gerichtlichen Einschreitens war, nemlich die Uebertragung syphilitischen Kontagiums durch operative Eingriffe. So sind z. B. einzelne Fälle bekannt, dass bei der durch den mosaischen Ritus gebotenen Circumcision durch unreine Instrumente oder wohl auch in Folge des üblichen Aussaugens der Wunde durch den Operateur die Kinder mit Syphilis infizirt wurden; und hieher gehört auch die Möglichkeit der Einimpfung syphilitischen Giftes durch die Vaccination. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass bei gehöriger Vorsicht des Operateurs, durch die Gewissenhaftigkeit desselben eine solche Infektion vermieden werden kann, ihr Zustandekommen ist ihm daher jedenfalls zur Last zu legen.

IV. Vergiftungen.

Gesetzliche Bestimmungen.

Oesterreich. Der Mord durch Gift ist Meuchelmord. (§. 135 siehe bei Verletzungen pag. 315).

Eine Definition des Begriffes „Gift" ist im österreichischen Gesetze nicht enthalten. Eine grosse Zahl von Verordnungen und Vorschriften regelt den Handel mit Gift. Die Pharmakopoe bezeichnet eine Menge von Arzneikörpern als solche, welche im Handverkaufe nicht abgegeben werden dürfen, und andere welche von den übrigen Medikamenten abgesperrt aufzubewahren sind, und einige besonders gefährliche (Arsen- und Cyanpräparate, Strychnin, Atropin und Veratrin), welche unter besonderer Sperre des Apothekers oder seines Stellvertreters bewahrt werden müssen. — Uebertretung dieser Vorschriften durch normwidrigen Verkauf wird nach §. 345 bis 348, — an dem unmittelbaren Verkäufer sowohl, wie auch an dem Vorstande der Apotheke wegen Mangels der schuldigen Aufsicht strenge geahndet. Schlechte oder falsche Bereitung, Verwechslung der Arzneien wird nach §§. 349 bis 353 geahndet. — Der Verkauf von innerlichen und äusserlichen Heilmitteln, deren Verabfolgung nach dem Obigen beschränkenden Anordnungen unterworfen ist, ist nur den Apothekern und den zur Führung einer Hausapotheke eigens berechtigten Aerzten auf dem Lande, sonst nur über von der Behörde ertheilte besondere Bewilligung erlaubt. Der Handel mit Gift ist durch besondere Vorschrift geregelt und es sind nur einige Handelsleute berechtigt, Gift im Handel zu führen, dabei aber an die Befolgung gewisser Vorsichtsmassregeln gebunden, indem die Giftwaaren abgesondert von den andern Waaren und unter Sperre aufbewahrt, nur gegen einen von der Behörde ertheilten Erlaubnissschein käuflich abgegeben werden sollen, und es ist über Käufer, Menge des verkauften Giftes, Zeit des Verkaufes und Vorweisung des Erlaubnissscheines ein genaues Vormerkbuch zu führen. Die Gifte und die demselben gleichgestellten Waaren sind einer Verordnung zufolge (Hofkanzleidekret vom 23. Juli 1829 und 24. Jänner 1839) in 4 Kategorien getheilt. 1. Die Präparate dieser Klasse dürfen von den dazu berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten nur an Gewerbsleute, welche dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, unter den für den Gifthandel bestehenden Vorschriften verkauft werden. 2. Diese, als lediglich zu medikamentösem Gebrauch dienend, dürfen nur an berechtigte Kaufleute und an Apotheker verkauft werden. 3. Solche deren Bereitung und Verkauf nur den Apothekern zusteht, 4. solche, welche zwar den Vorschriften für den Gifthandel nicht unterliegen, jedoch im Kleinhandel nur an bekannte Personen und mit besonderer Aufmerksamkeit bei deren Aufbewahrung verkauft werden dürfen, — und die Uebertretung dieser Vorschriften wird nach den §§. 361 bis 372 des Strafgesetzes geahndet.

§. 361. Wer ohne ausdrückliche Erlaubniss der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht eine Uebertretung.

Hätte eine solche Uebertretung die Beschädigung oder Tödtung eines Menschen nach sich gezogen, so tritt (§. 369) die im §. 335 bestimmte Strafe ein.

§. 370. Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten — die Unterlassung dieser Vorsicht ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, als Uebertretung mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat; wenn aber Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt wurde, nach §. 335 zu bestrafen.

Besondere Fälle möglicher Gefährdung der Gesundheit durch giftig wirkende Substanzen zählt das Strafgesetz auf: Anwendung des Absudes der Mohnköpfe bei Kindern (377), Verfertigung und Verkauf von Getränken, welche auf gesundheitsschädliche Art bereitet, gefälscht oder verdorben sind, 403—405 — Verfertigung von Koch- und Essgeschirren aus mit Blei verfälschtem Zinn oder Verzinnung derselben mit bleihältigem Zinn, 406 — überhaupt jede gesundheitsschädliche Zubereitung oder Aufbewahrung genussbarer Waaren, 407 — Verwendung gifthältiger Farben bei Esswaaren oder bei Stoffen, welche in unmittelbaren Kontakt mit dem menschlichen Körper kommen sollen — Anwendung schlechter Bleiglasur bei Ess-, Koch- und Kinder-

spielgeschirr — Unterlassung der nöthigen Vorsicht beim Gebrauch von kupfernem Geschirr u. s. w. §. 408. Verunreinigung von Brunnen, Bächen u. s. f. 389.

Strafprozessordnung. §. 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von den Chemikern allein, in einem hiezu insbesondere geeigneten Lokale vorgenommen werden. § 82. siehe S. 29.

Preussen. Strafges. §. 197. Wer vorsätzlich einem Andern Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von 10 bis zu 20 Jahren. Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

§. 304. Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich oder mit Verschweigung dieser Eigenschaften verkauft oder feilhält, wird mit Zuchthaus von 5 bis 15 Jahren bestraft. Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt die Todesstrafe ein. Liegt der Handlung eine Fahrlässigkeit zu Grunde und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniss bis zu 6 Monaten und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniss von 2 Monaten bis zu 2 Jahren zu erkennen.

Baiern. Die Todesstrafe ist zu schärfen, wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden ist (Art. 147.) — Wenn Jemand einem Andern Gift in einer demselben lebensgefährlichen Quantität beigebracht hat und hierauf der Vergiftete gestorben ist, so ist jener als Urheber des Giftmordes zu betrachten, wofern nicht zuverlässig eine andere nähere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann. 148. Wer in rechtswidriger Absicht einem Andern Gift beigebracht hat, woran dieser gestorben ist, wird mit der Entschuldigung nicht gehört, dass seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sei. 149.

Dieselbe strenge Beurtheilung, dass die Absicht einer blossen Beschädigung und nicht der Tödtung — den Giftmord nicht aufhebt, haben auch die übrigen deutschen Gesetzgebungen, — welche meist von „Gift oder andern Substanzen, welche auf gleiche Art den Tod bewirken können," oder, wie Hannover, von „Gift und sonstigen lebensgefährlichen Substanzen" sprechen. Hannover setzt auf Giftmord verschärfte Todesstrafe. Baden folgt im Ganzen genau dem erwähnten Ideengange, macht aber noch den Zusatz „der heimlichen" Beibringung.

Frankreich. Code pènal. art. 311. Est qualifié empoisonnement tout attentat à la vie d'une personne par l'effet des substances qui peuvent donner la mort plus ou moins promptement, de quelque manière que ces substances aient été employées ou admininistrées et quelles qu'en aient été les suites.

302. Tout coupable d'empoisonnement sera puni de mort.

Gesetz vom 28. April 1852. Celui qui aura occasionné à autrui une maladie ou incapacité de travail personnel, en lui administrant volontairement de quelque manière que ce soit, de substances qui, sans être de nature à donner la mort, sont nuisibles à la santé, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à 5 ans et d'une amende de 16 frcs. à 500 frcs.

So wenig das französische Gesetz den wirklich erfolgten Tod zur Vollendung des Verbrechens der Vergiftung erfordert, („Der Versuch des Verbrechens, sagt Rossi in seinem Traité du droit pénal, dauert so lange, als der Schuldige noch die Möglichkeit hat, die Ausführung des Verbrechens zu verhindern, oder als noch zufällige Umstände dieselbe aufhalten und verzögern können, wenn das Gift in den Körper des Opfers gelangt, ist das Verbrechen auch vollzogen") — ebenso wenig fordert das englische Gesetz, dass das gereichte Gift in der That die Wirkung gehabt habe, welche der Mörder beabsichtigte — die Absicht des Mörders genügt. Das engl. Gesetz (1. Victor. c. 85. sec. 2) sagt: „Wer Jemanden mit der Absicht, zu tödten, ein Gift oder eine andere zerstörende Substanz beibringt, oder veranlasst, dass es genom-

men werde, ist eines Verbrechens schuldig und soll, wenn er dessen überwiesen ist, den Tod erleiden."

Die körperliche Beschädigung durch Substanzen, welche man als Gift zu bezeichnen gewohnt ist, kömmt ungemein häufig als zufällig veranlasst, oft genug auch als Mittel der Selbstvernichtung oder des verbrecherischen Angriffes auf das Leben Anderer vor. Seit den ältesten Zeiten schon war die deletäre Wirkung vieler Stoffe bekannt und die Kenntniss blieb nicht unbenützt von frevelnder Hand. Die Entwicklung der Naturkunde, der Fortschritt der Chemie, welche eine Menge giftiger Körper bilden lehrte, hat die Mittel des Verbrechens vermehrt, ohne dessen Häufigkeit zu steigern, welche vielmehr gegenüber einzelnen Perioden des Mittelalters und des vorigen Jahrhunderts abgenommen hat, wenn wir auch einen guten Theil der uns von der Geschichte z. B. aus den Zeiten der letzten Valois's in Frankreich berichteten Giftmorde als nicht glaubwürdig ablehnen. Solcher fast gewerbsmässig getriebener Giftmord, wie er im Anfang des vorigen Jahrhunderts von einer Brinvilliers, einer Voisin geübt wurde, ist — zur Ehre der Menschheit — ohne Beispiel in der neueren Zeit. Dennoch aber kann der Giftmord nicht zu den seltenen Verbrechen gerechnet werden, und die Rechtspflege jedes Landes hat alljährlich Fälle dieses feigen, heimtückischen Verbrechens zu erforschen. In 5 Jahren (1850—1854) wurden in Frankreich 142 Personen wegen versuchten oder vollführten Giftmordes verurtheilt, und wenn uns für Oesterreich die genauen statistischen Ziffer nicht vorliegen, so wissen wir aus eigener Erfahrung, dass absichtliche Vergiftungen und zwar vorzüglich auf dem Lande, nicht gar selten Gegenstand richterlicher Erhebung werden.

Die grosse Anzahl der bekannt gewordenen Gifte, das Interesse, welches diese so energisch auf den Organismus einwirkenden Körper nicht nur in forensischer, sondern auch in pharmakodynamischer Beziehung erregten, veranlasste ein genaueres Studium derselben, welches durch den Aufschwung aller Naturwissenschaften, vorzüglich aber der Chemie kräftigst befördert wurde. So entstand allmällig eine eigene Lehre, die Toxikologie, deren Gegenstand die Erforschung der Eigenschaften, der Wirkungsweise der Gifte und der durch sie im Körper hervorgerufenen Veränderungen ist. Aus der Naturgeschichte und Chemie schöpft sie die Kenntnisse der Körper, deren Wirkungen auf den Organismus sie durch den Versuch an Thieren und die Beobachtung am Krankenbette und am Leichentische zu erforschen strebt und lehrt — dadurch wird sie ein integrirender Theil der Staatsarzneikunde — auch die sichere, zweifellose Erkennung der Gifte in Gemengen von andern Stoffen, sei es, um präventiv einen möglichen Schaden durch den Verbrauch dieser Stoffe zu verhüten, sei es, um das Gift in dem Organismus nachzuweisen, auf den dasselbe seine schädliche Wirkung bereits geübt hat. In dieser Ausdehnung

ist die Toxikologie, Dank der eifrigen Pflege von Seite grosser Forscher, Dank vor Allem der hohen Entwicklung der Chemie — zu einer selbstständigen Wissenschaft geworden, deren genaue Kenntniss dem Gerichtsarzte bei der Häufigkeit der Fragen, welche er nur mit ihrer Hilfe beantworten kann, ganz und gar unentbehrlich ist. Umfang und Inhalt der Toxikologie in diesem Sinne, welche eine Summe von naturhistorischen, chemischen und medizinischen Detailkenntnissen ist, gestatten nicht, dieselbe, wie es öfters geschieht, gleichsam als Anhang der gerichtlichen Medizin in Kurzem abzuhandeln, wodurch dem mit dem Gegenstande Vertrauten Ueberflüssiges, dem Unbewanderten aber nur Oberflächliches und dadurch selbst Schädliches geboten wird. Wir werden im Nachfolgenden uns darauf beschränken, die allgemeinen Gesichtspunkte hervorzuheben, welche der Gerichtsarzt bei Vergiftungsfällen festhalten muss, und verweisen, indem wir nochmals nachdrücklich betonen, dass ohne genaue Kenntniss der Toxikologie im obigen Sinne eine erspriessliche Thätigkeit des Gerichtsarztes in solchen Fällen gar nicht denkbar ist, bezüglich alles Speziellen, der Eigenschaften, der Symptomatologie und der Ausmittlung der einzelnen Gifte auf die Lehren der Toxikologie oder, wenn man diese nur als Theil der Pharmakodynamik auffassen will, auf sie und die Lehren der sogenannten gerichtlichen Chemie.

Man hat sich vielfach bemüht, sowohl von naturwissenschaftlichem Standpunkte aus, als auch für die Zwecke der Rechtspflege eine Definition des Begriffes „Gift“ zu finden, bis jetzt ohne Erfolg Wir wollen die Zahl der missglückten Versuche nicht um Einen vermehren, dessen Nothwendigkeit um so weniger einleuchtet, da ja doch jeder einzelne Fall in concreto aufgefasst werden muss Es ist dies um so dringender geboten, als es Stoffe gibt, von denen, — man fasse die Definition wie man wolle, — nie gesagt werden kann, dass sie Gifte *sind*, welche aber unter gewissen Bedingungen Gift *werden*. Das auffälligste Beispiel hiefür ist das Amygdalin, welches als solches ein ganz indifferenter, auf den Organismus gar nicht einwirkender Körper ist, während es mit Mandelmilch genossen, durch seine Spaltung (in Blausäure, Bittermandelöl und Zucker) zum tödtlichsten Gifte wird. Dieses Beispiel, welches nicht blos theoretisch gewählt wurde, denn wir kennen aus eigner Erfahrung einen Fall, in welchem Amygdalin in der erwähnten Weise zwar nicht zu einem Verbrechen, aber zum Selbstmorde benützt wurde, zeigt zugleich, dass auch die vom französischen Gesetze versuchte Definition: Substanzen, welche den Tod bewirken können, und die vom obersten Gerichtshof Preussens adoptirte: Stoffe, die vermöge ihrer Qualität geeignet sind, die Gesundheit zu zerstören, nicht für alle Fälle genügt.

Mit vollem Rechte behauptet *Mittermaier*, dass der Angriff auf Leben und Gesundheit eines Individuums durch Gift (durch chemisch wir-

kende Mittel) genau so beurtheilt werden muss, wie jener durch andere (mechanisch wirkende) Mittel und damit ist auch die Aufgabe des Gerichtsarztes in Fällen von Beschädigung oder Tödtung durch Gift ganz dieselbe, wie wir sie für die Fälle mechanischer Störungen, der Verletzungen, festgestellt haben. Er hat den Causalnexus zwischen dem in den Stoffwechsel des lebenden Organismus gebrachten Stoffe und den beobachteten Störungen der Gesundheit dem Richter klar zu machen, oder in jenen Fällen, wo der Stoff gar nicht in den Stoffwechsel gelangte, dem Richter auseinanderzusetzen, welche Wirkungen der vorliegende Stoff auf den Organismus äussern würde, wenn er in dessen Stoffwechsel gebracht wäre. — Das österreichische Gesetz ist über die „Vergiftung" äusserst schweigsam, doch scheint uns, dass auf die Beibringung von Gift, wenn dieselbe nicht den Tod, sondern nur eine leichte körperliche Beschädigung bewirkte, der §. 155 (S. 316) sowohl nach Absatz a) als nach Absatz d) angewendet werden müsse. Wenn der Sachverständige den Einzelfall als solchen auffasst und auseinandersetzt, entfällt auch die Nothwendigkeit einer Definition von „Gift".

Die Wirkungsweise der Stoffe, welche wir als Gifte kennen, ist eine chemische, wenn wir dieselbe auch in den wenigsten Fällen näher kennen oder zu erklären vermögen, woraus sich nothwendig ergibt, dass auch das Moment der Masse, d. i. die Menge des in den Stoffwechsel tretenden Stoffes, auf die Wirkung Einfluss haben muss; es ist theoretisch nothwendig und durch den Versuch bestätigt, dass endlich jeder, auch der deletärste Stoff aufhört, auf den Organismus zu wirken, wenn seine Masse so gering ist, dass sie eine Veränderung im Stoffwechsel nicht mehr zu Stande zu bringen vermag. Für die forensische Praxis hat aber dieser Satz desshalb keine oder nur geringe Bedeutung, weil wir bei keinem der Stoffe, welche erfahrungsgemäss Störungen des Stoffwechsels bewirken, die Menge genau kennen, in welcher er in den Stoffwechsel gelangen muss, um jene Wirkung zu äussern. Wir kennen diese Menge weder für die Störung der Gesundheit, noch für die vollständige Vernichtung des Stoffwechsels und können bei keinem Stoffe die Quantität genau und bestimmt angeben, unter welcher er nicht mehr im Stande ist, den Tod zu bewirken. Die Unmöglichkeit, die geringste tödtliche Gabe zu bestimmen, ist dadurch bedingt, dass der Grad der Wirkung der Gifte von einer Menge von Umständen und individuellen Verhältnissen abhängt, die gar nicht berechnet werden können. Wenn uns aber diese geringste lethale Dosis unbekannt ist, so hört auch die Frage, ob das Gift in genügender Quantität gegeben wurde, um als schädlich betrachtet zu werden, auf, Berechtigung zu haben. Auch scheint es uns — man verzeihe diese Abschweifung auf richterliches Gebiet — wenig gerechtfertigt, den versuchten Giftmord desshalb milder aufzufassen, weil der Mörder irrig dachte, die von ihm gereichte Menge Giftes genüge zur Vernichtung des

Lebens. Von diesem Gesichtspunkte aus scheint die Auffassung des französischen Gesetzes und die früher erwähnte Interpretation des preussischen obersten Gerichtshofes, nur die Qualität des Stoffes entscheide, nicht die Quantität, moralisch gerechtfertigt.

Die Wirkung und zwar nicht nur der Grad, sondern auch die Art derselben hängt aber auch von der Form ab, in welcher die Gifte in den Organismus eingeführt werden. Nicht nur insofern wirkt ein und derselbe Stoff sehr verschieden, dass er in seinen verschiedenen chemischen Verbindungen ganz differente toxische Eigenschaften zeigt, dass z. B. das Arsen in seiner Verbindung mit Wasserstoff eines der tödtlichsten Gifte ist, die man kennt, dass die Verbindungen mit Sauerstoff zwar an Gefährlichkeit der ersten nachstehend, aber immer zu den gefährlichen Giften gezählt werden muss, während die Verbindung mit Schwefel (im chemisch reinen Zustande) schon in sehr grosser Menge gegeben werden muss, um Störungen im Stoffwechsel hervorzurufen, bis das Arsen endlich in organische Atomenkomplexe eintretend (z. B. im Alkarsen), seine giftigen Eigenschaften vollkommen verliert, sondern es wirkt auch eine und dieselbe chemische Verbindung eines Körpers verschieden je nach ihrem Aggregationszustande und nach der Beschaffenheit des Lösungsmittels. Wie der flüssige Aggregationszustand der Körper überhaupt das Stattfinden chemischer Prozesse am meisten begünstigt, so tritt auch die Vergiftung schneller und energischer ein, wenn das Gift in flüssiger Form und gelöstem Zustande in den Organismus gelangt, als wenn es in starrer Form eingeführt wurde. Der Verlauf, die Symptome der Vergiftung, die im Körper gesetzten Veränderungen, die grössere oder geringere Gefährlichkeit für das Leben, alle diese Momente hängen von der Form ab, in welcher das Gift eingebracht wurde. Die Frage nach der Form des Giftes hat aber auch noch dadurch für den Richter hohe Bedeutung, dass in der Wahl der Form auch die tückische Weise, in welcher der Giftmord unternommen wurde, zu Tage tritt, und die Form muss um so mehr berücksichtigt werden, wenn man bei dem Giftmischer eine genauere Kenntniss über die Eigenschaften des Giftes voraussetzen kann, weil dann die Art und Weise, in welcher derselbe die lethale Wirkung des Giftes zu sichern und das Verbrechen möglichst der Entdeckung zu entziehen suchte, schwer in die Wagschale fällt.

Einen weitern nie zu übersehenden Einfluss auf die Wirkung der Gifte übt aber auch das Atrium aus, durch welches das Gift in den Organismus gebracht wurde. Diese Wege, welche das Gift in den lebendigen Stoffwechsel eindringen lassen, sind: 1) die Schleimhaut der Athmungsorgane für elastisch flüssige oder feste staubförmige Körper; die Wirkung der Gifte wird durch die schnelle Resorption ungemein beschleunigt und erhöht, indessen wird der Natur der Sache nach dieses Atrium nur schwer

zu verbrecherischen Zwecken benützt werden. 2) Die Schleimhaut des Verdauungskanals durch den Mund, die häufigste Art der Vergiftung — oder, wofür ebenfalls, aber seltene Fälle bekannt sind, durch den Mastdarm. 3) Noch seltener wird das Gift durch die Schleimhaut der Geschlechtsorgane, der Scheide in den Organismus geführt. 4) Das kreisende Blut, indem das Blut in die Gefässe injicirt wird, zu toxikologischen Zwecken häufig benützt; in gerichtlicher Beziehung ist diese, die Wirkung ungemein beschleunigende Applikationsweise nur als Vergiftung durch Wunden möglich, und fällt zusammen mit dem 5) Atrium der äussern Haut, wenn dieselbe von der Oberhaut entblösst und dadurch für die Gifte permeabel geworden ist. Das Gift wird hier entweder durch das verwundende Werkzeug selbst eingetragen (vergiftete Waffen, Giftzähne der Schlangen) oder es wird auf schon bestehende Wunden, auf Geschwüre, auf durch Vesicantien blosgelegte Stellen der Cutis aufgetragen. Die Atrien sind um so weniger gleichgültig für die Wirkung des Giftes, als manche Körper nur dann giftig wirken, wenn sie auf gewisse Weise applizirt werden, d. h. sie werden erst durch die Einbringungsweise zum Gifte. Das Schlangengift übt, auf die Magenschleimhaut gebracht, gar keine toxische Wirkung, welche doch von der geringen Menge, welche aus dem Giftzahne des Reptils in die kleine Wunde ins Unterhautzellgewebe injicirt wird, nie ausbleibt. Die furchtbar wirkenden Pflanzengifte, deren sich die wilden Völker der Tropenzone zur Vergiftung ihrer Pfeile bedienen, das Upas, das Woorara, Ticunas und Curare, wirken, innerlich genossen, nur in sehr bedeutender Gabe, giftig, das Curare diffundirt durch eine frische Magenschleimhaut gar nicht, wird aber durch den Magensaft nicht verändert so dass (Bernard und Pélouze) die Flüssigkeit, welche ein Hund, dem man Curare in Stücken zu fressen gegeben hatte, ganz ohne Nachtheil im Magen trug, alle Thiere augenblicklich tödtete, welchen man sie einimpfte.

Ausser diesen Momenten, welche man wenigstens im Allgemeinen und für jedes Gift nach dessen chemischen und toxikologischen Eigenschaften feststellen kann, üben aber noch viele andere zufällige und individuelle Umstände auf die Wirkungsweise der Gifte Einfluss. — Von rein individuellen Einflüssen kömmt hier jenes seiner Wesenheit nach ganz unbekannte Moment in Betracht, das die Heilkunde als „individuelle Disposition“ bezeichnet; wie man einerseits sieht, dass gewisse Individuen gegen gewisse Gifte besonders empfindlich sind, die geringste Menge derselben nicht ohne Gesundheitsstörung ertragen — welcher Arzt weiss nicht die ungemeine Empfindlichkeit mancher Kranken gegen Narcotica? —, so gibt es andrerseits Personen, welche gewisse Gifte in ziemlich bedeutender Gabe ohne Nachtheil zu sich nehmen können, denen der Genuss von Mengen dieser Gifte, welche einem andern tödtlich würden, zur Gewohnheit wurde, wie die Opiophagen und Sublimatesser im Oriente beweisen.

Ebenso können Krankheiten des Individuums die Gefährlichkeit des Giftes erhöhen, in andern Fällen verringern.

Ferner wird aber auch der Zustand des Magens im Momente der Einbringung des Giftes, die Beschaffenheit der Stoffe, welche zugleich oder unmittelbar nach der Einbringung des Giftes genossen wurden, die Wirkung desselben bald erhöhen, bald vermindern oder auch ganz aufheben. Trifft das Gift, sei es nun in den Substanzen, welchen es beigemengt wurde, um dadurch verborgen genossen zu werden, sei es im Magen selbst mit Stoffen zusammen, welche auf dasselbe chemisch wirken, es entweder ganz zersetzen oder in unschädliche Verbindungen umwandeln oder damit unlösliche Verbindungen bilden, so wird die Wirkung ganz aufgehoben oder sehr vermindert werden. Im Gegensatze können — absichtlich oder unabsichtlich — Substanzen mit dem Gifte in Berührung kommen, welche seine Gefährlichkeit vermehren, indem sie dasselbe in lösliche Form bringen, den wirksamen Bestandtheil erst frei machen, ihre Wirkung zu jener des Giftes summiren oder wohl auch gewisse Wirkungen desselben verhindern, welche sonst im Stande sind, einen Theil desselben aus dem Körper zu schaffen. Der Zustand des Magens selbst ist keineswegs gleichgiltig, leer oder höchstens etwas Flüssigkeit enthaltend, wird er dem Gifte den unmittelbaren Contakt mit der Schleimhaut, demnach die schnelle Resorption ermöglichen, während in dem mit Nahrungsstoffen gefüllten Magen das Gift, zumal in starrer Form, von denselben eingehüllt, von der Schleimhaut fern gehalten wird und sogar, ohne resorbirt worden zu sein, aus dem Magen geschafft werden kann. So kann endlich auch das von andern Umständen oder vom Gift selbst hervorgerufene Erbrechen oder die Diarrhoe das Gift zum grössten Theile aus dem Körper entfernen, bevor es seine lethale Wirkung entfalten konnte.

Alle diese Momente sind bei Beurtheilung des konkreten Falles wohl zu erwägen; ob sie die Schuld des Thäters erhöhen oder vermindern, das möge der Richter entscheiden, wenn aber beim Morde durch Verletzung der Experte nicht selten in der Lage ist, zu erklären, dass der tödtliche Erfolg nicht der Verletzung an sich, sondern andern zufälligen Umständen des Falles, der individuellen Beschaffenheit des Verletzten u. s. w. zuzuschreiben sei, ohne dass diess für das Gesetz den Begriff des Mordes aufhebt, so wird bei Vergiftungen viel häufiger der Nichterfolg solchen Zufälligkeiten zugeschrieben werden müssen, während die That an und für sich ganz geeignet war, den vom Thäter beabsichtigten Erfolg, den Tod des Vergifteten, herbeizuführen. Der Giftmischer ahnte nicht, dass er mit dem Nahrungsstoffe, in welchem er das Gift verbarg, zugleich die Wirkung des Giftes schwächte, er wusste nicht, dass er mit einem kleinen Theile der Menge Arseniks, welche er in groben Körnern

auf die Speise streute, den Tod sicher bewirkt hätte, wenn er das Gift aufgelöst mit der Speise vermischt hätte, während — Dank der Unkenntniss des Mörders — der Vergiftete die grösste Menge des genossenen Giftes erbrach und genas; ist diese Unwissenheit des Mörders ein Milderungsgrund? —

Einzelne Gifte wirken auf die Applikationsstelle verändernd ein, indem sie die Gewebe entweder direkt zerstören (die Mineralsäuren und ätzenden Alkalien), oder indem sie in denselben Reizung und Entzündung veranlassen, wenn anders die Allgemeinwirkung nicht in Folge rascher Resorption so schnell eintritt, dass es zu dieser örtlichen Wirkung gar nicht kömmt. Von der Wichtigkeit des betroffenen Organs für den Gesammtorganismus wird es abhängen, ob diese örtlichen Wirkungen oder die allgemeine Störung des vitalen Chemismus als Todesursache angesehen werden muss. Häufig tödten diese örtlichen Zerstörungen erst nach längerer Zeit, z. B. die Strikturen nach Schwefelsäurevergiftung u. s. w.

Die Unterscheidung in akute und chronische Vergiftungen gründet sich nicht auf die Dauer der durch die Vergiftung gesetzten Krankheit, sondern man nennt chronische Vergiftung das Siechthum, welches durch die fortgesetzte Einwirkung so geringer Mengen Giftes auf den Organismus entstand, dass deren jede für sich nicht im Stande war, eine Gesundheitsstörung hervorzurufen, dass demnach die Störung und Aenderung des Stoffwechsels nicht auf einmal, sondern nur allmälig seine Energie herabsetzend und zur sogenannten Kachexie führend, entstand.

Dass bei Vergiftungen, welche nicht zum Tode führten, der Grad der durch sie gesetzten Gesundheitsstörung und die etwa bleibenden Nachtheile dem Richter auseinandergesetzt werden müssen, ist selbstverständlich, bezüglich der letzteren können die schon öfters erwähnten bleibenden Texturzerstörungen durch Aetzgifte und die sogenannten Metallkachexieen als Beispiel dienen, und es mag noch erwähnt werden, dass als Folge chronischer Metallvergiftung öfters auch Geisteskrankheiten beobachtet wurden.

Die Krankheitssymptome, welche die Gifte hervorrufen, sind nach den Giften verschieden und man strebte auf sie eine Eintheilung der Gifte zu gründen, ohne dass eine der vielen versuchten Eintheilungen wirklich allen Anforderungen entsprochen hätte. Diese Eintheilung der Gifte hat aber nur für die Toxikologie selbst, nicht für die forensische Praxis eine Bedeutung. Wir wollen hier nur von den allgemeinen Symptomen insoferne sprechen, als durch sie der Verdacht einer Vergiftung erregt wird und müssen es der Toxikologie überlassen, die jedem Gifte eigenthümlichen Symptome zu erörtern.

Es ist vor allem zu bemerken, dass manche Gifte so rasch zum Tode führen, dass demselben gar keine Krankheitserscheinungen vorangehen

können oder dass dieselben nichts anders als die Erscheinungen der Agonie sind. Diess hat man öfters auch nach Giften, welche sonst einen ziemlich konstanten Symptomenkomplex hervorrufen, z. B. bei Arsenvergiftungen beobachtet.

Einzelne Gruppen von Giften wirken insoferne gleich oder doch analog auf den Organismus, dass sich die durch sie hervorgerufenen krankhaften Erscheinungen ausschliesslich oder vorzüglich in Einer Funktionssphäre des Körpers äussern. So rufen z. B. die narkotischen Gifte vorzüglich Cerebralsymptome, andere, wie die Alkaloide der Strychneen, Störungen in den motorischen Nerven, wieder andere vorzüglich Störungen im Verdauungstrakte hervor. Häufig aber sind mehrere Symptomengruppen gleichzeitig vorhanden oder folgen sich, wenn die tiefen Funktionsstörungen in Einem Systeme ihre Wirkung auf den allgemeinen Stoffwechsel äussern. Im Allgemeinen kann man die nach der Aufnahme von Giften in dem Stoffwechsel auftretenden Erscheinungen nach jenen drei Gruppen sondern: Reizung des Verdauungstraktes und seiner Innervation durch Alienation der Geschmacksempfindung bis zu den furchtbarsten Schmerzen in sensorieller, durch Erbrechen und Durchfall in motorischer Richtung sich kund gebend; Störungen im Kreislaufe der verschiedensten Intensität — Erscheinungen des Gehirndruckes bis zum vollständigsten Coma oder der Reizung des Gehirns bis zu den furibundesten Delirien sich steigernd, die dann in vollkommener Erschöpfung endigen, Zeichen der Reizung der motorischen Nerven, von einzelnen lokalen spastischen Kontraktionen bis zum furchtbarsten Tetanus und andererseits wieder Lähmung in einzelnen Nervenbezirken — je heftiger diese einzelnen Symptome sind, desto tiefer erscheint auch der ganze Organismus ergriffen und unter den Zeichen von quälender Unruhe und Angst tritt ein ungemein rascher allgemeiner Verfall ein. Dieses Bild, welches freilich durch die eigenthümliche Wirkungsweise, die Menge und Form des Giftes mannigfach modifizirt wird, ist dem mancher Krankheiten so ähnlich, dass es, zumal wenn jeder Verdacht einer Vergiftung fehlt, oft sehr schwer halten wird, eine unterscheidende Diagnose mit Bestimmtheit aufzustellen. Es genügt, nur einige zu nennen: Cholera, der Ileus, Einklemmung innerer Hernien, akute Gastritis, die mit den Erscheinungen einer akuten Metallvergiftung, den idiopatischen Tetanus, der mit einer Strychninvergiftung die grösste Aehnlichkeit hat. Wenn auch der Verlauf oder die bekannte Anamnese, die beobachteten Vorboten u. s. w. öfters Momente zur differentiellen Diagnose bieten, so werden doch immer Fälle vorkommen können, wo solche fehlen und die Unterscheidung nicht mit Bestimmtheit gemacht werden kann. Man legte daher vielen Werth darauf, dass bei Vergiftungen diese Symptome mit rasch steigender Heftigkeit schnell und plötzlich nach dem Genusse von Nahrungsstoffen, Arzneien u. dgl. und

zwar bei früher Gesunden auftreten, Umstände, die allerdings etwas für sich haben, gegen deren Allgemeingiltigkeit aber einzuwenden ist, dass auch jene Krankheiten häufig plötzlich und rasch sich steigernd ein bis dahin wenigstens anscheinend gesundes Individuum ergreifen können, dass auch bei ihnen nach der Einführung von Nahrungsmitteln die gastrischen Symptome sich mit Heftigkeit äussern, wie auch dass andererseits ein Kranker auch vergiftet werden, das Gift übrigens auch durch andere Atria eingeführt werden kann, wo also der verdächtige Umstand der nach dem Nahrungsgenusse beginnenden Erkrankung ganz wegfällt.

Auch ist hiebei wohl zu berücksichtigen, dass manche Gifte ihre Wirkung erst nach einigen Stunden äussern, so dass man in praktischer Beziehung sehr fehlen würde, gerade nur der letzten Mahlzeit, dem zuletzt Genossenen Aufmerksamkeit zu schenken und etwa nur dieses auf die Gegenwart eines Giftes zu untersuchen, während das Gift vielleicht schon viel früher eingeführt worden war. Hingegen wird der Verdacht einer Vergiftung sehr begründet erregt, wenn Jemand wiederholt nach dem jedesmaligen Genusse einer bestimmten, sonst gewiss unschädlichen Substanz immer unter denselben Erscheinungen erkrankt — oder wenn mehrere Personen gleichzeitig nach dem Genusse eines Stoffes von denselben oder doch ähnlichen Symptomen befallen werden. Das Verschontbleiben Einzelner kann bei wirklichen Vergiftungen öfters erklärt werden, sei es, dass diese weniger als die anderen genossen oder bei ungleichmässiger Vertheilung des Giftes in der gemeinschaftlichen Speise gerade die giftfreien oder giftärmeren Theile derselben erhielten.

Dass die Symptome bei Vergiftungen rasch und stetig zunehmen, wie man als unterscheidendes Merkmal öfters anführt, ist nicht in allen Fällen richtig; es treten z. B. bei Strychnin-Vergiftungen die tetanischen Anfälle intermittirend auf.

Man sieht, dass die Symptome nach Vergiftungen viel zu vag und unbestimmt sind, um auf deren Vorhandensein allein den Beweis einer geschehenen Vergiftung zu stützen, hingegen sind sie mit den andern Beweismitteln kombinirt von grossem Werthe und dürfen daher nie vernachlässigt und ihre Erhebung versäumt werden.

Beweis der geschehenen Vergiftung.

Das Wort des alten Plenk hat für den objektiven Beweis der Vergiftung, und dieser geht den Sachverständigen an, noch immer seine volle Giltigkeit: *unicum signum certum dati veneni est notitia botanica inventi veneni vegetalis et analysis chemica inventi veneni mineralis.* Der Satz in seiner Einfachheit theilt allerdings das Schicksal aller allgemeinen Regeln in der gerichtlichen Medizin; es können durch spezielle

Fälle Modifikationen, Beschränkungen desselben nothwendig werden — es kann z. B. in dem einen Falle erst noch bewiesen werden müssen, dass das gefundene Gift wirklich die Ursache der Krankheit oder des Todes war; während in einem andern Falle die geschehene Vergiftung ausser Zweifel gesetzt ist und die Untersuchung dennoch das Gift nicht nachweist, weil dasselbe schon zersetzt, aus dem Körper entfernt — oder überhaupt weder chemisch noch naturhistorisch nachweisbar ist. Der erste dieser beiden Fälle wird wohl nur durch ein seltenes Zusammentreffen von Umständen eintreten können, wenn z. B. nebst dem Gifte auch eine Verletzung oder eine Krankheit an der Leiche gefunden wird, welche auch für sich den Tod erklären könnte, oder wenn die Annahme sich durch die Untersuchung selbst nicht widerlegen liesse, dass das Gift erst in die Leiche gelangt sei, Kombinationen und Umstände, die in der Wirklichkeit gewiss nur höchst selten eintreten — im zweiten Falle aber, der viel häufiger vorkömmt, wird ja die Gewissheit der geschehenen Vergiftung durch andere Beweismittel erhärtet, als welche der Arzt bieten kann, durch Zeugen, Geständniss u. s. f.; der Sachverständige kann höchstens die Wahrscheinlichkeit der Vergiftung, aber auch nicht mehr aussprechen: der juristische Beweis mag vollgültig geliefert sein, der naturwissenschaftliche ist es nicht. Die „besondern äussern Umstände, welche Erkranken und Sterben des angeblich Vergifteten" begleiten, auf welche Casper so hohen Werth legt, mögen allerdings sachkundige Erörterung erheischen und dadurch den Verdacht der Vergiftung oder auch den juristischen Beweis derselben bestärken — ein objektiver Beweis sind sie nicht. Wenn Casper als Beleg einen Fall erzählt, dass ein Mann nach dem Genusse von Butterbrod, das wahrscheinlich mit Phosphor vergiftet war, starb, in der erst spät ausgegrabenen Leiche der Phosphor begreiflicher Weise nicht mehr nachgewiesen werden konnte, aber Zeugen aussagten, dass die Finger des Verstorbenen, mit welchen er das Butterbrod gehalten, im Dunkeln geleuchtet hatten, so konnte allerdings der als Sachverständiger befragte Arzt erklären, dass — wenn in dem Butterbrod Phosphorlatwerge war, die Finger des „Denatus" leuchten konnten, oder selbst, dass wenn die Finger geleuchtet hatten, dieses Leuchten wahrscheinlich durch Phosphor verursacht war, der irgendwie an denselben haftete, — aber mehr konnte der Arzt nicht behaupten; ob die Aussagen der Zeugen glaubwürdig, ob sie beweiskräftig waren, das hatte der Richter zu entscheiden, und so beweist gerade das angeführte Beispiel, dass es sich hier nur um einen juristischen, nicht um einen naturwissenschaftlichen Beweis handelt. — Die ganze Frage hat aber für den Arzt — keine praktische Bedeutung, denn die Rechtspflege hat sie nach ihrem Bedürfnisse entschieden. Die grosse Autorität eines Mittermaier sagt ausdrücklich: „Daraus, dass durch die Chemie kein

Resultat, dass Gift beigebracht war, geliefert werden konnte, darf nicht geschlossen werden, dass kein Gift gegeben wurde; es kommt dann auf die durch die übrigen Erkenntnissquellen gelieferten Beweise an.“ Einer der berühmtesten Giftmordprozesse der Neuzeit, der Palmer'sche in England — wurde in diesem Sinne entschieden, die Jury nahm den Giftmord als bewiesen an, obwohl das gereichte Gift (Strychnin) in der Leiche des Opfers nicht nachgewiesen wurde.

Der Sachverständige muss bei seinem Ausspruche, ob im gegebenen Falle eine Vergiftung als Mittel der Beschädigung oder als Todesursache vorliege, auf drei Momente seine Aufmerksamkeit richten. 1. Die Symptome am Lebenden, die Krankheitserscheinungen — 2. die in der Leiche vorgefundenen Veränderungen und endlich 3. auf die Ausmittlung des Giftes in den dargereichten Stoffen oder in den Se- und Exkretionen des angeblich vergifteten Körpers und endlich in der Leiche.

Die Symptome am Lebenden, die durch Gifte bewirkten Krankheitserscheinungen haben wir bereits kurz erörtert und nachgewiesen, wie leicht dieselben verkannt, missdeutet werden, wie sie oft auch fehlen können, wie wenig charakteristisch dieselben sind, dass daher die Verwerthung derselben für das Endgutachten grosse Vorsicht erheische. Die Erforschung und Erwägung derselben darf aber desshalb keineswegs vernachlässigt werden. Haben andere Erhebungen festgestellt oder wahrscheinlich gemacht, dass ein Gift und zwar ein bestimmtes Gift dargereicht wurde, dann wird es Aufgabe des Sachverständigen sein, zu erörtern, ob die beobachteten Krankheitserscheinungen jene sind, welche nach dem Genusse dieses Giftes beobachtet werden; ob — Verlauf und oft auch der Sektionsbefund wird hierüber Aufschluss geben — eine Krankheit vorhanden war, welche diese Symptome veranlassen konnte, ob nicht die Symptome solche sind, welche nach dem Beibringen dieses Giftes gar nie auftreten, vielleicht nicht auftreten können und wodurch sie sonach zu erklären seien — aus allen diesen Erörterungen kann der anderweitig mehr oder minder festgestellte Beweis der geschehenen Vergiftung bestärkt oder geschwächt werden und der Richter wird, je genauer der Experte den Fall auseinandersetzt und entwickelt, desto eher in der Lage sein, sich das für die endliche Entscheidung massgebende eigene Urtheil zu bilden. Der oben erwähnte Palmer'sche Prozess ist das belehrendste Beispiel hiefür: Die glaubwürdig festgestellten Krankheitserscheinungen, welche an dem Verstorbenen vor dem Tode beobachtet worden waren, wurden von den Sachverständigen geprüft und erklärt, sie stellten sich als solche heraus, welche bei Vergiftung mit Strychnin immer beobachtet werden, eine andere Erklärung dieser Symptome konnte aus der Anamnese sowohl, als aus dem Obduktionsbefunde nicht wahrscheinlich gemacht werden und die Geschwornen nahmen gestützt auf andere aus-

serhalb der ärztlichen Sphäre gelegene Gründe die Vergiftung, welche der Ausspruch nicht als bewiesen, aber als wahrscheinlich erscheinen liess, als geschehen an und wir glauben, der Wahrspruch der Jury: Schuldig! war in diesem Falle unanfechtbar, aber auf objektiven Beweis stüzte er sich nicht.

Der Leichenbefund. Die anatomische Untersuchung gibt in manchen Fällen ganz sichere Beweise der geschehenen Vergiftung und zwar im vollsten Sinne des Wortes, wenn die vorgefundenen Veränderungen nicht nur die Natur des Giftes, sondern auch zugleich dasselbe als Todesursache nachweisen; und sie erledigt oft auch den dritten Punkt, die Ausmittlung des Giftes, wenn dieses in Substanz im Magen oder Darmkanale vorhanden und an seinen physikalischen Eigenschaften erkennbar ist. Anatomische Veränderungen in den Organen lassen sich aber nur dann erwarten, wenn das Gift seinen Eigenschaften nach örtliche Einwirkung auf die Organe, mit denen es in Berührung kömmt, zu äussern vermag. Dadurch zieht sich aber die Grenze, innerhalb welcher der anatomische Befund Ergebnisse erwarten lässt, bedeutend enger, als man gewöhnlich glaubt, um so mehr als manche der Gifte, welche neben ihrer Allgemeinwirkung auch lokale Wirkungen üben, in manchen Fällen unter uns ganz unbekannten Verhältnissen diese letztere gar nicht äussern, der negative Befund uns mithin nicht berechtigt, das Vorhandensein dieser Stoffe von vorneherein zu läugnen. Da in der überwiegendsten Mehrzahl der Fälle das Atrium, durch welches Gifte in den Organismus gelangen, der Verdauungskanal ist, so werden die örtlichen Wirkungen der Gifte auch meistens in diesem, und hier zumal im obern Abschnitte und im Magen zu suchen sein.

Die ausgeprägteste charakteristische anatomische Veränderung setzen die wahrhaft ätzend wirkenden Stoffe, welche durch Wasser-Entziehung oder durch chemische Veränderung der Eiweisskörper die betroffenen Gewebe wirklich zerstören, die Mineralsäuren und Alkalien, wenn sie konzentrirt und in nicht zu geringer Menge in den Nahrungskanal eingeführt, rasch und nicht erst durch die nachfolgende Erschöpfung in Folge der Strikturen und Narbenbildung und dadurch bedingten Nahrungsstörung zum Tode führen. Rokitansky's klassische Schilderung der durch diese Körper bedingten Gewebsstörungen können wir als bekannt voraussetzen. Eine chemische Untersuchung bei solchem Befunde hat nur die Aufgabe zu ermitteln, welche Säure oder welches Alkali genossen wurde, und wird, bald nach dem rasch erfolgten Tode ausgeführt, dieselbe leicht, nach erst spät erfolgtem Tode, nach Anwendung von neutralisirenden Gegenmitteln, in faulen oder gar exhumirten Cadavern, schwierig oder auch gar nicht zu lösen vermögen.

Andere Gifte wirken insoferne örtlich, als sie entweder durch

Aetzung oder durch Reitzung der betroffenen Schleimhaut Entzündung hervorrufen, welche je nach der Intensität, der Dauer der Einwirkung, nach dem rascheren oder langsameren Eintreten des Todes in verschiedenen Graden und Stadien gefunden wird. Es zeigt sich diese Entzündung des längeren Kontaktes der Substanz mit der Schleimhaut wegen, vorzüglich im Magen, öfters greift sie auch auf den Darm über und ist vorzüglich an jenen Stellen sehr bedeutend, wo das Gift in fester Form längere Zeit mit der Schleimhaut in Berührung bleibt, also an den Falten der Schleimhaut, in den Einbuchtungen, aus welchen die Stückchen durch die peristaltische Bewegung nicht so leicht fortgeschafft werden. Je schneller die Resorption des Giftes geschieht und je schneller dieses, einmal in den Stoffwechsel gebracht, diesen umzuändern und dadurch zum Stillstande zu bringen vermag, desto weniger wird die lokale Entzündung sich zu entwickeln Zeit haben und sie wird entweder gar nicht, oder nur in den ersten Stadien vorhanden sein. Die Gastritis oder Enteritis ist auch selten die Todesursache, welche vielmehr in der chemischen Wirkung des resorbirten Giftes auf die elementare Zusammensetzung des Organismus gelegen ist. Der Toxikologie muss es überlassen bleiben, die lokalen, als Gastritis und Enteritis sich kundgebenden Wirkungen der einzelnen Gifte zu studieren, gewiss aber ist, dass sehr viele der hieher bezüglichen Fälle nicht leicht hätten oberflächlicher beobachtet und urtheilsloser geglaubt und nacherzählt werden können. Wenn man die berichteten Befunde, vorzüglich die aus älterer Zeit, genauer prüft, so sieht man, wie häufig ganz unbedeutende Erscheinungen als Beweis der „entzündlichen Reitzung" erklärt, und zufällige oder gewöhnliche kadaveröse Veränderungen der Wirkung des Giftes und diesem als charakteristisch zugeschrieben wurden. — Entzündung der Magen- und Darmschleimhaut kann übrigens von den meisten anorganischen Giften, unter den vegetabilischen und thierischen von den sogenannten „scharfen" Giften veranlasst werden. Bei dem verhältnissmässig seltenen Vorkommen idiopathischer Gastritis wird das Vorhandensein derselben immer den Verdacht einer Vergiftung als möglich erscheinen lassen und zur Vorsicht bei der weiteren Untersuchung und zur Aufbewahrung der Untersuchungsobjekte für eine anzustellende genaue naturhistorische oder chemische Untersuchung auffordern. Das Fehlen der Gastritis aber kann die geschehene Vergiftung nicht ausschliessen, so wird nach Vergiftungen mit Phosphor, bei welchen die Toxikologieen von sehr intensiver Gastritis, Exulceration und Gangrän des Magens erzählen, sehr häufig im Magen gar keine Veränderung gefunden, und Casper sah in einem Falle von Selbstvergiftung mit Phosphor, dessen Menge ziemlich bedeutend gewesen sein musste, da aus Mastdarm und Scheide leuchtende Phosphordämpfe hervortraten, nur an sehr umschriebenen Stellen im Magengrunde eine Gruppe von kleinen

Blutextravasaten in die Schleimhaut; in sämmtlichen Fällen von Tod durch Phosphor, welche ich zu beobachten Gelegenheit hatte, deren einige sehr rasch, die meisten erst nach einigen Tagen lethal endeten, war der Befund im Magen und Darmkanal vollkommen negativ.

Bei Vergiftungen mit Arsenpräparaten (arsenige Säure, käufliches Schwefelarsen, Arsengrün) findet man im Magen mit Blut infiltrirte Stellen der Schleimhaut, bald als grössere Placques, bald als sowohl einzeln stehende, wie auch in Gruppen gedrängte, kleine runde Hämorrhagien, in deren Mitte meist die festen Körner des Giftes von blutigem zähen Schleim umgeben festhaften. Die Farbe der übrigen Schleimhaut ist eine blassrothe, der Inhalt des Magens neben etwa vorhandenem Speisebrei eine trübe, röthliche, fleischwasserähnliche Flüssigkeit. Wurde das Arsen in aufgelöstem Zustande in den Magen gebracht, so fehlen meistens die Hämorrhagien, welche also vorzüglich durch den längeren Kontakt der sich nur schwer und langsam lösenden Körnchen des Giftes mit der Schleimhaut hervorgerufen zu werden scheinen. Bei der starren Form des Giftes ist auch die Nachweisung desselben fast schon durch die Inspektion gegeben. Die charakteristisch gelbe Farbe des Schwefelarsens, die schön grüne des Arsengrüns sind deutliche Fingerzeige für die Wesenheit des Giftes, die arsenige Säure erscheint als weisse Substanz weniger charakterisirt. Es kommen öfters im Magen kleine rundliche weisse oder schmutzigweisse Körnchen vor, die ganz ähnlich den Körnern des weissen Arseniks im Schleim eingebettet liegen und für diese gehalten werden können. Diese aus Fett bestehenden Körnchen sind aber weich, lassen sich zwischen den Fingern zerquetschen, während die des Arseniks hart sind und sich zwischen den Fingern, wenn vom Schleime gereinigt, rauh anfühlen. Das hie und da empfohlene Experiment, solche verdächtige Körnchen auf glühende Kohlen zu werfen, um den Knoblauchgeruch des Arsens zu entdecken, möchten wir nicht anrathen, da bei geringer Menge der Substanz die beigemengten thierischen Stoffe durch ihre Destillationsprodukte den Arsengeruch für nicht sehr geübte und empfindliche Geruchsorgane decken können. Eine kurze qualitative Prüfung auf nassem Wege raubt nicht mehr Zeit und gibt ein sicheres Ergebniss.

Bei Vergiftungen mit Cyankalium zeigt sich die ganze Magenschleimhaut gleichmässig gewulstet, intensiv roth — der Mageninhalt stark und fix alkalisch reagirend, meist eine trübe, fast scharlachrothe Flüssigkeit darstellend, welche den intensiven Geruch nach Blausäure hat. Es ist vielleicht nicht unwerth der Erwähnung, dass der Geruch gewissermassen verdünnt auf die Geruchsnerven wirken muss, um in seiner charakteristischen Eigenthümlichkeit wahrgenommen und erkannt zu werden. Aus einer gewissen Entfernung nimmt man ihn deutlicher wahr, als

in unmittelbarer Nähe der Schleimhaut, und ich habe mich oft überzeugt, dass der ganz spezifische Geruch sehr gut auch von in Geruchswahrnehmung wenig Geübten erkannt wurde, wenn ich z. B. das Glas, in welchem der Magen des Vergifteten lag, öffnete und den Geruch im Zimmer sich vertheilen liess, während am Glase selbst der Geruch der beginnenden Zersetzung jede andere Wahrnehmung übertäubte. Die Veränderung der Schleimhaut ist aber kaum ein vitaler Prozess, sondern nur der Ausdruck der chemischen Wirkung des Alkali auf die Schleimhaut, denn die Vergiftung endet meist sehr schnell, oft augenblicklich tödtlich und der erwähnte Zustand der Mucosa des Magens ist dennoch und zwar nicht in vermindertem Grade vorhanden. Blausäure bringt, wie narkotische und sogenannte Nervengifte überhaupt gar keine charakteristischen anatomischen Veränderungen hervor.

Giftige Pflanzen oder deren Bestandtheile, Blätter, Samen u. s. w. können bei sorgsamer Durchsuchung des Magens und der Gedärme aufgefunden, gereinigt und für sich, vorzüglich auch mit Hilfe des Mikroskopes geprüft werden.

Von den fast immer und zwar hochgradige Gastro-enteritis hervorrufenden Giften wären noch die Canthariden zu erwähnen, da der Nachweis dieses Giftes nur durch die Inspektion, nicht durch die chemische Untersuchung geliefert werden kann. Im Magen oder noch häufiger im Darme finden sich einzelne grün schillernde Schüppchen und Flitterchen, welche dann auch noch durch die mikroskopische Prüfung näher untersucht und konstatirt werden können. Sie widerstehen der Fäulniss sehr lange, so dass nach Versuchen sie noch nach 7 und 8 Monaten in exhumirten Leichen gefunden werden können. Um die oft sehr kleinen Flitterchen nicht zu übersehen, ist das von Poumet angegebene Verfahren allerdings sehr zweckmässig. Man spannt die Darmstücke, die man durchmustern will, straff auf und lässt sie an der Luft trocknen, worauf man auf der Fläche bei greller Beleuchtung die schillernden Schuppen leicht entdeckt. Poumet bläst das unterbundene Darmstück auf, sucht durch angehängte Gewichte das Schrumpfen und dadurch Runzeln der Darmhäute, in welchen Schüppchen etwa verborgen blieben, zu verhüten, trocknet und schneidet dann den Darm in Stücke, die er durchmustert. Der Inhalt des Magens oder Darmes wird am besten mit Weingeist zerrührt und in dünnen Schichten auf Holzplatten oder Kartenpapier aufgetragen, getrocknet und nach den Schüppchen durchsucht. Kann man deren Einige sammeln, so lässt sich daraus durch Oel oder noch besser durch Aether ein Auszug gewinnen, der die blasenziehende Wirkung der Canthariden hat und so den Beweis herstellt, dass diese Blättchen wirklich von Käfern, welche dieses scharfe Prinzip besitzen (Lytta oder Meloë) herrühren.

Die Ausmittlung des Giftes.

Um das Gift als solches naturhistorisch oder chemisch nachzuweisen, ist es, da diese Versuche Zeit und besondere Hilfsmittel erfordern, nothwendig alle die Objekte, in welchen man das Gift nachzuweisen versuchen soll, mit gewisser Vorsicht zu sammeln und für diese Untersuchung aufzubewahren. Die Instruktion für die gerichtliche Leichenbeschau enthält (§§. 98—111) sehr detaillirte Vorschriften über alle hiebei zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln, für deren Befolgung sowohl der Gerichtsarzt, als auch der den Augenschein leitende Untersuchungsrichter verantwortlich sind. Die Instruktion macht sehr zweckmässig darauf aufmerksam, dass wenigstens Einer der Sachverständigen auch bei den Erhebungen über die dem Tode vorhergegangenen Symptome und der Beschlagnahme der in der Wohnung des Verstorbenen vorfindlichen verdächtigen Stoffe, der Aufsammlung und gerichtlichen Verwahrung der Reste der Nahrungsmittel, Arzneien oder des Erbrochenen u. s. w. intervenire, dass dem Arzte welcher etwa den angeblich Vergifteten in seiner letzten Krankheit behandelte, ein genauer Bericht über diese abverlangt werde. Die Zweckmässigkeit dieser Vorsichten, die, wenn sie in jedem Falle geübt würden, manchen Rechtsfall von vorneherein vor später gar nicht mehr zu hebenden Verwirrungen bewahren würden, leuchtet von selbst ein. Nur scheint es nicht unangemessen, wenn zu diesen Erhebungen, zumal zu der Beschlagnahme und Verwahrung verdächtiger Gegenstände auch einer der nach §. 92 zu berufenden sachverständigen Chemiker zugezogen würde, da dieser, der nun einmal nach dem herrschenden Usus eine von dem Arzte prinzipiell getrennte Thätigkeit entwickeln soll, wohl am ersten sachverständig ist bei dem Forschen nach Objekten, die über Vorhandensein und Wesenheit eines Giftes Aufschluss geben sollen. Die Instruktion selbst drückt (§. 109) den Wunsch aus, dass bei einer etwa nothwendigen Exhumation der Leiche Einer der Chemiker beigezogen werde, was auch in praxi nicht immer geschieht, und dieselben auf der Hand liegenden Gründe würden auch für dessen Zuziehung zu den Erhebungen im Hause des Verstorbenen und zur Obduktion der Leiche sprechen. Bezüglich der Berichte des behandelnden Arztes wäre überdiess eine schnelle Abgabe derselben wünschenswerth, damit die Sachverständigen schon im Beginne ihrer Thätigkeit von dem unterrichtet sind, was aus den Berichten für die Beurtheilung des Falles wichtig erscheint. Nach mehreren Monaten z. B. den Arzt um Einzelheiten der Krankheitserscheinungen fragen, die ihm gewiss nicht wichtig erschienen, weil er sonst wahrscheinlich selbst den Verdacht einer Vergiftung geschöpft und den Fall zur Anzeige gebracht hätte, heisst eine Stärke des Gedächtnisses voraussetzen, die nicht gewöhnlich ist, des psychologischen Momentes gar nicht zu gedenken, dass die

Erinnerung an halbvergessene Thatsachen von dem Einflusse nicht frei bleiben wird, den der bis dahin vielleicht gelungene Nachweis eines Giftes auf die Auffassung und Beurtheilung einiger Krankheitssymptome üben kann.

Bezüglich der besondern Vorschriften bei der Obduktion genügen wenige Worte. Der Magen wird an seinen beiden Mündungen unterbunden, hierauf aus der Bauchhöhle genommen und in ein sorgfältig gereinigtes Gefäss von Glas oder Porzellan gelegt und in diesem kunstgemäss eröffnet, seine Schleimhaut, sowie der Mageninhalt genau untersucht und beschrieben und dann der Magen und sein Inhalt getrennt in passende Gefässe gegeben. Man vermeide, zu dem Mageninhalte Wasser zu bringen, um ihn nicht zu verdünnen, giesse daher erst den Inhalt in das für diesen bestimmte Gefäss und wasche erst dann den Magen mit reinem Wasser, welches man für sich in einem besondern Gefässe sammelt. Dass man nie unterlassen soll, die Speiseröhre und Rachen- und Mundhöhle genau zu untersuchen, versteht sich von selbst und es kann in vielen Fällen viel instruktiver für die Beurtheilung der Wirkungen des Giftes sein, den Magen nur am Pylorus zu unterbinden und hierauf vom Boden der Mundhöhle eingehend, Zunge, weichen Gaumen, Pharynx und Speiseröhre sorgfältig loszupräpariren und im Zusammenhange mit dem Magen herauszunehmen und dann, wie oben angedeutet, über der Schale den Magen und Oesophagus zu eröffnen. In gleicher Weise verfährt man mit Dünn- und mit Dickdarm, welche man vortheilhaft nicht mit dem Magen in Ein Gefäss gibt und es kann in einzelnen Fällen selbst nothwendig sein, Dünn- und Dickdarm getrennt von einander aufzubewahren. Von den parenchymatösen Organen nimmt man Stücke der Leber, der Milz, der Nieren und der Harnblase und bewahrt sie getrennt in eigenen Gefässen. Zu diesen von der Instruktion geforderten Objekten möchten wir noch die Sammlung von Blut aus dem Herzen oder den grossen Gefässen empfehlen, wenn davon eine nicht allzu geringe Menge erhalten werden kann. Die Instruktion gibt an, dass zur Aufbewahrung dieser Untersuchungsobjekte Gefässe von Glas allen andern vorzuziehen seien, wir möchten noch weiter gehen und erklären, dass alle andern, solche von Porzellan, die aber noch schwieriger zu verschaffen wären, ausgenommen, nicht verwendet werden dürfen. Wer je Leichentheile in alten, schlecht glasirten Kochtöpfen verpackt und die irisirende Bleioxydschichte gesehen hat, die unter der Einwirkung der Fäulnissgase das Innere solcher Töpfe überzieht, wird die Forderung berechtigt finden, dass man zur Obduktion, deren Zweck man ja in den meisten Fällen kennt, die nöthigen leicht zu beschaffenden Gläser mitnehme oder für die Beischaffung solcher sorge. Der Verschluss der Gefässe wird (die Glasstöpsel und Korke der Instruktion sind in praxi nicht immer möglich) durch straffes Ueberziehen der Gefässmündung mit

feuchter Thierblase und festes Verbinden derselben bewerkstelligt, die Gefässe nach ihrem Inhalte bezeichnet und diese Bezeichnung im Obduktionsprotokolle angeführt.

Erfolgt die Untersuchung erst lange Zeit nach dem Tode, so dass man vermuthen kann, dass die Fäulniss der Leiche sehr weit vorgeschritten und der Sarg selbst nicht mehr unversehrt sei, so vergesse man nicht die Möglichkeit, dass sich im Verlaufe der Erhebungen eine Analyse der Kirchhoferde als nothwendig ergeben könne. Die Exhumation selbst soll mit aller Vorsicht geleitet werden, um nicht etwa den Sarg zu zerstören und die Leichentheile mit hineinstürzender Erde zu vermengen. Die Gefährlichkeit der Exhumationen wurde viel übertrieben und wird sehr vermindert bei Einzelgräbern, vermehrt in gemeinschaftlichen Leichenschachten und noch mehr in Grabgewölben. Oefteres Ablösen der Arbeiter, öfteres Begiessen der ausgeworfenen Erde mit verdünnter Bleichkalklösung, (die für die Analyse zu bewahrenden Proben nimmt man vor diesem Besprengen) in Gewölben die Herstellung eines Luftzuges durch Unterhaltung eines Feuers und, wenn nothwendig, Ausbrechen einer Gegenöffnung werden hinlänglichen Schutz vor den etwa zu besorgenden schädlichen Wirkungen der angehäuften Fäulnissgase geben. Ist der Sarg noch vollständig, so hebt man ihn aus der Grube und bemerkt den Zustand des Erdreiches unter ihm und nimmt, wenn dasselbe augenscheinlich mit Fäulnissjauche infiltrirt ist, davon eine Probe in ein Gefäss behufs der Untersuchung. Ist der Sarg nicht mehr zusammenhängend, so wird der Leichnam herausgehoben und einige Zeit an der Luft liegen gelassen, der Sarg selbst hierauf untersucht und von seinen durchtränkten Stellen einige Stücke für die chemische Untersuchung aufbewahrt. Der Zustand der Leiche selbst muss genau beschrieben werden; eine Besprengung des Cadavers selbst mit Bleichkalklösung ist durchaus verwerflich und der Effekt für die Geruchsorgane wird in gleichem Grade erzielt, wenn man auf den Tisch, auf welchen die Leiche gelegt wird, öfters Bleichkalklösung sprengt, oder dieselbe in flachen Gefässen neben die Leiche stellt. An dem Leichnam oder im Sarge befindliche Gegenstände, metallene Kreuze, Knöpfe der Kleidung u. s. w. sind nicht zu übersehen, da durch solche metallene Gegenstände leicht ein Körpertheil, ja selbst die ganze Leiche metallhältig werden kann; es ist demnach bei der Herausnahme der zur Untersuchung bestimmten Körpertheile wohl auf solche Gegenstände zu achten, ihre Lage zu bemerken und man wird vorsichtig handeln, wenn man dieselben zu einer sich etwa aufdrängenden vergleichenden Untersuchung aufbewahrt.

Man halte diese Vorsichtsmassregeln nicht für kleinlich, der ganze Gang der Untersuchung kann dadurch beeinflusst werden. Ich hatte Theile eines nach 7 Jahren exhumirten Leichnams wegen Verdachtes einer Vergiftung zu untersuchen. Die Theile, welche ich zuerst untersuchte, waren

aus der Gegend des Magens entnommen, und bildeten eine Adipocire-ähnliche Masse, in welcher eingebettet einzelne Lappen von Kleidungsstücken und einige Knochen der Handwurzel lagen. Ich zerkleinerte die weiche schmierige Masse, indem ich dieselbe mit einem Glasstabe zerknetete, um die von harten Körpern befreiten Klümpchen nach und nach in die Retorte einzutragen. Mitten in der Masse, von welcher ich den grössten Theil bereits durchsucht und in die Retorte gebracht hatte, stiess ich plötzlich auf einen harten Körper, der sich, herausgenommen und gereinigt, als ein an der Oberfläche ganz zerfressen aussehender Metallknopf erwies. Die Untersuchung der Leichenmasse gab geringe Spuren von Arsen, deutliche Zeichen von Kupfer und Zink. Der Knopf selbst ergab sich aus Kupfer und Zink bestehend, war aber arsenfrei. Die ganze Untersuchung musste daher wiederholt werden und ein anderer Theil der Masse, aus einer anderen Schichte derselben, gab keine Spur von Kupfer und Zink, hingegen wieder geringe Spuren von Arsen. Zur Vervollständigung nur füge ich bei, dass ich in der Leber, welche getrennt von der Leichenfettmasse, selbst in derselben Umwandlung begriffen, gelegen hatte, ebenfalls Spuren von Arsen fand. Das Gutachten konnte nur aussprechen, dass hier eine Vergiftung nicht unwahrscheinlich sei, musste aber zugleich auf die Nothwendigkeit einer genauen Erhebung des Zustandes des Grabes und der Untersuchung der Kirchhoferde aufmerksam machen. Es wurden indessen weitere Erhebungen nicht gepflogen.

Mit der chemischen Untersuchung der in solcher Weise aufbewahrten Leichentheile, wie auch der in der Vorerhebung und Haussuchung gefundenen Substanzen werden der Strafprozessordnung zu Folge zwei Chemiker betraut. Ueber das wechselseitige Verhältniss dieser zu den Gerichtsärzten enthält weder die Strafprozessordnung noch die Instruktion irgend eine Bestimmung und es ist damit die einheitliche Auffassung des konkreten Falles aufgehoben, die Frage prinzipiell in zwei zerklüftet und eine gemeinsame Lösung derselben dem guten Willen der Chemiker und Aerzte überlassen und, wenn dieser fehlt, ein Kompetenzstreit über die Berechtigung zur Beantwortung gewisser fast in jedem solcher Rechtsfälle vorkommenden Fragen permanent gemacht. So lange der Fall ganz einfach ist und die dem Chemiker gestellte Aufgabe nur darin besteht, zu erforschen, ob im Magen des N. ein Gift vorhanden sei? so lange wird der Chemiker, wenn er überhaupt in der analytischen Chemie gründlich unterrichtet und technisch fertig ist und — setzen wir hinzu — auch die Methoden und Vorsichten kennt, die man bei der Untersuchung thierischer Substanzen auf Gifte einhalten muss, die Aufgabe lösen, ohne dass er hiezu physiologische Kenntnisse bedürfte und ohne dass er in die Sphäre des Arztes hinüberzugreifen gezwungen wäre. Die Fälle sind aber in der Wirklichkeit selten so einfach. Die Frage nach der Form und nach der Menge, in welcher das

Gift in den Körper komme, kann thatsächlich nur der Chemiker lösen, ihre Beantwortung hat aber für das Gericht nur mittelbaren Werth, indem daraus erst die Folgerung zu ziehen ist, in welchem Causalnexus Form und Menge des Giftes mit den beobachteten Erscheinungen und mit dem Tode stehen, wer ist nun berechtiget, diese Folgerung zu ziehen? Hiezu ist offenbar eine Summe von chemischen und medizinischen Kenntnissen erforderlich, deren erstere man nicht beim Arzte, deren letztere nicht beim Chemiker voraussetzen kann. Betrachtet man aber den Standpunkt beider in der Weise, dass dem Chemiker nur die praktische Ausführung, dem Arzte aber die eigentliche Beurtheilung des gesammten Thatbestandes zukömmt, dann ist der letztere der wahre Leiter der chemischen Untersuchung und er muss diese Leitung bis ins Detail führen, da sich oft Fragen erst während der Untersuchung als nothwendig herausstellen können, die nach beendeter Analyse gar nicht mehr oder nur durch eine zweite, Zeit und Geld raubende Untersuchung objektiv gelöst werden können. Zur Leitung einer chemischen Untersuchung gehört aber ein gründliches chemisches Wissen und Vertrautheit mit chemischen Arbeiten, kurz, — der Arzt müsste selbst Chemiker sein und dann ist nicht einzusehen, warum 4 Experten berufen werden, da 2 Aerzte genügen würden. Die in verwickelten Giftmordprozessen in der That schon öfters gestellte Frage nach dem wahrscheinlichen Zeitpunkte der erfolgten oder nach der Wahrscheinlichkeit einer öfters wiederholten Vergiftung fällt, ihrer praktischen Ausführung nach, in den Bereich des Chemikers. Ohne gründliches physiologisches, demnach ärztliches Wissen, kann aber der Chemiker den zu dieser Entscheidung nothwendigen Weg der Untersuchung nicht wählen, ja es wird ihm, wenn nicht schon vom Gerichte von vorneherein die Frage ausdrücklich gestellt wurde, gar nicht zur Schuld gerechnet werden können, wenn er nicht darauf Bedacht nahm, bei seinen Versuchen auch für diese erst im Verlaufe der Erhebungen sich aufdrängende Frage Aufklärung anzustreben.

Die Folge dieses unklaren Standpunktes ist, dass die ihrer innern Natur nach einheitliche Aufgabe getheilt wird, der Arzt sich um die chemische Untersuchung, der Chemiker um die rechte Deutung seiner gewonnenen Resultate nicht bekümmert und dass dann endlich bei der Verhandlung Fragen auftauchen, deren Beantwortung der Chemiker, weil sie „medizinische" seien, der Arzt, weil sie „chemische" seien, von sich ablehnt, deren endliche Entscheidung zuletzt dem Standpunkte der Chemie und der Heilkunde gleich wenig entspricht. Die praktische Lehre aber, die sich daraus für die Rechtspflege und den Gerichtsarzt abstrahirt, und welche — wir mahnen an Frankreich und England und an Namen, wie Orfila, Taylor, Christison u. s. f. — sich längst als ausführbar und glänzende Erfolge bringend erwies — ist, dass die Chemiker auch Aerzte seien, oder, wenn diess nicht möglich, der Gerichtsarzt die eigentliche

wissenschaftliche Leitung der chemischen Untersuchung auf sich nehme, den dem Einzelfalle entsprechenden Plan für dieselbe entwerfe und dessen sorgfältige Ausführung überwache. Dazu gehört aber freilich, dass der Arzt auch Chemiker sei und dass gründliche chemische Kenntnisse, denn mit abgeblassten Reminiscenzen an alte Collegienhefte reicht man hier nicht aus, eine *rara avis* bei den Aerzten, ist ein offenkundiges Geheimniss.

Bei keiner Art naturwissenschaftlicher Forschung hängt die Glaubwürdigkeit des Ergebnisses so unbedingt von der Methode ab, welche zur Erzielung dieses Ergebnisses angewendet wurde, als bei chemischen Versuchen. Nur wenn man den Gang der Untersuchung bis ins kleinste Detail genau kennt, vermag man die Richtigkeit des Ergebnisses derselben zu beurtheilen. Dieselbe ist so lange zweifelhaft, als man nicht weiss, auf welche Art das Resultat erzielt wurde; um den Namen der exacten Forschung, welcher chemischen Versuchen mit Recht zukömmt, zu verdienen, muss auch die Methode der Forschung eine exacte, jeden Irrthum und jeden Fehler ausschliessende sein. Darum ist es eine unabweisbare Forderung, dass bei gerichtlich chemischen Untersuchungen der Gang der Arbeit bis ins kleinste Detail genau und wahrheitsgetreu beschrieben werde. Das Resultat derselben wird nur dadurch glaubwürdig, wenn der Weg, auf welchem es gewonnen wurde, bekannt und daher bezüglich seiner Richtigkeit und Zweckmässigkeit beurtheilt werden kann. „Jeder unterrichtete Chemiker, sagt Schneider (Lehrb. der gerichtlichen Chemie pag. 4), muss durch den Bericht in den Stand gesetzt sein, zu beurtheilen, ob das gegebene Resultat auch auf eine den Grundsätzen der Chemie entsprechende Art gewonnen sei, dadurch erlangt die Untersuchung eine grössere Glaubwürdigkeit, als durch das Beilegen der aufgefundenen Substanzen, welche ebenso leicht anderswoher genommen sein können."

So sehr nun auch von der Wahl der Untersuchungsmethode, von dem eingehaltenen Gange der Analyse das Ergebniss abhängt, so kann man doch eine allgemein giltige Verfahrungsweise nicht aufstellen und diese etwa als Normalmethode vorschreiben. Dazu sind die Fälle, in welchen sie zur Anwendung kömmt, zu vielgestaltig, zu vieler Kombinationen fähig und verlangen vielmehr, wie überall in der gerichtlichen Medizin, nach ihrer Eigenthümlichkeit behandelt zu werden. Auch hängt die Richtigkeit des Ergebnisses nicht allein von der Wahl der Methode, sondern auch von der Art der Ausführung derselben ab. Desto entschiedener stellt sich die Nothwendigkeit eines sehr genauen Berichtes über die vorgenommene Untersuchung, wie nicht minder die der Prüfung desselben durch Sachverständige heraus, bevor derselbe als objektiver Beweis für die Rechtspflege giltig wird. Die letztere ist nothwendig, so lange die Rechtspflege nicht dafür sorgt, solche Untersuchungen nur vollkommen befähig-

ten Experten anzuvertrauen und auch dann dürfte der Vertheidigung des Angeklagten nicht verwehrt sein, Sachverständige ihrer Wahl zur Prüfung des Gutachtens und als Entlastungszeugen zuzuziehen, wie diess in Frankreich und England — nicht zum Nachtheile der Rechtspflege, der Fall ist.

Die ziemlich allgemein herrschende geringe Kenntniss der Chemie, die geringe Verbreitung naturwissenschaftlicher Anschauungsweise überhaupt macht es erklärlich, dass Richter und selbst Vertheidiger dem materiellen Theile der Befunde meist gar keine Aufmerksamkeit schenken und es gar nicht begreifen können, wie aus Einem und demselben Objekte je nach dem Plane und der Ausführung der Untersuchung verschiedene Resultate erhalten werden können, wie es möglich ist, dass der eine Chemiker ein Gift, der andere keines finde! Die Kriminalgeschichte aller Länder kennt derlei Rechtsfälle genug, in welchen das vorhandene Gift anfangs nicht und erst durch Zuziehung bewährter Forscher gefunden wurde, und noch traurigere, wo die Sachverständigen Gift fanden, wo keines war, weil sie entweder einzelne Erscheinungen während der Analyse unrichtig deuteten oder das Gift durch ihre Reagenzien in die zu untersuchenden Stoffe brachten, wo nur ein glücklicher Zufall, ein nicht weiter begründeter Zweifel eine wiederholte Untersuchung veranlasste, welche dann den wahren Sachverhalt nachwies und die Rechtspflege vor einem Justizmorde bewahrte, den sie zu begehen in Folge eines *accident de laboratoire* im Begriffe stand. Wir gebrauchen gerne das für diese Fälle erfundene französische Wort, das dafür passende Deutsche möchte etwas weniger zart lauten!

Von der Eigenthümlichkeit des Falles wird es abhängen, ob nur ein bestimmtes Gift in den Substanzen oder den Leichentheilen gesucht werden soll oder ob, wie in der Mehrzahl der Fälle, erforscht werden muss, ob überhaupt Gift in denselben enthalten sei. Die Untersuchung muss so geführt werden, dass keiner der Stoffe, welche als Gift bekannt und überhaupt chemisch nachweisbar sind, verborgen bleiben kann, wenn er in den Untersuchungsobjekten enthalten ist, und dass derselbe von den andern Stoffen so isolirt werde, dass die physischen und chemischen Eigenschaften desselben oder seiner charakteristischen Verbindungen erkannt und dadurch seine Gegenwart zweifellos nachgewiesen werden kann. Die Instruktion schreibt vor, wenn es gelingt, aus einem metallischen Gifte das Metall regulinisch darzustellen oder ein Alkaloid aus den Substanzen rein zu gewinnen, diese durch die Analyse gewonnenen Körper dem Gerichte vorzulegen. Es hat diese Vorschrift unverkennbar praktische Bedeutung — es kann nemlich das so gewonnene Beweismittel von Sachverständigen geprüft werden und es geschah schon öfters, dass z. B. vorgelegte Arsenspiegel bei neuerlicher Untersuchung

sich als durch organische Substanzen erzeugt erwiesen, dass demnach der vermeintliche Beweis durch sachkundigere Prüfung vollständig aufgehoben wurde. Hierin — in der Möglichkeit einer ergänzenden Nachprüfung liegt der praktische Werth jener Vorschrift; werden die Stoffe als jene erkannt, für welche sie ausgegeben worden, so ist der Werth der Vorlage derselben viel geringer; die Arsenflecke, welche Couërbe und Orfila aus Knochen erhielten und auf welche sie voreilig die Annahme des normalen Vorkommens des Arsens in den Knochen stützten, waren in der That Arsenflecke — war damit bewiesen, dass das Arsen aus den Knochen stamme? —

Bezüglich der zu wählenden Methoden der Untersuchung, der bei jeder derselben besonders zu beobachtenden Vorsichten müssen wir auf die Lehren der Chemie verweisen.

Wie in allen gerichtlich-medizinischen Fragen muss auch hier mit Nachdruck hervorgehoben werden, dass die Untersuchung um so umsichtiger geführt werden und um so mehr zur Aufklärung des Thatbestandes nach allen Richtungen beitragen, also ihren Zweck um so vollständiger erreichen wird, je mehr der Experte selbst den konkreten Fall nach allen Seiten kennt; und dass nur durch die volle und unbedingte Gewährung der Einsicht in die Akten der Sachverständige in die Lage versetzt wird, seine Aufgabe im speziellen Falle demselben anpassend und richtiger stellen und daher auch erspriesslicher für die Rechtspflege lösen zu können, als ihm der Richter als Laie dieselbe stellen kann.

Häufig wird vom Gerichte auch ausdrücklich gefordert, die Menge der chemisch nachgewiesenen giftigen Stoffe zu bestimmen. Die Frage ist offenbar dadurch veranlasst, dass man glaubt, durch ihre Beantwortung d. i. durch die erlangte Kenntniss der Quantität des vorhandenen Giftes bestimmen zu können, ob das Gift im gegebenen Falle geeignet war, die Wirkungen hervorzubringen, welche die Darreichung des Giftes als eine schwere körperliche Beschädigung oder als Mord erscheinen lassen. Diess ist nun aber auch durch die exacteste Beantwortung der Frage gar nicht erreicht, weil bei keinem Gifte die Menge festgestellt werden kann, welche nothwendig Gesundheitsstörung oder nothwendig den Tod bewirken muss. Schon im Eingange dieses Abschnittes wurde darauf hingedeutet, wie sehr die Wirkung der Gifte durch die Nebenumstände, die oft ausserhalb jeder Berechnung liegen, beeinflusst und modificirt werde. Diesen Sachverhalt, den der Laie nicht kennt, so wenig, als er sich früher die volle Haltlosigkeit der Lethalitätsgrade der Verletzungen klar machen konnte, entzieht der Frage in den meisten Fällen die logische Berechtigung. Was gibt aber überhaupt die quantitative chemische Analyse? vermag sie je die Menge des genossenen Giftes festzustellen? was ist ihr Resultat anders, als dass man erfährt, wie viel z. B. Arsen in jener

Menge der Leichentheile oder anderer Substanzen enthalten war, welche zur quantitativen Analyse verwendet wurden? — Aus dieser Menge aber darf man keinen Schluss ziehen auf jene Quantität, welche in den ganzen Leichentheilen vorhanden ist, da man die gleichförmige Vertheilung des Giftes nicht beweisen und, zumal bei fester Form des Giftes, gar nicht annehmen kann. Jene Quantität des Giftes aber, die man z. B. im Magen der Leiche findet, wenn man den ganzen Magen zur Analyse verwendet, (was bei gerichtlichen Untersuchungen gar nicht gestattet ist, da für eine etwa nothwendig werdende zweite Untersuchung ein Theil der Objekte reservirt werden muss,) ist ja noch immer nicht jene, welche in den Körper gebracht wurde und erlaubt auf diese auch gar keinen Schluss, denn ein Theil des Giftes gelangte durch Resorption, ein anderer z. B. durch Erbrechen aus dem Magen und lässt sich auch nicht annähernd bestimmen. Das resorbirte Gift gelangt durch das Blut in alle Organe des Körpers und endlich durch Nieren- und Darmexkretion aus dem Körper, wie sollen nun diese Mengen bestimmt werden, und doch würde nur aus der Summe dieser gefundenen Zahlen jene der Quantität des in den Körper eingeführten Giftes sich ergeben. Jener Fälle wollen wir gar nicht erwähnen, wo das Gift vollständig aus dem Körper entfernt war, als der Tod erfolgte, oder wo das Gift seinen chemischen Eigenschaften nach gar nicht quantitativ bestimmt werden kann. Man sieht daraus, dass die Frage nach der Quantität des Giftes gar nicht beantwortet werden kann, dass ihre Beantwortung, wie sie gewöhnlich geschieht, dass nemlich in der Menge *a* von Leichentheilen eine Menge *b* des Giftes vorhanden war, gar keinen Schluss gestattet, wie vielmal *b* in den Körper gelangte, dass die ganze Frage den Rechtsfall eher verwickelt und verwirrt, als aufklärt. Das französische Gesetz macht durch den strengen Wortlaut des §. 311 (siehe oben) die Frage nach der Quantität des Giftes überflüssig: es gibt, wie Orfila sagt, dem Richter kein Recht zu einer Frage, die zu beantworten dem Sachverständigen unmöglich ist.

Viel richtiger ist die Frage nach der Form, in welcher das Gift gegeben wurde, weil von dieser häufig die Wirkung und Gefährlichkeit des Giftes abhängt oder in der Wahl derselben eine besondere Vertrautheit des Angeklagten mit toxikologischem Wissen, eine besonders tückische Art der Beibringung gelegen sein kann. Die Frage wird sich öfters an der Leiche nicht mehr, häufig durch Nebenumstände, Reste der vergifteten Nahrungsmittel u. s. f. lösen lassen.

Ist nun die chemische Untersuchung vollendet, ihr Ergebniss durch die richtige Wahl der Methode und deren geschickte Ausführung zweifellos sichergestellt, so muss dieses Ergebniss für die Rechtspflege verwerthet werden:

a) Die chemische Untersuchung hat kein Gift gefunden; ist

damit eine stattgehabte Vergiftung ausgeschlossen? Wir haben diese Frage schon im Vorhergehenden erörtert (Seite 449) und müssen hier nur noch hinzufügen, dass die Untersuchung oft dieses negative Ergebniss haben muss, wenn auch eine Vergiftung stattgefunden hatte. Viele Gifte z. B. die sogenannten scharfen Pflanzengifte, viele Alkaloide, septische und Nervengifte lassen sich überhaupt gar nie chemisch nachweisen, viele derselben selbst, wenn nicht der isolirte giftige Stoff, sondern Pflanzentheile, in welchen derselbe enthalten ist, genossen wurden, auch nicht physiographisch feststellen, wenn Form und Gestalt dieser Pflanzentheile nicht besonders charakteristisch ist. Andere Gifte verändern sich unter dem Einflusse der faulenden thierischen Substanzen, so dass ihre Entdeckung in diesen um so weniger möglich ist, je längere Zeit nach dem Tode verflossen ist. Es gehören hieher z. B. die, wie ich gezeigt habe, unter dem Einflusse des Magensaftes sehr bald in Ameisensäure und Ammoniak sich umsetzende Blausäure, viele Alkaloide, von welchen aber Morphin und Strychnin der Fäulniss ziemlich lange widerstehen; der Phosphor, die ätzenden Säuren, welche von dem bei der Fäulniss sich entwickelnden Ammoniak neutralisirt werden u. s. f. Metallische Gifte hingegen werden in den Resten des Leichnams noch nach Jahren gefunden — aber auch diese können, wie schon erwähnt, noch während des Lebens zum grössten Theile oder vollständig durch Erbrechen und Stuhlgang und durch den Harn aus dem Organismus entfernt worden sein. Durch diese Erwägungen wird die Beweiskraft des negativen Ergebnisses der chemischen Untersuchung bedeutend geschmälert; hier kommen im konkreten Falle die beobachteten Symptome am Lebenden und die Nebenumstände in Erwägung zu ziehen.

b) Das Ergebniss der chemischen Untersuchung war positiv, es wurde ein Gift zweifellos nachgewiesen: es kommen dann die wenn auch entfernter liegenden Möglichkeiten in Betracht, durch welche das Gift in den Körper gelangte, ohne dass eine Vergiftung stattfand. Jener oben schon erwähnten *„accidents de laboratoire“* wollen wir hier als bei gewissenhafter Untersuchung und sorgfältiger Prüfung der angewendeten Reagenzien auf ihre Reinheit zu verhüten, nicht weiter gedenken. Es kann aber, in praxi wird diess nur äusserst selten geschehen, die Frage ernsthaft erörtert werden müssen, ob nicht das Gift in der boshaften Absicht, gegen Jemanden eine Anklage wegen Giftmordes hervorzurufen, erst in die Leiche eingebracht wurde. Die Symptome am Kranken und an der Leiche müssen hier genau erwogen werden und bei nicht zu weit vorgeschrittener Fäulniss kann auch die chemische Untersuchung mit mehr oder weniger Bestimmtheit die Zweifel lösen. Findet man nemlich das Gift nicht blos in den eine Einbringung desselben in die Leiche ermöglichenden Theilen, Magen, Mastdarm oder Scheide — sondern in der Leber, der Milz, den Nieren, den Muskeln u. s. f., und

nimmt man bei faulen Leichen auf die Möglichkeit der Imbibition der jenen Atrien benachbarten Gewebe sorgsam Rücksicht, so ist man wohl berechtigt, zu erklären, das Gift sei in diese Organe nur während des Lebens gelangt. — Es können ferner Substanzen, welche als Gift zu wirken vermögen, auch dadurch in den Körper gelangt sein, dass der Verstorbene entweder unmittelbar oder einige Zeit vor dem Tode Arzneien nahm, in welchen jene Stoffe enthalten waren, und diess kann auch neben einer wirklichen Vergiftung geschehen sein. Erhebungen über die verordneten Arzneien, am sichersten, aber freilich selten mehr möglich, die Untersuchung der Ueberreste dieser können zur Aufklärung dieser schwierigen Verwicklung des Falles beitragen.

Die sogenannt normal in den Organen des Menschen vorkommenden Metalle haben für den Toxikologen jene Bedeutung nicht, welche sie des vermeintlich Befremdenden ihres Vorkommens halber bei dem Laien geniessen. Das „normale Arsen“, seit dem berüchtigten Prozesse Laffarge unzählige Male von Rechtskundigen citirt, die dadurch ihre vielseitige Bildung zu zeigen glaubten, konnte einer strengeren Prüfung nicht widerstehen und wurde sehr bald von seinen Entdeckern selbst als Irrthum anerkannt; es bleiben demnach von Metallen, die in ihrer Verbindung als Gift wirken können und wirklich fast immer im menschlichen Körper — nicht normal, sondern wahrscheinlich durch die Nahrungsmittel eingeführt, — vorkommen: Kupfer und Blei. Wer da weiss, in welchen unendlich kleinen Mengen diese Metalle auftreten, wie aus einer grossen Quantität von Organtheilen und nur aus deren Asche nur unwägbare Spuren derselben gewonnen werden, der wird wohl kaum eine ernstliche Missdeutung dieser als Vergiftungsbeweis befürchten. Die Beschäftigung, das Gewerbe des Individuums kann hingegen unzweifelhaft Metalle in den Organismus bringen und es wird den Sachverständigen wol nicht befremden, wenn er in den Organen von Berg- oder Hüttenarbeitern u. s. w. die Metalle findet, deren fein vertheilten Staub oder deren Dämpfe sie Jahrelang geathmet haben.

Eine Quelle des Metallgehaltes von Leichentheilen haben wir schon oben erwähnt, die durch die Fäulnissjauche erfolgende Auflösung von metallenen Gegenständen, Kreuzen, Knöpfen u. dgl., deren metallische Lösung in die faulen Weichtheile imbibirt wird. Kupfer, Zink, Arsen, Nickel können auf diese Weise in die Leiche gelangen. Aufmerksamkeit bei der Exhumation und der Herausnahme der Weichtheile, sorgfältige Durchmusterung dieser nach solchen Gegenständen ist bei der Häufigkeit des Vorkommens solche Objekte an Leichen dringend geboten.

Dem genaueren Studium der Arsenvergiftungen hat man die Erforschung der Thatsache zu danken, dass manche Bodenart arsenhältig sei

und es wurde seitdem und nicht mit Unrecht, bei Exhumationen von Leichen behufs einer chemischen Untersuchung auf die Beschaffenheit und den etwaigen Arsengehalt der Erde der Begräbnissstätte Rücksicht genommen. Dass das Arsen in der Erde in unlöslicher Form enthalten ist, könnte nicht gegen die Möglichkeit, dass Arsen aus der Erde in die Leiche gelange, angeführt werden, da bei der Fäulniss eine an Ammoniaksalzen reiche Flüssigkeit sich bildet, welche als Lösungsmittel für das Arsen dienen würden. Fasst man hingegen ins Auge, dass die Diffusion der Flüssigkeiten in den meisten Fällen von der an Wasser reichen Leiche zu der relativ weniger feuchten Erde gehen müsse, so wäre viel eher zu besorgen, dass das Gift aus der Leiche in die Erde, als aus dieser in den Leichnam gelange. Die Erfahrung und zahlreiche Versuche lehrten dass selbst unter den dem Auslaugen der Leiche günstigsten Verhältnissen noch nach Jahren das Arsen in der Leiche nicht verschwindet, dessen Lösung überdiess auch im Sargholze imbibirt und auch in der dem Leichnam nächsten Erdschichte nachweisbar wäre. Es ist daher, wie oben erwähnt, bei Exhumationen auf die Sammlung verschiedener Proben von Erde und von Stücken des Sargholzes Bedacht zu nehmen, die Beschaffenheit des Bodens überhaupt zu erforschen und, sollte die Erde nahe an der Leiche arsenhältig gefunden werden, jedenfalls auch Erde von dem Grabe entfernterer Stellen auf den Arsengehalt zu prüfen. Orfila's und Anderer Versuche zeigen, dass eine Aufnahme des Giftes aus der Erde in die Leiche gewiss nur selten stattfindet, und auch dann wäre es vielleicht noch öfters möglich, diesen Ursprung des Arsengehaltes der Leiche zu beweisen, wenn nemlich nur die oberflächlichen Parthien des faulenden Cadavers arsenhältig, die innern dagegen arsenfrei sich erweisen.

Wenn unter Berücksichtigung aller dieser Umstände festgestellt wurde, dass das Gift in den lebenden Körper gebracht wurde, so muss dann aus den erhobenen Krankheitssymptomen, aus dem Leichenbefunde und allen bekannten Nebenumständen des Falles die Frage beantwortet werden, ob das genossene Gift die Todesursache war? Der Fall würde nur dann verwickelt sein, wenn neben der Vergiftung an der Leiche pathologische Veränderungen oder Verletzungen u. s. w. gefunden würden, welche für sich ebenfalls den Tod hätten bewirken können. Es ist diess genug dieselbe Komplikation, wie wenn Verletzungen einem Kranken oder wenn mehrere tödtliche Verletzungen zugefügt werden. Bei Selbstmördern kömmt es z. B. öfters vor, dass sie Gift und zwar in erheblicher Menge nehmen, wenn aber der Tod nicht schnell genug erfolgt, noch zu einer raschern Vernichtungsart greifen.

Was die bei Vergiftungen ebenso wie bei Verletzungen sich ergebende Frage nach der Möglichkeit einer Kunsthilfe betrifft, so darf man den Werth dieser nicht überschätzen; auch bei rascher

und zweckmässiger Anwendung von geeigneten „Gegengiften" gelingt es oft nicht, die lethale Wirkung des Giftes zu hemmen; dass desshalb der Arzt nicht berechtigt ist ihre Anwendung zu unterlassen, versteht sich von selbst; in Fällen von Giftmord aber kömmt er meist zu spät zur Kenntniss des Falles überhaupt oder noch häufiger zu spät zur richtigen Diagnose, um von seinem Handeln noch Erfolg hoffen zu dürfen.

DRITTES BUCH.

Rechtsfragen, die Feststellung gewisser individueller Zustände bezweckend.

Erster Abschnitt.

Die Identität des Individuums.

Fragen, welche hierher gehören, können auf verschiedene Weise veranlasst werden. Entweder handelt es sich um die Feststellung der Identität Lebender, wenn z. B. lange entfernt gewesene oder todtgeglaubte Personen zurückkehreu und ihre bürgerlichen und persönlichen Rechte reklamiren, oder Personen, durch irgend ein Interesse veranlasst, läugnen, jene zu sein, für welche sie gehalten werden, wie diess z. B. bei Angeklagten der Fall sein kann.. Oder es soll die Identität eines Leichnams mit einem bekannten vermissten Individuum festgestellt, die Leiche „agnoszirt“ werden, was die Strafprozessordnung bei jeder gerichtlichen Obduktion fordert, oder es fehlt jeder Anhaltspunkt zur Vergleichung des Leichnams mit der Personsbeschreibung eines Individuums und in diesem Falle muss die genaue Beschreibung des Leichnams aufgenommen werden, um für später sich etwa ergebende Agnoszirungsversuche aufbewahrt zu werden. Hieher sind auch jene Fälle zu rechnen, in denen nur einzelne Leichentheile oder Knochen aufgefunden werden, wobei dann zu untersuchen ist, ob diese Theile oder die Knochen nur Einem Individuum oder mehreren angehörten und ob überhaupt Merkmale aufgefunden werden, aus welchen sich auf Geschlecht, Alter, kurz auf die individuellen Zustände der Person, welcher sie angehörten, schliessen lässt.

Die Thätigkeit des Arztes ist bei Feststellung der Identität der Person an Lebenden oder an noch wenig zersetzten, nach Körperbeschaffenheit, Gesichtszügen u. dgl. noch erkennbaren Leichen allerdings eine beschränkte, da hier das Urtheil der Personen, welche das fragliche Individuum genau gekannt haben, viel entscheidender ist; aber die Kriminalgeschichte kennt mehrere Fälle, wo auch Personen, die dem Vermissten nahe gestanden, in ihrer Entscheidung schwankten, sich selbst vollständig täuschen liessen, und wo die endliche Entlarvung des Betruges nur durch Beihilfe des Arztes gelang, indem er, gewohnt auch die

kleinsten Details zu beachten und zu würdigen, endlich die Merkmale, wie z. B. Naevi, Narben, kleine Deformitäten entdeckte, welche für die Konstatirung der Identität entscheidend waren. Die einzige allgemeine Regel, welche man für solche Fälle geben kann, ist, mit minutiöser Sorgfalt auch auf das kleinste, unscheinbarste Merkmal zu achten, weil ein solches oft durch weitere Erhebungen die grösste Wichtigkeit erlangen kann.

Wirklicher Betrug, durch welchen Jemand entweder die ihm bekannten Eigenthümlichkeiten eines Individuums, für welches er gehalten werden will, nachahmt, oder durch welchen er sich unkenntlich zu machen versucht, wird einer genauen, erforderlichen Falles länger fortgesetzten Untersuchung und Beobachtung nicht entgehen. Plumpe Mittel, wie Färben der Haare, der Haut u. dgl. werden sich einem aufmerksamen Auge bald verrathen und können bei längerer Beaufsichtigung des Individuums nicht unentdeckt bleiben, indem die künstliche Färbung schwindet, oder doch das nachwachsende Haar seine ursprüngliche Farbe bald wieder zeigen wird. Da die Färbung der Haare meist durch Metallsalze geschieht, könnte auch eine chemische Untersuchung der Haare zur Entdeckung führen.

Bezüglich der Beschreibung von Leichen unbekannter Individuen lässt sich im Allgemeinen wieder nur die Aufmerksamkeit auf die kleinsten Details empfehlen und der angehende Gerichtsarzt möge sich daher in solchen genauen Personsbeschreibungen üben, dass er lerne, auf Alles Acht zu haben und nichts zu übersehen oder gering zu schätzen, was an der Leiche zu bemerken ist.

Das Alter des Individuums wird aus dem äussern Ansehen des Leichnams sowohl, als auch aus einzelnen, bei der inneren Untersuchung der Organe sich ergebenden Daten wenigstens annähernd geschätzt werden können. Auch der Stand, die Beschäftigung des Individuums kann mit mehr oder weniger Gewissheit aus einzelnen Befunden an den Händen, den Füssen u. s. w. erschlossen werden und es ist Jedem bekannt, dass gewisse Gewerbe an einzelnen Körpertheilen deutliche Merkmale setzen. Es würde zu weit führen, hier in Details einzugehen und wir rufen nur einzelne solcher Merkmale ins Gedächtniss zurück. Die Vertiefung im Brustbein und die charakteristischen Schwielen und Schrunden am Zeigefinger und kleinen Finger der rechten Hand bei Schustern, die schwielige, oft von eingebrannten Eisentheilchen gesprenkelte Hand der Schlosser, die zerstochenen Finger der Schneider, die fast unauslöschbar gefärbten Hände der Färber mögen als Beweis für die Möglichkeit dienen, aus gewissen Veränderungen am Körper die Beschäftigung des Individuums zu erkennen.

Die Wichtigkeit der Narben haben wir schon im II. Buche hervorgehoben und wir wollen nur noch auf die Tätowirungen und end-

lich auf die Zähne aufmerksam machen, welche letztere vorzüglich in Bezug auf eine mögliche Altersbestimmung von grosser Wichtigkeit sind.

Tätowirungen.

Zu den Merkmalen, durch welche es gelingt, die Identität eines Individuums herzustellen, gehören auch die Tätowirungen, Zeichnungen, welche bekanntlich dadurch hervorgebracht und fixirt werden, dass die Umrisse der Zeichnung mittelst Nadelspitzen, deren meist mehrere in einer Reihe verbunden sind, eingestochen und hierauf die kleinen, die Zeichnung zusammensetzenden Stichwunden mit einem oder auch mehreren Farbstoffen, in Auflösung oder in Pulverform eingerieben werden. Hutin und Tardieu und in Deutschland Casper haben sich mit dem Studium solcher Tätowirungsmarken beschäftigt und es folgt aus ihren Forschungen, dass auch diese Marken öfters ganz verschwinden oder sehr undeutlich, gleichsam verwischt werden. Eine langsame Resorption des Farbstoffes erklärt dieses im Ganzen doch seltne Verschwinden der Tätowirung und die Resorption selbst ist deutlich genug dadurch bewiesen, dass man in den Lymphdrüsen, welche der tätowirten Stelle zunächst liegen, z. B. bei den am häufigsten vorkommenden Tätowirungen am Arme in den Achseldrüsen Theilchen der färbenden Substanz, z. B. Zinnober, eingebettet findet. Andre Farben, z. B. schwarze Tusche, Kobaltblau u. dgl., sollen schwerer resorbirt werden.

Der Gegenstand der Zeichnung, die Buchstaben oder die tätowirten Worte können oft Winke geben über die muthmassliche Beschäftigung des Tätowirten. Bei uns zu Lande ist die Sitte des Tätowirens nicht sehr verbreitet und man trifft dieselbe fast nur hie und da bei Soldaten und bei Schiffleuten; in Frankreich scheint, den Angaben der genannten Forscher nach, dieser sonderbare Brauch bei den untern Volksschichten sehr häufig zu sein.

Interessant und in forensischer Hinsicht nicht unwichtig ist die ebenfalls in Frankreich geübte Methode, solche Tätowirungen verschwinden zu machen, was durch Behandlung der gezeichneten Stelle mit verdünnten Säuren und dann mit kaustischem Kali geschieht, so dass eine bei vorsichtigem Verfahren wenig auffallende, gar nicht vertiefte Narbe die Stelle der verschwundenen Tätowirung einnimmt.

Zähne.

Die Zähne bieten durch ihr Hervorbrechen sowohl, als auch durch die Beschaffenheit ihrer Schneideflächen nicht unwichtige Anhaltspunkte zur Bestimmung des Alters und es lässt die regelmässige Reihenfolge ihres Erscheinens immer annähernde Schlüsse auf das Lebensalter ziehen,

wenn auch hier individuelle Verschiedenheiten den Durchbruch bald beschleunigen, bald verzögern können.

Der Durchbruch der ersten, sogenannten Milchzähne geschieht meist gruppenweise zu zweien, und in der Regel erscheinen die Zähne des Unterkiefers zuerst, die entsprechenden des Oberkiefers einige Wochen später. Im Allgemeinen beginnt die erste Dentition zwischen sechs und acht Monaten und zwar in folgender Reihe. Zuerst erscheinen die innern Schneidezähne des Unterkiefers, welche in seltenen Fällen schon bei der Geburt sichtbar sind, in kurzer Frist folgen die entsprechenden zwei innern Schneidezähne des Oberkiefers; etwa einen Monat nach dem Auftreten der ersten, also im 7. bis 9. Monate, brechen die äussern Schneidezähne wieder zuerst im Unterkiefer hervor, so dass zu Ende des ersten Jahres sämmtliche acht Schneidezähne vorhanden sind. Zu Ende des ersten oder im Anfange des zweiten Jahres (12—14 Monate) folgt der erste Backenzahn, auch meist im Unterkiefer zuerst; in der Mitte des zweiten Jahres erscheinen die Eckzähne (16—20 Monate) und zu Ende oder nach dem zweiten Jahre (20—30 Monate) folgt endlich der zweite Backenzahn. In der Hälfte des dritten Lebensjahres sind demnach in jedem Kiefer zehn Milchzähne, welche sich bis zum 6.—7. Jahre nicht weiter ändern, als dass ihre Kauflächen sich allmälig abnützen.

Die bleibenden Zähne erscheinen meist im siebenten Jahre, in welchem zuerst der erste Mahlzahn erscheint, worauf der eigentliche Zahnwechsel beginnt, bei welchem analog der ersten Dentition zuerst der innere, dann der äussere Schneidezahn (im 7. und 8. Jahre) durchbricht, worauf dann im 8. und 9. Jahre der erste und zweite wahre Backenzahn, im 10. oder 11. der wahre Eckzahn folgen. Im 12. oder 13. folgt dann der zweite Mahlzahn, während der dritte, sogenannte Weisheitszahn, oft erst spät zwischen dem 16. und 24., ja selbst erst bis zum 30. Lebensjahre erscheint. Dass sowohl in Bezug auf die Zeit, als auf die Reihenfolge des Durchbrechens häufig individuelle Verschiedenheiten beobachtet werden, wurde bereits erwähnt, doch kann diess die forensische Wichtigkeit der Dentition nicht aufheben, da es ja in solchen Fragen überhaupt nur auf beiläufige Bestimmungen ankömmt und die Beschaffenheit der Zähne auch wohl kaum für sich allein, sondern nur mit anderen Kennzeichen kombinirt, zur Bestimmung des Alters benützt werden kann.

Der Gebrauch der Zähne bedingt eine Abnützung derselben, deren grösserer oder geringerer Grad zumal an den Schneidezähnen auf ein höheres oder geringeres Alter schliessen lässt. Doch ist dieses Kennzeichen nur mit grosser Beschränkung zu verwerthen, denn eine Menge von Umständen kann die Abnützung der Zähne beschleunigen oder verzögern, die Beschaffenheit der Zähne selbst, deren Stellung zu einander, die Lebensweise des Individuums u. s. f. Die Kanten der Schneide-

zähne sind bekanntlich zweifach gekerbt, so dass sie drei wellenförmige Zacken zeigen. Diese gehen durch die Abnützung sehr bald verloren und entsprechend dem Umstande, dass beim Beissen die Schneidezähne des Oberkiefers sich vor jene des Unterkiefers stellen, werden auch die Kanten der Schneidezähne schräg abgeschliffen und zwar jene der obern nach vorn und unten, während die schiefe Ebene an den untern Schneidezähnen sich auf Kosten der vordern Fläche des Zahnes bildet. Fallen die Zähne des Oberkiefers gerade auf jene des Unterkiefers, wie diess bei einigen Menschenraçen beobachtet wird, so werden auch die Kanten nicht schief abgeschliffen, sondern zu ganz flachen Kronen gerieben. Die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, welche mit den Schneidezähnen zerbissen werden, ist sicher nicht ohne Einfluss auf die schnellere oder langsamere Abnützung, so dass also die Bestimmung des Alters aus der Beschaffenheit der Zähne immer nur innerhalb weiter Grenzen möglich ist.

In einzelnen Fällen können übrigens besondere Eigenthümlichkeiten der Zähne, z. B. besondere, auffallende Gestalt oder abweichende Richtung eines oder mehrerer derselben, das Plombirtsein eines bestimmten Zahnes u. dgl. sehr wesentlich zur Herstellung der Identität beitragen und der diagnostische Werth derselben ist nur um so grösser, weil die Zähne auch den Unbilden der Zeit trotzen und noch unverändert getroffen werden, wenn schon ganze Theile des Skelettes zerstört oder doch für den hier betrachteten Zweck schon unbrauchbar sind.

Zerstückelte Leichen.

Um einen Leichnam bequemer wegschaffen und das Verbrechen hiedurch der schnellen Entdeckung entziehen zu können, wurde öfters schon der Leichnam zerstückelt und die einzelnen Theile meist an verschiedenen Orten verborgen, einzelne wohl auch ganz der Auffindung entzogen, indem sie bei dem kleineren Volumen leicht weggetragen, vergraben oder in ein nahes Gewässer geworfen werden können. Die Aufgabe des Gerichtsarztes, aus solchen Körperfragmenten irgend Schlüsse auf die Individualität des Verstorbenen zu ziehen, ist eine äusserst schwierige und auch das geübteste Auge wird manchmal nicht im Stande sein, mit annähernder Gewissheit aus der Beschaffenheit z. B. der Arme oder der Unterschenkel auf Alter und Geschlecht des Individuums zu schliessen.

Eine besondre Beachtung verdient in solchen Fällen auch die Art und Weise, in welcher die Zerstückelung vorgenommen wurde, da sich aus der mehr oder minder geschickten Ausführung die vielleicht durch das Gewerbe gegebene Gewandtheit und Fertigkeit des Thäters erschliessen lässt.

Ein weiteres Augenmerk ist auf die Beschaffenheit der Trennungsstellen zu richten, um Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage zu

gewinnen, ob diese Zerstückelung längere Zeit oder sehr kurz nach dem erfolgten Tode oder am Lebenden geschehen sei. Die Retraktion der durchschnittenen Haut und der Muskeln, die beträchtliche Anämie des abgetrennten Theiles machen es wahrscheinlich, dass die Ablösung noch während des bestehenden Kreislaufes, also vor oder kurz nach dem Tode geschah. Verletzungen, welche ausser der zur Zerstückelung nothwendigen gefunden werden, müssen nach ihrer Beschaffenheit, ihrem Sitze und ihrer Bedeutung beurtheilt werden.

Fussspuren u. dgl. auf dem Boden.

Eine verbrecherische That lässt oft an dem Orte, wo sie verübt wurde, mannigfache Spuren zurück, welche häufig für die weitere Erhebung von dem grössten Einflusse sein können und welche desshalb auf jede mögliche Weise vor Veränderung geschützt aufbewahrt werden sollen, um später zu berufenden Sachverständigen oder Zeugen und endlich auch dem Gerichtshofe selbst noch als Objekt ihrer Beurtheilung oder als Beweismittel dienen zu können. Es ist diese Erhaltung solcher Spuren um so nothwendiger, als deren Wichtigkeit oft erst im Verlaufe der Untersuchung hervortritt, und nun mit Einem Male was früher unbedeutend schien, von grossem Belange zur Ueberweisung eines Beschuldigten, kurz zur Feststellung des Thatbestandes werden kann. Auch die beste Beschreibung kann hier die eigene Anschauung nur sehr unvollständig ersetzen und ein Aufbewahren der Gegenstände ist häufig durch die Beschaffenheit derselben nicht möglich, so wenig als ein Schützen der Spuren vor Veränderungen möglich und überhaupt praktisch anwendbar ist, da sonst das Gericht in corpore abermals einen Augenschein an einem oft entfernten Orte vornehmen müsste. Man hat sich in neuerer Zeit, wo es sich um genaue Kenntniss der Oertlichkeiten der That handelte, dadurch geholfen, dass man Situationspläne oder noch besser kleine Modelle des fraglichen Hauses, Zimmers oder dergleichen anfertigen liess und diese als Vorlage für die weitere Untersuchung und für die Schlussverhandlung benützte. Für viele Objekte hat die neueste Zeit durch die Photographie die Möglichkeit geschaffen, sie im naturgetreuen Bilde dauerhaft zu fixiren und hiedurch späteren Beurtheilern die eigene Anschauung derselben gewährt; und man hat dieses von der Wissenschaft gebotene Hilfsmittel in der That schon benützt zur Abbildung unbekannter Leichen Behufs ihrer späteren Agnoscirung, oder zur Darstellung von Räumlichkeiten, in welchen ein Verbrechen verübt wurde z. B. von Zimmern, in welchen ein muthmasslich Ermordeter gefunden wurde, wo die Lage der Leiche, die Stellung der Einrichtungsstücke u. dgl. für spätere Untersuchungen sehr wichtig sein kann. Wo irgend die genaue Kenntniss des Ortes der

That mit allen seinen Details für die Erhebung des Gerichtes wichtig erscheint, sollte dieses Mittel, sich und späteren Beurtheilern ein wahres treues Bild zu verschaffen und zu erhalten, nicht unbenützt gelassen werden. —

Der Eindruck, den der menschliche Fuss auf dem Boden zurücklässt, ist ein Objekt, welches bei gerichtlichen Untersuchungen die grösste Aufmerksamkeit verdient, und es kann die Vergleichung der Fusstapfen, welche man z. B. neben der Leiche des Ermordeten gefunden hat, mit jenen des der That Beschuldigten sehr wichtige Aufschlüsse geben. Je nach der Beschaffenheit des Bodens, dem mehr oder minder plastischen Gefüge, welches die Oberfläche des Bodens zeigt, dem grössern oder geringern Feuchtigkeitszustande desselben, wird die Spur des Fusses mehr oder minder deutlich ausgeprägt sein, und es kann aus ihrer genauen Betrachtung über Grösse und Form des Fusses, oft auch über den Zustand der Beschuhung u. dgl. sehr genaue Kenntniss geschöpft werden; Messungen, Zeichnungen, genaue Beschreibungen werden immer dem plastischen Abdrucke solcher Fusstapfen an Deutlichkeit nachstehen.

Auf hartem Boden können Fusstapfen nur dann entstehen, wenn die Füsse mit einem flüssigen oder weichen Stoffe, der an ihren Sohlen haftet, gleichsam selbst einen Abklatsch ihrer Form erzeugen, und in solchem Falle, wo die Spuren durch eine auf den Boden aufgetragene dünne Schichte des Stoffes gebildet sind, welchen die Sohle des Fusses auf dem Boden zurücklässt, lässt sich an eine plastische Nachbildung der Fusstapfen nicht denken. Hier können nur genaue Zeichnungen der Messungen der Spuren aushelfen, wodurch aber die Vergleichung derselben z. B. mit jenen eines Beschuldigten immerhin erschwert wird. Der Vorschlag Caussè's (Ann. d'hyg. publ. 1854) bei der Zeichnung solcher Fusstapfen nach geometrischen Prinzipien vorzugehen, ist aller Beachtung werth und ermöglicht es auch den im Zeichnen Ungeübten, ein treues Bild der abgedruckten Fussspur zu entwerfen und mit jeder andern Fusstapfe sehr genau zu vergleichen.

Caussè wurde durch einen Kriminalfall, in welchem er als Experte berufen war, zur Anwendung dieser sehr einfachen und zweckmässigen Methode bewogen. In eine Untersuchung wegen Mordes waren 8 Individuen verwickelt und man hatte auf der Diele des Zimmerbodens 2 blutige Fussspuren entdeckt, welche, wie der Augenschein lehrte, einem nackten linken Fusse entsprachen. Um nun auszumitteln, welchem der 8 Individuen diese Fusstapfen zuzuschreiben seien, liess Caussè auf einen Theil des Fussbodens eine dünne Schichte Blutes auftragen, die Angeschuldigten mussten jeder den linken Fuss auf diese blutgetränkte Diele setzen und hierauf den an der Sohle mit Blut gefärbten Fuss auf eine Platte abdrucken, so dass Caussè hier den Abklatsch des Fusses erhielt und

diese nun unter einander und mit den fraglichen Fussstapfen vergleichen konnte. Bedeutende Unterschiede in Grösse und Form der Füsse gaben sich freilich sehr deutlich kund — aber unter sich ähnliche Füsse liessen sich auf diese Weise kaum von einander erkennen, daher suchte Caussè nach einem Mittel, sich die einzelnen Abdrücke klarer zu machen, indem er, um das Verfahren kurz zu schildern, die Methode des „Netzzeichnens" anwendete. Der innere Rand der Fusssohle bildet bekanntlich eine nach innen konkave Linie, welche die beiden vorspringenden Punkte, welche dem Fersenhöker und dem Ballen der grossen Zehe entsprechen, mit einander verbindet; diese beiden Punkte werden, da sie, wie nach innen so auch nach unten prominiren, in dem Abdrucke des Fusses deutlich wahrnehmbar sein; diese werden nun durch eine gerade Linie, welche beide Punkte tangirt, verbunden und diese Linie in eine beliebige Zahl gleicher Theile getheilt und auf jedem Theilungspunkte eine Senkrechte als Ordinate errichtet. Man hat so ein System von Ordinaten als Netz, auf welche nunmehr die Konturen der Fusstapfe durch Messungen mit dem Zirkel sehr genau übertragen werden können: und solche Zeichnungen lassen sich dann bis in die kleinsten Details mit einander vergleichen. Auch für den im Zeichnen Ungeübten ist bei einiger Sorgfalt in den Messungen, die Zeichnung einer Fusstapfe nach diesem Verfahren nicht schwierig; und es mag dasselbe Jedem, der in die Lage kommt, verwickelte räumliche Verhältnisse grafisch wiederzugeben, als sehr einfach und förderlich empfohlen sein.

Liess die Beschaffenheit des Bodens — (feuchte, weiche oder sandige oder staubförmige Oberfläche) es zu, dass der Fuss sich in selbem eindrückte, so ist ein plastisches Abformen der Fusstapfen in der Weise möglich, dass man die Fusstapfe gleichsam als Gussmodell benützt, ein erhabenes Bild derselben erzeugt und von diesem wieder den Abdruck, die getreue Nachahmung der wirklichen Fussspur erhält. Hugoulin (Ann. d'hyg. 1850 und 1855) hat hiezu ein sehr sinnreiches Verfahren ausgesonnen, das sich durch die praktische Ausführung bewährte, welches wir hier in kurzem skizziren wollen, indem wir bezüglich der Details auf die erwähnte Zeitschrift verweisen.

Eindrücke im Erdreich, im Sande u. dgl. werden dadurch abgeformt, dass man von ihnen zuerst einen Reliefabguss von Stearinsäure erzeugt. Zu diesem Zwecke überbaut man die abzugiessenden Spuren mit einem Roste, so dass derselbe etwa 1 ½ Zoll über den Fusstapfen sich befindet, legt auf diesen Rost ein Eisenblech und auf dieses glühende Kohlen. Das Blech wird bald rothglühend und die strahlende Wärme erhitzt auch den Boden mit den in ihm eingedrückten Spuren. Ist der Boden genügend erwärmt (etwa 100 ⁰ C.), so entfernt man den improvisirten Ofen und siebt durch ein feines Haarsieb feingepulverte reine Stearinsäure

auf die Fusstapfen. (Die Stearinsäure kann als feines Pulver erhalten werden, indem man die käufliche Stearinsäure in warmem Weingeist löst, und diese Lösung in kaltes Wasser giesst und heftig umrührt, — den entstandenen Niederschlag abfiltrirt, ausdrückt und an der Luft auf Löschpapier trocknen lässt.) Man siebt diese pulverige Stearinsäure in möglichst gleichförmiger Schichte auf den erwärmten Boden, woselbst sie schnell schmilzt und fährt mit dem Daraufsieben so lange fort, bis die fallende Stearinsäure auf dem abgekühlten Boden nicht mehr schmilzt, und kann durch erneuertes vorsichtiges Erwärmen mittelst des Eisenbleches die oberste Schichte der Stearinsäure wieder zum Schmelzen bringen und so den Abguss beliebig verstärken. Nachdem der Abguss vollständig erkaltet ist, kann man denselben durch vorsichtiges Abtragen des umgebenden Bodens in einem Stücke herausnehmen; man kehrt denselben vorsichtig um, so dass die untere Fläche der Stearinplatte, welche den eigentlichen Reliefabguss der Tapfe bildet, nach oben kömmt, und nimmt nun von derselben einen Gypsabguss, welcher die getreue Nachbildung der vertieften Fussspur ist.

Ist der Boden, in welchem die Fusstapfe sich befindet, sehr nass, so wäre bei sofortiger Abformung durch die Wärme ein Rissigwerden der Ränder der Spur, mithin ein Verzerren des Abbildes zu besorgen. Kann in solchen Fällen die natürliche Austrocknung des Bodens bei genügend sicherm Schutze der Spuren z. B. durch Bedeckung und Ueberwachung des Ortes, nicht abgewartet werden, so umgibt man die abzugiessende Vertiefung in einiger Entfernung mit einem kleinen tiefen Graben und füllt denselben mit trockenem Gypse aus. Der Gyps entzieht dem Boden das Wasser, erhärtet und umgibt die Tapfe mit einem festen Walle, so dass man nun diess ganze von Gyps umgebene Bodenstück durch einen Schaufelstich ausheben kann, worauf es an einem luftigen Orte getrocknet und dann in der oben erwähnten Weise behandelt wird.

Fusstapfen auf gefrornem Boden oder im Schnee könnten selbstverständlich auf diese Weise nicht abgegossen werden; und für solche Fälle benützt Hugoulin die schnelle Erstarrung reiner Gelatine, um sich das Modell für den bleibenden Gypsguss zu erzeugen. Reiner, durchsichtiger Leim wird in Wasser erweicht, und wenn er durch Imbibition aufgequollen ist, in einem flachen Gefässe erhitzt, bis er ruhig ohne Luftblasen fliesst. Man lässt ihn so weit abkühlen, dass er eben noch flüssig ist, und giesst ihn dann in einer nicht allzu dicken Schichte über die abzuformende Fläche. Die Gelatine erstarrt fast augenblicklich, ohne ein bedeutendes Schmelzen des Schnees zu bewirken und kann sogleich abgehoben werden, um dann beölt mit Gyps abgegossen zu werden. Der Gypsguss muss ziemlich schnell erzeugt werden, weil die Gelatinplatte durch längeres Liegen schwindet und sich verzerrt. Ist nicht unvorsichtigerweise die Temperatur der Gelatine beim Ausgiessen noch zu hoch, so

schmilzt nur eine sehr dünne Schichte des Schnees und die dadurch bewirkte Vergrösserung des Gelatinemodells wird durch die Zusammenziehung der erstarrenden Gelatinplatte und auch durch den folgenden Gypsabguss genügend kompensirt. Ist die Schneeschichte nicht dick genug, so dass tiefere Stellen der Fussspur z. B. der Abdruck des Ballens oder des Absatzes der Stiefel durch den Schnee hindurch auf den Boden dringen, so müssen solche Stellen, wo die Erde blosliegt, mittelst eines feinen Pinsels mit einer dünnen Oelschichte überzogen werden, damit sich die Gelatinplatte leicht abheben lässt. Dasselbe muss auch geschehen bei Abgüssen von Tapfen im gefrornen Boden.

Bei sorgsamer Behandlung der Gelatinplatten können dieselben zu mehreren Gypsabgüssen benützt und so eine beliebige Anzahl plastischer Nachbildungen der Fusstapfen erzeugt werden.

Von der Wichtigkeit einer genauen Berücksichtigung solcher Spuren am Orte der That kann man sich durch zahlreiche Fälle in der Literatur der Kriminalpflege sattsam überzeugen.

Untersuchung aufgefundener Knochen.

Oft werden Knochen zufällig ausgegraben oder aufgefunden und es erregt dieser Fund den Verdacht, dass hier ein Verbrechen begangen und durch Hinwegschaffung des Leichnams bisher der Sühne des Gesetzes verborgen worden sei, oder es werden bei vorliegendem Verdachte eines vor längerer Zeit begangenen Mordes Nachforschungen an einem bestimmten Orte angestellt, welche Knochen zu Tage fördern. Die sachverständige Untersuchung solcher Knochen steht dem Arzte zu und seine Kenntnisse und sein Scharfblick haben die oft schwere Aufgabe aus den gefundenen Resten eines lebenden Wesens der Rechtspflege möglichst verwerthbare Aufschlüsse zu gewinnen.

Der Fundort der Knochen selbst wird oft dem Verdachte, dass die Knochen Spuren eines Verbrechens seien, die Begründung zu benehmen vermögen, wenn sich ergibt, dass der Ort einst entweder regelmässig oder zeitweilig während des Herrschens einer Seuche als Begräbnissstätte diente, oder dass in der Nähe desselben eine Schlacht, ein Gefecht stattgefunden habe u. dgl. mehr.

Die Fragen, welche der Sachverständige in solchen Fällen als Richtpunkte seiner Forschung beachten muss, lassen sich ungefähr auf folgende zusammenfassen: 1. ob die gefundenen Knochen wirklich Menschenknochen seien; 2. in wie weit sich aus ihrer Beschaffenheit Anhaltspunkte zur näheren Feststellung des Individuums, dem sie angehörten, in Bezug auf dessen Geschlecht, Alter, besondere Körpergestalt u. s. w. gewinnen lassen; 3. ob an den Knochen irgend ein Merkmal gefunden werde, welches auf ein

verübtes Verbrechen deuten könne und endlich 4. wie lange die Knochen an dem Fundorte gelegen haben mögen? Die Aufgabe wird viel präcisirter, wenn der Verdacht eines bestimmten an einer bekannten Person begangenen Verbrechens vorliegt und die Nachforschung nach deren Körperresten veranlasste, indem dann entweder besondere Eigenthümlichkeiten des Körperbaues oder die Art der vermutheten Verletzung bekannt sind, welche Daten durch die Untersuchung der Knochen Bestätigung oder Widerlegung finden sollen.

Je vollständiger das Skelet ist, desto leichter wird die Beantwortung dieser Fragen; sind aber durch die Länge der Zeit und bei günstiger Beschaffenheit des Bodens schon viele Knochen des Skeletes zerstört worden, liegen demnach nur einzelne Knochen und diese in Bruchstücken vor, dann wird ein näherer Schluss auf individuelle Beschaffenheit u. dgl. immer schwieriger.

Die Erkennung der Knochen als Menschenknochen ist einem nur einigermassen Geübten nicht schwer, die vergleichende Anatomie muss hiebei als Führerin dienen. Wenn einige Fälle bekannt sind, wo man das Skelet eines Affen für das eines Kindes hielt, so wurde dieser Irrthum doch mühelos widerlegt, als ein erfahrener Anatom die Knochen besichtigte.

Der bekannteste Fall einer Verwechslung eines Thierskeletes mit einem menschlichen ist wohl jener Irrthum des Naturforschers Scheuchzer, der, allerdings zu einer Zeit, wo die vergleichende Anatomie noch weit von ihrer jetzigen Höhe entfernt war, ein versteinertes Skelett als *homo antidiluvianus Scheuchzeri* der staunenden Mitwelt aufführte. Dieser vorsündfluthliche Mensch, der sogar einen frommen Prediger zu der emphatischen Anrede begeisterte: „Betrübtes Beingeripp von einem alten Sünder“ u. s. w., wurde bekanntlich bald als Skelet eines Reptils erkannt — *errare humanum!*

Haben sich die gefundenen Knochen als Menschenknochen erwiesen, so muss man zuvörderst seine Aufmerksamkeit auf jene Eigenschaften derselben richten, wodurch sich das Geschlecht und das Lebensalter des Individuums, welchem die Knochen angehörten, charakterisirt und daher erkennen lässt.

Geschlechtsverschiedenheiten der Knochen.

Im Allgemeinen ist es bekannt, dass weibliche Knochen sich durch zartere Form, glattere Oberfläche, geringeres Ausgeprägtsein der Erhabenheiten und Vertiefungen von männlichen Knochen unterscheiden lassen; doch gilt dieser Unterschied auch nicht gar so allgemein und kann überhaupt nur dann durchgeführt werden, wenn die Knochen Personen mannbaren Alters angehörten. Knochen von Knaben zeigen diese Eigen-

schaften weiblicher Knochen auch und Lebensweise, Beruf und Knochenbau des Individuums überhaupt können hier ihren Einfluss sehr beträchtlich üben. Doch können sich etwaige Schwierigkeiten nur dann ergeben, wenn nur einzelne Knochen und unter diesen nicht solche, die in den beiden Geschlechtern charakteristisch geformt sind, zur Untersuchung vorliegen. Ist das Skelet vollständig erhalten, dann dürfte die Bestimmung des Geschlechtes nicht zu den Schwierigkeiten gehören, wenn der Arzt sein Auge mit den prägnanten Unterschieden der Geschlechter im Knochenbau nur einigermassen vertraut gemacht hat.

Im Folgenden wollen wir die wichtigsten Unterschiede in Erinnerung bringen.

1. Der Schedel. Neben der allgemeinen Verschiedenheit, dass der männliche Schedel schärfer markirt, schroffer konturirt, der weibliche dagegen weniger eckig, mehr abgerundet erscheint, treten Grössenunterschiede der verschiedenen Dimensionen des Schedels hervor, die aber freilich nur dann verwerthet werden können, wenn sie mit der Körperlänge selbst verglichen werden können. Alle bisher versuchten Messungen, um diese Unterschiede in einer Durchschnittszahl aufstellen zu können, nahmen entweder hierauf nicht die nöthige Rücksicht oder sie sind nicht auf eine hinreichend grosse Anzahl von Messungen an verschiedenen Individuen basirt. So erklärt es sich, dass nach Henle die Hirnschale bei Weibern im Verhältniss zu den Gesichtsknochen grösser sein soll, während nach Krause's Tabellen alle Dimensionen des Schedels beim Weibe um ein beträchtliches kleiner sind. Aus dem Schedel allein wird übrigens, zumal in forensisch wichtigen Fällen, wohl nur höchst selten die Diagnose des Geschlechtes gemacht werden müssen.

2. Thorax. Der Brustkasten ist beim Weibe im Vergleiche zu dem Unterleibe kürzer, der Brustkorb vorn flacher und hinten gewölbter als der männliche, sein Umfang, wenn auch im Allgemeinen kleiner, aber in dem obern Abschnitte etwas weiter als der männliche. Die Rippen sind dünner, kürzer, schiefer nach abwärts und gehen von der Wirbelsäule anfangs mehr nach hinten, um dann durch eine stärkere Biegung auch mehr nach vorn sich zu krümmen. Dadurch ragt die Wirbelsäule stärker in die Brusthöhle hinein und der gerade Brustdurchmesser ist kürzer. Die 2 ersten Rippen sind (Knochen und Knorpel zusammen genommen) beim Weibe absolut länger (Meckel); die falschen Rippen sind kürzer. Das ganze Brustbein ist kürzer, das Manubrium desselben ist aber im Verhältniss zur Länge des Mittelstückes beim Weibe länger und auch breiter. Die Handhabe des weiblichen Brustbeins übertrifft an Länge die Hälfte der Länge des Mittelstückes; beim Manne ist das Mittelstück des Sternums mindestens zweimal so lang als die Handhabe (Hyrtl). Das Schulterblatt ist

im Ganzen dünner, zarter, das Schlüsselbein im Allgemeinen mehr gerade gestreckt, doch wird dessen Form weniger durch die Geschlechtsverschiedenheit als durch die Lebensweise des Individuums bedingt; angestrengte Arbeit macht das Schlüsselbein stärker und schärfer gekrümmt.

Zu berücksichtigen kömmt hiebei der mögliche Einfluss des Schnürens, wodurch die untern Rippen, zumal deren Knorpel verkrüppeln, die obern Rippen verlängert werden und der Thorax endlich, der normalen Gestalt gerade entgegengesetzt, eine Kegelform mit der Basis nach oben, der Spitze nach unten erhält.

3. Becken. Am meisten charakteristisch ist die Beschaffenheit der Beckenknochen, an welchen sich die sexuelle Differenz zur Zeit der Geschlechtsreife und dem Geschlechtsleben entsprechend entwickelt. Mangelhafte Geschlechtsentwicklung oder Hemmung des Geschlechtslebens (bei Castraten, sogen. Androgynen etc.) bedingen auch mangelhafte Bildung des Beckens.

Das weibliche Becken ist überhaupt durch seinen grössern Umfang, seine geringere Länge, durch die Grösse der natürlichen Oeffnungen und Ausschnitte, durch Dünnwandigkeit und Zartheit seiner Knochen ausgezeichnet.

Das grosse Becken ist mehr in die Breite entwickelt; die breiten, flachen Darmbeine sind stärker gegen den Horizont geneigt (47⁰, beim Manne 60⁰); ihr Kamm länger, die beiden spinae anteriores superiores stehen weiter von einander ab.

Das kleine Becken zeigt sich im senkrechten Durchmesser verkleinert, in sämmtlichen horizontalen Durchmessern beträchtlich vergrössert, also weiter und kürzer als das männliche Becken. Der Beckeneingang ist durch das geringere Hervorragen des Promontoriums mehr queroval, beim Manne herzförmig; der Beckenkanal mehr cylindrisch, beim Manne konisch.

Das Kreuzbein ist kürzer, breiter, in seiner Länge schwächer gekrümmt und weicht mehr nach hinten ab, das Schambein länger, der Knorpel der Schamfuge breiter. Der Arcus ossium pubis ist offener und weiter, da die aufsteigenden Sitzbeinäste beim Weibe ihre Ränder nach vorn und hinten, beim Manne nach aus- und einwärts kehren. Sämmtliche Scham- und Sitzbeinäste sind schwächer und schmäler. Der vertikale Abstand der Sitzknorren von der obern Beckenapertur ist geringer, die Entfernung der beiden Sitzknorren von einander bedeutend grösser. Die Pfannen endlich sind weiter nach vorn gelegen und ihre Entfernung von einander beträchtlich grösser als beim Manne.

Die folgende Zusammenstellung der wichtigsten Beckendurchmesser mag als Angabe einer Durchschnittszahl nicht ohne praktischen Werth sein.

	Weiblich	Männlich
Querdurchmesser zwischen den *spin. anter. superior* der beiden Darmbeine	8″ 6‴	7″ 8‴
Grösster Abstand der beiden Darmbeinkämme . .	9″ 4‴	8″ 3‴
Länge des Kammes	9″ 2‴	8″ 9‴
Querdurchmesser des Einganges des kleinen Beckens	5″	4″ 6‴
Schiefer Durchmesser (von der *Symphisis sacroiliaca* einer zum *tuberc. ileo-pectineum* der andern Seite	4″ 5‴	4″ 5‴
Gerader Durchmesser *(Conjugata)*	4″ 4‴	4″
Querdurchmesser der Beckenhöhle	4″ 8‴	4″
Schiefer Durchmesser derselben (vom untern Rande der *Symph. Sacro-iliaca* einer Seite zur Mitte des *Foram. obturatum* der andern)	5″ 4‴	4″ 5‴
Durchmesser von der Vereinigung des zweiten und dritten Kreuzbeinwirbels zur Mitte der Schamfuge	4″ 8‴	4″ 4‴
Querdurchmesser zwischen beiden Sitzknorren . .	4″ 6‴	3″
Durchmesser zwischen Steissbeinspitze und unterm Rande der Schamfuge	4″ 4‴	3″ 3‴

4. Die Knochen der Extremitäten unterscheiden sich, wie die Knochen überhaupt, durch grössere Zartheit beim weiblichen Geschlechte. Die Oberschenkelknochen sind ferner noch besonders dadurch charakterisirt, dass zu Folge der grössern Breite des weiblichen Beckens der Schenkelhals mehr in querer Richtung verläuft, so dass der beim Manne stumpfe Winkel, den Schenkelhals und Mittelstück des Femur bilden, beim Weibe um 2 bis 3 Grade kleiner, sich mehr einem rechten Winkel nähert. Diese Verkleinerung des Winkels findet aber auch in vorgerück tem Alter statt.

Altersverschiedenheiten der Knochen.

Das Alter des Individuums, welchem die aufgefundenen Knochen angehörten, kann aus deren Beschaffenheit mit annähernder Bestimmtheit erschlossen werden. So lange das Knochensystem noch in seiner Entwicklung begriffen ist, kann der Grad derselben als Massstab für das Alter des Individuums gelten und mit Berücksichtigung der Möglichkeit individueller Verschiedenheit in Bezug auf Raschheit oder Verzögerung des normalen Wachsthums sogar ziemlich genau das Alter erkennen lassen. In vorgerückterem Alter beginnt allmälig das Knochengerüste die Spuren der Abnahme regen Stoffwechsels und wohl auch die Folgen mechanischer Abnützung zu zeigen und der Grad der mehr oder minder vorgeschrittenen Altersmetamorphose erlaubt auch dann wieder eine annähernde Bestimmung des Alters.

Ueber die von der Geburt an fortschreitende Entwicklung des Knochengerüstes mögen einige kurze Angaben genügen, um als Leitpunkte bei solchen Untersuchungen zu dienen:

Im Verlaufe des ersten Lebensjahres verwächst am Schedel die Stirnnath fast bis zur Hälfte, an der Pfeilnaht bilden sich einzelne ineinander greifende Knochenzacken; die Fontanellen verkleinern sich; die grossen Flügel des Keilbeins verschmelzen mit dessen Körper; der Unterkiefer, früher noch aus zwei Knochen bestehend, ist nun in Einen verwachsen. Der erste Halswirbel zeigt etwa im sechsten Monate einen Knochenkern im vorderen Bogen und die Bogenhälften sämmtlicher Halswirbel mit Ausnahme der beiden obersten und jene der Brustwirbel sind mit Ende des achten Jahres, wenn nicht schon verwachsen, doch fest aneinandergedrückt. In den Extremitäten entstanden Knochenpunkte im Kopfe des Humerus und Femur, in den untern Epiphysen des Humerus und der Ulna. Im zweiten Jahre sind die Fontanellen und die Stirnnath meistens ganz geschlossen, das Hinterhauptbein nunmehr aus zwei Stücken bestehend, dem Basilartheile und dem zu Einem verbundenen Gelenks- und Hinterhauptstheile. Es entstehen Knochenkerne im Humerus (für das *tuberc. majus*), in der Ulna (für den *proc. coronoid.*), in den untern Epiphysen des Radius und beiden Unterschenkelknochen. Im dritten Jahre sind die beiden Theile des Hinterhauptbeines unter sich verwachsen, der Zahnfortsatz mit dem Körper des Epistropheus verschmolzen, die Dornfortsätze der Wirbel beginnen zu verknöchern, die Bogenhälften der sechs letzten Halswirbel mit dem Körper der Wirbel zu verwachsen, die Knochen der Mittelhand, der grosse Trochanter ossifiziren. Im vierten Jahre erscheinen die Epiphysen aller Röhrenknochen gebildet, Metacarpus und Metatarsus ossifiziren. Vom fünften bis siebenten Jahre, den letzten Jahren des Kindesalters, ist der Wirbelkanal gebildet, indem auch die Bogen der Bauch-, Brust- und der obersten Halswirbel mit den Wirbelkörpern verwachsen. Bis zum Eintritte der Pubertät verknöchert Handhabe und Körper des Brustbeins — gegen das 14. oder 15. Jahr verknöchern und verschmelzen die Kreuzbeinwirbel — es bilden sich die Knochenkerne in den Enden der noch getrennten Quer- und Dornfortsätze der Wirbel. Nach erreichter Pubertät bis zum 21.—25. Jahre vollendet sich nun das Knochengerüste des menschlichen Körpers. Im 16. Jahre verknöchern Köpfchen und Höcker der Rippen; zwischen dem 18. und 20. Jahre verschmelzen Keilbein und Hinterhauptbein; mit der Verwachsung der Diaphysen und Epiphysen der Röhrenknochen ist das Längenwachsthum beendet und nun erfolgt auch erst die vollständige Verschmelzung der Dorn- und Querfortsätze der Wirbel mit deren Bogen und Körper, der Kreuzbeinwirbel untereinander, der drei Theile der Hüftknochen (selten vor dem 20. Jahre). Nach vollendeter Entwicklung des Knochengerüstes

tritt nun während des Mannesalters scheinbarer Stillstand ein, die Knochen gewinnen an Dichtigkeit, ihre Erhöhungen prägen sich deutlich aus und erst in vorgerückterem Alter (40—50) hat man wieder in der zu dieser Zeit erfolgten Verwachsung des Schwertfortsatzes und dann des Griffes des Brustbeins mit dessen Körper, ferner in der Verknöcherung der Rippenknorpel einen Anhaltspunkt für die Altersbestimmung, bis das höhere Alter durch die Zeichen des allmälig erlahmenden Stoffwechsels sich auch in den Knochen kundgibt. Die Knochenmasse wird im Allgemeinen vermindert, der Knochen dadurch leichter, dünner und spröder — an den dem Drucke und der Reibung ausgesetzten Stellen durch Usur und Atrophie selbst bis zur Lückenbildung verdünnt. Am Schedel von Greisen zeugt, neben der allgemeinen Atrophie der Knochen, auch das Verschmelzen der Nähte für das hohe Alter, welches, bei einzelnen Individuen wohl auch früher, im Allgemeinen etwa im Alter von 70 Jahren erfolgt. Pfeil- und Kranznaht verschmelzen meist zuerst, Zitzen- und Lambdanath am spätesten. Durch den Verlust der Zähne im höheren Alter erfährt auch der Gesichtsschedel höchst charakteristische Veränderungen. Die äussere Fläche des Mittelstückes des Unterkiefers nimmt, wie in der ersten Periode der Kindheit, wieder eine schräge nach rück- und aufwärts gehende Richtung an; der Alveolartheil schwindet und der Kiefer wird dadurch niedriger, so dass zuletzt der Unterkiefer eine dünne, den Oberkieferrand umschliessende Knochenspange darstellt, an deren oberer Fläche das früher auf der vordern Fläche des bezahnten Kiefers gelegene *foramen mentale* sich befindet. Die Wirbelkörper bei Greisenskeleten sind an der vordern Fläche schmäler als an der hintern, wodurch die bei Greisen so häufigen Rückgratsverkrümmungen entstehen, öfters sind hier einzelne Wirbel durch den verknöcherten Zwischenknorpel mit einander verschmolzen, so wie überhaupt Ankylosen der Gelenke bei Greisen häufig vorkommen.

Sind an dem aufgefundenen Schedel Zähne vorhanden, so können auch diese zur Altersbestimmung beitragen — das Nöthige hierüber wurde bereits oben erörtert.

Andere Erhebungen an den Knochen. Die Körpergrösse des Individuums ergibt sich aus dem Maasse der Knochen, mit Rücksichtnahme, dass die Länge des Körpers sammt den Weichtheilen um einen oder zwei Zoll jene des Skeletes übertrifft. Findet man nur einzelne Knochen, so lässt sich z. B. aus der Länge der Röhrenknochen ein annähernder Schluss auf die Körpergrösse wohl ziehen. Orfila und Krause haben zu diesem Zwecke Tabellen konstruirt, mit deren Hilfe man aus der Länge Eines Knochens der Extremitäten die Länge des ganzen Skeletes berechnen kann; dass solche Bestimmungen immer nur annähernd genaue Resultate geben können, dass hierauf individuelle Beschaffenheit u. s. w. Einfluss übe, versteht sich von selbst.

Die Zeit, wie lange die Knochen in der Erde oder an ihrem Fundorte liegen, lässt sich aus der Beschaffenheit der Knochen nur sehr schwer mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen. Die vollständige Zerstörung der Weichtheile erfolgt nicht immer in derselben Zeit und es nehmen auf ihr rascheres oder langsameres Zustandekommen eine Menge von Umständen, die Beschaffenheit des den Leichnam umgebenden Erdreiches, die grössere oder geringere Tiefe, in welcher derselbe liegt u. dgl. mehr, ihren oft gar nicht zu berechnenden Einfluss. Wie sehr verschieden bei anscheinend ganz gleichen Verhältnissen die Zersetzung der Leichen vor sich geht, bewies schlagend die Ausgrabung der Leichen der in den Pariser Julitagen (1830) Gefallenen, welche man zehn Jahre später vornahm, um die Reste auf den Bastillenplatz zu übertragen. Obwohl zu gleicher Zeit und in dem gleichen Boden begraben, boten die Leichen die verschiedensten Stadien der Zersetzung und während die Einen schon vollständig von Weichtheilen entblösste Skelete waren, zeigten sich Andere so wenig verändert, dass man die Gesichtszüge noch erkennen konnte. In feuchtem Boden geht die Fäulniss der Weichtheile sehr rasch vor sich, es werden aber auch die Knochen selbst in solchem Boden nicht so lange widerstehen, als in andern Lagen, so wie auch Knochen, die unter Wasser liegen, zerbrechlich werden und eher zersetzt werden. Der freien Luft, dem Wechsel der Temperatur und dem atmosphärischen Wasser ausgesetzt, verwittern Knochen ziemlich bald; findet sich an Knochen noch der Knorpel und das Mark in der Markhöhle, so kann, mit Mende, das Alter dieser Knochen auf fünf bis zehn Jahre angenommen werden. Allmälig verliert sich — im trocknen Boden — das Fett aus den Knochen; der Knorpel vertrocknet vollständig und diess geschieht am spätesten in den Epiphysen der Röhrenknochen, so dass deren trockner Zustand, nach Mende, auf 20—30 Jahre des Liegens in der Erde deutet. Nach und nach wird der Knochen mürbe, zerbröckelnd und zwar an den breiten Knochen zuerst an den Rändern und Ecken, bei den langen Knochen im Mittelstücke.

Nähere Data über das Individuum können aus den Knochen gewonnen werden: z. B. öfters aus dem ausgeprägten Typus des Schedelbaues die Menschenrace, — gewisse pathologische Zustände aus der abnormen Bildung der Knochen, wie der Cretinismus aus der Schedelform, die Rachitis oder andere krankhafte Prozesse durch Knochendefekte oder Knochennarben, alte Verletzungen durch die Callusbildung u. dgl. Manches kann auf Stand und Lebensweise des Individuums schliessen lassen, die Verbildung des Thorax durch die Schnürbrust, die Verkrüppelung der Zehen durch enges Schuhwerk, Eindrücke und Verbiegung gewisser Knochen in Folge der Gewerbsarbeit (z. B. des Brustbeins bei Schustern), tief ausgehöhlte, usurirte Knochenvertiefungen, z. B. die

foveae supratrochleares bei noch ziemlich jungen Individuen als Folge harter Arbeit mit den Armen u. s. f.

Verletzungen an den Knochen müssen sorgfältig untersucht werden. Ein sicherer Schluss, dass sie im Leben zugefügt wurden, ist wohl nur dann möglich, wenn in ihrer Umgebung Spuren vitaler Prozesse, als Knochennarbenbildung vorkommen. Zertrümmerungen der Knochen, welche erst beim Ausgraben der Knochen verursacht wurden, sind nicht leicht zu verwechseln mit solchen, die der Knochen schon früher erlitten; da die Oberfläche des Knochens immer etwas missfärbig ist, so wird bei einem neu entstandenen Bruche das Innere des Knochens mehr weniger weiss gegen die Oberfläche abstechen, bei alten Brüchen würde auch die Bruchfläche dieselbe Missfarbe, wie der übrige Knochen zeigen.

Endlich kommt es in praxi nicht selten vor, dass die gefundenen Knochen sich dem kundigen Auge sogleich als solche erweisen, welche früher als Lehrbehelf gedient hatten; die für künstliche Verbindung gebohrten Löcher oder Nummern, Buchstaben, Aufschriften auf denselben lassen keinen Zweifel über die Anwendung, welche diese menschlichen Reste gefunden hatten.



Zweiter Abschnitt.

Der körperliche Gesundheitszustand eines Individuums.

Gesetzliche Bestimmungen.

Oesterr. Strafgesetz.

§. 379. Eine Frauensperson, die sich bewusst ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein und mit Verschweigung oder sonst Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung mit dreimonatlichem strengem Arreste bestraft werden.

§. 509. Wenn eine Schanddirne, — da sie wusste, dass sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von 1 bis zu 3 Monaten bestraft werden.

§. 519. Ein Bettler, welcher, um grösseres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten u. dgl. anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung mit Arrest bis zu 1 Monat zu verurtheilen.

Ausser den durch diese citirten Paragrafe des Strafgesetzes gegebenen Veranlassungen machen noch eine Menge anderer Verhältnisse und Umstände die Feststellung des körperlichen Zustandes eines Individuums nothwendig und nicht bloss zu streng richterlichem, auch zu andern staatlichen Zwecken wird von Seite der Behörden dem Arzt die Aufgabe gestellt, den Gesundheitszustand eines Individuums zu erforschen und sein Gutachten hierüber abzugeben. Hieher gehören z. B. die schon erwähnten Bestimmungen der Strafprozessordnung, denen zufolge eine Körperstrafe nur an gesunden Individuen in Vollzug gesetzt werden darf, hieher die vom Arzte geforderte Entscheidung, ob ein Individuum überhaupt eine körperliche Züchtigung ohne Nachtheil für seine Gesundheit zu ertragen im Stande sei. Manches streng genommen auch hieher Gehörige wurde bereits in den betreffenden Abschnitten erörtert, z. B. verhehlte oder vorgeschützte Schwangerschaft, angebliches oder bestrittenes Zeugungsvermögen — selbst zugefügte und zum Beleg einer falschen Anklage benützte Verletzung, vorgeblich erlittene Nothzucht u. dgl. mehr.

Im Allgemeinen lassen sich die unzähligen hieher gehörigen Fälle dahin eintheilen, dass

1. entweder eine Krankheit oder überhaupt ein abnormer physiologischer Zustand vorgeschützt und, so gut es gehen mag, nachgeahmt wird, Simulation; oder

2. eine wirklich bestehende Krankheit oder Anomalie geläugnet, verhehlt wird, Dissimulation.

Die Simulation von Krankheiten hat, so mannigfach auch die einzelnen Motive sein können, doch immer nur den Zweck, sich durch Erheuchlung einer Krankheit von der Erfüllung irgend einer Pflicht, von der Leistung irgend einer Verbindlichkeit zu befreien oder irgend eine Rechtswohlthat für sich in Anspruch zu nehmen oder, wo solche Motive fehlen, das Mitleid oder gar nur ein gewisses Aufsehen zu erregen. Das Verhehlen abnormer Körperzustände wird dann der Gegenstand gesetzlichen Einschreitens, wenn entweder die Verhehlung gewisser Zustände unter gewissen Verhältnissen ausdrücklich als strafbar bezeichnet ist, wie in den obigen §§. 379 und 509 — oder wenn das Individuum solche Zustände verhehlt, um Verpflichtungen einzugehen, deren mögliche Erfüllung von der Abwesenheit solcher Zustände abhängt, z. B. die versuchte Schliessung einer Ehe trotz der dem Individuum selbst gar wohl bekannten Zeugungsunfähigkeit, der versuchte Eintritt in den Militärdienst trotz körperlicher Gebrechen, die nach dem Gesetze von dem Militärdienste ausschliessen — oder auch der Eintritt in den Priesterstand trotz des Vorhandenseins der nach kanonischer Satzung zum Dienste des Herrn untauglich machenden Gebrechen und Anomalieen, der Eintritt in Lebensversicherungsgesellschaften u. dgl. mehr; oder es wird eine bestehende Krankheit verheimlicht, um deren sichtbare Folgen einer andern Ursache z. B. einer erlittenen Misshandlung u. s. w. zuzuschreiben, um dadurch einen betrügerischen Anspruch auf Schadenersatz machen zu können.

Sehr häufig kömmt die Simulirung von Krankheiten bei Angeklagten oder Verurtheilten vor, um die Vollstreckung der Strafe zu verhindern oder hinauszuschieben oder sonst eine Erleichterung der Strafe zu erhalten. Die ergiebigste Veranlassung zu Simulationen aber ist die Erhebung der Blutsteuer, welche der moderne Staat nicht entbehren kann, die Rekrutirung. Das Thema der simulirten Krankheiten und ihrer Entdeckungen fand daher stets meist von solchen Aerzten Bearbeitung, welche ihre Wissenschaft und Kunst dem Dienste eines Kriegsheeres widmeten, und sie waren hiezu durch das häufige Vorkommen solcher Fälle sowohl genöthigt, als auch durch massenhafte Erfahrung, wie sie andere Aerzte gar nicht haben konnten, vorzüglich berechtigt. Percy, Hutchinson, Fallot und Andere erzählen höchst merkwürdige Fälle von schwieriger und dennoch mit kaum glaublicher Ausdauer fortgesetzter Simulation, deren wirkliche Entlarvung nicht dem Scharfsinne, der unermüdeten Ueberwachung und selbst nicht den grausamen Versuchen der Aerzte, welche

sich diese an den Simulanten erlaubten, gelang. Es ist auch hierin besser geworden — einerseits erschwert der Fortschritt der medizinischen Diagnostik gar sehr jene oft abenteuerlichen Simulationen, andrerseits hat die Hartnäckigkeit in der Simulation keine Begründung mehr, wie im vorigen und den ersten Jahren unseres Jahrhunderts; da seitdem im Kriegerstande statt der entsetzlichen Barbarei gewaltsamer Werbung, lebenslänglicher oder doch jeden andern Lebensberuf unmöglich machender langer Dienstzeit, der empörendsten Rohheit in der Behandlung der Soldaten, humane Gedanken sich Bahn gebrochen haben. Simulationen, um der Kriegspflicht zu entgehen, kommen begreiflich immer vor, weil es immer Menschen geben wird, die vor einem Betruge nicht zurückschrecken, um sich einer ihnen lästigen Verpflichtung zu entziehen, im Allgemeinen aber hat die Häufigkeit, vor allem aber der grossartige Massstab der Simulationen sich bedeutend und erfreulich vermindert.

Im Allgemeinen lässt sich freilich der Satz gar leicht aussprechen: der Arzt untersuche den Kranken genau und mache aus den objektiven Symptomen die Diagnose, wie er diess ja auch in jedem Falle, wo nicht bloss sein Urtheil über den Zustand des Individuums, sondern auch sein ärztlicher Beistand gefordert wird, thun muss. In einzelnen Fällen aber, wo es sich um wirkliche und nicht allzu plump angestellte Simulation handelt, wird die Vertrautheit in der Diagnostik allein nicht ausreichen und der Arzt wird nebst seinem Wissen auch all den Aufwand von Kombinationsgabe, Misstrauen, Scharfsinn und Klugheit in den Kampf führen müssen, den er mit der Schlauheit eines hartnäckigen Betrügers zu bestehen hat. Allgemeines lässt sich hierüber kaum lehren, ohne sich dem Vorwurfe auszusetzen, Rathschläge zu geben, die dem Klugen überflüssig, dem Leichtgläubigen und dem Betrüger gegenüber Unbeholfenen dennoch nichts nützen, weil er sie im gegebenen Falle nicht oder doch nicht rechtzeitig anzuwenden versteht.

Oft wiederholte, den angeblichen Kranken überraschende Untersuchung, fortgesetzte, strenge Beobachtung und Bewachung des Kranken, wenn der Fall es erfordert, geschicktes Befragen um die Symptome, wodurch der Simulant um so eher sich in Widersprüche verwickeln wird, je weniger er genaue Kenntniss von den Symptomen der nachgeahmten Krankheit hat, das sind Hilfsmittel, die man wohl nicht erst zu empfehlen braucht. Krankheiten, deren Erkennung durch physikalische Behelfe möglich ist, können einem gebildeten Arzte gegenüber nur bis zur Vornahme der physikalischen Untersuchung, aber auch nicht Eine Minute länger simulirt oder verhehlt werden, und schon in diesen Fortschritten liegt der Grund, warum in der neueren Zeit absonderliche Simulationen viel seltener vorkommen. Simulation von Krankheiten aber, welche physikalisch wahrnehmbare Veränderungen nicht oder nicht nothwendig bedingen, wird

nur durch Gewandtheit, Uebung, Ausdauer und Klugheit des Arztes entlarvt werden können.

Eine schwierige Frage ist es, ob dem Arzte überhaupt direkte Eingriffe erlaubt seien, welche er für zweckmässig hält, um den Simulanten von der Fortsetzung des Betruges abzuschrecken? — Die älteren Aerzte waren nicht allzu wählerisch in solchen Mitteln, welche freilich in wirklichen Simulationsfällen oft drastisch genug wirkten. Das Anzünden des Strohlagers unter einem angeblich Epileptischen trieb denselben freilich, zur Befriedigung der Aerzte, zu flüchtigem Laufe — aber wenn ihre Vermuthung eines Betruges weniger sicher begründet gewesen wäre? — Das Glüheisen wurde nicht gespart, ja in einem fast unglaublichen Falle (Th. R. Beck) an einem durch volle 74 Tage in Bewusstseins- und Empfindungslosigkeit liegenden Deserteur die Trepanation vollbracht, ohne dass sie eine Wirkung, glücklicherweise auch keine üble für den armen Jungen gehabt hätte. Erreicht war mit dieser Barbarei gar nichts, denn als man ihn als unheilbar mit halbvernarbter Trepanationswunde des Dienstes entlassen und nach Hause transportirt hatte, stand der 19jährige Bursche am nächsten Tage auf und am darauffolgenden half er seinem Vater beim Dachdecken! —

Oft reichen sehr geringe Eingriffe, widerlich schmeckende Arzneien (wenn der Arzt klug genug ist, sich zu versichern, dass sie der Kranke auch wirklich nimmt), knappe Diät, Nauseosa, die in Aussicht gestellte Nothwendigkeit einer chirurgischen Operation und das Ausbreiten des dazu nöthigen Apparates u. dgl. aus, um dem Betruge ein Ende zu machen; starke Gemüther werden sich durch derlei Mittel nicht brechen lassen. Stärkere Eingriffe könnten vom Standpunkte der Humanität, die man auch dem Verbrecher gegenüber wahren soll, höchstens dann gerechtfertigt sein, wenn die Anwendung solcher Mittel durch die Erfahrung der Heilkunde als nützlich in jener Krankheit, welche eben als zweifelhaft vorliegt, erkannt ist.

Der speziellen Pathologie gehört es zu, die Erkennung der einzelnen Krankheiten zu lehren; hier sollen nur einige kurze Bemerkungen über einzelne theils häufig vorkommende, theils durch die Entdeckungsweise oder in anderer Beziehung interessante Simulationen noch Raum finden.

Blutungen werden nicht selten simulirt, entweder als Haemoptoë oder Blutharnen, Bluterbrechen und dgl. oder als besonders auffallende Blutungen aus der Haut, welche besonders von weiblichen Individuen oft ohne einzusehenden Zweck meist mit einer gewissen mystisch-religiösen Weise sehr beharrlich und künstlich vorgegaukelt werden und auch nie verfehlen, dem wunder-gläubigen Publikum aufs höchste zu imponiren. Sehr häufig genügt hier das Mikroskop, um das Wunder aufzuklären und in ganz unbestreitbarer Weise den Betrug aufzudecken, da, wie schon früher erwähnt,

häufig Vogelblut zu solchen Gaukeleien benützt wird, dessen ovale Blutzellen nicht missdeutet werden können. Eine aufmerksame Bewachung der angeblichen Kranken und ihrer Umgebung wird, indem sie die Herbeischaffung der zum Betruge nothwendigen Mittel hindert, die Blutung bald zum Stillstande bringen.

Sehr häufig werden Leiden des Harnapparates und vorzüglich Harninkontinenz simulirt. Hiebei kann die mikroskopische und chemische Untersuchung des Harns, im letztern Falle sorgsame Beobachtung, überraschende Untersuchung des Kranken und die Einführung des Katheters die Diagnose feststellen.

Hautkrankheiten werden oft simulirt, indem durch Anwendung ätzender Mittel u. dgl. Eruptionen hervorgerufen, selbst Geschwüre erzeugt und erhalten werden. Dem in Hautkrankheiten Erfahrenen wird die Erkennung des Truges kaum schwer fallen und die Ueberwachung des Kranken, um ihm die Mittel zu entziehen, die Reizung der Haut aufs Neue zu bewirken, wird durch Heilung des Geschwüres der Krankheit bald ein Ende machen.

Auch chirurgische Krankheiten werden simulirt und meist leicht als simulirt erkannt, bei der wenigstens nach den Erzählungen der Alten sehr häufigen und mit staunenswerther Ausdauer geübten Simulation von Kontrakturen kann, wenn andere Behelfe nicht ausreichen, die während der Chloroform-Narkose versuchte Extension sehr gut zum Ziele führen.

Die Simulation von Augenkrankheiten hat bei der hohen Ausbildung der ophthalmologischen Diagnostik auf physikalischer Grundlage alle günstigen Chancen früherer Zeit verloren und gegenüber Gräfe's Prisma bei einseitiger Amaurose und dem Augenspiegel hat der Betrug kein leichtes Spiel. Durch absichtliche Reizung (durch Einstreuen ätzender Substanzen u. s. w.) hervorgerufene Entzündungen werden bei entsprechender Behandlung und Verhütung der Möglichkeit neuer Reizung zum Missvergnügen des Patienten heilen, doch strafen sich derlei gefährliche Versuche häufig selbst, da die Wirkung des Arzneimittels oft viel weiter schreitet, als der Simulant gehofft hatte.

Schwieriger ist, bei dem Mangel physikalischer Diagnostik, die Simulation von Schwerhörigkeit oder Taubheit zu entdecken. Es sind Fälle bekannt, wo die Entlarvung des Betruges selbst geübten erfahrenen Taubstummenlehrern nur erst nach langer Zeit gelang. In den meisten Fällen führte Ueberraschung oder Ueberlistung zur Entdeckung. Casper erzählt (op. cit. I. p. 384) einige höchst ergötzliche Fälle, in welchen es ihm gelang, die Betrügerinnen in die ihnen sehr scharfsinnig und mit psychologischer Feinheit gestellte Falle zu locken, indem er mitten in ein mit den angeblich sehr Schwerhörigen fast schreiend geführtes Gespräch einen

leise gesprochenen Satz einflocht, dessen Inhalt für den Bildungsgrad und die ganze Individualität der Betreffenden berechnet, eine unwillkürliche Aufregung hervorbringen musste. In beiden Fällen gelang die Kriegslist vollkommen. Die schwerhörige feine Dame suchte voll Ekel und Entsetzen — nach der Laus, die nach Casper's flüsternd gesprochener Bemerkung auf ihrem Arme kriechen sollte, — das rohe Bauernweib fuhr, zum Ergötzen des Gerichtshofes, wüthend empor, um ihm auf seine ganz leise hingesprochene Bemerkung zu Gunsten ihrer Klägerin zu versichern, dass dieselbe allerdings, trotz seiner Behauptung, eine Lügnerin sei!

Die Simulation von Taubstummheit verlangt, wenn sie längere Zeit fortgesetzt wird, eine ungemeine Ausdauer und kommt desshalb im Ganzen seltner und nur von sehr raffinirten und entschlossenen Betrügern versucht vor. In manchen Fällen erregt schon die Angabe über das plötzliche Eintreten der Taubstummheit u. dgl. gerechte Zweifel an der Wahrheit, in andern bricht oft ein unbewacht geglaubter Augenblick in Gesellschaft von Gefängnissgenossen u. dgl. das lang bewahrte Schweigen; manche Fälle sind auch vielerfahrenen Taubstummenlehrern höchst schwierig zu entscheiden. Der berühmte Abbé Sicard entlarvte einen Betrüger, der schon seit Jahren die Rolle eines Taubstummen gespielt hatte, indem er ihn, der der Zeichensprache vollkommen mächtig, einige Sätze aufschreiben liess. Die Orthografie, welche der Simulant hiebei zu Tage brachte, entschied die Frage; denn er schrieb die Worte genau so, wie sie gehört werden, während Taubstumme welche schreiben gelernt haben, begreiflich so schreiben, wie die Worte gesehen werden und es kann einem solchen gar nicht einfallen, gleichlautende Lautzeichen für einander zu setzen. — Auch verdient die bekannte Thatsache Berücksichtigung, dass Taubstumme die Schwingungen eines mit ihnen in Verbindung stehenden resonirenden Körpers wahrnehmen und diese Empfindung deutlich zu erkennen geben. Ein Simulant wird sich wohl hüten, durch irgend eine Mienenveränderung die Wahrnehmung zu verrathen, die ein hinter ihm auf der Diele, auf welcher er steht, geschehenes Klopfen an ihm hervorbringt, und er meint gerade dadurch sich als recht taubstumm zu dokumentiren.

Mit grosser Vorliebe hat sich die Simulation, zumal jene, welche das Erregen des Mitleides oder des Aufsehens zum Zwecke hat, stets auf Nervenkrankheiten geworfen, wie Epilepsie, Convulsionen, Paralysen und endlich die seltenen Nervenkrankheiten, Catalepsie u. dgl. Sachkundige, aufmerksame Beobachter werden indessen nur selten getäuscht werden; es ist nicht so leicht, epileptische Anfälle naturgetreu nachzuahmen und die Unerregbarkeit der Iris durch Lichtreiz, der abnorme Puls während des Anfalles können gar nicht nachgemacht werden. Schwieriger ist es freilich, wenn der Simulant schlau genug ist, in Gegenwart des Arztes keinen Anfall zu bekommen und nur behauptet, solchen Anfällen von Zeit zu Zeit

unterworfen zu sein oder dieselben nur vor seinen Genossen von Zeit zu Zeit abspielt. Ueberraschung im letzteren Falle, im ersteren Geduld und Prüfung der innern Wahrhaftigkeit der Krankheitsschilderung kann allein zum Ziele führen. Aehnliches gilt von anderen Neurosen, — die Atrophie eines gelähmten Gliedes lässt sich nicht vortäuschen; die unbequeme Lage eines Körpertheils einer angeblich Cataleptischen wird nicht lange ertragen, und wer nur seine Augen und seine Hände zu gebrauchen weiss, wird sich das angebliche „Schweben" sogenannter Ekstatischer sehr natürlich zu erklären wissen. Allerdings bieten aber die zuletzt angedeuteten Fälle besonderer, vom Gewöhnlichen ganz abweichender Zustände oft Schwierigkeiten genug, um endlich richtig beurtheilt zu werden. Einerseits steht in solchen Fällen die Simulantin selten allein, sondern es stehen ihr häufig Andere zur Seite, die wenigstens jedes energische Auftreten gegen möglichen Betrug erschweren, andererseits drängt sich hier ernstlich die Frage auf, inwieweit ein solches Individuum noch zurechnungsfähig ist, und ob nicht eine Störung des Geisteszustandes, eine Art sogenannter religiöser Manie, vorherging und endlich jene Aeusserungen hervorrief, bei denen die Unglückliche um so hartnäckiger verharrt, je mehr sie dafür Staunen und Bewunderung und Tröstung und Unterstützung aller Art erntet. Auch ist hiebei die Möglichkeit nicht zu übersehen, dass solche wunderbare Neurosen gleichsam ansteckend sind und den Nachahmungstrieb so sehr anregen, dass sich die Fälle bald vervielfältigen und der Zustand bei den später Erkrankten kaum mehr als Simulation aufgefasst werden kann. Jene merkwürdigen Neurosen des Mittelalters, die Tanzwuth, die Nonnen von Loudun, die durch den religiösen Fanatismus aufgestachelten Profeten in den Hochgebirgen Schottlands und in den Cevennen — und im Jahrhundert der exacten Wissenschaft, die methodistischen „Revivals" in Irland, in Elberfeld u. s. f. geben hiefür der traurigen Belege genug Energisches Einschreiten hat dem Umsichgreifen solcher Verrücktheiten immer schnell und sicher Einhalt gethan. Als im vorigen Jahrhunderte „*Convulsionnaires*" in Paris ihr Unwesen trieben und ganz Paris auf den Kirchhof strömte, um die sich dort in Krämpfen wälzende und stets mehrende Schar anzugaffen, als die Waffen der Kirche nichts mehr gegen den Unfug vermochten, schloss man endlich den Kirchhof und mit der geraubten Möglichkeit, am gewohnten Platze sich anstaunen zu lassen, war auch der Reiz zu den Konvulsionen genommen und das bekannte Witzwort, welches man an die Mauer des Kirchhofes schrieb: *De par le roi défense á Dieu d'opérer miracles en ce lieu* gab, indem es die ganze Frage mit scharfer Lauge der Lächerlichkeit überströmte, dem tollen Treiben den Todesstoss.

Die Simulation von Geisteskrankheiten ist sehr häufig bei Verbrechern, welche sich dadurch als unzurechnungsfähig erscheinen

zu lassen und so der Strafe ganz entgehen zu können hoffen. Die Entscheidung kann oft sehr schwierig sein und erfordert die ganze Aufmerksamkeit und ernste Erwägung eines erfahrenen Irrenarztes. Und trotzdem sind in den Annalen der Kriminaljustiz so manche Fälle, wo Verbrecher in einem Irrenhause endeten, die ihre Rolle gut zu spielen und sich dadurch dem Schaffot zu entziehen wussten, und andere, und diese wiegen schwerer, wo der Henker die beleidigte Gesellschaft sühnte, während der geglaubte Verbrecher nur so unglücklich war — krank zu sein!

Dritter Abschnitt.

Der Geisteszustand des Individuums

Gesetzliche Bestimmungen.

Oesterreich. Straf-Gesetz.

§. 2. Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen zugerechnet: a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist; b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden; d) wenn der Thäter noch das 14. Jahr nicht zurückgelegt hat.

§. 46. Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind a) wenn der Thäter in einem Alter unter 20 Jahren, wenn er schwach an Verstand oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist; wenn er auf Antrieb eines dritten aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat; d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreissen lassen.

§. 236. Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können, so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Uebertretung bestraft.

§. 523. Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm ausser diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet wäre. Die Strafe ist Arrest von 1 bis zu 3 Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewusst, dass er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei grösseren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu 6 Monaten erkannt werden.

§. 524. Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, so wie bei derjenigen Klasse von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung mit Arrest von 1 bis 8 Tagen, bei Wiederholung auch bis zu 1 Monate und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen. Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniss gelangen, von Amtswegen verhängt, ausserdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

Strafprozess-Ordnung. §. 95. Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze oder ob er an einer Krankheit des Geistes oder Gemüthes leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch 2 Aerzte zu veranlassen. — Dieselben haben über das Ergebniss ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle auf die Beurthei-

lung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten Einfluss nehmenden Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen und, falls sie eine Seelenstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen und sich sowohl nach den Akten als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluss auszusprechen, welchen die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschuldigten geäussert habe und noch äussere, und ob dieser getrübte Seelenzustand schon zur Zeit der begangenen That und in welchem Masse bestanden habe.

§. 112 und 132. Diejenigen Personen sind nicht als Zeugen abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniss ablegen sollen, wegen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit ausser Stande sind, die Wahrheit anzugeben — und diejenigen, aus deren Vernehmung sich erst zeigt, dass sie an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungs-Vermögens leiden, oder welche sich zur Zeit der Beeidigung in einem solchen Leibes- oder Gemüthszustande befinden, dass von ihnen ein klares Bewusstsein ihrer zu bestätigenden Angaben nicht erwartet werden kann. Dieselbe Rechtswohlthat der Aufschiebung der Urtheilsvollstreckung, welche der Schwangerschaft gewährt wird (siehe pag. 154), geniesst laut desselben Paragrafes (§. 319) auch der zur Strafe Verurtheilte, wenn er zur Zeit, als das Urtheil vollstreck werden soll, geisteskrank ist.

Bürgerliches Gesetzbuch. §. 21. Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren Gebrechen des Geistes oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besondern Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das 7., Unmündige, die das 14., Minderjährige die das 24. Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben; dann: Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen.

§. 269. Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Curator oder Sachwalter zu bestellen.

§. 270. Dieser Fall tritt ein: bei Minderjährigen; bei Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen; bei erklärten Verschwendern; bei Ungebornen; zuweilen auch bei Taubstummen; bei Abwesenden und bei Sträflingen.

§. 273. Für wahn- oder blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erklärt wird.

§. 275. Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des 25. Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden: nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen.

§. 283. Die Curatel hört auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte geendigt sind, oder wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten gehindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe, muss nach einer genauen Erforschung der Umstände aus einer anhaltenden Erfahrung und aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden.

§. 310. Personen, welche den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind an sich unfähig einen Besitz zu erlangen. Sie werden durch einen Curator oder Vormund vertreten. Unmündige, welche die Jahre der Kindheit zurückgelegt haben, können für sich allein eine Sache in Besitz nehmen.

§. 566. Wird bewiesen, dass die Erklärung (des Erblassers) im Zustande der Raserei, des Wahnsinnes, Blödsinnes oder der Trunkenheit geschehen sei, so ist sie ungiltig.

§. 567. Wenn behauptet wird, dass der Erblasser, welcher den Gebrauch des Verstandes verloren hatte, zur Zeit der letzten Anwendung bei voller Besonnenheit gewesen sei, so muss die Behauptung durch Kunstverständige oder durch obrigkeitliche Personen, die den Gemüthszustand des Erblassers genau erforschten oder durch andere zuverlässige Beweise ausser Zweifel gesetzt werden.

Geistesgestörte, oder wie das Gesetz sich ausdrückt: Sinnlose, sind naturge-

mäss und dem Gesetze zufolge auch nicht fähig eine Ehe zu schliessen (§. 48), die väterliche Gewalt auszuüben (§. 176), eine Vormundschaft zu führen (§. 191), als Zeuge bei einer letzten Anordnung zu fungiren (§. 191), ein rechtsgiltiges Versprechen zu machen oder anzunehmen (§. 865).

Ueber Geistesstörung als Folge von körperlicher Beschädigung siehe §. §. 155 und 156 des Strafgesetzes (Seite 316).

Preussen. Strafgesetz §. 40. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war. — Die Definition der Begriffe wahnsinnig und blödsinnig gibt das preussische Gesetz (allgemeines Landrecht. Thl. I. Tit. I. §. 27 und 28): Rasende und Wahnsinnige heissen diejenigen, welche des Gebrauches ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind; und blödsinnig werden Menschen genannt, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt. — Den Wahnsinnigen gleich zu achten sind: (allgemeines Landrecht. Thl. I. Tit. 4.) Personen, welche durch den Trunk des Gebrauches ihrer Vernunft beraubt werden, so lange diese Trunkenheit dauert, und solche, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn oder andere heftige Leidenschaften in einen Zustand versetzt worden worin sie ihrer Vernunft nicht mächtig waren. — Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 81: — Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschwornen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit.

In civilrechtlicher Beziehung wird über den vom persönlichen Richter des zu Untersuchenden für begründet erachteten Antrag, Jemanden für wahn- oder blödsinnig zu erklären, demselben ein Curator gesetzt und der Gemüthszustand desselben durch eine Deputation mit Zuziehung des Curator's, der Verwandten und zweier sachverständiger Aerzte erhoben, von denen Einer vom Curator, der andere von den Verwandten vorgeschlagen wird. Das einmüthige Gutachten der Sachverständigen gibt bei Meinungsverschiedenheit zwischen Curator und Verwandten den Ausschlag; sind die Experten verschiedener Meinung, so wird von Amtswegen ein dritter Sachverständiger zugezogen oder es wird über die motivirten Gutachten der beiden Ersten die Wohlmeinung der höhern wissenschaftlichen Instanz (des Medizinalkollegiums der Provinz) eingeholt.

In den Rheinlanden, wo bekanntlich die französischen Gesetze gelten, ist es hingegen bei Curatelsverhängungen (Interdiction) bloss Sache des Richters, den Geisteszustand des betreffenden Individuums zu konstatiren; ärztliche Gutachten können sowohl von der Partei, welche die Interdiction beantragt, als Beweismittel beigebracht, oder auch vom Gerichte verlangt werden, nöthig aber sind sie nicht — denn Art. 323. der Civilprozess-Ordnung sagt ausdrücklich: die Richter sind nicht verbunden, nach der Meinung der Sachverständigen zu urtheilen, wenn ihre Ueberzeugung entgegen ist. In criminalrechtlicher Beziehung stellt das französische Gesetz den Grundsatz auf (*Code pènal art. 64.) Il n'y a ni crime ni délit lorsque le prévenu était en état de démence au temps de l'action ou qu'il a été contraint par une force á laquelle il n'a pu resister.* — Die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit steht den Geschwornen zu.

Eine allgemeine Begriffsbestimmung von „Zurechnungsfähigkeit" gibt das badische Strafgesetz §. 71. (Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewusstsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des Handelnden fehlt); findet es aber doch nothwendig, dieses allgemeine Prinzip durch eine in den nachfolgenden Paragrafen enthaltene Aufzählung spezieller Zustände, welche die Zurechnung aufheben, zu erläutern, wie diess das österreichische Gesetz im §. 2 — und andere Gesetzgebungen (Hannover, Baiern, Oldenburg) ebenfalls zu thun genöthigt sind.

Erwähnung verdient der, in anderen Gesetzgebungen allerdings implicite in den Bestimmungen über Beschädigung oder Verletzungen enthaltene, nirgends aber klar ausgesprochene Satz des Strafgesetzes der sächsischen Herzogthümer (Art. 138): Wer einen Andern vorsätzlich in den Zustand eines bleibenden oder auch nur vorübergehenden Wahnsinnes versetzt, ingleichen, wer vorsätzlich die Ausbildung der zu selbstständigem bürgerlichen Bestehen erforderlichen Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit zeitlicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Der englische Rechtsbrauch unterscheidet als Arten von Geistesstörung die

dementia naturalis (angeborne Geisteskrankheit) *Idiotie* und *dementia adventitia* (erworbene Geisteskrankheit) wohl auch von der ersteren als *lunacy* unterschieden; meist werden aber beide in der Gerichtssprache mit dem gemeinsamen Namen „*unsoundness of mind*“ *non compos mentis* bezeichnet. Der Zustand der Trunkenheit wird auch als *dementia affectata* unterschieden. Namen und Begriffe werden aber häufig mit einander verwechselt und manche unliebsame Verwirrung dadurch veranlasst. Das Irrenwesen in England hat in der neuesten Zeit ungemeine Verbesserungen gegen die Willkür früherer Zeit erfahren, — die Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Geisteskranken durch Detention desselben in einer Irrenanstalt, früher der Willkür und öfters auch verbrecherischen Plänen möglich, kann jetzt seit den neuen Gesetzen (Victoria XVI. und XVII. c. 96 und 97. nur mehr über ein beigebrachtes Zeugniss von zwei anerkannten Aerzten geschehen, welche jeder für sich den Kranken persönlich untersuchten und das Bestehen der Geisteskrankheit konstatirten. Aerzte, welche an Irrenanstalten bedienstet oder irgend betheiligt sind, oder mit dem Eigenthümer derselben in verwandschaftlichen oder geschäftlichen Beziehungen stehen, sind nicht berechtigt, solche Zeugnisse auszustellen. — Bei Curatelsverhängung (Interdiction) entscheidet das Gericht (*commission of lunacy*); doch müssen, um die Untersuchung überhaupt gerichtlich anzustellen, von der die Interdiktion verlangenden Partei Zeugnisse (Affidavits) von 2 oder 3 Aerzten über die vorhandene Geistesstörung beigebracht werden — beide Parteien können zur Verhandlung ihre Sachverständigen berufen. Bei Unvereinbarkeit der Aussprüche kann der Gerichtshof selbst für seine Information Sachverständige über die Sache vernehmen. (Von der Kostspieligkeit des Verfahrens mag ein Beispiel zeugen: in der Rechtssache Cummings (1846) dauerte die Untersuchung bei den ganz auseinandergehenden Urtheilen der Aerzte 16 Tage und kostete 5000 Pfund! Journ. of. psychol. med. 1852.) Die schottische Rechtspflege setzt, analog der preussischen, einen Curator des zu Untersuchenden und der Ausspruch der Aerzte gibt vorzugsweise die Basis für die Entscheidung des Gerichtshofes. — In der Strafrechtspflege gilt für den eingewendeten unzurechnungsfähigen Zustand des Angeklagten (*plea of insanity*) die Regel, dass nachgewiesen sein müsse, dass er zur Zeit der That Recht von Unrecht nicht unterscheiden konnte.

Die Veranlassungen zur Untersuchung des Geisteszustandes eines Individuums können sehr verschiedener Art sein. Es kann sich darum handeln, festzustellen, ob das Individuum zur Zeit, als es eine That begangen, welche, wenn sie als Ausdruck freien Handelns aufgefasst wird, die Ahndung des Strafgesetzes nach sich ziehen muss, wirklich frei gehandelt habe (Strafges. §. 2); — oder es muss der Geisteszustand eines Individuums untersucht werden, um zu erheben, ob es „fähig sei, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen“, demnach Rechtsverbindlichkeiten einzugehen, sein Vermögen zu verwalten u. s. f. Ausser diesen beiden am häufigsten vorkommenden Veranlassungen, die im gewöhnlichen juristischen Sprachgebrauche als Erhebung der Zurechnungsfähigkeit und der Dispositionsfähigkeit bezeichnet werden, kann sich aber die Nothwendigkeit der Feststellung des Geisteszustandes eines Individuums noch in andern Rücksichten ergeben, z. B. um beurtheilen zu können, ob die Zeugenaussage des Individuums als glaubwürdig, eine Verfügung, Vertrag, letzter Wille, Schenkung u. dgl. rechtsverbindlich sei; ob (§. 319 der österr. Strafprozessordnung) demselben wegen gestörter geistiger Gesundheit die Rechtswohlthat des Aufschubes der Urtheilsvollstreckung zukomme. Auch kann, wie schon öfters erwähnt, der Geisteszustand zu untersuchen sein, um die Folgen einer zugefügten Verletzung bestimmen zu können, oder insoferne

als durch die unterlassene Aufsicht über einen Geisteskranken demselben oder Andern Nachtheil erwachsen ist, oder als unter dem Vorwande, das Individuum sei geisteskrank, dasselbe willkürlich im Gebrauche seiner persönlichen Freiheit beschränkt wird. Die Veranlassung sei welche immer, die Frage des Richters im speciellen Falle wie immer gestellt, die Aufgabe für den Arzt ist immer dieselbe: den Geisteszustand des Individuums zu untersuchen und auf diese Untersuchung gestützt zu erklären, ob die psychischen Funktionen bei diesem Individuum gestört sind oder nicht, ob dasselbe geistesgesund oder geisteskrank sei. Eine psychiatrische Diagnose ist es, welche das Gericht von ihm fordert und diese, aber auch nicht mehr und nicht weniger, hat er zu geben, die Anwendung derselben auf das Rechtsverfahren im vorliegenden Falle gehört dem Richter zu.

Bei keiner Intervention des Gerichtsarztes liegt die Möglichkeit einer Ueberschreitung der ärztlichen Competenz so nahe, als bei den Untersuchungen über zweifelhafte Geisteszustände, denn mit der Diagnose spricht der Arzt auch zugleich sein subjektives Urtheil darüber aus, ob dem Untersuchten eine That als bewusste und freie Handlung zugerechnet werden könne, ein Urtheil, welches, der Logik und dem ausdrücklichen Wortlaute der meisten Gesetzgebungen nach, nicht ihm, sondern dem Richter zusteht. In keinem Abschnitte der gerichtlichen Medizin ist daher auch mehr fruchtloses Theoretisiren und vergebliche Polemik aufgewendet worden, als in der gerichtlichen Psychiatrie. Auf diesem Boden begegnen sich nothwendig die von Grund aus verschiedenen Auffassungen der Naturwissenschaft und der Rechtspflege, deren erstere den innigen Zusammenhang der psychischen Funktionen mit den wechselnden Zuständen des Stoffes, deren letztere die Freiheit des menschlichen Willens zum Ausgangspunkte hat. Wo die erstere in bleibenden oder vorübergehenden Störungen der normalen Funktionen des Körpers eine Aufhebung oder doch eine Beeinträchtigung der freien Selbstbestimmung sieht, kann die letztere ihr in dieser Anschauung nicht folgen und kann von ihrem Standpunkte aus nicht in jeder Gemüthsverstimmung einen Milderungsgrund, in einer heftigen Aufregung des Gefässsystems eine Entschuldigung einer gesetzwidrigen Handlung finden, weil ja das vernünftige Handeln des Menschen, welches sie fordert, oft gerade im Widerstande gegen den materiellen Anreiz besteht.

„Die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit“, sagt Mittermaier, „steht nur dem Richter oder Geschwornen zu und die Aerzte haben ihnen nur die Elemente zu liefern, durch deren Kenntniss die Entscheidung möglich ist oder erleichtert wird.“ Und ganz übereinstimmend hiemit spricht sich auch Ideler aus, dass der Arzt dem Richter nur darüber Aufschluss zu geben hat, „ob zu den allgemeinen psychologischen Motiven bei zweifelhaften Gemüthszuständen wirklich pathologische

Bedingungen hinzugetreten sind, deren Wirken im entscheidenden Augenblicke oft gar nicht erkannt, sondern nur aus dem frühern Leben durch umsichtige Deutung gefolgert werden kann." Der Arzt kann durch solche strenge Abgrenzung seines Wirkungskreises nur gewinnen; auf die genaue Erforschung des konkreten Falles, auf genaue Erhebungen über das ganze Wesen des zu Untersuchenden vor und nach der That, auf das erfahrne psychologische Studium von dessen Individualität gestützt, wird er dem Richter den körperlichen und geistigen Zustand des Exploranden schildern, den möglichen Einfluss dieser Zustände auf das Thun und Handeln des Individuums auseinandersetzen, die Deutung dieser Thatsachen dem Richter überlassen und er wird dabei nicht gezwungen sein, ein unbedingtes Urtheil auszusprechen, wo er dieses nach seiner Anschauung nicht geben kann. Viele positive Gesetzbestimmungen sind im direkten Widerspruche mit naturwissenschaftlicher Auffassung, so die „Grade der Zurechnungsfähigkeit", welche auch die österreichiche Strafprozessordnung §. 95 aufstellt, — so die Anschauung der „lichten Zwischenräume" bei intermittirenden Geistesstörungen als Perioden geistiger Gesundheit, welche ebenfalls in allen Gesetzgebungen zur Geltung gebracht ist, Bestimmungen, die sich wohl als praktisches Bedürfniss für die Rechtspflege ergeben haben mögen, während aber die naturwissenschaftliche Anschauung nur Gesundheit oder Krankheit, keine zwischen beiden stehende „Verminderung", keine Bruchtheile geistiger Selbstbestimmung kennt. Für den Arzt kann es auch keinen Unterschied zwischen Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit geben, da für ihn die Frage bei beiden die gleiche ist; ob krank oder gesund? — die Rechtspflege kennt einen solchen, wie man sich denn überhaupt gewöhnen muss, die Begriffe Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit als rein juristische anzusehen, da deren Umfang vom Gesetze ausdrücklich viel weiter ausgedehnt ist, als der Arzt vom rein medizinischen Standpunkte ihn ziehen dürfte. Nur ein Theil der Zustände, welche die Zurechnung ausschliessen, fällt als zu beweisende Thatsache in sein Gebiet: das Vorhandensein psychischer Störungen — alles andere, mangelhafte Erziehung, Irrthum, Nothstand, Affekte und Leidenschaften fallen als allgemein psychologische Momente der Beurtheilung des Richters anheim.

Die Aufgabe des Arztes in solchen Fällen ist daher die genaue Schilderung des körperlichen und geistigen Zustandes des zu Untersuchenden, die Stellung einer psychiatrischen Diagnose. Dass hiezu nicht bloss theoretische Kenntniss der Psychiatrie, sondern auch praktische Erfahrung in diesem schwierigen Fache gehört, bedarf nicht erst einer Auseinandersetzung; nur erfahrene Irrenärzte sollten daher zur Entscheidung in solchen Fällen zu Rathe gezogen werden und der Rechtsbrauch in Nordamerika verdient alle Nachahmung, wo der Arzt in solchen psychiatrischen Fällen gefragt wird, ob er sich für sachverständig halte, und durch

welche Studien und Erfahrungen er sich die nothwendigen Kenntnisse erworben habe. Bezüglich der Art und Weise, wie die Beobachtung des Kranken anzustellen, die Diagnose zu gewinnen sei, müssen wir auf die Lehren der Psychiatrie verweisen und können hier nur noch einige Standpunkte und Einzelheiten berühren, welche in der gerichtlichen Praxis von Wichtigkeit sind.

Die Schwierigkeit der Diagnose wird in forensischen Fällen häufig noch dadurch erschwert, dass, zumal wenn die Zurechnungsfähigkeit unter Intervention des Arztes festgestellt werden soll, eine Geisteskrankheit simulirt wird, um der Strafe des Verbrechens zu entgehen. Gereifte psychiatrische Erfahrung wird zur Entdeckung dieser Simulation erfordert, wenn diese nicht allzu plump versucht wird, wenn der Simulant vertraut ist mit den Eigenthümlichkeiten Geistesgestörter und wenn er nicht, wie diess häufig geschieht, dadurch seinen Zweck desto sicherer zu erreichen glaubt, dass er die Farben allzu stark aufträgt. Auch ist die Erfahrung hier nicht ohne praktische Bedeutung, dass wirklich Geisteskranke viel eher alles aufbieten ihren Zustand, die Wahnideen, zu verbergen, während der Simulant dieselben oft nicht offen genug zur Schau tragen zu können glaubt. —

Die Strafprozessordnung verlangt auch, dass der Arzt sich über die Natur der Krankheit ausspreche und scheint hiemit irgend eine Eintheilung der Geisteskrankheiten als nothwendig vorauszusetzen. Es ist nicht einzusehen, was mit einem Namen gewonnen sei, wie dem Richter der Fall klarer werden könne, wenn irgend eine Krankheitsspezies willkürlich genug aufgestellt wird. Es gibt, um mit Neumann zu sprechen, nur Eine Geisteskrankheit und nur Stadien, nicht Formen derselben.

Nur für den in der Psychiatrie ganz Unerfahrnen kann die Warnung nothwendig sein, sich nicht durch eine in vielen Richtungen ganz normale Auffassung und Beurtheilung der Verhältnisse, durch die Planmässigkeit der Handlung, durch die Logik des Raisonnements, die man bei dem Untersuchten findet, zur unbedingten Annahme der Geistesgesundheit verleiten zu lassen, während die Erfahrung lehrt, dass — die geistig vollständig verkommenen Kranken ausgenommen — die meisten Geisteskranken ausser in der Einen Richtung, in welcher eben die Störung sich äussert, ganz normal denken, dass viele eine ganz klare Anschauung über Recht und Unrecht, Gebot und Verbot haben, dass ihr Thun und Lassen ebenso mit Vorsatz und Ueberlegung erfolgt, wie bei Geistesgesunden.

Die sogenannten normalen Motive einer Handlung können die Gesteskranken ebenso zum Handeln veranlassen, wie beim Gesunden, und es ist, wie Jessen treffend hervorhebt, hier nur noch zu erwägen, dass bei Geisteskranken die Widerstandsfähigkeit gegen den Anreiz zur Handlung viel geringer ist, als beim Geistesgesunden, welcher dem Antrieb zu einer

unerlaubten Handlung die Ueberlegung der Folgen und sein Pflichtgefühl entgegen setzt, dass mithin bei Geisteskranken ein geringer Anlass oft hinreicht, um zur Ausübung einer That zu treiben.

Unter abnorme Motive, die an und für sich Beweis der geistigen Störung sind, sind Wahnideen, Illusionen und vor Allem Hallucinationen zu rechnen. Eine fortgesetzte Beobachtung des Kranken wird bezüglich der letztern vor möglicher Täuschung durch Simulation schützen.

Die Abwesenheit jedes Motives zur That mag in manchen Fällen die Diagnose bestehender Geisteskrankheit feststellen helfen. Viele solche Fälle sind bekannt, wo z. B. von bis dahin geistig Gesunden plötzlich die Ermordung einer oder selbst mehrerer dem Individuum vollkommen unbekannter oder andererseits ihm sehr werther Personen verübt wurde. — Die auch nicht selten vorkommende Ermordung eines Andern, um selbst den Hinrichtungstod zu erleiden oder den Ermordeten von der Erde in das bessere Jenseits zu bringen u. dgl. m., hat als Motiv eine Wahnidee, die aber auch möglicherweise bis zur That ganz verborgen gehalten wurde. Diese Fälle, wo bei bisher wenigstens anscheinend Gesunden die Geisteskrankheit plötzlich und zwar als furibunde Manie ausbricht, bieten überhaupt in forensischer Hinsicht die grösste Schwierigkeit, weil hiebei aus dem Vorleben des Angeklagten gar nichts erhoben werden kann, was eine schon länger bestehende, aber unbemerkt gebliebene Geistesstörung dem Unerfahrnen wahrscheinlich zu machen vermag.

Die Annahme besonderer Monomanieen, der Mordmonomanie, Kleptomanie, Pyromanie ist durch gar nichts gerechtfertigt und diente nur dazu, die forensische Psychiatrie in den Augen der Richter herabzusetzen, da derselbe wohl einsah, dass mit der Einbürgerung solcher Begriffe in der Rechtspflege endlich jedes Verbrechen als besondere Monomanie aufgefasst werden und dadurch einen Freibrief erlangen könne.

In Fällen schwieriger Diagnose wird auch auf den Nachweis ätiologischer Momente Bedacht genommen werden müssen z. B. auf die Hérédität der Geisteskrankheiten, ein Moment, welches in der englischen Rechtspflege öfters thatsächlich als Beweismittel für bestehende Geistesstörung gebraucht wurde; auf erlittene Kopfverletzungen, auf Krankheiten des Betreffenden, Lebensweise desselben u. s. f.

Noch ist hier auch einiger Zustände zu erwähnen, welche vorübergehend geistige Störungen erzeugen können. Affekte und Leidenschaften gehören, unserer Meinung nach, in keiner Weise in das Gebiet ärztlicher Entscheidung, der Richter ist dazu berufen, ihren Einfluss auf das Handeln des Menschen zu berechnen; hingegen sind es körperliche Zustände, welche sich auch in den psychischen Erscheinungen spiegeln und schon öfters Veranlassung zu richterlichen Fragen über den während ihres Bestehens waltenden Gesundheitszustand des Geistes gegeben haben.

Nur selten wird der Arzt berufen, um sein Urtheil über den Einfluss der Trunkenheit auf die psychischen Funktionen abzugeben. Es kann hier nur von der akuten Alkoholvergiftung die Rede sein, die chronische, als Delirium tremens schliesst so bestimmt jede geistige Freiheit aus, ist so deutlich als Geisteskrankheit mit materieller Grundlage charakterisirt, dass das Urtheil des Arztes nicht schwierig zu geben ist Bezüglich der akuten Alkoholvergiftung aber ist wohl auch für den Arzt kein Zweifel, dass sie eine vorübergehende Geisteskrankheit sei, wie diess von Delirien im Fieber, im Narkotismus durch andere Gifte, Opium u. s. w. gilt. Es handelt sich hier immer nur darum, was das Gericht unter „voller Berauschung" versteht. Wenn darunter freilich nur jener Grad von Trunkenheit gemeint wird, wo bei vollständiger Bewusstlosigkeit auch die willkürliche Bewegung gehemmt ist, dann ist allerdings jedes Verbrechen ausgeschlossen, weil überhaupt jede Muskelthätigkeit ausgeschlossen ist. Richtig ist solche Deutung gewiss nicht, denn gerade in solchen Fällen darf die bestehende Vergiftung nicht übersehen und nicht allzu gering angerechnet werden, wo nur die richtige Beurtheilung der Folgen der Handlung gehindert, hingegen die Empfänglichkeit für äussere Eindrücke oft sehr gesteigert, die Möglichkeit durch geringfügige Anlässe zur durch Ueberlegung nicht mehr gezügelten Thätigkeit getrieben zu werden daher sehr gesteigert ist. In praxi wendet sich der Richter meist an die Augenzeugen der That und von deren Begriffen von „Rausch" macht er es abhängig, ob er die Trunkenheit als die Zurechnungsfähigkeit ausschliessend ansehen soll oder nicht.

Ein anderer Zustand momentaner Geistesstörung ist jener des Traumes und der diesem verwandten Schlaftrunkenheit oder vielmehr jenes nach festem Schlafe folgenden Stadiums des Halbschlafes und Halbwachens. Dass lebhafte Traumvorstellungen auch entsprechende motorische Reflexe bedingen können, ist ausser Zweifel, dass durch ein seltenes Zusammentreffen von Umständen diese unwillkürlichen Bewegungen eine Beschädigung eines Andern zur Folge haben können, ist durch mehrere unzweifelhafte Fälle, in welchen solch lebhaftes Träumen zur Tödtung führte, bewiesen; im Ganzen sind aber solche Fälle doch höchst selten und mit grosser Vorsicht zu beurtheilen. Es wird sich hiebei öfters erheben lassen, ob bei dem Angeschuldigten überhaupt dieses lebhafte Träumen gewöhnlich sei. Die Zustände des Nachtwandelns und des Somnambulismus sind höchst selten und auch hier wird leicht zu erheben sein, ob der Angeschuldigte denselben für gewöhnlich unterworfen sei.

Bei Epileptikern ist, wenn die Anfälle nicht sehr vereinzelt, in sehr langen Intervallen beobachtet werden, das Bestehen geistiger Störungen sehr gewöhnlich.

Taubstumme müssen nach ihrem Bildungsgrade beurtheilt werden, — mangelte ihnen der Unterricht, so ist bei ihnen begreiflicherweise mehr der Mangel jeder Erziehung, als nothwendig eine Geisteskrankheit Ursache des geistigen Verkommenseins. — Dass endlich gewisse Veränderungen im Stoffwechsel, die Schwangerschaft, die Entbindung u. s. f. häufig auch in Störungen der geistigen Funktionen ihren Ausdruck finden, ist bekannt, wie denn auch solche Störungen von da an permanent bleiben können, und diese Zustände als ätiologische Momente der Geisteskrankheiten von nicht untergeordneter Bedeutung sind.

Vierter Abschnitt.

Der Tod und die Zeit des Todes.

Gesetzliche Bestimmungen.

Oesterreich. Strafgesetz.

§. 375. Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt und dadurch veranlasst, dass der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist*), soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von 1 bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Bürgerliches Gesetzbuch. §. 24. Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermisster noch am Leben sei oder nicht, so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet: 1) wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von 80 Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit 10 Jahren unbekannt geblieben ist; 2) ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch 30 volle Jahre unbekannt geblieben; 3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden, oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist und seit der Zeit durch 3 Jahre vermisst wird.

§. 25. Im Zweifel, welche von zwei oder mehreren verstorbenen Personen zuerst mit Tode abgegangen sei, muss derjenige, welcher den früheren Todesfall des Einen oder des Andern behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er dieses nicht, so werden Alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet und es kann von Uebertragung der Rechte des Einen auf den Andern keine Rede sein.

Die preussische Gesetzgebung setzt einen kürzeren Termin für die Todeserklärung, nemlich 10 Jahre seit der letzten Nachricht von dem Abwesenden oder seit dem Tage seiner Entfernung; ist der Abwesende vor erreichter Grossjährigkeit verschollen, so kann er nach Verlauf von 5 Jahren todt erklärt werden; ist das Alter, in welchem der Abwesende vermisst worden, unbekannt, aber eine gegründete Vermuthung vorhanden, dass er damals noch minderjährig gewesen sei, so muss eine 15jährige Frist abgewartet werden, bevor zur Todeserklärung geschritten wird.

Ueber die Priorität des Todes drückt sich das preussische Gesetz ähnlich dem österreichischen aus: Allg. Landr. Thl. I. Tit. §. 39. Wenn zwei oder mehrere Menschen ihr Leben in einem gemeinsamen Unglücke oder dergestalt zu gleicher Zeit verloren haben, dass nicht ausgemittelt werden kann, welcher zuerst verstorben sei, so soll angenommen werden, dass Keiner den Andern überlebt habe.

Bestimmte Regeln zur Bestimmung der Priorität des Todes gibt die französische Gesetzgebung.

Code civil. Art. 720. Si plusieurs personnes respectivement appelées à la succession l'une de l'autre, périssent dans un même événement, sans qu'on puisse re-

---

*) Vor 48 Stunden nach dem erfolgten Tode darf eine Leiche weder geöffnet, noch beerdigt werden und nur wenn der Tod durch wiederholte Beschau und durch untrügliche Zeichen der beginnenden Verwesung konstatirt und die frühere Beerdigung wegen schnell eintretender Fäulniss oder Gefahr der Ansteckung u. dgl. aus Sanitätsrücksichten geboten ist, darf Eröffnung oder Beerdigung früher, jedoch nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode vorgenommen werden.

connaître laquelle est décédée la première, la présomption de survie est déterminée par les circonstances du fait et à leur défaut par la force de l'âge ou du sexe.

Art. 721. Si ceux qui ont péri ensemble, avaient moins de 15 ans, le plus âgé sera présumé avoir survécu. S'ils étaient tous au-dessus de 60 ans, le moins âgé sera présumé avoir survécu. Si les uns avaient moins de 15 ans et les autres plus de 60, les premiers seront présumés avoir survécu.

Art. 721. Si ceux qui ont péri ensemble, avaient 15 ans accomplis et moins de 60 le mâle est toujours présumé avoir survécu lorsqu'il y a égalité d'âge ou si la différence qui éxiste n'éxcede pas une année. S'ils étaient du même sexe, la présomption de survie, qui donne ouverture à la succession dans l'ordre de nature doit être admise: ainsi le plus jeune est présumé avoir survécu au plus âgé.

Der Gerichtsarzt als solcher wird kaum je in die Lage kommen, den Eintritt des Todes, so lange derselbe noch zweifelhaft ist, konstatiren zu müssen, eine Beleuchtung der Zeichen des Todes gehört daher strenge genommen nicht in das Gebiet der gerichtlichen Medizin. Uebrigens ist die Symptomatologie des Todes, welche früher eine nicht kleine Reihe von Zeichen aufzuführen hatte, deren jedes einzeln für sich unsicher, zweifelhaft und nur in Verbindung mit den übrigen von Werth war, sehr kurz und bündig geworden, seitdem die physikalische Untersuchung das sicherste Zeichen erfolgten Todes, das vollständige Aufhören der Herzbewegung konstatiren lehrte. In der mit Sachkenntniss geübten Auskultation haben wir das sicherste und untrüglichste Mittel, den wirklich erfolgten Tod zu konstatiren, lange bevor jene andern Erscheinungen auftreten, welche man früher als Todeszeichen abwarten musste. Soll die Auskultation oder vielmehr das negative Ergebniss derselben als unwiderleglicher Beweis für den erfolgten Tod gelten, so muss sie begreiflicherweise durch längere Zeit ununterbrochen fortgesetzt und hiebei auf mögliche Lageveränderungen des Herzens Rücksicht genommen werden. Versuche, welche Rayer an Sterbenden anstellte, zeigten, dass das Maximum der Zeitdauer zwischen zwei Herzbewegungen sieben Sekunden war. Auskultirt man an allen jenen Stellen, wo die Herztöne möglicherweise gehört werden können und überall durch längere Zeit, einige Minuten, und gelingt es nicht, eine Bewegung wahrzunehmen, dann kann wohl kein Zweifel mehr obwalten, dass die Herzthätigkeit wirklich für immer aufgehört habe und das Leben für immer erloschen sei.

Die Frage aber, in welcher Zeit der Tod erfolgte, wird dem Gerichtsarzte sehr häufig gestellt, da es für die richterliche Erhebung oft von grösster Wichtigkeit ist, den Zeitpunkt des z. B. durch ein Verbrechen erfolgten Todes genau festzustellen. Die hohe Bedeutsamkeit einer bestimmten Beantwortung dieser Frage in strafrechtlichen Fällen unterliegt keinem Zweifel, da von ihr oft die Begründung oder entscheidende Abwendung des Verdachtes gegen eine bestimmte Person, z. B. durch Herstellung des Alibibeweises abhängt und in andern Fällen, wenn ersichtlich schon lange Zeit nach erfolgtem Tode verstrichen ist, die ganze Richtung der Erhebungen durch die Kenntniss des Zeitpunktes, in welchem

z. B. der Mord verübt wurde, erst gegeben wird. Das einzige objektive Substrat, welches der Sachverständige zur Beantwortung dieser Frage hat, ist der Zustand des Leichnams, der Inbegriff der Veränderungen, welche an dem todten Körper seit dem Erlöschen des Lebens Platz gegriffen haben. Wenn diese Veränderungen auch ohne Zweifel nach sehr bestimmten Gesetzen erfolgen, wenn wir auch wenigstens einzelne dieser Gesetze in ihrer Allgemeinheit zu erkennen und aufzustellen vermögen, so ist doch der ganze Zersetzungsprozess des todten Körpers ein zu komplizirter Vorgang, als dass wir diese Gesetze in dem einzelnen Falle mit solcher Genauigkeit in Rechnung ziehen könnten, um aus der Gegenwart oder der Abwesenheit einzelner Veränderungen, die Zeit bestimmen zu können, seit welcher auf den erstorbenen Körper jene Einflüsse gewirkt hatten, welche den vorgefundenen Grad der Zersetzung bedingten. Aber die Ursachen, welche das frühere oder spätere Eintreten gewisser an jedem Leichnam zu beobachtenden Veränderungen den rascheren oder langsameren Gang des Zerfalles des Körpers bewirken, sind nicht blos äussere Bedingungen, welche wir wenigstens in manchen Fällen kennen und in ihrem Einflusse zu würdigen vermögen, z. B. die Temperatur, die Beschaffenheit des Mediums, das den todten Körper umgibt, u. s. f. — neben und mit diesen wirken auch andre, im Leichnam selbst gelegene Verhältnisse, die den Eintritt des einen oder des andern Zersetzungssymptomes beschleunigen oder verzögern, die Leichenerscheinungen mannigfach in Form, Zeitfolge und Dauer modifiziren, Verhältnisse, welche uns zum grössten Theile ganz unbekannt sind. Der Rückschluss aus dem Zustande des Leichnams auf den Zeitpunkt des erfolgten Todes ist demnach ungemein schwierig, in den günstigsten Fällen nur ein Wahrscheinlichkeitsschluss und die durch ihn gesetzte Zeitbestimmung muss innerhalb so weiter Grenzen schwanken, dass sie für die Zwecke der Rechtspflege, welche z. B. bei einem Alibibeweise oft nicht nach Stunden, sondern nach Bruchtheilen einer Stunde rechnen muss, in den meisten Fällen ungenügend und nicht verwerthbar sein wird.

In civilrechtlicher Beziehung kömmt die Frage nach der Zeit des Todes in seltenen Fällen in komparativer Richtung zur Entscheidung, als Frage nach der Priorität des Todes; wenn nemlich mehrere Personen gleichzeitig todt gefunden oder gleichzeitig von derselben Todesursache betroffen wurden und nun bestimmt werden soll, welche von ihnen früher als die andern gestorben sei? Es ist kein Zweifel, dass in sehr vielen Fällen aus dem Zustande der Leichen, aus der Art der verschiedenen an jeder derselben vorgefundenen Verletzungen, aus Nebenumständen die Frage leicht und mit grosser Bestimmtheit entschieden werden kann und wir können es getrost dem Scharfsinne der Leser überlassen, sich solche Beispiele zu kombiniren, aber es sind auch andererseits der Fälle

genug denkbar, wo die Todesursache bei allen todt Gefundenen wirklich die gleiche war, wo keine Nebenumstände als Leitfaden dienen, wo der Zustand der Leichen keine erheblichen Unterschiede zeigt oder gar nicht erhoben werden kann, weil die Leichen gar nicht aufgefunden, (z. B. beim Versinken eines Schiffes) oder so zerstört sind (bei Verbrennung u. dgl.), dass ihre Untersuchung ganz resultatlos bleiben muss. Das frühere oder spätere Eintreten, der grössere oder geringere Grad der Fäulniss kann, wenn die Verschiedenheiten nicht der extremsten Art sind, für sich allein gar nichts für die Priorität des Todes beweisen, da diese Unterschiede von der individuellen Beschaffenheit des Körpers abhängen und bei ganz gleichen äussern Umständen dennoch augenfällig hervortreten. In den Leichenhäusern grosser Spitäler, auf den traurigen Sammelplätzen der Leichen nach Gefechten kann man sich überzeugen, wie ungleich der Eintritt der ersten Leichensymptome und wie an den Leichen von zur selben Stunde der gleichen Todesursache Erlegenen die Zersetzung verschieden schnell beginnt und weiter schreitet.

In vielen Fällen ist demnach die Priorität des Todes gar nicht zu beweisen und es ist, im Hinblick auf die wichtigen Rechtsfragen, die, wenn auch selten, doch immerhin möglich, von dem Nachweise des Ueberlebens abhängen, eine weise Vorsicht der französischen Gesetzgebung, dass sie für jene Fälle, wo eine sachverständige Entscheidung nicht möglich ist, positive Bestimmungen gibt und die Annahme des Ueberlebens nach dem Alter und Geschlechte der betroffenen Individuen feststellt.

Ueber die Veränderungen, welche nach dem Stillstande des lebendigen Stoffwechsels am Körper stattfinden, können wir uns kurz fassen. Mit dem Aufhören der Athmung und des Kreislaufes ist die Quelle der Eigenwärme des Körpers versiegt und seine Temperatur gleicht sich allmälig mit jener der umgebenden Luft aus. Diese Ausgleichung geschieht nur langsam, da die Haut ein schlechter Wärmeleiter ist und wird um so zögernder vorschreiten, je geringer die Differenz zwischen der Blutwärme und der Wärme des die Leiche umgebenden Medium's und je mehr die Leiche von schlechten Wärmeleitern (sehr reichliches Fettlager unter der Haut, oder von Aussen durch Einhüllen in Decken, Kissen u. s. f.) umgeben ist. Im Allgemeinen kann man annehmen, dass nach acht bis zehn Stunden die Leichen vollständig erkaltet sind. Das Stillestehen des Kreislaufes bedingt die Erblassung der Haut und das Verschwinden des sogenannten *turgor vitalis* und bald treten nun als Folgen der geänderten Beschaffenheit des Blutes auffallende Erscheinungen auf, die als Todtenflecke bekannten Färbungen an der Haut der Leiche und — nach der Annahme einiger Forscher wenigstens hieher zu beziehen — die als Todtenstarre bekannte Erstarrung der Muskeln. Das Auftreten dieser Erscheinungen erfolgt in sehr verschiedener Zeit nach dem Tode und die

mannigfachsten individuellen Umstände haben auf Beschleunigung und Verzögerung dieser Symptome massgebenden Einfluss. Auch die Dauer der Leichenstarre ist sehr verschieden und man sah sie öfters schon nach wenigen Stunden, in andern Fällen erst nach mehreren Tagen (selbst 9—12 Tagen) wieder verschwinden. Eine Zeitbestimmung des erfolgten Todes lässt sich demnach auf diese Symptome nicht stützen. Todtenflecke sowohl, als Leichenstarre sind ohne Zweifel schon Erscheinungen des beginnenden Zerfalles jener komplexen Verbindungen, welche den Körper und in ihrem Aufeinanderwirken das Leben bilden; gewöhnlich aber spricht man erst dann von Fäulniss oder Verwesungssymptomen, wenn der geänderte Chemismus sich durch die bekannten Verfärbungen der Haut kund gibt, welche meist an den Bauchdecken zuerst auftreten. Auch das Erscheinen dieser an der genannten Stelle meist grünen Färbungen tritt bald rasch, bald langsam ein und während eine Leiche schon nach kaum 24 Stunden diese Missfärbung in weiter Ausdehnung zeigt, sind andre noch nach 48 und mehr Stunden nur wenig verfärbt und bieten nur die fahle Blässe der vom Blute nicht mehr durchzogenen Haut dem Auge dar. Beginn und Fortschreiten der Fäulniss hängen von dem Zusammenwirken vieler Ursachen ab und diese müssen so viel als möglich in Rechnung gezogen werden, wenn man aus dem Zustande der Leiche einen immer nur approximativen Schluss auf die Zeit des Todes ziehen soll.

Die Fäulniss des thierischen Körpers ist ein unter dem Einflusse des Sauerstoffes der Luft vor sich gehender chemischer Prozess, eine Umwandlung der komplexen Verbindungen des Thierkörpers in einfachere. Alles, was die Bewegung der Atome begünstigt, wird daher die Fäulniss beschleunigen, alles, was dieselbe zu hindern vermag, wird auch die Fäulniss hindern und verzögern. Daraus kann man *a priori* die Bedingungen ableiten, welche den Fäulnissprozess beschleunigen müssen und sowohl in äussern Verhältnissen, als in der Beschaffenheit der Leiche selbst gelegen sind: Zutritt der Luft, genügende Feuchtigkeit und Wärme. Je kräftiger diese Bedingungen vereint ihre Wirkungen äussern können, desto rascher wird die Fäulniss eintreten und desto schneller vorwärts schreiten.

Die Beschaffenheit der Leiche ist vorzüglich des zweiten der oben angeführten Momente wegen, nemlich der Feuchtigkeit, von Belange. Je sukkulenter die Gewebe, desto rascher die Fäulniss und die Krankheit oder überhaupt die Todesursache beschleunigt den Gang der Fäulniss, wenn ihr zufolge das Blut in der Leiche mehr flüssig oder auch, wenn in der Leiche Stoffe vorhanden sind, welche selbst in Umsetzung begriffen, wie z. B. Eiter, Jauche, auch die Umsetzung in den Geweben erregen und befördern. Was die flüssigen Bestandtheile des Körpers in unlösliche starre Form bringt, wie z. B. die zur sogenannten Einbalsamirung

der Leichen benützten Metallsalze, wirkt auch der Fäulniss entgegen und kann dieselbe ganz hindern.

Das Medium, in welchem der Leichnam sich befindet, wirkt dadurch verschieden, je nachdem es den genannten 3 Bedingungen vereint mehr oder weniger Einwirkung gestattet. Ein Leichnam fault bei mittlerer Temperatur in freier Luft weit schneller, als im Wasser, welches einerseits niedrigere Temperatur hat, andererseits den Luftzutritt hemmt und die Fäulniss geht im Wasser immer noch schneller vor sich, als in dem Medium, in welches wir gewöhnlich die Leichen versetzen, in der Erde. Wenn aber Wasserleichen an die Oberfläche des Wassers gelangen, wo die Luft zutreten kann, oder aus dem Wasser gezogen werden, so geht nun in den von Wasser durchtränkten Geweben die Fäulniss ungemein rasch vorwärts. Leichen, welche ohne die gewöhnliche, schützende Hülle, nackt und ohne Sarg, nicht zu tief in poröse, feuchte Erde verscharrt sind, faulen sehr schnell, weil hier Luft, Feuchtigkeit und Wärme auf dieselben wirken können. Die Beschaffenheit des Bodens, in welchem die Leiche liegt, ist vorzüglich durch den Grad seiner Feuchtigkeit und seiner Durchgängigkeit für Wasser von Einfluss — ein feinsandiger Boden wird die Fäulnissjauche durchlassen und so die Weichtheile endlich vertrocknen machen, während ein humoser oder lehmiger Boden die Jauche in sich stagniren lässt und den Weichtheilen noch immer die zur vollständigen Zersetzung nöthige Feuchtigkeit zuführt.

Orfila und Dévergie haben zuerst die keinen geringen Grad von Aufopferung erheischende Aufgabe gelöst, das grausige Bild des Zerfalles in seinen Einzelheiten und seinen verschiedenen Stadien zu studiren und dennoch sagt Orfila selbst, dass, aus einer faulenden Leiche die Zeit des Todes zu bestimmen, die menschlichen Kräfte übersteige. Wenn man auch die verschiedenen Stadien der Fäulniss und deren Reihenfolge kennt, so kennt man doch nicht deren Dauer, die von zu vielen Bedingungen abhängt, als dass man irgend eine Zeit als Durchschnitt, als Norm aufstellen dürfte. Im Anfange, oft schon wenige Tage, oft erst 3—4 Wochen nach dem Tode, ist der Zerfall des Körpers durch die Gasbildung ausgesprochen, welche im Innern aller Gewebe stattfindet, welche die bis dahin noch unverletzte, der Fäulniss überhaupt lange widerstehende allgemeine Decke überall auftreibt, hie und da die Oberhaut in grossen Blasen erhebt und endlich ablöst. Im Innern des Leichnams durchtränkt die aus dem zersetzten Blute und den Flüssigkeiten der Organe gebildete Fäulnissjauche die Gewebe, sie mazerirend und wenig resistente Organe z. B. das Gehirn, zu missfärbigem Brei verflüssigend Dieser Zustand dauert oft lange, oft mehrere Monate an, bis endlich die Haut durch die allmälige Verflüssigung selbst oder zugleich auch durch den Druck der Gase von innen zerreisst, die Gase und die Fäulnissjauche austreten lässt, die Kör-

perhöhlen — oft berstet selbst der Schädel durch den Gasdruck — eröffnet, worauf nun die Weichtheile sich breiig auflösen, nach und nach verschwinden, bis endlich die aus ihren Verbindungen gelösten Knochen mit geringen, theils vertrockneten, theils humusähnlichen Resten der Weichtheile bedeckt, allein zurückbleiben. Zu dieser vollständigen Zerstörung aller Weichtheile werden, je nach der Beschaffenheit des Erdreiches u. s. w. oft mehrere Jahre erfordert.

Während durch die Fäulniss endlich nur das Knochengerüste länger erhalten bleibt, die Stoffe, aus denen der übrige Körper sich erbaute, aber in den grossen Kreislauf des Stoffes zurückkehren, nimmt in einigen seltenen Fällen die Zersetzung des Leichnams einen anderen Verlauf.

In sehr feuchten Medien verwandeln sich öfters die Weichtheile in das sogenannte Leichenfett, Adipocire. Dieses Umwandlungsprodukt der Gewebe, nach Wetherill's Untersuchungen zum grössten Theile aus festen Fettsäuren, sehr wenig feuerfesten Körpern und unzersetztem Gewebe bestehend, bildet eine fast homogene, weisse oder graugelbe Masse von nicht sehr starkem, ranzigem, käseähnlichen Geruche, welche sich fettig anfühlt, weich zu schneiden ist, schon in mässiger Wärme (50—56^0) schmelzbar ist, mit russender Flamme brennt. Die Körpertheile, welche diese Metamorphose eingehen, werden zu einer unförmlichen Masse, in welcher nur hie und da das ursprüngliche Gewebe noch erkennbar ist. Theilweise — vorzüglich auf Muskeln beschränkt, findet man diese Verfettung bei vielen Leichen und oft schon nach verhältnissmässig kurzer Zeit. Die Umwandlung des ganzen Körpers oder grösserer Körpertheile scheint einen hohen Feuchtigkeitsgrad des Mediums vorauszusetzen und bedarf längere Zeit, vielleicht mehrere Jahre bei einem in der Erde liegenden Leichnam, weniger bei Leichen, die in fliessendem Wasser liegen. Casper sah die Leiche, eines Neugebornen nach 13 Monaten in feuchtem Boden zu einem Dritttheil in Leichenfett verwandelt. Wird ein ganzer Körperabschnitt in Adipocire verwandelt und nach längerer Zeit ist es nicht mehr möglich, in der amorfen Masse irgend ein Organgewebe zu erkennen, und es stellt, z. B. der Rumpf eine formlose Masse dar, in welcher man beim Durchschneiden oder Durchkneten oft einzelne Knochen oder Reste der Kleidung u. s. w. eingebettet findet.

Unter anderen Verhältnissen geht, nachdem die Periode der Gasentwicklung abgelaufen oder auch, ohne dass dieselbe den gewöhnlichen hohen Grad erreichte, eine vollständige Vertrocknung der Leiche vor sich. Der Körper behält dann im Allgemeinen seine Form, und Veränderung oder Entstellung derselben ist nur durch die Schrumpfung der vertrockneten Gewebe bedingt. Die Haut wird braun, trocken, pergamentartig hart, die innern Organe sind entweder verschwunden oder unter sich verschmelzend zu einer schwarzbraunen, trocknen Masse verwandelt. Umstände,

welche das Verdunsten der Flüssigkeiten des Leichnams befördern, die Möglichkeit eines beständigen, austrocknenden Luftzuges, die Lage der Leiche in trockenem, Wasser und Wärme durchlassendem Sande u. dgl. befördern diese Mumifikation. Diese Veränderung hielt man auch charakteristisch für Leichen von an Arsenvergiftung gestorbenen Individuen, doch sind die hiefür angeführten Beobachtungen viel zu vereinzelt, als dass man aus einem solchen Zustande der Leiche gleich auf eine Vergiftung schliessen dürfte. Es würden auch sehr beträchtliche Mengen Arsen's nöthig sein, um den ganzen Körper zu durchtränken und konservirend zu wirken. Jede künstliche Konservationsmethode der Leichname, die alte Methode der Egyptier, wie die neuere durch Injektion von die eiweissartigen Körper koagulirenden Stoffen, erzielt endlich diese Mumifikation. Dass an vertrockneten Leichen jeder Schluss auf die Zeit des Todes unmöglich, ist klar, da in dieser Weise vertrocknete Leichname sich Jahrtausende lange unverändert erhalten.



Gedruckt bei Jos. Stöckholzer von Hirschfeld

